Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

Heft 1

1943
HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Inhalt von Jahrgang 6, Heft 1

Aufsätze

Besprechungen und Anzeigen



Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang
Heft 1

1943
HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

S. I–IV dieses Heftes sind beim Binden des vollständigen Bandes zu entfernen

Geschäftliches:

Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Charlottenstraße 41.
Geschäftsführung: Dr. Thea Vienken.

Verlag: Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

Aufgabenkreis: Das „Deutsche Archiv" widmet sich der Veröffentlichung von darstellenden und quellenkritischen Studien aus der Geschichte des Mittelalters (also etwa innerhalb des Zeitraumes zwischen 400 und 1500 nach Chr. Geb.) einschließlich ihrer Hilfswissenschaften sowie der wissenschaftlichen Berichterstattung über das einschlägige Schrifttum. Im Vordergrund steht die deutsche Volks- und Reichsgeschichte. Arbeiten landes- oder ortsgeschichtlichen Charakters können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Gegenstand und Ergebnissen auch für die Reichsgeschichte von Bedeutung sind.

Manuskripte von Aufsätzen und Miszellen sind (möglichst nur nach vorheriger Anfrage und Aufforderung) unpersönlich an die Geschäftsstelle zu senden. Nur völlig druckfertige Manuskripte können angenommen werden. Ein Merkblatt für die technische Einrichtung der Manuskripte wird von der Geschäftsstelle kostenlos versandt. — Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung. Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, Entgegnungen aufzunehmen.

Besprechung selbständiger Werke kann nur erfolgen, wenn Belegstücke vorliegen; sie werden ausschließlich an die Geschäftsstelle erbeten. Eine Gewähr für die Berücksichtigung unverlangt eingesandter Bücher kann nicht übernommen werden.

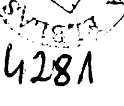
Autorenkorrekturen gehen zu Lasten der Verfasser bzw. ihres Honorars.

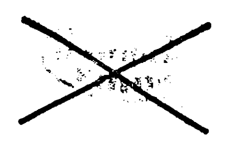
Sonderdrucke: Jeder Mitarbeiter erhält von Abhandlungen und Miszellen je 20, von Buchbesprechungen je 3 Freistücke. Weitere Sonderdrucke liefert der Verlag zum Selbstkostenpreis.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen zwei Hefte im Umfang von etwa je 20 Bogen, zum Teil mit Tafelbeilagen. Je zwei Hefte bilden einen Jahresband.

Bezugspreis: Preis des Jahresbandes RM 16.—, des Einzelheftes RM 8.—. Bezug durch jede gute Buchhandlung oder den Verlag.

Anzeigen und Beilagen besorgt der Verlag.





Inhalt

Aufsätze

Besprechungen und Anzeigen

Druck: Dietsch & Brückner GmbH., Weimar
L.-Nr. 832

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

AA. = Auctores antiquissimi
AA.SS. = Acta Sanctorum
Abh. = Abhandlung(en)
Anal. Boll. = Analecta Bollandiana
Anm. = Anmerkung
Ann. = Annalen
Arch. = Archiv(e)
AUF. = Archiv für Urkundenforschung
BÉCh. = Bibliothèque de l'École des Chartes
Beitr. = Beitrag, Beiträge
Bibl. = Bibliothek(en)
BM.[2] = Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger, 2. Aufl.
Brackmann, GP. = Brackmann, Germania pontificia
Bull. = Bulletin, Bulletino
Capit. = Capitularia
Conc. = Concilia
Const. = Constitutiones
DA. = Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters
DD. = Diplomata
DLZ. = Deutsche Literaturzeitung
Engl. hist. rev. = English historical review
Epp. = Epistolae
Festschr. = Festschrift
Forsch. = Forschungen
GGA. = Göttinger gelehrte Anzeigen
Gött. Nachr. = Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen
hg. = herausgegeben
HJb. = Historisches Jahrbuch
Hs(s). = Handschrift(en)
HVS. = Historische Vierteljahrsschrift
HZ. = Historische Zeitschrift
J. = Jahr
Jb. = Jahrbuch (Jbb. = Jahrbücher)
Jg. = Jahrgang
Jh. = Jahrhundert
JE. = Jaffé-Ewald, Regesta pontificum Romanorum
JL. = Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum
JK. = Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta pontificum Romanorum
Kehr, IP. = Kehr, Italia pontificia
KG. = Kirchengeschichte
LG. = Literaturgeschichte
LL. = Leges
MG. = Monumenta Germaniae historica
Mitt. = Mitteilung(en)
MÖIG. (bis 1920: MIÖG.) = Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
NA. = Neues Archiv
NF. = Neue Folge
Nr. = Nummer
Quell. = Quellen
QFIAB. = Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RG. = Rechtsgeschichte
Rev. bén. = Revue bénédictine
Rev. hist. = Revue historique
SB. d. Münch. Ak. = Sitzungsbericht(e) der Münchener Akademie der Wissenschaften (andere Akademien entsprechend)
SS. = Scriptores
St. = Stumpf, Reichskanzler
StMGBO. = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens
stor. = storico, storici usw.
UB. = Urkundenbuch
Vf. = Verfasser
VG. = Verfassungsgeschichte
ZRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Zs. = Zeitschrift

Wann ist das deutsche Reich entstanden?

Von

Gerd Tellenbach

Immer wieder ist darüber nachgedacht worden, wann das deutsche Reich als klar zu bezeichnende historische Individualität ins Leben getreten sei. Die Antworten auf diese Frage sind heute wie ehedem recht verschieden. Bald war es der Vertrag von Verdun im Jahre 843, durch den das deutsche Reich begründet worden sein soll, bald die Wahl Konrads I. von 911; dann wieder mißt man der Erhebung Arnulfs von Kärnten (887) dieselbe epochale Bedeutung zu oder betrachtet Heinrich I. als Gründer und ersten König des deutschen Reiches.[1]) Alle diese Lehren entscheiden sich dafür, daß ein Gründungsakt stattgefunden habe, der auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegbar sei. Demgegenüber machte sich die Anschauung geltend, daß die Entstehung des deutschen Reiches sich als überaus vielseitiger Entwicklungsvorgang über einen weiten Zeitraum erstrecke, daß die Reichsgründung einen „gestreckten Tatbestand" darstelle und besser von einer vielfältigen Metamorphose, einem allmählichen Wachstum — wenn auch mit Phasen beschleunigter Bewegung und

[1]) Hauptvertreter des Ansatzes zu 843 ist G. Waitz, Über die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun, Kieler Univ.-Progr. 1843, zit. nach d. Abdr. i. d. Ges. Abh. I (1896). Die Wahl Konrads I. bezeichneten als Gründung etwa J. Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte (1940) S. 15 („wenn man nach festen Zahlen fragt, die freilich immer etwas Äußerliches behalten") und ziemlich kategorisch R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (1942) S. 15 u. 59. Für 887 treten zuletzt und am entschiedensten W. Schlesinger, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes, HZ. 163 (1941) S. 457 ff. und M. Lintzel, Die Anfänge des deutschen Reiches (1942) ein, während mehrere im Gedenkjahr 1936 erschienene Schriften Heinrich I. als den Reichsgründer hinstellen.

einzelnen die Gestaltung prägend bestimmenden Ereignissen — zu reden sei.[1])

Aber kann denn überhaupt eine sichere Entscheidung zwischen diesen verschiedenen Annahmen getroffen werden? Handelt es sich bei jeder von ihnen nicht etwa nur um eine Darstellungsform, die wir nach freiem Ermessen wählen können? Ist es nicht mit der gleichen Berechtigung möglich, das Werden des deutschen Reiches als Gründungsakt mit Vorgeschichte und nachfolgenden Wirkungen oder als Entwicklungskette zu schildern? Und kommt dann eigentlich viel darauf an, welches Ereignis wir als Gründung und welche Vorgänge wir im Verhältnis dazu als vorbereitende oder vollendende Akte rechnen?

Doch gerade solche Erwägungen öffnen den Blick dafür, daß unsere Frage keineswegs müssig ist. Indem wir sie zu beantworten suchen, datieren wir nämlich nicht bloß, sondern wir sprechen uns darüber aus, was das Wesen des jungen deutschen Reiches ausmacht und von welchen historischen Kräften und Tatsachen die unterscheidenden Merkmale geschaffen worden sind. Je vollständiger, tiefer und gemäßer wir den Entstehungsvorgang begreifen und deuten, um so mehr kann unsere Darstellung wohl den Eindruck einer willkürlichen und daher beliebig austauschbaren Konstruktion vermeiden, um so größere Sicherheit vermag sie zu gewähren. Die bezeichnete Fragestellung verspricht also durchaus fruchtbar zu sein und an die Sache nahe heranzuführen.

Ehe wir daran gehen, unter solchen Gesichtspunkten die Hauptepochen der deutschen Reichsbildung in ihrer Bedeutung für den gesamten Vorgang zu umreißen, prüfen wir kurz, ob nicht schon gewisse allgemeine Überlegungen gegen die eine oder die andere der genannten Lehren sprechen. Ist vielleicht die Annahme einer allmählichen Entwicklung aus fehlendem Mut zu klarer Akzentuierung erwachsen, ein Mangel, der durch die Sorge, einseitig zu werden, hervorgerufen sein könnte? Dieser Verdacht mag bestehen

---

[1]) H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 209. Ders., Sav.-Ztschr. G. A. 62 (1942) S. 431. H. Eichler, Die Gründung des ersten Reiches (1942). G. Tellenbach, dessen verschiedene Arbeiten folgendermaßen zitiert werden: TI = Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches (1939); TII = Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, HZ. 163 (1940) S. 20ff.; TIII = Die Entstehung des deutschen Reiches, 2. Aufl. (1941); TIV = Zur Geschichte Kaiser Arnulfs, HZ. 165 (1942) S. 229ff.

bleiben, bis er sich im Verlaufe der folgenden Erörterungen rechtfertigt oder erledigt. Gegen die Behauptung eines einzigen Gründungsaktes spricht einmal die Verschiedenheit der Ansätze, die bis in allerjüngste Zeit vorgeschlagen wurden (843, 887, 911, 919). Trotzdem ihre Begründungen in der Regel Wahres enthielten, hat sich doch keine von diesen Datierungen durchsetzen können. Dies stimmt ohne Zweifel nachdenklich, aber die Unsicherheit über einen zeitlich fest bestimmbaren Gründungsakt muß ja nicht unbedingt daran liegen, daß es ihn gar nicht gibt, sondern es könnte vielleicht noch eine besser begründete Entscheidung gefunden werden, die den Sieg gewänne. Ernster zu nehmen ist wohl der andere Einwand, der aus dem Verständnis mittelalterlicher Rechts- und Staatsordnung gegen die Gründungstheorie erwachsen könnte. Die Reichsgründung von 1871 kann jedenfalls nicht, wie es neuestens geschehen ist[1], als Parallele zur Entstehung des ersten Reiches, als Argument für ein verwandtes Verhältnis von Vorgeschichte und Gründungsakt mit Recht angeführt werden, sondern ein solcher Vergleich ist eher geeignet, den gewaltigen, wesenhaften Unterschied zwischen beiden Vorgängen deutlich zu machen und gegen die Gründungstheorie Argwohn zu erregen. Denn die ganze staatstheoretische und staatsrechtliche Entwicklung und Denkarbeit der modernen Jahrhunderte ist notwendig gewesen, um eine so umsichtig geplante, bewußt gewollte, komplizierte Staatsschöpfung zu ermöglichen, ein Werk zu vollbringen, das man zu vorausbestimmter Stunde in Kraft treten lassen konnte. Das Mittelalter neigt demgegenüber im allgemeinen nicht zu einer bewußten Lösung aus der Tradition, einem willkürlichen Eingreifen in gewordene und zum Teil immer sittlich und religiös begründete Ordnungen, es gewährt im Ganzen menschlichem Gestaltungswillen einen geringeren Spielraum. Es ist bezeichnend, daß weder in Deutschland noch in Frankreich im 9. oder 10. Jahrhundert der Gedanke auftaucht, man hätte einen neuen Staat gegründet. Wir könnten freilich rückschauend ein in seiner umgestaltenden Wirkung so entscheidendes Ereignis beobachten, daß wir trotzdem von einem Gründungsakt sprechen müßten. Fehlt es doch dem Mittelalter nicht an tatsächlich sehr gewaltsamen politischen Handlungen. Wie dem auch sei: von vornherein ist die Warnung vor der „Übertragung neuzeitlicher Gründungsvorstellungen auf jene mittelalterlichen Reichsbildungen“, die

---

[1]) Lintzel S. 14f.

soeben von juristischer Seite ausgesprochen wurde[1]), zu beherzigen und die ganze Ferne des staatlichen und rechtlichen Lebens dieser frühen Zeiten wirklich ernst zu nehmen. Ohne das wird man immer Gefahr laufen, sich den Blick zu versperren und unsachgemäße Benennungen zu wählen.

I. Die Teilung von Verdun

Daß der Vertrag von Verdun in der Entstehungsgeschichte des deutschen und französischen Staates einen Markstein darstellt, ist nicht zu bezweifeln. Damals wurden nach vieljährigen erbitterten Kämpfen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen Herrschaftsbereiche zuerkannt, die sie mit gleichem Recht regieren sollten wie ihr älterer Bruder, Kaiser Lothar, den seinigen. Die beiden Reiche, das ost- und das westfränkische, aus denen sich Deutschland und Frankreich herausentwickelten, waren geschaffen. Trotzdem nimmt man heute nicht mehr wie eine ältere Forschergruppe unter der Führung von G. Waitz an, daß die beiden nationalen Reiche schon durch den Teilungsvertrag geschaffen worden seien. Man hat sich darüber verständigt, daß die Einheit des alten Reiches zunächst noch wirksam und die Möglichkeit weiterer Teilungen oder erneuter Vereinigungen bestehen geblieben sei. Die Existenz der in Verdun geschaffenen Herrschaften blieb also durchaus gefährdet. Das hat auch Waitz gewußt.[2]) Aber er wies mit Recht darauf hin, daß das ost- und das westfränkische Reich tatsächlich doch nicht untergegangen seien, daß vielmehr schon bei der Wiedervereinigung unter Karl III. die wichtigsten Teilreiche ihr gesondertes Dasein bewahrt hätten. Nun fragt sich jedoch, worauf dieses Sonderleben historisch beruht. Wie weit ist der Vertrag von Verdun bereits durch nationales Bewußtsein im Westen oder Osten, wie weit durch ein Zusammengehörigkeitsgefühl oder eine reale Verbundenheit und Interessengemeinschaft der in den neuen Herrschaftsbereichen zusammengeschlossenen Volksteile bedingt? Hat die Teilung etwa selbst in erster Linie den Zusammenschluß geschaffen oder ist sie mehr eine äußere Voraussetzung dafür, daß in der Folge die den karolingischen Brüdern zugeteilten Länder im Inneren sich verschmolzen und umgestalteten, während sie sich nach außen hin immer stärker voneinander absonderten?

---

[1]) Eichler S. 8.

[2]) Waitz S. 20.

Es ist bekannt, daß weder das Westfrankenreich alle romanischen noch das Ostfrankenreich alle deutschen Volksteile in sich vereinigte. Dies schließt aber noch nicht die Möglichkeit aus, daß nationale Bestrebungen am Werke waren, die jedoch ihr Ziel wegen des Widerstandes entgegenstehender Prinzipien nicht völlig zu erreichen vermochten. Waitz hat dies angenommen und erklärt: „Die Hauptstämme aber, die deutsch geblieben, schlossen sich zusammen." „Karl und Ludwig stritten nicht bloß für die Unabhängigkeit ihrer Herrschaften, auch für die der Völker, an deren Spitze sie standen." „Es bestand von nun an ein deutsches Reich. Ludwig hat es begründet, der Verduner Vertrag hat es in die Geschichte eingeführt." Und M. Lintzel glaubte neulich wenigstens zeigen zu können, „daß in dem Vertrage von 843 tatsächlich der Wille des deutschen Volkes zur Selbständigkeit zum Durchbruch gekommen ist".[1]) Daraus ergibt sich zunächst die dringende Frage, in welchem Maße die im Frankenreich vereinigten germanischen Stämme vor 843 eine sich von den übrigen Bevölkerungsteilen abhebende Einheit darstellten, welchen Grad der Reife insbesondere ihr Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Besonderheit damals erreicht hatte. Ferner wird zu überlegen sein, ob sich vor der Teilung innerhalb des Kreises des von uns als deutsch zu bezeichnenden Volkstums die Gemeinschaft einer engeren Gruppe, etwa der im ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen zusammengeführten Stämme, zu bilden begonnen hatte.[2])

Daß sich Germanen und Romanen im Frankenreich sprachlich wie kulturell klar voneinander abgesetzt hatten, ist unverkennbar. Ferner ist oft hervorgehoben worden, wie bedeutungsvoll für ein Zusammenwachsen der deutschen Stämme ihre Einigung durch Karl den Großen gewesen ist. Dagegen ist nicht leicht abzumessen, wie schnell und wie tief sich ihre mannigfaltige und andauernde Berührung, die hier nicht im einzelnen erläutert zu werden braucht, auf den verschiedenen Lebensgebieten ausgewirkt hat.[3]) Es ist heute unbestritten, daß die Deutschen in ihrer Gesamtheit keine politische Organisation innerhalb des Karlsreiches besaßen, sondern mit anderen Völkern vereinigt waren; unwidersprochen ist es auch, daß die Franken als das grundsätzlich herrschende Volk eine Sonderstellung unter den germanischen Reichsgliedern einnahmen.[4]) Andererseits nimmt man meistens an, daß es den Begriff „deutsch"

---

[1]) Waitz S. 13 u. 18. Lintzel S. 15f.

[2]) Diese Frage beantwortet Lintzel S. 28ff. weitgehend positiv.

[3]) TIII S. 36f. [4]) Ebd. S. 43ff. Lintzel S. 23.

für die Sprache und die Gemeinsamkeit der Abstammung wenigstens seit Karl dem Großen gegeben habe. Die neuesten Forschungen zwingen jedoch wieder zu größerer Vorsicht. Es ist sogar anzunehmen, daß ein Wort für das, was wir deutsch nennen, im beginnenden 9. Jahrhundert noch nicht vorhanden war. Theodiscus nämlich hatte damals den weiteren Sinn von germanisch. Keiner der früheren Belege spricht gegen diese Annahme.[1]) Die vielfache Einbeziehung der Angelsachsen, Goten und Skandinavier in den Kreis der Völker, denen die lingua theodisca und die gleiche Abstammung gemeinsam ist, erhebt die Gleichung theodiscus-germanisch zur Gewißheit.[2]) Das Gefühl ethnischer Zusammengehörigkeit scheint sich nicht auf die Deutschen, sondern auf die Germanen zu beziehen.[3]) Die Gemeinschaft der lingua theodisca geht also über die germanischen Völker des Frankenreiches hinaus. Immerhin werden diese als eine im Hinblick auf ihre Sprache sich abzeichnende Gruppe erkannt, wenn etwa die Weisung ergeht, sie sollten die heiligeu Schriften in ihrer eigenen Sprache erhalten, am deutlichsten wohl in der von Sievers Rabanus Maurus zugeschriebenen praefatio zum Heliand, nach der Ludwig der Fromme befohlen haben soll, *ut cunctus populus sue ditioni subditus, theudisca loquens lingua, eiusdem divinae lectionis nichilominus notionem acceperit.*[4]) Die unmittelbare praktische Notwendigkeit führt, wie man sieht, dazu, daß der Herrscher an die Gesamtheit seiner germanisch sprechenden Untertanen denkt. Theodiscus kann zum Ausdruck der im Gegensatz zu den Romanen empfundenen Besonderheit der germanischen Stämme

---

[1]) Vgl. W. Krogmann, Deutsch (1936) S. 15ff. Zu seiner Liste der Belege kommen außer dem von L. Weisgerber, Vergil Aen. VII 741 und die Frühgeschichte des Namens Deutsch, Rhein. Mus. 86 (1937) S. 97f. nachgewiesenen Vergilscholion von etwa 830 DLD 24 u. 25, sowie nach ersterem DKl III. 47.

[2]) E. Lerch, Ist das Wort Deutsch in Frankreich entstanden? Rom. Forsch. 56 (1942) S. 147ff.; Ders., Das Wort Deutsch (1942) S. 25f. Auf das gleiche Ergebnis führen bereits Beobachtungen von A. Dove, Das älteste Zeugnis für den Namen Deutsch, Ausgew. Schriftchen (1898) S. 328f.; H. Vaas, Die Entwicklung des Begriffes deutsch, Masch. Diss., Berlin 1924; Krogmann S. 105f. und H. Brinkmann, Theodiscus, Festschr. f. G. Baesecke (1941) S. 37. Danach ist u. a. TIII S. 38ff., wo ich weitgehend L. Weisgerber, Theudisk (1940) folgte, zu berichtigen.

[3]) Ermoldi Nigelli carm. in hon. Hludowici IV v. 17f. u. 21f., Poetae lat. II S. 59: ein reizvolles und wenig beachtetes Beispiel für das germanische Zusammengehörigkeitsgefühl (Dänen und Franken) um diese Zeit.

[4]) Heliand, ed. E. Sievers (1878) S. 3f., dazu Krogmann S. 25 und Brinkmann S. 28.

des Frankenreiches werden und sie bewußter machen. Darin liegt seine Bedeutung für die Zukunft.

Auch Germania, Germani, Germanicus deckt sich damals noch nicht mit unserem Begriff Deutschland, Deutsche, deutsch. Germania kommt in den Quellen des früheren 9. Jahrhunderts sehr häufig vor. Es entspricht im ganzen dem antiken Begriff, der allerdings bekanntlich bereits nicht ganz eindeutig ist.[1]) Im vorherrschenden Sprachgebrauch bezeichnet es das Land zwischen Rhein, Weichsel und Donau, wobei die Grenzen im Westen ziemlich feststehen, während sie nach den anderen Himmelsrichtungen bald vorgeschoben, bald zurückgenommen erscheinen. Germania bezeichnet also zunächst nicht etwa das ganze Gebiet der in unserem Sinne deutschen Stämme, kann andererseits aber darüber hinausreichen. Es ist öfters bemerkt worden, daß das Wort „mehr in geographischer als in nationaler oder politischer Bedeutung" verwandt wird.[2]) So spricht Einhard von *nationes, quae inter Rhenum ac Visulam fluvios ac Danubium positae ... Germaniam incolunt*, meint damit aber slavische Völker.[3]) Sehr oft finden wir Germania zusammen mit anderen Teilen des Frankenreiches aufgezählt, neben Gallia, Aquitania, Neustria, Italia, aber auch neben Baiowaria. Germania kommt am häufigtsen als geographische Bezeichnung für die rechtsrheinischen Gebiete des Frankenreiches vor.

Der Name, der ein Erbe der Antike ist, und von der Gelehrtensprache aufgenommen und weitergetragen wurde, könnte nun ein geistiges Mittel zur Zusammenfassung dieser Länder und Völker geworden sein, ja er könnte auch auf eine schon bestehende Gemeinsamkeit getroffen sein. Für die Würdigung der Vorgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun sind diese Möglichkeiten in der Tat von entscheidendem Gewicht.

In Germanien wohnen, wie wir sahen, auch slavische Stämme, aber Germani scheinen doch ausschließlich germanische Bewohner des Landes zu sein. Wo von Bewohnern Englands als *populi* oder *gentes Germaniae* die Rede ist, liegt offenbar das Bewußtsein vor,

[1]) R. Much bei Pauly-Wissowa, RE. Suppl. Bd. 3 (1918) S. 557.

[2]) G. Waitz, VG. 5, 2. Aufl. (1893) S. 7f. u. 134ff. F. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrh. (1901) S. 3f. u. 119. E. Meynen, Deutschland und Deutsches Reich (1935) S. 9. C. Erdmann, Der Name deutsch, in: Karl der Große oder Charlemagne? (1935) S. 100f. Der Begriff Germania des frühen Mittelalters bedarf jedoch erneuter und gründlicherer Untersuchung.

[3]) Vita Caroli Magni c. 15, Script. rer. Germ. S. 18.

daß die Sachsen, Angeln und Jüten Völker sind, die aus Germanien gekommen sind. Germani ist also als Bezeichnung der Germanen rechts des Rheines zu werten.[1]) Vereinzelt taucht im fuldischen Kreise, wo man Tacitus kannte, bei Rabanus und Lupus von Ferrières die Germanica lingua, die gentilis Germanorum lingua auf.[2]) Sie dürfte identisch sein mit lingua theodisca im germanischen Sinn, da diese Gelehrten wohl schwerlich eine sprachliche Gemeinschaft der rechtsrheinischen Stämme im Gegensatz zu den Franken annehmen konnten.[3]) Sicherlich kommt Germanien dagegen im 8. Jahrhundert als Missionsgebiet und kirchliche Einflußzone in Betracht. Dies ergibt sich deutlich aus der Korrespondenz des Bonifatius, wo oft von den *partes, gentes, erronea Germaniae* und Ähnlichem die Rede ist, wo der Papst sogar von der *Germaniae gens,* ein Kardinaldiakon von dem *archiepiscopus provinciae Germaniae* spricht.[4]) Die Tätigkeit des Bonifatius ist für den Begriff Germanien von nachhaltigen Folgen gewesen. Später ist noch von den *episcopi* und den *ecclesiae Germaniae* und *Galliae* die Rede. Doch ist dieser kirchliche Rahmen nicht sehr fest und ziemlich unbestimmt. Eine einheitliche kirchliche Organisation besaß das rechtsrheinische Frankenreich nicht. Die Erzdiözese Trier reichte in rechtsrheinisches Gebiet bis in die Gegenden an der mittleren Lahn hinein; die Diözesen Köln und Mainz hatten rechtsrheinische und linksrheinische Teile, beide Kirchenprovinzen umfaßten Diözesen in Germanien und Gallien.

Rechtlich bilden die Völker Germaniens gegenüber den linksrheinischen Franken oder Elsässern ebensowenig eine Einheit wie sprachlich. Das ist unbestritten. Die Rechte der Alemannen oder Bayern stehen dem sächsischen Recht nicht näher als dem fränki-

---

[1]) Vgl. P. Lehmann, Ein neuentdecktes Werk eines angelsächsischen Grammatikers vorkarolingischer Zeit, Hist. Vjschr. 26 (1931) S. 740f. mit Belegen, die W. Levison beisteuerte. Über die Identifizierung des Verfassers, der sich als *de extremis Germaniae gentibus ignobili stirpe procreatum* (Epp. 4 S. 564 Nr. 41) bezeichnet, mit Bonifatius vgl. N. Fickermann in NA. 50 (1933) S. 210ff. und P. Lehmann, Die Grammatik aus Aldhelms Kreise, Hist. Vjschr. 27 (1932) S. 758ff.

[2]) Brinkmann S. 28f.

[3]) Die Annahme, *germanicus* bezeichnete im engeren Sinne die Sprache der Völker Germaniens und verhielte sich zu *theodiscus* wie das *frenkisg* Otfrieds (dazu vgl. Brinkmann S. 30), wäre höchst unwahrscheinlich.

[4]) Vgl. die Briefe des hl. Bonifatius, Epp. sel. 1 (1916) Register s. v. Germania, bes. S. 42 ep. 24 (JE. 2168) und S. 96 ep. 54.

schen. Es gibt dagegen sicherlich eine Reihe von allgemeinen Unterschieden zwischen West und Ost. Aber gemeinsame Unterschiede müssen noch nicht verbindend wirken. So ist nicht einzusehen, warum etwa Sachsen und Bayern dadurch verbunden worden sein sollen, daß sie ärmer waren als die Länder an der Mosel oder Maas.[1]) Wohl hat der Handel etwas Zusammenschließendes, aber nicht Geringfügigkeit des Verkehrs. Und agrarische Gegenden pflegen nicht miteinander, sondern eher mit Stätten gewerblicher Produktion in Verbindung zu treten. Es ist zuzugeben, daß die unzweifelhaft geringeren römischen Kultureinflüsse eine gewisse Fremdheit der einzelnen östlichen Stämme gegenüber den westlichen Reichsteilen verursachte. Aber die rechtsrheinischen Stämme unterlagen doch auch linksrheinischen Einflüssen, die von sehr unterschiedlicher Dauer und Intensität gewesen waren und solche Fremdheit in verschiedenem Maße ausgeglichen hatten. Die Franken waren die eigentlichen Herren des Imperiums, ihnen gegenüber bildeten aber die unterworfenen Stämme keine Gemeinschaft. Die Unterwerfung war früher oder später, mit mehr oder weniger Härte erfolgt. Die Alemannen, die rund ein halbes Jahrhundert vor den Sachsen und Bayern eingegliedert waren, hatten offenbar schon unter Karl dem Großen eine recht einflußreiche Stellung im Reich. Auch die Thüringer und Hessen hatten sich enger an die Franken angeschlossen.[2]) Gemeinsamkeit eines Gegensatzes der beiden zuletzt gebeugten Stämme ist nicht zu beobachten. Und die rechtsrheinischen Franken, ein wesentliches Volk Germaniens, würden überhaupt nicht in eine Gemeinschaft der Unterworfenen passen. Man kann schließlich auch nicht sagen, daß der rechtsrheinische Adel nur oder überwiegend untereinander geheiratet hätte. Für verwandtschaftliche Verbindungen war der Rhein kein Hindernis. Und auch sonst stehen die Völker auf beiden Seiten des Rheins in engen Beziehungen. Alemannien mit dem Thurgau und Rätien, der Breisgau mit dem Elsaß, die Franken auf beiden Stromufern usw.[3]) Die

---

[1]) Dies und das folgende zu Lintzel S. 29ff.

[2]) TI S. 68f., S. 16 u. Hess. Bll. f. Volkskunde 38 (1940) S. 141; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) S. 50ff., wo die Selbständigkeit der durchweg aus Ostfranken stammenden Thüringerherzöge betont wird. Zu Bayern und Sachsen vgl. die treffenden Bemerkungen von H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (1937) S. 68f.

[3]) Vgl. etwa die Geschichte der Hunfridinger. Erchanger, der Schwiegervater Karls III. war Graf im Breisgau und im Elsaß. *Austrasii* heißt nicht immer bloß die rechtsrheinischen Franken. So wird z. B. Graf Adalbert von

Anschauung, daß der Rhein eine natürliche Völkerscheide sei, ist doch wohl endgültig überwunden.

In Betracht zu ziehen ist aber, ob Germania, der rechtsrheinische Reichsteil als Ganzes, in der Regierung und Politik der Kaiser und Könige einen Platz hat. Da ist zu bemerken, daß nach dem Bericht des Astronomen Ludwig der Fromme drei Versammlungen mit den rechtsrheinischen Völkern abgehalten oder angesagt haben soll.[1]) Die Einberufung eines *coetus populi Germanici* in Selz im Jahre 826 ist allerdings nach der zuverlässigeren Angabe der Reichsannalen wohl zu streichen.[2]) Und auf dem Frankfurter Tag von 823 sind Teilnehmer von der anderen Seite des Rheines, besonders aus Burgund erschienen.[3]) Aber damals und bei der Reichsversammlung, die am gleichen Ort im vorhergehenden Jahr stattfand, behandelte der Kaiser überwiegend mit rechtsrheinischen Großen *necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia,* empfing namentlich Gesandtschaften der Slaven und Dänen.[4]) Es ist sehr natürlich, wenn die östlichen Reichsteile, obwohl nicht gerade nur die rechtsrheinischen, besonders an der kaiserlichen Ostpolitik beteiligt werden. Eine Zusammenfassung aller rechtsrheinischen Stämme zu diesem Zweck ist jedoch offenbar selten erfolgt, wie es auch nur ausnahmsweise zu gemeinsamen militärischen Aktionen aller kommt. Die Stämme pflegen vielmehr in eigenen Kombinationen nach Süden, Südosten, den mittleren und nördlichen Osten eingesetzt zu werden.

Ähnlich vorsichtig ist die Behandlung der Germania in den zahlreichen Teilungen und Teilungsplänen aus der Zeit der beiden ersten Frankenkaiser zu beurteilen. Bei der divisio regnorum von 806 kam nahezu die ganze Germania nördlich der Donau zu dem alle Frankenlande umfassenden Teil Karls. Daß Karl der Große, der dabei Alemannien und Bayern zerlegte, an die Bewahrung der geographischen Einheit Germanien gedacht hätte, ist jedoch mit Recht nie

---

Metz als Heerführer *dux Austrasiorum* genannt, und es ist kaum anzunehmen, daß er nicht auch linksrheinische Franken befehligte. Vgl. TI S. 51, 53, 2 u. 47. Die reichen Beziehungen zwischen den rechts- und den linksrheinischen Gegenden, die sich auch nach Verdun noch fortsetzten, ließen sich leicht ausführlicher erörtern.

[1]) Vita Hludowici c. 35f. u. 40, SS. 2 S. 626f. u. 630.

[2]) M² 832 a und c. Tatsächlich war eine allgemeine Reichsversammlung nach Ingelheim einberufen, die dort auch stattfand. Ann. r. Fr. a. 826, Script. rer. Germ. S. 170f.

[3]) Ann. rer. Fr. a. 823, S. 160. [4]) Ebd. a. 822, S. 159.

angenommen worden. Auch Ludwig der Fromme hat das Land rechts des Rheins als besonderes Reich kaum ins Auge gefaßt. 829 gab er Karl dem Kahlen zu Rätien, Elsaß und einem Teil von Burgund ganz Alemannien, während Ludwig der Deutsche schon Bayern mit dem Nordgau besaß. Dem Reich, das der Kaiser 831 seinem gleichnamigen Sohn zudachte, fehlte Alemannien, dafür reichte es weit nach Nordwesten und umfaßte noch die Gaue von Boulogne und Thérouanne, das Artois und Vermandois. Die Grenze verläuft mehr in west-östlicher als in nord-südlicher Richtung. Was er 834, nach seiner Wiederherstellung, Ludwig dem Deutschen gewährte, ist nicht sicher. Wahrscheinlich regierte der Sohn, wenn auch in Konkurrenz mit dem Vater, das ganze rechtsrheinische Deutschland, dazu aber auch linksrheinische Gebiete, mindestens das Elsaß.[1]) Und für den zukünftigen Erbfall war ihm, da er ja in erster Linie den Kaiser befreit hatte, ursprünglich wohl noch mehr versprochen. 838 wurde der junge König wieder auf Bayern beschränkt und das ganze übrige Deutschland mitsamt vielen außerdeutschen Gebieten Kaiser Lothar zugesagt. Dieser hat, wie sein Verhalten nach Ludwigs des Frommen Tod beweist, Germanien gewiß gleichfalls nie als politisch gesonderten Reichsteil betrachtet.

Ludwig der Deutsche datiert seit 833 seine Urkunden nach Regierungsjahren *in orientali Francia.*[2]) Damit ist *orientalis Francia*

---

[1]) Die beiden besten Quellen widersprechen sich in diesem Punkte nicht, Prudentius ist nur ausführlicher als Rudolf. Ann. Fuld. a. 838, Script. rer. Germ. S. 29: *Imperator . . . Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum . . . interdixit.* Ann. Bertin. a. 838, Script. rer. Germ. S. 15; *quicquid ultra citraque Renum paterni iuris usurpaverat, recipiente patre, amisit, Helisatiam videlicet, Saxoniam, Toringiam, Austriam atque Alemanniam.* Es ist zu berücksichtigen, daß sich weder *orientalis Francia* noch *Austria* ursprünglich auf rechtstheinisches Gebiet beschränken muß. Die Angabe des Prudentius auf Ludwigs des Deutschen Besitzstand von 833 zu beziehen, wie es E. Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reiches 1 (1887) S. 102 Anm. 3 tut, ist grundlos, wie schon H. Zatschek, Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen (MÖIG. 49, 1935) S. 206 Anm. 4 hervorgehoben hat. Zatschek S. 211 ff. hat auch Mühlbachers Ansicht, daß Ludwig der Deutsche nach 834 nur über Alemannien, das Elsaß und Ostfranken bis zum Main regiert habe (M² 1355b), die übrigens auch von Dümmler und Simson abweicht, widerlegt. Ob die Regierungsmaßnahmen des Kaisers im Herrschaftsraum seines Sohnes der Üblichkeit entsprachen oder, wie Zatschek S. 212f. vermutet, ein Zeichen der Feindseligkeit und des bevorstehenden Bruches darstellen, wage ich nicht zu entscheiden.

[2]) P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. d. Preuß. Ak. 1932, Nr. 1) S. 16.

eine politische Größe geworden, seitdem gibt es den Begriff Ostfrankenreich. Aber was ist sein Inhalt? 832, als er seinen Aufstand gegen den Vater begann, ist Ludwig sofort in Alemannien einmarschiert. Das mag zum Teil aktuelle — strategische und politische — Gründe gehabt haben. Aber wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß er das für ihn 831 geplante Reich arrondieren, daß er die alemannische Enklave im rechtsrheinischen Gebiet beseitigen wollte. Ludwig hat seitdem das rechtsrheinische Deutschland als die Machtsphäre angesehen, die er unter allen Umständen gewinnen oder behaupten wollte. Auch in bedrängter Lage wie 839—841, hielt er den Anspruch darauf stets als Mindestforderung fest. Ludwig ist also derjenige Karolinger, in dessen Politik der Begriff Germania wirksam geworden sein dürfte. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß er das rechtsrheinische Deutschland als bereits vorhandenen politischen Körper ansah oder daß es von vornherein in seinem Plan lag, daraus ein Königreich zu bilden. Er hat es vielmehr nur als einen Teil seiner zukünftigen Herrschaft betrachtet und nicht daran gedacht, sich damit zu begnügen. Bei der Teilung von 833, der ersten Realteilung aus der Zeit Ludwigs des Frommen, bekam er möglicherweise fast das ganze ihm 831 zugedachte Reich. Wahrscheinlich ist nur, daß er für das hinzugekommene Alemannien die Gaue ganz im Nordwesten, jenseits des Kohlenwaldes aufgab.[1]) Aber zu dem ersten Reich, das Ludwig der Deutsche, abgesehen von seinem bayrischen Unterkönigtum, wirklich besessen hat, gehörte vielleicht sogar Aachen, der Hauptsitz Karls des Großen.[2]) Der Anteil an diesen Kerngebieten des Imperium Francorum, nach dem Ludwig immer wieder gestrebt hat[3]), kann für ihn nicht bloß ein wünschenswerter Anhang zu dem rechtsrheinischen Reich gewesen sein. Ludwigs Politik in der Zeit der Erbfolgekämpfe war wohl mindestens ebenso sehr bestimmt durch die Vorstellung eines

---

[1]) Entscheidend Ann. Bertin. a. 834 S. 8: *Hludovicus (convocavit) Baioarios, Austrasios, Saxones, Alamannos necnon et Francos qui citra Carbonariam consistebant.* Zatschek S. 201 rechnet nicht einmal damit, daß Ludwig auf irgendwelche Gebiete, die ihm 831 zugefallen waren, verzichtete. Vgl. auch H. Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand (1940) S. 57 Anm. 1. Wahrscheinlich ist aber doch wohl, daß Ludwig für Alemannien aufgab, was jenseits des Kohlenwaldes lag. Ganz sicher ist die Grenze von 833 überhaupt nicht auszumachen. Ludwig könnte in der Situation von 834 schließlich auch Truppen aus dem Gebiet seines Bruders aufgeboten haben.

[2]) Zatschek S. 202.

[3]) Das hat Zatschek S. 221ff. mit Recht herausgearbeitet.

Reiches, wie es ihm 831 oder 833 zufallen sollte, wie durch den Begriff Germania. Die Grenzen von Verdun sind das ursprünglich noch nicht vorhersehbare Ergebnis wechselvoller Kämpfe gewesen.

Germania, als Teil des Frankenreiches rechts des Rheines, erscheint vor 843 nach dem bisher Gesagten als geographischer Begriff, der sich in kirchlichen Zusammenhängen beschränkt bemerkbar macht, vereinzelt in der Politik Ludwigs des Frommen in Betracht gezogen wird und eine erhebliche Rolle in den Plänen Ludwigs des Deutschen zu spielen scheint. Die Völker dieses Gebietes treten indessen offenbar weder durch regeren Verkehr und engere persönliche Verbundenheit, noch in Wirtschaft, Recht oder Sprache als eigene Gemeinschaft innerhalb der germanischen Völkergruppe des Frankenreiches wesentlich hervor. Aber einen gemeinsamen, selbständigen politischen Willen sollen sie in den Erbfolgekämpfen unter Ludwig dem Frommen und besonders vor dem Vertrag von Verdun betätigt haben. Diese Annahme verdient die sorgfältigste Beachtung. Denn ob sie einer kritischen Prüfung standhält oder nicht, ist belangvoll für unsere Vorstellungen vom Zustandekommen des ostfränkischen Reiches.

Am ehesten könnten wir geneigt sein, im Verhalten der rechtsrheinischen Stämme 830 und 834 ein auf eigenem Willensentschluß beruhendes gemeinsames Handeln zu erblicken. Ludwigs des Frommen Biograph berichtet, der Kaiser habe *diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis* durchgesetzt, daß der Reichstag, auf dem er sich gegen die Partei seines Sohnes Lothar zu wenden gedachte, nach Nimwegen berufen werde, *ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent,* wie die Annalen von St. Bertin sagen. Und dann erzählt der Astronom weiter, daß tatsächlich *omnis Germania eo confluxit imperatori auxilio futura.*[1]) Und 834 sind es Truppen von der rechten Rheinseite, die bei der Befreiung des gestürzten und gefangenen Kaisers am kräftigsten beteiligt sind. Betrachten wir nun aber ganz nüchtern die konkrete politische Situation in diesen beiden Jahren. Die Mehrzahl der Sachsen und Ostfranken hat damals, wie überhaupt zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen, an dem rechtmäßigen regierenden Kaiser festgehalten. Ludwig der Deutsche dagegen mit seinen Bayern und dem unsicheren Anhang, den er bei den übrigen Stämmen fand, geht bald mit, bald gegen seinen Vater.[2]) 830 nun, als Lothar mit der Reichs-

[1]) Vita Hludowici c. 45, SS. 2 S. 633. Ann. Bertin. a. 830, S. 2.

[2]) TI S. 24ff.

einheitspartei die Herrschaft an sich gerissen hatte, sandte der bedrängte und fast allen Einflusses beraubte Kaiser den Mönch Guntbald heimlich an Pippin von Aquitanien und Ludwig von Bayern und zog sie durch das Versprechen, ihre Reiche zu vergrößern, auf seine Seite.[1]) Dadurch, daß Ludwig der Deutsche sich gewinnen läßt, kommt es also 830 zu einer einheitlichen Stellungnahme der rechtsrheinischen Stämme. Sie folgen dem Kaiser und dem König von Bayern, die sich gerade einmal geeinigt hatten. 834 aber herrscht Ludwig über alle rechtsrheinischen Stämme. Er, wie sein Bruder Pippin, fühlt sich durch das Streben Lothars nach Alleinherrschaft bedroht, im Januar verständigt er sich durch seine Gesandten, den Abt Grimald von Weißenburg und den Grafen Gebhard vom Lahngau mit dem gefangenen Vater und ruft kurz darauf die Bayern, Sachsen, Austrasier und Alemannen zu den Waffen; doch nicht nur sie, sondern auch die beträchtlichen Volksteile, die ihm auf der anderen Rheinseite bei der Teilung von 833 zugefallen waren.[2]) Damals war also Ludwig der Deutsche derjenige, der die politische Entscheidung fällte, die Völker seines Reiches folgten ihm, zumal da es galt, dem alten Kaiser zu helfen, den viele in ihren Reihen wohl noch als den rechtmäßigen Herren betrachteten. Man kann also nichts anderes sagen, als daß Lothar in diesen Jahren bei den rechtsrheinischen Stämmen keine Anhänger fand, und nur feststellen, daß die beiden Ludwige, die sich gerade einig waren, die Völker hinter sich brachten.

Es ist viel davon die Rede, daß die Stämme handelten, wollten, Entscheidungen trafen. Um eine Vorstellung von den Formen, der Art und Tragweite ihres Handelns zu erhalten, muß gefragt werden, wie weit die Stämme als geschlossene, handlungsfähige politische Körper überhaupt in Betracht kommen. Über den inneren Zustand der damaligen Stämme als völkische Einheiten, über ihr Stammesbewußtsein, ihre Gemeinsamkeiten in Sprache, Recht, Kultur und Kriegswesen herrscht in der heutigen Forschung grundsätzlich Übereinstimmung[3]), wenn im einzelnen wohl auch noch weiter-

---

[1]) Nithard I 3, Script. rer. Germ. S. 4.

[2]) Thegan c. 47, SS. 2 S. 600. Ann. Bertin. a. 834, S. 8: *et Francos qui citra Carbonariam consistebant.*

[3]) Auch M. Lintzel, der in DLZ. 1941 Sp. 507 findet, daß ich das Eigenleben der Stämme erheblich unterschätzt hätte, stimmt zu meiner Beruhigung dann in seinem eigenen Buch S. 17 ff. im wesentlichen mit mir überein. Daß er auf das Stammesbewußtsein, das ich nur kurz erwähnte, näher einging,

zukommen ist. Sehr gegensätzlich ist jedoch die Beurteilung ihres organisatorischen Gefüges, ihrer politischen Formung, ihrer inneren Geschlossenheit und des Einflusses, den sie als einheitliche Körper in der Reichspolitik besaßen.

M. Lintzel geht so weit, daß er eine Verselbständigung der Stämme nach dem Tode Ludwigs des Frommen für möglich hält. Sie hätten sich damals in ähnlicher Lage befunden wie in spätmerovingischer Zeit. Daß sie nicht, wie im 7. Jahrhundert, sich vom Reiche lösten, sondern sich zum ostfränkischen Staat bekannten, beruhe auf ihrer freien Entscheidung. Sie hätten so gut wie die Aquitanier und Bretonen jeder für sich seinen eigenen Weg gehen können.[1]) Demgegenüber ist zu bemerken: die Aquitanier und Bretonen hatten einen König oder Herzog. Sie besaßen also eine eigene Führung, was unter den deutschen Stämmen nur von den Bayern gesagt werden kann. Die Bayern sind daher die einzigen, die unter Ludwig dem Deutschen hätten selbständig werden können. Und es wäre vermutlich auch dahin gekommen, wenn sich Ludwig nicht in einem größeren Gebiet hätte durchsetzen können. Derselbe Unterschied besteht zwischen den Stämmen des 7. und denen des 9. Jahrhunderts. Jene hatten Stammesherzöge, diese nicht.[2]) Es ist auch

---

ist verdienstlich. Es ließe sich darüber Weiteres sagen. Vgl. schon T IV S. 235 Anm. 2 und S. 236 Anm. 1, ferner Mitteis in ZRG. 62, Germ. Abt. S. 434 Anm. 3.

[1]) Lintzel S. 43ff.

[2]) Hier soll zunächst nur von der Zeit vor 843 die Rede sein. Vgl. TI S. 9ff. E. Klebel in Zs. f. bayr. Landesgesch. 13 (1941) S. 144 erklärt, er sähe keinen Grund, meine Einwendungen gegen seine Auffassung, daß es während der Karolingerzeit Amtsherzöge gegeben habe, als durchschlagend anzusehen. Solche Einwände habe ich auch, wie Mitteis S. 435 richtig feststellt, nicht erhoben, sondern im Gegenteil mehrere Amtsherzöge noch über Klebel hinaus nachgewiesen. Dies auch zur Berichtigung von Schlesinger, Landesherrschaft S. 54 Anm. 89. Was ich nachwies, und was bisher auch nicht widerlegt wurde, ist, daß es ein Amtsherzogtum über die großen deutschen Stämme — ein Stammesherzogtum im Sinne des 7. Jahrhunderts nahm auch Klebel nicht an — im 9. Jahrh. zunächst nicht gegeben hat. Die Ausnahmen in Bayern und den ganz vorübergehenden Fall in Sachsen glaube ich sorgfältig berücksichtigt zu haben. Klebel wendet ein, so deutlich scheidbare Gemeinschaften, wie es die Stämme von 500 bis 1500 seien, müßten in der Karolingerzeit doch eine sichtbare Spitze gehabt haben. Es müsse eine Appellationsinstanz für die einzelnen Grafengerichte gegeben haben. Eine solche setze auch einen Vorsitzenden voraus. Als Vorsitzender komme nur entweder ein Teilkönig oder ein Statthalter in Frage. — Das ist nun freilich alles nur ein Postulat. Warum, braucht man nur dagegen zu fragen, sollen

nicht nachzuweisen, daß sie sonst eine eigene, sie zusammenfassende Organisation hatten.[1]) Stammesversammlungen sind in dieser Zeit nicht festzustellen. Die Könige sind die Führer der Stämme. So kommt es, daß bei den Entzweiungen im karolingischen Hause die Stämme außer den Bayern nicht einheitlich Stellung nahmen. Eine Instanz, die sie zu übereinstimmendem Handeln gesammelt hätte, gab es eben nicht. Man wird überhaupt gut daran tun, sich die Stämme dieser frühen Zeit nicht als sehr feste Bildungen vorzustellen. Die Verschiedenheiten, ja die Gegensätzlichkeiten der Stammesteile dürften bei tieferem Eindringen in die inneren Verhältnisse der Stämme noch klarer hervortreten. Wie lose ist die sächsische Einheit vor der fränkischen Eroberung, als es doch noch den Stammeslandtag zu Marklo gab. Die verschiedenen Stammesteile sind auch im 9. Jahrhundert nicht sogleich fest zusammengewachsen. Noch lockerer sind die Ostfranken verbunden, die zu verschiedenen Zeiten und unter ungleichen Umständen rechtsrheinische Gebiete besiedelt hatten. Und auch die Leute im Breisgau, am Bodensee und der Bertholdsbar hingen nicht sehr fest zusammen. Daß gerade so kleine Stammeskörper wie die Thüringer in Form eines Markherzogtums eine Organisation erhalten konnten, ist kein Zufall. Es ist dem Gesagten nach keineswegs selbstverständlich, daß Stämme als solche handeln und wollen können, und erst recht nicht, daß sie fähig sind, selbständige Staaten zu bilden.

Man wird also kaum davon sprechen können, daß in ihrem Verzicht auf Autonomie eine bewußte Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten liege. Aber sie konnten nach 840, meinte man,

---

die missatischen Gerichte nicht genügt haben, warum müssen unbedingt ganze Stammesgebiete Verwaltungssprengel gebildet haben? — Als besonders interessant mag erwähnt werden, daß bei den Ostfranken vor 843 gleichzeitig drei Männer mit dem Titel *dux* nachzuweisen sind: die Grafen Adalbert von Metz, Hatto von Kunigessundra und Gebhard vom Lahngau. Daß es *duces* ohne Herzogsämter gab, meint auch Schlesinger Anm. 100. Über die Differenziertheit der Herzogswürde in der Karolingerzeit und im hohen Mittelalter vgl. künftig G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand.

[1]) Die Bedeutung der Stämme im Heerwesen habe ich TI S. 7 stark betont und S. 19 bemerkt, daß auf großen Reichsversammlungen die Teilnehmer wie im Kriege aufgestellt waren, also nach Stämmen. Ich erwähnte aber, daß solche Versammlungen ziemlich selten vorkamen. Politisch wichtig waren die Reichsversammlungen, auf denen der König sich mit den Optimaten beriet.

zwischen Lothar und Ludwig, zwischen dem fränkischen Universalreich und dem Zusammenschluß in einem nur ihnen gemeinsamen Staat wählen. Indem sie sich freiwillig für den jüngeren der Brüder entschieden, taten sie ihren Willen zu politischer Einheit kund und gaben den Ausschlag für die Bildung des ostfränkischen Reiches. Ihre Anhänglichkeit an Ludwig den Deutschen kann nicht durch dessen Versprechungen und auch nicht dadurch erklärt werden, daß er eine Zeitlang über sie geherrscht hatte. Denn die Aquitanier und Bretonen haben sich Karl dem Kahlen doch nicht gefügt, nachdem er dort schon lange regiert hatte. Soweit M. Lintzel[1]), der neuestens mit Entschlossenheit die Ansicht verficht, daß das werdende deutsche Nationalbewußtsein bei der Entwicklung, die zum Vertrage von Verdun führte, eine Rolle spielte, und „daß in dem Vertrag von 843 tatsächlich der Wille des deutschen Volkes zur Selbständigkeit zum Durchbruch gekommen ist".[2])

Dazu ist zu sagen: Erstens hat Karl der Kahle über die Aquitanier vor 848 nicht regiert. Sie hatten bis 838 in Pippin I. einen eigenen König. Bei der Teilung von 839 erhielt Karl das Land, konnte sich jedoch gegen Pippin II. nicht durchsetzen. Auch die Bretonen leisteten ihm und seinem Vater unter ihren Fürsten Widerstand; zweitens könnte eine Anhänglichkeit an Ludwig den Deutschen tatsächlich kaum allein damit erklärt werden, daß er vorübergehend, nämlich 833/34 über die rechtsrheinischen Stämme herrschte und dann 834—838 neben seinem Vater Regierungsrechte über sie übte; drittens und vor allem: Eine solche Anhänglichkeit hat nicht existiert.

Die einzigen, die treu zu Ludwig standen, waren seine Bayern. Wenn er gegen den Vater aus seinem Königreich vorbrach, hatte er wohl einige Anhänger unter den übrigen Stämmen, doch erlebte er keine Freude an ihnen. Sobald Gefahr drohte, pflegten sie ihn im Stich zu lassen. Nicht anders ist es zunächst in den Kämpfen mit Lothar. Alemannen und Ostfranken standen zuerst in der Mehrzahl auf seiten des jungen Kaisers, der auch in Sachsen eine starke Partei besaß. Ludwigs nichtbayrischen Anhänger waren unsicher. Wenn man in diesem Streit von Neigungen des deutschen Volkes überhaupt sprechen darf, so gehörten sie ursprünglich ohne Zweifel überwiegend Lothar und nicht Ludwig. Erst als Lothar infolge seiner ungeschickten, zaudernden Politik und Kriegführung, ins-

[1]) S. 45ff. [2]) S. 15f.





besondere durch die Niederlage von Fontenoy immer mehr an Vertrauen verlor, vermehrte sich Ludwigs Partei. Das hat auch Lintzel gesehen. „Jeder Sieg", meint er richtig, „vermehrte die Anhänger des Siegers und minderte die des Besiegten". Die ostrheinischen Stämme seien „zu ihren Eroberern übergegangen"![1]) Ja, hat es dann aber noch einen Sinn, von einer Entscheidung der deutschen Stämme zu reden, auf der letzten Endes die Schaffung des ostfränkischen Reiches beruht hätte?[2]) Freiwillig kann man sie sicher nicht nennen und sie auch nicht durch eine bestimmte politische Konzeption erklären. Sie beruht vielmehr zum guten Teil auf jenen großen Triebkräften des politischen Lebens: Furcht und Hoffnung.

Man kann selten in der Geschichte so deutlich sehen wie in jenen Jahren, worauf Macht beruht, worin sie besteht, auf welche Weise sie wächst und schwindet, wenn ihr Recht und Herkommen nicht unbezweifelte Geltung zu schaffen vermögen. Besitzen wir doch vortreffliche Nachrichten darüber, besonders den klugen Bericht Nithards. Die streitenden Brüder senden ihre Boten durch die Lande. Jeder kommt mit Schenkungen, Versprechungen, Drohungen. Für die Untertanen ist die Lage sehr gefährlich. Wählen sie die falsche Partei, so ist es um ihre Lehen und Ämter, ja vielleicht sogar um Vermögen und Leben geschehen. Aber wer wird siegen, wer ist wohl der Stärkere und Glücklichere? Das ist Glaubenssache. Derjenige, dem man das Meiste zutraut, hat Zulauf. Ihm gehorcht man, und er hat infolgedessen Macht. Macht beruht weitgehend auf Kredit. Wem viele gehorchen, kann leicht seinen Anhang vermehren. Gute Nachrichten oder Ereignisse, in denen man göttliche Winke zu erkennen glaubt, haben eine ähnliche Wirkung. Unglück dagegen schwächt das Vertrauen und damit die Macht. Der Abfall einiger pflegt den anderer zur Folge zu haben. Man lese nur bei Nithard[3]), wie Lothar über die Alpen ziehend durch Boten versprechen ließ, daß er jedem die vom Vater übertragenen Lehen belassen und vermehren wolle und den Untertanen befahl, ihm schleunigst entgegen-

[1]) S. 48 u. 50.

[2]) Lintzel S. 50: „Daß entgegen den bestehenden Ordnungen und Gesetzen das ostfränkische Reich geschaffen wurde, beruhte letzten Endes auf ihrer Entscheidung." An dieser Stelle zeigt sich besonders deutlich, wie fundamental sich Lintzels Betrachtungsweise von der meinigen unterscheidet. In solchen Differenzen wird man wohl die tieferen Gründe für die Verständnislosigkeit zu erblicken haben, mit der Lintzel meinen Untersuchungen gegenübersteht.

[3]) II 1 S. 13.

zukommen, den Widerspenstigen aber die Todesstrafe androhte. *Ergo cupiditate terroreque illecti undique ad illum confluunt.* Und als Lothar im nächsten Jahr über den Rhein setzte, *praemittens more solito qui minis blanditiisque pendulam plebem subducere temptarent,* geriet Ludwig der Deutsche in bittere Not: *Timens autem populus, qui cum Lodhuwico erat, ne tantum exercitum ferre valeret, partim defecti ad Lodharium transeunt, partim fugam ineunt ac Lodhowicum desolatum relinquunt.*[1]) Nicht anders erging es Karl. Noch nach der Schlacht von Fontenoy heißt es: *Franci vero eandem paucitatem, quam et Acquitanii spreverant, spernentes variis fictionibus illi se per praesens subdere distulerunt.*[2]) Der kluge Herzog Bernhard von Septimanien hatte während der Schlacht untätig in kurzer Entfernung abgewartet, nach dem Sieg schickte er sogleich seinen Sohn, um Karl zu huldigen. Von vielen wird Karls Aufforderung, ihm den Treueid zu leisten, mit der ausweichenden Erklärung beantwortet, er möge zunächst einmal in ihre Gegend kommen.[3]) Man traut ihm nicht und fürchtet Lothar. Das führt dazu, daß ein Marsch von Attigny nach Chalons als Flucht verstanden wird, und diese Kunde *fidos sibi* (Lothar) *alacriores reddidit, dubiis autem quibusque et affluendi audaciam iniecit et firmiores suae parti reddidit.*[4])

Es soll nun aber natürlich nicht behauptet werden, daß opportunistische Gesichtspunkte allein die politische Haltung aller Franken geleitet hätten. Zunächst hatte zweifellos Lothar den größten Anhang. Außer dem Vertrauen auf seine Zukunft hatten sich viele, die seinem Vater stets treu geblieben waren, also wohl aus legitimistischen Überzeugungen, zu ihm gefunden. Auf seiner Seite standen aber vor allem diejenigen, die damals ein positives politisches Programm besaßen: die Reichseinheitspartei. Diese ließ sich teils durch ideelle, teils durch sehr handgreifliche materielle Motive führen.[5]) Die Parteien Ludwigs und Karls waren zu Anfang klein. Ihre zuverlässigen Anhänger waren wohl durch persönliche Treue, vielleicht auch durch alte fränkische Vorstellungen vom gleichen Recht der Königssöhne auf das Reich bewogen. Daß im Kreise Ludwigs die Konzeption eines rechtsrheinischen Staates wirksam gewesen sei, läßt sich nicht bemerken. Wenn trotzdem verschiedene seiner Anhänger in solchen Gedanken gelebt haben sollten, können es jedenfalls nicht viele gewesen sein. Was später, als Lothars Stern im Sinken war, zu Ludwig überging, kann wohl nicht als staats-

[1]) II 7 S. 21. [2]) III 2 S. 30. [3]) Ebd. S. 29f.
[4]) II 9, S. 23. [5]) TI S. 27f. u. 65f.

schöpferisches Element gewertet werden. Es waren Leute, die sich den Verhältnissen anpaßten und deshalb dem zur Macht kommenden König gehorchten. Wenn man dieses Sichfügen noch Entscheidung nennen will, so liegt ihr doch kein selbständiger, die Zukunft gestaltender politischer Wille zugrunde. Die Theorie, daß der Vertrag von Verdun durch eine nationale Bewegung des seine staatliche Einigung erstrebenden deutschen Volkes wesentlich mitbestimmt worden sei, ist nicht zu halten.[1]) Das schwer zu beurteilende und abzumessende Zusammengehörigkeitsgefühl der deutschen Stämme löste damals noch keine politischen Wirkungen aus. Die Grenzen von 843 wurden in erster Linie nach dynastischen Gesichtspunkten gezogen, und wirtschaftliche und geographische, politische und militärische Erwägungen waren dabei vor allem maßgebend.[2])

II. 843–936

1. Die Zergliederung des Karolingerreiches.

Deutschland und Frankreich sind nicht durch den Vertrag von Verdun geschaffen worden, sondern mit ihm beginnt erst die eigentliche Geschichte ihrer Entstehung. Obwohl wir den Nationen keinen wesentlichen Anteil an seinem Zustandekommen zuschreiben konnten, würden wir doch nie behaupten, die Teilung stelle umgekehrt durch die Begründung staatlicher Herrschaften den alleinigen Grund für das Werden der Nationen und der Nationalstaaten dar. Zwischen den Staaten und Völkern besteht vielmehr eine Wechselbeziehung. Daß die Reiche Ludwigs und Karls rein germanisch oder romanisch waren, ist eine nicht wegzudenkende Voraussetzung für das Kommende. Die sprachlich und ethnisch zusammengehörigen Völker fügten sich verhältnismäßig leicht in den neuen Rahmen, füllten ihn aus und prägten ihn mit ihrem Geist. Aber die staatliche Ordnung war es allerdings, von der die Länder und Völker erst fest zusammengefaßt und geformt wurden. Die staatliche Herrschaft wirkte, wie so oft in der Geschichte, ihre gewaltige gemeinschaftsbildende Kraft aus.

Die Regierungen Ludwigs, Karls, der Pippine oder Lothars II. begründeten erstaunlich rasch in den Teilreichen ein besonderes Eigen-

---

[1]) Ähnlich urteilen mit der Mehrzahl der Forscher Haller S. 18f. und Holtzmann S. 11.

[2]) TI S. 28. TIII S. 59f.

leben und eine eigene Tradition. Es braucht von dem einzelnen hier nicht gesprochen zu werden. Außenpolitik und militärische Unternehmungen, königliche Rechtsprechung und Verwaltung, Ereignisse im königlichen Hause und besonders Thronfolgefragen verbanden die Untertanen zu einer Gemeinschaft mit gleichen Schicksalen. Für die Oberschicht kamen die Reichstage und Konzilien, die vielfältigen Aufgaben in Diplomatie, Heerführung und Gerichtswesen dazu. Keine geringe Rolle spielte das gemeinsame geistige und religiöse Leben, das gerade im Ostfrankenreich von einigen großen Abteien aus in weite Kreise hineinwirkte.[1]) Im Westen übte die Wahrnehmung der Interessen des Adels und der Bischöfe gegenüber dem König früh eine zusammenschließende Wirkung.[2]) Namentlich ist weiter daran zu denken, wie sich in den einzelnen Teilreichen besondere Staatskirchen mit eigenen Primaten, den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Reims oder Sens bildeten.

So erwachte bei den Völkern der Teilreiche zunehmend ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein Selbstbewußtsein gegenüber den Nachbarn, das durch die zahlreichen Reibungen und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den verwandten Königen noch genährt wurde. Infolgedessen stellt sich bezeichnenderweise das Bedürfnis heraus, die neuen Herrschaftsgebilde zu benennen. Für das Ost- und das Westreich boten sich die allgemeinen Bezeichnungen *Francia orientalis* und *occidentalis* an. Das Mittelreich heißt seltener *Francia media,* dafür wird Lothar II. gelegentlich *rex Ripuariorum* genannt.[3]) In dem sich dann für die Dauer durchsetzenden Titel *regnum Lotharii* kommt die Beziehung zwischen Herrschaft und staatlicher Gemeinschaft zu klarem Ausdruck. In kirchlichen Zusammenhängen spricht man von der *provincia* oder *regio Belgica,* Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier heißen einmal *Galliae Belgicae archiepiscopi,* der Trierer *primas Belgicae Galliae.*[4]) Auch Gallien und Germanien bleiben wie früher im Kirchenleben üblich, können aber eine gewichtige Begriffsveränderung erfahren. Neben

---

[1]) P. E. Schramm, Der König von Frankreich I (1939) S. 12, 49; TII S. 24; TIII S. 68ff. Vgl. die treffenden Bemerkungen von P. Kehr, Die Kanzlei Karls III., Abh. d. Preuß. Ak. 1936 Nr. 8 S. 2.

[2]) Vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 82ff.

[3]) Vgl. Ann. Xant. a. 861, Script. rer. Germ. S. 19, a. 870, S. 28.

[4]) Ann. Bertin. a. 869, S. 103; a. 870, S. 115; a. 871, S. 116f.; a. 878, S. 141. Ann. Fuld. a. 863, S. 57. J. D. Mansi, Conc. coll. XV (Venedig 1770) S. 645 u. 651.

den *episcopi Galliarum* und *Germaniarum* stehen nämlich die der *Belgica provincia,* so daß also Gallien nur mehr den Herrschaftsbereich des Westfrankenkönigs bezeichnet.[1] Umgekehrt ist Germania mehr als das rechtsrheinische Deutschland, wenn Mainz die *metropolis Germaniae* heißt[2]), obwohl es selbst doch auf dem linken Ufer des Rheins liegt, der nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch Gallien und Germanien voneinander scheidet, und die Erzdiözese sowie die Kirchenprovinz Mainz tief nach „Gallien" hineinreichen. Wenn Karl der Kahle *rex,* oder in feindseligem Ton, *tyrannus Galliae* genannt wird[3]), so versteht man unter Gallien nicht mehr als sein Teilreich. Und Germanien erscheint als das Herrschaftsgebiet Ludwigs des Deutschen auf beiden Seiten des Rheines, des *rex Germaniae* oder *Germanorum.* Den gleichen Titel legt man freilich auch seinem zweiten Sohn bei, der doch nur Sachsen, Thüringen, Ostfranken und einen Teil von Lothringen regierte.[4]) Es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß Gallien und Germanien im alten Sinne noch viele Jahrhunderte gebräuchlich blieben.

Je mehr sich das Sonderleben, das in solchen Namengebungen einen charakteristischen Ausdruck findet, verstärkte und befestigte, um so brüchiger wurde die Einheit des alten Imperium Francorum. Sie war schon in den Jahren vor dem Vertrage von Verdun entscheidend getroffen worden. Das Programm der Ordinatio Imperii von 817, das Lothar verfochten hatte, war endgültig gescheitert. Die Aufrichtung der unmittelbaren Herrschaft eines Karolingers über alle fränkischen Könige ist nie wieder möglich geworden. Es hat allerdings nicht ganz an Versuchen dazu gefehlt. So schwebte Karl dem Kahlen wohl die Wiederherstellung der großväterlichen Herrlichkeit als Ziel vor. Aber seine Macht und seine Fähigkeiten reichten nicht aus, um solche Pläne zu verwirklichen. Seine Kaiserpolitik kostete ihn mehr als sie ihm einbrachte, oder der gallisch-germanische Primat, den er dem Erzbischof Ansegis von Sens verschaffte, um seinen eigenen Einfluß über die Grenzen des westfränkischen Reiches hinaus vorzuschieben, gewann keine wirkliche Bedeutung.[5]) Die Einheit des Reiches konnte also nicht mehr auf der

[1]) Ann. Bertin. a. 864, S. 73.

[2]) Ann. Fuld. a. 852, S. 42.

[3]) Ann. Xant. a. 871, S. 29. Ann. Fuld. a. 873, S. 78; a. 877, S. 90; a. 884, S. 101; a. 885, S. 113: *Karolus iuvenis rex Galliae.*

[4]) Ann. Bertin. a. 879, S. 148; a. 880, S. 150f.

[5]) Schramm, König von Frankreich I S. 113.

Überordnung eines Königs über alle seine Verwandten beruhen, sondern hauptsächlich darauf, daß das karolingische Gesamthaus das Imperium als gemeinsamen Besitz auffaßte. Man schloß viele Verträge und versprach sich zusammenzuarbeiten und tat es manchmal auch. Vor allem aber nahm man beim Erlöschen einer Linie der Dynastie ein möglichst großes Stück des freigewordenen Teilreiches als Erbe für sich in Anspruch.

Da zeigte sich nun aber, daß die Teilreiche in verschiedener Stärke eine Sonderexistenz ausgebildet hatten, die sogar den Wegfall eines eigenen Fürsten zu überstehen vermochte. Die neuen Herrscher begannen, sie zu achten. So ließ sich Karl der Kahle besonders zum König von Aquitanien krönen und setzte bald einen seiner Söhne als Unterkönig ein. Bei seinem Versuch, 869 das ganze regnum Lotharii zu gewinnen, ließ er sich in Metz zum König dieses Landes wählen und salben.[1]) Lothringen, das nur kurze Zeit bestanden hatte und eine gemischtsprachige Bevölkerung besaß, wurde dann allerdings mehrfach geteilt, und auch als die ostfränkische Linie in den Alleinbesitz kam, bildete es kein Reich für sich. Immerhin war seine Tradition schon so zähe, daß Arnulf es als Teil- oder Unterkönigtum für Zwentibold wiederherstellte, und nachdem es dann unter Ludwig dem Kind abermals mit dem Ostreich vereinigt worden war, behielt es eine eigene „Kanzlei" mit Ratbod von Trier als Erzkanzler.[2]) Die Vereinigung des italienischen sowie des ost- und westfränkischen Reiches unter Karl III. war nur noch verhältnismäßig lose. Jedes der drei regna führte innerhalb der bisherigen Grenzen sein Leben fort, und der Kaiser trug dem Rechnung, indem er u. a. seine Urkunden nach Regierungsjahren in jedem einzelnen von ihnen datierte.[3]) Das Ostfrankenreich hat zum erstenmal durch Karl III. im Jahre 882 den Umfang des deutschen Reiches der Kaiserzeit erreicht. Karl, nicht Arnulf von Kärnten, ist der erste König, dem nacheinander sämtliche deutschen Stämme und dazu die Lothringer huldigten.

Als er das ganze Ostfrankenreich mit Lothringen gewann, beherrschte Karl jedoch schon Italien, später gelangte er auch im Westreich zur Regierung. Unter Arnulf dagegen schritt der Zerfall des Imperiums so weit fort, daß dieser außer den zum Kaisertum

---

[1]) Schramm S. 12ff. u. 25ff.

[2]) P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Kindes, Abh. d. Preuß. Ak. 1940 Nr. 16, S. 35ff.

[3]) Kehr, Kanzlei Karls III S. 4 u. 31.

gehörigen Gebieten nur noch dem Ostfrankenreich unmittelbar gebot. Wie ist es dahin gekommen? An den Ostfranken lag es natürlich nicht. Diese erkannten Arnulf für sich als König der Franken an.[1]) Mehr konnten sie nicht tun. Denn nicht sie, sondern allein Arnulf konnte auf Grund seines königlichen Blutes und der von ihm erworbenen Königswürde einen Anspruch auf die Herrschaft über die Völker der anderen Teilreiche erheben, die ihn ihrerseits für sich hätten anerkennen müssen.[2]) Daß Arnulf nicht König in Italien und im Westfrankenreich wurde, liegt daher einmal an seinem eigenen Zögern, vor allem aber an der Erhebung nichtkarolingischer Könige in den anderen Teilen des alten Reiches.

Arnulf hätte, wie es frühere Könige getan hatten, nach dem Sturz seines Onkels sogleich in alle Teile des Imperiums Boten senden können mit der Ankündigung seines Erscheinens und mit dem Huldigungsgebot. Er hat es nicht getan, sondern ist nach wenigen Wochen in seine bayrische Heimat zurückgekehrt. Es lassen sich für dieses auffallende Verhalten manche Erklärungen finden. Zunächst ist wichtig zu bemerken, daß Arnulf während der ganzen Dauer seiner Regierung die Sorge für das Ostfrankenreich als seine Hauptaufgabe betrachtet und stets Verständnis für die Sonderexistenz der übrigen Reiche gezeigt hat.[3]) Dann aber beachte man: In Frankfurt hatten ihm offenbar noch nicht alle Großen des Reiches gehuldigt. Viele fanden sich zu diesem Zweck erst zu Weihnachten in Regensburg ein. Wenn wir der bayrischen Fortsetzung der Fuldaer Annalen glauben dürfen, begleiteten ihn zur Zeit seines Zuges nach Frankfurt nur *quidam Baiowariorum primores*. Er hatte früher bestimmt Feinde in Bayern gehabt, so den mächtigen Grafen Erambert vom Isengau, der ihn mit mehreren anderen Adligen 879 bei Ludwig dem Jüngeren verdächtigt hatte und, wohl nach Arnulfs

---

[1]) L. v. Ranke, Weltgeschichte VI (1885) S. 291 erklärt, die Ostfranken hätten Arnulf mit dem allgemeinen karolingischen Königtum bekleidet. Ich gedenke, diese Frage in anderem Zusammenhang näher zu erörtern.

[2]) Das hat schon E. Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern (1896) S. 620 hervorgehoben. Deshalb spricht man lieber nicht von einem „ostfränkischen Verzicht“ wie Lintzel S. 88. S. 89 und an anderen Stellen meint er sogar, die deutschen Stämme seien es gewesen, die es 887 abgelehnt (!) hätten, die Herrschaft (!) über die anderen Teile des Reiches zu übernehmen. Die deutschen Stämme hatten nicht das geringste Recht auf die Herrschaft über andere Völker des Großreiches. Doch vgl. u. S. 28 Anm. 1.

[3]) TIV S. 238.

Regierungsantritt, in die Verbannung ging, ferner den Markgrafen Aribo, mit dem es dann freilich zu einer Aussöhnung kam. Gerade auf Bayern, das Reich seines Vaters, scheint es Arnulf aber vor allem abgesehen zu haben. Dort hat er schon unter Karl III. seine Macht ausgedehnt.[1] Es ist wichtig zu bemerken, daß der Metropolit Bayerns sein Oberkapellan wurde, während der Erzbischof von Mainz diese Würde aufgeben mußte, obgleich er sich Arnulf gefügt hatte.[2] Ferner ist daran zu denken, daß Bayern unter Arnulf immer das Kernland geblieben ist, wie schon die große Anzahl von Urkunden beweist, die nach Bayern gingen.[3] Es könnte also sein, daß Arnulfs Zurückhaltung anfänglich mit dem Wunsch zusammenhing, erst einmal Bayern und danach das Ostfrankenreich, besonders das noch unsichere Alemannien fest in die Hand zu bekommen, bevor er sich auf schwer belastende und gefährliche Unternehmungen in der Ferne einließ und eine Aufgabe übernahm, an der sein Onkel gescheitert war. Und nach wenigen Wochen oder Monaten waren dann bereits Ereignisse eingetreten, die ihm die Durchsetzung weitergehender Herrschaftsansprüche noch mehr erschwerten.

Denn nicht nur hatte Arnulf gezögert, die Herrschaft an sich zu nehmen, sondern sie war ihm von den Teilreichen aus auch nicht angetragen worden. Daß sich damals mehrere Hochadlige zu Königen aufwarfen, verleiht dem Jahr, das auf den Sturz Karls III. folgte, vor allem anderen seine einschneidende Bedeutung im Werden des hochmittelalterlichen Europa. Bis dahin war es mit der einzigen Ausnahme der Usurpation Bosos (879) nie vorgekommen, daß dem karolingischen Hause irgendwo die Herrschaft streitig gemacht worden wäre. Die Legitimität des königlichen Geschlechtes war seit der Erhebung Pippins die selbstverständliche, unangefochtene Grundlage der Ordnung des Reiches gewesen. Und die Idee der Einheit hatte in ihr den festesten Halt besessen. Mochten sich die Teile des Reiches auch auseinanderentwickeln, das Königshaus war ihnen allen gemeinsam geblieben. Nun aber erlebte das karolingische Geblütsrecht seine schwerste Krise. Sie kam nicht unvermittelt. Die Kraft und Tüchtigkeit der Dynastie war zurückgegangen. Nur im Ostreich war bis auf Karl III. im Ganzen noch machtvoll regiert worden, waren die Herrscher ihrer Aufgabe gewachsen gewesen.

[1] TI S. 15f.

[2] Kehr, Kanzlei Arnolfs S. 6.

[3] Von den uns erhaltenen Urkunden sind 73 für Bayern, 32 für Alemannien, 20 für Ostfranken, 18 für Sachsen, 25 für Lothringen, 9 für Italien bestimmt.

Aber was dann dem unglücklichen Kaiser nach der Erzählung Meginhards von den Ostfranken so bitter verübelt worden war, der schmähliche Tributvertrag mit den Normannen[1]), das war ja unter einem Karl dem Kahlen, einem Lothar II. längst üblich gewesen. Des westfränkischen Kaisers Söhne und Enkel wurden früh dahingerafft, die ältere Linie Lothars hatte überhaupt keine legitime Nachkommenschaft. Die Völker erhielten von ihren Königen nicht mehr den notwendigsten Schutz gegen die furchtbaren Feinde, die sie so schwer heimsuchten. So verblaßte das Ansehen des Herrscherhauses, der unentbehrliche Glaube an sein Glück schwand dahin. Es wurde möglich, daß es ein großer Teil des Reiches verschmähte, sich Arnulf zu unterwerfen, der zwar kein echter Thronerbe und ein Fremder, aber doch ein Karolinger war, und daß auch niemand ernstlich daran dachte, dem minderjährigen Karl dem Einfältigen seinen Thron zu bewahren, was doch ganz gut möglich gewesen wäre, wie das Beispiel Ludwigs des Kindes zeigt. In den meisten Ländern vermochten vielmehr die mächtigsten einheimischen Adligen die Königswürde zu erlangen.

Nur das Ostfrankenreich blieb noch karolingisch. Gewiß, auch Arnulf war ein Usurpator und hat durch seinen Gewaltstreich sogar das Signal für die folgenden Ereignisse gegeben; nicht nur da er seinen Onkel vom Thron stieß, sondern auch weil er, wie die anderen Karolingersöhne aus Friedelehen, nicht als primär erbberechtigt angesehen wurde.[2]) Aber er war ein Königssohn, das Blut der stirps regia floß in seinen Adern, und solche illegitimen Karolinger galten nächst den erbberechtigten Königssöhnen als die nächsten am Thron. Wie er dem legitimistischen Denken erschien, lehrt jener Ausruf Notkers von St. Gallen über ihn, den einzigen Sohn König Karlmanns, *qui adhuc vivit et o utinam vivat, ne extinguatur lucerna magni Ludovici de domo domini.*[3]) Und wahrscheinlich versteht doch auch Regino

[1]) Ann. Fuld. a. 882, S. 98f. Von ähnlichen Vorgängen in anderen Teilreichen berichten die Quellen mehrfach.

[2]) TIV S. 231. Besonders hinzuweisen ist auf die dort erwähnten Fälle Bernhards und der Arnulfsöhne. Vgl. Ann. Fuld. a. 885 S. 103. Arnulf hatte also weder im Ostfrankenreich noch sonstwo ein Recht auf die Herrschaft, die er vielmehr hier wie dort erst gewinnen mußte. Dabei war allerdings seine Zugehörigkeit zur stirps regia ausschlaggebend. Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1914) S. 45 Anm. 84. Man kann wohl auch für die karolingische Zeit von einem „subsidiären Thronerbrecht“ der illegitimen Königssöhne sprechen.

[3]) Cont. Erchanberti, SS. 2 S. 329.

unter dem *naturalis dominus*, den die *regna* nach Karls III. Tod nicht erwarteten, den ostfränkischen Karolinger Arnulf.[1])

Daß im Jahre 887/88 das karolingische Geblütsrecht seine Geltung in vielen Ländern verlor und infolgedessen die Zergliederung des Gesamtreiches in ein kritisches Stadium trat, ist zwar für die Verselbständigung des ostfränkischen und damit das Werden des deutschen Reiches von größter Bedeutung.[2]) Aber man sieht doch, daß der Osten noch nicht so weit geht wie die übrigen Reichsteile.[3]) Mag sein, daß im Ostfrankenreich das Kapital an Ansehen, das Ludwig der Deutsche seinem Hause erworben hatte, in den kurzen fünf Jahren der Regierung Karls III. noch nicht aufgezehrt war. Sicherlich ist in Betracht zu ziehen, daß man einen tüchtigen und angesehenen Königssohn im Lande hatte. Vielleicht war man im Osten auch im allgemeinen konservativer als in anderen Reichsteilen. Wie dem auch sei: Das Ostfrankenreich hielt damals noch am meisten am legitimen Königshaus und auch an der Reichseinheit fest. Arnulf nämlich hatte sich 887/88 zwar nicht beeilt, das Imperium in Besitz zu nehmen, aber verzichtet hat er keineswegs darauf. Daß er dem Welfen Rudolf seinen Plan durchkreuzte, Lothringen zu gewinnen, will nicht viel besagen, denn Arnulf hielt damit nur fest, was dem Ostfrankenreich selbst unter den letzten Königen zugewachsen war. Aber er erstrebte und gewann allmählich ja auch eine Oberhoheit über die anderen regna.[4])

So vollzieht sich die Auflösung des Großreiches in folgenden Stufen: bis auf Karl III. haben die Teilreiche ein ausgeprägtes Sonderleben gewonnen, werden aber noch von einem gemeinsamen König regiert, unter Arnulf haben die einzelnen Länder eigene

---

[1]) Regino a. 888, S. 129. H.-W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum (Welt als Gesch. 7, 1941) S. 214 denkt an Karl den Einfältigen, was nicht ganz unmöglich ist. Dümmler, Ostfränkisches Reich 3 S. 311 und die Mehrzahl der Forscher haben Arnulf als den *naturalis dominus* angesehen. Vgl. ferner Ann. Vedast. (Script. rer. Germ.) S. 65: die dort erwähnte Gesandtschaft fordert Arnulf auf, das Westfrankenreich als *regnum sibi debitum* zu übernehmen. Die Karolinger selbst haben das Recht ihrer Dynastie eifrig festgehalten und Boso, den ersten Usurpator gemeinsam verfolgt. Vgl. Regino a. 879, S. 114.

[2]) Vgl. dazu Mühlbacher, Karolinger S. 620, der wohl die beste Begründung für 887 als Epochenjahr geboten hat. Die Einwände s. im Text.

[3]) Dies bemerkt auch Haller S. 15.

[4]) Auch dort war ja das karolingische Geblütsrecht noch keineswegs ganz erloschen. Vgl. o. Anm. 1. Und die westfränkischen Karolinger hatten noch lange eine Partei.

Könige, aber der Karolinger steht über ihnen allen, und die in neue Formen gefaßte Einheit hat noch eine gewisse politische und rechtliche Realität. Im Jahre 911 zerreißt dann auch dieses gelockerte Band. Was übrig bleibt, sind einmal undurchführbare Ansprüche des westfränkischen Karolingers und zum anderen eine Theorie, die mehr geistesgeschichtliches als politisches Interesse besitzt. 911 sind die Ostfranken so weit, daß auch sie sich von dem erschlafften Geschlecht Karls des Großen lösen und einen einheimischen Adligen auf den Thron erheben. Zweierlei mag dabei mitgewirkt haben: die drohende Not der Ungarn- und Normannenstürme, die sie zwang, dem fernen Karolinger einen König vorzuziehen, von dem sie eine wirksame Verteidigung des Reiches erwarteten, und zum anderen die seit dem Vertrag von Verdun erwachsene Eigenständigkeit des ostfränkisch-deutschen Reiches.

Man sieht also: wer die Erhebung Arnulfs von Kärnten als Gründung des deutschen Reiches bezeichnet, läuft Gefahr, dieses zweifellos bedeutsame Ereignis überzubetonen. Er wird nicht leicht richtig darstellen, was in dem Prozeß der Zergliederung des Reiches schon bis auf Karl III. erreicht war, und schwerlich voll zur Geltung bringen, daß die Ostfranken sich damals noch nicht so weitgehend von der alten Ordnung lösten wie andere Glieder des Reiches. Und deshalb wird er vor allem der Erhebung Konrads I. nicht gerecht, die gerade vom Standpunkt der deutschen Geschichte eine mindestens ebenso bedeutsame Etappe bei der Herauslösung aus dem Karolingerreich darstellt wie die Wahl Arnulfs.[1])

---

[1]) Lintzel erklärt freilich S. 89, daß der Akt von 911 bereits in dem Akt von 887 enthalten gewesen sei. 911 hätten die deutschen Stämme es abgelehnt, sich der Herrschaft des westfränkischen Karolingers zu unterwerfen. 887 hätten sie es abgelehnt, die Herrschaft über die anderen Teile des Reiches zu übernehmen. „Wenn der ostfränkische König und die ostrheinischen Stämme 887 ihre eigenen Ansprüche auf das Universalreich fallen ließen, so ist es selbstverständlich, daß sie auch 911 die gleichen Ansprüche Karls des Einfältigen nicht anerkannten.“ Das ist geradezu das Hauptargument für Lintzels Theorie von der Reichsgründung im Jahre 887: „Der ostfränkische Verzicht des Jahres 887 bedeutete nach alledem nichts anderes als die Gründung eines selbständigen deutschen Staates“ (S. 88). — Demgegenüber ist festzustellen: 1. Die Ostfranken haben 887 nicht verzichtet. Sie hatten nämlich kein Recht dazu. Vgl. o. S. 24 Anm. 2. Arnulf hatte, da er ein Friedelsohn war, gleichfalls kein Recht, sondern als Mitglied der stirps regia nur einen Vorrang. Vgl. o. S. 26 Anm. 2. — 2. Arnulf hat nicht völlig verzichtet, sondern eine Oberhoheit über das Großreich in Anspruch genommen und verwirklicht, wenn auch unter Duldung der Teilkönige, der *reguli* der Annales

2. Das Unteilbarkeitsprinzip und die Entstehung der Stammesherzogtümer.

Die Ausgliederung der Teilreiche aus dem fränkischen Großreich ist ferner überhaupt nur eine Seite der Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs.[1]) In innigstem Zusammenhang mit ihr vollzieht sich nämlich eine tiefgehende innere Umgestaltung. Dabei ist von juristischer Seite die Herausbildung des Unteilbarkeitsprinzips als „die wesentlichste Verfassungswandlung im Übergang vom fränkischen Reich zu seinen Nachfolgestaaten" anerkannt worden.[2]) Das Teilungsrecht stand aber zu Ende des 9. Jahrhunderts noch in Kraft, und der Grundsatz der Unteilbarkeit hat sich erst seit dieser Zeit durchgesetzt. Man braucht bloß an das Tatsächliche zu erinnern[3]): 876 Teilung des Ostfrankenreiches, 880 Teilung des Westfrankenreiches, 889 Verhandlungen Arnulfs wegen der Nachfolge seiner beiden Söhne, 895 Errichtung eines lothringischen Teilreiches oder Unterkönigtums für Zwentibold.[4]) 936 wird dagegen Otto I. alleiniger Thronerbe, obgleich mehrere Königssöhne vorhanden sind. Seit dieser Zeit erfolgt weder in Deutschland noch in Frankreich je wieder eine Reichsteilung, und auch die alte germanische Sitte der Errichtung von Unterkönigtümern für Königssöhne, die ein Ausfluß des Teilungsrechtes darstellt, ist endgültig

---

Fuldenses. — 3. Was das Wichtigste ist: 887 haben die Ostfranken für sich — und das war das einzige, was ihnen möglich war — den Karolinger Arnulf anerkannt. 911 haben sie den Karolinger Karl abgelehnt und selbständig einen nichtkarolingischen König erhoben. Es besteht also ein epochebildender Unterschied zwischen 887 und 911.

[1]) Man könnte 887/88 mit größerem Recht als Gründungsdatum für den französischen als für den deutschen Staat nennen. Doch hat Schramm, König von Frankreich S. 70ff. diesen Ansatz auch für Frankreich mit gutem Grund abgelehnt.

[2]) Mitteis in ZRG. 62, Germ. Abt. S. 439.

[3]) Vgl. TII S. 25f. Die Verhandlungen zwischen Odo und Karl dem Einfältigen über eine Teilung des westfränkischen Reiches 896/97 lasse ich hier beiseite, da es sich dabei nicht um eine Erbteilung handelt. Zu der von Mitteis S. 439 erneut erörterten Frage, ob nach der Mitte des 10. Jh.s noch an Reichsteilungen gedacht worden sei, vgl. TII S. 26 Anm. 3.

[4]) Ob es Teilreich oder Unterkönigtum war, ist nicht ganz sicher. Vgl. TI S. 72 Anm. 5. Lintzel hält es S. 87 für ein selbständiges Königreich, S. 95 für ein Unterkönigtum. Diese Abtrennung ist um so wichtiger, als Lothringen nach dem Anfall an die Linie Ludwigs des Deutschen dem Ostfrankenreich eng angegliedert gewesen ist und nicht als selbständiger Staat unter den ostfränkischen Königen weiterexistierte.

abgekommen.[1]) An diesen Feststellungen scheitert allein schon die Theorie der Gründung des deutschen Reiches im Jahre 887.[2]) Das Erscheinen der Unteilbarkeit und seine gesamten historischen Grundlagen müssen mit zur Entstehungsgeschichte des deutschen Reiches gerechnet werden.

Man könnte nun vielleicht einwenden, daß die Unteilbarkeit an sich schon eine Folge des Dynastiewechsels wäre. Hier besteht indessen kein selbstverständlicher Zusammenhang. Unter den Merovingern wurde geteilt und in gleicher Weise unter den nachfolgenden Karolingern. Das Teilungsrecht können wir in der Welt des Germanentums vielfach beobachten. In Deutschland und Frankreich dagegen ist es überwunden. Dieser eingreifende Wechsel muß tiefere Gründe haben.

Die Unteilbarkeit ist ein Symptom für eine Veränderung des Verhältnisses von Königtum und Volk. Diese soll sich allerdings bereits in den Vorgängen, die zur Wahl Arnulfs führten, kundgetan haben. Arnulfs Wahl sei etwas ganz Neuartiges, die Untertanen seien zu stärkerer politischer Geltung gelangt und die Stämme als ziemlich feste Verbände zur Fassung von Beschlüssen und zu einheitlichem Handeln fähig gewesen. Solche Behauptungen bedürfen der Einschränkung. Wahlen hat es in karolingischer Zeit auch sonst gegeben. Das Wahlrecht widerspricht keineswegs schon an sich der Teilbarkeit. Beide waren von jeher wohl miteinander vereinbar. Hatten doch wenige Jahre zuvor die westfränkischen Großen Ludwig III. und Karlmann gewählt, und dennoch waren sie es gewesen, die das Reich zwischen ihren beiden jungen Königen geteilt hatten. Auch daran ist nicht zu zweifeln, daß Arnulf gewählt worden

---

[1]) Auch Burgund oder Italien sind später nie jüngeren Söhnen als Unterkönigtümer übertragen worden. Das alles übersieht Lintzel, der auf die Unteilbarkeit kaum eingegangen ist; er widmet ihr am Schluß seines Buches eine halbe Seite und eine ausführlichere Anmerkung (S. 90f. u. 95), in der er u. a. sagt, die Unteilbarkeit sei bereits mit der Erhebung Arnulfs gegeben, was mit den obigen Feststellungen unvereinbar ist. Er behauptet weiter, ich ließe sie erst mit der Wahl Konrads I. beginnen. Es ist mir unbekannt, wo ich eine solche Ansicht geäußert haben soll. Sie wäre ziemlich unsinnig, da 911 das neue Prinzip gar nicht in Erscheinung treten konnte. Das war erst 936 möglich, als der sterbende König mehrere Söhne hinterließ. Derartig unrichtige Wiedergaben meiner Ansichten sind übrigens bei Lintzel häufig. Vgl. TIV S. 229 Anm. 5.

[2]) Zu diesem Ergebnis kommt auch Eichler S. 38 mit treffender Begründung.

ist, und trotzdem hat er selbst noch an eine Teilung denken dürfen.[1])

Wie weit sich bei der Wahl Arnulfs die Formen und die politische Gewichtsverteilung gegenüber früheren Thronerhebungen schon gewandelt hatten, wird sich bei der Lage der Quellen nicht sicher abmessen lassen.[2]) Es ist gewiß, daß eine Adelsgruppe stärker hervortreten konnte, als es bis dahin im ostfränkischen Reich möglich gewesen war. In dieser Beziehung erinnert Arnulfs Erhebung an

---

[1]) TII S. 27. R. Holtzmann, DLZ. 1941, S. 754 hält trotzdem daran fest, daß die Bedeutung „des sich durchsetzenden Wahlrechts" für die Unteilbarkeit nicht geleugnet werden dürfe. Daß die rechtlichen und gewohnheitsmäßigen Bindungen, die das Königtum im 9. und 10. Jh. erfuhr, in den Zusammenhang der Ausbildung des Unteilbarkeitsprinzips gehören, habe ich TII S. 38f. bemerkt. Zu ihnen rechnete ich u. a. die Ordnungen und Formen für Wahl, Krönung und Salbung.

[2]) Diese Fragen habe ich TI S. 31ff. gestellt und behandelt und dann TIV verschiedene dagegen erhobene Bedenken erörtert. Vgl. jetzt auch Eichler S. 36f. Die Einwände von Lintzel S. 72ff. ergeben nichts Neues und sind zum guten Teil bereits in dem Lintzel nicht mehr bekannt gewordenen TIV widerlegt worden. Daß Arnulf von den Ostfranken „gewählt" worden ist, was die Quellen ja deutlich erkennen lassen, habe ich wiederholt bemerkt und nie bestritten. Vgl. TI S. 36 und TIV S. 230. Für mich ging es stets darum, die tatsächlichen Hintergründe dieser „Wahl" aufzudecken. In der darauf folgenden Diskussion sah ich mich insbesondere veranlaßt zu prüfen, ob etwa infolge der Entdeckung eines größeren Anteils Arnulfs an den Geschehnissen in meinen Ausführungen die Rolle des Adels unterschätzt worden sei. Doch vgl. TI S. 36 und dann TIV S. 232 f., wo aber S. 233 Anm. Z. 3 v. u. Kirchen statt Tribur zu lesen ist, wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres ersichtlich. Daß Adel oder Stämme nicht den Ausschlag gegeben haben, läßt sich m. E. beweisen. Dagegen wird das Maß ihres Anteils bei der Lage der Quellen nicht exakt zu bestimmen sein. Weiterzukommen ist vielleicht durch eine Betrachtung der Erhebung Arnulfs im Zusammenhang der karolingischen Thronfolge überhaupt. Darauf gedenke ich zurückzukommen. Hier möchte ich als weiteres Argument für die entscheidende Stellung Arnulfs nur das starke Hervortreten der Bayern im November 887 und dann auch während der Regierung Arnulfs anführen. An der militärischen Aktion waren nur bayrische und wendische Truppen beteiligt, keine Angehörigen anderer Stämme. „Daß der Bayernfürst, als er nach Frankfurt zu der über das Schicksal des Reiches und der Dynastie ... entscheidenden Aktion auszog, schon seine zukünftige 'Kanzlei' mitgebracht hätte", möchte ich ebensowenig annehmen wie Kehr, Kanzlei Arnolfs S. 5. Aber hätte wohl der Erzbischof von Mainz dem bayrischen Metropoliten Theotmar, dem Erzkapellan König Karlmanns, weichen müssen, wenn die deutschen Stämme in ihrer Gesamtheit oder Mehrzahl bei der Erhebung Arnulfs politisch die Initiative gehabt hätten? Vgl. dazu o. S. 21 Anm. 1—3 und Kehr, Kanzlei Karls III. S. 9 über die Rolle Liutberts.

manche Ereignisse, die sich in den vorhergehenden Jahrzehnten in anderen Reichsteilen abgespielt hatten, wo öfters Adelsparteien einen Verwandten ihres Königs in umstürzlerischer Absicht herbeigerufen hatten. Andererseits wird jetzt immer mehr anerkannt, daß Arnulfs Rolle gewichtiger war als man früher angenommen hatte. Daß die in sich geeinigten Stämme sich zusammengetan und Arnulf zu wählen beschlossen hätten, ist nicht haltbar.[1]) Arnulf rückte vielmehr, im Einverständnis mit einer Adelspartei, deren Größe sich nicht genau abschätzen läßt, mit einem bayrisch-wendischen Heer heran; er entzog allen, die nicht auf seine Seite treten wollten, ihre Lehen. Darauf fielen schließlich alle vom Kaiser ab, der zuerst kriegerischen Widerstand versucht hatte, und erkannten nach und nach, teils freiwillig, teils gezwungen *(terrore concussi)* den neuen Herrscher an. Das ist es, was man unter der Wahl Arnulfs durch die deutschen Stämme zu verstehen hat. Sie gleicht eben doch noch weitgehend den Ereignissen vor dem Vertrage von Verdun. Viele von den Ostfranken standen zunächst nicht auf Arnulfs Seite, wurden dann aber durch den Eindruck seines wachsenden Glückes und durch die Gefahren, die ein Widerstand mit sich brachte, zum Gehorsam bewogen.[2]) Die *valida manus Noricorum et Sclavorum*, mit der Arnulf aus Bayern kam, ist doch wohl ein recht gewichtiger Faktor bei den Ereignissen im November 887 gewesen. Mögen Arnulf von vornherein Sympathien entgegengebracht worden sein, des deutschen Volkes Einigung unter seiner Herrschaft hat er selbst vollbracht.

Wer hätte es auch sonst tun sollen? Hatte das Volk seit 843 eine neue politische Organisation erhalten, die es zu selbständigem Handeln ohne den König befähigte? Besaß insbesondere jeder von den Stämmen eine Führung, die ihn zu einheitlichen Entschlüssen

---

[1]) Das nimmt auch Mitteis trotz einer in der Akzentuierung leicht von der meinigen abweichenden Beurteilung nicht an. Vgl. ZRG. 62 Germ. Abt. S. 435f. Anm. 11; daß „ein spontanes Handeln der bereits formierten Stämme" nicht stattgefunden habe, sei unbestreitbar.

[2]) Man kann Lintzel kaum widersprechen, wenn er S. 74 meint, bei den Großen hätte die Entscheidung darüber gelegen, ob sie Arnulf folgen oder dem Kaiser treu bleiben wollten. Hätten sie in ihrer Mehrzahl Leben und Gut für Karl eingesetzt, hätte Arnulf tatsächlich schwerlich gesiegt. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß ihr freier und entschlossener Wille die Erhebung Arnulfs bewirkt hätte. Ihre „Entscheidung" ist wohl sehr energisch von Arnulf beeinflußt worden. Es waren damals wohl weniger Argumente (Lintzel S. 75) als Machtfragen, um die es ging. Zum Problem der „Entscheidung" in solchen Situationen vgl. o. S. 18 und Anm. 2.

zusammenzufassen vermochte? Die Vorgänge bei Arnulfs Erhebung sprechen nicht dafür. Die besten Quellen nennen diejenigen, die von Karl III. abgefallen wären und Arnulf gehuldigt hätten, *orientales Franci, Franci australes* oder *optimates Francorum*. Die einzige unter ihnen, von der bei dieser Gelegenheit die Stämme aufgeführt werden[1]), berichtet, daß die Bayern und Alemannen nicht einig gewesen seien. Daß diese süddeutschen Stämme von Herzögen geführt wurden, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sie lange Zeit eigene Könige gehabt hatten, neben denen für Stammesherzöge kein Platz war. Auch Arnulf hat sich noch als König so stark auf Bayern gestützt und sich so lange dort aufgehalten, daß in seiner Regierungszeit kaum ein ständiger bayrischer Stammesführer emporzukommen vermochte.

Es ist richtig, daß in den Teilreichen die königliche Regierung nicht mehr so durchdringend und intensiv gewesen ist, wie im Reich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.[2]) Man denke nur daran, daß das Königsbotenamt, das wichtigste Mittel der Könige, um in das Leben der Länder einzugreifen, verkümmert war oder doch seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte. So konnte die Eigenständigkeit der partikulären Bereiche sich gewiß stärker entfalten. Aber das war nicht unbedingt eine günstige Voraussetzung zur politischen Einigung ganzer Stammesgebiete und -völker, deren einzelne Teile mitunter ein recht wurzelfestes Sonderleben führten[3]), wo Adelsgeschlechter lebten, die eigene Herrschaftskreise auszubauen strebten und sich nicht so leicht einem Ihresgleichen unterzuordnen bereit waren.[4]) Dazu mußten schon Umstände eintreten,

[1]) Ann. Fuld. a. 887, S. 115.

[2]) Lintzel S. 54, der jedoch die Stämme ganz selbstverständlich für die einzigen Träger partikularer Tendenzen zu halten scheint. Lintzel S. 41ff. polemisiert dagegen, daß man von einem „Absolutismus der Krone“ im fränkischen Reich rede. Das hat m. W. niemand getan. Vgl. TIV S. 236f. Anm. 1. Ebensowenig hat jemand behauptet, daß der Reichsadel den Stammesadel völlig ausgeschaltet habe. Nur in der Reichspolitik hat jener tatsächlich den Haupteinfluß besessen. Zu den zahlreichen unrichtigen oder überspitzten Wiedergaben meiner Ansichten durch Lintzel gehört auch die Behauptung, ich setzte die Entstehung der Stammesherzogtümer nach 911 an, während ich tatsächlich z. B. „werdenden Stammesherzögen“ doch den entscheidenden Anteil an Konrads I. Wahl zuerkannt habe.

[3]) Vgl. o. S. 14ff.

[4]) Mehrfach wird vom Versagen und der Uneinigkeit der vom König nicht selbst geführten Heere berichtet. Vgl. etwa Ann. Bertin. a. 849, S. 37. Ann. Fuld. a. 849, S. 38f.; a. 872, S. 75.

die einen ziemlich starken Zwang zur Einigung ausübten. Sie ergaben sich aus den Einbrüchen der Normannen und Ungarn.[1]) Solange die Grenzschutzorganisationen ausreichten, um das Land nach außen zu schützen, wurden die Teile der Sachsen oder Bayern, die weiter im Inneren wohnten, nicht unmittelbar von den Aufgaben des Grenzschutzes berührt. Es genügte, wenn sie den königlichen Aufgeboten zu Angriffszügen gegen die Slaven oder Dänen Folge leisteten. Erst als die Marken und Grenzgrafschaften gegen Ende des Jahrhunderts häufiger durchstoßen wurden und der Feind mordend und brennend tief ins Binnenland eindrang, ergab sich die Notwendigkeit festeren Zusammenschlusses so großer Einheiten wie der Stämme; erst damals bedurfte man einer ständigen Führung. Diese Verhältnisse traten in Sachsen vielleicht schon vor 880 ein. Die große Dänenkatastrophe dieses Jahres mag das Sturmzeichen gewesen sein. Den Grafen Liudolf († 866) nennt sein eigener Sohn, der es wissen mußte, noch *dux orientalium Saxonum*. Die Sammlung des sächsischen Stammes ist wohl um 880 anzusetzen; seit dieser Zeit ist das sächsische Stammesherzogtum, das älteste von den vier großen Stammesherzogtümern, emporgewachsen.[2]) Bayern geriet erst etwa zwei Jahrzehnte später durch die Ungarn in eine ähnlich gefahrvolle Lage. Nach dem Tod Arnulfs wurde daher Graf Liutpold Führer des bayrischen Stammes. Franken und Alemannien, die weiter landeinwärts gelegenen Stammesgebiete, wurden noch später zusammengefaßt. Dort mußten erst wilde Konkurrenzkämpfe zwischen gleichmächtigen und an Adel ebenbürtigen Geschlechtern ausgetragen werden. Immerhin kam es in Franken noch unter Ludwig dem Kinde, in Alemannien dagegen erst unter Konrad I. zur Ausbildung einer Stammesführerschaft.

Als Arnulf die Herrschaft erwarb, besaßen also höchstens die Thüringer und Sachsen vielleicht einen Führer, der genügend Autorität besaß, um sie alle zu gleichen Entschlüssen zu sammeln. Bei allen anderen Stämmen mußte sich Arnulf selbst durchsetzen. Wie anders war die Lage schon 911! Damals gab es bei den Sachsen, Franken und Bayern Männer, die das Handeln ihrer Stämme unabhängig

[1]) Mit Recht bemerkt F. L. Ganshof in Revue belge de philol. et d'hist. 20 (1941) S. 180, daß die außenpolitischen Triebkräfte bei der Entstehung der Stammesherzogtümer eine ausführlichere Berücksichtigung verdienen als in TI. Vgl. aber auch S. 182.

[2]) Vgl. Schlesinger, Landesherrschaft S. 142 Anm. 63. Dementsprechend halte ich mein früher geäußertes Bedenken gegen ein Herzogtum Bruns über ganz Sachsen nicht aufrecht.

von einem König zu bestimmen, die dem Willen des Volkes Ausdruck zu geben vermochten. Zum erstenmal geschah es in jener außergewöhnlichen Lage, daß das Volk in seinen Führern die Thronfolge entscheidend bestimmte. Sie waren es, die dem ostfränkischen Reich einen neuen König schufen.

Das Jahr 911 brachte einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Reiches. Wir sahen schon, was es bei der Zergliederung des karolingischen Gesamtreiches bedeutete: die endgültige Auflösung der Reichseinheit und das Ende der karolingischen Dynastie im Osten. Dazu tritt nun in Erscheinung, daß die politische Neuformung des Volkes in seinen großen Stammesgruppen bereits so weit gediehen ist, daß sich daraus eine entscheidende historische Tat ergibt. Wenn man einem einzigen Jahr die Gründung des deutschen Reiches zuschreiben wollte, könnte man keines mit größerem Recht nennen als das Jahr der Wahl Konrads I. Und doch lassen sich auch gegen eine solche Aussage schwerwiegende Einwände erheben.

Zunächst zurückschauend: Wie die Lehre von der Reichsgründung im Jahre 887 der Bedeutung von 911 nicht gerecht zu werden vermag, so kommt umgekehrt bei dem Ansatz zu 911 schwerlich genügend zum Ausdruck, was schon vorher vollendet war, daß die ostfränkische Eigenständigkeit sich seit Ludwig dem Deutschen immer mehr verfestigt hatte, das karolingische Geblütsrecht seit 887 in den außerdeutschen Teilen des Frankenreiches fast außer Kraft gesetzt war und die Reichseinheit nur noch geringere Realität besaß.

Andererseits war die Umbildung der inneren Ordnung, die es einigen Stammesführern erlaubt hatte, die Thronfolge in neuartiger Weise zu regeln, noch völlig im Fluß. Das Reifen des deutschen Stammesherzogtums war noch nicht vollendet. Das ist nicht etwa von zweitrangiger Bedeutung. Denn dem jungen deutschen Reich ist es eigentümlich, ein Königtum auf der Grundlage der stammhaften Gliederung und Organisation des Volkes zu besitzen. Konrad I. aber vermochte den Versuch von 911 noch nicht zum Gelingen zu führen. Seine Regierung ist eine Kette politischer Mißerfolge. Er wollte aber auch gar nicht auf die neue Möglichkeit eingehen, sondern regieren wie ein Karolinger.[1] Deshalb suchte er nicht ein verfassungsrechtliches Verhältnis zu den Stammesführern her-

[1]) Das ist häufig bemerkt worden. Zuletzt Klewitz, Germanisches Erbe S. 201 und Eichler S. 42. Es ist nur abzulehnen, wenn hie und da die zu

zustellen, sondern bekämpfte sie, um sie wieder zurückzudrängen. Er war kein Politiker, der neue Wege zu finden vermochte. Daher scheiterte er, und das Werk von 911 blieb unausgeführt. Aber auch die Stämme mit ihren Herzögen waren zunächst noch nicht imstande, die Ordnung des Reiches nach ihren Bedürfnissen und Zielen zu gestalten. Nicht nur, weil einem von ihnen, dem alemannischen, überhaupt noch die stammesherzogliche Organisation fehlte, sondern weil sie auch bei den übrigen noch der Festigung und Ausgestaltung bedurfte. Um 911 besaß das Stammesherzogtum noch wenig Halt in einer Tradition. Es war mehr eine autoritative Stellung von großer realer Bedeutung als eine im allgemeinen Bewußtsein verankerte und anerkannte verfassungsrechtliche Einrichtung. Das zeigt sich schon darin, daß es damals noch keinen festen oder offiziellen Titel für die Stammesführer gab. Außerdem erfolgte aber unter Konrad I. eine erhebliche Befestigung und Erweiterung der stammesherzoglichen Gewalt nach außen und innen. Sie wuchs im Behauptungskampf gegen den König. So sind um 919 die Stämme in der Lage, von ihren Herzögen geführt, dem König gegenüberzutreten. Heinrich I. geht darauf ein. Er gewinnt die Herrschaft über das Reich nicht nur durch die Designation seines Vorgängers, sondern vor allem durch die Huldigung der Herzöge.[1]) 911 und 919 gehören eng miteinander zusammen. Die Wahl Heinrichs I. führt durch, was 911 begonnen wurde. Das Königtum wird gegründet auf das in Stämme gegliederte und politisch geformte Volk. Der König hat mit einem höchsten Adel zu rechnen, der seine Stellung im Reich nicht ihm verdankt. Und wenn das Stammesherzogtum später auch eng an den König gebunden wurde, so sind die in jenen Jahrzehnten geschaffenen Grundlagen doch nicht beseitigt worden. Dafür ist das Krönungsmahl des Königs mit den Häuptern der Stämme ein symbolischer Ausdruck.

Die angedeutete Ordnung des Verhältnisses von Königtum und Stämmen ist wohl die Hauptursache für das Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches. 936 zeigt es sich wirksam. Damit soll es jedoch nicht auf dieses oder ein anderes Jahr datiert werden. Es ist eben eine natürliche, notwendige Folge der geschilderten Umwandlung und sonstiger verfassungsmäßiger und politisch-theoretischer Bin-

---

weitgehende Folgerung darangeschlossen wurde, die Regierung Konrads gehöre noch zur Karolingerzeit. K. Hampe, Das Hochmittelalter (1932) S. 4 bezeichnet sie mit Recht als Übergangsperiode.

[1]) TI S. 103ff.

dungen, die hier nicht weiter besprochen zu werden brauchen.[1] Der Grundsatz der Unteilbarkeit ist jedenfalls das Ergebnis einer langdauernden Entwicklung, in der 911 nur eine Station darstellt.

3. Der Ausgleich zwischen den Stämmen und das Erwachen eines deutschen Nationalbewußtseins.

Noch in einem weiteren zum Werden des deutschen Reiches gehörigen Verlauf bildet die Wahl Konrads I. keinen wesentlichen Einschnitt: in dem Zurücktreten des fränkischen Charakters des Reiches und der Gleichstellung aller deutschen Stämme in der staatlichen Ordnung. In der Zeit des Großreiches waren die Franken das herrschende Volk, so daß unter Ludwig dem Frommen ein Dichter sogar von *Franci gentesque subactae* reden konnte.[2] Die Teilung von Verdun brachte indessen diese Vorrangstellung ins Wanken. Die alten Wohnsitze der Franken lagen nun in verschiedenen Reichen, und auch diejenigen, die als hohe Beamte und Königsvasallen über entferntere Länder verstreut lebten, wurden voneinander getrennt. Die Franken des Ostreiches standen den an Zahl weit überlegenen rechtsrheinischen Stämmen gegenüber. Trotzdem hat Ludwig der Deutsche den fränkischen Charakter seines Reiches noch gewahrt. Frankfurt, nicht Regensburg, die Residenz seiner bayrischen Regierungszeit, war unter ihm die *principalis sedes orientalis regni*.[3] Er fühlte sich so sehr als fränkischer Herrscher, daß er sogleich nach Gewinnung des Reichsteils von 833 seinen bayrischen Oberkanzler durch einen Franken ersetzte. Aber allmählich mußte sich das Übergewicht der Franken vermindern. Von den mächtigen Reichsaristokraten, die meist dem fränkischen Volk angehört hatten, waren nur wenige dem Ostreich zugefallen. Die große Rolle, die sie im Großreich hatten spielen können, und der sie ihre soziale und politische Geltung großenteils verdankten, war nach dem Vertrag von Verdun ausgespielt. Wohl pflegten sie noch Beziehungen über die Grenzen des Teilreiches hinaus, aber sie schlossen sich doch eng an den ostfränkischen König an, verwuchsen im ganzen mehr mit den Landschaften, in denen sie ansässig und begütert waren, und bildeten nun zusammen mit den wenigen alemannischen Reichsadelsgeschlechtern und einigen sächsischen oder

---

[1] Vgl. TII S. 38ff.

[2] Ermoldi Nigelli carmina III v. 257, IV v. 119, S. 48 u. 62.

[3] Regino a. 876, S. 111.

bayrischen Familien, die sozial noch zu ihrem Range aufzusteigen vermochten und sich eng mit ihnen verbanden, die höchste ostfränkische Adelsschicht.[1]) In diesen Kreisen erfolgte verhältnismäßig früh ein Ausgleich zwischen den Franken und den übrigen Stämmen.[2]) Und auch in den sonstigen Adelskreisen knüpften sich Verbindungen von Stamm zu Stamm. Ferner bildeten sich fränkische Einrichtungen zurück, fränkischer Einfluß verringerte sich. Als Karl III. die Herrschaft über das ganze Ostfrankenreich gewann, vertauschte er seinen Oberkanzler nicht mehr mit einem Franken, wie es sein Vater getan hatte, und unter Arnulf mußte sogar der Erzbischof von Mainz dem bayrischen Metropoliten weichen. Wie unter Karl Alemannen, konnten unter Arnulf Bayern die Hauptrolle bei der Regierung spielen. Schon damals sind die deutschen Stämme einander ebenbürtig. Und bei der Wahl Konrads hat der fränkische Herzog keinen Vorrang vor dem sächsischen. Die Ostfranken sind ein Stamm mit der gleichen politischen Geltung wie die anderen Stämme geworden. Das Königtum ist fränkisch nicht im Sinne des ostfränkischen Stammes, sondern des alten fränkischen Reichsvolkes, zu dem die Sachsen, Thüringer, Bayern und Alemannen nun auch gehörten.[3]) Deshalb ist es nicht richtig, in dem Übergang des Königtums an einen Sachsen im Jahre 919 ein besonders epochemachendes Ereignis zu sehen.[4]) Er ist nur ein wichtiges Sympthom für das, was sich längst herausgebildet hatte, für die Gleichwertigkeit der deutschen Stämme im ostfränkischen Reiche. Aus einem Reich der Franken war ein Reich der Deutschen geworden.

Damit steht es im Zusammenhang, wenn für das Reich hie und

---

[1]) Vgl. TI S. 41ff., wo von vornherein zwischen der Aristokratie des Großreiches und den in der zweiten Jahrhunderthälfte noch hinzugekommenen Familien unterschieden (S. 42) sowie das Festhalten an den Stammsitzen hervorgehoben (S. 67) wird, ferner TIII S. 95ff. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. Richtig Klebel in Zs. f. bayr. Landesgesch. 13, S. 145: „Dachte die ältere Generation großfränkisch, so begann die jüngere zunächst ost- oder westfränkisch und die dritte dann vielleicht bayrisch oder schwäbisch zu denken.“ Wichtig ist aber, daß in diesen Kreisen die ostfränkische Tradition in der entscheidenden Zeit in Kraft blieb.

[2]) TIII S. 82f.

[3]) TI S. 98 Anm. 2. Vgl. dazu jetzt H. Heimpel, Deutsches Mittelalter (1941) S. 209.

[4]) So zuletzt Eichler S. 43ff.

da Benennungen aufkommen, die über das Fränkische hinausweisen und das aufkeimende Bewußtsein des Deutschtums endlich seine ersten eindeutigen Formen findet. Germania als Name für das Reich tritt, wie wir sahen, unter Ludwig dem Deutschen neben fränkische Reichstitel.[1]) Die germanische Bezeichnung kann sich auf den ganzen Herrschaftsbereich Ludwigs beziehen und so dem Sinn von „deutsch" sehr nahekommen. Ferner hat sich auch der Begriff „deutsch" im heutigen Sinn seit dem Bestehen des ostfränkischen Reiches, gleichzeitig mit dessen Umbildung zum deutschen Reich entwickelt. Wie Germanien und germanisch ist auch das Wort teutonicus, das später ein offiziell gebrauchter Name des deutschen Reiches und des deutschen Volkes werden sollte, gelehrten Ursprungs. Um 880 setzen die Belege dafür ein.[2]) Wenn Notker Balbulus damals von *miliaria Theutonica* spricht, dürfen wir wirklich annehmen, daß das Wort bei ihm den Bedeutungsgehalt von deutsch hat. Das ist um so wichtiger, als er an anderer Stelle teutonicus ausdrücklich mit theodiscus gleichsetzt, das wir in seinen Anfängen doch als germanisch-sprachlich kennen lernten. Theodiscus wird bei ihm also gleichfalls den Sinn von deutsch haben. Wie es zu dieser Begriffsverengerung, dieser Entwicklung von theodiscus — germanisch zu theodiscus — deutsch gekommen ist, bedarf weiterer Klärung. Vielleicht ist der Vorgang mit E. Lerch so zu deuten[3]), daß von den germanischen Sprachen das Gotische erloschen, das Angelsächsische und das Skandinavische aber verhältnismäßig fernen Völkern angehörte, so daß den meisten Nachbarn des Reiches das Deutsche als die germanische Sprache schlechthin erschien. Sicher ist bei der Aussonderung des Deutschen aus dem Germanischen das Vorhandensein eines großen rein deutschen Staates, nämlich des Ostfrankenreiches, ein wirkungskräftiger Faktor gewesen.

Mögen die frühen Anzeichen eines eigentlich deutschen Bewußtseins noch so bemerkenswert sein, zur Ermittlung eines festen Reichsgründungsdatums sind sie jedenfalls unbrauchbar. Die Deutschen haben sich lange als Sachsen, Bayern, Franken usw. oder als Germanen gefühlt, ihr politisches Denken war stark durch die

---

[1]) Vgl. o. S. 7f.

[2]) Krogmann S. 31f. Besonders wichtig sind die Belege aus dem Rythmus in Odonem regem und aus der Passio II. s. Kiliani, wenn sie wirklich in so frühe Zeit gehören. Vgl. ferner Weisgerber, Vergil Aen. VII 741 S. 108ff.

[3]) E. Lerch in Rom. Forsch. 56 S. 150f.

staatliche Tradition des Ostfrankenreiches und das Gefühl der Zugehörigkeit zu König Ludwig und seinem Hause beherrscht. Langsam und allmählich, ohne scharfen Einschnitt gehen die stammesmäßigen, germanischen und ostfränkischen in neue Formen des nationalen Selbstbewußtseins über.

Niemand wird es befriedigen, wenn er die Frage nach der Entstehung des deutschen Reiches mit einer Darstellung der Grenzziehung von Verdun und der Grenzveränderungen von Mersen und Fouron beantwortet findet oder mit dem Hinweis darauf, daß alle deutschen Lande zum erstenmal unter Karl III. vereinigt worden seien. Die Festsetzung jener Linien ist ja zunächst etwas ziemlich Äußerliches und dazu noch recht Veränderliches gewesen. Aus den Linien wurden erst von außen abschnürende und trennende, nach innen zusammenschließende und schützende Grenzen, als sich in dem von ihnen abgesteckten Bereich die Um- und Neubildung eines eigenartigen organischen Ganzen aus einem äußerlich abgetrennten Teil vollzog. Daß diese Entwicklung möglich wurde, macht die große Bedeutung des Vertrages von Verdun für die Reichsbildung aus. Dagegen zeigte sich, daß in verwandtem Volk und günstig gelegenen Ländern wohl der Stoff bereitet war, daß aber die Gestaltung damals noch so gut wie ganz zu leisten war. Diese war bei der Wiedervereinigung des Reiches unter Karl III. dann bereits so weit gediehen, daß sich die Grenzen nicht mehr verwischen ließen und die Nachfolgestaaten ihre Sonderart behaupteten. Wenige Jahre später erwies sich das karolingische Geblütsrecht, einst der tragende Grund des Reiches, als schwer erschüttert, alle Teile bis auf das Ostfrankenreich fielen von der mattgewordenen karolingischen Dynastie ab, und die Einheit blieb nur noch als ziemlich lockerer Verband bestehen, der 911 ganz und endgültig aufgelöst wurde. Bei der Zergliederung des Imperiums sind die Ereignisse von 887 und 911 etwa gleich bedeutsam und stehen in engem Zusammenhang. Die Auflösung des fränkischen Reiches stellt aber nur eine Seite der deutschen Reichsbildung dar. Ebenso wesentlich wie das Fürsichsein ist für die Existenz des jungen Staates seine Unteilbarkeit, d. h. seine Unversehrbarkeit im Inneren. Die Unteilbarkeit ist aber die Folge einer veränderten Stellung des Königtums, namentlich einer Neugestaltung des Verhältnisses von König und Volk, die 887 erst in den Anfängen steht, 911 sich noch in vollem Gange befindet und

erst unter Heinrich I. entschiedener und klarer wird. Am augenfälligsten tritt sie in Erscheinung, indem 936 das Reich nicht mehr geteilt wird, wie es in der fränkischen Vergangenheit üblich gewesen war.

Die Frage, wann das deutsche Reich entstanden sei, wird dadurch gerechtfertigt, daß sie die Art der Entstehung, die an ihr beteiligten geschichtlichen Kräfte und ihr Ergebnis, nämlich Wesen und Form des jungen Staates zu klären hilft. Indem wir die Bedeutung eines jeden Zeitansatzes, der für möglich gehalten wurde, sorgfältig abwägen, erweist sich uns die Reichsbildung als verwickeltes und vielverzweigtes Geschehen. Es kann nicht in einfachen, klaren Linien dargestellt werden, und alle die genannten Theorien können die Gefahr der Einseitigkeit und der Überbewertung einzelner Ereignisse oder Zusammenhänge zuungunsten anderer schwer vermeiden. Die verschiedenen Entwicklungslinien kulminieren keineswegs alle gleichzeitig, und ebenso bezeichnend ist es, daß andere überhaupt mehr gestreckt ohne markanten zeitlichen Höhepunkt verlaufen. So erlebt etwa das karolingische Geblütsrecht zwischen 887 und 911 seine Krise während die Neuordnung des Verhältnisses von König und Volk 911 und 919 zur Reife gelangt. Die Bildung des ostfränkisch-deutschen Sonderlebens gedeiht im Laufe der dreiunddreißigjährigen Regierung Ludwigs des Deutschen ziemlich weit, der Ausgleich unter den Stämmen und die Entfaltung eines eigentlich deutschen Bewußtseins erfolgt gleichfalls, ohne daß man bestimmte Daten oder Ereignisse dafür nennen oder verantwortlich machen könnte.

Die Entstehung des deutschen Reiches vollzieht sich also in Stufen zwischen 843 und 936. Sie hat eine Vorgeschichte, und es folgt ihr eine Periode der Ausgestaltung und Vollendung. Sie beruht nicht auf einem bewußten Gründungsakt, sondern stellt eine tiefgreifende und vielfältige Verwandlung staatlicher Ordnungen dar. Da dem Staat des frühen und hohen Mittelalters die rationale Organisation und Objektivierung des modernen Staates fehlt, hat er keine Verfassung, die man in berechnendem Verfahren plötzlich schaffen oder verändern kann. Indem vielmehr die den Staat tragenden politischen Größen und Ideen an Geltung, Selbständigkeit und Geschlossenheit zu- oder abnehmen, verändern sich die von ihnen ausgehenden Kraftlinien und Spannungsverhältnisse, von denen die Gestalt und die Ordnung des Reiches bestimmt ist.

Die heilige Lanze Heinrichs I.

Von
Hans-Walter Klewitz

Auf dem Erfurter Historikertag 1937 hat O. Höfler in seinem Vortrag über das germanische Kontinuitätsproblem[1]) am Beispiel der heiligen Lanze zu zeigen gesucht, „daß man die außerordentliche Festigkeit germanischen Brauchtums und germanischer politischer Vorstellungen nur dann richtig verstehen kann, wenn man sie zunächst aus ihrer eigenen Entwicklung und aus ihrer eigenen Entelechie heraus begreift."[2]) Doch sind, wie schon in der Diskussion, welche der Vortrag selbst auslöste, auch seitdem die viel beachteten Ausführungen Höflers mannigfacher Kritik begegnet. Diese galt einmal dem allgemeineren Problem, „ob die mittelalterlichen Deutschen in christlicher Zeit bei einstmals sakralen und später nicht verkirchlichten Handlungen sich noch eines religiösen Gehaltes bewußt waren"[3]); zum anderen aber wurde mit Recht hervorgehoben, daß auf die Bedeutung des heiligen Speeres im ganzen germanischen Raum schon früher hingewiesen war.[4]) Deshalb ist die Zahl derer von Höfler gewiß überschätzt worden, welche es als fast „unerträgliche Paradoxie" berühren mochte, wenn die deutsche Kaiserlanze vom germanischen Wodanspeer hergeleitet werden sollte.[5])

---

[1]) Abgedruckt in HZ. 157 (1938) S. 1ff. und selbständig in den Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

[2]) Vgl. den Tagungsbericht von Erich Botzenhart in HZ. 156 (1937) S. 664.

[3]) So Carl Erdmann in DA. 2 (1938) S. 321 Anm. 2.

[4]) Albert Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen MA. (SB. Berlin 1937 S. 302 = Gesammelte Aufsätze 1941 S. 238). Höfler, Kontinuitätsproblem S. 8 Anm. 1 hat zwar auf die Arbeiten von Herbert Meyer verwiesen, doch hatte schon Felix Dahn, Die Könige der Germanen 7, 3 (1895) S. 487f. den Speer als ein uraltes und gemeingermanisches Abzeichen und Wahrzeichen germanischen Königtums hervorgehoben.

[5]) Höfler S. 15f.

Diese Herleitung vom Wodansspeer erschöpft jedoch in keiner Weise das Problem, welches die heilige Lanze bietet, so daß Höflers Kritik der älteren Forschung, die bei aller Einzelgelehrsamkeit das Variable nicht vom Festen zu scheiden gewußt habe[1]), nur insofern gerechtfertigt ist, als tatsächlich bisher — trotz Hofmeisters eindringender Untersuchung[2]) — weder die tatsächliche Herkunft der in den Besitz Heinrichs I. gelangten heiligen Lanze und ihre staatsrechtliche Bedeutung ausreichend geklärt werden konnten[3]), noch die Ursachen für die Wandlungen ihrer Benennung als Konstantins-, Mauritius- und Longinus-Lanze. An dieser wechselnden Benennung hat Höfler den schwersten Anstoß genommen, und es höchst merkwürdig gefunden, „daß sich mitten im Zentrum des Reiches in solcher Weise die widersprechendsten „Erklärungen" für die Heiligkeit seines Symbols haben ablösen und gegenseitig verdrängen können".[4]) Und er war geneigt, „entgegen den literarischen Quellen eine ungebrochene Kontinuität des germanischen Reichsheiligtums anzunehmen".[5])

Solche Annahme könnte aber nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn sich, was Höfler unterlassen hat, nachweisen ließe, daß die deutschen Herrscher des 10. und 11. Jahrhunderts, so oft sie die Lanze in die Hand nahmen, wirklich nur das Bewußtsein gehabt hätten, in ihm das vom Wodansspeer hergeleitete „heilige Herrschersymbol germanischen Altertums" zu ergreifen. Aus diesem Grunde versuchen wir es, die angedeuteten Lücken der älteren Forschung auszufüllen, überzeugt, daß die richtige Deutung des „Variablen" für unser Geschichtsbild nicht weniger wesentlich ist als die Erkenntnis des „Festen".

I.

Weil Liudprand von Cremona in seiner Antapodosis das einzige Zeugnis für die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I. überliefert hat, pflegte alle Erörterung über dieses Abzeichen des alten Reiches von seinem Bericht auszugehen. Jedoch ohne ihm gerecht geworden zu sein, so daß Höflers stark zugespitzter Tadel

---

1) Höfler S. 17.

2) Adolf Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. 96, 1908).

3) So ließ noch Hans Naumann, Altdeutsches Volkskönigtum (1940) S. 209 die Frage nach der Herkunft dieses „Konstantinspeeres" völlig offen.

4) Höfler S. 17. 5) Höfler S. 19.

an der Hochachtung vor dieser einzigen beiläufigen Bemerkung in einem anekdotenreichen Werk, welche das Hoheitszeichen des Reiches aus dem Gefüge der altgermanischen kultischen Tradition losgerissen habe[1]), zweifellos etwas Richtiges getroffen hat. Es ist nämlich keineswegs ausgemacht, daß, wer die von Liudprand überlieferte Übergabe der Lanze an Heinrich I. als eine historische Tatsache ansieht, deshalb auch gezwungen wäre, seiner Deutung dieses Insigne als der Lanze Konstantins Glauben zu schenken und sie für mehr als den höchst persönlichen Erklärungsversuch des Autors selbst zu halten. Findet sich doch weder ein ausdrückliches noch ein mittelbares Zeugnis dafür, daß die heilige Lanze Heinrichs I. jemals von den Deutschen des 10. und 11. Jahrhunderts als Konstantinslanze bezeichnet worden wäre, während ihre Bezeichnung als Mauritiuslanze durch die Inschrift auf der silbernen Hülle des erhaltenen Lanzeneisens für die Zeit Heinrichs IV. nicht nur einwandfrei bezeugt ist, sondern sich auch mühelos in Zusammenhang bringen läßt mit der Rolle, welche dieser Heilige seit ottonischer Zeit als Reichspatron zu spielen begann.[2]) Demgegenüber ist die Eigenart des Geschichtsschreibers Liudprand, seine „Schwäche für die pragmatische Verknüpfung"[3]) und seine Neigung zum Anekdotischen bekannt genug[4]), um die bisher vernachlässigte Frage zu rechtfertigen, ob seine in den Bericht über Ottos d. Gr. Kampf bei Birten 939 eingeschobene, schon von Hofmeister als anekdotenhaft empfundene Verbindung der heiligen Lanze Heinrichs I. mit der Person Konstantins d. Gr. nicht als die willkürliche Deutung eines Literaten zu gelten hat, die, weil sie allein seinem Geist entstammte, auf die Zeitgenossen ohne jede Wirkung geblieben ist, um bei den Gelehrten einer späten Nachwelt dann um so gläubigere Aufnahme zu finden. Hier bleibt auch zu beachten, daß Liudprand die Anregung zur Abfassung der Antapodosis erst im Jahre 956 empfing und noch 962 an ihr gearbeitet hat.[5]) Der ungefähr gleichzeitig schreibende

---

[1]) Höfler S. 17.

[2]) Die Zeugnisse für die Benennung als Mauritiuslanze bei Hofmeister S. 54; ebenda S. 5ff. die Anführung der Liudprand-Stelle (Antapodosis IV 25). Über die ottonische Mauritiusverehrung vor allem Brackmann in der oben S. 42 Anm. 4 angeführten Abhandlung; ferner Hans Jürgen Rieckenberg, Die Verehrung des heiligen Mauritius (AUF. 17, 1940) S. 131ff.

[3]) Hofmeister S. 7.

[4]) Vgl. Walther Holtzmann in W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA., hrsg. von Robert Holtzmann 1, 2 (1939) S. 319ff.

[5]) Holtzmann S. 321.

Widukind von Corvey hat dagegen in seiner Schilderung der Lechfeldschlacht nur von der *sacra lancea* gesprochen, die in des Königs Hand gewesen sei[1]) und in den jüngeren Berichten findet sich erst in dem aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammenden Teil der Zwiefaltener Annalen die zweifellos von Liudprand beeinflußte Angabe, daß Konrad II. die heilige Lanze, *que Constantini fertur fuisse*, von dem Burgunderkönig Rudolf erhalten habe.[2])

Liudprand steht also mit seiner Bezeichnung der heiligen Lanze völlig allein, obwohl das früher in Wien, jetzt wieder in Nürnberg verwahrte Stück des alten Reichsschatzes, wie seine Untersuchung im Jahre 1925 ergab, völlig der Beschreibung entspricht, welche er von ihr im Hinblick auf die in das Lanzeneisen eingelassene Nagelreliquie vom Kreuze Christi gegeben hat.[3]) Um ihretwillen aber ist Liudprand, wie sein Bericht jedem unbefangenen Blick verrät, überhaupt nur so ausführlich geworden. Ist es doch dieses *donum caeleste*, welches Heinrich I. zu besitzen wünscht, dessen Herkunft der mit den heiligen Überlieferungen wohl vertraute Chronist sofort mit der seit dem Ende des 4. Jahrhunderts verbreiteten Legende von der Auffindung des Kreuzes und der vier Nägel durch die heilige Helena, die Mutter Konstantins, in Verbindung bringen konnte.[4]) Läge hier wirklich eine feste, den Zeitgenossen geläufige Überlieferung vor, dann wäre eine Umbenennung der Konstantins- zur Mauritius-Lanze um so überraschender, als die Nagelreliquie auch auf der von Heinrich IV. veranlaßten silbernen Hülle des Lanzeneisens noch ausdrücklich erwähnt ist, obwohl es zwischen dem *clavus dominicus* und dem *sanctus Mauritius* eine unmittelbare Beziehung nicht gab. Hätte nicht vielmehr gerade der Nagel vom Kreuze Christi die Erinnerung an den großen Konstantin aufrechterhalten müssen, wenn sein Name jemals etwas Entscheidendes über die Bedeutung der Lanze ausgesagt hätte?

---

[1]) Widukind III 46 (Hirsch-Lohmann S. 127).

[2]) MG. SS. 10 S. 54; vgl. Hofmeister S. 63 Anm. 2.

[3]) Vgl. Brackmann, Mauritiusverehrung S. 295 (Gesammelte Aufsätze S. 230); ferner Sappok in Jomsburg 4 (1940) S. 161 Anm. 32.

[4]) Sein Deutungsversuch kam also von dem Nagel zu Konstantin und von diesem zur Lanze, womit die Annahme von Hofmeister S. 22 gegenstandslos wird, derzufolge die Nagelreliquie sich aus dem Namen Konstantins, von dem die Untersuchung auszugehen habe, ohne weiteres erkläre, während umgekehrt vom Nagel zur Lanze und von der Lanze zu Konstantin zu kommen unmöglich sei.

Daran ist bisher freilich niemals gezweifelt worden und zuletzt hat noch Brackmann sich ganz klar dahin ausgesprochen, daß die Ausführungen Liudprands über die Bedeutung der heiligen Lanze als einer Reliquie aus dem Besitz Kaiser Konstantins der damaligen langobardischen Tradition entsprochen hätten und nicht aus seiner bekannten Vorliebe für Byzanz und für Konstantin erklärt werden dürfe.[1]) Die Belege für diese Auffassung übernimmt Brackmann von Hofmeister. Sind sie wirklich beweiskräftig?

Daß die Kaiser Lambert und Berengar I. mit Konstantin verglichen wurden, will auch nach Hofmeisters Meinung nicht allzuviel besagen.[2]) Um so größeres Gewicht wurde auf den Namen Karl Konstantin gelegt, den Ludwigs III., des Blinden, bald nach der Kaiserkrönung (901) geborener Sohn geführt haben soll, um sowohl die Anknüpfung der neuen Dynastie an die Karolinger zu versinnbildlichen als auch eine unmittelbare Erinnerung an den mächtigen Imperator des 4. Jahrhunderts hervorzurufen. Indessen, den Namen Karl trug er nach seinem Großvater Karl III., mit dem er zwar nicht blutsmäßig in diesem Verwandtschaftsverhältnis stand, der aber seinen Vater Ludwig, den nachmaligen Kaiser, im Jahre 887 adoptiert hatte.[3]) Und was den Namen Konstantin angeht, so hätte beachtet werden sollen, daß Ludwig der Blinde in einer Urkunde vom Jahre 927 nur von seinem *dilectus filius Carolus comes* spricht[4]) und die letzten, von ihm selbst erhaltenen urkundlichen Zeugnisse aus den Jahren um 960 und 962 *signum Caroli comitis* lauten.[5]) Grund genug, um auch ohne Erklärung des bei Flodoard und Richer

---

1) Brackmann S. 302, 288f. (Gesammelte Aufsätze S. 238, 222f.).

2) Hofmeister S. 23.

3) BM.² 1749a. Da der andere (ältere ?) Sohn Ludwigs Rudolf hieß, darf nach den Gewohnheiten der germanischen Namengebung (auf die ich bald in anderem Zusammenhang ausführlicher eingehen werde, vgl. einstweilen meine Bemerkungen in Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 208) mit der älteren Forschung (vgl. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens, 1901 S. 208) dahin gedeutet werden, daß Ludwigs Gattin Adelheid tatsächlich eine Tochter Rudolfs I. von Hochburgund war, so daß der Zweifel Brandenburgs, Die Nachkommen Karls des Großen (1953), Tafel 1 VI 6 hinfällig ist. Ebenso ist die Angabe Richers II 98 (vgl. Hofmeister S. 23 Anm. 4) von der unehelichen Geburt Karl Konstantins zu verwerfen, da König Konrad von Burgund, der Enkel Rudolfs I., ihn als seinen *consanguineus* bezeichnet.

4) Gallia christiana 16, 15 Nr. 20.

5) Chartes de Cluny Nr. 1094. 1122.

wiedergegebenen Doppelnamens[1]) diesen nicht für eine ausreichende Stütze der von Brackmann übernommenen These Hofmeisters anzuerkennen.[2])

Um so verständlicher wird es nun, daß trotz dieser vermeintlichen Übereinstimmung zwischen der Rolle, welche Konstantin d. Gr. zu Beginn des 10. Jahrhunderts in Oberitalien gespielt haben soll, und dem Namen der von Heinrich I. erworbenen Lanze, dennoch daraus „weder über die wirkliche Herkunft noch über die staatsrechtliche Bedeutung der Lanze etwas geschlossen werden konnte". Sobald nämlich unser Blick nicht mehr auf Konstantin und das Imperium gerichtet ist, gewinnt die Lanze auch für das 10. Jahrhundert ihren echten Sinn als der aus der altgermanischen Welt übernommene langobardische Königsspeer zurück, zumal es oft genug hervorgehoben worden ist, daß sie bei den Langobarden als Symbol für die Übertragung der Herrschaft verwandt worden ist.[3]) Aus dem Langobardenreich aber war seit den Tagen Karls d. Gr. ein — mitunter verselbständigtes — Glied des fränkischen Großreiches geworden. Sein letzter echter karolingischer Herrscher war 888 mit Karl III. gestorben, und wenn sich auch für das ganze 9. Jahrhundert kein Beleg dafür nachweisen läßt, daß die Lanze das Herrschaftszeichen für den karolingischen Langobardenkönig gewesen ist, so schließt das dennoch nicht aus, daß dieses alte Zeichen in Geltung geblieben war oder doch wieder eine Rolle zu spielen begann, als durch den mit dem Sturz Karls III. in seine Endphase getretenen Auflösungsprozeß des fränkischen Großreiches die Frage gestellt wurde, wer den Königsstuhl in Pavia innehaben sollte.

Zunächst gelang es dem Markgrafen Berengar von Friaul, sich seiner zu bemächtigen, ohne daß wir sagen könnten, nach welcher

---

[1]) Selbstverständlich wird die von Flodoard und Richer wiedergegebene Überlieferung des Doppelnamens eine Bedeutung gehabt haben. Sie mit Sicherheit zu erkennen wird jedoch erst möglich sein, wenn die zeitgenössischen Gewohnheiten der Namengebung (vgl. oben S. 46 Anm. 3) und -führung genauer bekannt sind.

[2]) Brackmann, Mauritiusverehrung S. 289 = Gesammelte Aufsätze S. 223; dort ist, Anm. 49, ein Hinweis auf die Untersuchung von Otto Hartig, Der Bamberger Reiter und sein Geheimnis, 1939, nachgetragen, die zur Beurteilung der großen Bedeutung Konstantins im ganzen Mittelalter neues Material herbeigebracht habe. Für unseren Zusammenhang ist jedoch nichts darunter, abgesehen davon, daß auch sonst Hartigs Ausführungen wenig überzeugend sind, vgl. DA. 5 (1942) S. 543: HZ. 166 (1942) S. 343ff.

[3]) Brackmann S. 287 (Gesammelte Aufsätze S. 220).

Ordnung er im Januar 888 gekrönt wurde. Vorübergehend mußte er zwar seinen Gegnern weichen, war jedoch schließlich glücklich genug, die Herrschaft zu behaupten und sich die Kaiserkrone hinzuzugewinnen, ohne die sie ein noch weniger sicherer Besitz gewesen wäre, als sie es ohnehin schon war, was sich deutlich genug in jenen Widerständen zeigte, welche nach Liudprands an anderer Stelle gegebenem Bericht 921/22 (II 64) dazu führten, daß sich eine Anzahl italienischer Großen an Rönig Rudolf II. von Burgund mit der Bitte wandte, Berengar aus Italien zu vertreiben. Daß zu ihnen auch jener Graf Samson gehörte, aus dessen Hand Rudolf jetzt, wie Liudprand erzählt, die (vermeintliche Konstantins-) Lanze erhielt, hat schon Brackmann mit vollem Recht angenommen und folgerichtig den Schluß daraus gezogen, „daß dieser Akt nicht etwa die Schenkung einer Reliquie aus Privatbesitz darstellte ...“ sondern den politischen Zweck hatte, Rudolfs italienische Königskrönung vorzubereiten.[1]) In der Tat kann die Rudolf übergebene Lanze gar nicht anders aufgefaßt werden als das Angebot (wenn nicht gar schon die Übertragung) der Herrschaft über das alte langobardische Königreich, und ebenso richtig ist es, daß allein von dieser Deutung des Schenkungsaktes an König Rudolf aus eine Erkenntnis der politischen Erwägungen möglich ist, welche Heinrich I. veranlaßten, 926 auf dem Wormser Tage die Übergabe der Lanze zu fordern.[2])

Brackmanns Blick blieb freilich noch behindert durch die Bewertung, welche er Liudprands Hinweis auf Konstantin schuldig sein zu müssen glaubte. Doch tritt jetzt, nachdem sie als unbegründet erkannt worden ist, nur noch deutlicher heraus, daß es der Wille zur Herrschaft in Pavia war, der Heinrich die Lanze fordern ließ, ohne daß eine erneute Darstellung der von Brackmann einleuchtend geschilderten Verhältnisse der langobardisch-burgundisch-deutschen Politik zwischen 922 und 926 notwendig wäre.

Nur eines ist noch hervorzuheben: daß die politische Grundkonzeption, nach der Heinrich I. handelte, so sehr sie durch den tatsächlichen Gang der Ereignisse, die enge Verbindung Rudolfs mit dem Herzogtum Schwaben und ihre durch des Burgunders

---

[1]) Hofmeister S. 5; ferner Percy Ernst Schramm, Das englische Königtum im Lichte der Krönung (1937) S. 3; Claudius Freiherr v. Schwerin, Zur Herkunft des Schwertsymbols (Festschrift für Koschaker 3, 1939) S. 329.

[2]) Brackmann S. 288 (Gesammelte Aufsätze S. 222).

Niederlage und den Tod Herzog Burchards möglich gewordene Lösung beeinflußt sein mochte, im letzten Grunde durch die seine Zeit beherrschende Vorstellung des auch in der Zersplitterung noch fortlebenden großfränkischen Reiches bestimmt war[1]), der gemäß er den Titel eines *rex Francorum orientalium* führte. Was einer vordergründigen Geschichtsbetrachtung als „Machtpolitik" erscheint, gewinnt erst dann seinen Sinn, wenn die politischen Grundüberzeugungen erkannt sind, die in den handelnden Persönlichkeiten wirksam wurden. Wer erkannt hat, daß im Bewußtsein der führenden Köpfe der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts die Neugestaltung des in dem Wendejahr 887/88 ledig gewordenen gesamtkarolingischen Erbes als wichtigste politische Aufgabe verstanden wurde, wird die Haltung Heinrichs I. ohne weiteres zu übersehen vermögen. Zwar lenkte er nicht mehr in die Bahnen einer großfränkischen Politik, wie sie noch Arnulf versucht hatte, als er die Mehrzahl der neuentstandenen Teilreiche unter seine Lehensabhängigkeit zu bringen bemüht war[2]); wohl aber ließ ihn seine karolingische Verpflichtung nicht auf die Gewinnung des ganzen ostfränkischen Erbes verzichten, zu dem seit dem Ausgang der Regierung Ludwigs des Deutschen nicht nur Lothringen gehörte, sondern auch das einstmals langobardische Königreich Italien. Deshalb sicherte er mit der Erwerbung der heiligen Lanze nicht mehr und nicht weniger als einen legitimen Anspruch, dessen Verwirklichung er drängenderer Pflichten wegen lange Zeit hatte aufschieben müssen, als der Tod ihn an der Ausführung des geplanten Italienzuges hinderte.

Erst sein Sohn und Nachfolger hat ihn unternehmen können, und es ist gewiß kein Zufall, sondern nur die Bestätigung für die von uns versuchte Deutung der Zusammenhänge, daß er sich ohne Wahl und Krönung als *rex Francorum et Langobardorum* bezeichnete.[3]) Denn als er seinen Einzug in Pavia hielt, führte er in seiner Hand bereits die seine rechtmäßige Herrschaft ausweisende Lanze und konnte

[1]) Vgl. dazu auch die Bemerkung von Gerd Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches (1939) S. 75, daß die Herren der neuen Teilreiche ihre Herkunft und Zugehörigkeit zum Reiche Karls d. Gr. „selten aus dem Gedächtnis verloren".

[2]) Tellenbach S. 75f.

[3]) Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. S. 197; Robert Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (1941) S. 148.

sofort die Huldigung der Großen seines neuen Königreiches empfangen.[1])

Dieser Einzug war am 23. September 951 geschehen[2]), so daß die letzte militärische Entscheidung, welche ihn möglich machte, am voraufgehenden Mauritius-Tage gefallen sein wird.[3]) Und so führt uns denn dieses bisher unbeachtete Datum, welches als das wichtigste in der Geschichte der langobardischen Königslanze gelten darf, auf die Frage nach der Herkunft des Namens, der noch heute auf dem heiligen Abzeichen des Reiches zu lesen ist.

II.

Auch für die Antwort auf diese Frage, mit der sich ebenfalls zuletzt Brackmann ausführlicher beschäftigt hat, ist bisher der Ausgangspunkt nicht genau genug gewählt worden, insofern nämlich als für die Entwicklung der Mauritius-Verehrung im ottonischen Reich die Beziehungen dieses Heiligen zum 888 entstandenen Königreich Burgund allzu sehr in den Vordergrund geschoben worden sind.[4]) Indessen Brackmann selbst hat mit Recht sehr nachdrücklich hervorgehoben, daß das zu Ehren des heiligen Führers der thebäischen Legion von dem Burgunderkönig Sigismund errichtete Kloster St. Maurice zu einem Hauptkloster des Frankenreiches

---

[1]) Anders die Auffassung Brackmanns, Mauritiusverehrung S. 299 (Ges. Aufsätze S. 235), derzufolge die Lanze für Ottos I. italienische Politik sehr wahrscheinlich eine geringere Bedeutung gehabt habe als für Heinrich I. „Keine einzige Quelle erzählt jedenfalls von einer Wahl und Krönung in Pavia, bei der die Lanze eine Rolle hätte spielen können; als Rechtsnachfolger Karls d. Gr. betrachtete sich Otto auch ohne Wahl und Krönung als rechtmäßiger König der Langobarden.“ Indessen gerade die Lanze legitimierte ja Otto — elf Jahre vor der Erneuerung des karolingischen Kaisertums — als den Rechtsnachfolger Karls in Pavia, auf welche Rolle alle italienischen Könige seit Karl III. Anspruch erhoben hatten; und eben deshalb machte die Lanze jetzt Wahl und Krönung überflüssig.

[2]) An diesem Tage urkundet Otto d. Gr. bereits in Pavia, DO. I 135; vgl. ferner B.-Ottenthal Reg. 197; von Berengar selbst haben wir aus Pavia noch eine allerdings nicht original überlieferte Urkunde vom 22. September, vgl. B.-Ottenthal Reg. 196c und Luigi Schiaparelli, I diplomi di Ugo e di Lothario, di Berengario II e di Adalberto (Fonti per la storia d'Italia 30, 1924) S. 296 Nr. 3.

[3]) Da nennenswerte Kämpfe nicht stattgefunden haben, könnte trotz der in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunde Berengars der Einzug Ottos sogar schon am 22. September erfolgt sein. Auf jeden Fall aber war es dieser Tag, der über den Erfolg Ottos entschied.

[4]) Brackmann, Mauritiusverehrung S. 283 (Ges. Aufs. S. 216).

geworden war[1]), und der Heilige selbst hatte damit eine Geltung gewonnen, welche die Entwicklung seines Kultes völlig unabhängig machte von seiner Beziehung zu dem jüngeren Königreich Burgund des ausgehenden 9. Jahrhunderts. Dieses hatte vor den übrigen karolingischen Nachfolgereichen den Besitz der ältesten Mauritius-Abtei voraus. Doch lag darin ein Hindernis, daß die Verehrung des Heiligen auch im ostfränkischen Reich fortgesetzt wurde? Gewiß um so weniger als ihr längst schon eine politische Bedeutung zukam, welche die Laudes- und Litanei-Texte erkennen lassen.[2]) Sie nämlich zeigen zunächst ganz allgemein den heiligen Mauritius unter den Heiligen, die für das fränkische Heer angerufen werden[3]), aber es fehlt auch nicht an solchen, wo er dabei an die erste Stelle gerückt ist, wie in dem aus der Zeit Kaiser Arnulfs herrührenden Text, den eine Corveyer Handschrift überliefert zu haben scheint.[4])

Leider läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Laudes-Forschung noch nicht sagen, ob ähnliche Texte aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts erhalten geblieben sind. Sie würden dann die unmittelbare Verbindung zu einem Text aus der Zeit Heinrichs II. herstellen, in dem ebenfalls Mauritius als erster vor anderen Heiligen (Dionysius, Gregorius, Albanus, Martinus, Ambrosius) für Richter und Heer der Christen, wie es jetzt in verständlicher Fortbildung der alten Formel heißt, angerufen wird.[5]) Aber auch ohnedies dürfte die Vermutung unangebracht sein, daß Otto d. Gr. erst eines Hinweises durch Bischof Udalrich von Augsburg auf die Bedeutung des heiligen Mauritius bedurft hätte, als er ihn zum Patron für das 937 in Magdeburg gegründete Kloster bestimmte, um damit deutlich zu machen, welche Bedeutung es für den Osten gewinnen sollte.[6])

---

[1]) Brackmann, Mauritiusverehrung S. 281 (Ges. Aufs. S. 214).

[2]) Brackmann, Mauritiusverehrung S. 282 (Ges. Aufs. S. 214).

[3]) Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzuggedankens (1935) S. 256 Anm. 30.

[4]) Die auf Mauritius bezügliche Stelle wiedergegeben bei Adalbert Josef Herzberg, Der heilige Mauritius (Forschungen zur Volkskunde Heft 25/26, 1936) S. 106 nach dem Druck bei Leibniz, Scr. rer. Brunsv. 1 S. XVII; dazu Paul Lehmann, Corveyer Studien (Abh. d. Münchener Ak. 30 Nr. 5, 1919) S. 71.

[5]) Vgl. Herzberg S. 106 nach dem von Gerbert, Mon. veteris liturgiae Alamannicae 2 (1779) S. 110 gegebenen Druck aus der Hs. 1817, saec. 12/13 der Wiener Hof- und Staatsbibliothek (früher cod. Vindob. theol. 277); über diese aus Passau stammende Hs. vgl. Eichmann in Hist. Jb. 45 (1925) S. 526 mit Anm. 24.

[6]) So die Vermutung Brackmanns, Mauritiusverehrung S. 282 Anm. 5 (Ges. Aufs. S. 215 Anm. 23.)

Wir sehen also, daß die Verehrung des heiligen Mauritius in der fränkischen Tradition des ostfränkisch-deutschen Reiches einen so festen Ausgangspunkt besaß, daß der am Mauritiustag 951 sicher gewordene Erfolg des italienischen Heerzuges den Blick von König und Heer erst recht auf den Heiligen lenken mußte. Ist doch vier Jahre später, 955, der Tagesheilige der Lechfeldschlacht ebenfalls ganz unmittelbar am Kampf beteiligt gewesen.

Und nun sehen wir klarer und erkennen aus der Empfindungswelt des 10. Jahrhunderts heraus, welche Elemente schon zu einem Zeitpunkt, als Liudprand seine Antapodosis überhaupt noch nicht begonnen hatte, bereits gegeben waren, um die heilige Lanze als Herrschaftszeichen des italischen Königreiches mit dem Heiligen des fränkischen Heeres, der ihm den Sieg verlieh, zusammenzuführen.[1]) Dennoch bliebe es denkbar, daß Liudprand eine langobardisch-italische vom ostfränkisch-deutschen Reich nicht übernommene Tradition wiedergegeben habe, welche die Lanze als Konstantins-Lanze verstanden hatte und die seit Ottos Sieg über Berengar zugunsten des heiligen Mauritius zurücktreten mußte.

Aber hatte dieser nicht auch für das langobardisch-fränkische Königreich schon eine Rolle gespielt? In einer Psalter-Handschrift aus der Bibliothek der medizinischen Fakultät in Montpellier stehen Laudes des ausgehenden 8. Jahrhunderts, welche Hadrian II., Karl d. Gr., seiner Gemahlin Fastrada und seinen Söhnen gelten, und zwar wird hier für Pippin, den König der Langobarden, der heilige Mauritius angerufen.[2]) Freilich können wir, zumal eine Untersuchung über die Mauritius-Verehrung in Italien noch fehlt, es nicht

---

[1]) Dem steht nicht entgegen, daß Widukind nur von der *sacra lancea* spricht und das erste bisher bekannte ausdrückliche Zeugnis ihrer Benennung nach dem heiligen Mauritius erst der 2. Hälfte des 11. Jh.s angehört (vgl. Schramm in DA. 2, 1937, S. 395 Anm. 2). Denn die neue Benennung ist natürlich nicht von einem zum anderen Tage verfügt worden, sondern kann sich nur langsam im Gefolge des sich ausbreitenden Mauritius-Kultes durchgesetzt haben, wofür das von Brackmann, Mauritiusverehrung S. 292 (Ges. Aufs. S. 227) erwähnte Zeugnis Bruns von Querfurt zum Jahre 1008 einen aufschlußreichen Beleg bietet als das erste, welches den *dux Mauritius* in Verbindung mit der Lanze zeigt, ohne diese ausdrücklich nach ihm zu benennen. Außerdem bleibt zu beachten, daß die Lanze schon der in ihr eingeschlossenen Reliquie wegen eine sacra lancea war und dieser Charakter durch ihre Verbindung mit dem fränkischen Heeresheiligen nicht unmittelbar berührt wurde.

[2]) Arthur Allgeier, Die Litaniae Carolinae und der Psalter von Montpellier (Festschrift für E. Eichmann 1940) S. 247f.

wagen, diese Laudes-Formel in einen festen Zusammenhang zu bringen mit der Tatsache, daß Otto III. 1001 in einer im kaiserlichen Palast zu Pavia gelegenen capella s. Mauritii Gericht hält.[1]) Nur soviel dürfte sich behaupten lassen, daß der Kult des heiligen Mauritius in der Stadt der heiligen Lanze nicht erst um das Jahr 1000 wohl bekannt war, wobei übrigens auch daran zu erinnern wäre, daß das Walliser Mauritius-Kloster selbst zeitweise zum italischen Königreich gehört hat.

Genug: es kam uns darauf an, zu zeigen, wie die Probleme der heiligen Lanze Heinrichs I. in doppelter Weise, sowohl was ihre staatsrechtliche Bedeutung betrifft wie im Hinblick auf ihre Benennung nach dem heiligen Mauritius stärker als es bisher geschehen ist, auf dem Hintergrund der Entwicklung des karolingischen Erbes gesehen werden müssen. Trotz einzelner durch die Brüchigkeit der Überlieferung bedingter Unsicherheiten ergab sich uns so ein Bild, welches die durch Höflers Darlegungen besonders deutlich gewordenen Lücken der bisherigen Forschung schließt. Andererseits erweist sich die Benennung der heiligen Lanze nach dem zum fränkischen Heerespatron gewordenen Führer der thebäischen Legion nicht als eine der ungebrochenen Kontinuität des germanischen Reichsheiligtums widersprechende „Erklärung".[2]) Vielmehr versinnbildlicht die heilige Lanze Heinrichs I. einen ganz bestimmten Augenblick in der abendländischen Geschichte, die im germanisch-fränkischen Großreich zuerst zu der Form geprägt worden ist, aus der sie lebend sich entwickelt hat. Nur weil sie im Strom dieser lebendigen Entwicklung sich dem Variablen zeitbedingter Deutung anpassen ließ, vermochte die heilige Lanze der deutschen Könige und Kaiser das Feste ihrer sich vom germanischen Wodansspeer herleitenden Bedeutung als höchstes Herrschaftszeichen ungebrochen zu erhalten. Dieser Tatsache verdankt sie ihre die übrigen Reichsinsignien überragende Rolle, auf die einzugehen uns noch übrig geblieben ist, wenn der Kreis der Probleme wirklich abgeschritten sein soll, welche die heilige Lanze Heinrichs I. bietet. Das wird uns zugleich ermöglichen, die bisher gewonnenen Feststellungen in einem größeren Zusammenhang zu überprüfen und zu bestätigen.

---

[1]) DO. III. 441; vgl. Brackmann, Mauritiusverehrung S. 300 (Ges. Aufs. S. 236).

[2]) Höfler S. 17 (vgl. oben S. 43).

III.

Die heilige Lanze ist nämlich niemals wie Krone, Schwert und Szepter dem deutschen König bei der Krönung von Priesterhand gereicht worden; und ebensowenig gehört sie zu den Krönungsinsignien des Kaisertums.[1]) Jene Symbole aber sind aus dem antiken Staatsrecht übernommen und gerade für das Schwert hat Schwerin jüngst in sehr aufschlußreichen Ausführungen dargelegt, wie es erst unter kirchlichem Einfluß zu einem Machtsymbol geworden ist, „seit die Kirche durch die Kaiserkrönung unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung weltlicher Macht gewonnen hat".[2]) Mit vollem Recht sah er deshalb unter Hinweis auf Höfler in dem Nacheinander und Nebeneinander von Speer und Schwert als Herrschaftszeichen den Ausdruck „des Gegensatzes zwischen heidnisch-germanischem Königtum und christlich-römischem Kaisertum".[3])

In der Tat wird die germanische Kontinuität der heiligen Lanze im Sinne Höflers in ihrer Nichtberücksichtigung als Krönungsinsigne so deutlich, daß eine bewußte Verdrängung dieses in heidnische Vorzeit zurückreichenden Herrschaftszeichens angenommen werden darf. Dennoch wäre es unbegründet, daraus eine Rechtfertigung für die Annahme herzuleiten, daß die heilige Lanze ebenso bewußt als ein Stück germanisch-heidnischer Opposition gegen die kirchliche Einflußnahme auf die Herrschaftssymbolik erhalten worden wäre. Wenn Schwerin hervorhob, „daß die scharfe Trennung zwischen dem weltlichen Königtum einerseits und dem geistlichen Kaisertum andererseits in der Symbolik noch zu einer Zeit (bestanden habe), in der kirchliche Weihe und Krönung auch auf das Königtum übergegriffen hatten"[4]), so wird dem entgegengehalten werden müssen, daß die Lanze, welche dem Königtum auch noch nach seiner Vergeistlichung durch die von Otto d. Gr. 936 zur Tradition gemachte Krönung bewahrt blieb, gar nicht die ostfränkisch-deutsche Königslanze war.

Sie hatte noch zu den Herrschaftszeichen gehört, die der sterbende Konrad I. an Heinrich I. übersenden ließ. So berichtet es Widukind, der sie schon hier als *sacra lancea* bezeichnet, eine im Hinblick auf die Verhältnisse seiner Zeit verständliche Ungenauigkeit, die ihm von Hofmeister nicht dahin hätte ausgelegt werden sollen, als habe

---

[1]) Hofmeister S. 30.

[2]) Claudius Freiherr v. Schwerin, Zur Herkunft des Schwertsymbols, Festschrift für Koschaker 3 (1939) S. 347.

[3]) v. Schwerin S. 348. [4]) v. Schwerin S. 349.

er damit bereits die erst 926 von Heinrich I. erworbene Mauritius-Lanze gemeint.[1]) Auch Schwerin sieht, ohne für die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Widukind-Zeugnisses eine feste Stellung zu nehmen, keinen Grund gegen die Annahme, daß im Jahre 919 eine Lanze übergeben worden sei.[2]) Aber das zwingt uns keineswegs dazu, nun dem Bericht Liudprands über den Erwerb der heiligen Lanze aus der Hand des Burgunderkönigs im Jahre 926 den Glauben zu versagen, wie es bei Schwerin in Übereinstimmung mit Höfler geschieht.[3]) Beide Zeugnisse widersprechen einander nicht im geringsten, weil beide Lanzen die Herrschaft über zwei verschiedene Teile des karolingischen Gesamterbes versinnbildlichen. Es braucht ja nur an die Organisation des Urkundenwesens erinnert zu werden, um sich der selbständigen „Staatspersönlichkeit" zu vergewissern, die das langobardische Königreich auch nach dem Jahre 951 noch genau so wie das 80 Jahre später dem Imperium endgültig eingegliederte Burgund neben dem deutschen Reich bewahrte.[4]) Es waren verschiedene Herrschaften, die der deutsche König in seiner Hand vereinigte und jede von ihnen bedurfte ihrer eigenen Symbolik. Deshalb war die von Konrad I. an Heinrich I. gesandte Lanze für die Herrschaft in Italien bedeutungslos und aus dem gleichen Grunde verlangte die 926 erworbene Lanze bei der Aachener Königskrönung Ottos I. keine Berücksichtigung. Das ist zugleich die Ursache dafür geworden, warum sie erhalten blieb, wärend die ostfränkisch-deutsche Lanze den mit der kirchlichen Weihe und Krönung wirksam werdenden geistlichen Einflüssen erlag. Ja, wir dürfen soweit gehen zu sagen, daß es das von der ostfränkisch-deutschen Italienpolitik bestimmte Schicksal des alten langobardischen Königreiches gewesen ist, welches die Tradition des heidnisch-germanischen Herrschaftszeichens so lebendig erhalten hat, daß der feste Brauch einer italischen Königskrönung sich bis zum Ende der staufischen Epoche nicht zu entwickeln vermochte. Außer den Usurpatoren Arduin, Konrad, dem Sohne Heinrichs IV., und Konrad, dem staufischen Gegenkönig Lothars III., welche sich der Krönung als eines Mittels zur Legitimierung ihres Anspruchs zu bedienen suchten, sind nur Heinrich II. und Konrad II. als Könige

[1]) Hofmeister S. 5; v. Schwerin S. 349.
[2]) v. Schwerin S. 348f.
[3]) v. Schwerin S. 349 Anm. 116.
[4]) Edmund E. Stengel, Regnum und Imperium (Marburger Universitätsreden Nr. 49, 1930) S. 12.

Italiens gekrönt worden, dieser in Mailand, jener in Pavia.[1]) Beide Male geschah es einer besonderen, für die italische Herrschaft des deutschen Königs nicht ungefährlichen politischen Lage wegen und hat, wie die weitere Entwicklung zeigt, auch keine größere Bedeutung als die einer politischen Demonstration gehabt.[2])

Leider ist uns das dabei angewandte Zeremoniell nicht genau genug überliefert, weil der von Eichmann besprochene Ordo aus einer wohl erst nach 1100 entstandenen Handschrift des Pontificale Ambrosianum[3]) jedenfalls nicht in allen Einzelheiten ohne weiteres für das erste Viertel des 11. Jahrhunderts in Anspruch genommen werden kann. Zumal es im Bereich der Mailänder Kirche offenbar nicht an Bemühungen gefehlt hat, sich das Privileg einer italischen Königswahl und -krönung zu gewinnen.[4]) Um so lehrreicher ist eine vom Ende des 11. Jahrhunderts herrührende Notiz der Historia Mediolanensis Landulfs des Älteren, die unter den *regalia*, welche Otto d. Gr. 961 bei seiner Krönung durch Erzbischof Walpert in Mailand empfangen haben soll, an erster Stelle *lanceam, in qua clavus Domini habebatur* nennt.[5]) Eine solche Krönung hat zwar niemals stattgefunden, doch bleibt es aufschlußreich genug zu bemerken, welche Rolle die heilige Lanze dabei nach Auffassung des Mailänder Chronisten gespielt haben müßte.

Freilich hatte die heilige Lanze damals längst aufgehört, nur in Beziehung auf das italische Königreich verwendet zu werden. Sie war regelmäßig in der Hand des Herrschers, und wenn der Kölner Erzbischof nach dem Tode Ottos III. sie Heinrich II. vorzuenthalten suchte[6]), so beweist das bereits ihre einzigartige Rolle, die

---

[1]) Vgl. dazu Kurt Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne" Krone (Diss. Straßburg 1901); August Kröner, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Diss. Freiburg i. Br. 1901); darüber, daß es sich bei den Krönungen Friedrichs I. in Pavia (1155) und Monza (1158) sowie Heinrichs VI. in Mailand (1186) nur um Festkrönungen gehandelt hat vgl. Klewitz in Zs. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. 49, Kan. Abt. 28 (1939), S. 60 ff.

[2]) Übrigens sind beide die einzigen Herrscher im 10. u. 11. Jahrhundert, die noch nicht zu Lebzeiten ihres Vorgängers zum deutschen König erhoben waren.

[3]) Eichmann, Zur Geschichte des lombardischen Krönungsritus (Hist. Jb. 46, 1926) S. 517 ff.

[4]) Darauf deutet bereits der bekannte Zwischenfall bei der Kaiserkrönung Konrads II. 1027 hin, vgl. Kröner S. 52; Eichmann S. 519; ferner Schramm in AUF. 11 (1930) S. 292 Anm. 4.

[5]) II c. 16: MG.SS. 8 S. 53; vgl. Kröner S. 39.

[6]) Die Nachweise bei Hofmeister S. 29.

sie als das hervorragendste Stück unter den königlichen Herrschaftszeichen gewonnen hatte. Diese erweiterte Bedeutung ist ihr, gewiß nicht unbeeinflußt durch die in ihr geborgene Reliquie[1]), aus der ursprünglichen zugewachsen. Irren wir nicht, so lassen sich die einzelnen Linien der von uns aufgezeigten Entwicklung dahin zusammenfassen, daß die Vorrangstellung des deutschen Königs vor allen übrigen Herrschern des romanisch-germanischen Abendlandes im Besitz der heiligen Lanze zum Ausdruck kam. Sie legitimierte ihn als den berufenen Hüter der von Karl d. Gr. geschaffenen politischen Ordnung Europas, indem sie ihm als dem Herrscher des einstmals langobardischen Italiens zugleich das Recht auf das Kaisertum zutrug. Erst in diesem Zusammenhang rückt das in seiner Bedeutung noch nicht ausreichend gewürdigte Zeugnis Arnolds von St. Emmeram in die rechte Beleuchtung, demzufolge Otto III. im Jahre 996 bei seinem ersten Zuge über die Alpen *ex more precedente sancta et crucifera imperiali lancea exivit de civitate ista* (Regensburg) *petiturus Italiam.*[2])

Das geschah nicht, weil dem Aufbruch zum Römerzug eine besonders feierliche Form angemessen war[3]), sondern weil bei ihm die heilige Lanze ihre eigentliche Aufgabe erfüllte. Im gleichen Sinne wird nach Aussage des auch von Benzo von Alba verarbeiteten „Salischen Kaiserordo" die lancea s. Mauritii bei der Kaiserkrönung dem Zuge vorausgetragen.[4]) In ihr deshalb „das abendländische Gegenstück zu der byzantinischen Kaiserstandarte" sehen zu wollen[5]), hieße bei einem sehr äußerlichen Vergleich stehen zu bleiben. Denn die heilige Lanze Heinrichs I. hat ihre selbständige Geschichte, in der sich die wichtigsten Vorgänge in der geistigen und politischen Entwicklung germanischen Herrschertums widerspiegeln, von den Tagen heidnischer Vorzeit bis zu seiner höchsten Entfaltung im erneuerten Kaisertum.

---

[1]) Insoweit wird die von Brackmann, Mauritiusverehrung S. 303 (Ges. Aufs. S. 240) vertretene Auffassung einzuschränken sein, daß das, was die Lanze zum „insigne" der deutschen Königswürde gemacht habe, der Nagel vom Kreuze gewesen sei.

[2]) II c. 33, MG. SS. 4 S. 567: vgl. dazu Hofmeister S. 27: Eichmann, Kaiserkrönung 1 S. 186, 2 S. 55.

[3]) So Hofmeister S. 27 Anm. 1.

[4]) Vgl. dazu Schramm, Der „salische Kaiserordo" und Benzo von Alba (DA. 1, 1937) S. 394 u. 400; ferner Eichmann, Kaiserkrönung 1 S. 186, 2 S. 55.

[5]) Eichmann, Kaiserkrönung 1 S. 186.

So ergibt sich uns noch einmal von neuem, daß es mitten im Zentrum des Reiches nicht die widersprechendsten Erklärungen für die Heiligkeit seines Symbols gewesen sind, die sich einander abgelöst und gegenseitig verdrängt haben[1]), sondern daß dieser sein Charakter nur deshalb unverrückbar hat festgehalten werden können, weil die Lanze des oft als Mohren dargestellten christlichen Märtyrers aus Afrika in der lebendigen Wirklichkeit eines neuen geschichtlichen Augenblicks die gleiche Funktion auszuüben vermochte wie der Speer des germanischen Gottes.

Nachtrag: Erst bei der Korrektur sind mir die Ausführungen zugänglich gewesen, die Friedrich Sprater, Die Reichskleinodien in der Pfalz (1942), S. 54ff. über die Reichslanze gemacht hat. Auf sie im einzelnen einzugehen, dürfte sich im Hinblick auf unsere eigenen Darlegungen erübrigen, zumal Sprater dort, wo er über die sehr nützliche Zusammenstellung des Materials und seiner Deutungen hinausgeht, nur Vermutungen bietet, von denen vor allem die S. 83 wiederaufgenommene ältere Ansicht, daß es sich bei der Reichslanze höchstwahrscheinlich um die Königslanze Karls d. Gr. gehandelt habe, gründlich daneben greift.

---

[1]) Höfler S. 17 (vgl. oben S. 43).

Die Burgenordnung Heinrichs I.

Von

Carl Erdmann

---

1. Das Zeugnis der Miracula s. Wigberhti.

Neben dem berühmten Burgenkapitel Widukinds von Corvey gibt es für den Burgenbau Heinrichs I. noch eine zweite erzählende Quelle, die Hersfelder Miracula sancti Wigberhti.[1]) Sie sind weniger inhaltreich als Widukind, haben aber gegenüber diesem den Vorzug, daß sie noch ganz zeitgenössisch sind: sie wurden schon um 936 aufgezeichnet[2]), also etwa ein Jahrzehnt nach dem entscheidenden Burgenbeschluß und zwanzig oder dreißig Jahre vor Widukinds Sachsengeschichte, bei der man schon mit stärkeren Trübungen der Überlieferung rechnen muß.[3]) Wenn die Miracula trotzdem bisher nur etwas nebenher berücksichtigt und in ihrer Bedeutung keineswegs verstanden sind, so liegt das zunächst an einem bloßen Übersetzungsfehler, der ihrem Herausgeber und ersten Benutzer unterlaufen ist und von den Späteren wiederholt wurde. Der entscheidende Satz der Miracula lautet[4]):

Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concesso, regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circundari.

---

[1]) Im Auszug herausgegeben von Waitz in MG. SS. 4 S. 224—228.

[2]) Seit Waitz hat man die Miracula in die ersten Jahre Ottos I. datiert, sie können aber auch schon vor 936 abgefaßt sein; vgl. Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 15 Anm. 3, S. 17 Anm. 6.

[3]) Die Abfassung der Sachsengeschichte Widukinds ist strittig zwischen 967 und 957, s. E. E. Stengel in Corona quernea, Festg. K. Strecker 1941, S. 136ff. und M. Lintzel in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 1ff.

[4]) Miracula c. 5, MG. SS. 4 S. 225.

Schwere Heimsuchung also durch die Heiden habe kürzlich zum Reichsbeschluß geführt, daß gewisse Plätze mit starken Befestigungen und Mauern zu versehen seien, und zwar die „abgesonderten Orte für die Konventikel ehrbarer Männer und Frauen". Dieser umständliche Ausdruck wurde von Waitz ohne Erörterung durch das Wort „Klöster" wiedergegeben, und die Späteren sind ihm gefolgt.[1]) Da nun Klostermauern jedenfalls etwas anderes sind als Burgen oder Städte und geschichtlich ein verhältnismäßig geringes Interesse beanspruchen, hat man sich um die ganze Angabe nicht allzuviel gekümmert und sich mehr oder weniger auf die allgemeine Feststellung beschränkt, daß sie eine erwünschte Bestätigung darstelle für den Bericht Widukinds über die Befestigungsmaßnahmen, zu denen Heinrich I. durch die Ungarnnot veranlaßt wurde.

Aber handelt es sich wirklich um die Klöster? Warum verwendet denn der Verfasser, dem die einfachen Vokabeln *monasterium* und *coenobium* durchaus geläufig sind[2]), diesmal eine umständliche Umschreibung? Und warum sagt er *conventicula* für mönchische Konvente, während er sonst für die Mönchsgemeinschaft nicht einmal *conventus*, sondern regelmäßig *congregatio* braucht?[3]) Auch in den Lexika ist das Wort *conventiculum* für einen Klosterkonvent nicht aufzufinden; es bezeichnet vielmehr stets eine „Zusammenkunft" oder „Versammlung", ursprünglich in verkleinerndem und später gern in herabsetzendem Sinn, sehr oft aber ohne solche Nebenbedeutung.[4]) Sogar das Wort *conventus* bezeichnet keineswegs nur

---

[1]) Im Kommentar zur Ausgabe der Miracula (SS. 4 S. 225 Anm. 2) spricht Waitz allgemein von *monasteria et civitates*, die unter Heinrich I. ummauert wurden; der erstere Ausdruck kann sich nur auf die Miracula selbst beziehen. Ders., Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. ([2] 1863) S. 98 ([3] 1885 S. 95): „daß namentlich die Klöster mit Mauern und Befestigungswerken umgeben werden sollten". Ebenso alle andern mir bekannt gewordenen Benutzer der Miracula-Stelle mit Ausnahme von P. Höfer in Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Alt. 35 (1902) S. 244, der die Stelle bereits richtig deutete, aber die herkömmliche falsche Deutung hinzufügte, im übrigen keine Folgerungen zog und an diesem Punkte keine Beachtung fand. Unter der Voraussetzung, daß es sich um die Klöster handele, hat neuerdings W. Schlesinger in Von Land u. Kultur, Festschr. R. Kötzschke 1937 S. 88f. sogar die Glaubwürdigkeit der Miracula bezweifelt.

[2]) Miracula c. 1 und 4: *monasterium;* c. 14 und 15: *coenobium.*

[3]) Miracula c. 2, 4, 8 und 19.

[4]) Georges: „kleine Zusammenkunft, kleiner Verein, Versammlungsort". Sleumer: „Zusammenkunft, Versammlung". Habel: „Zusammenkunft, Versammlung, Gemeinde, Haufe". Du Cange gibt Belege im Sinne von

den geistlichen Konvent, sondern mindestens ebenso oft auch die weltliche Zusammenkunft oder Tagung. Findet sich doch auch in Widukinds Burgenkapitel der Satz, daß nach dem Willen Heinrichs I. unter anderem alle *conventus* in den Burgen abgehalten werden sollten.[1] Der Wortbestand als solcher gibt also keinen Anlaß zur Annahme, daß die Miracula von Klöstern reden, sondern führt auf den Begriff „Versammlungsstätten", für den es keine lateinische Vokabel gab[2], die Umschreibung also das Gegebene war. Dazu paßt auch die Bezeichnung der Plätze als „abgesondert" *(loca privata)*, denn die alten Versammlungsstätten waren „gehegte", in irgendeiner Form von einem „Ring" umschlossene Plätze.

Gesichert wird diese Übersetzung durch das Beiwort, das den Versammelten gegeben wird: „ehrbare" Männer und Frauen, *honesti*. Mönche und Nonnen hießen *religiosi, Deo devoti* und dgl., niemals aber *honesti*. Dadurch wird die Deutung auf die Klöster geradezu ausgeschlossen. In den Miracula selbst kommt das Wort *honestus* noch ein weiteres Mal vor. Unter den Wundern des hl. Wigbert, die den Gegenstand der Schrift bilden, erzählt der Verfasser zunächst eine Anzahl Geschichten aus Hersfeld von den Mönchen und Klosterleuten und von Krankenheilungen, die dort geschehen seien. Dann beginnt er einen neuen Teil mit der Bemerkung, daß der Heilige nicht nur den nach Hersfeld Kommenden und Geschlagenen geholfen habe, sondern auch in der Ferne und manchmal auch *honestis personis*. Nämlich in Thüringen sei einmal ein *vir nobilis* gewesen usw.[3] Hier ist es deutlich, daß *honestus* für den Verfasser eine Standesbezeichnung war. Man braucht sie nicht auf den Adel zu beschränken, sondern kann auch die Freien einbeziehen, also die oberen Stände allgemein, die Dingfähigen. Dann erhalten

„Ketzersynode" und (im 14. Jahrhundert) „Stadtversammlung" und zitiert Verse Eberhards von Béthune, wonach eine Versammlung von Mönchen, Nonnen und Schülern *conventus*, von Gottlosen aber *conventiculum* hieß.

[1]) Widukind unten S. 63.

[2]) Es sei denn eben das Wort *conventiculum*, das im spätklassischen Latein metonymisch auch für den Versammlungsort gebraucht wurde.

[3]) Miracula c. 11, MG. SS. 4 S. 225: *Non solum autem huc advenientibus gravibus multimodisque cladibus multatis, verum et in longinquo positis atque aliquando etiam honestis personis pius Christi confessor invocatus exibuit remedia sanitatis; quod evidenti quoque nunc signo in satis probabili persona effecto liquido declarabitur. Vir quidam in Turyngia nobilis, non ignotae famae et dignitatis nomine Heio, huiusmodi in semet ipso factum solitus erat narrare miraculum.*

die Versammlungsplätze der *viri honesti* ihren präzisen Sinn: es sind die Dingstätten.

Freilich ergibt sich hier ein Einwand: die Miracula sprechen von Versammlungsstätten der ehrbaren Männer „und Frauen" — und die Frauen erschienen nicht im Ding. Aber dies Bedenken läßt sich überwinden. Denn in der eben schon erwähnten Nachricht Widukinds über die Zusammenkünfte in den Burgen werden neben den Gerichtstagen und sonstigen Versammlungen[1]) auch die Festmähler oder Gildegelage *(convivia)* genannt.[2]) Für die Gelage aber ist uns die Teilnahme von Frauen durch synodale Bestimmungen ausdrücklich bezeugt.[3]) Derartige Festfeiern wird auch der Verfasser der Miracula außer den eigentlichen Dingversammlungen im Auge gehabt haben, und wir tun deshalb gut, statt des speziellen Ausdrucks „Dingstätten" lieber den allgemeineren „Versammlungsstätten" zu verwenden.

Zugleich haben wir Widukinds Nachricht noch aus einem dritten Grunde heranzuziehen. Seine Angabe, daß die Zusammenkünfte in den Burgen stattfinden sollten, ist die beste Ergänzung und Bestätigung für den Bericht der Miracula, daß die Versammlungsstätten befestigt und ummauert wurden, und damit wird diese Deutung endgültig als die richtige erwiesen. Widukind nennt unter Heinrichs Maßnahmen zunächst die Übersiedlung gewisser Leute nach den Burgen zwecks Häuserbau und Verproviantierung, wobei er nichts vom Bau neuer Burgen sagt, vielmehr deren Vorhandensein voraussetzt.[4]) Dann fährt er fort:

---

[1]) Zu den *concilia et omnes conventus* vgl. die Zusammenstellung bei E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland (Diss. Göttingen 1909) S. 25 Anm. 17 und C. Koehne in HZ. 133 (1926) S. 12 Anm. 1. Irrig ist jedoch die Meinung des letzteren, daß mit den *concilia* kirchliche Versammlungen gemeint wären, also Synoden und Gottesdienste, denn diese fanden in den Kirchen statt und konnten nicht in die Burgen verlegt werden, soweit diese nicht ohnehin die Kirchen beherbergten.

[2]) Zu den *convivia* vgl. C. Koehne in Zs. d. Savignyst. 25 (1904) Germ. Abt. S. 187 Anm. 2 und in HZ. 133 S. 12 Anm. 2.

[3]) Synode von Nantes c. 15, Mansi 18 Sp. 170: *Pastos autem et comessationes . . . adeo penitus interdicimus, ut qui contra hoc decretum agere praesumpserit, . . . si laicus est aut foemina, ab ecclesia usque ad satisfactionem separetur.* Ebenso Hinkmar, Capit. presb. data c. 16, Migne 125 Sp. 778. Dazu K. Hegel, Städte und Gilden (1891) 1 S. 2f.; v. Below in Hoops' Reallexikon 2 S. 253 unter „Gilde".

[4]) Widukind I c. 35 ed. Hirsch-Lohmann S. 48f.

Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

Dieser Satz, daß die Tagungen, alle sonstigen Zusammenkünfte und Gelage in den Burgen stattfinden sollten, setzt zunächst wiederum das Bestehen der Burgen voraus und holt nur in einem eingeschobenen Relativsatz nach, daß an der Errichtung der Burgen Tag und Nacht gearbeitet wurde.[1]) Erst im Zusammenhange mit den Tagungen und Gelagen besinnt sich also der Chronist darauf, daß an den Burgen noch gebaut werden mußte. Das paßt gut zur Tatsache, daß die neuerrichteten Burgen zunächst als befestigte Versammlungsplätze gedacht waren. Wenn Heinrich nun befahl, daß diese Plätze künftig für alle Zusammenkünfte benutzt werden sollten — was vorher anscheinend nicht durchgehend geschehen war —, so zeigt das den Wert, den er auf das Zusammenfallen von Burg und Versammlungsplatz legte. Die Miracula und Widukind melden also nur verschiedene Seiten derselben Sache: die Versammlungsstätten, soweit man sie beibehielt, wurden zu Burgen ausgebaut, und die Burgen, soweit man sie schon hatte oder an passenden Stellen neu errichtete, hatten zugleich als Versammlungsstätten zu dienen.

Schließlich wird der Zusammenfall von Burg und Versammlungsplatz durch das Beispiel gerade der hervorragendsten Heinrichsburg bestätigt, nämlich durch Werla. In dieser Burg hatte Heinrich selbst während des Ungarnsturms Zuflucht gefunden, und man hat deshalb mit Grund gesagt, daß sein Burgenbau von hier seinen Ausgang nahm.[2]) In der Tat erhält Werla als einziger Ort in den Urkunden Heinrichs das Beiwort *civitas regia*.[3]) Unzweifelhaft gehen Pfalzbauten und Hauptmauerring von Werla auf Heinrich I. zurück.[4]) Aber Werla war nicht nur königliche Pfalz, sondern zugleich die Hauptstätte sächsischer Landtage.[5]) Nachrichten darüber haben wir erst aus der Zeit der Ottonen, aber daß der Ort schon vorher dem gleichen Zwecke diente, zeigt sein Name. Denn *Werla* („Männerholz") hat die gleiche Endung *la* wie die beiden anderen altsächsischen Landtagsstätten *Marklo* („Grenzholz") und *Stela* (Steele, „Stein-

---

[1]) Vgl. dazu unten S. 70f.
[2]) K. Brandi in DA. 4 (1940) S. 63.
[3]) DH. I. 26 von 931 Februar 23.
[4]) Brandi S. 61—67.
[5]) Brandi in Zs. d. Harzver. 68 (1935) S. 44—49.

holz"); sie bezeichnet den lichten Hain, den altheidnischen Kultplatz.[1]) Hauptburg und Hauptversammlungsort fielen also zusammen.

Die falsche Deutung, daß es sich um eine Befestigung der Klöster gehandelt habe, wird auch durch den weiteren Bericht der Miracula ausgeschlossen. Denn sie bringen nicht nur den einen Satz über den allgemeinen Burgenbeschluß, sondern außerdem ausführliche Erzählungen von den Hersfelder Befestigungen. Es handelt sich dabei um drei Einzelberichte über wunderbare Errettungen durch den heiligen Wigbert, davon eine im Zusammenhang mit der schon vorhandenen Klosterburg, die beiden anderen mit der neuerbauten Befestigung. Von den drei Wundererzählungen enthalten die zweite und dritte nichts Unglaubliches. Die erste wird sich wohl etwas anders abgespielt haben, aber da es für uns nicht auf den Vorgang ankommt, sondern auf die dabei beiläufig zutage kommenden lokalen Tatbestände, die nicht nur dem Verfasser, sondern auch jedem Hersfelder Leser bekannt sein mußten, kann kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit den Wert des Berichtes beeinträchtigen. Daß dieser bisher nicht gebührend gewürdigt ist, liegt nicht nur an dem dargelegten fundamentalen Mißverständnis, sondern auch an der unvollständigen Veröffentlichung. Denn Waitz hat in den Mon. Germ. nur einen Auszug gedruckt, und dabei ist es erstaunlicherweise bis heute geblieben.[2]) Erst der unverkürzte Text aber schafft volle Klarheit. Wir teilen ihn aus der Handschrift mit, die sich in der Wolfenbüttler Bibliothek befindet.[3])

3. *DE SALVATIONE PUERULI SUB GLATIEM PROLAPSI.*

Pauper quidam secundum sęculum nobili prosapia editus, qui ex contractione inferiorum membrorum gressu penitus erat fraudatus, huc adducebatur, cui etiam ad sedulum ministerium puerulus aderat nomine Uuago. Quodam itaque tempore, dum pre algoris nimia

---

[1]) Edw. Schröder ebd. S. 39—43. — Die Lage von Marklo ist nur vermutungsweise bekannt. In Steele scheint man nach der Versammlungsstätte noch nicht gesucht zu haben, vgl. Jahn in: 1000 Jahre Steele (1938) S. 10 und 15f.

[2]) MG. SS. 4 S. 224f.: von c. 3 etwa die Hälfte, c. 5 ganz, von c. 6 nur die ersten Zeilen.

[3]) Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel, Cod. 76. 14 Aug. 2⁰ Bl. 38', 12. Jahrhundert. Eine Photokopie verdanke ich dem Direktor W. Herse. Ein anderes, ebenfalls bisher unvollständig veröffentlichtes Stück ediere ich in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 15f.

asperitate aquę defecerant in civitate fossęque[a] *in vallo, cui murus cingebatur, pro haurienda aqua, quarum inibi erat magna et profunda collectio, fiebant, eiusdem pauperis devotus minister diluculo egressus aquam allaturus lapsus est in glacie versoque iusum capite immergitur fosse nullo penitus vidente. Longa itaque expectatione debilis ille fatigatus animoque turbatus scamellorum sustentaculis, ut sibi moris erat, infelicia premortui corporis pondera trahendo vicinarum*[b] *domorum habitacula perlustrabat, estimans puerulum aliquam earum pre frigoris nimietate intrasse; unius enim indumenti stricti brevisque utebatur tegimini. Sed cum iam diu quereret nihilque certitudinis pro eius inquisitione ab aliquo caperet, ipse sibi ministraturus aquam eandem expetiit fossam. Quo*[c] *cum pervenisset, inopinabile dampnum ex agnitione vasculi experiebatur inventi atque lacrimabili mox eiulatu convocat multos. Statimque plurimis in locis glacies incidebatur, ut corpus extraheretur. Mirum est, quod dicturus sum: post spacium videlicet duarum horarum aut ferme trium sub tam densa mole glatiei perque tam altam collectionem aquarum in nimia frigoris asperitate collocatum puerulum, quasi multum*[d] *divinę largitas miserationis ad laudem sui, per meritum nostri patroni sancti Uuigberhti*[e]*, cuius invocatio nominis, ut ipse postmodum narravit, ex ore eius non recessit, sanum mirantium simul et gaudentium oculis restitui.*

4. . . . .

5. *DE RUINA CUIUSDAM SUPRA MURUM SEDENTIS.*

Nuper dirę calamitatis flagello super nos paganis concesso regali consensu regaliumque principum[f] *decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circundari. Quod ut et apud nos ita fieret, ex omni abbatia familia convocata labori cotidiano huic operi instabat peragendo. Factumque est, ut propere*[g] *quodam in loco et absque norma confuse paries constructus usque ad definitam consurgeret*[h] *summitatem. Cunctis itaque recedentibus subito prolapsu dissolvitur*[i] *murus, uno tantum adhuc desuper remanente, quem secum ruitura moles vasto impetu detraxit, altę fosse XII pedibus*[k] *a muro distante iniecit. Excitati altisono fragore cadentis structure concurrunt populi, id quidem quod et factum erat existimantibus, sed qualis actam rem*

[a] so Hs. statt *foveęque*. [b] korr. aus *intimarum* Hs. [c] korr. aus *Quod* Hs. [d] so Hs., lies *voluerit*? [e] *unigberhti* Hs. [f] folgt sinnlos *dentis* Hs., verlesen aus getilgtem *decretis*? [g] *prepere* Hs. [h] korr. aus *consurgere* Hs. [i] folgt getilgt *d* Hs. [k] korr. aus *passibus* Hs.

determinat exitus nec sperare valentibus. Nam inter ruinas lapidum hominem invenerunt obrutum, sed secum civitatem sospitem ingredi gavisi sunt.

6. *DE PUERULO EX MURO PROLAPSO.*

Aliquantulum post hęc temporis fluxit et ecce cuiusdam viri pauperis filius admodum parvus eiusdem muri ascendit cacumen, exinde speculaturus, sicubi ex longinquo sui domini potiretur aspectu, cuius eo die sperabatur adventus. Is cum se incaute regiraret, cecidit deorsum, et quamvis illum repentina ruina precipitatum petrosa congeries excepisset, nihil tamen non debilitatis, sed ne lesionis quidem patiebatur. Surgens autem, quem pre ceteris acrior acerbitas doloris oppido currere compulit, patri sospes occurrit.

Alle bisherigen Benutzer verkannten die entscheidende Tatsache, daß diese Erzählungen von zwei getrennten Befestigungen sprechen. Zuerst handelt c. 3 von der Hersfelder *civitas;* sie ist von einer Mauer umgeben und diese von einem *vallum,* worunter hier wie in anderen Fällen ein Wassergraben zu verstehen ist.[1]) Denn wir hören, daß darin bei großer Kälte Löcher[2]) ins Eis geschlagen wurden, um Wasser zu schöpfen, das in Menge vorhanden war. Dies geschah, weil in der *civitas* vor Kälte das Wasser ausgegangen, also die Brunnen eingefroren waren. Auch wird ausdrücklich von den *habitacula domorum* in der *civitas* geredet, diese war also eine Wohnsiedlung. Sie kann demnach nur die befestigte Klosterimmunität gewesen sein, in der auch die Hörigen wohnten. In der Tat war der Klosterbezirk noch im 18. Jahrhundert außer einer Mauer auch durch einen Wassergraben geschützt, der geringere Breite und somit offenbar ein höheres Alter hatte als der übrige Stadtgraben.[3]) Diese *civitas* ist in der Schilderung unserer Quelle von Anfang an vorhanden, während erst danach in c. 5 vom kürzlich gefaßten Befestigungsbeschluß und dessen Ausführung durch einen Neubau die Rede ist. Und am Schluß von c. 5 heißt es, daß ein vom einstürzenden Neubau Verschütteter dennoch wohlbehalten mit den übrigen in die *civitas* ging. An den zweierlei Befestigungen kann also kein

[1]) Vgl. Du Cange s. v. *vallum* und F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 53.

[2]) In der Hs. steht *fossę* statt *foveę;* daß es sich aber um Löcher im Eis des Grabens handelt, geht aus der Fortsetzung zweifelsfrei hervor.

[3]) Vgl. den Stadtplan von etwa 1700 bei W. Neuhaus, Geschichte von Hersfeld (1927) S. 80.

Zweifel bestehen. Daß man in der Nähe der vorhandenen Klostermauern noch eine weitere Befestigung errichtete, ist begreiflich, wenn die Klosterimmunität entweder als zu eng oder wegen ihrer rechtlichen Sonderstellung nicht als geeigneter Zufluchtsort für die Bevölkerung galt.

Der zweite Bau sollte die Versammlungsstätte umschließen und wiederum in starken Befestigungen und Mauern *(munitionibus firmis murisque)* bestehen. Nach dem Beispiel anderer Anlagen wird das Wall und Graben bedeuten, ersterer an der Außenseite durch eine Mauer verstärkt. Die Erzählung selbst bestätigt das. Genannt wird die Mauer *(paries, murus)*, die bis zu vorgeschriebener Höhe emporgeführt wurde, und ein tiefer Graben, der von der Mauer 12 Fuß abstand[1]); das aus dem Graben gewonnene Material mußte außerdem einen Wall ergeben. Da die Mauer an einer Stelle vorschnell und unordentlich ohne Richtschnur gebaut wurde, stürzte sie ein und fiel in den Graben, also nach außen, während sie innen wohl vom Wall gestützt wurde. Von Wasser im Graben hören wir diesmal nichts, auch nicht, als der Einsturz einen Mann in den Graben warf und dort verschüttete.

Das Zeugnis der Miracula sancti Wigberhti, an dessen Deutung nunmehr kein Zweifel besteht, stellt das ganze Problem der Heinrichsburgen auf eine neue Grundlage. Seit geraumer Zeit hatten die Archäologen und Spatenmänner in dieser Frage das Wort gehabt. Insbesondere die Ausgrabung einiger niedersächsischer Ringwälle einerseits, ostfälischer Königspfalzen anderseits, brachte der lange gesuchten Lösung näher. Weiteres Licht schien jedenfalls nur noch in dieser Richtung in Aussicht zu stehen. Jetzt aber ist es doch wieder die Interpretation der schriftlichen Quellen, die eine neue Aufhellung bringt und die noch verbliebenen Rätsel zum guten Teile löst.

2. Die Heinrichsburgen als Volksburgen.

Wir sahen, daß Heinrich I. grundsätzlich nicht die Siedlungen — wie man immer wieder geglaubt hat —, sondern die außerhalb oder neben den Siedlungen gelegenen Versammlungsstätten ummauern ließ. Das hatte seinen praktischen Grund jedenfalls darin,

---

[1]) Ob es sich dabei um den vertikalen Abstand von Mauerhöhe zu Grabentiefe handelt oder um einen horizontalen Zwischenraum, eine sogenannte Berme, wird aus dem Texte nicht erkennbar. Die Zahlenangabe ist schwerlich zuverlässig, zumal die „Fuß“ aus „Schritt“ korrigiert sind.

daß die letzteren zur Befestigung nach ihrer Lage in der Regel geeigneter waren als die in den Tälern gelegenen und oft weiträumigen Siedlungen. Durch diesen Tatbestand werden wir geradeswegs auf die altgermanischen Volksburgen hingeführt. Der Zusammenfall von Burg und Versammlungsort war ja kein originaler Gedanke Heinrichs I., sondern ältestes Traditionsgut, denn beide waren einstmals gleichbedeutend gewesen mit den Kultstätten. „In Europa hat immer schon jede Volksburg ein Heiligtum enthalten."[1]) Insbesondere auf germanischem Boden kennen wir die „gemeinsamen Heiligtümer für den Gau, für den Stamm, für Kultverbände, . . . die zugleich Dingstätten waren"[2]), und bei denen „die militärische Bedeutung in Germanien immer wichtiger gewesen ist als die religiöse, von der sie im Grunde untrennbar war".[3]) So erklärt es sich, daß wir in zahlreichen vorchristlichen Burganlagen christliche Kirchen finden als Nachfolger heidnischer Kultplätze und daß die alten Versammlungsstätten sehr häufig feste Verteidigungslage aufweisen auf Bergen, zwischen Sümpfen oder in Flußwinkeln, oft schon durch frühgeschichtliche Wallanlagen geschützt.[4]) Es genüge der Hinweis auf die Eresburg mit der Irminsul[5]), auf Werla, die schon erwähnte ostsächsische Landtagsstätte und Hauptburg Heinrichs I., und auf Quedlinburg, seine Lieblingspfalz, deren Burgberg ebenfalls als alte Kultstätte gelten kann.[6]) So brauchten die vorhandenen Versammlungsstätten in der Regel nicht verlegt zu werden, sondern konnten ohne weiteres durch Ummauerung in eigentliche Burgen verwandelt werden. Teilweise mag man diese Plätze schon vorher in erster Linie als Burgstätten betrachtet haben, so daß die Ummauerung nur als Ausbau erschien. Die Vorschrift Heinrichs I. griff also an diesem Punkte zurück auf eine Gewohnheit der Vorfahren; seine Burgenpolitik war zunächst die Erneuerung eines altgermanischen Wehrgedankens.

---

[1]) C. Schuchhardt, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte (1931) S. 307.

[2]) E. Mogk in Hoops' Reallexikon 2 (1913—15) S. 483 unter „Heiligtümer".

[3]) H. Naumann, Altdeutsches Volkskönigtum (1940) S. 222.

[4]) Eine befriedigende zusammenfassende Behandlung des Gegenstandes scheint zu fehlen, vielleicht weil der durch W. Teudt entfachte Streit um die germanischen Heiligtümer und die Externsteine die Gemüter noch zu sehr erhitzt.

[5]) H. Löwe in DA. 5 (1942) S. 1ff.

[6]) Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 20f.

Wieviel davon sich bis in seine Zeit erhalten hatte, entzieht sich unserem Urteil, aber zum mindesten teilweise muß der Brauch verschüttet gewesen sein, wie die Nachrichten über Heinrichs Maßnahmen zeigen. Kirchen waren nicht nur auf den alten Kultstätten, sondern auch anderwärts errichtet und die Dingstätten dann oft auf den Platz vor der Kirche verlegt[1]); auch sonst ließ die fortschreitende Siedlung bei den Ortschaften wohl neue Versammlungsplätze entstehen, die in geringerem Maße als früher die Verteidigungsfähigkeit berücksichtigten. Wo die alten Stätten beibehalten waren, wird ihre Befestigung im allgemeinen nicht mehr dem Stande der Kriegskunst und jedenfalls nicht den Erfordernissen des Ungarnkrieges entsprochen haben. Keine Rede freilich kann davon sein, daß es überhaupt an Burgen gefehlt hätte, auch nicht in Sachsen und Thüringen; Widukind von Corvey erwähnt schon beim Ungarneinfall von 926 allgemein die vorhandenen Burgen[2]), und eine Anzahl sächsisch-thüringischer Orte, die schon vor Heinrichs Zeit Burgen waren, können wir namhaft machen: Werla, Quedlinburg, Merseburg, Erfurt, Grone, Eresburg. Besonders zahlreich waren sie begreiflicherweise im Grenzgebiet gegen die Slawen. Aus dem sächsischen Hassegau (südöstlich des Harzes) zählt das Hersfelder Zehntverzeichnis im ausgehenden 9. Jahrhundert 18 *urbes cum viculis suis* auf.[3]) Da hierbei die Talsiedlungen als Zubehör der Burgen genannt werden, nicht umgekehrt, müssen die Burgen noch eine aktive Rolle gespielt haben. Bei einigen von ihnen läßt sich nachweisen, daß sie auch die Kirchen enthielten, also als ursprüngliche Versammlungsstätten gelten können; bei anderen wäre dieser Nachweis noch zu führen.[4]) Wieweit sie aber diese Eigenschaft bis

---

[1]) K. Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden (1938) S. 5.

[2]) Widukind I c. 32 S. 45: *Ungarii totam Saxoniam percurrentes urbes et oppida incendio tradiderunt.* Über das abweichende Zeugnis Liutbrands vgl. unten S. 98.

[3]) Hersfelder Zehntverzeichnis bei H. Weirich, UB. der Reichsabtei Hersfeld 1 (1936) S. 65ff. und W. Neuhaus, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld (1941) S. 141ff. (mit Faks.). Dazu P. Grimm in Mannus 32 (1940) S. 286ff.

[4]) Über Seeburg vgl. P. Grimm in Sachsen u. Anhalt 5 (1929) S. 378ff.; über Querfurt H. Wäscher u. H. Giesau, Burg Querfurt (Forsch. z. Denkmalspflege in der Provinz Sachsen 2, 1941). In Burgwerben wird nach Neuhaus S. 20 der Platz der Kirche als Burgplatz angesprochen. In Merseburg hat Heinrich I. nach Thietmar I c. 18 ed. Holtzmann S. 24 eine steinerne Kirche errichtet, möglicherweise als Nachfolgerin einer älteren Holzkirche.

auf Heinrich I. ständig behalten haben, läßt sich nicht sagen; es ist möglich, daß auch hier erst die Verordnung Heinrichs I. die alte Gewohnheit wiederherstellte.

Nach der Darstellung der Miracula sind die Burgen Heinrichs I. somit als „Volksburgen" anzusprechen wie die der altgermanischen Zeit.[1]) Bei Verwendung dieses Ausdrucks kommt es uns nicht auf die Größe an — die vielmehr bei den Heinrichsburgen im allgemeinen nur recht mäßig gewesen sein dürfte —, sondern auf den Verwendungszweck: die Burgen sollten nicht einem einzelnen Herren dienen wie die späteren Adelsburgen und auch nicht einer militärischen Besatzung wie die römischen Standlager, sondern sie sollten der Bevölkerung eines umliegenden Gebietes, mochte dieses auch von geringer Ausdehnung sein, im Kriegsfalle Schutz gewähren.[2])

Ebendiese Tatsache geht auch aus der Darstellung Widukinds hervor, und zwar aus demselben Satze, den wir schon oben anführten. Merkwürdigerweise ist dieser Satz wiederum infolge eines von Waitz aufgebrachten Interpretationsfehlers bisher mißverstanden worden, wobei es sich diesmal nicht um die begriffliche Deutung, sondern um die Interpunktion handelt. Als Waitz 1839 den Widukind zum ersten Male in den Monumenta Germaniae herausgab, fügte er in jenem Satz ein Semikolon ein, das von den späteren Herausgebern beibehalten wurde[3]):

> *Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari; in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.*

Dieses Semikolon hat zur Folge, daß die Zweckbestimmung *(quatinus in pace* usw.*)* nicht mehr zur Wahl der Versammlungsorte gehört, sondern zum Burgenbau selbst: „An der Errichtung der Burgen arbeiteten sie Tag und Nacht, um im Frieden zu lernen,

---

[1]) Neuerdings hat H. Dannenbauer in HJb. 61 (1941) S. 19—22, 24f., 29f., 37—43 den Charakter der altgermanischen Burgen als Volksburgen stark eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Seine Auffassung wird wohl noch weitere Diskussion erfahren.

[2]) Ich vermeide den Ausdruck „Fluchtburgen", der die Vorstellung erweckt, daß die Burgen im Frieden ganz ungenutzt blieben. Vgl. C. Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 4 (1918/19) S. 434 unter „Volksburgen"; K. Brandi in DA. 4 (1940) S. 69f. Letzterer S. 74f. sagt bereits richtig, daß die Burgen Heinrichs I. Volksburgen waren.

[3]) MG. SS. 3 S. 432; Widukind ed. K. A. Kehr (1904) S. 42; ed. Hirsch-Lohmann (1935) S. 49.

was sie in der Not gegen die Feinde zu tun hätten."[1]) Dies aber ist offenbarer Widersinn. Denn wenn der Feind ins Land kommt, ist es zum Bau von Burgen zu spät; man errichtet sie im Frieden nicht deshalb, um bei Feindesnot im Burgenbau geübt zu sein, sondern um sie dann bereits zu besitzen und in ihnen Schutz zu finden. Die Zweckbestimmung gehört also zum Vorhergehenden: man sollte sich in den Burgen versammeln, um sich schon im Frieden an die Notwendigkeiten des Krieges zu gewöhnen, nämlich an das Zusammenströmen in den Burgen und an den Aufenthalt in ihnen. Das gibt einen vorzüglichen Sinn, besonders wenn wir an mehrtägige Versammlungen oder Feste denken, die zu einem Lagern in den Burgen nötigten. Die Worte *in quibus extruendis die noctuque operam dabant* sind also ein eingeschobener Relativsatz, und an Stelle des Semikolons ist nur ein Komma zu setzen.

Diese unscheinbare Änderung ist von erheblicher Tragweite. Im Glauben, daß Widukind für die Versammlungen in den Burgen keine Begründung gebe, hat man bisher im allgemeinen gedacht, daß der Zweck dieser Maßnahme über das Militärische hinausgegangen und ein wirtschaftlicher gewesen sei; soweit man dies nicht annahm, dachte man nur an Sicherung der Versammlungen vor plötzlichen Angriffen.[2]) Auch über den Charakter der fraglichen Versammlungen war man sich im unklaren und nahm z. B. an, es seien nur Zusammenkünfte der Burgmannen und Gerichtstage für die Burgbewohner gemeint. Und man hat weiter glauben können, daß die Burgen Heinrichs nur auf seinen Domänen, also in erster Linie zum Schutze der Königshöfe, errichtet worden seien, worauf die Fürsten auf ihren Besitzungen Entsprechendes unternommen hätten.[3]) Alle diese Annahmen werden durch Widukinds Worte

---

[1]) *debuissent* steht natürlich für *deberent*, vgl. K. Strecker, Einführung in das Mittellatein ([3] 1939) S. 26: „so (steht) auch Konj. Plusquamperf. gern für Konj. Imperfecti". F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 44 übersetzt falsch: „was sie gegen die Feinde in der Not hätten tun sollen", und bemerkt dazu: „Das Letztere ist eine moralische Betrachtung." Sollte das gleiche Mißverständnis schon bei Waitz das falsche Semikolon verschuldet haben? Richtig ist aber die Übersetzung in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit (5. Aufl. von P. Hirsch 1931) S. 50.

[2]) Vgl. Waitz, Jahrbücher [3] S. 97f.; Schrader S. 25 Anm. 17; Koehne in HZ. 133 S. 12f.; Brandi in DA. 4 S. 63.

[3]) W. Gerlach, Die Entstehungzeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (Leipz. hist. Abh. 34, 1913) S. 36; Koehne S. 7.

widerlegt, sobald man den Satz richtig liest. Wenn im Frieden die Versammlungen in den Burgen dem Zwecke dienten, daß man sich an die Notwendigkeiten der Kriegszeit gewöhnen sollte, so bestanden weder wirtschaftliche Absichten noch handelte es sich um Zusammenkünfte bloß der Burgbewohner. Vielmehr sollte gerade die umwohnende Bevölkerung im kriegsmäßigen Zusammenströmen in der Burg geübt werden. Die Burgen sollten also dem Volke Zuflucht gewähren; auch von einem Zusammenhange mit dem Königsgut weiß wenigstens Widukind nichts.

Die Miracula und Widukind führen also zum übereinstimmenden Ergebnis, daß die Burgen Heinrichs I. Volksburgen waren. Das ist das Gegenteil von dem, was man lange Zeit geglaubt hat. Von den gegenüberstehenden Typen der Volksburg, die neben dem ständig bewohnten Herrenhof liegt, und der kleineren Herrenburg oder Dynastenburg, die selbst dem Herrn als dauernder Wohnsitz dient, sollte Heinrich I. gerade der letzteren Form zu allgemeiner Verbreitung verholfen haben.[1]) Hieran ist zwar insofern etwas Richtiges, als Heinrich, wie wir noch sehen werden, etliche seiner Pfalzen in die Burgen verlegt hat. Aber aus diesen Sonderfällen darf man nicht auf die Gesamtheit der damals nach Reichsgesetz errichteten Burgen schließen. Tatsächlich beruht die angeführte Meinung hauptsächlich auf einem inzwischen aufgegebenen archäologischen Irrtum. Paul Höfer hielt die Burg „Königshof" im Harz, die er 1898—1901 ausgrub, für den Königshof Bodfeld, eine Gründung Heinrichs I., und von diesem angeblich typischen Beispiel schloß man auf seine übrigen Burgen.[2]) Sie hat sich aber inzwischen als eine Ritterburg des 13. und 14. Jahrhunderts herausgestellt[3]), und damit entfallen alle für die Zeit Heinrichs I. gezogenen Schlüsse.[4])

---

[1]) C. Schuchhardt in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1903 S. 17 u. 24: ders. im Korrespondenzbl. d. Gesamtver. 52 (1904) Sp. 112; ders. in Hoops' Reallexikon 1 (1911/13) S. 211 unter „Befestigungswesen"; Gerlach S. 36; Koehne S. 14.

[2]) P. Höfer in Zs. d. Harzver. 35 (1902) S. 183—246. Dazu die Literatur in der vorigen Anm.

[3]) C. Schuchhardt, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte (1931) S. 227; P. Grimm in Zs. d. Harzver. 66 (1933) S. 31—33; Erdmann in Sachsen u. Anhalt 16 (1940) S. 86f.

[4]) Schuchhardt hat außerdem einen anderen Gedanken vertreten: Heinrich I. habe angeordnet, daß je neun *milites agrarii* sich eine Burg bauen sollten; das sei ein Kompromiß zwischen Volksburg und Herrenburg gewesen, eine „Genossenschaftsburg". So besonders in Hoops' Reallexikon 2 (1913/15)

Allerdings hat man auch aus den Worten Widukinds herausgelesen, Heinrichs Burgen seien — im Gegensatz zum Wesen der Volksburgen — mit ständigen militärischen Besatzungen oder Burgmannschaften versehen gewesen und gerade hierdurch als etwas Neues ausgezeichnet.[1]) Aber Widukind sagt in Wahrheit etwas anderes[2]):

Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent.

Ein Neuntel also der ländlichen Dienstmannen sollte in den Burgen Wohnung nehmen, nicht um dort als ständige Besatzung zu dienen, d. h. schon in Friedenszeiten militärischen Wachdienst zu leisten, sondern um für die übrigen Dienstmannen Häuser zu bauen und einen Ernteteil zu verwahren, also für nichtmilitärische Dienste. Zudem hatte diese Maßnahme doch wohl nur vorübergehenden Charakter, denn der Häuserbau war verlängerter Burgenbau und mußte eines Tages beendet sein, und für die Ernteverwahrung konnte, wenn die dafür nötigen Einrichtungen einmal fertiggestellt waren, schwerlich ein Neuntel der Dienstmannschaft dauernd beansprucht werden. Als bleibende Maßregel ergibt sich danach erstens die Schaffung von Unterkünften, die im Kriegsfalle den Verteidigern zur Verfügung standen, und zweitens die Verproviantierung. Das sind ganz andere Dinge als eine ständige militärische Besatzung, und der Volksburg-Charakter wurde dadurch nicht aufgehoben. Nur durch die Verwendung der *milites agrarii* könnte er eine Einschränkung erfahren haben; davon wird unten im vierten Abschnitt zu reden sein.

S. 515—517; vgl. auch dens. in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1903 S. 23f.; ders., Vorgeschichte von Deutschland ([4] 1939) S. 346. Es handelt sich aber lediglich um ein Mißverständnis von Widukinds Ausdruck, daß Heinrich I. *nonum quemque* in den Burgen wohnen ließ; das bedeutet nicht, daß je neun eine Burg haben, sondern daß der neunte Teil der fraglichen Leute in die Burg ziehen sollte.

[1]) So in den meisten Behandlungen des Gegenstandes. Es genüge der Hinweis auf Waitz, Verfassungsgesch. 8 S. 192; Gerlach S. 36; Koehne S. 11.

[2]) Widukind I c. 35 S. 48.

Wo die befestigten Versammlungsplätze zugleich die Gerichtsstätten waren oder die Pfarrkirchen enthielten, ergaben sich Burgbereiche, die mit den Gerichtsbezirken oder den Pfarrsprengeln zusammenfielen. In der Idee wäre das die Konsequenz von Heinrichs Burgenordnung gewesen. In der Praxis aber war von einer solchen das Reichsgebiet erfassenden Einteilung keine Rede. Dafür war der Charakter der in Frage kommenden Versammlungsstätten zu schwankend und die Durchführung der ganzen Ordnung zu ungleich.[1]) War sie doch nur eine eilige Notmaßnahme: nach Widukind wurde Tag und Nacht an den Burgen gearbeitet, nach den Hersfelder Miracula stellenweise hastig und unordentlich; auch aus Regensburg wird von eiliger Arbeit berichtet.[2]) Anders war die Sachlage nur im Bereich der Ostgrenze, insbesondere im Elb-Saale-Gebiet, wo es in der Tat zu einer solchen durchgeführten Einteilung in „Burgwarde" gekommen ist. Aber das lag daran, daß man hier im dauernden Kampf mit den Slawen lag, das Burgenwesen deshalb ein ständiger Faktor des öffentlichen Lebens blieb und sich tiefer auswirken konnte als Heinrichs Burgenordnung, die sich gegen die Ungarn richtete. So findet sich denn die Burgwardeinteilung des Ostens auch erst unter Otto I. ausgebildet[3]), ihre ersten Spuren aber sind schon vor Heinrich I. festzustellen.[4]) Heinrichs Burgenordnung im Reiche dagegen blieb eine einmalige Maßnahme, zumal die Ungarn danach nur noch wenige Male plündernd in Deutschland erschienen. Ihren Zweck hat sie erreicht, und das Gedächtnis des Volkes ist dem Könige dafür dankbar geblieben, aber als Verfassungsordnung war sie nicht gedacht.

---

[1]) Vgl. Widukind III c. 52 S. 131: *multitudini . . ., quae maxima in unam urbem confluxerat, dum caeteris diffiderent.* Außerdem ist natürlich damit zu rechnen, daß viele Versammlungsstätten überhaupt unbefestigt blieben.

[2]) Widukind: *in quibus extruendis die noctuque operam dabant.* Miracula s. Wigb.: *propere quodam in loco et absque norma confuse paries constructus.* Arnold v. St. Emmeram c. 7, MG. SS. 4 S. 552: *muros Ratisbonensium civitatis, quos Arnolfus dux, inter optimates opere diviso, cito construxerat sub rege Heinrico.*

[3]) Schlesinger in der Kötzschke-Festschrift S. 100.

[4]) Vgl. die Hersfelder Zehntverzeichnisse des 9. Jahrhunderts aus dem Hassegau (an der Saale) bei H. Weirich, UB. d. Reichsabtei Hersfeld 1 (1936) S. 66f. Nr. 37. Das erste Verzeichnis nennt 239 Ortsnamen, das um einige Jahrzehnte jüngere zweite Verzeichnis statt dessen 19 (bzw. 18) Burgen mit Zubehör *(urbes . . . cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus).* Da der Gegenstand in beiden Fällen der gleiche ist, scheint eine Einteilung des Gaus in Burgbezirke zugrunde zu liegen.

Dennoch hat sie eine bleibende Nachwirkung gehabt, die bisher unerkannt geblieben ist. Bei dem Zusammenhange zwischen Volksburg, Kultstätte und Kirche sind die alten Pfarrkirchen, die ja noch nicht so zahlreich waren wie später, in erster Linie bei den Versammlungsstätten zu suchen. Wurden letztere dann ummauert, so entstand ein Hof um die Kirche, ein „Kirchhof"; das Ergebnis war das gleiche, wenn die Errichtung einer Kirche auf der Versammlungsstätte erst später geschah als die Ummauerung. Da die Begräbnisplätze unmittelbar bei den Pfarrkirchen zu liegen pflegten, mußte ein Teil des ummauerten Hofes früher oder später zum Totenhof werden. Aber er hörte deswegen nicht auf, Burg zu sein. Allenthalben in Deutschland finden wir alte Kirchhofsmauern von einer Stärke, die den Befestigungszweck unzweifelhaft macht, also die vielbesprochenen befestigten Kirchhöfe, die stets auch die Kirche einschließen.[1]) Ja „sehr häufig — und in manchen Gegenden geradezu die Regel — sind mit allem Zubehör damaliger Kriegskunst ausgestattete Dorfburgen", bestehend aus wehrhaft gestalteten Kirchen, die „von weiteren Wehranlagen, mindestens einer festen Friedhofsmauer mit Tor, umgeben" sind.[2]) Sie enthalten in vielen Fällen an der Innenseite der Ringmauer die sog. Gaden oder Speicher, die einerseits als Vorratsräume dienten, anderseits als „Unterkünfte, die den Dorfgenossen familienweise für den Ernstfall als Zuflucht zugeteilt waren".[3]) Solche Kirchhofsburgen waren also verproviantiert und boten für den Kriegsfall Unterkunft — genau wie es Heinrich I. befohlen hatte. Und daneben war der Kirchhof vielerorten Gerichtsstätte bzw. „von jeher der Versammlungsort zu Kirchspielsberatungen"[4]); wenn die politische Dorfberatung unter einer

---

[1]) Vgl. die Literatur bei Fr. v. Klocke, Kirchhofsburgen im Osnabrücker Lande, in den Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. v. Osnabrück 59 (1939) S. 117—147. Dazu Herm. Meier, Die ehemalige Kirchenburg zu Lengerich Kr. Lingen, in: Die Kunde 9 (1941) S. 55—63.

[2]) O. Völckers, Dorf und Stadt (1942) S. 41f.

[3]) Völckers S. 42, vgl. v. Klocke S. 123f. Über den Zusammenhang zwischen Ringwall (alter Volksburg) und befestigtem Kirchhof vgl. H. Bergner in Ztschr. f. christl. Kunst 14 (1901) Sp. 212 u. 214; E. Hering, Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften (Diss. Frankfurt 1934) S. 5f.

[4]) So J. Sudendorf über die „hiesigen Gegenden" (Osnabrück), zitiert bei v. Klocke S. 145. Nach Hering S. 6 war der Kirchhof „immer Asyl und häufig Gerichtsstätte". Für die Saarpfalz vgl. H. Graf, Der mittelalterliche Dorfkirchhof als Ort der Wehr und des Gerichts, in den Abhandlungen z. saarländischen Landes- u. Volksforschung 1 (1937) S. 44ff.

Dorflinde stattfand, so stand auch diese gelegentlich vor der Kirche in der Kirchhofsburg.[1]) Also auch die Vorschrift über die Versammlungen in den Burgen ist in solchen Fällen bis in die Neuzeit eingehalten worden. Die erhaltenen oder erkennbaren Kirchhofsburgen solcher Art stammen meist aus späterer Zeit, dem 13.—17. Jahrhundert.[2]) Aber der Ursprung dieser Gewohnheit ist unbestritten uralt; insbesondere „vom 10. Jahrhundert an läßt sich die Gestalt und Entwicklung der Wehreinrichtungen an den deutschen Kirchen deutlicher erkennen".[3]) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in den befestigten Friedhöfen und dörflichen Kirchhofsburgen den Normaltyp der Heinrichsburgen erblicken und ihre besondere Verbreitung in Deutschland — mögen die Anfänge auch noch weiter zurückliegen — geradeswegs auf die Burgenordnung Heinrichs I. zurückführen.[4])

3. Der Reichsbeschluß zu Worms (926).

Solange man der Meinung war, daß die von den Miracula sancti Wigberhti berichteten Vorgänge zu den Angaben Widukinds von Corvey zwar eine Parallele darstellten, nicht aber damit zusammenfielen, konnte man glauben, daß Heinrichs Burgenbau sich im wesentlichen auf Sachsen und Thüringen oder gar auf deren östliche Grenzgebiete beschränkte. Man nahm dies an, weil ein Teil von Widukinds Erzählung infolge willkürlicher Deutung nur auf das sächsisch-thüringische Gebiet zu passen schien[5]) oder weil man die

---

[1]) v. Klocke S. 145f.

[2]) Aus K. W. Clasen, Wehrbau und Kirchenbau (Diss. Kiel 1921, nur Maschinenschrift) notiere ich: während in den andern Ländern meist Befestigung der Kirche selbst vorherrscht, hat Deutschland eine Vorliebe für befestigte Friedhöfe — die nie ohne Kirche sind — und Dorfburgen, insbesondere Gadenbefestigung; letztere ist anderwärts anscheinend überhaupt nicht nachgewiesen, bei uns in Resten seit dem 13. Jahrhundert erhalten, aber in ihren Ursprüngen sicher älter; ferner befinden sich die dörflichen Kirchhofsburgen oft an der Stelle vorchristlicher Zufluchtsburgen.

[3]) v. Klocke S. 120. Ins 10. Jahrhundert kann der befestigte Kirchhof zu Rohr i. Thür. zurückgehen, vgl. unten S. 93 Anm. 3.

[4]) Zu beachten sind Zusammenhänge mit England, wo es in den Grafschaftsburgen *hagae* oder *domus murales* gab, die den *habitacula* Widukinds und den Gaden der Kirchhofsburgen entsprechen. Vgl. F. Keutgen in den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. 5 (1900) S. 291f. Es fragt sich, welches Land hierbei dem andern das Vorbild gegeben hat.

[5]) Man hat vielfach geglaubt, daß die *milites agrarii* nur königliche Ministerialen (wie sie besonders im östlichen Grenzgebiet vorausgesetzt werden

Maßnahmen gegen die Ungarn und gegen die Slawen zusammenwarf.[1]) Man glaubte sogar, daß der Waffenstillstand mit den Ungarn, der zum Burgenbau den Anstoß gab, nur für Sachsen gegolten und Heinrich somit das übrige Reich den Ungarn preisgegeben hätte, um Sachsen zu schützen. Erst neuere Forschung hat in diese befremdliche Anschauung Bresche geschlagen und mit guten Gründen dargelegt, daß Waffenstillstand und Burgenanlage sich auf das ganze Reich erstreckten.[2]) Das wird jetzt als richtig bestätigt durch unser Ergebnis, daß die nichtsächsischen Miracula sogar noch direkter als Widukind vom eigentlichen Burgenbau reden. Sie melden dabei die Anwendung dieser Maßnahme auf das hessische Hersfeld und führen sie zurück auf einen Beschluß der Reichsfürsten mit königlicher Zustimmung *(regali consensu regaliumque principum decreto)*, also auf eine Reichsversammlung. Es handelt sich in der Tat um „die einzige gesetzliche Maßnahme auf weltlichem Gebiet, die sich in der Zeit Heinrichs für das ganze Reich nachweisen läßt".[3]) Es läßt sich auch zeigen, wann und wo dieser Reichsbeschluß zustande kam.

Als Grund des Beschlusses geben die Miracula die kürzlich eingetretene Heidennot an, also einen Ungarneinfall.[4]) Das gleiche sagt Widukind, wenn er den Burgenbau nach Abschluß des Waffenstillstands mit den Ungarn einsetzen läßt.[5]) Nun kennen wir in den fraglichen Jahren zwei Ungarneinfälle, 924 und 926.[6]) Der erste ging

---

können) und nicht auch solche anderer Grundherren gewesen wären. Vgl. dagegen unten S. 86f. über Corvey.

[1]) Widukind faßt den Burgenbau *(in munienda patria)* und den Kampf gegen die Slawen *(et in expugnando barbaras nationes)* in einem Kapitel zusammen, läßt aber keinen Zweifel daran, daß der letztere offensiv war. Man darf also nicht mit Schrader S. 24f. und Koehne in HZ. 133 S. 11 schließen, daß sich auch der defensive Burgenbau gegen die Slawen richtete.

[2]) M. Lintzel, Die Schlacht von Riade und die Anfänge des deutschen dtaates, in Sachsen u. Anhalt 9 (1933) S. 39—45. R. Holtzmann, Gesch. S. sächs. Kaiserzeit (1941) S. 84f. hat sich hinsichtlich des Waffenstillstandes angeschlossen, hinsichtlich des Burgenbaus eine mittlere Meinung vertreten.

[3]) Lintzel S. 49.

[4]) Miracula c. 5: *Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concesso.*

[5]) Widukind I c. 35 S. 48: *Igitur Heinricus rex accepta pace ab Ungariis ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria et in expugnando barbaras nationes, supra nostram virtutem est edicere, licet omnimodis non oporteat taceri.*

[6]) Böhmer-Ottenthal, Reg. 11b und 12e.

hauptsächlich nach Oberitalien und Südfrankreich, soll aber daneben auch Ostfranken berührt haben, der zweite verheerte jedenfalls Süddeutschland und Lothringen. Es kann jetzt kein Zweifel mehr sein, daß es der letztere war, auf dem die Ungarn auch nach Sachsen kamen und Heinrich mit ihnen den Waffenstillstand abschloß.[1]) Von da bis zur Reichsversammlung kann keine sehr lange Frist verstrichen sein, denn der Waffenstillstand schloß ja eine Verpflichtung zur Tributzahlung ein, und da hierzu alle Herzogtümer beigetragen haben [2]), war eine Reichsversammlung für die allgemeine Einführung des Waffenstillstands und die Aufbringung der Tributleistungen unentbehrlich. Damit ergibt sich von vornherein das Jahresende 926 als wahrscheinlichster Zeitpunkt der fraglichen Reichsversammlung.

Nun kennen wir unter Heinrich I. nur verhältnismäßig wenige königliche Tagungen: im November 920 zu Seelheim, im November 926 zu Worms, Ende 927 zu Ingelheim und Mainz, im September 929 zu Quedlinburg, im Juni 932 zu Erfurt, im Sommer 936 abermals zu Erfurt. Zeitlich kommen davon für den Burgenbeschluß nur die beiden von 926 und 927 in Frage, am besten die erstere; diese ist zugleich die einzige, die mit voller Bestimmtheit als Reichstag anzusprechen ist, da alle anderen möglicherweise von geringerer Tragweite waren.[3]) Es kann in der Tat kein Zweifel sein, daß die Beschlußfassung über Waffenstillstand und Burgenbau auf die Wormser Tagung vom November 926 fällt.[4]) Mag sie im folgenden Jahre zu Ingelheim und Mainz noch eine Ergänzung erfahren haben, indem sich auch Arnolf von Bayern anschloß, der in seiner selbständigen Stellung dem Wormser Reichstag wohl ferngeblieben

---

[1]) Man hat diese Ereignisse lange Zeit mit unzureichenden Gründen ins Jahr 924 verlegt und deshalb auch an eine Beschränkung des Waffenstillstands auf Sachsen geglaubt, weil die Ungarn 926 wieder in Süddeutschland waren. Das hat Lintzel S. 39—44 widerlegt.

[2]) Lintzel S. 42—44.

[3]) Ottenthal, Reg. 1b, 13a, 18a, 23h, 41a und 52a zählt Seelheim 920 als Placitum, Worms 926 als Reichstag, Mainz 927 und Quedlinburg 929 als Hoftage, Erfurt 932 als Synode, Erfurt 936 als Reichsversammlung. M. Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage 911—1056 (1924) S. 99 vermutet, daß die drei in Franken abgehaltenen Tage zu Seelheim, Worms und Ingelheim als Reichstage anzusehen seien.

[4]) So hinsichtlich der Nachricht der Miracula schon Waitz, Jahrbücher [3] S. 95. Widerspruch erhob Ottenthal, Reg. 11c, aber nur wegen der angeblichen Beschränkung von Heinrichs Maßnahmen auf Sachsen.

war[1]), so war doch jedenfalls der Burgenbau schon 926 beschlossen, wie uns eine Trierer Urkunde aus den letzten Tagen jenes Jahres zeigt. Es heißt darin, daß infolge der Verwüstung fast ganz Lothringens durch die Heiden ein jeder nach festen Orten suche, um sich befestigen zu können; deshalb wird eine Burg, die am Flußufer zwischen steilen Felsen liegt, gegen einige Landgüter eingetauscht.[2]) Daß dieser Tausch etliche Wochen nach dem Wormser Reichstag stattfand, der in der Urkunde sogar beiläufig erwähnt wird, war gewiß kein Zufall, auch wenn es sich dabei in den entwickelteren lothringischen Verhältnissen schon um eine Adelsburg handelte.

Man hat mit Recht gesagt, daß die Ungarnnot unter Heinrich I. schon die gleiche Wirkung gehabt habe, wie später unter Otto I., nämlich zum Zusammenschluß Deutschlands unter königlichem Gebot geführt habe.[3]) Dies läßt sich jetzt durch den Hinweis auf die Wormser Versammlung verdeutlichen, die in jedem Falle der erste Reichstag Heinrichs I. war. Auf seiner einen vorausgehenden Tagung, die wir kennen, im November 920 zu Seelheim, finden wir nur Laien um ihn versammelt, während die Bischöfe 922 zu Koblenz ohne ihn tagten.[4]) Nach Worms aber hatte er auch die Geistlichkeit berufen, so daß die volle Form der karolingischen Reichsversammlung wieder zustande kam. Kein Zweifel, daß die Ungarnnot den Anstoß gab. Und es fehlte nicht an Einmütigkeit der Beschlüsse. Damals konnte Heinrich den Franken Hermann zum Herzog von

---

[1]) Ann. Ratisp. a. 927, MG. SS. 17 S. 583: *Arnolfus cum Ungariis pacificatur.* Ann. Juvav. a. 928, SS. 30. 2 S. 743: *Colloquium ad Ingilheim.* DH. I. 15, Mainz 927 Dezember 27: *dilectus ac fidelis dux noster Arnolfus adiit celsitudinem nostram;* auch DH. I. 16, Mainz 927 Dezember 28, während DH. I. 17, Mainz 927 Dezember 29, als Fälschung Schotts zu streichen ist. Zur Sache H. Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. Akad. Berlin 1923, Phil.-hist. Kl. Nr. 2) S. 59. Holtzmann S. 84f. legt der Ingelheimer Tagung größeres Gewicht bei als der Wormser.

[2]) H. Beyer, UB. d. mittelrhein. Territorien 1 (1860) S. 231 Nr. 167: *Anno autem DCCCCXXVI ... depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae studuit unusquisque diligenter tuta loca perquirere, ubi aliquid firmitatis fieri potuisset contra predictorum insidias perfidorum. Invento igitur quodam castro, a Francone videlicet et Norpoldo Humpertoque, super ripam fluminis qui dicitur Cyra, vallatus undique precisis rupibus, de hereditate s. Maximini* usw. *Actum est ... astante plebe et advocato Uuolmaro, cui Uuormatiae in publico mallo ab Henrico rege ministerium advocationis traditum est.* Zur Datierung s. Böhmer-Ottenthal, Reg. 13a.

[3]) Lintzel in Sachsen u. Anhalt 9 S. 50.

[4]) Böhmer-Ottenthal, Reg. 1b und 7a.

Schwaben machen und damit der Herzogswürde erstmalig den reinen Amtscharakter geben, der die Hoheit des Reiches sicherte[1]), konnte den Grafen oder Herzog Eberhard mit besonderen Vollmachten nach Lothringen senden[2]) und die heilige Lanze mit den sich an sie knüpfenden Ansprüchen in seinen Besitz bringen.[3]) Die wichtigste Stufe in der Schaffung eines einheitlichen Reiches war gewonnen. In diesen Zusammenhang also gehört der Burgenbeschluß, ja wir können sagen, daß die gemeinsamen Maßnahmen gegen die Ungarnnot die Grundlage der damaligen Festigung der Königsmacht waren. Jener Beschluß von König und Reichsfürsten, der uns unmittelbar nur in den Miracula sancti Wigberhti berichtet wird, bedeutet somit auch in der Entwicklung des deutschen Königtums eine wichtige Etappe.

Daß der Burgenbeschluß zu Worms gefaßt wurde, ist noch aus einem anderen Grunde zu beachten: Worms gehörte zu den Römerstädten, die seit dem Altertum einen Mauerring besaßen; dieser wird noch am Ende des 9. Jahrhunderts urkundlich erwähnt.[4]) Daß auch während des Reichstags von 926 die Umgebung Heinrichs I. sich der Ummauerung bewußt war, zeigt uns eine damals in Worms ausgestellte Königsurkunde, in der zum ersten Male unter Heinrich I. das Beiwort *civitas* zum Ausstellungsort auftritt.[5]) Heinrich kannte Worms, da er sich schon im Vorjahr auf dem Wege nach Lothringen dort aufgehalten hatte.[6]) Die Wahl dieser Stadt für den Reichstag zeigt schon den Grundsatz, daß die Versammlungen in den Burgen stattfinden sollten; denn für das Bewußtsein des älteren Mittelalters waren die ummauerten Städte ja „Burgen".[7]) Heinrich hatte zuvor diesen Grundsatz nicht gehabt, denn Seelheim, wo die Tagung von 920 stattgefunden hatte, war keine Burg.[8]) Seit 926 aber hat er ihn eingehalten: 927 lud er nach Mainz, einer anderen ummauerten Römerstadt, die damals gleichfalls als Ausstellungsort

---

[1]) Lintzel in HVS. 24 (1929) S. 8—10.

[2]) Waitz, Jahrbücher [3] S. 90 u. S. 222ff.; P. E. Hübinger in den Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 131 (1937) S. 19.

[3]) Lintzel in HVS. 24 S. 10—15; M. Grütter in Zs. f. schweiz. Gesch. 9 (1929) S. 180—183; A. Brackmann, Ges. Aufsätze (1941) S. 224.

[4]) W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (Leipziger hist. Abh. 34, 1913) S. 46f.; DArn. 153.

[5]) DH. I. 11 von 926 November 3: *actum in civitate Vuormatia.*

[6]) DH. I. 9 von 925 März 30: *actum Uuormacia.*

[7]) Vgl. K. Hegel in NA. 18 (1893) S. 212f.

[8]) H. Diefenbach in Hessenland 50 (1939) Nr. 7/8 (S. 2—5 d. Sddr.).

einer Königsurkunde das Beiwort *civitas* erhält[1]), 929 nach Quedlinburg, das er inzwischen als Burgpfalz ausgebaut hatte[2]), und 932 und 936 nach Erfurt, wo die Königspfalz auf dem Petersberge stand, einer altheidnischen Burg, die schon von Bonifatius als solche genannt wurde und wohl die Hauptburg Thüringens war.[3])

Wenn nun der Burgenbeschluß im ummauerten Worms gefaßt wurde, dann mußten sich die Blicke der Versammelten unvermeidlich auf das Vorbild der dortigen Stadtmauern richten; das wird auch Heinrichs Absicht gewesen sein, als er den Tag nach Worms einberief. Denn gerade der Mauerbau, ein wesentlicher Zug des Burgenbeschlusses, war für große Teile Deutschlands etwas Neues; feste Orte kannte man allerwärts, aber sie entbehrten noch vielfach der Steinmauern, insbesondere der Mörtelmauern. Nach Widukind von Corvey gab es außerhalb der Burgen, wie man sie jetzt errichtete oder ausbaute, keine oder nur kümmerliche Mauern[4]); bei den kümmerlichen *(vilia)* werden wir an bloße Holzplanken oder an das verbreitete Holzerdwerk zu denken haben. In der neuen Burgenordnung aber wurden, wie die Miracula sancti Wigberhti berichten,

---

[1]) DH. I. 15 von 927 Dezember 27: *actum in civitate Magontia*. Vgl. oben S. 79 Anm. 1. Die eigentliche Tagung ist deshalb in Mainz anzunehmen; in Ingelheim wird eine vorausgehende Begegnung mit Arnolf von Bayern stattgefunden haben.

[2]) Vgl. unten S. 95.

[3]) Gerlach S. 61; Schlesinger in der Kötzschke-Festschr. S. 78; G. Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen (1940) S. 64.

[4]) Widukind I c. 35 S. 49: *Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia*. Allerdings haben R. Koepke, Widukind von Corvei (1867) S. 156f. und W. Wattenbach, Geschichtsquellen 1[7] (1904) S. 366 Anm. 1 die *moenia* nicht als Mauern, sondern als Wohngebäude gedeutet; die Stelle besage, daß vor den Burgmauern keine bedeutenderen Gebäude, also praktisch keine *suburbia* geduldet wurden. Aber mit Unrecht. Das Wort *moenia* bedeutet im klassischen Latein bekanntlich die Stadt- oder Burgumwehrung, die nicht aus Stein zu sein braucht, und ist in gleicher Bedeutung auch im Mittelalter viel belegt, vgl. z. B. die Sachregister der Diplomata unter *moenia, menia*. Dagegen fehlen Belege für die Bedeutung „Gebäude". In den von Koepke und Wattenbach angeführten Beispielen ist regelmäßig von Burgen oder Kriegszerstörungen die Rede, was ebenfalls auf Befestigungen weist. Wenn *moenia* mehrfach niedergebrannt wurden, so waren sie eben aus Holz oder Holzerdwerk; auch *urbes* wurden ja nach Widukind I c. 32 S. 45 verbrannt. Und wenn die Gesta Markwardi Fuldensis (Böhmer, Fontes 3 S. 167) beim Burgenbau *menia et munitiones firmas* nebeneinander nennen, so spricht das nicht gegen, sondern für die Bedeutung „Mauern", denn die Kombination von Wallgraben und Mauern war beliebt, vgl. z. B. die Miracula s. Wigb.: *munitionibus firmis murisque*.

neben sonstigen Befestigungen, bei denen es sich jedenfalls um Wall und Graben handelte, ausdrücklich Mauern vorgeschrieben *(munitionibus firmis murisque circundari)*. Daß dabei Steinmauern gemeint waren, zeigt der weitere Bericht aus Hersfeld, und es wird durch Heinrichs Merseburger Burgenbau bestätigt.[1] Es ist schon von anderen gesagt worden, daß Heinrich I. offenbar aus dem Vorbild der Römerstädte gelernt hat, deren Bekanntschaft er auf seinen lothringischen Feldzügen von 923 und 925 gemacht hatte.[2] Das wird durch den Wormser Reichstag verdeutlicht. An das gleiche Muster hatte man sich schon in Frankreich und am Rhein gehalten, wo die Normannenzüge bereits seit einem halben Jahrhundert zu einem Aufschwung des Burgen- oder Stadtmauerbaus geführt hatten[3]; in den Jahren 912—921 hatte diese Bewegung nach England übergegriffen, das ebenfalls von den Normannen heimgesucht war, und erfaßte nunmehr unter dem Druck der Ungarnnot auch den Sachsenkönig.[4]

Aber nicht nur für den Mauerbau scheint Worms das Vorbild geworden zu sein, sondern auch für die Verteilung der Arbeit. Es ist die einzige deutsche Stadt, die uns aus so früher Zeit, nämlich unter Bischof Thietlah (891—914), schon eine Mauerbauordnung darbietet mit genauer Angabe, welche Stadtteile und benachbarten Ortschaften jeweils für bestimmte Stücke der Stadtmauern und deren Tore aufzukommen hatten.[5] Die allgemeine Verpflichtung

[1] Thietmar I c. 18 S. 24: *muro . . . lapideo.*

[2] Gerlach S. 35; H. Schroller in Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Fachgr. II NF. 2 Nr. 6 (1938) S. 112; Brandi in DA. 4 S. 67.

[3] W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (1906) S. 229—231; Gerlach S. 32—35.

[4] I. M. Lappenberg, Geschichte von England 1 (1834) S. 356f. hat ein unmittelbares Vorbild Englands für Heinrich I. angenommen und damit bis heute viel Zustimmung gefunden. Vgl. dagegen Koehne in HZ. 133 S. 18 Anm. 4. Für den Burgen- und Mauerbau als solchen liegen festländische Vorbilder jedenfalls näher.

[5] Hrsg. von F. Falk in Forsch. z. dtsch. Gesch. 14 (1874) S. 398. Die Abschriften weisen den Text teils Bischof Thietlah, teils erst Bischof Burchard (1000—1025) zu. Für den ersteren ist C. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Gierkes Untersuchungen 31, 1890) S. 395—397 mit Recht eingetreten. Auch nach F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 46—49 paßt die Mauerbauordnung wegen ihres altertümlichen Charakters besser in die Zeit Thietlahs als Burchards. Die Hauptsache ist, daß eine irrtümliche Zuschreibung an den berühmten Bischof Burchard, dessen Vita von seiner Fürsorge für die Stadtmauer berichtete, leicht verständlich ist, nicht aber an den viel unbekannteren Thietlah.

zum Burgenbau war zwar schon karolingisch und ist im Westreich durch Karl den Kahlen erneuert worden.[1]) Im ostfränkischen Reich aber, wo wir nichts Derartiges hören, scheint sie nicht durchgedrungen oder bald in Verfall geraten zu sein.[2]) Erst unter Otto I. ist in mehreren Urkunden von der schon bestehenden Bindung der Bevölkerung jeweils an bestimmte Burgen die Rede, in denen sie Zuflucht zu suchen und an denen sie zu arbeiten hatte.[3]) Offenbar ging auch dieses auf das Burgengesetz von 926 zurück und weist damit auf das Wormser Beispiel. Wir sehen über die Einzelheiten der damaligen Handhabung leider nicht genügend klar; nur die Nachwirkungen können wir erkennen.

Nachdrücklich ist dabei zu betonen, daß Heinrich aus dem Wormser Vorbild nur gewisse Züge übernahm, den Steinmauerbau und die Burgwerksordnung, nicht aber den eigentlichen Grundgedanken der Anlage, die Befestigung der Versammlungsstätten statt der Siedlungen. Dies letztere mußte er besser aus seiner sächsischen Heimat kennen, wo vor allem Werla das hervorragendste Beispiel gab. Davon aber kann keine Rede sein, daß der Burgenbau eine sächsische Landesordnung gewesen wäre und Heinrich dabei als Herzog von Sachsen gehandelt hätte. Im Gegenteil: gerade seine gesamtdeutsche Aufgabe hatte zur Folge, daß er dabei römisch-fränkische Errungenschaften aus dem Westen nach Sachsen brachte. Doch mochte die Ausführung den Herzögen unterstehen und deshalb von Heinrich in Sachsen noch besondere Erweiterungen erfahren. Das gilt vor allem von dem, was im östlichen Grenzgebiet geschah, wo zur Ungarngefahr noch der ständige Slawenkrieg hinzukam. Hier war, wie wir schon sahen, die Lage überhaupt eine völlig andere. Zweifellos hat Heinrich gleich seinen sächsischen Vorgängern und Nachfolgern auch diesem östlichen Burgenwesen seine Sorge zugewandt; aber von dem allgemeinen Burgenbau, der ein Stück seines Ruhmes ist, bleibt dieser Sonderteil zu trennen.

---

[1]) Schrader S. 3—5.

[2]) Die einzige einschlägige Königsurkunde ist DArn. 32 für den Ministerialen Heimo, der bei der Schenkung der Gerichtsbarkeit für seinen Eigenbesitz die Auflage erhält, dort mit seinen Leuten eine Burg zu errichten. Auf eine allgemeine Verpflichtung zum Burgwerk weist das nicht; nur für den Wachdienst, nicht für den Burgenbau macht die Urkunde den Zusatz: *cum caeteris more solito.*

[3]) DO. I. 27 für Corvey, DO. I. 287 für Weißenburg, DO. I. 300 für Magdeburg.

Die große Burgenordnung von 926, von der wir hier handeln, hat uns jetzt ihren Doppelcharakter gezeigt. Sie knüpft sich an die Namen Werla und Worms, die beiden Orte, an denen die entscheidenden Ereignisse jenes Jahres stattfanden. Werla gab den Grundgedanken der befestigten Versammlungsstätten und damit die Rückkehr zu den germanischen Volksburgen; Worms gab das römische Vorbild des Steinmauerbaus und die fränkische Organisation der Bauarbeit. Für das Verständnis Heinrichs I. ist dies Doppelwesen grundlegend. Er schöpfte aus einem Untergrunde germanischer Tradition, die in ihm lebendiger war als in irgendeinem anderen deutschen König. Zugleich war er gelehrig und nahm bereitwillig auf, was ihm die römisch-westlichen Einrichtungen an Fortschrittsmöglichkeiten boten. So konnte er der deutschen Entwicklung die Spuren seines Wesens aufprägen.

4. Hersfeld, Corvey und die Städte.

Der Bericht der Miracula s. Wigberhti über die Hersfelder Befestigung zwingt zur Aufwerfung der Frage, wie sich der neue Bau aus der Zeit Heinrichs I. zur bereits vorhandenen Ummauerung der Klosterimmunität verhalten hat. Wir wissen nicht, ob er eine Pfarrkirche umschloß, die damals schon neben der Immunität vorhanden sein konnte.[1]) Jedenfalls aber befand er sich in unmittelbarer Nähe der Hersfelder *civitas*, der Immunitätsburg, wie aus der Erzählung der Miracula in c. 6 hervorgeht. Denn als ein Knabe von

[1]) Falls die Pfarrkirche schon an der Stelle der heutigen Stadtkirche lag, ist die Frage wohl zu bejahen. Die Lokalforschung erblickt jedoch die älteste Hersfelder Pfarrkirche in der Marienkirche auf dem Frauenberge, die bei Lampert von Hersfeld erwähnt wird (Vita Lulli c. 25 ed. Holder-Egger S. 338) und deren ausgegrabene älteste Reste um 800 angesetzt werden. Vgl. Ph. Hafner in Mein Heimatland (Beilage z. Hersfelder Zeitung) 5 (1922) Nr. 12 u. 13; J. Vonderau in Die Denkmalspflege 34 (1932) S. 47—50; Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis z. Mitte d. 13. Jahrh. (2. Aufl. 1936) S. 129. Dieser Platz würde in der Tat eine gute Burglage haben, zeigt aber keine Befestigungsspuren. Rings um die Kirche soll zwar der ummauerte älteste Friedhof gelegen haben, vgl. (außer Hafner) F. C. Piderit, Denkwürdigkeiten von Hersfeld (1829) S. 69f., 80f.; W. Neuhaus, Geschichte von Hersfeld (1927) S. 93. Aber das kann nicht die Mauer aus der Zeit Heinrichs I. sein, da sie keinen Befestigungscharakter hat; im Osten und Westen ist je ein nur 60—80 cm starkes Mauerstück erhalten. Der von den Miracula erwähnte Graben fehlt ganz; er braucht bei dem abschüssigen Gelände nicht ringsum gelaufen zu sein, wäre aber als Halsgraben auf der Angriffsseite (Westen) unbedingt zu erwarten.

der neuen Mauer, von der er Ausschau hielt, herunterfiel, wurde er von den Leuten bemerkt, die sogleich allgemein herbeiliefen, an der Spitze der erschreckte Vater.[1]) Da zwei getrennte Befestigungen in solcher Nähe voneinander auffällig wären, ist anzunehmen, daß die Versammlungsstätte unmittelbar vor der Mauer der Klosterburg gelegen hatte, der neue Mauerring sich also an den alten anschloß und eine Vorburg darstellte. Darin bestärkt uns der Ausdruck *oppidum* in den Miracula, die an der erwähnten Stelle sagen, daß der Vater an der Spitze der übrigen Leute, die natürlich in der *civitas* wohnten, *oppido* herbeilief.[2]) Damit wird die neue Befestigung entweder selbst als *oppidum* bezeichnet oder sie stieß an dieses an; in beiden Fällen lag sie im Vorburgbereich. Denn *oppidum* bedeutet damals im Unterschiede zu *civitas* ein Dorf oder eine Vorstadt (= *suburbium*); hier kommt nur die letztere Bedeutung in Frage, da es ein selbständiges Dorf dicht bei Hersfeld nicht gab, wohl aber eine Vorstadt unter den Mauern der Klosterimmunität, nämlich die Marktsiedlung, aus der später die Stadt entstand. Die Spuren der damaligen Befestigung sind begreiflicherweise durch die nachmalige städtische Bebauung beseitigt; wir wissen deshalb nicht, welchen Umfang sie hatte, ob sie schon den Markt einschloß und mit der späteren Stadtumwallung einen Zusammenhang hatte.

Wenn die Hersfelder Volksburg eine Vorburg zur Klosterbefestigung war, so ist es nicht verwunderlich, daß zu ihrem Bau die Klosterleute aufgeboten wurden (*ex omni abbatia familia convocata*). Danach erscheint der Abt als der Burgherr. Es ist freilich möglich, daß die Angabe unvollständig ist und auch noch andere Leute an der Arbeit beteiligt waren; wir wissen ja nicht, welchen Bevölkerungsanteil die Klosterleute in der Hersfelder Gegend ausmachten.[3]) Jedenfalls darf man nicht den Schluß ziehen, daß die

[1]) Auch aus diesem Grunde spricht die Erzählung der Miracula gegen die Annahme, daß die neue Befestigung auf dem Frauenberg lag. Das sog. „alte Ding" auf dem Johannisberg scheidet vollends aus, da es noch weiter entfernt und auf der andern Seite der Fulda liegt. Es hat wohl nur den dortigen Dörfern und nicht dem Ort Hersfeld als Versammlungsstätte gedient.

[2]) Man könnte daran denken, das Wort *oppido* mit „sehr" zu übersetzen. Aber die Verbindung *oppido currere* „sehr laufen" wäre, wie mir Herr Prof. Strecker bestätigt, unbefriedigend und gäbe stärkeren Anstoß als der Dativ *oppido* an Stelle einer präpositionalen Verbindung. Zudem paßt der Begriff *oppidum* vorzüglich in den Zusammenhang; *oppido currere* entspricht dem *civitatem ingredi* am Schluß von c. 5.

[3]) Vorschnell ist die Verallgemeinerung Koehnes in HZ. 133 S. 7, daß die Errichtung von Burgen den Grundherren zur Pflicht gemacht worden sei.

Burg nur für das Kloster bestimmt war und lediglich dem Abte unterstand. Denn der Burgplatz war und blieb die Versammlungsstätte der *honesti viri feminaeque* und mußte diesen auch im Kriegsfalle zur Verfügung stehen. Auch lag er außerhalb der Klosterimmunität und konnte dem Grafen oder Schultheiß, der darauf Recht sprach, nicht ohne königliches Geheiß entzogen werden. Immerhin ist damit zu rechnen, daß auch der Abt gewisse Rechte an der Burg besaß.

Eine entsprechende Beobachtung liefert uns derjenige Ort, aus dem wir nächst Hersfeld die wichtigsten Nachrichten über die Burgen Heinrichs I. besitzen, nämlich Corvey. Der Abt von Corvey hat die älteste und zugleich ausführlichste Burgenurkunde erhalten, die wir aus dem 10. Jahrhundert besitzen. Ein Diplom Ottos I. aus dem Jahre 940, also nur vier Jahre nach dem Tode Heinrichs I., spricht von der Burg, die rings um das Kloster Corvey erbaut ist, und verleiht dem Abte den Burgbann über die Leute von drei Gauen oder vier Grafschaften, die in der Burg Zuflucht zu suchen und an ihr zu arbeiten haben.[1]) Auch diese Burg war also eine wirkliche Volksburg, wie sie von der Burgenordnung Heinrichs I. gefordert wurde, und gehörte ohne Zweifel zu denen, an deren Bau man damals Tag und Nacht gearbeitet hatte, wie uns Widukind von Corvey erzählt. Dieser spricht in seiner Chronik zwar nicht speziell von seinem Kloster, mußte über die eigene Burg aber unterrichtet sein und sie in erster Linie im Auge haben. Insbesondere paßt sein Bericht über die ländlichen Dienstmannen aufs beste zu den Corveyer Verhältnissen. Denn gerade von dort kennen wir *vassalli inferioris condicionis*, in denen man schon die *milites agrarii* erkannt hat.[2]) Wir können also damit rechnen, daß Widukinds Bericht aus

---

[1]) DO. I. 27: *bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari, hoc est in pago Auga* usw. Unter der *civitas* ist diesmal nicht die Immunitätsburg zu verstehen wie im Hersfelder Falle, sondern die Volksburg. Die Datierung hielt Sickel für interpoliert; aber kann *actum Uuerla palatio regio*, ins Itinerar passend, eine Erfindung Falkes sein?

[2]) E. E. Stengel in Papsttum u. Kaisertum (Festschr. P. Kehr 1926) S. 171—173 auf Grund der Urkunde DArn. 3, verfälscht um die Mitte des 10. Jahrhunderts. In der Meinungsverschiedenheit, ob Widukind nur von königlichen Ministerialen oder auch solchen anderer Grundherrschaften spricht, ergibt sich damit die letztere Ansicht als richtig. Dem Versuch von E. Sander in HJb. 59 (1939) S. 1ff., die *milites agrarii* doch wieder als heerbannpflichtige Freibauern nachzuweisen, vermag ich nicht zu folgen.

unmittelbarer Kenntnis stammt und sich in erster Linie auf Corvey bezieht. Seine Glaubwürdigkeit gewinnt dadurch, wird aber zugleich begrenzt. Insbesondere kann die Angabe über die *milites agrarii* nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Sie bedeutet zunächst ein gewisses grundherrliches Element im Burgenwesen. Denn mochte auch der Proviant vielleicht der gesamten Bevölkerung dienen, die die Burg im Kriegsfalle aufsuchte, so waren doch die Unterkünfte nur für den engeren Kreis der *milites agrarii* bestimmt, der grundherrlichen Dienstmannen. Diese sollten also den Stamm der Verteidiger bilden, wodurch das übrige Volk in die zweite Reihe rückte. Aber das mag darin liegen, daß in Corvey die klösterlichen *vassalli inferioris condicionis* den Hauptteil der Bevölkerung darstellten. Wir müssen deshalb damit rechnen, daß die Pflichten in anderen Gegenden anders verteilt wurden. Der Zweck, der überall erreicht werden mußte, war die Erstellung von Unterkünften in den Burgen und deren Verproviantierung. In Corvey wurde dies durch die Unterbringung jedes neunten *miles agrarius* in der Burg erreicht; an anderen Orten, wo die Bevölkerungszusammensetzung eine andere war, mochten dafür andere Wege beschritten werden.

Wir dürfen also aus dem Corveyer Falle ebensowenig wie aus dem Hersfelder auf einen allgemeinen grundherrlichen Charakter der Burgen schließen. Als das Normale müssen wir doch wohl ansehen, daß die Grafen oder Schultheißen, die auf den Versammlungsstätten Recht sprachen, auch deren Ausbau zu Burgen in der Hand hatten und auf ihnen den Befehl führten. Daß wir davon niemals Nachricht erhalten, liegt an der Eigenart unseres Quellenmaterials, das durchweg grundherrlichen Bereichen entstammt.[1] Nur soviel werden wir annehmen müssen, daß der Volksburg-Charakter der Heinrichsburgen durch die Verfassungsverhältnisse jener Zeit an nicht wenigen Orten Trübungen erfuhr. Der Rückgriff auf den Gedanken einer früheren Zeit wird dadurch nur noch stärker veranschaulicht.

Über die Beschaffenheit der Corveyer Burg sind wir nicht schlechter unterrichtet als über die Hersfelder. Auch in Corvey war schon längst eine Klosterbefestigung vorhanden gewesen[2], und die Volksburg wurde abermals eine Vorburg dazu. Denn nach der Urkunde

[1] Einzelnachrichten haben wir aus den Klöstern Hersfeld und Corvey, aus dem Bistum Augsburg, dazu über mehrere königliche Pfalzen, über die herzogliche Hauptstadt Regensburg und über eine lothringische Adelsburg.

[2] Schon die Vita Walae I c. 18, MG. SS. 2 S. 541 nennt Corvey eine *civitas ... una cum turribus et propugnaculis suis.*

Ottos I. war die Burg um das Kloster errichtet, schloß das letztere also ein, wenn auch sicherlich nicht in der Mitte, so doch in einer Ecke. Sie war aber eine Großburg, die für Leute aus drei Gauen oder vier Grafschaften bestimmt war.[1]) Sie bedeckte dementsprechend eine Fläche von ungefähr 55 Hektar[2]), d. h. mindestens das Fünfzigfache der gewöhnlichen dörflichen Kirchhofsburgen. Sie füllte nämlich den ganzen Corveyer Weserwinkel aus, war also im Südosten und Südwesten vom Fluß begrenzt und hatte im Norden eine Befestigungslinie von etwa einem Kilometer Länge.[3]) In ihr lag im Osten das Kloster, im Westen das Kollegiatstift Neuenkirchen[4]), d. h. die Corveyer Pfarrkirche St. Paul[5]), beide mit anstoßenden

---

[1]) DO. I. 27: *hoc est in pago Auga in comitatu Rethardi et in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis et in pago Huetigo in comitatu Herimanni.* Der Augau liegt beiderseits der Weser nördlich und südlich von Corvey, der Nethegau und Wethigau stoßen westlich an. Das Gesamtgebiet bildet etwa ein Quadrat von 35 km Seitenlänge; Corvey liegt darin nicht ungünstig, etwas östlich des Mittelpunktes. Ob aber die drei Gaue ganz oder nur teilweise zum Corveyer Burgbezirk gehören sollten, läßt die Urkunde nicht erkennen. Über die Grafschaften s. R. Kloss, Das Grafschaftsgerüst des deutschen Reiches (Diss. Breslau 1940) S. 66, 72, 73 (wohl nicht durchweg richtig).

[2]) A. Hömberg in Westfalen 25 (1940) S. 43f.

[3]) H. Krüger in Westfäl. Zeitschr. 87 (1930) II S. 65.

[4]) Daß Bischof Simon von Paderborn 1266 April 27 erklärte, das Stift Neuenkirchen läge *extra munitiones*, nämlich *inter Corbeiam et Huxariam* (Westfäl. UB. 4 S. 535 Nr. 1068), erklärt sich damit, daß dieser Bischof im Jahre zuvor die Stadt Corvey zerstört hatte, s. Th. Rensing in Westfalen 25 (1940) S. 54. Er betrachtete sie nunmehr offenbar als nicht vorhanden und erkannte als *Corbeia* nur noch das Kloster mit dem südlich anstoßenden „Dorfe" an.

[5]) Rensing S. 55. Die *nova ecclesia S. Pauli* wurde schon 863 geweiht, Ann. Corbeienses bei Jaffé, Bibliotheca 1 S. 33; H. Sindern, Kloster Corvey von 1160—1255 (Diss. Münster 1939) S. 65—68. Als älteste Corveyer Pfarrkirche zeigt sie sich darin, daß St. Paulus auf Corveyer Münzen erscheint, s. Hömberg S. 43 Anm. 19, der ohne Grund widerspricht. Ihr Charakter als Kollegiatstift paßt dazu. Ihr ursprünglicher Pfarrbezirk griff — entsprechend der Größe der Urpfarreien — über die Stadt hinaus, denn sie hatte das Begräbnisrecht auch für Höxter, s. die Urkunde von 1284 Mai 13 im Westfäl. UB. 4 S. 832 Nr. 1790. Offenbar gehörte ihr der 1356 innerhalb Corveys genannte „Bauernkirchhof" (*Burkerkhof*, Rensing S. 54). Mit Unrecht nehmen Hömberg S. 42 und Rensing S. 55f. an, daß es schon 836 eine Peterskirche als weitere Corveyer Pfarrkirche gegeben habe. Denn die für jenes Jahr in der Corveyer Notitia fundationis (MG. SS. 15 S. 1045) genannte *haec eadem ecclesia s. Petri sanctique protomartyris Stephani*, die durch die Vitusreliquien verherrlicht wurde, kann nichts anderes sein als die Klosterkirche, die die genannten Reliquien erhielt. Daß als ihr Patrozinium

Wohnsiedlungen, ohne daß der Burgraum auch nur annähernd ausgefüllt wurde. Die lokale Versammlungsstätte kann bei der Pfarrkirche vermutet werden, also innerhalb der Volksburg, aber außerdem lag in dieser noch die ganze Siedlungsfläche selbst. Unter diesen Umständen enthielt die Corveyer Burganlage unbestreitbare Elemente einer Stadtgründung, wenn auch nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen, so doch im militärischen Sinn. Die Städtebefestigungen gewährten ja nicht nur den Bürgern Schutz, sondern auch der umgebenden Landbevölkerung, die im Kriegsfall dort Zuflucht fand und deshalb mit zum Burgwerk verpflichtet war. Diese landschaftliche Burgwehr hat sich als ein wesentlicher Faktor der städtischen Entwicklung erwiesen.[1] Sie hatte zur Folge, daß die städtische Befestigung oft einen viel größeren Umfang hatte als die besiedelte Fläche.[2] So stand es auch mit Corvey; es ist im Mittelalter zeitweise Stadt gewesen, ohne jemals eine andere Umwehrung zu besitzen als die weiträumige des 10. Jahrhunderts, mag diese auch in der Folgezeit verstärkt worden sein. Wenn wir beim Hersfelder Beispiel offen lassen mußten, ob Heinrichs Burgenbau etwas mit der Stadtwerdung zu tun hatte, so stellt sich nunmehr die Frage, ob das Corveyer Beispiel allgemein zu einer Bejahung berechtigt.

Man wird von vornherein zögern. Corvey war das weitaus größte Kloster Sachsens, das an wirtschaftlicher Bedeutung wahrscheinlich auch die Domstifter Norddeutschlands übertraf.[3] Sodann ist die Gunst des Geländes zu bedenken, das Vorhandensein des Weserwinkels, in dem das Kloster einerseits, die Pfarrkirche anderseits lagen; hätte man beide mit getrennten Mauerringen umgeben, so

(außer später Vitus) sonst allein Stephanus erscheint, bietet keinen Anstand, denn es ist ein alltäglicher Fall, daß von mehreren Patrozinien einer Kirche in der Regel nur eines genannt wird. Schon Mart. Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters (1893) S. 19 wies darauf hin, daß Petrus Patron Corbies war; das macht sein ursprüngliches Mitpatrozinium in Corvey sehr wahrscheinlich. Außer der Klosterkirche und der Pfarrkirche von Neuenkirchen gab es später noch die seit 1360 vorkommende Marktkirche (unbekannten Patroziniums) und die 1265 genannte Petrikapelle. Erstere lag *tegen dem steyne*, d. h. im Weserwinkel gegenüber dem Steilhang des Solling, letztere im *suburbium*, also nördlich der Befestigungslinie (offenbar in der Gegend der „Kapellenbreite“ der Katasterkarte, Rensing S. 52 und 56). Man darf sie also nicht miteinander identifizieren, und noch weniger mit der angeblichen Peterskirche von 836.

[1] F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 31ff., bes. S. 66.

[2] Zuletzt J. Bauermann in Westfalen 26 (1941) S. 39.

[3] Hömberg S. 43.

wäre der erforderliche Befestigungsaufwand nicht wesentlich geringer gewesen, als er jetzt für die Abschließung des ganzen Flußwinkels nötig wurde. Schließlich hat auch die städtische Entwicklung Corveys in mehrfacher Hinsicht Ausnahmecharakter. Schon das Bestehen der Zwillingsstadt Höxter muß stutzig machen: daß auf dem Boden derselben Villa aus dem in ein Kloster verwandelten Salhof einerseits und dem nahe daneben gelegenen Dorfe anderseits zwei verschiedene mittelalterliche Städte entstanden, war kein normaler Vorgang. Vor allem aber ist Corveys städtischer Charakter überhaupt niemals über einen problematischen Zustand hinausgekommen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bleibt es zweifelhaft, ob wir die *civitas* oder *urbs*, von der die Quellen reden, als Burg oder als Stadt auffassen sollen, d. h. ob sich wirtschaftlich und rechtlich ein städtisches Leben entwickelt hat.[1]) In einer einzigen Urkunde von 1255 wird der Stadtrat genannt, zugleich aber die Corveyer Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit als *pauperes incolae* bezeichnet.[2]) Als dann nach einem Jahrzehnt die Stadt unter Beihilfe der Höxterer Bürger zerstört und im Anschluß daran das Stift Neuenkirchen nach Höxter verlegt worden war, blieben alle Restaurationsbemühungen der Corveyer Äbte ohne Erfolg.[3]) Diese Beobachtungen können Anlaß geben, die Corveyer Stadtgründung durch Anlage einer Großburg für einen künstlichen Vorgang ohne typische Bedeutung zu halten.

Freilich so völlig isoliert steht der Fall Corveys doch nicht da. Zunächst ist auf die wichtigste auswärtige Besitzung des Klosters zu verweisen, nämlich die Eresburg, deren Kirche ihm schon seit 826 gehörte und bei der es 900 Markt und Münze gegründet hatte.[4]) Die Eresburg war die „größte und herrlichst gelegene von allen sächsischen Volksburgen"[5]); sie erreichte immerhin fast die Hälfte der Fläche der neuen Stadt Corvey. Nachdem Karl der Große hier 772 die Irminsul zerstört[6]) und dann 785 die Burg wiederhergestellt hatte, hat diese ihre Bedeutung ständig behalten und beispielsweise

---

[1]) S. die Quellenbelege bei Mart. Meyer S. 42—46 und zur Frage des Marktes unten S. 92 Anm. 2. Dazu Hömberg und über die Burgvogtei auch Beyerle S. 74—76.

[2]) Westfäl. UB. 4 S. 354 Nr. 612, vgl. M. Meyer S. 35ff.

[3]) Hömberg und Rensing.

[4]) BM.[2] 830. 1990. Vgl. Sindern S. 61—65.

[5]) C. Schuchhardt, Vorgeschichte von Deutschland ([4] 1939) S. 333.

[6]) H. Löwe in DA. 5 (1942) S. 1ff.

in den Jahren 915 und 938 eine Rolle gespielt.[1]) Sie ist die einzige altsächsische Volksburg, die mit identischem Umfang als mittelalterliche Stadt weitergelebt hat. Kennen wir auch ihren Zustand um 926 nicht genauer, so muß sie doch angesichts ihres kontinuierlichen Bestandes auch damals eine Großburg gewesen sein, die sich mit Corvey vergleichen läßt. Auch hier scheint ein befestigtes Kloster als Kernwerk vorhanden gewesen zu sein, so daß die bewohnte Volksburg wiederum einen äußeren Ring darstellte.[2]) Eine besondere Ähnlichkeit liegt noch darin, daß abermals Zwillingsstädte entstanden sind, das heutige Obermarsberg aus der Burg, Niedermarsberg aus dem am Fuße gelegenen Markte. Man wird annehmen können, daß das Beispiel der Eresburg den Corveyer Äbten vor Augen stand. Dazu kommt weiter das Beispiel Werlas. Denn diese Burg besaß außer ihrem Innenring, der die königlichen Pfalzgebäude umschloß, mehrere Außenringe und bedeckte damit eine Fläche von der gleichen Größe wie die Eresburg.[3]) Einer der Außenringe scheint auch eine Wohnsiedlung eingeschlossen zu haben, das sog. Dorf Werla.[4]) Corvey, Eresburg und Werla zeigen also einen ähnlichen Typ: eine Hauptburg (Klosterimmunität oder Pfalz) als Kernwerk, dazu als Außenwerk eine Großburg, die als Volksburg dient, aber auch eine Siedlung einschließt.

Da Corvey und die Eresburg miteinander verbunden waren und Werla als besonderer Fall gelten muß, sind die drei Beispiele noch kein voller Beweis für eine allgemeinere Verbreitung dieses Typs der stadtartigen Großburg. Aber als Möglichkeit ist sie ins Auge zu fassen. Von einem Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung können wir jedoch nur mit stärkstem Vorbehalt reden. Werla ist niemals zur Stadt geworden, Corvey nur vorübergehend; beide Orte

---

[1]) Ann. Corbei. a. 915, Jaffé, Biblioth. 1 S. 34; Widukind I c. 23 S. 35f. und II c. 11 S. 76. An der ersteren Stelle (zu 915, aber sagenhaft) spricht Widukind von *muri*, an der letzteren (zu 938) von *cives* und *portae*.

[2]) Vgl. Löwe in DA. 5 (1942) S. 3 über die besonderen Befestigungen des höchstgelegenen Teils der Eresburg, auf dem zuerst die Irminsul, später das Peterskloster stand. Auch die Schilderung bei Widukind II c. 11 S. 76f. über das Ende Thankmars zeigt, daß innerhalb der Eresburg die Kirche der festeste Punkt und letzte Zufluchtsort war. Ähnlich Thietmar, vgl. H. Kiewning in Mannus 27 (1935) S. 343.

[3]) H. Schroller in Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. (Fachgr. II) 1938—1940. Daß die äußeren Ringe schon der ursprünglichen Anlage angehörten, ist nicht bewiesen, aber doch wohl anzunehmen.

[4]) Schroller in Nachr. 1938 (Fachgr. II NF. 2 Nr. 6) S. 112.

liegen heute wüst, während Obermarsberg nur noch eine Zwergstadt von 1200 Einwohnern ist, die den alten Raum „nur mit großem Aufgebot von Gärten und Wiesen" zu füllen vermag.[1]) Vor allem scheint allen drei Burgorten in älterer Zeit der Markt gefehlt zu haben; Werla hat nie einen besessen, der Marsberger Markt lag am Fuße der Eresburg in der Villa Horhusen (Niedermarsberg), und der Corveyer scheint sich in jener Zeit ebenfalls nicht in Corvey, sondern in Höxter befunden zu haben.[2]) Märkte neben Burgen sind im 10. Jahrhundert auch anderwärts häufig, während die Vereinigung beider in jener Zeit noch unbekannt gewesen zu sein scheint. Daß Heinrich I. bei den Versammlungen, die er in den Burgen stattfinden ließ, allgemein auch die Märkte gemeint oder daß diese sich von selbst in die Burgen gezogen hätten, kann beim Charakter der Hauptmasse seiner Burganlagen und beim damaligen Marktrecht nicht angenommen werden. Die übrigen Versammlungen aber waren siedlungsgeschichtlich schwerlich von größerer Wirkung als etwa die regelmäßigen Pfarrgottesdienste (bei den damals noch umfangreichen Pfarrsprengeln), und man pflegt doch in einer Pfarrkirche noch kein stadtbildendes Element von sonderlichem Gewicht zu erblicken. Auch die Maßnahmen für Verproviantierung und Errichtung von Unterkünften schufen noch keine Städte[3]); wir sahen vielmehr ihren Zusammenhang mit den Gaden der Kirchhofsburgen, die gerade die Dörfer charakterisieren. Unter den treibenden Faktoren städtischer Entwicklung kann die Burgenordnung Heinrichs I. nur eine sehr geringe Rolle gespielt haben.

5. Burgtypen (Grabungsergebnisse und -aufgaben).

Wir versuchen zum Schluß eine Übersicht über die Heinrichsburgen, d. h. diejenigen Burgen, die entweder von Heinrich I. selbst

---

[1]) Schuchhardt S. 335.

[2]) Corvey besaß Marktrecht seit 833. In Höxter ist ein Markt seit 1115 belegt, derjenige in Corvey dagegen nur durch die von 1360 bis ins 16. Jahrhundert vorkommende Marktkirche. Hömberg S. 42 nimmt trotzdem den ältesten Markt in Corvey an, weil er dort den damaligen Flußübergang vermutet. Aber auch wenn letzteres zutrifft, kann der Markt im ursprünglichen Dorfe, also in Höxter gelegen haben.

[3]) Höfer in Zs. d. Harzver. 35 S. 240 hat (übrigens ohne Beleg) darauf verwiesen, daß in Mühlhausen i. Thür. im 13. Jahrhundert neun Adelshöfe *(curiae)* bestanden, darunter das Haus des Reichskämmerers, und hat damit bei Schuchhardt in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1903 S. 24 und Koehne in HZ. 133 S. 10 Eindruck gemacht. Aber ein Zusammenhang zwischen diesem Tatbestand und Widukinds *nonus quisque* ist unerfindlich.

oder sonst nach dem Reichsbeschluß von 926 errichtet oder ausgebaut wurden. Dabei sehen wir ab vom Grenzgebiet gegen die Slawen, für das die damalige Burgenordnung keinen Einschnitt bedeutete[1]), und bemühen uns im übrigen nicht um eine Aufzählung, sondern nur um eine Herausarbeitung gewisser Typen und Beispiele im Anschluß an die vorhandenen historischen Nachrichten und an die feststellbaren Spuren im Gelände.

a) Kirchhofsburgen. Für die Hauptmasse der Heinrichsburgen haben wir als Normalform des Weiterlebens die befestigten Kirchhöfe und dörflichen Kirchenburgen erkannt.[2]) Manche von ihnen dürften in Ruinen und unter späteren Erneuerungen noch heute Mauerwerk aus der Zeit Heinrichs I. enthalten; das wird sich hier und da wohl noch feststellen lassen.[3]) Angeführt sei ein Beispiel, das nach historischen Nachrichten auf Heinrich I. selbst zurückgeführt werden kann und zudem den Vorzug hat, bei aller Verfallenheit nicht durch spätere Bauten entstellt zu sein: der Königshof Bodfeld im Harz.[4]) Er war von Heinrich, der hier zu jagen pflegte, als bloßer Jagdhof angelegt, besaß also nicht die Repräsentationsbauten einer eigentlichen Pfalz und zählt somit nicht zur gleich zu nennenden Gruppe der Pfalzburgen. Übriggeblieben sind von ihm die Ruinen einer Kirche, einer umgebenden Ringmauer und eines außerhalb stehenden Turmes. Der ummauerte Platz oder ein Teil von ihm wird dem Dorfe, das aus dem Königshof entstand und schon um 1200 wieder einging, als Friedhof gedient haben. Aber der Mauerring selbst wurde nach aller historischen Wahrscheinlichkeit nicht erst für das Dorf errichtet, das dafür zu unbedeutend

[1]) Vgl. oben S. 74 und S. 83. Ebenso sehen wir von den in Lothringen errichteten Adelsburgen ab, vgl. oben S. 79. [2]) Oben S. 75f.

[3]) Der älteste erhaltene befestigte Kirchhof ist derjenige in Rohr i. Thür., wenn die Zuweisung ins 10. Jahrhundert zutrifft. Die Kirche und ein Hof in Rohr waren 975 Königsgut, DO. II. 98. Als königlicher Aufenthaltsort kommt Rohr zuerst unter Heinrich I. 926 vor, dann 941, 959, 962/6, 984 und 1003, vgl. H. Pusch, Kloster Rohr (1932) S. 6. Die Befestigungsanlage kann also sehr wohl auf Heinrich I. zurückgehen, zumal der Grundriß starke Übereinstimmung mit dem Bodfelder zeigt, wird freilich wohl später erneuert worden sein. Vgl. H. Bergner in Zs. f. christl. Kunst 14 (1901) Sp. 216. Anderseits gehörte die Kirche im 9. Jahrhundert zu einem Kloster, das von 824 bis 867 vorkommt und vor 975 einging, Pusch S. 13—16, dazu DLD. 135. Die Befestigung könnte also auch mit diesem Kloster zusammenhängen. Unzugänglich war mir M. Weber, Wehrhafte Kirchen in Thüringen (Beitr. z. thüring. Kirchengesch. 3. 2, 1933).

[4]) Zum folgenden Erdmann in Sachsen u. Anhalt 16 (1940) S. 77—90.

war, sondern schon für den Jagdhof Heinrichs I., und da er zudem eine Kirche einschließt, ist er nach den Ergebnissen unserer Arbeit als Heinrichsburg zu deuten, also als befestigter Versammlungsplatz, in diesem Falle wohl auch Lagerplatz für das königliche Gefolge.[1]) Von zwei bis drei Seiten umgibt ihn eine natürliche Böschung. Da Wall und Graben fehlen, ist die Befestigung als schwach zu bezeichnen; nach stärkerer Sicherung bestand im Innern des Waldgebirges offenbar kein Bedürfnis, und man kann vielleicht sagen, daß Heinrich die Mauer mehr um des Prinzips und des Beispiels willen errichten ließ. Die Mauerdicke ist erst durch eine Grabung zu ermitteln. Die Kirche ist im Jahre 1870 ausgegraben worden, doch kann erst ein kunstgeschichtlicher Vergleich ergeben, ob sie schon der Zeit Heinrichs I. angehört oder erst dem 11./12. Jahrhundert; im letzteren Falle ist anzunehmen, daß ihr eine Holzkirche aus Heinrichs Zeit vorherging. Für weitere archäologische Untersuchungen zur Geschichte Heinrichs I. ist Bodfeld jedenfalls das lohnendste Objekt.

b) Pfalzburgen. Eine kleine, aber besonders wichtige Gruppe für sich bilden die königlichen Pfalzen, die zugleich als Burgen ausgebaut wurden. Obenan steht Heinrichs bereits mehrmals genannte Hauptburg Werla (oben S. 63f., 84 und 91). Sie ist in den Jahren 1934 und 1937/39 großenteils ausgegraben worden und hat wichtige Aufschlüsse geliefert.[2]) Die Königspfalz wird gebildet durch den inneren Hauptmauerring, in dem mehrere Bauwerke aufgedeckt sind. Davon können die Kapelle und die sog. Kemenate noch auf Heinrich I. zurückgeführt werden, während ein an die Kapelle westwärts anstoßendes jüngeres Gebäude die Stelle eines hölzernen Hallenbaus Heinrichs I. einnehmen könnte.[3]) Jedenfalls ist die

[1]) In meiner früheren Arbeit nahm ich an, daß die Gebäude des Jagdhofs innerhalb des Mauerrings lagen, der nur dem Schutz vor wilden Tieren usw. gedient hätte. Eine erneute Ortsbesichtigung im Verein mit E. Witte (Blankenburg) und W. Grosse (Wernigerode) und eine Aufnahme der Anlage durch E. Pörner (Wernigerode) haben mich davon überzeugt, daß Mauerring und Turm Befestigungszwecken dienten. Für die Gebäude kommt das nordwestlich anstoßende Gelände jenseits des Quellbaches in Frage, wo P. Grimm bereits ohne Grabung eine Scherbe aus der Zeit vor 1200 gefunden hat. Hier finden sich zudem unmittelbar südlich des Sandkuhlenweges Unebenheiten des Bodens, die zum Ansatz des Spatens einladen.

[2]) Berichte von K. Brandi und H. Schroller in den Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1935 und 1938—1940 (Fachgr. II Bd. 1. Nr. 2, Bd. 2 Nr. 6 und 9, Bd. 3 Nr. 2). Dazu Brandi in DA. 4 (1941) S. 53ff.

[3]) Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 25.

Hauptsache gesichert, nämlich daß die eigentlichen Pfalzgebäude nicht bei einem Wirtschaftshofe am Fuße der Burg oder sonst abseits lagen, sondern innerhalb der Burg selbst. Dasselbe ergibt sich für Quedlinburg, den Lieblingsort Heinrichs I., ebenfalls 1938/39 ausgegraben.[1]) Hier hatte die Burg bereits vor 919 eine Kirche enthalten, aber Heinrich I. hat nicht nur die Burg neu ummauert, sondern auch eine große hölzerne Halle an die Kirche angefügt, also die Pfalz in die Burg hinaufverlegt, während sie vorher in der Hofsiedlung im Tal gelegen hatte.[2]) Als drittes Beispiel sei Memleben genannt, Heinrichs Sterbeort, dessen Ausbau zur Pfalz gleichfalls auf ihn selbst zurückgehen muß.[3]) Die dortigen Pfalzgebäude, die man noch bis vor kurzem unten im Tal, d. h. neben dem nachmaligen Kloster vermutet hat, lagen in Wahrheit oben auf der Burg Wendelstein.[4]) Dieses übereinstimmende Ergebnis unterscheidet die Pfalzen Heinrichs I. von denen der vorausgehenden Zeit, denn die karolingischen Pfalzen waren keine Burgen gewesen.[5]) Auch die Folgezeit hat diesen Grundsatz Heinrichs, soviel wir sehen, nicht fortgesetzt[6]); erst die Staufer sind wieder zur Vereinigung von Pfalz und Wehrbau übergegangen. Heinrichs Pfalzburgen stehen also für sich und können mit Bestimmtheit auf die Burgenordnung von 926 zurückgeführt werden. Denn die Pfalzen dienten den Königen ja als Gerichts- und Tagungsstätten; auf sie zuerst mußte die Verordnung über die Versammlungen in den Burgen Anwendung finden. Fraglich ist nur, wie groß die Zahl derartiger Burgpfalzen gewesen ist. Wir können ohne weiteres annehmen, daß Heinrich bei allen wichtigeren Königshöfen für Burgen gesorgt hat, soweit sie sie nicht schon in ausreichendem Maße besaßen; bei den fünf Orten Quedlin-

---

[1]) H. Giesau in Deutsche Kunst u. Denkmalspflege 1939 S. 104 ff.

[2]) Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 S. 21 ff.

[3]) Das ist daraus zu entnehmen, daß Memleben im 9. Jahrhundert hersfeldisch war und dann erst beim Tode Heinrichs I. als königlich erscheint. Vgl. H. Schurig in: Das 1000jährige Memleben (Forsch. z. thür.-sächs. Gesch. 11, 1936) S. 5f.

[4]) Nach mündlichen und brieflichen Mitteilungen von H. Giesau und P. Grimm.

[5]) Vgl. neuerdings K. Wefelscheid in den Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 140 (1942) S. 14f. Eine Ausnahme würde Erfurt (vgl. oben S. 81) bilden, falls dieser Ort in karolingischer Zeit wirklich schon als Pfalz anzusehen ist. Es ist jedenfalls möglich, daß Erfurt für Heinrich beispielhafte Bedeutung hatte.

[6]) Über Quedlinburg, wo Heinrichs Einrichtung nach seinem Tode rückgängig gemacht wurde, vgl. Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 S. 28—30.

burg, Pöhlde, Nordhausen, Grone und Duderstadt, die er 929 seiner Gemahlin Mathilde als Wittum überwies, erwähnt er ausdrücklich die *civitates* als Zubehör.[1]) Wir wissen aber nicht bei all diesen Orten, ob sie eigentliche Pfalzgebäude besaßen; nur solche letzteren sind ja innerhalb der Burgen zu suchen, während die Wirtschaftshöfe unbefestigt an deren Fuße lagen. Auch hier bleibt künftigen Grabungen noch eine weite Aufgabe.

c) Kloster- und Stiftsburgen, Städte. Die Frage, ob die Kloster- und Stiftsimmunitäten vor 926 bereits befestigt waren, läßt sich nicht generell beantworten; im Falle Hersfelds und Corveys ist sie, wie wir sahen, zu bejahen, im Falle Gorzes dagegen zu verneinen.[2]) Wenn die Burgenordnung Heinrichs I. nur die Versammlungsstätten zu ummauern befahl, so konnte sie doch auch den Klöstern und Stiftern zur Anlage von Befestigungen Anlaß geben. Das ist z. B. sehr wahrscheinlich für Gorze, dessen Ummauerung zwischen 919 und 964 fällt.[3]) Eine solche Klosterbefestigung konnte dann zugleich auch anderen als Zuflucht dienen. Eine Urkunde Ottos I. vom Jahre 945 verleiht dem Kloster Weißenburg das Privileg, daß seine Hintersassen, wo sie auch wohnen, für keine andere Burg zur Bauarbeit herangezogen werden, sondern nur dem Kloster Burgwerk und Wachdienst leisten sollen.[4]) Hier hatte also die Klosterimmunität selbst die Funktion einer Heinrichsburg auch für die auswärtigen Hintersassen, anders als in Hersfeld, wo die Hintersassen einen weiteren Burgraum neben der Immunität zu erbauen hatten. In Gandersheim, wo die Äbtissin 980 von Otto II. den Burgbann bestätigt erhielt[5]), scheint sogar die Beschränkung auf die klösterlichen Hintersassen fortgefallen zu sein, obgleich auch dort damals nur eine Immunitätsburg, keine anschließende Vorburg für

---

[1]) DH. I. 20: *in locis infra nominatis . . . Quitilingaburg, Palidi, Nordhuse, Gronaa, Tutersteti, cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus.* Hier erscheinen also die Wirtschaftshöfe als Kern der Ortschaften, die Burgen als Zubehör, umgekehrt wie im Hersfelder Zehntverzeichnis. Als *civitates* werden die außerhalb der Wohnsiedlungen gelegenen Burgen bezeichnet, während in den Hersfelder Miracula die befestigte Klostersiedlung selbst diesen Namen führt.

[2]) Mirac. s. Gorgonii c. 7, MG. SS. 4 S. 240 über Gorze im Jahre 919: *eo quod septione murorum necdum munitus esset ambitus monasterii.*

[3]) Die Worte *necdum munitus esset* im Texte der vorigen Anm. weisen darauf hin, daß das Kloster bis zur Abfassung dieser Quelle (um 964, vgl. P. Kirn bei Wattenbach-Holtzmann 1 S. 180) Mauern erhalten hatte.

[4]) DO. I. 287. [5]) DO. II. 214.

das Volk bestanden zu haben scheint.[1]) Es ist möglich, daß auch an den Domstiftern, deren Immunitäten damals wohl ebenfalls schon Befestigungen besaßen oder erhielten, teilweise die gleichen Verhältnisse bestanden.[2]) Die Erforschung der Stadtpläne mag darüber hier und da Aufschluß gewähren.

Daneben treten als abweichender Typ die für das Volk bestimmten Vorburgen zu den Immunitäten oder Pfalzen. Davon haben wir im vierten Abschnitt gesprochen, insbesondere von den stadtartigen Großburgen Corveyer Typs, die auch eine Wohnsiedlung einschlossen. Hier sei nur hinzugefügt, daß auch bei einigen Römerstädten die Burgenordnung Heinrichs I. einen Anstoß zur Erneuerung alter Befestigungen gegeben zu haben scheint. Darauf weisen Nachrichten aus Augsburg und Regensburg.[3]) Doch darf man diese Städte deswegen kaum unter die Heinrichsburgen rechnen; sie behielten ihre Sonderstellung.

d) Wallburgtypen. Bei den bisher besprochenen Gruppen gehörten die Burgen jeweils zusammen mit bestimmten Siedlungen, und es gab infolgedessen immer Beispiele, für die wir historische Nachrichten besitzen. Aber bei einer bedeutenden Zahl weiterer Burgen wird ein solcher Zusammenhang nicht erkennbar, auch wenn er bestanden hat. In diesen Fällen sind wir ausschließlich auf den Befund im Gelände angewiesen; dafür ermöglichen die vorhandenen Vorarbeiten eine gewisse Übersicht bisher nur im niedersächsischen Bereich.

Im nordwestdeutschen Flachland, nördlich der Linie Braunschweig—Hannover—Mittellandkanal, liegen die sog. „sächsischen Rundlinge", etwa 20 alte Rundwälle von einheitlichem Typus.[4])

[1]) Vgl. G. Kallen in Festschr. f. Al. Schulte 1927 S. 156, 164, 166. Dafür spricht auch der Stadtplan, da die Immunität ziemlich im Innern der Stadt liegt, nicht in einer Ecke.

[2]) Das einzige für damals nachweisbare Beispiel ist allerdings Magdeburg (DO. I. 222a. 300), dessen Burg und Erzbistum erst auf Otto I. zurückgehen.

[3]) S. die Belege bei Waitz, Jahrbücher [3] S. 93f. Anm. 5 u. 6. Der Zeitpunkt ist in beiden Fällen nicht gesichert, aber die Jahre nach 926 am wahrscheinlichsten.

[4]) C. Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 2 (1913—15) S. 514f. Art. „Herrenburgen"; ders., Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen (1924) S. 75—82; ders., Die Burg im Wandel der Weltgeschichte (1931) S. 188—192; ders., Vorgeschichte von Deutschland ([4] 1939) S. 340 bis 344; W. Radig, Heinrich I. der Burgenbauer und Reichsgründer (1937) S. 21—25; Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens hrsg. von G. Schnath (1939) Taf. 24a (bearb. von Jacob-Friesen und Uenze).

Einige von ihnen sind ausgegraben und haben Fundstücke geliefert, die etwa aufs 10. Jahrhundert weisen.[1] Man glaubt deshalb in ihnen den Heinrichsburgen auf der Spur zu sein und schwankt nur darin, ob die Rundlinge sämtlich unter Heinrich I. oder teilweise schon in karolingischer Zeit angelegt wären.[2] Das wird sich mit Sicherheit kaum entscheiden lassen, denn die historische Möglichkeit einer durchgängigen Errichtung unter Heinrich I. ist in der Tat gegeben. Liutprand von Cremona berichtet als Grund des Ungarneinfalls in Sachsen und Thüringen, daß es dort weder Berge noch Burgen gegeben habe.[3] Die Nachricht verdient zunächst Mißtrauen, denn in Thüringen und dem südlichen Sachsen gab es nicht nur Berge, sondern bestimmt auch nicht wenige Burgen (oben S. 69). Aber im nördlichen Sachsen, dort wo die Berge wirklich aufhören, kennen wir so gut wie keine älteren Burgen als die erwähnten Rundlinge. Sie mögen also in der Tat nach der Burgenordnung von 926 errichtet sein, und dazu paßt insofern auch der Grabungsbefund, als man in ihnen jeweils einige Häuser gefunden hat und einen größeren Hallenbau, der als Versammlungshaus gedeutet werden kann. Sinnlos aber wäre es, in diesen Rundlingen die Heinrichsburgen schlechthin zu erblicken, denn es handelt sich offensichtlich um einen landschaftlich bedingten Typ. Sie liegen alle in einer Gegend, aus der wir überhaupt keine Nachrichten über Heinrichsburgen haben, und sie besitzen keine Steinmauern, die sonst für diese vorgeschrieben waren. In jener Gegend fehlte es nämlich an Bruchsteinen für den Mauerbau; außerdem fehlte eine andere sonst wesentliche Voraussetzung, die natürliche Festigkeit durch Berglage. Man half sich durch holzgestützte Erdwälle von ungewöhnlicher Dicke; da eine Anpassung an bergiges Gelände fortfiel, konnte der Grundriß kreisrund werden. Auf die Beschaffenheit der Heinrichsburgen in anderen Gegenden darf man also aus den Rundlingen noch keinen Schluß ziehen.[4]

[1] Vgl. besonders E. Sprockhoff in Germania 1937 S. 118ff.

[2] Nach Schuchhardt, Vorgeschichte a. a. O. sind diese Burgen zunächst von sächsischen Grafen in karolingischer Zeit angelegt, die Heinrichsburgen aber mit unter ihnen zu suchen. Der Handatlas Niedersachsens bezeichnet sie kurz als „die Burgen Heinrichs I.“. Radig schwankt.

[3] Liutprand, Antapod. II c. 24 ed. Becker S. 49: *Sed et Saxonum ac Turingionum terra facile depopulatur, quae nec montibus adiuta nec firmissimis oppidis est munita.*

[4] Falsche Vorstellungen erweckt es insbesondere, wenn die Rundlinge im Gesch. Handatlas Nieders. a. a. O. kurzweg als „die Burgen Heinrichs I.“ angeführt werden. Aus der Masse der andersartigen Burgen weiter südlich ist auf der fraglichen Tafel nur noch Werla eingezeichnet.

Im südlichen Sachsen, d. h. südlich der genannten Linie Braunschweig—Hannover—Mittellandkanal, finden wir denn auch ein völlig anderes Bild. Nach den Forschungen Carl Schuchardts teilt man die dortigen älteren Burgen in zwei Gruppen ein, erstens die „alten Volksburgen", die von den Sachsen stammen und zur Zeit Karls des Großen schon bestanden, und zweitens die „fränkischen Königshöfe", die von Karl oder seinen Nachfolgern angelegt waren, nicht als Volksburgen, sondern als Stützpunkte der königlichen Verwaltung und zur Unterbringung durchziehender Heere.[1]) Die beiden Typen sind aber voneinander nicht streng geschieden, sondern zeigen vielfältige Übergänge[2]), und auch die zweite Gruppe hat zum Teil eine so ausgesprochene Burglage oder so starke Befestigungen, wie sie von karolingischen Königshöfen nicht zu erwarten sind.[3]) Wir tun also gut, beide Gruppen gemeinsam ins Auge zu fassen. Nach unseren Ergebnissen besteht die Möglichkeit, daß manche dieser Burgen unter Heinrich I. wieder in Gebrauch genommen und ausgebaut, vielleicht auch erst errichtet wurden. Insbesondere kommen diejenigen in Frage, die außer Wall und Graben auch eine Mörtelmauer besitzen.[4]) Ferner sind die Fälle zu beachten, in denen

---

[1]) C. Schuchhardt in Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1903 S. 2—16; ders. in Hoops' Reallexikon 1 (1911—13) S. 204—211 Art. „Befestigungswesen"; ebd. 3 (1915—16) S. 80—86 Art. „Königshöfe"; 4 (1918—19) S. 437—439 Art. „Volksburgen"; ders., Frühgeschichtl. Befestigungen S. 34ff., 64ff.; ders., Burg im Wandel S. 177—187; ders., Vorgeschichte [4] S. 330—340. Geschichtl. Handatlas Nieders. Taf. 21a u. b (auf diesen Karten ist nördlich der genannten Linie nur der Königshof Rüssel eingezeichnet).

[2]) Die in Betracht kommenden Kennzeichen der Königshöfe (rechteckige Gestalt, Einteilung in Kernwerk und Vorschanze, Steinmauern, Lage am Fuße einer Volksburg, geringere Größe, Steingebäude im Innern) sind nur sehr ungleichmäßig festgestellt und einige davon auch bei Volksburgen vorhanden. Von Schuchhardts Listen der Königshöfe in Hoops' Reallexikon 3 S. 85 und Frühgeschichtl. Befestigungen S. 73f. nimmt der niedersächs. Handatlas einen Teil nicht auf. Tönsberg und Heisterburg zeichnet der Atlas sowohl als Volksburgen wie als Königshöfe ein.

[3]) Über die Unklarheit in der Verwendung des Begriffes „Königshof" in der Archäologie vgl. J. Bauermann in den Blättern f. dtsch. Landesgesch. 83 (1936) S. 121 Anm. 3. Ich zweifle, ob „Königshöfe" im archäologischen Sinn überhaupt existiert haben.

[4]) Nach Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 4 S. 437 sind Bruchsteinmauern mit Kalkmörtel bei den Volksburgen „zuweilen" vorhanden (z. B. Iburg, Brunsburg, Tönsberg), bei den Königshöfen „in der Regel" (vgl. 3 S. 81).

sich innerhalb der Befestigung Reste einer alten Kirche befinden[1]; das weist darauf hin, daß die Burgstätten als Versammlungsplätze gedient haben. Bestimmtes läßt sich bisher noch in keinem Falle sagen, als mögliches Beispiel sei aber das sogenannte Tönsberglager bei Örlinghausen angeführt. Es bedeckt eine Bergzunge des Teutoburger Waldes, hat also ausgesprochene Burglage, besitzt außer Wall und Graben eine Mörtelmauer, ferner Wachtturm, Brunnenhaus und im Innern eine Kirche.[2] Man hat es sowohl als alte Volksburg wie als karolingischen Königshof erklärt[3]; einstweilen erscheint uns ein Ausbau unter Heinrich I. als wahrscheinlichste Annahme.

Über das übrige Deutschland haben wir erst geringere Übersicht, finden aber immer wieder sowohl „alte Volksburgen" wie „fränkische Königshöfe", deren Bestimmung im einzelnen durchaus nicht gesichert ist.[4] Wir haben in vielen Fällen wieder die Frage zu stellen, ob es sich nicht auch um Heinrichsburgen handelt, insbesondere dort, wo angebliche Königshöfe einen ausgesprochenen Burgcharakter haben. Angeführt sei ein Beispiel aus Hessen, die vor einigen Jahren ausgegrabene Hunburg bei Burgholz im Kreise Marburg.[5] Sie gilt als karolingischer Königshof, hat aber volle Burglage auf einer steil abfallenden Höhenzunge, dazu Wall, Graben und Mörtelmauer. Auch hier würde die Erklärung als ältere Volksburg, die unter Heinrich I. ummauert wurde, am meisten einleuchten.

---

[1]) So Hohensyburg, Iburg, Tönsberg, Altenschieder, Wittekindsburg b. Rulle u. and., außerdem die Eresburg.

[2]) C. Schuchhardt in Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1892 S. 347ff. und 1897 S. 392f.; A. v. Oppermann und C. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen (1888—1916) S. 78—80 mit Taf. 56; Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 4 S. 439; ders., Frühgeschichtl. Befestigungen S. 67f. m. Abb. 34—37.

[3]) Schuchhardt sah es zuerst als sächsische Volksburg an, dann als einen karolingischen, von einem sächsischen Grafen angelegten Königshof. Über den niedersächsischen Handatlas vgl. oben S. 99 Anm. 2.

[4]) Über Thüringen und Schwaben vgl. jetzt H. Dannenbauer in HJb. 61 S. 29f., 37ff.

[5]) H. Diefenbach in Hessenland 50 (1939) Nr. 7/8 (S. 5 des Sonderdrucks). Von den oben S. 99 Anm. 2 genannten möglichen Kennzeichen der Königshöfe ist außer der Steinmauer keines vorhanden. Auf den Namen Hunburg ist zwar kein Gewicht zu legen, solange sein Alter unbekannt ist; doch ist der Name des nahen Dorfes Burgholz, der doch wohl auf diese Burg weist, jedenfalls schon mittelalterlich, s. H. Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen (1926) S. 77f.

Wenn unsere Zusammenstellung heute mehr Fragen als Antworten aufweist, so besteht doch Aussicht, daß die Antworten zum guten Teil durch weitere Grabungsarbeit und archäologische Untersuchung gegeben werden können. Vor allem sind Vergleiche erforderlich. Werla, Quedlinburg und Bodfeld dürften bereits einen geeigneten Ausgangspunkt bilden, andere von uns genannte Orte die Grundlage erweitern. Gelangt man so zu allgemeinen Vorstellungen über die Bauweise der Heinrichsburgen, natürlich mit Berücksichtigung landschaftlicher Unterschiede und Besonderheiten wie der niedersächsischen Rundlinge, so ist nicht nur die Möglichkeit zu Rückschlüssen auf Einzelfälle gegeben, sondern es ist überhaupt ein fester Punkt in der bisher noch recht unsicheren Burgenforschung gewonnen. Denn eine einheitliche Aktion des Befestigungsbaus durch das ganze Land wie die Burgenordnung von 926 steht in der deutschen Geschichte einzig da; wenn irgendwo, dann muß sich hier der Hebel ansetzen lassen, um in das Geschiebe der mittelalterlichen Burgformen eine historische Ordnung zu bringen. So eröffnen die Heinrichsburgen die lockendste Aussicht auf fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Quellenforschung und Archäologie. Den schriftlichen Texten, die hier wie überall in der mittelalterlichen Geschichte die Hauptlast zu tragen haben, glauben wir genügend Auskünfte entlockt zu haben, um weitere Belehrung durch die Erforschung des Geländes erwarten zu dürfen.

Zum fünften Poetaeband

Von

Norbert Fickermann

I. Chronologisches zu Walther von Speyer.

Über die Abfassungszeit des großen Christophorusepos Walthers von Speyer, das zu den bedeutendsten Leistungen der deutschen Schule im 10. Jahrhundert zählt und von K. Strecker an die erste Stelle des neuen Bandes der Poetae Latini medii aevi gesetzt worden ist[1]), herrscht bis jetzt noch keine befriedigende Klarheit.

W. Harster, dessen Ausgabe[2]) für die moderne Forschung das Fundament gebildet hat, läßt das Werk im Laufe zweier Monate des Jahres 983 entstanden sein.[3]) Diese Ansicht beruht auf zwei Textstellen. Die Jahreszahl ergab sich aus den drei Versen, die dem eigentlichen Schluß des poetischen Teils, *Succinat omnis Amen, quoniam subit ostia carmen,* im Kodex noch mit roter Tinte, aber von gleicher Hand angehängt sind:

Haec ypolevita Waltherus ab urbe Nemeta
Pro vice Christophori metrica depinxit amussi,
Cum primum regno successit tercius Otto.[4])

Otto II. starb am 7. Dezember 983 in Rom; sein dreijähriger Sohn wurde am Weihnachtsfest im Aachener Dom zum König gesalbt. Da man erst mit dem 25. Dezember 983 sagen konnte *regno successit,* so wäre es doch wohl ungenau, bei der Ausdrucksweise *cum primum successit* nicht auch noch den Anfang des Jahres 984 in Betracht zu

[1]) MG. Poetarum Latinorum medii aevi 5 fasc. 1 (1937) 1—78.

[2]) W. Harster, Vualtheri Spirensis Vita et Passio Sancti Christophori Martyris (Beigabe z. Jahresber. 1877/78 d. k. Studienanstalt Speier, 1878).

[3]) W. Harster, Walther von Speier, ein Dichter des X. Jahrhunderts (Beigabe z. Jahresber. 1876/77 d. k. Studienanstalt Speier, 1877) S. 6, 21.

[4]) MG. Poetae 5, 63.

ziehen.[1]) — Die Arbeitsdauer sodann erschloß Harster aus dem Prolog zum prosaischen Teil, wo Walther an seinen Lehrer und Auftraggeber, den Bischof Balderich von Speyer, schreibt:

> ... *Affabili igitur ... tanti patrocinii consolatione ... laetificatus, quicquid in utroque scribendi genere divina sanctique Christophori opitulante clementia clam inter manus vertendo brevi quasi duorum mensium continuatione involabam, nuda fronte in tuae fructificationis aream palam cribrandum infundam ...*[2])

Nun ist hier ja von zwei Monaten, wörtlich „einer kurzen Zeitdauer von beinahe zwei Monaten", die Rede — aber was tat denn Walther eigentlich in dieser Zeit? Er sagt *involabam*, was Harster mit „zusammenstahl" übersetzte[3]) und wohl als absichtlich übertriebene Bescheidenheitsfloskel aufgefaßt haben wollte (Sinn etwa „zusammenschrieb"). Diese Deutung legte jedoch den Keim des Zweifels. Obwohl M. Manitius die Übersetzung „zusammenstahl" nicht verwirft, möchte er nämlich etwas anderes dahinter suchen: der Satz könne auch nur auf die Exzerpierung der Quellen, also auf die Vorarbeiten bezogen werden.[4]) Offenbar war ihm bei der Annahme nicht recht geheuer, daß ein so durchfeiltes und mit Gelehrsamkeit beladenes Opus von 1700 Versen, 29 Prosakapiteln und 3 Briefen in so kurzer Zeit geschaffen sein sollte, zudem von einem achtzehnjährigen Schüler. Infolgedessen glaubte er den Auftrag Balderichs an Walther „um 982" ansetzen zu dürfen.[5]) Dann hätte dieser also ein bis zwei Jahre zur Abfassung gebraucht.

Diese Modifizierung der Harsterschen These ist nicht ohne Interesse, doch bedarf es einer solchen Zuflucht zur Konjektur hier um so weniger, als noch andere einschlägige Äußerungen Walthers vorhanden sind. Gerade mit der wichtigsten, einer Stelle im Brief an Hazecha von Quedlinburg, hat man allerdings für unsere Frage noch nichts Rechtes anfangen können. Zunächst sollte dieser Brief überhaupt erst nach dem Tode Balderichs entstanden sein, denn Walther

---

[1]) Wenn der prosaische Teil erst nach dem poetischen entstand, so könnte der Abschluß sicherlich nicht vor Anfang 984 angenommen werden. A. Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des MA. im Abendlande 3 (1887) S. 334 meint allerdings, die Prosa sei wohl zuerst geschrieben, doch sind seine Argumente (vgl. Anm. 2) nicht durchschlagend.

[2]) Poetae 5, 65, 26.

[3]) In der oben S. 102 Anm. 3 zitierten Abhandlung S. 6.

[4]) M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des MA. 2 S. 502 Anm. 2. Vgl. auch Poetae 5, 2 Anm. 7.

[5]) Manitius S. 503.

bezeichnet ihn hier als *tuum* (Hazechas) *incomparabilis disciplinae in vita magistrum*, und aus *in vita* folge, „daß Balderich zur Zeit, als dieser Brief geschrieben wurde, nicht mehr am Leben war".[1]) Aber mutet Harster seinem Autor nicht eine unmögliche Plattheit zu, wenn er *in vita* mit „zu Lebzeiten" interpretiert? Der Sinn von *magister in vita* kann hier doch wohl gar kein anderer sein als „Lehrer im Lebenswandel". Gewiß erlaubt die strenge lateinische Stilistik eine derartige Verbindung des bloßen Präpositionalausdrucks mit dem Substantiv nur für bestimmte Kategorien, zu denen (was Harster vielleicht beeinflußt hat) die vorliegende Stelle nicht gehört; aber wenn z. B. Augustinus *magister* mit *in doctrina* und Nicetas es mit *in factis* verbinden kann[2]), so darf man bei Walther natürlich keinen Anstoß daran nehmen, zumal er auch sonst formal ganz ähnliche Wendungen liebt, vgl. etwa: *iuxta Maronis in versibus disciplinam sive Ciceronis in prosa industriam.*[3]) Mit dem Wegfall dieses einzigen Arguments hat der Tod Balderichs, der am 15. April 986 erfolgte[4]), demnach als untere Zeitgrenze des Briefes an Hazecha zu gelten. Die obere ergibt sich klar daraus, daß er von dem Abschluß des Werkes berichtet, der wie erinnerlich auf Ende 983 bis Anfang 984 datiert wurde. Weitere Anhaltspunkte zur Einschränkung dieser Zeitspanne enthält der Brief nicht, doch drängt sich als wahrscheinlichste und, wie sich zeigen wird, auch zu bestätigende Annahme die Erwägung auf, daß Walther wohl nicht allzu lange nach der Vollendung seines Werkes, d. h. im Laufe des Jahres 984 an Hazecha schrieb. Und damit haben wir einen Terminus, auf den jene bisher nicht recht verwertbare Briefstelle bezogen werden kann, wo Walther davon spricht, daß Balderich ihm *retro abhinc triennio*[5]) den Auftrag erteilte[6]): von 984 aus gerechnet

---

[1]) Harster zur Stelle in seiner Ausgabe S. 103.

[2]) Aug. Civ. 18, 54 ed. Dombart 345, 10 *Petri magister Christus in doctrina.* — Nicet. De psalm. bon. 9 ed. Burn 77,10 *ipse dominus in verbis doctor et magister in factis.*

[3]) Poetae 5, 65, 22.

[4]) Nicht 987, eine Zahl, die wohl durch Gams sich immer noch einschleicht. Vgl. F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1 (1852) S. 248; Hauck, KG. 3[3-4] S. 989.

[5]) Poetae 5, 64, 9.

[6]) Also nicht drei Jahre nach Abfassung, wie Harster in seiner Abhandlung (S. 6) schreibt. Da er den Brief erst nach Balderichs Tode geschrieben sein ließ, der seiner Meinung nach 987 starb, so mußte er *retro abhinc triennio* „als bloß ungefähre Zeitangabe" erklären (S. 103 seiner Ausgabe). Das

begann er also 981 sein Werk, und die Arbeit daran beschäftigte ihn volle drei Jahre.

Mit dieser Berechnung eröffnet sich auch noch die Möglichkeit zu einer weiteren Erkenntnis. Den Auftrag erhielt Walther, übrigens genau so wie seine Vorgängerin Hazecha[1]), nach Beendigung der höheren Studien. Diese begannen *decadis sub cardine*[2]) „mit dem Angelpunkt der Dekade", d. h. im Alter von 10 Jahren, und dauerten acht Jahre.[3]) Dann war er am Schluß seiner Studienzeit und bei Beginn seines „Christophorus" — 981, wie wir jetzt sagen können — 18 Jahre alt, ist also im Jahre 963 geboren.

Die Voraussetzung für dieses Datum bildet natürlich die Richtigkeit unseres Zeitansatzes des Briefes an Hazecha; tatsächlich kommt man auch noch auf einem anderen Wege zum gleichen Ergebnis. Im Prolog zur Prosa spricht Walther davon, wie er als siebenjähriger Knabe in die besondere Obhut des Bischofs kam: *te* (nämlich Balderich) *non solum omnis vigilantiae in grege pastorem, quin immo totius, ut fit in filiis, suscepi paternitatis auctorem.*[4]) Nun ist die „Herde", welche Balderich zum „Hirten" erhielt und zu der auch Walther gehörte, die Speyerer Kirche, deren Bischofsstuhl Balderich im Jahre 970 bestieg. Wenn damals sein hoffnungsvollster Schüler, dem später dieselbe Würde zuteil werden sollte[5]), schon sieben Jahre sich der Gnade des Lebens, wie der Ausdruck *puer septennis gratiae*[6]) wohl zu deuten ist, erfreut hatte, so errechnen wir daraus wiederum als sein Geburtsjahr 963.

Es bleibt noch jene oben S. 103 zitierte, dann aber beiseite gelassene Stelle, aus der man die vielbewunderte Abfassungszeit von

---

erinnert merkwürdig daran, daß im Catalogus codicum lat. Bibl. reg. Monacensis 2, 2 (1876) S. 235 die Entstehungszeit des Werkes in die Jahre 983—987 verlegt wird (die Notiz wohl von W. Meyer).

[1]) Von ihr heißt es *a scolis egressa*, vgl. Poet. 5, 64, 12.

[2]) Praef. 86, Poet. 5, 15.

[3]) Vgl. Praef. 87, ferner Scol. 227 (S. 24) und Prol. de vita S. 65, 11.

[4]) Poetae 5, 65, 9.

[5]) Falls seine Identität mit dem Bischof Walther 1004—1031 zutrifft, was allgemein für sehr wahrscheinlich erachtet wird. Zu dieser Frage wies mich E. Klebel einmal darauf hin, daß der Name Walther unter den Bischöfen der Zeit fast singulär ist. — Hinsichtlich des Todesjahres 1031 hätte Poetae 5, 2 noch erwähnt werden können, daß Walther nach dem Fuldaer Nekrolog (Boehmer, Fontes 3, 159) schon am 3. Dez. 1027 gestorben sein soll, vgl. Breßlau, Jahrb. Konr. II. 1 S. 466.

[6]) Poetae 5, 65, 8.

zwei Monaten erschloß. Ein Deutungsversuch darf vor allem zwei Punkte nicht übersehen: erstens, daß Walthers zweimonatliche Tätigkeit „heimlich" war, was mit den sonstigen Angaben über die Abfassung im Widerspruch steht[1]; zweitens, daß beide Teile des Werkes bereits ausgeformt gewesen sein müssen, als sie dieser geheimnisvollen Tätigkeit zum Objekt dienten. Man prüfe die Stelle daraufhin an Hand der folgenden Übersetzung: „Was alles in Poesie und Prosa ich heimlich zwischen den Händen wendend fast zwei Monate hindurch *involabam*, das schütte ich nun zur öffentlichen Durchsiebung auf deine Tenne." Man sieht, das Problem liegt in dem einen Wort, es muß also von der lexikalischen Seite angefaßt werden und findet, wie nicht selten bei Walther[2], seine Lösung aus den Glossen. *Involare*, von *volare* „fliegen", bedeutet gewöhnlich „über etwas herfallen, es stehlen"[3], ist aber volksetymologisch von *vola* „Höhlung der Hand" abgeleitet worden und erscheint in den Glossaren mit dem Interpretament *in volam id est in manum includere* oder auch *in manu tenere.*[4] Und diese Bedeutung liefert hier einen guten Sinn: unschlüssig „behielt" der jugendliche Verfasser sein Erstlingswerk noch fast zwei Monate nach dem Abschluß „in der Hand", es still für sich immer wieder überprüfend, bis er endlich den Schritt in die Öffentlichkeit wagte. So fügt sich alles gut ineinander, und den Schnelligkeitseffekt wird man wohl ohne Bedauern eintauschen gegen ein persönliches Bekenntnis, dem das Wort des alten Lehrmeisters nicht fremd zu sein scheint:

nescit vox missa reverti.

---

[1]) So betont er mehrfach die Beteiligung Balderichs an seiner Arbeit, vgl. Poet. 5, 10, 11ff. 11, 19. 15, 110. 64, 18f.

[2]) Vgl. K. Strecker, Die Handschrift des Christophorus von Walther von Speyer (HVS. 26, 1931) S. 188f.: Poet. 5, 7.

[3]) Nach Hofmann, Stolz-Schmalz, Lat. Gramm., neu bearb. von Leumann u. Hofmann (1928) S. 26 aus der Gaunersprache.

[4]) Vgl. Glossaria Latina ed. W. M. Lindsay 1, 316 Nr. 1988 (Ansileub.), ferner 3, 138 Nr. 229 (Abol.), wozu Lindsay Festus als Quelle vermutet. Als mögliche Quelle für Walther zu beachten ist Servius in Aen. 3, 233 ed. Thilo 383, 24 *involare dicimus intra volam tenere*; vgl. auch Isid. Et. 17, 7, 67 (aus Serv. in Georg. 2, 88, Thilo 226). In dem Walther öfter nahestehenden Glossar Osberns ed. A. Mai, Class. auct. 8, 295 *Involare in manu tenere.* Papias bietet *in volam id est in manum includere* und *furari* nebeneinander, und im Cod. CCIV der Kölner Dombibliothek zeigt eine Randnote zum Nomen *vola: Vnde dicimus inuolare .i. per uim aliquid inuadere* (fol. 134v) die leicht erklärliche Verschmelzung beider Ableitungen.

II. Eine angebliche Sequenz auf Otto II.

Als E. Sackur im NA. 24 S. 734 eine *Epistola Odilonis abbatis Cluniacensis ad Heinricum imperatorem augustum* aus dem Cod. Vatic. lat. 8563 edierte, machte ihn H. Bloch, der kurz zuvor die Gedichte Leos von Vercelli herausgegeben hatte, auf die (vermeintliche) Ähnlichkeit einer Stelle der „Epistola Odilonis" mit den Rhythmen des Vercellenser Bischofs aufmerksam, und beide glaubten demzufolge in einem kleinen Briefstück einen vom Briefschreiber benutzten „Rhythmus auf Otto II." erkennen zu dürfen.[1]) Durch P. E. Schramms Abdruck[2]) ist das kleine Stück dann in ein weiteres Blickfeld gerückt, ohne daß jedoch sein Charakter endgültig aufgeklärt worden wäre. So ist es sehr nützlich und dankenswert, daß W. Bulst dem Problem eine besondere Untersuchung gewidmet hat[3]); das Ergebnis seiner Darlegungen ist so präzise wie nur möglich: jenes Briefstück stellt eine Sequenz auf Otto II. dar, die Ende Oktober 967 in Verona vorgetragen wurde.[4])

Schramm hatte sich in der Frage, ob tatsächlich ein Gedicht oder nur Reimprosa vorliege, an K. Strecker gewandt, dessen Auskunft lautete, das Stück sei „für Reimprosa zu regelmäßig und für eine Dichtung zu unregelmäßig". Im Gegensatz zu diesem salomonischen Urteil, welches die formale Zugehörigkeit unentschieden ließ, steht für Bulst die Annahme, daß es sich bei dem betreffenden Stück um ein vom Briefschreiber zitiertes Gedicht handle, über aller Diskussion. Der Grund liegt darin, daß er eine Lösung gefunden hat, die das Urteil „für eine Dichtung zu unregelmäßig" umstößt. Seiner Meinung nach sind hier nicht, wie sonst in der rhythmischen Poesie, die Silben, sondern „die voll akzentuierten Wörter der entsprechenden Langzeilen gezählt"[5]) — aus dem schwankenden Schema der Silbenzahl:

$$5+6 \quad 9+11 \quad 9+10 \quad 12+11 \quad 7+7 \quad 21+16 \quad 16+17$$

wird so die (beinahe) gleichmäßige Folge:

$$2+2 \quad 3+3 \quad 3+3 \quad 3+3 \quad 3+3 \quad 6\,(7!)+6 \quad 6+5.$$

Da nun aber, so schließt Bulst weiter, „die formale Wiederholung jeder einzelnen einer Reihe von ungleichen kürzeren oder längeren

[1]) Vgl. NA. 24 (1899) S. 729 Anm. 1.

[2]) P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929) 2 S. 59.

[3]) W. Bulst, Eine Sequenz auf Otto II. (Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. NF. 2 Nr. 3, 1937) S. 67—85.

[4]) Bulst S. 81. [5]) Bulst S. 69.

Zeilen das Wesen der Sequenz ist, so ergibt sich, daß auch dieses Gedicht eine Sequenz darstellt, freilich von einer bisher unbekannten, die Wörter, nicht die Silben zählenden Art".[1]) Mit der Aufstellung dieser Theorie ist das Problem gelöst, so daß Bulst dann gleich zur sachlichen Ausbeutung übergehen kann, die in gründlichster Weise auf S. 71—81 erfolgt. Den Abschluß bildet ein Exkurs: „Die Kunstprosa des Briefs an Heinrich."

Hier wird nun eine Frage gestreift, die wohl eigentlich an den Anfang gestellt werden müßte, nämlich die Verwandtschaft der Form des eingeschlossenen Gedichts mit der umgebenden Reimprosa; sie „bedarf (so sagt Bulst S. 83) keiner Ausführung; ebensowenig die tiefgreifenden Unterschiede". Nicht jeder wird über diesen Punkt so schnell hinwegkommen. Wir gehen deshalb kurz darauf ein, können allerdings den textlichen Zusammenhang nur skizzieren, da es nicht angeht, den ganzen (von Bulst S. 83f. übersichtlich aufgegliederten) Briefteil hierher zu setzen. Nach der Adresse wird Heinrich zunächst aufgefordert, die Waffen der Gerechtigkeit anzulegen. Dann beginnt mit *Videat vos superbus terribilem* eine lange Reihe von Hortativsätzen, und es sei einem Experiment zuliebe einmal erlaubt, daraus allein die Verba aufzuzählen:

Videat. sentiat. languescat. torpescat. convalescat. gaudeat. tripudiet. letentur. non liceat. discant. deleantur. oriantur. sit. absit. evanescat. erubescat. habeat. debent gaudere. non debent evelli. non debent exheredari. nutriantur. polleant. floreant. festinent. tabescant. | *grunniat. strideat. miretur et stupeat. turbetur et fugiat. persolvat. requirat. veneretur et diligat. accurrat. dicat. dicat. dicant.*

Die Verba nach dem Strich entstammen dem Briefteil, der als Gedicht gelten soll; man sieht, sie bilden den Schluß der Reihe. Also hätte der Briefschreiber seine ganze Einleitung darauf zugeschnitten! Und die kritische Stelle, wo Prosa und Poesie aneinanderstoßen, interessiert uns natürlich im Wortlaut:

Subdita vobis regna vestro tutamine polleant, vestra prudentia floreant;
Vicinae nationes[2]) *aut se subdere vobis festinent, aut preconiis vestrae virtutis auditis tremefactae tabescant:* |
Sclavus grunniat,
Ungarus strideat,
Graecus miretur et stupeat,
Sarracenus turbetur et fugiat,
Punicus persolvat tributum,
Hispanus requirat auxilium,

---

[1]) Bulst S. 71.

[2]) Fehlt in der Hs., von Sackur ergänzt.

Burgundio veneretur et diligat,
Aquitanus laetabundus accurrat;
Dicat omnis Gallia: Quis audivit talia!
Dicat Italicus populus levatis sursum manibus: Per quel deu! hic est caesaris unicus Octonis magni filius.
Dicant pauperum milia: Per ista mea anima! Hunc mater nostra et domina genuit Adalleyda.

Wieder trennt der senkrechte Strich beide Teile. Daß inhaltlich von einer Bruchstelle irgend etwas zu merken sei, hat niemand behauptet[1]; man muß sich vielmehr wundern, daß der die Aufzählung einleitende Satz überhaupt entbehrt werden konnte. Andererseits ist ein gewisser Unterschied nicht zu leugnen, aber ist er wirklich so „tiefgreifend", daß er sich nur durch eine dichterische Form erklärt? Besonders gegensätzlich wirkt es, daß plötzlich ganz kurze Kola auftreten, die in der Hauptsache nur aus den Völkernamen der *nationes tremefactae* und ihren Prädikaten bestehen. Der überraschende Eindruck nimmt leicht den Blick gefangen, man läuft dann Gefahr, das Ganze aus den Augen zu verlieren und zu vergessen, daß solch ein Völkerkatalog in einem von Reimprosa und Isokolie so vollständig beherrschten Text auch eine besondere Situation heraufbeschwört, deren natürliche Folge ja diese Häufung reimgebundener Kurzzeilen sein kann. Nicht Reim und Gleichheit der Wort- oder Silbenzahl, die sich höchstens gradmäßig vom Vorhergehenden unterscheiden, können also für unsere Frage von ausschlaggebender Bedeutung sein; den Ausschlag geben die zusätzlichen Stil- und Formelemente. Bulst selbst hat (S. 83) darauf hingewiesen, daß die Kola der Reimprosa „zumeist auch begrifflich und syntaktisch gleichlaufen" — denselben Parallelismus membrorum beobachtet er (S. 71) in den Versen, ohne daß ihn diese charakteristische Verwandtschaft aber irgendwie stört. Ferner hat er das Auftreten des rhythmischen Satzschlusses im Briefteil sehr wohl beachtet (S. 83), er hat jedoch übersehen, daß derselbe Cursus auch die Sprechpausen des „Gedichtes" schmückt.[2] Nach diesen

---

[1]) Bezeichnenderweise nahmen Bloch und Sackur erst bei *Dicat omnis Gallia* den Beginn des „Rhythmus" an.

[2]) Vgl. oben von *Graecus* bis *Aquitanus* die Folge tardus, tardus, planus, tardus, tardus, planus (ähnliche Gruppen heben sich auch vorher ab). Die Nebenform des tardus: ⏑́ ⏑ ⏑ | ⏑́ ⏑ ⏑ begegnet in beiden Teilen fünfmal. Den von Bulst (S. 83, 2) für „falsch" erklärten Schluß *porcorum stercora* treffen wir hier sechsmal an. — Aus dem anderen von Bulst hervorgehobenen „unregelmäßigen" Schluß ergibt sich, daß der Reim hier noch dem Kursus vorgeht: *acceptio personae* statt *p. a.* mit tardus.

Merkmalen zu urteilen müssen beide Teile aus einem Guß sein. Mit formalen Kriterien kann die lange Kette der Hortativsätze also nicht gesprengt werden, selbst die originelle Sequenzenform muß da versagen, die ihre Existenz im Grunde ja nur dem Versuch verdankt, dort volle Symmetrie zu schaffen, wo man sie erwartete. Überdies fehlt es auch nicht an methodischen Bedenken gegen die Verpflanzung des wörterzählenden Prinzips[1]) auf die Sequenz: ist deren von der Melodie bestimmtes Prinzip doch wesentlich syllabisch, d. h. das gerade Gegenteil.

Damit wäre nun die Prüfung der angeblichen „Sequenz auf Otto II." beendet, man findet sie nicht im fünften Poetaebande, dieweil sie sich eben wieder in regelrechte Reimprosa zurückverwandelt hat. Nur auf eine der interpretatorischen Fragen des Briefes (deren Erörterung man hier jedoch ebensowenig wie bei Bulst erwarten darf) muß zum Schluß noch kurz eingegangen werden, auf die Frage nach Otto II. Sie erledigt sich ebenso zwingend wie einfach. Wenn nämlich der Brief, wie oben dargelegt wurde, aus einem Guß ist, dann kann selbstverständlich nur der Adressat selbst mit dem als *unicus filius* Ottos d. Gr. und der Adelheid Gepriesenen gemeint sein.[2]) Daß es nun aber einem Rhetor nicht erlaubt sei, dem Kaiser Heinrich[3]) dieses hyperbolische Lob zu

---

[1]) Es wurde von W. Meyer zur Erklärung einiger wenigen ganz roh gebauten karolingischen Rhythmen verwandt und mag auch den Intentionen ihrer Verfasser nahekommen (doch behauptet der Verfasser der Vita Eligii, in Hexametern gedichtet zu haben: Poet. 4, 805, 497). Aber aus dieser gelehrten Theorie läßt sich doch wohl nicht so ohne weiteres die Existenz einer entsprechenden Versifikationsregel ableiten, die nun im 10. Jahrhundert wieder einmal gebraucht worden wäre, und das unter völlig anderen Verhältnissen. Bulst begeht hier m. E. einen Anachronismus.

[2]) Bei richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit läßt sich J. Haller, Das Papsttum 2 (1939) S. 495 durch eine buchstäbliche Deutung der Stelle dazu verleiten, den Brief nach Doktor Eisenbarths Methoden zu behandeln: Kaiser H(einrich), der in der Adresse genannte Empfänger, und der in der Überschrift angegebene Verfasser Odilo von Cluny werden einfach durch Otto II. und Majolus ersetzt. Als ob die wörtliche Interpretation keine Rücksicht auf den Stilcharakter zu nehmen hätte und unter allen Umständen unfehlbar wäre, in einem sachlich-nüchternen Stück ebenso wie in einem rhetorisch-stilisierten!

[3]) Die Argumente für Heinrich II. vgl. bei Sackur (NA. 24) S. 730 Anm. 1; trotzdem bezieht er aber den Brief auf Heinrich III. Für Heinrich II. erklärt sich C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften d. Reichsinstituts f. ä. d. G. 1, 1938) S. 40 Anm. 2, der

spenden, mag derjenige behaupten, der vom künstlerischen Standpunkt die Wahl der Stilmittel kritisieren will; er darf dabei aber gerechterweise nicht vergessen, daß der Briefschreiber Odilo[1]) dieses Über-Lob nicht nur erst im Moment der höchsten Steigerung verwendet, sondern es dem Volk in den Mund legt mit den Beteuerungsausrufen „Bei Gott" und „Meiner Seel"[2]), die doch etwa der Wirkung eines mildernden *ut ita dicam* sehr nahe kommen. So aufgefaßt stellt diese Partie ein mächtiges Schlußcrescendo dar, welches den ersten Teil des Briefes wirkungsvoll abschließt und in den Grenzen der Prosa mit dem Pathos der Dichtung wetteifert.[3])

III. Alter und Heimat des Pirolgedichts.

Noch ein weiterer Ausschluß aus dem Corpus Ottonicum des 2. Faszikels von Poetae V muß hier zur Sprache gebracht werden. Diesmal geht es um die Frage, ob das schöne, idyllisch-heitere Liedchen auf den Pirol[4]) ottonisch ist oder nicht. Stücke dieser Literaturgattung liefern natürlich nur ausnahmsweise einmal einen zeitlichen Anhaltspunkt, und so sah der erste Datierungsversuch auch einer Schätzung ähnlicher als einem Nachweis, schon die Formulierung, daß die Entstehungszeit wohl ungefähr dem Alter der Überlieferung entspräche, zeigt das zur Genüge. Da nun die Niederschrift des Gedichts ins 10. Jahrhundert zu setzen ist, mußte vor der

hier schon die Beziehung auf Otto II. als Mißverständnis ablehnt, vielmehr werde „Heinrich II. selbst metaphorisch als Sohn Ottos d. Gr. und der Adelheid gepriesen".

1) Zu seiner Verfasserschaft äußert sich Bulst (S. 82) gegenüber Sackur etwas reserviert und vermißt einen „positiven Beweis". Einen Beitrag dafür liefert folgende Parallele:

Gaudeat vos sibi advenisse Italicum regnum,	*Tristabatur de absentia eius Germania,*
tripudiet in adventu vestro Romanum imperium.	*laetabatur in adventu eius tota Burgundia ...*
(Sackur S. 734. Bulst S. 84)	(Odil. Epit. Adalh. Kap. 6, SS. 4, 640, 13)

2) Während Sackur die Worte für französisch hielt (S. 729, 1), deutet Bulst (S. 76) sie als italienisch.

3) Außer in der Dt. Vjschr. f. Lit. u. Geistesgesch. 15 (1937) S. 198 hat Bulst, seitdem dies geschrieben wurde (1938), noch in der Corona quernea (Festgabe Karl Strecker 1941) S. 124 auf diese „Sequenz" Bezug genommen, ohne daß sich für die Kernfrage etwas Neues ergäbe.

4) Herausgegeben von N. Fickermann, Zwei lateinische Gedichte. I. Ein frühmittelalterliches Liedchen auf den Pirol (NA. 50) S. 582ff.

Einordnung in das ottonische Material eine Nachprüfung vorgenommen werden.

Zwei Beobachtungen waren es, die allem Anschein nach in die gleiche Richtung wiesen. Zunächst hat unser Lied einen Vers (2, 3) gemeinsam mit dem Vogelstimmengedicht *Vestiunt silvae,* welches zum italienischen Bestande der Cambridger Liedersammlung gerechnet wird, weil es zuerst in einem Veroneser Kodex des 10. Jahrhunderts auftaucht.[1]) Was lag näher, als damit die zweite Beobachtung, daß nämlich die Latinität eine romanische Färbung zeigt, zu kombinieren und Herkunft aus Italien anzunehmen? Gerade dort macht sich ja in dem Jahrhundert, in dem wir die beiden Lieder aufgezeichnet finden, ein starker Einfluß des Volgare auf die Literatur bemerkbar: Lokalisierung und Datierung schienen also miteinander zu harmonieren.

Wer jedoch skeptisch bleiben wollte, hätte unschwer seinen Zweifel begründen können. Um etwa die Annahme der italienischen Herkunft von *Vestiunt silvae* als Argument zu entkräften, genügte ja ein Hinweis auf den Austausch, der in der Rhythmenliteratur nach dem Zeugnis der alten Sammlungen zwischen Nord und Süd stattfand[2]); ihm gegenüber fällt eine primäre oder singuläre Überlieferung an sich wenig ins Gewicht. Und für die Datierung von *Vestiunt silvae* ist nicht nur zu beachten, daß es zusammen mit karolingischem (und älterem) Gut eingetragen ist, hinzu kommt auch noch, daß der Veronensis das Gedicht bereits in einer Gestalt überliefert, die weit davon entfernt ist, original zu sein.[3])

Fehlt aber die nähere Zeitbestimmung, so stellen sich einer wirklich stichhaltigen Lokalisierung der Sprache nicht eben geringe Schwierigkeiten in den Weg. Gewiß ist man unwillkürlich geneigt, über die den Nominativ vertretenden Formen *collo* und *dorso* (3, 1f.) das gleiche Urteil abzugeben, welches Krusch gelegentlich einmal äußerte: „Ganz italienisch klingen die Nominative *dorso* und *ligno*", den Anlaß gab ihm hier aber — die Lex Baiuvariorum.[4]) Man darf sich also durch den italienischen Klang nicht zu einem Präjudiz

---

[1]) K. Strecker, Die Cambridger Lieder (1926) S. XIX, 23ff. 63f.

[2]) K. Strecker, Zu den Karolingischen Rhythmen (NA. 34) S. 639ff.

[3]) Vgl. den krit. Apparat in Streckers Ausgabe. Über den Cod. Veron. LXXXVIII (83) vgl. kurz Poet. 4, 451. Was G. Ongaro, Coltura e scuola calligrafica veronese del secolo X (Mem. R. Ist. Ven. di scienze, lettere ed arti 29, 7, 1925) S. 34 über ihn schreibt, befriedigt höhere Ansprüche leider nicht.

[4]) B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum (1924) S. 172.

verleiten lassen: diese Formen mögen zwar in ottonischer Zeit bei einem ost- oder westfränkischen Autor undenkbar sein, können wir hier aber die merovingisch-frühkarolingische Periode ausschließen, für die sie doch nur in viel geringerem Maße als Unterscheidungsmerkmal zu verwenden wären?[1])

Eine solche Frage pflegt den Blick zuerst auf die rhythmische Gestalt zu lenken, an der man auch nicht selten die Anzeichen ihres Alters zu erkennen glaubt. Ganz unversehrt ist sie uns nicht überliefert, denn auf die 7. Strophe des Liedes folgen in der Handschrift, von gleicher Hand und im gleichen Zuge geschrieben, noch diese Zeilen:

Pontifex pius, cuius est cenobium,
laudavit dei filium,
qui tanta dedit in suo monasterio.[2])

Wie sofort zu ersehen, sind sie fremder Zusatz. Wenn sie deshalb in den Apparat verwiesen wurden, so geschah das gewiß zu recht, nur ist die Sache damit noch nicht erledigt: überlieferungsmäßig sind

[1]) Man denke auch etwa an Arbeo von Freising, von dessen Italianismen Krusch in seiner Ausgabe der Vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani (Script. rer. Germ. 1920) S. 148 handelt. Vgl. ferner G. Baesecke, Der deutsche Abrogans und die Herkunft des deutschen Schrifttums (1930) S. 148ff.

[2]) Die drei letzten Buchstaben sind ergänzt. Der Schreiber geriet nämlich bei *mo* an die Blattgrenze, setzte nicht weit genug links beim Überschreiben an, so daß er schon mit *naste* wieder aufhören mußte, und verzichtete dann kurzerhand auf den Rest, da der Rand nicht beschnitten zu sein scheint. — In der ersten Zeile lese ich nach der Photographie jetzt *cuius est*; B. Bischoff hat die beschädigte Stelle auf meine Bitte im Kodex angesehen und *cuius ē* dort ebenfalls erkannt. — Zur Form der Zeilen macht Bischoff folgenden Vorschlag, den ich nicht unerwähnt lassen möchte:

Pontifex pius cuius est cenobium
laudavit dei filium qui tanta
dedit in suo monaste[*rio dona*].

Durch diese Gliederung und Ergänzung ist zwar nicht genau die gleiche Strophe entstanden, aber wenigstens die auffällige Kürze der zweiten Zeile beseitigt. Besteht jedoch nicht Gefahr, daß wir damit den Verfasser selbst korrigieren? Natürlich wollte dieser das Versmaß nachahmen, doch ist ihm ja gleich der erste Vers mißlungen, der gegen Kadenz und Silbenzahl verstößt oder besser gesagt überhaupt ein anderer Vers geworden ist: der in den alten Rhythmen so beliebte jambische Trimeter. Beim nächsten verfiel er dann in die gewöhnliche Hymnenzeile, aber der Reim glückte, und auch der dritte Vers, bis auf den Silbenzusatz nach der Zäsur dem ersten gleich, muß durch *-io* als reimgebunden gelten. Mir scheint es zweifelhaft, ob das rhythmische Gefühl dieses Verseschmieds ausreichte, die seltenere Form der sapphischen Langzeile zu erkennen, und seiner harmlosen Primitivität entspricht es m. E. besser, wenn das Enjambement 2/3 vermieden wird.

sie so eng mit dem Liede verbunden, daß sie unbedingt eine nähere Betrachtung verdienen.

Zum Verständnis der Zeilen ist es notwendig, an den Inhalt des Liedes zu erinnern: es preist den Pirol, schildert die Farbenpracht seines Gefieders, sein drolliges Spiel, vor allem aber seinen herrlichen Gesang, der die Mönche entzückt und ihn zum Liebling des ganzen Konvents macht (*sanctorum grege dulciter amatus* 6, 3). Und für diese herzerquickende Gottesgabe — so muß sich ein Leser gefragt haben — enthält das Gedicht kein Wort des Dankes!? Das wollte er nachholen, aus dieser Absicht entstanden die Zeilen und sind sie zu verstehen. Bezeichnend ist schon der Tempuswechsel: während der Dichter selbst präsentisch schildert, steht hier das Perfekt, der einfältige Gedanke, daß der Vorsteher des Klosters für solche Freuden Gott gepriesen habe, ist als Bericht über eine tatsächliche Begebenheit formuliert.

Ins Auge fällt dabei der verwandte Titel *pontifex*. Daß ein Mönch so den Abt bezeichnete, war nur möglich, wenn dieser zugleich auch die Bischofswürde innehatte. Das gilt selbst für den Fall einer Fiktion, wie er hier offenbar vorliegt, denn selbstverständlich konnte dieselbe nur im Kopfe eines Mönchs entstehen, dem diese Kumulation die eigene, alltäglich-vertraute Institution bedeutete. Handelt es sich etwa gar um einen Abt- bzw. Klosterbischof? Dann spräche in diesen Zeilen ein Mann mindestens des 8. Jahrhunderts. Denn nur bis in dessen 2. Hälfte haben sich diese Bischöfe, die eine Begleiterscheinung der irischen Klosterexpansion sind, halten können; außerdem ist ihr Vorkommen geographisch auf das Frankenreich und Bayern beschränkt, Italien scheidet ganz aus.[1]) Wie gleich angefügt sei, würde es zu diesem Zeitansatz gut passen, daß die auffällige Konstruktion *dedit in monasterio* öfter in Formeln des 8. Jahrhunderts begegnet.[2])

Um nun erst einmal bei dieser neuen Sicht des Problems zu bleiben: wie stimmt denn das Lied selbst dazu? Von seiner ungewöhnlichen Reimtechnik steht schon nach den früheren Be-

---

[1]) Vgl. Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches (1932) S. 6. 165f.

[2]) Vgl. z. B. Venerandus an B. Constantius von Albi (7. Jh.) bei Traube, Textgesch. d. Reg. Bened. S. 88, 25 *regulam quam in monasterio dedi*; Cod. diplom. Longob. 1 S. 291 *offero in ipso sacro cenovio*, 306, 11 *in eodem . . . monasterio damus*; MG. Form. S. 241, 5 *dono in . . . illo monasterio . . . res meas*, S. 163, 28 *in sponsam suam . . . donare*.

merkungen[1]) die wesensmäßige Verwandtschaft mit verschiedenen alten Rhythmen fest. Die Form der Zeile und Strophe ($3 \times 5 - \smile + 6 - \smile$) ist zwar unter ihnen bisher nicht vertreten[2]), aber so wie die rhythmische alcäische konnte auch die sapphische Langzeile jederzeit der bekannt gebliebenen berühmten Strophe entnommen werden. Ein Beweis dafür ist dieses Rhythmenfragment aus dem 8. Jahrhundert, das sich in St. Gall. 230 findet:

Kantemus laudes deo de presente,
Qui non dispicit nullum penitente.
Ipso donante, qui est rex caelestis,
Nos dignetur adiuvare semper.[3])

Sodann ist das Versmaß ja aufs engste mit dem Adonier verbunden, aus dem die Strophe des Rhythmus de accipitre et pavone[4]) gebaut ist. Dieser berührt sich übrigens mit dem Pirolgedicht, wenn auch nur obenhin[5]), und zeigt jedenfalls, daß ein solches Thema dem 8. Jahrhundert nicht fern lag.[6]) Wenn man sich endlich nach Parallelen zu den obenerwähnten Nominativen *collo* und *dorso* umsieht, so dürfte es in den alten Rhythmen kaum treffendere geben als diese um 800 in Verona gedichteten Zeilen:

Foro lato, spatioso, sternato lapidibus ...
Castro magno et excelso, et firma pugnacula ...[7])

Zumal in der zweiten hat Vers 3, 1 des Pirolgedichts:

Plateo collo, et iacintina crura

sein sprachlich genauestes Gegenstück. Diese mit den italienischen Formen schon identischen Nominativbildungen scheinen im süd-

---

[1]) NA. 50 S. 586f.

[2]) Vgl. Streckers Index Poet. 4, 1162f.

[3]) Näheres darüber später in Poet. 6 fasc. 2. Die fehlende Silbe im letzten Vers könnte man ergänzen z. B. durch *Nos* [*qui*] oder *No*[*bi*]*s*.

[4]) Poet. 4 S. 610.

[5]) Vgl. 3, 2ff. *Concussit pennas. Cauda coruscat Colore fulgens. Cantum emittit, Cunctis precellit* mit Pirolged. 6, 2 *velox in pinnis.* 3, 2 *cauda galluca.* 5, 3 *cuntas precellit parvulorum voces.* Ferner 5, 1ff. *Extrema die Extincto sole* und 7, 3ff. *Girans in circo* mit Pir. 7, 1ff. *In vespertino ... garritu ... solis occasu* und 4, 1 *Giro se turnat.* Auch 15, 4f. *gemmatus ... pectus* mit 1, 1 *Caput gemmato* und 2, 2 *pectus purpuratum.*

[6]) Daß die Versus de accip. et pavone mindestens aus dieser Zeit stammen, beweisen Rhythmenexzerpte des 8. Jh., in denen Str. 2 zitiert wird (vgl. dazu später Poet. 6,2).

[7]) Versus de Verona Str. 4, 1 und 7, 1 ed. L. Traube, Karolingische Dichtungen S. 123f. Die letzte Ausgabe von L. Simeoni in der Neubearbeitung des Muratori (Rer. Italic. script. Bd. 2, 1919) ist verdienstvoll wegen ihrer ausführlichen Darstellung der Überlieferungslage, leidet aber unter einem bedauerlichen Unverständnis für die sprachliche Form des Textes.

lichen Teil der Romania immerhin sehr viel häufiger vorzukommen als in Gallien, wo trotz des phonetischen Zusammenfalls der Endung *-um* mit *-o* der graphische Unterschied zwischen Nominativ und Kasus obliqui doch nicht so leicht verwischt zu werden pflegt.[1]) Wäre aber in der Schreibung Pirolged. 4, 3 *ut letus minmū* = *mimmum* (Sinn: *mimus*) etwa ein sprachlicher Tatbestand überliefert[2]), so müßte man einräumen, daß dieser bei den Galloromanen, die bekanntlich das auslautende *s* gleichsilbiger Maskulina festhielten, weniger leicht seine Erklärung fände als in Italien, wo die Endkonsonanten verstummt waren, einer derartigen Diskrepanz also auch nicht entgegenwirken konnten.[3])

[1]) So hat J. Vielliard, Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque Mérovingienne (1927) S. 113, 1 festgestellt, daß im Nom. Sing. Neutr. die Endung *-um* in den untersuchten Urkunden (datiert von 625—750) stets bewahrt ist. Bei Gregor von Tours war in der ersten Ausgabe S. 225, 26 *incendio* als Nom. aufgenommen, vgl. Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours (1890) S. 530f., in der 2. Aufl. S. 238, 12 liest Krusch jetzt *incendium*. In dem Rhythmus des Theodofrid, Poet. 4, 559, finden wir häufig die Verwechslung von *-um* und *-o*, aber nur in obliquen Kasus; dagegen 4, 1 *Bellum*. 9, 1. 19, 2.

[2]) Der Nom. *-us* ist sonst durchweg korrekt geschrieben; doch blieb das Wort wahrscheinlich unverstanden und mochte so überdauern. Ob auch *iocunda* (4, 1) = *iocundat* aus der Vorlage mitgeschleppt wurde? Dann wäre es als Symptom zu werten, da in Italien das auslautende *t* der Konjug. verstummte, während es in Gallien weiterlebte. Aber diesem einzigen Fall steht die reguläre Schreibung der übrigen Verba gegenüber. Allerdings könnte man vermuten, daß die uns vorliegende Aufzeichnung die Orthographie normalisiert hätte, wobei einiges übersehen wurde. Dazu würde auch die Schreibung *gregem* (6, 3) für den Abl. gehören. Der Problematik aller solcher Aufzeichnungen muß man sich aber bewußt bleiben, besonders bei singulärer Überlieferung. — Zur Orthographie von *mimus* vgl. NA. 50 S. 585, 2; auch Milo schreibt es mit Doppel-*m*, Poet. 3, 600 v. 72.

[3]) Vgl. etwa in dem Zeno-Rhythmus 20, 1 Poet. 4, 579 *Venit episcopus, virum sanctissimus* (*vir* Ballerini gegen das Versmaß; auch 2, 1 *episcopo* als Nom. war nicht anzutasten. Noch Dante, Parad. 10, 131 bildet einen Nom. *viro*); Paulus Diacon. MG. SS. Langob. 185, 25 *rex Liudprandum*; Agnellus ebd. 327, 10 *Vir iste bonum est* oder 315, 5 *Aurelianus insignem virum*; Chron. Altin. MG. SS. 14, 13, 7 *Paulus . . . natione Romanum*. 13, 20 *Rexit Paulum benignissimum patriarcha primus*; Chron. Salern. MG. SS. 3, 538, 11 *unum clericum . . . exorsus est*. Das sind Fälle, die sich leicht vermehren ließen; soweit solche überhaupt bei Gregor von Tours im Text standen, sind sie in der neuen Ausgabe beseitigt, vgl. S. 68, 3 *mancipatus*, 236, 5 *nullus* (Bonnet S. 531. 522). Häufig muß man bei der Beurteilung die für die ganze in Frage kommende Romania gültige Tendenz des Akkusativs zum Universalkasus im Auge behalten.

Wie dem im einzelnen nun auch sei, es dürfte sich ergeben haben, daß unser Liedchen keineswegs wie ein Fremdkörper unter den alten Rhythmen wirken würde. Von seiner Seite stände demnach der Deutung der Zusatzstrophe auf einen Abtbischof nichts im Wege; wir müßten unter Umständen nur annehmen, daß die Zeilen erst zugefügt wurden, nachdem das Lied nordwärts gewandert war[1]), wo solche Klosterbischöfe auftraten.

Aber es besteht noch eine andere Möglichkeit, den *pontifex pius cuius est cenobium* zu deuten: das Kloster besaß keinen eigenen Abt, sondern war einem Bischof verliehen oder untergeben, der die Abtsstelle für sich selbst in Anspruch nahm. Wer sich nach dem statistischen Übergewicht richten will, muß dieser Situation den höheren Wahrscheinlichkeitsgrad zuerkennen, so oft hat sie von der Zeit Pippins und Karls d. Gr. bis tief in die ottonische Epoche hinein die Schicksale der Klöster (für die betroffenen nicht selten schmerzlich) gestaltet.[2]) Mit ihrer Annahme entfiele natürlich der von der ersten Hypothese gebotene terminus ante quem, und bei der Lokalisierungsfrage wäre zu beachten, daß sich die Wendung *donare in aliquo* noch bis ins 11. Jahrhundert im italienischen Urkundenlatein erhalten hat.[3])

Schimmert also wirklich im Zwielicht der Zusatzstrophe ein schwacher Strahl aus jenen fernen Entstehungszeiten, oder ist es ein Irrlicht? Praktisch muß jedenfalls mit einem Spielraum von drei Jahrhunderten gerechnet werden, und deshalb soll auch das Lied, statt daß es fest in die zeitliche und landschaftliche Ordnung des Ottonenbandes eingereiht wurde, vielmehr unter den Nachträgen[4]) zu der chronologisch freieren Rhythmensammlung von Poetae IV seinen Platz finden.

---

[1]) Vgl. oben S. 112 Anm. 2.

[2]) Erinnert sei an den Streit zwischen St. Gallen und Konstanz. Nach Hauck, KG. 2^{3-4}, 208 wird es zur Zeit Karls d. Gr. „kaum einen Bischof gegeben haben, der nicht zugleich Abt eines oder mehrerer Klöster war". Vgl. auch A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 1 S. 174, 2 S. 218f., 262; G. Schreiber, Kurie und Kloster 1 S. 124f., 160. Für die oberitalienischen Verhältnisse des 10. Jh.s vgl. die Usurpation von Bobbio durch Giseprand von Tortona, MG. SS. 30, 2, 993, 19ff. Nicht einen solchen Ausnahmezustand, sondern eine normale Situation wird man hier voraussetzen müssen. *Cuius est cenobium:* das klingt nach ungestörtem Besitz.

[3]) Vgl. z. B. Urk. v. 1031 bei G. Tiraboschi, Storia dell' augusta badia di s. Silvestro di Nonantola 2 (Modena 1785) S. 167 *donamus hac auferimus in eodem monasterio.*

[4]) Vorgesehen für den 2. Faszikel von Poetae 6.

Die Byzanzpolitik Friedrich Barbarossas und der „Landesverrat“ Heinrichs des Löwen

Von

Werner Ohnsorge

Zu den bislang ungeklärten Problemen der Geschichte Friedrich Barbarossas gehört die außenpolitische Haltung des Kaisers in den Jahren 1170—1174. Wohl haben die Verhandlungen zwischen Friedrich und Alexander III. nach dem Tode Paschalis' III. über die Beilegung des Kirchenkonflikts immer wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt.[1]) Um so weniger hat man sich deutscherseits um ein Verständnis derjenigen politischen Maßnahmen des Kaisers bemüht, die die unmittelbare Folge des Scheiterns der damaligen Versuche waren, das Schisma zu beseitigen. Handelt es sich in der Zeit zwischen den beiden Italienfahrten Barbarossas wirklich um Jahre, die arm an großen Ereignissen waren, wie es bisher schien, oder hat nicht vielmehr die auf einem allgemeinen Zuge der deutschen Geschichtsschreibung der Gegenwart zu Verfassungs-, Rechts- und Institutionsgeschichte beruhende Vernachlässigung der hohen Politik auf einigen Gebieten der mittelalterlichen Geschichte dazu geführt, daß man die Bedeutung der Ereignisse nach 1170 noch nicht erkannt hat? Hier trifft jene allgemeine geschichtswissenschaftliche Tendenz mit der zur Zeit herrschenden Ansicht von der geringen Bedeutung gerade der byzantinischen Beziehungen des deutschen Reiches für die deutsche und abendländische Geschichte der frühen Stauferzeit[2])

[1]) A. Brackmann, Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas (Sitzungsberichte d. preuß. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1927) S. 379ff.; W. Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159—1181 (Eberings Hist. Studien 188, 1929) S. 20ff.; W. Holtzmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte Friedrich Barbarossas (NA. 48, 1930) S. 400ff.

[2]) Zuletzt K. Brandi in Hist. Ztschr. 164 (1941) S. 576 Zeile 8f.

zusammen. Nur so ist es erklärlich, daß etwa die jüngste Biographie Barbarossas von Otto den deutsch-byzantinischen Auseinandersetzungen 1170—1174 gerade noch den Raum einer knappen Zeile zubilligt, obwohl der Verfasser sich ausdrücklich zum Ziele gesetzt hat, den Kaiser als Politiker zu zeichnen.[1])

Dabei hängt mit den deutsch-griechischen Verhandlungen von 1170—1174 eng ein weiterer Problemkomplex zusammen, der seinerseits nicht von „einem der bedeutendsten Vorgänge unserer mittelalterlichen Geschichte"[2]) zu trennen ist, dem Sturze Heinrichs des Löwen. Unsere Erkenntnis von dem Prozeß selbst ist durch die Arbeiten der letzten Jahrzehnte[3]) auf ein ziemlich sicheres Fundament gestellt worden; um so uneinheitlicher sind die Ansichten über die im Laufe der Gerichtsverhandlungen gegen Heinrich den Löwen zur Sprache gebrachte, für die Urteilsbegründung allerdings unwesentliche Beschuldigung landesverräterischer Umtriebe in Byzanz 1172.[4]) Es liegt nahe — wenngleich das bisher versäumt

---

[1]) E. Otto, Friedrich Barbarossa (1940) S. 85 Zeile 25 (vgl. S. 163 letzter Absatz), mit vorangehender Literatur. Am ergiebigsten von der älteren Literatur: H. v. Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels (Diss. Straßburg 1881) S. 98ff.; F. Chalandon, Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile II (Paris 1907) S. 370ff.; F. Chalandon, Les Comnène, Jean II Comnène et Manuel I. Comnène (Paris 1912) S. 595ff.; F. Dölger, Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, Reihe A, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565—1453 II (1925); A. Vasiliev, History of the Byzantine Empire II (University of Wisconsin, Studies in the Social Sciences and History 14, Madison 1929) S. 77f.; G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates in Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 12 Teil 1 Bd. 2 (1940) S. 274ff.

[2]) K. Hampe, Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung (HZ. 109, 1912) S. 50.

[3]) Außer F. Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (1909) S. 35 bis 40, 89—98, Ders., Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (1920), Ders., Nochmals Gelnhäuser Urkunde (NA. 49, 1932) S. 470ff., J. Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen (AUF. 3, 1911) S. 292ff. und Hampe (Anm. 2) sind aus der Fülle der Literatur vor allem die wichtigen neueren Untersuchungen von H. Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (SB. d. Heidelb. Akad., phil.-hist. Kl., Jg. 1926/27, 3. Abh., 1927), K.-H. Ganahl, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde (MÖIG. 53, 1939) S. 287ff. (vgl. dazu Mitteis in ZRG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 364ff.) und E. E. Stengel, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen (D. A. 5, 1942) S. 494 ff. zu beachten.

[4]) Vgl. die von Ganahl S. 288 zusammengestellte Literatur sowie unten S. 130 Anm. 1 und 3 und S. 141 Anm. 1.

worden ist —, den Wert oder Unwert dieser Überlieferungen an dem Gang der Ereignisse der Jahre 1170ff. zu prüfen, um so mehr als die Quellenlage für die deutsch-byzantinischen Beziehungen 1170—1174 nicht eben günstig ist und aus den immer noch der Bearbeitung harrenden englisch-französischen Briefsammlungen für diese Ostfrage wohl kein weiteres Material zu erwarten steht. Aber vielleicht ist eine befriedigende Deutung der fraglichen historischen Vorgänge überhaupt erst zu gewinnen, indem man sie in den größeren Rahmen des Gesamtverlaufes der deutsch-byzantinischen Beziehungen unter Friedrich I. hineinstellt, um deren Aufhellung ich mich seit längerer Zeit bemühe.

Daß es sich um ein hochwichtiges außenpolitisches Projekt der deutschen Reichsregierung handelte, als Erzbischof Christian von Mainz in der zweiten Hälfte des Jahres 1170 als kaiserlicher Gesandter nach Byzanz aufbrach[1]), erhellt ohne weiteres aus der Tatsache, daß der Kanzler in einem Augenblick, wo sich Friedrich von der geplanten Aussöhnung auf schärfsten Gegensatz zu Alexander umstellte, persönlich die Leitung der deutschen Delegation übernahm und sich damit allen übrigen Angelegenheiten der Staatsführung auf viele Monate entzog; es ist zudem von Christian von Mainz selbst ausdrücklich bezeugt durch eine Urkunde, in der er von dem Jahre redet, *quo pro magnis ecclesie Dei et imperii negotiis in Greciam profecti sumus.*[2]) Es war bis dahin in den jahrhundertelangen Beziehungen zwischen den beiden Imperien, selbst zu Zeiten Konrads III., noch nicht vorgekommen, daß der leitende deutsche Staatsmann in eigener Person eine diplomatische Mission an den oströmischen Hof übernahm. Schon das spricht gegen die gelegentlich geäußerte, quellenmäßig nicht belegbare Annahme, daß die Anregung zu dieser Legation von Byzanz ausgegangen sei.[3]) Die Betrachtung der politischen Situation, aus der heraus die deutsche Gesandtschaft erfolgte, sowie ihrer Vorgeschichte läßt keinen Zweifel darüber, daß es sich hier um einen wohlüberlegten ernstlichen Versuch handelt, den Basileus aus der Front der Parteigänger Alexanders herauszubrechen und die seit zehn Jahren bestehende offene Feindschaft zwischen den Kaiserreichen im Zuge der

---

[1]) Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium II S. 28 Nr. 72.

[2]) Böhmer-Will II S. 28 Nr. 73.

[3]) v. Kap-Herr S. 98; dagegen z. B. Chalandon, Les Comnène S. 596.

Absicht einer letzten großen Auseinandersetzung mit dem päpstlichen Gegner beizulegen.

Als die durch Jahre fortgesetzten Bemühungen, das Schisma nach dem Tode Paschalis' 1168 zu beseitigen, endgültig gescheitert waren, erneuerte Friedrich am 8. Juni 1170 zu Fulda seine Unversöhnlichkeitsansage gegen Alexander.[1]) Er war entschlossen, den Kampf gegen den Widersacher der deutschen Kirchenautonomie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln aufzunehmen. Dem energischen Durchgreifen auf kirchenpolitischem Gebiete innerhalb Deutschlands[2]) gingen außenpolitische Maßnahmen parallel, die bisher auf Seiten Alexanders stehenden Mächte für sich zu gewinnen, und damit den Endsieg in Italien selbst vorzubereiten. Die seit 1168[3]) zu Frankreich aufgenommenen, auf eine politische Verständigung und Anknüpfung einer Familienverbindung hinzielenden Beziehungen wurden im Verfolg des Fuldaer Tages im Herbst 1170 vom Kaiser persönlich energischer betrieben. Friedrich weilte 1170 im Lyonnais zu Givors an der Rhône, wo französische Barone im Hoflager erschienen. Nach Vermittlung des Abtes Pontius von Clairvaux trafen sich am 14. Februar 1171 Ludwig VII. und Barbarossa im Val de l'One bei Vaucouleurs. Die antialexandrinische Tendenz dieser kaiserlichen Politik wird bewiesen durch die Nervosität Alexanders; am 28. Februar 1171[4]) empfahl der Papst dem französischen König, seine Tochter statt mit dem Sohne Friedrichs I. mit dem Sohne Manuels zu vermählen, *quia nos opportune Deo adiuvante laborabimus, quod res celeri compleatur effectu.* Durch die Gewinnung Frankreichs für Barbarossa wäre in der Tat Alexander eine seiner Hauptstützen entzogen worden.

---

[1]) Chron. reg. Colon. ed. Waitz in Script. rer. Germ. S. 121.

[2]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschland 4, 3. u. 4. Aufl., S. 291ff.

[3]) A. Cartellieri, Philipp II. August von Frankreich bis zum Tode seines Vaters (1165—1180), Diss. Berlin 1891, S. 19ff. (= A. Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich I, Leipzig-Paris 1899—1900, S. 17ff.); Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten S. 34. Über das Verhältnis in den Jahren 1162 und 1164 vgl. W. Ohnsorge, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159—1169) (Eberings Hist. Studien 175, 1928) S. 49ff., 61ff.

[4]) JL. 11883; dabei wußte Alexander nur zu gut, daß der Plan einer politischen Verbindung Frankreichs mit Byzanz 1163—1164 an dem vom Kreuzzug herrührenden Widerwillen Ludwigs gegen Manuel gescheitert war: vgl. Ohnsorge, Legaten S. 124ff., Exkurs I: Die griechische Gesandtschaft nach Frankreich in den Jahren 1163—1164.

Wenn gleichzeitig mit diesem persönlichen Schritt Friedrichs im Westen der Kanzler Christian bald nach dem Fuldaer Tag nach Byzanz entsandt wird, so liegt die Parallelität der Unternehmungen auf der Hand. Auch der östliche Bundesgenosse des päpstlichen Gegners sollte aus dem feindlichen Lager herausgezogen werden. Allerdings lagen hier die Verhältnisse schwieriger und erforderten in der Tat den Einsatz des besten Diplomaten: ging es doch hier um nichts Geringeres als um die Gewinnung des seit dem Beginn des Schismas von Osten, Westen und Süden offensiv gegen das Deutsche Reich arbeitenden ehrgeizigen Rivalen Barbarossas um das Imperium Romanum.[1])

Manuel Komnenos ist der Repräsentant der byzantinischen Restaurationspolitik im Sinne Justinians. Schon Manuels Vater Johannes hatte dieser Idee gedient. Aber der Sohn hatte sich seine Ziele weiter gesteckt und verfolgte sie aktiver. Der bestimmende Gedanke seiner abendländischen Politik war neben der Expansion in Ungarn die Wiedergewinnung der durch die normannischen Eroberungen in Unteritalien erlittenen byzantinischen Gebietsverluste[2]), oder, falls das unmöglich sein sollte, die Erwerbung territorialer Stützpunkte auf der Apenninen-Halbinsel. Die Verwirklichung dieses Planes war der Inhalt seines Lebens.

Zunächst schien sich ihm die Möglichkeit zu bieten, im Bunde mit Deutschland die normannischen Eindringlinge aus Italien wieder zu vertreiben. Im Vertrag von Saloniki 1148[3]) hatte infolge der überlegenen byzantinischen Diplomatie Konrad III. Manuel persönlich territoriale Konzessionen auf italienischem Boden zugestanden.[4]) Die Ausführungen des gemeinsamen deutsch-griechischen Feldzuges auf der Apenninen-Halbinsel war letzten Endes

---

[1]) Ohnsorge, Legaten S. 69ff.; W. Ohnsorge, Die Bedeutung der deutsch-byzantinischen Beziehungen im 12. Jh. für den deutschen Osten (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 5, 1941) S. 249ff.

[2]) Dölger Nr. 1417. Zur Idee der griechischen Restauration vgl. v. Kap-Herr S. 9ff., Chalandon, Les Comnène S. XXII et passim, F. Böhm, Das Bild Barbarossas und seines Kaisertums in den ausländischen Quellen seiner Zeit (Eberings Hist. Studien 289, 1936) S. 47ff.

[3]) Dölger Nr. 1374.

[4]) P. Rassow, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152 bis 1159 (1940) S. 27ff., W. Ohnsorge, Zu den außenpolitischen Anfängen Friedrich Barbarossas (QFIAB. 32, 1942) S. 13ff.; vgl. W. Ohnsorge, „Kaiser“ Konrad III. Zur Geschichte des staufischen Staatsgedankens (MÖIG. 42, 1932) S. 343ff.

durch den Tod des deutschen Königs vereitelt worden. Bereits damals hatte der Basileus eine eigenmächtige Festsetzung in Ancona versucht. In Konrads Nachfolger aber trat ihm ein Fürst entgegen, der die volle Wahrung der territorialen Integrität des deutschen Imperiums von vornherein auf seine Fahne geschrieben hatte. Noch im ersten Jahre seiner Regierung hat er durch einen Vertrag mit dem Papsttum[1]) diese politische Grundidee, an der er lebenslänglich festgehalten hat, schriftlich festgelegt: den Griechen jede Landnahme in Italien zu verwehren. Damit aber war der prinzipielle Gegensatz gegen den Oströmer ohne weiteres gegeben: eine wirkliche Verständigung zwischen Friedrich und Manuel konnte nicht erreicht werden; die mehr oder minder feindselige Haltung beider gegeneinander wurde durch taktische Überlegungen und politische Zweckmäßigkeit bestimmt.

Unter dem Einfluß Wibalds hatte Friedrich nach anfänglich ablehnender Haltung die griechische Hilfe gegen Sizilien trotz aller Bedenken angestrebt. Aber alsbald war man bei den Verhandlungen auf die entscheidende Frage der territorialen Stützpunkte gestoßen. Die Bemühungen, diese diplomatische Klippe irgendwie zu umschiffen, füllen die Jahre 1153—55. Als Manuel 1155, nach dem Scheitern seiner Offensive gegen Ungarn, in Italien aggressiv vorging, brach Friedrich innerlich mit dem Oströmer und bereitete sich durch entscheidende Maßnahmen im Osten des Reiches auf eine kriegerische Auseinandersetzung mit seinem kaiserlichen Rivalen vor. Verhandlungen der Jahre 1157—1159 hatten dilatorischen Charakter. Es ist quellenmäßig belegt[2]), daß Manuel damals nochmals Stücke italienischen Bodens, und zwar die Küste der Pentapolis in Apulien, forderte. Schon streckte er auch seine Hand wieder nach Ancona aus.[3]) Bei Ausbruch des Schismas trat der Basileus nach einer letzten vergeblichen Gesandtschaft Friedrichs 1160 offen auf Seiten Alexanders und versuchte, dem deutschen Imperium vom Osten sowie von Sizilien, Italien und Frankreich her Abbruch zu tun. Während in den sechziger Jahren deutsche Territorialgewalten in Ungarn die Sache des Reiches gegen Ostrom mit dem Schwerte verfochten, lastete auf Friedrich die dauernde Sorge, daß sich die Griechen doch wieder auf der Apenninen-Halbinsel festsetzen könnten. Die Conventio cum Pisanis vom 6. April

[1]) MG. Const. I S. 201 Nr. 144 u. 145.
[2]) Rahewin Gesta IV 74.
[3]) Dölger Nr. 1415; vgl. H. Sudendorf, Registrum II (1851) S. 131.

1162[1]) sieht, was bisher nicht beachtet ist, offenbar in Erinnerung an die Ereignisse von 1155, deutlich den Fall vor, daß Manuel auf sizilischem Gebiet Fuß fassen möchte. Nur so ist es zu erklären, warum der Kontext mehrfach Formulierungen enthält, wie jenes iuramentum des Pisaner Konsuls Lambert: *contra Guillelmum Siculum et eius successores vel quemcumque, qui aliquam harum terrarum (*d. h. *Siciliam, Apuliam, Calabriam et principatum Capue) occupabit vel tenebit contra voluntatem domini imperatoris*, während entsprechend auf der Gegenseite natürlich nur von Friedrich und *omnibus successoribus eius regibus et imperatoribus* geredet wird. Wir gewinnen damit eine neue wertvolle Quelle für die Landgelüste Manuels im Westen. Daß die gerade in der byzantinischen Frage trefflich orientierte Kölner Königschronik[2]) die

---

[1]) MG. Const. I S. 282 Nr. 205.

[2]) Die Kölner Königschronik bringt Byzanz betreffende Nachrichten zu den Jahren 1161,1162, 1171, 1172, 1173, 1174. Sie ist damit unsere ergiebigste Quelle für das Verhältnis der beiden Imperien während des Schismas. Der im allgemeinen nicht sonderlich gut unterrichtete, ungewandte und unexakt arbeitende Verfasser der pars quarta (1144—1175) hat, worauf bereits Waitz in der Vorrede der Schulausgabe S. XI hinwies, von den Erzbischöfen Rainald und Philipp kein Material bekommen. Dagegen ist längst festgestellt, daß der Verfasser zwei Briefe des Notars Burchard (vgl. über ihn P. Scheffer-Boichorst, Der kaiserliche Notar und der Straßburger Vitztum Burchard in Gesammelte Schriften II, 1905, S. 225—247) an Abt Nicolaus von Siegburg von Ende 1161 und März 1162 ausgeschrieben hat. Die Anregung für die Verwertung der Mitteilungen Burchards in der Kölner Chronik hat Nicolaus offenbar aus dessen eigenen Worten: *Notum sit preterea universaliter* (vgl. Sudendorf II 134 n. 55). Es sind nur Teile des Briefes herausgegriffen, die propagandamäßig für die Sache Friedrichs vorteilhaft waren. Nicolaus († 1174, vgl. Anhang 2) hat im Rahmen des für die Öffentlichkeit Zweckmäßigen den Kölner Autor auch weiterhin mit Nachrichten versehen, die er über das griechische Imperium zumeist von seinem Schüler Burchard bezog (vgl. Anhang 1). In der Notiz der Chronik zu 1172 findet sich, wie einmal in dem Burchard-Exzerpt zu 1161, die für Burchard charakteristische Bezeichnung „Grecus“ für den sonst vom Chronisten korrekt als rex Grecorum, rex Constantinopolitanus oder rex Greciae aufgeführten Basileus: hier ist die wörtliche Benutzung eines weiteren Burchard-Briefes evident. Mit Burchard teilte Nicolaus von gemeinsamen philosophischen Studien her das stärkere Interesse für den Osten (vgl. Anhang 1). 1171 hat Nicolaus aus dem Kreise seiner Mönche dem Kaiser einen Gesandten nach Konstantinopel gestellt (vgl. Anhang 2). Ungenauigkeiten der Kölner Chronik, wie die Angabe über Ancona zu 1171, gehen zu Lasten des Kölner Chronisten, dessen Arbeitsweise an dem Exzerpt des Burchard-Briefes von 1161 zu studieren ist. Im Falle der Conventio Pisana von 1162 bestätigt sich die unvergleichliche Vor-

Spitze der Vertragsabmachungen mit Pisa 1162 ausdrücklich auch *versus Constantinopolim* gerichtet sein läßt, findet ebenfalls seine volle Bestätigung in dem Schwur des Konsuls Lambert: *quod ab hac hora inantea fidelis ero domino Friderico Romanorum imperatori, sicut de iure debeo domino et imperatori meo, et non ero in facto vel consilio, quod perdat vitam suam vel membra vel imperium vel honorem suum et iuvabo eum retinere coronam suam et imperium et honorem, quo navigio ire potero et in illis terris, que sunt iuxta marinam.*

Die wiederholten Bemühungen Manuels in den Jahren 1160—1170 bei Alexander um die römische Kaiserkrone unter Vorschieben der Möglichkeit einer Kirchenunion habe ich an anderem Orte geschildert[1]); sie scheiterten letzten Endes an der Abneigung des Papstes, in der Kaiserfrage Zugeständnisse an Ostrom zu machen, die der jahrhundertelangen abendländischen Tradition widersprachen, oder gar die Byzantiner in Italien wieder als Nachbarn des Kirchenstaates zu sehen.[2]) Aber trotz der Unmöglichkeit, zu einem intimeren Einverständnis mit Alexander zu gelangen, muß Manuel in den sechziger Jahren als päpstlicher Parteigänger betrachtet werden. Gerade 1170 unternahm er es nochmals, durch eine Familienverbindung mit den Frangipani, den treuen Beschützern Alexanders, das Freundschaftsband mit dem Papst zu verengen.[3])

Die Kurie hatte Manuel zudem im Jahre 1158 zu einem dreißigjährigen Frieden mit Sizilien verholfen.[4]) Diese entscheidendste Wendung im diplomatischen Leben Manuels, die Aussöhnung mit dem Erbfeind seiner Väter, erfolgte offensichtlich in antideutscher Absicht. Er versuchte mehrmals in den sechziger Jahren, 1163 [5]) und dann wieder nach dem Tode Wilhelms I. seit 1166 [6]), das Friedens-

züglichkeit der der Kölner Chronik hinsichtlich Ostroms zugrunde liegenden Quelle, die eben keine andere als letzten Endes Burchard ist.

[1]) Ohnsorge, Legaten S. 69—86.

[2]) Vgl. Ohnsorge in Quellen u. Forschungen 32 S. 22.

[3]) Dölger Nr. 1496.

[4]) Romuald. Salern., MG. SS. 19 S. 429, mit Not. 48; Dölger Nr. 1420.

[5]) Ohnsorge, Legaten S. 132ff.

[6]) Romualdi Salern. Annal., ed. MG. SS. 19 S. 436: *Emanuel autem imperator Constantinopolitanus cognita morte regis Wilhelmi nuncios suos ad regem Wilhelmum iuniorem in Siciliam misit, mandans, quod libenter pacem cum eo innovaret et filiam suam unicam et heredem sui imperii simul cum imperio illi in uxorem traderet. Rex autem et regina habito consilio frequentes pro hoc negotio legatos ad imperatorem misit et recepit, pacem cum eo pristinam*

verhältnis mit Sizilien zu einem Offensivbündnis gegen Barbarossa umzugestalten. Die Normannen hatten jedoch mehr Verständnis für die historische Widersinnigkeit einer solchen Zweckverbindung als der Oströmer.

In dieser politischen Konstellation lagen Momente, welche die politischen Voraussetzungen für einen Versuch, 1170 Manuel auf die deutsche Seite zu ziehen, an sich gar nicht so ungünstig erscheinen ließen. Mit dem Papst und Sizilien hatte Manuel nicht diejenige Fühlung gewonnen, die er wünschte, ganz abgesehen davon, daß sein Bemühen, auch Frankreich 1163—64 in sein System zu ziehen[1]), völlig gescheitert war. So blieb dem Basileus im Westen lediglich die diplomatische und finanzielle Wühlarbeit gegen Friedrich auf italienischem Boden mit wenig Aussicht auf künftige Gewinnung der ersehnten territorialen Stützpunkte. Er unterstützte Venedig und die Lombardenliga[2]) und schloß mit Genua[3]) und Pisa[4]) Verträge mit deutlich antideutscher Spitze. Die Ungarnpolitik andrerseits in ihrer aggressiven Tendenz gegen Barbarossa, die Manuel trotz einem deutschen Friedensangebot von 1166 (durch Otto von Wittelsbach und den von seiner Gemahlin, der Griechin Theodora, nach Sardica begleiteten Herzog Heinrich von Österreich) nachhaltig mit den Waffen betrieben hatte[5]), war ergebnislos geblieben. Aber was sollte der Oströmer erhoffen, sofern er von der zehn Jahre lang innegehaltenen Linie seiner Politik abkam und in ernstgemeinten Verhandlungen mit Deutschland den Faden da wieder aufnahm, wo er in den fünfziger Jahren abgerissen war, wenn nicht Landgewinn auf der Apenninen-Halbinsel? An der Frage der territorialen Konzessionen war eine Verständigung zwischen Friedrich und Manuel im sechsten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts gescheitert; es ist klar, daß diese Frage bei der Wiederanknüpfung von Beziehungen zwischen beiden Imperien alsbald wieder den Angelpunkt der Verhandlungen abgeben mußte, da ja eben das feindliche Verhältnis der beiden kaiserlichen Rivalen im letzten Jahrzehnt nur der Aus-

innovavit, negocio parentele propter multa capitula, que interveniebant, indiscusso manente. Vgl. Dölger Nr. 1470 und Ohnsorge, Legaten S. 96—98.

1) Ohnsorge, Legaten S. 125—145.

2) Dölger Nr. 1494; vgl. Dölger Nr. 1464 u. 1479.

3) Dölger Nr. 1488; vgl. Dölger Nr. 1497 u. 1498. 4) Dölger Nr. 1499.

5) Ohnsorge in Deutsches Archiv f. Landes- und Volksforschung 5 S. 257 f.; vgl. auch K. L. Heilig, Byzantinische Einflüsse auf Österreich im 12. und 13. Jahrhundert, in Reichspost (Wien) Nr. 311 vom 10. November 1935, S. 17 f., dazu F. Dölger in Byz. Zeitschr. 36 (1936) S. 222.

druck der beiderseitigen Unabänderlichkeit ihrer politischen Grundprinzipien — deutscherseits: Wahrung der territorialen Integrität des Imperiums, byzantinischerseits: Reconquista im Geiste Justinians — gewesen war.

Die oben erwähnte Äußerung Christians von Mainz über die *magna ecclesiae Dei et imperii negotia* läßt nicht nur erkennen, daß man sich deutscherseits über die Tragweite der Unternehmung und ihre Schwierigkeiten durchaus im Klaren war, sondern gibt auch bereits einen Hinweis, wie man die letzteren zu beheben gedachte. Friedrich knüpfte da an, wo Manuel mit Alexander nicht zum Ziele gekommen war, bei der Kirchenfrage, und faßte den Oströmer damit an einem schwachen Punkte, seiner Liebhaberei für theologische Spekulation. Die Quellen, die für die deutsch-byzantinischen Verhandlungen der Jahre 1170—74 zur Verfügung stehen, zeigen die starke Betonung der dogmatischen Probleme, vor allem Arnold von Lübeck in seinem Berichte über den Pilgerzug Heinrichs des Löwen[1]) und jener zeitgenössische Anonymus, auf den Haskins aufmerksam gemacht hat[2]) und der, wie ich im Anhang 1 zu zeigen hoffe, in Kloster Siegburg beheimatet war. Aber war eine Verständigung auf kirchlicher Basis wirklich eine so feste Grundlage, daß durch sie der Mangel an Bereitwilligkeit deutscherseits, in der Frage der territorialen Konzessionen entgegenzukommen kompensiert werden konnte?

Christian hat sich in dem Punkte etwaiger territorialer Zugeständnisse als Gegenleistung für die Anerkennung der Obödienz Kalixts III. und der Erneuerung eines Freundschaftsverhältnisses mit Manuel außerordentlich geschickt verhalten. Er hat es verstanden, ohne von dem Boden der politischen Voraussetzungen Friedrichs abzugehen — die übrigens, wie die Ereignisse seit 1173 zeigen, durchaus auch seine eigenen waren —, in Manuel den Eindruck zu erwecken, als ob Friedrich doch nicht mehr unter allen Umständen und ganz unbedingt an seiner Anschauung von der Integrität des deutschen Imperiums festhalten würde. Das ergibt sich aus der Nachricht der Kölner Königs-Chronik[3]), daß Manuel seinerseits 1171 Gesandte nach Deutschland schickte, die über eine

---

[1]) Arnoldi chron. Slav. I 1ff., ed. MG. SS. 21 S. 116ff.

[2]) Vgl. Anhang 1.

[3]) Chron. reg. Colon. ed. Waitz in Script. rer. Germ. S. 123: *Imperator ... Coloniam intravit, ubi et nuncios regis Graecorum pro coniunctione filiae eius filio suo accepit.* Dölger Nr. 1503.

Heirat der Tochter des Griechen, der von dem in Byzanz weilenden ungarischen Thronprätendenten Béla geschiedenen Maria, mit einem Sohne Friedrichs verhandeln sollten. Die Frage der Familienverbindung schloß, wie bereits 1153—56, das Problem der Landabtretung in sich. Andererseits aber war die Zurückhaltung des deutschen Kanzlers in dieser entscheidenden Frage der Anlaß, daß Manuel erneut mit Sizilien in Verhandlung trat, mit dem Ziele einer Heiratsverbindung — durch die gleiche Maria — und engeren politischen Verständigung gegen Barbarossa.[1])

Betrachtet man es als Aufgabe der Legation Christians, Manuel von Sizilien und Alexander abzuziehen, so hat die Unternehmung im letzten und wesentlichsten Punkt den erwünschten Erfolg nicht gehabt. Manuel wurde durch Christian für die deutsche Sache nicht gewonnen, eine Änderung in der politischen Konstellation der Mächte war zunächst nicht erreicht worden. Die Wiederaufnahme gesandtschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Imperien bedeutete aber immerhin doch so viel, daß man gegenseitig aneinander wieder Interesse zeigte. In diesem Sinne ist die Nachricht zu werten, daß Christian einige Reliquien aus Konstantinopel mit heimbrachte.[2]) Im Juni 1171 empfing Friedrich die griechische Gesandtschaft in Köln[3]), die jedoch mit dem Heiratsangebot charakteristischerweise wieder nicht zum Ziele kam. Man hat die Vermutung aufgestellt, daß auch Christian von Mainz, der im Herbst 1171 kurzfristig aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, damals mit den Griechen verhandelt hat.[4]) Ein solches Zusammentreffen liegt im Bereich der Möglichkeit: die Byzantiner würden sich dann einige Monate in Deutschland aufgehalten haben; wir wissen, daß auswärtige Gesandtschaften gelegentlich längere Zeit auf Reichsboden verweilten. Neben den politischen Angelegenheiten, in denen natür-

[1]) Dölger Nr. 1504. Die erneuten Bemühungen Manuels um Sizilien begannen natürlich unmittelbar nach dem Besuch Christians von Mainz in Konstantinopel, nicht erst im August 1171.

[2]) Böhmer-Will, Reg. archiep. Mag. II S. 29 Nr. 79. An sich will die Schenkung von Reliquien als internationaler Höflichkeitsausdruck wenig besagen. So schickte Friedrich 1179 an Manuel Geschenke zusammen mit einem nicht gerade freundlich zu nennenden Schreiben: Annales Stadenses ed. MG. SS. 16 S. 349; vgl. W. Ohnsorge, Ein Beitrag zur Geschichte Manuels I. von Byzanz (Festschrift Albert Brackmann, 1931) S. 387f.

[3]) Vgl. St. 4125.

[4]) Dölger Nr. 1503; vgl. Ohnsorge in Festschrift Albert Brackmann S. 387 Anm. 4.

lich beide Parteien im Prinzip unversöhnlich auf ihren Standpunkt beharrten, hat auch 1171 die Kirchenfrage wieder eine Rolle gespielt.[1]) Friedrich stellte eine weitere Legation in Aussicht, die dann 1172 durch Bischof Konrad II. von Worms zusammen mit dem Pilgerzuge Heinrichs des Löwen durchgeführt wurde.

Die Triebfeder für die Fortsetzung der Verhandlung durch Barbarossa lag genau wie 1170 in der politischen Situation. Eine weitere Einflußnahme auf Ostrom empfahl sich um so mehr, wenn man davon Kenntnis bekommen hatte, daß Byzanz gleichzeitig in Sizilien politisch arbeitete. Die Endauseinandersetzung mit Alexander wurde in dem Maße dringlicher, wie die Lage in Oberitalien durch die Tätigkeit der Lombarden sich spannte. Offenbar unter dem Eindruck der großen schwebenden politischen Fragen entfalteten zudem in Italien gewisse alexandrinische Kreise abermals eine auffallende Betriebsamkeit, um Manuel zur Krone des Romanum Imperium zu verhelfen.[2]) Um so größer wurde begreiflicherweise das Bedürfnis Barbarossas, Alexander politisch zu isolieren.

Wenn die im Anhang 2 versuchte Datierung der ersten Reise des Anonymus (Sigeburgensis) zu Recht besteht[3]), dann wurden die Griechen 1171 durch einen deutschen Boten nach Byzanz zurückbegleitet. Er sollte das Erscheinen einer neuen bevollmächtigten Gesandtschaft in Byzanz ankündigen, durch die dann die offenen Fragen nochmals einer großen Revision unterzogen werden würden. Die Hauptquelle für diese Legation des Jahres 1172 ist Arnold von Lübeck.[4]) Er berichtet ausführlich über den Zug Heinrichs des Löwen, der gleichzeitig mit der kaiserlichen Gesandtschaft seine Pilgerfahrt nach Byzanz und Jerusalem erledigte. Ein stattlicher Apparat von Menschen war bei der Unternehmung aufgeboten. Es geht aus Arnold ganz deutlich hervor, daß die Expedition sehr sorgfältig vorbereitet und dem griechischen Kaiser vorher angemeldet worden war. Nicht nur zeigt das die Schilderung der Reise durch Österreich und durch Ungarn; an der Grenze des griechischen Reiches wartete ein byzantinischer Geschäftsträger im Auftrage Manuels auf das Eintreffen des Zuges.

---

[1]) Vgl. Anhang 2.

[2]) Nach einer Notiz der Chron. reg. Colonien., ed. Waitz S. 121, beklagte sich Barbarossa im März 1172 zu Worms *de Italicis et illis, qui partibus favebant Ruolandi, quod coronam Romani imperii Greco imponere vellent.*

[3]) Vgl. Anhang 2.

[4]) Arnoldi chron. Slav. I 2ff., ed. MG. SS. 21 S. 116ff.

Klar scheidet Arnold die Pilgerfahrt von der kaiserlichen Legation; die fraglichen Worte lauten: *Nec pretereundum, quod domnus Wormaciensis huic itineri se sociavit, non peregrinationis gratia sed legatione functus imperatoris ad regem Grecorum Manoe pro filia filio suo matrimonio socianda. Verius tamen ob commodum ducis factum creditur, ut tam familiari legatione accepta benigne ducem rex Grecorum susciperet et benignius per terram suam ducatum ei preberet.* An einer Stelle wird ausdrücklich von den *castra domni Wormaciensis* geredet, die vom Feinde besetzt und wieder erobert werden; die *castra episcopi* sind von den *castra ducis* räumlich getrennt. Dann allerdings eröffnet der Wormser Bischof im Beisein Heinrichs und seines Gefolges das große Religionsgespräch vor Manuel: *movit questionem Wormaciensis una cum Lubicensi cum litteratioribus Grecorum de processione spiritus sancti.*

Die bisherigen Auffassungen von der Pilgerfahrt des Welfen gehen stark auseinander. Zuletzt hat Joranson nochmals die Ansicht vertreten, daß dem Herzog lediglich persönliche religiöse Motive geleitet haben[1]); in diesem Sinne läßt sich der Wortlaut der Kölner Königschronik, unserer ältesten Quelle, interpretieren.[2]) Demgegenüber steht die Meinung derer, die unter dem Eindruck gewisser noch näher zu betrachtender Nachrichten über den Landesverrat Heinrichs in Konstantinopel 1172 — die allerdings alle aus der Zeit nach 1180 stammen — Heinrich bereits 1172 staatsfeindliche Absichten und damit Bischof Konrad II. die Aufgabe der Überwachung des Löwen zuschreiben.[3]) Sie glauben für sich die Angaben Arnolds über das großartige Auftreten des Herzogs in Byzanz, seine ungemein herzliche Aufnahme daselbst, sowie seine reiche Beschenkung auf

---

[1]) Joranson, The palestine pilgrimage of Henry the Lion (Medieval ... essays in honor of James Westfall Thompson, Chicago 1939); vgl. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5 S. 693—703, 779f., 6 S. 499f., 502, 526f.; M. Philippson, Heinrich der Löwe (2. Aufl., 1918) S. 383ff. (bereits nach ihm hatte Konrad von Worms die Aufgabe des Beobachters gegenüber Heinrich den Löwen).

[2]) Chron. reg. Colonien., ed. Waitz S. 123: *Ipso anno* (1173) *Heinricus dux Saxonum Jherosolimam cum* 500 *fere militibus tetendit, felici prorsus usus et honesta per terram profectione et reditu. Nam in eundo nullas Turcorum passus est insidias et a rege Constantinopolitano honorifice susceptus et magnifice dimissus est.*

[3]) v. Kap-Herr S. 100f.; Chalandon, Les Comnène S. 596 mit Anm. 6; E. Gronen, Die Machtpolitik Heinrichs des Löwen und sein Gegensatz gegen das Kaisertum (Eberings Hist. Studien 139, 1919) S. 123—126: Beilage I: Der Zweck der Pilgerreise 1172, vgl. S. 44—65.

dem Rückweg anführen zu können, während sie der Nachricht Arnolds, daß Heinrich nach seiner Rückkehr Friedrich in Augsburg aufsuchte und vom Kaiser freundlich empfangen wurde, mehr oder minder skeptisch gegenüberstehen. Eine dritte Ansicht geht dahin, die auf uns gekommene Überlieferung für so zweifelhaft zu werten, daß man sich mit einem nonliquet begnügen müsse.[1])

Zunächst ist an der bestimmten Angabe Arnolds festzuhalten, daß Heinrich der Löwe nicht als offizieller Gesandtschaftsträger anzusprechen ist, wie etwa 1168 bei seinem Auftrage an England. Der offizielle Gesandte des Kaisers war Konrad von Worms. Aber die Persönlichkeit des Herzogs als des repräsentativsten Fürsten des deutschen Reiches bedingte, daß sie in den politischen Verhandlungen trotz des zunächst privaten Charakters der Pilgerfahrt doch die Hauptrolle spielte. Konrad eröffnete im Beisein des Herzogs das Religionsgespräch; Heinrich muß also über das, was man deutscherseits wollte, zumindest informiert gewesen sein: durch die Betonung der kirchlichen Angelegenheiten hoffte, wie wir sahen, Friedrich, die gewünschte politische Schwenkung Manuels zu erreichen. Es ist dabei zu beachten, daß sich gerade im Sommer 1170, wo nach dem Reichstag zu Fulda die Reise Christians vorbereitet wurde, Heinrich mehrfach am Hofe Barbarossas aufgehalten hatte[2]); an der Festlegung des neuen Kurses gegenüber Byzanz war er also beteiligt; nach seiner Rückkehr aus dem Osten hat der Löwe sofort dem Kaiser Bericht erstattet. Damit ist der offiziöse Charakter der Pilgerfahrt genugsam bewiesen.

Eine unpolitische Interpretation der Ostfahrt Heinrichs verbietet weiter die Tatsache, daß Manuel selbst 1164 politische Fühlung mit dem Welfen gesucht hatte.[3]) Ein *legatus regis Greciaę cum multo comitatu* war damals in Braunschweig erschienen; Heinrich, dem die Ankunft des Gesandten nach Demmin berichtet worden war, brach seinen Slawenfeldzug ab und begab sich zu seiner Landeshauptstadt. Die Begebenheit fällt in die Zeit des größten Aggressivprojekts des Oströmers, als Manuel seine Einkreisungspolitik von West und Ost gegen das deutsche Reich vortrieb. Die bei Helmold überlieferte Nachricht kann daher nicht anders verstanden werden

---

[1]) Güterbock, Prozeß S. 35—40, 89—98.

[2]) J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen (Niedersächs. Jb. 6, 1929 = Diss. Greifswald) S. 122.

[3]) Helmoldi Chron. Slavorum ed. B. Schmeidler in Script. rer. Germ., II 101; vgl. Heydel S. 59.

denn als Versuch des Basileus, Heinrich den Löwen gegen Friedrich Barbarossa auszuspielen. Wir wissen nichts Näheres über diesen Schachzug des Griechen. Wenn er richtig gedeutet ist, beweist er, daß man auch in Byzanz über die innerpolitische Lage in Deutschland leidlich unterrichtet war. Bereits durch die Berührung mit den Kreuzfahrern 1147—48 hatte der Basileus ein Bild von den deutschen Verhältnissen gewonnen und mit manchem Fürsten Fühlung genommen: ich nenne nur Wladislav und Heinrich Jasomirgott.[1]) Man kann weiter an die Pilgerfahrten der deutschen Würdenträger denken, die in der Regel Byzanz berührten: so waren z. B. 1158 die beiden Gegner des Löwen, Ulrich von Halberstadt und Albrecht der Bär, über Konstantinopel nach dem Heiligen Lande gezogen.[2]) 1154 weilte ferner Anselm von Havelberg als deutscher Geschäftsträger im griechischen Osten.[3]) Wahrscheinlich aber ist Manuel vor allem durch Wibald[4]) auf den Welfen aufmerksam geworden. Die Beziehungen zwischen dem Abt und dem Herzog sind bekannt.[5]) Ebenso bekannt ist, daß Heinrich sich Wibald gegenüber bereits 1150 und 1151 als *dux Bavariae et Saxoniae* bezeichnete.[6]) So konnte Heinrich in der Schilderung Wibalds leicht als oppositionell eingestellt erscheinen. Natürlich aber ist der Löwe 1164 auf Manuels Zumutungen nicht eingegangen; denn Kaiser und Herzog arbeiteten eng zusammen, das steht für diese Zeit außer Zweifel.

Wenn nun 1172 Heinrich der Löwe mit großem Gefolge gleichzeitig mit dem kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel erschien, so mußte ihn Manuel nach dem, was 1164 und 1170/71 geschehen war, als politischen Sonderbeauftragten Barbarossas betrachten. So ist es schließlich auch nur zu verstehen, wenn Friedrich Anordnung gab, die Legation Konrads II. von Worms gemeinsam mit der Pilgerfahrt Heinrichs durchzuführen, der sich vielleicht von sich aus angeboten hat, die Rolle eines inoffiziellen Gesandten zu spielen. Es war der letzte demonstrative Einsatz, dessen der deutsche Kaiser gegen-

---

[1]) Ohnsorge in Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung 5 S. 253 u. S. 255.

[2]) Annal. Palidenses, ed. MG. SS. 16 S. 90.

[3]) Chalandon, Les Comnène S. 344 Anm. 3, S. 347 ff.

[4]) Chalandon, Les Comnène S. 371 ff.

[5]) K. Jordan, Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern (MG. Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit 1, 1941) S. 14 nr. 8, S. 18 nr. 11, S. 22 nr. 14, S. 23 nr. 16, S. 51 nr. 36.

[6]) Jordan S. 22 nr. 14, S. 23 nr. 16.

über Byzanz überhaupt fähig war. Nachdem der erste Kirchenfürst des Reiches, Christian von Mainz, auf dem Wege über die Kirchenfrage den gewünschten außenpolitischen Erfolg nicht erzielt hatte, wurde nun der erste Dynast des deutschen Imperiums mit einem ungewöhnlich stattlichen Apparat von Menschen aufgeboten, um als Repräsentant der Lehnsherrlichkeit des abendländischen Kaisers auf den Byzantiner zu wirken, während Konrad das Angebot Christians erneut vertrat, d. h. das politische sowie das kirchliche Projekt im bisherigen Sinne weiter verfolgte. Da eben diesem Angebot Friedrich auch 1172 von seinem Standpunkt aus inhaltlich nichts weiter hinzuzufügen hatte, sollte Heinrich gewissermaßen nur zusätzlich und vor allem repräsentativ die Stimmung des prunkgewohnten östlichen Hofes beeindrucken und wurde nicht, wie 1168 gegenüber England, zum ordentlichen Geschäftsträger ernannt. Der Herzog aber erlangte auf diese Weise die Möglichkeit, seine Pilgerfahrt in größtem Rahmen durchzuführen. Daß das in dem oben (S. 130) angeführten Zitat von Arnold gegebene Motiv stärkerer Sicherheit des Pilgerzuges bei einer Verbindung mit der Reise Konrads, wenn es auch als Vermutung eingeführt wird, nicht ganz der Berechtigung entbehrt, wird klar, sobald man daran denkt, daß von 1160—70 Manuel und Friedrich in offener Feindschaft gelebt hatten. Jedenfalls ordnet sich bei der hier vorgetragenen Auffassung die Unternehmung von 1172 parallel zu der Sendung Christians von Mainz 1170.

Nachdem sich aufgrund der Geschichte der deutsch-byzantinischen Beziehungen der damalige politische Standpunkt der beiden kaiserlichen Rivalen fest hat umreißen lassen, ist nun aus der Betrachtung der Überlieferung über die Ereignisse von 1172 ohne Schwierigkeit zu zeigen, daß damals durch Heinrich den Löwen an Manuel gewisse Konzessionen gemacht worden sein *müssen*, die über die Vollmachten Christians von Mainz und Konrads von Worms hinausgingen.

Unter dem Eindruck der Erfolglosigkeit der deutsch-griechischen Verhandlungen mit Christian wegen der Unnachgiebigkeit Barbarossas in der entscheidenden Frage hatte Manuel die byzantinisch-sizilischen Beziehungen ungeachtet des ursprünglichen Widerwillens der Normannen gegen eine engere Verbindung mit Ostrom durch diplomatische Auswertung der Möglichkeit einer sofortigen Verständigung Konstantinopels mit Deutschland soweit gefördert, daß im Frühjahr 1172 eine Heirat Wilhelms II. mit Manuels Tochter

Maria fest vereinbart worden war.[1]) Der Termin der Ankunft des griechischen Schiffs war ausgemacht. Schon hatte sich der König Wilhelm nach Tarent begeben, um die Byzantinerin als seine Braut zu bewillkommnen. Da blieb die Griechenflotte aus. Wilhelm wartete über die vorgesehene Frist hinaus; die Flotte erschien nicht. Im letzten Augenblick ist Manuel vom Projekt der sizilischen Heirat abgekommen, um die Hand der Prinzessin für Deutschland frei zu haben. Es war ein ungewöhnlicher Affront gegenüber Sizilien, der den Normannen gänzlich unmotiviert erscheinen mußte und die Beziehungen zwischen beiden Staaten mit einem Schlage erheblich trübte.

Der Umschwung Manuels kann nach allem, was wir wissen, nur dadurch erklärt werden, daß der Basileus damals begründete Hoffnung zu haben glaubte, in Italien territoriale Konzessionen durch Barbarossa zu erhalten. Unter keinen anderen Umständen hätte er auf die so lange unter schwierigsten Bedingungen und wiederholt ohne Erfolg betriebene, gerade damals endlich vor dem Abschluß stehende Allianz mit Sizilien verzichtet.

Eine genauere Betrachtung der chronologischen Zusammenhänge ist die Voraussetzung für das Verständnis eines der dramatischsten Augenblicke in der Außenpolitik Friedrich Barbarossas. Chalandon[2]) hat zum Itinerar Wilhelms II. im Frühjahr 1172 folgendes fest-

---

[1]) Romualdi Salern. Annal. ed. MG. SS. 19 S. 439; *Eo tempore cum Emmanuel imperator Constantinopolitanus frequentibus nunciis delegatis filiam suam Zura Mariam Wilhelmo regi Sicilie in uxorem tradere promisisset, tandem ex convencione utriusque partis factum est, quod imperator presentibus legatis eiusdem regis in anima sua iurare fecit et iuramentum suum magnatum suorum iureiurando firmare, quod in termino et loco ab utraque parte prefixo filiam suam regi pro uxore transmitteret. Et simile iuramentum ex parte regis et suorum familiarium de filia imperatoris recipienda prestitum est et iuratum. Quo facto rex Wilhelmus, utpote vir legalis et Deum metuens, iuramentum suum observare desiderans simul cum Henrico fratre suo Capuanorum principe Tarentum venit et ibi nuncios imperatoris cum eius filia in prefixo loco et termino aliquandiu expectavit. Dehinc ad Sanctum Angelum in Montem Garganum orationis studio devotus princeps accessit et post hec Barolum rediit et ibi aliquantis diebus demoratus est. Sed imperator iuramenti sui et promissionis oblitus filiam suam regi statuto loco et termino non transmisit. Quo rex cognito per terram Beneventanam transiens, Henricum Capuanorum principem fratrem suum, quia infirmus erat, Salernum misit et ipse primo Capuam dehinc Salernum venit. Prenominatus autem princeps galeam ingressus Panormum rediit et ibi . . . mortuus est et . . . sepultus anno Domini 1172 et medio mense iunii, indictione V* (Juni 16).

[2]) Chalandon, Domination Normande S. 371f.

gestellt. Im März Aufenthalt in Messina; von dort Aufbruch nach Tarent, wo der König einige Tage vergeblich wartete. Anschließend erfolgte ein Pilgerzug des Herrschers nach Monte Gargano. Am 12. Mai befindet sich Wilhelm in Barletta; daselbst abermaliges vergebliches Warten auf die Griechen, dann Weiterreise nach Capua über Canosa, wo Wilhelm am 17. nachweisbar ist. Heinrich der Löwe auf der anderen Seite erreichte am Karfreitag dem 14. April die Nähe von Konstantinopel und wurde am Ostersonntag von Manuel am Hofe empfangen.[1]) Die Tatsache, daß Manuel den vereinbarten Termin für die Ankunft der byzantinischen Schiffe in Tarent, den Monatswechsel März zu April 1172, verstreichen ließ, obwohl er seit dem Besuch Christians von Mainz in Konstantinopel durch wiederholte diplomatische Bemühungen in Sizilien nichts anderes als die Heirat angestrebt hatte, zeigt mit Evidenz, daß der Basileus die Entscheidung, mit Wilhelm gegen Barbarossa oder mit Barbarossa gegen Wilhelm zu gehen, erst nach Eintreffen der neuen deutschen Legation und Kenntnisnahme ihrer Eröffnungen fällen wollte. Der Grieche hatte den Tarentiner Termin selbst gesetzt. Im Falle des Zusammengehens mit Sizilien wäre es durchaus nicht ratsam gewesen, den normannischen König durch ungenaue Befolgung des Termins in Mißstimmung zu bringen. Daraus ergibt sich aber, daß die deutsche Gesandtschaft in Konstantinopel vorangemeldet gewesen sein muß, und zwar zu einem früheren Termin als sie tatsächlich eintraf; Heinrich der Löwe hat sich auf der Reise nach dem Osten verspätet. In diese Zwischenzeit wird die Reise des Anonymus (Sigeburgensis) zu setzen sein, über die in Anhang 2 gehandelt wird; die Quellenlage erfordert geradezu eine deutsche Äußerung an Byzanz zwischen der Unternehmung Christians von Mainz und dem Zuge von 1172; die Mitteilung des Anonymus über seine erste Byzanzreise füllt diese Lücke auf das beste. Wenn andererseits Wilhelm II. nachweislich noch Mitte Mai 1172 mit der Ankunft der Griechenflotte rechnete, so ist es klar, daß Manuel auch Mitte April die Anschlußmöglichkeit an Sizilien noch keineswegs verpaßt hatte. Noch konnte er sich für den Weg mit den Normannen gegen Friedrich entscheiden; nur mußte er dann schnell handeln. Die Dinge standen also in der Tat sachlich wie zeitlich auf des Messers Schneide, als der Welfe in Konstantinopel eintraf. Man erkennt, in welche Zwangslage die deutsche Delegation geriet.

Der Mann, der somit die außenpolitische Situation im letzten

[1]) Heydel S. 76.

Augenblick für Barbarossa gerettet hat, war kein anderer als Heinrich der Löwe. Ihm waren nicht, wie Christian von Mainz und Konrad von Worms, durch feste kaiserliche Instruktionen die Hände gebunden. In der Erkenntnis der Aussichtslosigkeit, die für den Fortgang der Sache Barbarossas unbedingt nötige außenpolitische Wendung ohne Entgegenkommen an die territorialen Ambitionen Manuels zu erringen, hat er dem Griechen Aussichten auf Stützpunkte in Italien gemacht. Das ergibt sich mit Sicherheit aus jener anderen bereits erwähnten, in sich geschlossenen Gruppe von Nachrichten von 1179 und aus den folgenden Jahren, die ihrerseits erst im besonderen Zusammenhang ihres Entstehens verständlich wird und daher später als historisches Nachspiel der deutsch-byzantinischen Beziehungen von 1170—74 genetisch zu betrachten ist.

Der Löwe hat offenbar im Gefühl absoluter Loyalität gegenüber seinem Kaiser gehandelt. Er wußte, was auf dem Spiele stand. Seinem nüchternen Sinn lag die Erringung des so notwendigen handgreiflichen politischen Erfolges näher als die Rücksicht auf die Theorien des politischen Programms Barbarossas, zumal es um das Schicksal von Landstrichen italienischen Bodens ging, dem er sich bekanntlich innerlich in keiner Weise verbunden fühlte.[1]) Vielleicht hoffte er, daß der Kaiser von seinem starren Doktrinarismus hinsichtlich der territorialen Integrität des Imperium Romanun lassen würde, wenn er erfuhr, wie gefährlich weit die byzantinisch-sizilischen Verhandlungen bereits gediehen waren. Vielleicht beruhigte es ihn auch, für den Fall, daß der Kaiser seine Handlungsweise nicht voll billigen würde, den unmittelbaren praktischen Erfolg eines erneuten Zwiespaltes zwischen Byzanz und Sizilien auf alle Fälle für das Reich in der Tasche zu haben.

Aber sollte der kluge und mißtrauische Grieche ein Politiker gewesen sein, der lediglich um eines Versprechens willen, noch dazu von einem inoffiziellen deutschen Gesandten, den besten Trumpf aus der Hand gab? Die Angelegenheit hatte noch eine andere Seite. Gerade damals war gegen alle Voraussicht die ungarische Frage wieder akut geworden, die seit den Zeiten Konrads III. mit dem Problem der Rivalität der beiden Imperien eng verbunden war, wenn ihr auch von Friedrich gegenüber den Belangen des Reiches im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes, den Angelegenheiten Deutschlands und Italiens, stets nur sekundäre Wichtigkeit bei-

---

[1]) Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen S. 35.

gemessen wurde. In der Nacht bevor der Herzog auf seiner Reise nach dem Osten Gran erreichte, war der deutsch orientierte König Stephan III. plötzlich und unerwartet verstorben.[1]) Bald nach Heinrichs Aufbruch von Konstantinopel zog der Basileus nach Sardica und setzte die Nachfolge von Stephans Bruder, des seit elf Jahren am griechischen Hofe lebenden Béla III., durch[2]), nicht ohne ihn eidlich vorher zu verpflichten, daß er auf Lebenszeit die Interessen des oströmischen Reiches wahren würde. Wenn Manuel Heinrich diese Absicht mitgeteilt hat, die mit der Erzielung einer friedlichen Vormachtstellung des östlichen Kaiserreichs in Ungarn gleichbedeutend war, mußte der Herzog gute Miene zum bösen Spiel machen, da er ohne Gefährdung seines Erfolges in der brennenden sizilischen Frage nicht in der Lage war, die Maßnahmen des Griechen zu durchkreuzen. Erst die Gewißheit, wenigstens das ungarische Problem sofort und ohne deutsche Behinderung in seinem Sinne auf friedlichem Wege lösen zu können, wird den kühlen Rechner Manuel von der Rentabilität einer Politik gegenüber Deutschland überzeugt haben, die letzten Endes bloß auf die Aussicht auf künftige italienische Stützpunkte gegründet war, und wird ihn veranlaßt haben, auf die so schwer errungene einmalige sizilische Chance zu verzichten. Falls die von Arnold mitgeteilte Überlieferung richtig ist, daß Stephan III. durch seinen Bruder Béla vergiftet wurde, so hätten byzantinische Skrupellosigkeit und Staatsraison zusammengewirkt, um die ungarische Frage in Manuels Sinne zu entscheiden. Der Lübecker Chronist läßt noch erkennen, daß Heinrich bei dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Stephans einen Augenblick über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Fortsetzung seines Zuges nach dem Osten im Zweifel war.[3]) Offenbar hat er die Tragweite des Ereignisses sofort erkannt; aber die sizilische Frage duldete keinen Aufschub. Dem Basileus wiederum konnte unter diesen Umständen Ankunft und Auftreten des Herzogs in Konstantinopel nur als ein weiterer Beweis für die entgegenkommende Haltung Barbarossas erscheinen.

Jedenfalls hatte Heinrich so viel — zunächst einmal hinsichtlich der Durchführung seiner Pilgerfahrt — gewonnen, daß ihn Manuel

[1]) Arnoldi chron. Slav. I 2, ed. MG. SS. 16 S. 117.

[2]) Kinnamos Epitome (Bonner Corpus) ed. Meineke VI c. 11 p. 286; vgl. Ohnsorge in Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung 5 S. 258.

[3]) Arnoldi chron. Slav. I 2, ed. MG. SS. 21 S. 117: *unde gravi afflictione constricti ignorabant, quid agerent;* man vergleiche auch die folgenden Sätze.

als den Mann ehrte, der ihn an das Ziel seiner politischen Wünsche gegenüber dem deutschen Imperium gebracht hatte. Was der Basileus 1152—59 nicht auf diplomatischem Wege, was er 1160—70 nicht durch Krieg erreicht hatte, durfte ihm nun als durch Heinrich den Löwen gewonnen gelten: eine Wiederholung der diplomatischen Situation des Vertrages von Saloniki. Wir verstehen es jetzt, wenn Kinnamos schreiben kann[1]), der Herzog habe die beiden einander auf das schärfste mißtrauenden Kaiser versöhnt: *ὑπὸ τούτους τοὺς χρόνους καὶ Σαξόνων ὁ δούξ, ἔθνους πολυανθρωποτάτου καὶ εὐδαίμονος, σὺν μεγίστῃ παρασκευῇ ἐπὶ Βυζάντιον ἦλθεν, ἐφ' ᾧ τὸν ῥῆγα Ἀλαμανῶν διαλλάξειεν (ὑποψίᾳ γὰρ πολλῇ ἐς ἀλλήλους ἐχρῶντο), πάντα τε ὧν ἕνεκα ἦλθε διαπεπραγμένος ἀπηλλάσσετο.*

Wir verstehen aber auch, daß Manuel Heinrich sowohl auf der Weiterreise nach Jerusalem nach Möglichkeit unterstützte — z. B. Pferde aus dem Troß des Herzogs bei sich unterstellen ließ —, als auch besonders auf der Rückreise in mehrtägigem Zusammensein fürstlich beherbergte und durch außergewöhnlich reichhaltige Geschenke ehren wollte, die der Herzog allerdings zugunsten einiger wertvoller Reliquien ablehnte.[2])

Wir verstehen es endlich, daß der Herzog unmittelbar nach seiner Ankunft in Deutschland zu Friedrich eilte, der ihn in Augsburg im Dezember 1172 freundlich empfing.[3]) Wahrscheinlich hatte Konrad von Worms inzwischen die Nachricht von dem Scheitern der sizilisch-byzantinischen Verhandlungen bereits nach Deutschland gebracht. Den diplomatischen Erfolg sah Barbarossa nur zu gern. Das Mittel, mit dem er erreicht war, mißbilligte er absolut. Auch 1172 ist er von den Grundsätzen, die in dem Konstanzer Vertrage hinsichtlich Byzanz niedergelegt waren, nicht abgegangen. Im Gegenteil, unmittelbar nach der Auseinandersetzung zwischen Herzog und Kaiser im Dezember 1172 beginnt im März 1173 Christian von Mainz gegen Ancona vorzugehen[4]), wo abermals ein griechischer Geschäftsträger Fuß gefaßt hatte.[5]) Christian ist der Mann gewesen, der neben Friedrich als der schärfste Gegner einer Festsetzung der Griechen auf italienischem Boden gelten kann. Dafür wurde er auch von Manuel mit Recht als erster Feind seines

---

[1]) Kinnamos p. 286.
[2]) Arnoldi chron. Slav. I 4, ed. MG. SS. 21 S. 124.
[3]) Heydel S. 79.
[4]) Böhmer-Will 2 S. 35 nr. 113, S. 36 nr. 114.
[5]) Dölger Nr. 1515.

Reiches betrachtet, der den byzantinischen Nachstellungen 1179 fast erlegen wäre.[1]) In das Jahr 1173 aber gehört jenes von Böhmer veröffentlichte Vaticinium[2]), in dem sich die antigriechische Stimmung der Kreise um Christian von Mainz so stark ausspricht, daß man bereits mit einer Landung der Deutschen auf der Balkanhalbinsel und einem Endstreit der beiden Kaiser auf klassischen Gefilden rechnet. Friedrich war sich darüber klar, daß bei seiner Einstellung weitere Verhandlungen mit Manuel nutzlos sein würden. Er hat bereits im November 1173 — nach neuerdings vergeblich betriebenen französischen Heiratsverhandlungen im Sommer des gleichen Jahres, die am Widerstand des von Alexander III. beeinflußten Ludwig gescheitert waren[3]) — Christian von Mainz freie Hand zu dem Versuche gegeben, durch eine Familienverbindung mit Sizilien auch auf diesen Anhänger Alexanders Einfluß zu gewinnen. Als im Jahre 1174 Manuel erneut eine Gesandtschaft nach Regensburg schickte, um nach dem langen deutschen Schweigen endlich die Rechnung für seine Vorausleistung im Jahre 1172 zu präsentieren und die Heirat der Kaiserkinder perfekt zu machen, wurde ihr deutscherseits die kalte Schulter gezeigt.[4]) Der Staufer durfte sich sagen, daß dem Griechen durch die — Barbarossa an sich höchst unerwünschte[5]) — Einflußsteigerung Ostroms in Ungarn schon ein wahrlich genügendes Äquivalent zugefallen war. Der Basileus hatte politisch das Nachsehen. Die Hoffnung auf eine Verständigung mit Deutschland hatte sich als ein Trugbild erwiesen. Aber auch der Moment der Möglichkeit eines engeren Anschlusses an Sizilien war verpaßt; das normannisch-byzantinische Offensivbündnis gegen Barbarossa ist nie Wirklichkeit geworden.

Die feindliche Haltung Barbarossas gegenüber Manuel geht aus einem Mandate des Kaisers von 1175 deutlich hervor.[6]) In den Jahren nach 1173 wandte nun Friedrich durch Konspiration mit dem Sultan Kilidji Arslan und (vielleicht) Saladin[7]) dieselben poli-

[1]) Böhmer-Will 2 S. 54 n. 184, 57 n. 192.

[2]) MG. Lib. de lite 3 S. 561ff., besonders S. 564 u. 570.

[3]) Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten S. 34—36, Festschrift Albert Brackmann S. 384.

[4]) Chron. reg. Colon., ed. Waitz S. 125, ad a. 1174: *Post haec in nativitate sancti Iohannis (Baptiste) Ratisponam venit, ubi nuncii regis Grecorum eum iterum adierunt pro coniunctione filiae eius filio imperatoris;* Dölger nr. 1517.

[5]) Ohnsorge in Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung 5 S. 258.

[6]) MG. Const. 1 S. 346 n. 246.

[7]) v. Kap-Herr S. 107f.; Chalandon, Les Comnène S. 598.

tischen Methoden gegenüber dem Oströmer an, die dieser seit mehr als einem Jahrzehnt im Abendland gegen Barbarossa verfolgt hatte. Erst 1176 sieht der Vertrag von Anagni[1]), 1177 der Friede von Venedig[2]) die Aussöhnung Friedrichs mit dem *imperator Constantinopolitanus* und allen anderen *adjutores ecclesiae Romanae* vor. Sehr bald, nachdem das Schisma beigelegt war, ist es dann zu Reibungen zwischen dem Papste Alexander und seinem Freunde der Kampfzeit, dem byzantinischen Kaiser, gekommen.[3])

Angesichts des handgreiflichen diplomatischen Erfolges, den Heinrich 1172 für das Reich erzielt hatte, fiel die Unzufriedenheit Barbarossas über das Mittel, mit dem er erreicht war, wenig ins Gewicht, zumal irgendein wirklicher Schaden für die territoriale Integrität des Reiches durch die Eigenmächtigkeit Heinrichs nicht erwachsen war. Die Aktion hatte wieder einmal die Verschiedenheit der Auffassung zwischen Kaiser und Herzog von den italienischen Angelegenheiten gezeigt, die Friedrich nichts Unbekanntes war. Der Gerechtigkeitssinn Friedrichs wird diese Meinungsdifferenz einfach als Tatsache hingenommen haben. Sie war keine Ursache zu persönlichem Groll, wenn sie auch vielleicht das instinktive Wohlwollen gegen den Herzog gemindert hat. Die Zusammenkünfte beider Fürsten in den Jahren 1173 und 1174[4]) sind nicht weniger häufig als in der Zeit seit 1168. Es kommt noch hinzu, daß die byzantinischen Angelegenheiten der geheimen Sphäre der deutschen Politik angehörten, über die nach außenhin nicht gesprochen wurde.

Wahrscheinlich würden die kritischen Vorgänge des Jahres 1172 der Nachwelt nie bekannt geworden sein, wenn nicht 1179 ein alter Waffengefährte Barbarossas, Markgraf Dietrich von Landsberg, gereizt durch böswillige feindselige Handlungen des Löwen, in Zusammenhang mit dem Prozeß gegen den Welfen aus der Schule geplaudert hätte. Arnold von Lübeck sagt darüber[5]): *imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg, ubi Thidericus marchio de Landesberch duellum contra eum expetiit imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas. Verius tamen propter indignationem id factum fuisse creditur, quia Sclavi exciti a duce omnem terram illius, que Lusice dicitur, irrecuperabiliter vastaverant. Dux*

[1]) MG. Const. 1 S. 349ff. n. 249, 250.
[2]) MG. Const. 1 S. 360ff. n. 259—273.
[3]) Ohnsorge in Festschrift Albert Brackmann S. 386ff.
[4]) Heydel S. 122.
[5]) MG. SS. 21 S. 133.

autem hoc animadvertens venire noluit. Bereits Dietrich Schäfer[1]) hat darauf hingewiesen, daß die *traditiones* nicht mit den Wendenvorgängen identisch gewesen sein können. Erst jetzt sehen wir, worum es sich dabei eigentlich gehandelt hat. Dietrich brachte in seinem Unmut über den Friedensbrecher die geheimen Vorgänge zur Sprache, die sich 1172 in Byzanz abgespielt hatten. Verfolgt man etwa an Hand des Index des Codex diplomaticus Saxoniae[2]) die erhaltenen Nachrichten über den sächsischen Markgrafen, so bekommt man ein Gesamtbild von seiner Verbundenheit mit der staufischen Politik, die es nicht Wunder nehmen läßt, wenn er auch von den geheimen byzantinischen Angelegenheiten 1172 gehört hatte. Daß er überdies zu dem engeren Kreis des Herrschers zählte, der in die Ostpolitik Einblick hatte, ergibt sich zudem einwandfrei daraus, daß er bereits 1162 unter den Zeugen jener oben erwähnten „Conventio cum Pisanis" erscheint[3]), deren Spitze sich, wie wir nachweisen konnten, auch gegen Konstantinopel richtete.

Die Überraschung des Kaisers über die Plauderei seines Kriegsgenossen spiegelt sich noch sehr gut in der Nachricht der Kölner Königschronik über den Magdeburger Tag wieder[4]): *ibique fraus eius* (Heinrichs) *et perfidia primum imperatori detecta est.* Der

[1]) D. Schäfer, Die Verurtheilung Heinrichs des Löwen (HZ. 76, 1896) S. 385ff., besonders S. 399f. Zu den Wenden-Vorgängen vgl. Chronic. Montis Sereni ed. MG. Script. 23 S. 157; Sächsische Weltchronik ed. MG. Deutsche Chroniken 2 S. 230; W. Biereye, Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg (HZ. 115, 1916) S. 311ff.: K. Schambach, Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (Zeitschr. des hist. Vereins. f. Niedersachsen 83, 1918) S. 189ff., bes. S. 242ff. u. 273ff. und Mitteis S. 66ff.

[2]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae I (A) 2 (1889) S. 475. — Die Beziehungen auch der Laienwelt des deutschen Ostens zu Byzanz beleuchtet schlaglichtartig eine Urkunde Friedrichs I. für Kloster Pforte vom 10. 11. 1181 (vgl. O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 2, 1900, S. 113 nr. 598), nach der sich Bernhardus „de Stechowe" als Griechen bezeichnete: vgl. dazu K. Schulz, Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte (Zeitschr. d. Vereins f. Thüringische Gesch. u. Altertumskunde 9, 1879) S. 153ff., bes. S. 164ff; abwegig: E. Goldmann, „Graecus" = „gebildet" in Annuaire de l'Institut de philologie et histoire orientales et slaves 5 (1937) (Mélanges Boisacq) S. 399—409; dazu F. Dölger in Byz. Zs. 38 (1938) S. 531.

[3]) Cod. dipl. Sax. reg. I (A) 2 S. 212 nr. 310; MG. Const. 1 S. 282 nr. 205.

[4]) Chron. reg. Colon. ed. Waitz S. 130.

Kaiser schien also zunächst von der Angelegenheit nichts zu wissen. Nachdem aber die Sache erst einmal zur Sprache gebracht worden war, liegen Äußerungen des Kaisers wie die in den englischen Gesta Henrici II.[1]) erwähnte durchaus im Bereich der Möglichkeit, wenngleich sie begreiflicherweise die Anschauungen Friedrichs nicht völlig präzis und nur einseitig wiedergibt: *preterea imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in detrimentum ipsius et imperii Romani.* Von da aus ist dann auch die oft zitierte Stelle bei Gottfried von Viterbo[2]) verständlich:

Dicitur Henricus, dum cesaris esset amicus,
Federis oblitus Greco sociatus iniquo,
Ledat ut imperium Romuleosque situs.

Aber eben das Bezeichnende der Nachricht bei Gottfried ist der Umstand, daß das Ganze nach wie vor Gerücht blieb: d. h., daß der Kaiser zwar bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung der Beschuldigungen nicht leugnen konnte, daß er sie aber weder genauer verfolgte, noch sie zum Gegenstand des Prozesses gegen den Löwen machte. Das Urteil der Gelnhäuser Urkunde ist, wie Mitteis[3]) gezeigt hat, bewußt einzig und allein auf der Grundlage der Kontumaz gegen das Lehnsgericht aufgebaut. Friedrich war nicht gesonnen, geheime politische Verhandlungen der Vergangenheit vor der Öffentlichkeit preiszugeben und auszubreiten. Immerhin hat die sensationelle Haltung des Wettiners nicht nur zur Folge gehabt, daß 1182 die Continuatio Cremifanensis[4]) zum Jahre 1172 schreiben konnte: *Heinricus dux contra regnum iurat,* sondern daß auch die Beziehungen Heinrichs zu Frankreich, Flandern und England suspekt geworden und sogar auf Sizilien ausgedehnt worden sind.[5]) Es scheint mir aber jetzt klar zu liegen, wie verkehrt es ist, etwa die Angaben der „Pipe Rolls"[6]) und des Radulfus de Diceto[7]) auf den angeblichen Landesverrat Heinrichs des Löwen beziehen zu wollen,

---

[1]) Gesta Henrici II ed. MG. SS. 27 S. 101.

[2]) Gottfried v. Viterbo ed. Scr. rer. Germ. S. 43.

[3]) Mitteis S. 74.

[4]) Continuatio Cremifanensis ed. MG. SS. 9 S. 546.

[5]) Chron. reg. Colon. ad annum 1180, ed. Waitz S. 130; Gottfried v. Viterbo ed. Scr. rer. Germ. S. 43.

[6]) The publications of the Pipe Roll Society XXV (1904) S. 13; über die englisch-byzantinischen Beziehungen vgl. Ohnsorge in Festschrift Albert Brackmann S. 386 Anm. 1, 390 Anm. 2.

[7]) Radulfus de Diceto ed. MG. SS. 27 S. 269.

abgesehen davon, daß Radulfus ausdrücklich die Zufälligkeit des Zusammentreffens verschiedener Nuntien in England unterstreicht.

Indessen kann die Geschichtsschreibung dem Markgrafen Dietrich für seine Indiskretion nicht dankbar genug sein. Alle jene Nachrichten, die mit seinen Anschuldigungen zusammenhängen, sagen mit aller gewünschten Deutlichkeit, daß Heinrich für 1172 territoriale Schädigungen des Imperiums zur Last gelegt wurden. Damit haben wir den Beweis für die Richtigkeit der aus der Geschichte der deutsch-byzantinischen Beziehungen unabhängig von dieser Quellengruppe abgeleiteten Auffassung, daß Heinrich der Löwe bei seiner Pilgerfahrt entgegen den Tendenzen seines Kaisers Manuel territoriale Zusicherungen in Italien gegeben hat; nur waren ja die *traditiones quaedam* wohl in Aussicht gestellt, aber nie vollzogen worden.

Das Ergebnis der Untersuchung ist die Aufhellung eines in seiner Wichtigkeit meist verkannten Stückes der außenpolitischen Geschichte Friedrich Barbarossas, an dem sich wiederum die bedeutende Rolle zeigt, die die deutsch-byzantinischen Beziehungen im Rahmen der Reichspolitik des zweiten Staufers gespielt haben. Darüber hinaus ließ sich eine eindeutige Entlastung der beiden Hauptrepräsentanten des Staates Barbarossas von bisher in ihrer Berechtigung völlig ungeklärten Vorwürfen erzielen, die teils sehr alt, teils erst jüngeren Datums sind. Die Nachrichten über den Reichs-, Landes- oder Hochverrat Heinrichs des Löwen ließen sich auf eine politische Handlung zurückführen, die zwar nicht vollständig den außenpolitischen Tendenzen Friedrichs I. entsprach, aber in aller Loyalität gegen den Kaiser und im wohlverstandenen Interesse des Reiches erfolgte. Ein schwerer Makel ist damit von dem Bilde eines Mannes genommen, den gerade die Gegenwart mit Recht besonders verehrt. Aber auch die Haltung Barbarossas selbst hat an Klarheit und Überzeugungskraft gewonnen: noch arbeiten 1172 Kaiser und Herzog im Interesse des Reiches Hand in Hand, wenn auch ihre politischen Grundanschauungen nicht völlig übereinstimmen. Der Kaiser hat den Erfolg des Herzogs mit Dank quittiert, wenngleich er das Mittel nicht anerkennen konnte, mit dem er errungen war. Als die Anschuldigung des Landesverrats 1179 durch einen von geschäftigem Eifer beseelten, aber ungeschickten Waffengenossen des Kaisers erfolgte, hat Friedrich zwar der Wahrheit und seiner Überzeugung entsprechend zugegeben, daß die territorialen Zugeständnisse Heinrichs in Konstantinopel zum Schaden der territorialen Integrität des Reiches gewesen sind; aber

er hat die Angelegenheit auf sich beruhen lassen und sie nicht gegen Heinrich ausgespielt. Man darf in der Episode Dietrichs von Landsberg kein „Illustrationsfaktum"[1]) des Prozesses gegen den Herzog sehen, geschweige denn, wie ein namhafter deutscher Historiker der Gegenwart allen Ernstes behauptet hat[2]), ein boshaftes Komplott des Kaisers gegen Heinrich den Löwen. Die Betrachtung der politischen Geschichte hat aber endlich das Ergebnis der Rechtsgeschichte insoweit bestätigt, als die letztere bereits von sich aus zu der Erkenntnis gelangt war, daß der „Landesverrat" des Welfen für den Gang des Prozesses nur eine geringe und für die Urteilsbegründung überhaupt keine Bedeutung gehabt hat, was eben nur bisher pragmatisch nicht restlos begreiflich erschien und nunmehr seine Erklärung gefunden hat.

Anhang 1:

Der Anonymus (Sigeburgensis)

Ch. H. Haskins, Studies in the history of mediaeval science (Cambridge 1924: 2. Aufl. Cambridge 1927) S. 210ff. spricht über den Kodex MS Ii IV 27 saec. XII ex., der Cambridger University-Library und bringt einen Teildruck von fol. 129—130; besonders interessiert das Mittelstück des ganz von einer Hand geschriebenen Kodex fol. 129—176 (vgl. Ohnsorge in Festschrift Albert Brackmann S. 387 Anm. 4), ein Traktat Liber de diversitate nature et persone proprietatumque personalium, dessen Verfasser sich nicht namentlich nennt, aber Angaben über seine Gesandtschaftsreisen macht. Die Vermutung des Catalogue of manuscripts preserved in the library of the University of Cambridge III (Cambridge 1858) S. 464 n. 1824, der unbekannte Verfasser wäre Anselm von Havelberg, hat bereits Haskins S. 213 mit dem Hinweis auf dessen Tod 1158 zurückgewiesen. Er bescheidet sich S. 212: „The identity of the author does not appear", hält jedoch daran fest, daß der Autor ein Deutscher war (S. 209; „another emissary of Frederik Barbarossa, apparently also a German"). Wohl hat der Anonymus einer deutschen kirchlichen Anstalt angehört (fol. 130': *reversus in Germaniam*), aber er war Romane, Franzose; nicht zufällig ist zweimal (fol. 130 u. 130') die ursprüngliche Namensform des Kaisers: *Federicus* durch übergeschriebenes *r* und unten am ersten *e* beigefügten Auslassungshaken nachträglich in *Fredericus* verbessert: vgl. dazu MG. SS. 26 S. 33 not. b, 302 not. i, 462 not. a, 646, 703, 743. Zusammen mit anderen Kriterien (vgl. Ohnsorge a. a. O. und Anhang 2) scheint mir das für Siegburg als Provenienz des Kodex zu sprechen, wogegen von der Paläographie kein Einwand erhoben werden kann, wie ein Schriftvergleich mit Chroust, Monumenta palaeographica,

[1]) Mitteis S. 68.

[2]) Haller S. 346ff., 434ff.; dagegen schon Hampe S. 7.

Serie II, Lief. IX, Tafel 1, 2 u. ff. zeigt. Der Anonymus zeigt sich als eifriger und kenntnisreicher Anhänger Gilberts de la Porée und dessen Lehrmeinungen über die Trinität. Der Ausbildungsgang des Hugo Eterianus erscheint dem Anonymus als besonders erwähnenswert (f. 130′): *cum ... Alberici cuiusdam in dialecticis fuisset auditor in Francia, aliorumque a studiis nostris in theologia dissidentium viam publicam trivisset.* Bislang war nichts darüber bekannt, daß Siegburg ein Zentrum des Gilbertinismus war. Indessen enthält der Codex 197 s. XII der Bibliothek von Valenciennes eine bildliche Darstellung der Schule Gilberts de la Porrée (vgl. M. Grabmann, Die Geschichte der scholastischen Methode II, 1911, S. 431f.). Drei Miniaturen bringen die Bildnisse dreier Schüler, des Dekans Ivo von Chartres († 1165), des Engländers Jordan Fantasma († 1164), des Liturgikers Johannes Beleth. Bisher ist es nicht gelungen, den vierten Schüler, der uns auf fol. 5 in einer Miniatur entgegentritt und dem in der ganzen Darstellung eine ausgezeichnetere Stellung zugedacht wird, zu identifizieren (Grabmann S. 464), obgleich Grabmann S. 432 nachgewiesen hat, daß aus der Feder dieses Schülers die im Cod. Vat. lat. 561 (s. XII) enthaltene ausführliche Erklärung des Kommentars Gilberts zu Boethius' „De trinitate" stammen muß. Über der genannten Miniatur stehen die Worte: *Nicholaus, qui pro dignitate sua archanis Pictaviensis episcopi sententiis, ut digni intromittantur ad eas, lucem plene expositionis infudit.* Dieser Nicholaus ist offenbar mit Abt Nicolaus von Siegburg identisch. In dem ersten der erhaltenen Briefe Burchards an Nicolaus von Siegburg (Sudendorf, Registrum II S. 134 Nr. 55) bezeichnet sich der Absender als *B. Coloniensis porfirogenitus et primitivus filius.* Der Versuch Scheffer-Boichorsts (Der Kaiserliche Notar usw. S. 231 Anm. 27), die Lesart der abgeleiteten und durchweg auf einen bequemeren Text hinzielenden zweiten Handschrift *primogenitus* statt *porfirogenitus et primitivus* zu bevorzugen, verschüttet eine wertvolle Quelle für die deutsche Gelehrten-Geschichte des 12. Jahrhunderts. *Primitivus* entspricht dem Begriff *primogenitus* (vgl. Du Cange, Glossarium sub voce primitivus sowie den Gebrauch von πρωτότοκος im Neuen Testament). Die Verbindung von *porfirogenitus* (vgl. O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, 1938, S. 58ff. über die Porphyra und den Porphyrogennetos) und *primitivus* setzt einen für byzantinisch-griechische Geisteskultur ebenso zugänglichen Adressaten wie Absender voraus. Wenn der von der Wissenschaft gewissermaßen abtrünnige eine Schüler des Abtes, der Politiker und Kanzleibeamte Burchard, in dieser Weise seinem verehrten Lehrer gegenüber mit griechischen Begriffen in übertragener Bedeutung spielerisch umging, so entspricht dem die Griechensehnsucht des andern Schülers, des gelehrten anonymen Autors, der den Satz schreibt (f. 130): *quoniam ex Grecorum fontibus omnes Latinorum discipline profluxerunt* und dem die zufällig übernommene Reise nach Byzanz (f. 130: *Hoc ineffabiliter estuans desiderio forte legatione Frederici ... functus*; vgl. f. 130′: *accepta hec ab illo* (Hugone) *munera super aurum et topazion preciosa, velut opes Cresi amplexatus sum*) die Erfüllung seiner gelehrten Wünsche (f. 131: *Gracias ergo quantas potero pietati divine agere non cessabo, que longis suspiris et sollicitudini mee finem hunc facere dignata est*) und die Behebung seiner wissenschaftlichen Zweifel bezüglich der Lehrmeinungen

seiner Schule gegenüber anderen theologischen Richtungen (f. 130) bedeutete. Es wird verständlich, warum der Kardinal Petrus von Tusculum als Franzose und ehemaliger Elekt von Meaux (vgl. H. Delehaye, Pierre de Pavie, légat du pape Alexandre III en France in Revue des questions historiques 49, Paris 1891, S. 1—61) 1181 gerade das kaisertreue Siegburg zu seiner Erholung und geistigen Ausspannung aufsuchte (Translatio S. Annonis archiep. ed. MG. SS. 11 S. 515: vgl. Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten S. 69ff.), zumal er nicht nur selbst eine gewisse Kenntnis von Gilberts Schriften besessen hat (f. 131), sondern sich auch andere Männer des Kardinalkollegs als Interessenten Gilberts nachweisen lassen (A. Luchaire, Études sur quelques manuscrits de Rome et de Paris in Bibliothèque de la Faculté des Lettres 8, Paris 1899, S. 67). Man kennt die großen Traditionen der Abtei Siegburg, die mit dem Annolied, der Vita Annonis sowie den Namen Kuno von Regensburg und Rupert von Deutz verknüpft sind (vgl. E. Beitz, Rupertus von Deutz in Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins 4, 1930, S. 18ff.). Die Translatio Annonis sowie ein von Morin und P. Lehmann nachgewiesenes vielgelesenes aus Siegburg stammendes Glossar zum alten und neuen Testament, saec. XII (Revue Bénédictine 27, 1910, S. 117 bis 121, S. 236; vgl. auch die Verse des Gevehardus von Grafschaft ed. Nolte in Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit, Organ des Germ. Museums 21, 1874, S. 375, 22 S. 244 und W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2, 6. Aufl., S. 443 mit Anm. 6) sind trümmerhafte Zeugen für die geistige Regsamkeit der Siegburger Mönche, deren Nachlaß bis auf wenige Reste, die nach Düsseldorf gelangten, völlig zugrunde gegangen ist. Noch im 16. Jh. war die Siegburger Bibliothek berühmt: damals konnten aus einer jetzt verschollenen Siegburger Handschrift (Ex libro epistolarum Ivonis ex monasterio Sigebergensi) außer Briefen des Ivo von Chartres der Burchardbrief von 1161 (mit der Intitulatio: *C. Coloniensis porfirogenitus et primitivus filius*) sowie 4 Schriftstücke, die sich auf Rainald von Dassel beziehen, der bekannte Brief des Presbyter Johannes, Korrespondenzen Hugos von Die und anderes abgeschrieben werden (vgl. P. Lehmann, Franciscus Modius als Handschriftenforscher, in Traube, Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 3, 1. Heft, 1908, S. 117—123; A. Nürnberger, Die Bonifatiusliteratur der Magdeburger Centuriatoren, in NA. 11, 1886, S. 18ff., bes. S. 25; Heinemann, Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel 2. Abt., Die Augusteischen Handschriften 2, 1895, S. 284 Nr. 2271; O. Meyer, Rom u. Reims in ZRG. 59, KA. S. 438). Siegburg wurde im Dreißigjährigen Krieg 1632 von Hessen und Schweden besetzt; die Mönche flüchteten mit ihrem Eigentum für Jahre nach Köln (vgl. Zeck in Wetzer-Welte, Kirchenlexikon 11, 2. Aufl., S. 281). Von da könnte der Kodex des Anonymus nach England gekommen sein, wozu es paßt, wenn er erst 1664 von der Cambridger Bibliothek erworben wurde.

Anhang 2:

Die 1. Byzanzreise des Anonymus (Sigeburgensis)

Der Anonymus (Sigeburgensis, vgl. Anhang 1) f. 130, ed. Haskins S. 210, bemerkt: *Hoc ineffabiliter estuans desiderio forte legatione Frederici gloriosissimi Romanorum imperatoris functus ad Manuelem Constantinopolitanum basileon regum orientalium potentissimum hilariter in Illiricum et avide viam nullis laboribus et periculis meis inviam arripui. Consistens ergo in urbe regia priori legatione mense uno et diebus VII tempore scismatis, posteriori vero mensibus duobus tempore pacis anno, quo Lateranense concilium in vere celebratum fuit* etc. Abt Nicolaus von Siegburg ist nicht nur ein großer Gelehrter (vgl. Anhang 1), sondern auch ein politisch ungewöhnlich aufgeschlossener und für die Sache Friedrichs interessierter Mann gewesen, wenn sich sein Schüler Burchard zu so wertvollen und detaillierten Berichten an ihn, den *pater desiderantissimus* (vgl. Sudendorf, Registrum 2 S. 134 nr. 55 sowie auch den Schluß des Briefes bei Freher-Struve, Rerum Germanicarum Scriptores, edit. III, Argentorati 1717, S. 330—332) veranlaßt fühlte, wie sie in den beiden erhaltenen Schreiben von 1161 und 1162 vorliegen. Mit den Kölner Erzbischöfen stand Nicolaus in guten Beziehungen (vgl. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln 2 n. 463—1019 sowie Anhang 1 am Ende); zu dem Verfasser der pars IV. der Kölner Chronik hatte er ein persönliches Verhältnis (vgl. oben S. 124 Anm. 2). Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, daß auch Christian von Mainz, der selbst die griechische Sprache beherrschte (Ann. Staden. ed. MG. SS. 16 S. 347) und aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzte (vgl. F. Falk) Erzbischof Christian von Mainz (1165 bis 1183) als Übersetzer aus dem Griechischen (Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bistümer Jahrg. 2, 1885, S. 224), ein besonderes Interesse für Siegburg hatte, das er 1181 dem Nachfolger des Nicolaus, Abt Gerhard von Siegburg, durch die Tat bewies (Translatio s. Annonis archiep. ed. MG. SS. 11 S. 516: *Ad hunc abbas Romae degens per industrias ac notas personas scripsit super negotio suo... Cancellarius tum pro reverentia in optimis sibi notae Sygebergensis ecclesiae tum pro honore Theutonici soli praemonitus ab his quorum id intererat tempore oportuno petiit a domno papa canonizationem;* vgl. Böhmer-Will 2 S. 57 nr. 194). Sein Wohlwollen für die Abtei ging natürlich auf die Jahre zurück, wo Christian noch in Deutschland weilte, also auf die Zeiten des Abtes Nicolaus, und war vielleicht auch in der gemeinsamen an Frankreich orientierten Studienrichtung begründet (vgl. Böhmer-Will 2 S. IX ff.). Als der Kanzler seit 1170 den neuen Kurs gegenüber Byzanz mit einem Programm verfolgte, in dem die Kirchenfrage eine Hauptrolle spielte, lag es nahe, auf den wissenschaftlich und politisch (ost-)interessierten Nicolaus und seine Abtei zurückzugreifen. Kirchlich-dogmatisch-theologische Probleme sind es gewesen, die den Anonymus bei seiner ersten Reise nach Konstantinopel in erster Linie bewegten. Da nach der Fahrt Heinrichs des Löwen bereits vor Eintreffen der byzantinischen Gesandtschaft von 1174 in Regensburg deutscherseits der Abbruch der im Zeichen der Kirchenfrage stehenden Beziehungen zwischen Friedrich und Manuel erfolgte (vgl. oben S. 139), bleiben für die *prior legatio tempore scismatis* des Ano-

nymus nur die Jahre 1170, 1171 und 1172. Der Anonymus spricht von der *via in Illyricum;* der Begriff Illyricum umfaßt in spätrömischer Zeit gelegentlich Dalmatien und Pannonien; indessen wurden diese Gebiete 1172 bestenfalls gestreift. Der Anonymus erwähnt ferner weder die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen noch die Legation Konrads von Worms. Wenn er in Begleitung dieser Männer oder Christians von Mainz reiste, würde er sich kaum als Gesandtschaftsträger bezeichnet haben. Daß sich Christian 1170 bei seinem ersten Vorstoß nach dem Osten nach den Kampfjahren 1160—1170 mit einem ausgesprochenen Gelehrten belastete, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Andrerseits traf die griechische Gesandtschaft im Juni 1171 den Kaiser in Köln, in dessen geographischer Nachbarschaft Siegburg liegt. Also dürfte der (Siegburger) Anonymus 1171 den Griechen als Rückbegleiter in gleicher Weise gefolgt sein, wie nachweislich 1179, wo seine Legation als die eines nichtführenden Mannes selbst von den sehr genau unterrichteten Stader Annalen ebensowenig erwähnt wird, wie 1171 die *prior legatio* von der viel summarischeren Kölner Chronik (vgl. Ohnsorge in Festschrift Albert Brackmann S. 387 Anm. 4). Die *via nullis laboribus et perculis meis invia* ist 1171 erheblich verständlicher, als wenn der Anonymus im Gefolge eines großen Kirchenfürsten gereist wäre. Der Siegburger Anonymus war also der Vorbote, der die zusammen mit dem Pilgerzug Heinrichs 1172 erfolgende große Legation Konrads in Byzanz ankündigen und die Vorbereitung des Zuges durch den Basileus veranlassen sollte, die nach dem Bericht Arnolds 1172 wirklich getroffen worden ist. Ein anderer Gedankengang, der die Vorankündigung der deutschen Legation von 1172 beweist, wird oben S. 135 ausgeführt. Sollte 1171 Christian von Mainz, wie oben S. 128 als möglich erwähnt, in Deutschland persönlich mit den Griechen verhandelt haben, so brauchte man für die Heranziehung des Siegburger Anonymus für die Mission nicht einmal an die Vermittlung etwa Burchards zu denken, sondern Christian könnte selbst mit Nicolaus in Verbindung getreten sein. Auf Grund dieser Beziehungen wurde dann Nikolaus bzw. Siegburg nach 1171 erst recht über den Stand der Verhandlungen mit Byzanz auf dem laufenden gehalten, was seinen Niederschlag in der Kölner Chronik gefunden hat. Nach Nicolaus' Tode 1174 (Nikolaus 1173; Knipping 2, 182 n. 983; Gerhard 9. 5. 1174; Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1, 315 n. 450) reißt sichtlich die persönliche Verbindung zwischen Siegburg und Köln allmählich ab. Der Kölner Fortsetzer der Königschronik weiß auch von der griechischen Gesandtschaft von 1179 nichts und gibt erst 1180 eine Nachricht über Manuels Tod. Christian von Mainz aber war natürlich von der Rückbegleitung der Griechen durch den Anonymus 1179 in Kenntnis gesetzt worden, so daß Abt Gerhard mit Fug an seine Vermittlung appellieren konnte. Die Erwähnung des Magisters Peter, offenbar aus dem eben im 12. Jh. aufblühenden Wien (vgl. M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1, 1905, S. 341 ff.; ein Peter unterschreibt in zwei zu Wien 1158 und 1161 ausgestellten Diplomen Herzog Heinrichs als letzter der Zeugen „de ordine capellanorum", vgl. A. v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg, 1850, S. 41 n. 46, S. 42 n. 51), spricht nicht gegen den vorgetragenen zeitlichen Ansatz der *prior legatio,* da Peter, entgegen der Meinung von Haskins S. 209, keineswegs

ein Begleiter des Anonymus gewesen sein muß, sondern ebensogut 1172 mit Heinrich oder Konrad mitgereist sein kann (fol. 130′: *Libellum secundum questiones in priori legatione a me propositas de diversitate nature et persone in posteriori dedit (Ugo Eterianus), quem non modo ad meas preces sed et viri eloquentissimi Petri scolastici in florentissimo Austrie oppido de voluminibus Grecorum ... collegit*).

Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte

Von

Theodor Mayer

Die Schweizer Eidgenossenschaft ist ein historisches Gebilde, das sozusagen vor unseren Augen, im Lichte der Geschichte auf Grund bestimmter Verhältnisse, Leistungen und Taten entstanden und im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung das geworden ist, was sie heute ist. Die heutige Schweiz besitzt weder geographische[1]) noch volkstumsmäßige Voraussetzungen für eine einheitliche Staatsbildung, noch stellt sie in sprachlicher oder konfessioneller Hinsicht eine Einheit dar. Diese Vielgestaltigkeit verdankt die Schweiz aber erst der Ausweitung der Eidgenossenschaft; zu Anfang bestand in den Waldstätten Einheitlichkeit und Gleichartigkeit, die Urkantone stellen zusammen einen von der Natur als gemeinsame Festung ausgestatteten Raum dar, an den sich das Voralpenland schon früh anlehnte, während die nichtdeutschen Gebiete, die Räume jenseits des Alpenkammes, am Genfersee usw. erst viel später dazu gekommen sind. Aber auch die Verfassung der Eidgenossenschaft hat sich im Laufe der Jahrhunderte tiefgehend verändert. Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz ist langsam geformt worden. Die Geschichte hat bei der Schweizer Eidgenossenschaft in ungewöhnlichem Ausmaß staatsbildend gewirkt, und infolgedessen wenden gerade die Schweizer ihrer Geschichte eine besondere Sorgfalt und Liebe zu; die Geschichte ist für sie mehr als für andere ein lebendiger Bestandteil des gegenwärtigen politischen und geistigen Lebens, sie ist nicht abgeschlossene Vergangenheit, sondern lebendige Gegenwart, Grundlage des staatlichen Seins und Hoffnung für die Zukunft, zu ihr nimmt jede Generation immer wieder nicht nur im Sinne eines

---

[1]) Vgl. K. Meyer, Geograph. Voraussetzungen der eidgenöss. Territorialbildung (Mitteil. d. hist. Ver. d. Kantons Schwyz 34, 1926).

Objektes der wissenschaftlichen Forschung, sondern mit ihrem ganzen Denken und Fühlen Stellung. Jedes Volk sucht seine Geschichte zu begreifen und die treibenden Kräfte zu verstehen; großes Geschehen kann und will sich ein Volk nicht anders denn als das Ergebnis der Leistungen und Taten großer Männer vorstellen. Es ist nicht mit einer anonymen Geschichte zufrieden, es will Männer und Helden kennen, die die Vollbringer des Großen und Wunderbaren gewesen sind, es will sinnfällig in die Augen springende Taten und Ereignisse, die das große Geschehen verursacht haben, sehen. Darum formt die Wunschphantasie des Volkes nicht selten Heldengestalten und knüpft an sie große Taten, die mitunter in Wirklichkeit reine Legenden sind. Dieser Satz gilt in mancher Hinsicht auch für die Schweizer Eidgenossenschaft. Obwohl sich hier die Entstehung verhältnismäßig spät vollzog, ist sie dennoch mit Sagen umwoben und die einzelnen Geschehnisse sind zu farbenprächtigen und dramatischen Bildern ausgestaltet. Die Geschichtsauffassung der Eidgenossen und eine durch Jahrhunderte vorherrschende Schweizer Geschichtsdarstellung überhaupt haben historische Typen von solcher Kraft hervorgebracht, daß sie allgemeine Geltung erlangt haben. Die Gestalt Wilhelm Tells ist die des Freiheitshelden schlechthin, der Geßler-Hut das Kennzeichen der Knechtung, der Apfelschuß das des grausam quälenden Zwanges geworden; die Ermordung Geßlers aber gilt als die sittlich berechtigte Tat eines Befreiers. Schiller, der seinen Stoff von den Schweizer Geschichtsschreibern übernommen hat, hat durch seinen Wilhelm Tell diese Gestalten der ganzen Welt vertraut gemacht.

Die Zeitgenossen der Entstehung der Eidgenossenschaft haben von diesen Dingen nichts berichtet, erst spätere Geschlechter, die den weiteren Verlauf der Geschichte der Eidgenossenschaft kannten, haben sich die Anfänge auf diese Weise zu erklären gesucht, Echtes mit Falschem, Mögliches und Wirkliches mit Unmöglichem und Unrichtigem vermengt und so ein Bild geliefert, dessen kritische Zergliederung der wissenschaftlichen Forschung große Schwierigkeiten bereitet hat. Als die Wogen der Freiheitsbewegung und der Romantik des beginnenden 19. Jahrhunderts sich zu glätten begannen, wurden manche leuchtenden Blüten entblättert, es fing die Zeit der nüchternen, kritischen Forschung an. Man erkannte, daß die Apfelschußerzählung von auswärts übernommen worden war; nur war sie dort ein Vorfall ohne besondere historische Nachwirkung, eine historisch bedeutungslose Episode, während sie in der geschicht-

lichen Tradition der Schweiz zu einem treibenden Faktor wurde. Die Aufrichtung des Geßler-Hutes hat eine ganz einfache Erklärung gefunden, es ist die Aufrichtung des Hoheitszeichens.[1]) Tell und Geßler gelten seit langem nicht mehr als historische Persönlichkeiten. So blieb von der Befreiungssage für die Wissenschaft wenig übrig, aber das Volk wollte sich von seinen Helden nicht trennen. J. E. Kopp hat als erster 1835 die Richtigkeit der Tellsage umfassend angefochten[2]), noch 100 Jahre später wurde er deshalb in seiner persönlichen Ehre angegriffen.[3]) Aber das Eis war gebrochen, die Forschung siegte über die Legende, doch kannte sie vorerst nur weiß oder schwarz, echt oder falsch, sie nahm an oder sie verwarf, aber immer in Bausch und Bogen, sie war noch nicht imstande, aus dem ganzen Wust des Falschen einen wahren Kern herauszuschälen. In ihrem vernunftmäßigen Vertrauen auf die Wissenschaft dachten diese Gelehrten gar nicht daran, was sie für das Volk mit ihrer Kritik zerstörten und so gingen gelehrte, wissenschaftliche Forschung und allgemeine Geschichtsauffassung auseinander. Das ergab einen unerfreulichen, ja unerträglichen Zustand. Für die Wissenschaft freilich war es nötig, daß einmal reiner Tisch gemacht wurde, ehe man unbelastet einen Neubau in Angriff nehmen konnte. Dieser Neubau war schwierig, er ist heute noch nicht zu Ende geführt und es wird noch manche harte Arbeit kosten, ehe mit neuen Forschungsmethoden und Fragestellungen ein umfassendes und gesichertes Gesamtbild herausgearbeitet sein wird. Unter diesen Umständen war eine Reaktion gegen die kritische Forschung des 19. Jahrhunderts begreiflich.

Diese Reaktion gegen das Geschichtsbild, das seine klassische Ausprägung bei Joh. Dierauer[4]) und W. Oechsli[5]) gefunden hat, wurde in erster Linie von dem Züricher Historiker Karl Meyer getragen, der in eindrucksvollem Kampfe die Schwächen der Gegner herausstellte; er stützte sich als Quelle auf das „Weiße Buch von Sarnen", das er eine „Bundeschronik" nannte. Im „Weißen Buch von Sarnen" wird über die Herkunft der Schweizer, die Besiedelung

---

[1]) K. Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 212 Anm. 139.

[2]) J. E. Kopp, Urk. z. Gesch. d. eidgenöss. Bünde (1835).

[3]) O. Hunziker, Der eidgenöss. Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte (2. Aufl. 1934) S. 6.

[4]) J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1. Aufl. 1887, 3. Aufl. 1919).

[5]) W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft (1891).

des Landes, über die Übergriffe der habsburgischen Vögte gegen die Bauern und ihre Frauen und über die Geschichte der Habsburger berichtet und auch von Tell und der Verschwörung usw. erzählt. Wohl war das „weiße Buch von Sarnen" schon bekannt, aber es war als geschichtliche Quelle nicht hoch geschätzt, denn es ist erst um 1470 niedergeschrieben worden, steht also den Ereignissen zeitlich fern. K. Meyer suchte aber nachzuweisen, daß es aus viel älteren, nicht lange nach den großen Geschehnissen aufgezeichneten Vorlagen unmittelbar abzuleiten sei. Was das weiße Buch an krausen Erzählungen bringt[1]), wie etwa die Angaben über die Habsburger und Tirol, suchte K. Meyer als späte Zutaten und Rankenwerk zu entkräften oder irgendwie mit der Geschichte in Einklang zu bringen. Er stellt auf Grund dieser Chronik oder anderer Quellen und Erwägungen Behauptungen auf und verlangte den Gegenbeweis[2]), der selbstverständlich nicht leicht, oft gar nicht zu erbringen ist, weil gesicherte Quellen, besonders urkundliche Zeugnisse fehlen. Er hat auch die Namen von Tell und Geßler zu erklären gesucht und sie auf Schreibfehler in der Art zurückgeführt, daß diese Namen und der des Grafen von Seedorf von dem historisch bekannten Namen Konrad von Tillendorf, der 1289 vorkommt und 1292 bereits tot war, herstammen sollten.[3]) Das geläufige Geschichtsbild, wonach Albrecht I. der harte Tyrann gewesen sei, gegen dessen Maßnahmen sich das gequälte und freiheitsdurstige Volk erhob, war längst aufgegeben, denn 1308 gab es keinen Aufstand. K. Meyer hat nun die Tellepisode in das Jahr 1291 verlegt. Um aber dafür einen Anlaß zu finden und weil von Rudolf von Habsburg nicht nachzuweisen war, daß er ein Gewaltherrscher gewesen sei, hat K. Meyer als die eigentlich verantwortlichen Bedrücker die habsburgischen Obervögte und Vögte hingestellt.[4])

Dafür schien ihm eine Urkunde von 1289 einen genügenden Beweis zu bieten. Seine stark von Äg. Tschudi beeinflußte Auffassung kam dem alten Schweizer Geschichtsbild sehr entgegen, er hat sie mit starker Überzeugungskraft vorgetragen und auf die Schweizer Geschichtsauffassung einen tiefgehenden Eindruck gemacht, ja

[1]) Vgl. H. Nabholz, Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft, v. Nabholz, v. Muralt, Feller u. Dürr (1932) S. 146.

[2]) K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (1941) S. 310.

[3]) K. Meyer, Befreiungstradition S. 213f.

[4]) K. Meyer, Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—91 (Mitteil. d. hist. Vereins d. Kantons Schwyz 33, 1926) S. 157ff.

seine Lehre ist in den Mittelpunkt des geschichtswissenschaftlichen Interesses getreten, freilich auch von politischen Erwägungen nicht ganz frei geblieben. Die wissenschaftliche Schweizer Geschichtsforschung hat sich freilich von K. Meyers Bild freigehalten, führende Forscher wie H. Nabholz[1]), R. Durrer[2]) lehnen seine Auffassung ab, Ul. Stutz hat die Forschungsmethode K. Meyers verurteilt[3]), A. Brackmann[4]) ist ihm entgegengetreten. R. Feller hat in seinem schönen Überblick über die Schweizer Geschichtsschreibung in den letzten 100 Jahren offenbar mit Bezug auf diese Dinge geschrieben[5]): „Eines soll dabei wie billig ausgeschlossen sein, die Sucht nach politischen Geschichtskuren; denn sie gefährdet, was der Forschung unentbehrlich ist, die Freiheit." Die Stellung, die K. Meyer und seine Arbeiten, besonders auch die letzte Schrift heute einnehmen, rechtfertigen aber, ja machen notwendig, daß die wissenschaftliche Forschung über die Entstehung der Eidgenossenschaft sich vorerst eingehend mit ihnen auseinandersetzt.

Ein positives Ergebnis ist der Aufrüttelung der Schweizer Geschichtsforschung durch K. Meyer zu danken, das ist der Entschluß der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, ein Werk herauszugeben, in dem alle Quellen zur Geschichte der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft abgedruckt werden sollen. Von diesem Werk sind schon zwei stattliche Bände, die die urkundlichen Quellen in wörtlichem Abdruck oder in Regestenform wiedergeben, erschienen[6]); sie reichen bis zum Jahre 1332, zum Bunde der Waldstätte mit Luzern. Ein weiterer Halbband bringt eine Reihe von Urbaren; die erzählenden Quellen — vor allem ist das weiße Buch von Sarnen in Arbeit genommen — werden bald neu herausgegeben werden. Tr. Schieß, dem das Quellenwerk großenteils zu danken ist, hat als dessen Hauptzweck erklärt, daß nicht wieder nach

[1]) H. Nabholz, Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Papsttum u. Kaisertum", Festschrift f. P. Kehr, 1926) S. 526 und Geschichte der Schweiz 1 (1932) S. 103ff., bes. S. 139—48.

[2]) R. Durrer, Schweiz. Kriegsgeschichte 1 (1915) S. 67 Anm.

[3]) U. Stutz in ZRG. 50, Germ. Abt. (1930) S. 608.

[4]) A. Brackmann, Neue Forschungen zur Entstehung d. Schweizer Eidgenossenschaft (NA. 46, 1926, jetzt Ges. Aufsätze, 1941, S. 478ff.).

[5]) R. Feller, Festbericht über die Jahrhundertfeier der allgem. geschichtsforsch. Gesellschaft d. Schweiz erstattet von A. Largiadér 1941, S. 58.

[6]) Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft I. Urk. Bd. I (1933). Bd. II (1937). Vgl. H. Steinacker in Zs. f. Schweiz. Gesch. 15 (1935) S. 386ff.

50 Jahren das Ergebnis der Forschung den bedenklichsten Erschütterungen ausgesetzt sein sollte.[1]) Zweifellos bedeutet das Quellenwerk schon jetzt eine gewaltige Erleichterung für die Forschung, wenn auch dafür, ob einzelne Urkunden im Quellenwerk besser ganz abgedruckt, statt im Regest wiedergegeben werden sollten, berechtigte Wünsche übrig bleiben. Das Quellenwerk beschränkt sich nicht mehr auf die drei Urkantone wie seinerzeit die Regesten W. Oechslis[2]), es ist im wesentlichen ein Urkundenwerk der fünf alten Orte, darüber hinaus werden nur einige wenige allgemeine Quellen geboten. Diese Beschränkung geht mit der allgemeinen methodischen Einstellung der Schweizer zur Geschichte parallel. Man geht vom Einzelnen aus, man behandelt die Entstehung der Eidgenossenschaft von der Innerschweiz aus. Die Innerschweiz war der Kern, ihr haben sich die übrigen Kantone angeschlossen, sie bot daher den Ausgangspunkt, während das Endziel die heutige Schweiz ist. Die Geschichtsforschung sollte demnach die Verbindungslinie zwischen diesen beiden Punkten herstellen. Inwieweit am Anfang noch außerhalb der Schweiz gelegene Kräfte wirksam waren, kommt wenig zur Geltung, im Sinne der späteren Entwicklung wird etwa Schwaben schon als Ausland gerechnet. K. Meyer ist zwar geneigt, italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft anzuerkennen[3]), aber im allgemeinen geht man von dieser eigenwurzeligen Entwicklung, die nicht von außen her angeregt und bestimmt war, aus. Demgemäß ist die Tellsage auch für die wissenschaftliche Forschung ein Kernproblem der Schweizer Geschichte und wird es bleiben, solange die Schweizer Geschichte von der allgemeinen deutschen isoliert und nicht als deren, besonders der südwestdeutschen Geschichte Teil aufgefaßt und behandelt wird.

Diese Auffassung und Methode entspricht der allgemeinen deutschen Landesgeschichtsforschung und -schreibung des 19. Jahrhunderts. Damals wurden Landesgeschichten in größerer Anzahl von einer Reihe von Autoren verfaßt, und zwar immer mit dem Blick auf das spätere Territorium, also immer teleologisch. Dieser

---

[1]) Vgl. H. Fehr, Die Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft (1929) S. 9.

[2]) W. Oechsli, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft.

[3]) K. Meyer in Jb. f. Schweiz. Gesch. 45 (1920) S. 1*ff. Vgl. H. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum S. 531 Anm. 5; Gg. v. Below in Zs. f. Schweiz. Gesch. 3 (1923) S. 134ff.

allgemeinen Einstellung entspricht auch die Darstellung J. Dierauers und W. Oechslis. Wir haben aber heute einen anderen Ausgangspunkt für die Landesgeschichte, wir bearbeiten nicht mehr die Geschichte eines Territorialstaates, wir schreiben heute demgemäß nicht eine badische, bayrische oder österreichische Geschichte, sondern wir behandeln die deutsche Geschichte in einem bestimmten Gebiet, die Territorialstaatsbildung innerhalb eines größeren Raumes, also etwa Territorialstaatsbildung in Südostdeutschland, Südwest- oder Nordwestdeutschland, am Obermain oder Oberrhein. Aus allem zusammen aber ergibt sich eine Geschichte der Territorialstaatsbildung in Deutschland überhaupt, also jenes Vorganges, der die deutsche Geschichte seit dem 12.—13. Jahrhundert allgemein beherrscht. Wir wissen, daß dieser Prozeß, weil er von keinem starken Königtum zusammengefaßt und gelenkt wurde, zur staatlichen Zersplitterung führte. Aber wir sehen in dieser Territorialstaatsbildung auch eine wichtige positive, aufbauende Leistung, nicht etwa nur einen Übergang von staatlichen Rechten aus der Hand des Königs in die eines Fürsten, nicht mehr die Usurpation von vorhandenen königlichen Rechten durch die Fürsten, vielmehr die Neuschöpfung einer einen Raum erfassenden, organisierenden und beherrschenden staatlichen Gewalt, eine Neuschöpfung von unerhörtem Ausmaß und auf völlig neuer Grundlage. Uns interessiert viel weniger die Frage, ob die Landeshoheit aus der Grafschaft, der hohen Gerichtsbarkeit usw. erwachsen ist, als die, was durch die Landesfürsten geleistet worden ist. Wir betrachten daher auch bei der Eidgenossenschaft wohl die Anfänge selbständiger staatlicher Bildungen in der Innerschweiz, aber wir gehen vom deutschen Reich, und von Südwestdeutschland, aus dem sich die Eidgenossenschaft staatlich allmählich gelöst hat, aus. Die Schweizer Geschichte ist für uns deutsche Geschichte, die sich von der anderer Räume dadurch unterscheidet, daß hier der Prozeß der Territorialstaatsbildung, der schon auf fürstlicher Grundlage eingesetzt hatte, unterbrochen und auf demokratischer, zum Teil auch aristokratischer Grundlage[1]) fortgesetzt und zu Ende geführt wurde. Dadurch ist die Geschichte der Eidgenossenschaft in ihrer räumlichen, aber auch verfassungsrechtlichen Verankerung gegeben. Für uns ist daher z. B. die Stellung zur Tellsage klar bestimmt; diese ist für uns nebensächlich. Es kommt nicht darauf an, ob ein Mann namens Tell gelebt

---

[1]) Vgl. Gg. v. Below in Zs. f. Schweiz. Gesch. 3 (1923) S. 135.

und ob er die ihm zugeschriebenen Taten vollbracht hat, wichtig erscheint uns aber, daß es im entscheidenden Augenblick weitblickende Führer und ein Volk von Tellen gab, die bereit waren, in kühnem Opfermut alles für ihr Ziel einzusetzen. Eine Eidgenossenschaft, die am Beginn ihrer Geschichte eine Morgartenschlacht stehen hat, braucht fürwahr keine Tellsage. Es wird dem Ansehen der Schweizer Eidgenossen und ihrer Kriegführung nichts genommen, wenn die Episode Arnolds von Winkelried als Sage erkannt wird, der Ruhm der Schlacht bei Sempach bleibt deshalb ungeschmälert. Wilhelm Tell, daneben Arnold von Winkelried sind aber gleichwohl für uns die Personifizierungen des schweizerischen Freiheitskämpfers, mahnende Denkmäler, gleichgültig, ob es sie als lebende Menschen gegeben hat, ob die einzelnen ihnen zugeschriebenen Taten ausgeführt worden sind. Sobald wir aber das Problem der Entstehung der Eidgenossenschaft unter diesem Gesichtspunkt betrachten, genügt uns das Quellenwerk nicht mehr, weil es in seiner Anlage einem überholten Standpunkt der deutschen Territorialgeschichte entspricht. Das weiße Buch von Sarnen wird demnächst neu herausgegeben, wir werden sehen, ohne der Ausgabe damit vorgreifen zu wollen, ob die Neuausgabe ein großes wissenschaftliches Ergebnis haben wird. Wir wollen ganz allgemein hoffen, daß die Forschung sich nicht noch mehr auf einzelne Sonderfragen festlegt, statt auf den ganzen Zusammenhang zu gehen, daß sie nicht noch stärker in eine Sackgasse hineingerät, statt ins Freie hinauszuführen.

H. Bresslau hat in seinem bekannten Aufsatz über das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone den Nachweis erbracht[1]), daß ein Teil des Textes des Bundesbriefes von 1291, der als die Grundlage für die eidgenössische Entwicklung gilt, aus einer älteren Vorlage, der *antiqua forma confoederationis* entnommen und daß 1291 nur wenig, besonders der sogenannte Richterartikel hinzugefügt worden ist. Von einem älteren Bund wußte man längst, man setzte ihn früher, von Kopp bis Oechsli[2]), in die 1240er Jahre. Auch

[1]) H. Bresslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone (Jb. f. Schweiz. Gesch. 20, 1895) S. 1—36.

[2]) Vgl. Br. Meyer, Die ältesten eidgenöss. Bünde (1938) S. 10; Bresslau a. a. O. S. 4. Kopp setzt den Bund Ende der 1240er Jahre, Bresslau S. 35 läßt die Frage offen, er denkt an das Interregnum oder den Beginn der Regierung Kg. Rudolfs v. Habsburg; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 588 Anm. 3 denkt an 1257—58.

K. Meyer hat ursprünglich diesen Ansatz übernommen[1]), ist aber dann zu den 1280er Jahren gekommen.[2]) Er meinte, daß dieser ältere Bund durch das Treiben der habsburgischen Vögte verursacht und kurz vor dem Tode Rudolfs von Habsburg geschlossen worden sei. In seiner jüngsten Arbeit hat er aber den Bund in den Sommer 1273 gesetzt und ihn mit dem Kauf ausgedehnter Rechte durch den damaligen Grafen Rudolf von Habsburg von der anderen, der habsburgisch-laufenburgischen Linie begründet.[3]) Er bezeichnet diesen Bund als hochpolitische Aktion gegen das Vordringen der habsburgischen Hauptlinie und interpretiert nun den Bundesbrief in der Weise, daß aus ihm gerade diese gegen die Absichten und das Vorgehen Rudolfs von Habsburg gerichteten Bestrebungen herauszulesen seien. Demgegenüber ist festzustellen, daß im 13. Jahrhundert zahllose Bünde im deutschen Reich, damit auch im Raum der Schweiz, angefangen vom rheinischen Städtebund, abgeschlossen worden sind. Man bezeichnet diese Bünde als Landfriedensbünde[4]), ihr Zweck war der, einen Ersatz zu schaffen für die bisher durch die Reichsgewalt verbürgte Sicherung des Landfriedens. Die Sicherung des Landfriedens war eine der wichtigsten Aufgaben des werdenden Staates, sie war selbstverständlich eine hochpolitische Angelegenheit. Es wäre aber ganz verkehrt, anzunehmen, daß diese Bünde sich gegen das Reich gerichtet hätten, oder dem Wort „hochpolitisch" einen Sinn zu geben, wie wenn Staaten untereinander Verträge abschließen oder Staatsgrundgesetze erlassen.

Selbstverständlich paßt der Text des aus dem Bundesbrief von 1291 herausgeschälten älteren Bundesbriefes mit seinen ziemlich allgemein gehaltenen Formulierungen für sehr viele Bünde, gewiß auch zu der politischen Lage im Jahre 1273. Ein Beweis, daß er aber gerade 1273 errichtet worden ist, wie K. Meyer in seinem letzten Buch annimmt, ist nicht erbracht und wird auch nicht zu erbringen sein.

---

[1]) K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 2 (1922) S. 303f., Gesch. Freund d. V Orte 74 (1914) S. 270.

[2]) K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 56f.

[3]) K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (1941) S. 297ff., 347ff.

[4]) Vgl. Bresslau a. a. O. S. 34f.; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 58ff.; H. Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenöss. Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik (Festgabe f. G. Meyer v. Knonau, 1913) S. 261ff.; H. Fehr, Die Entstehung d. Schweizer. Eidgenossenschaft (1929) S. 23.

In einem vor kurzem erschienenen Buche hat Bruno Meyer[1]) mit eindringlicher hilfswissenschaftlicher Methode die Frage nach dem Zeitpunkt des ältesten Schweizer Bundes untersucht und ist mit ansprechender Begründung zum Jahr 1252/53 gekommen. Den eigentlichen Bund der Waldstätte setzt er in die Zeit vom Dezember 1314 bis März 1315, ihm folgt dann die Schlacht am Morgarten und der ewige Bund von 1315. Br. Meyers Buch bringt wertvolle Anregungen, wenn es auch mitunter zu überspitzten Folgerungen neigt und einer Nachprüfung bedarf. Manches wird nicht zu halten sein, besonders der in diesem Buch ganz unorganisch wirkende Versuch, mit jenen, die an die Tellsage glauben, zu einem Kompromiß zu gelangen und die Tellsage zu retten. Diese Konzession hätte Br. Meyer nicht machen dürfen. Um zu einer vollen Klärung zu gelangen, hätte Br. Meyer die Grundlagen seiner Untersuchung erweitern müssen. Er bezeichnet sein Buch als Ergebnis des Quellenwerkes und beweist damit, daß der Rahmen des Quellenwerkes für die Erforschung der Entstehung der Eidgenossenschaft zu eng ist. Gleichwohl aber stellt dieses Buch einen bemerkenswerten methodischen Fortschritt, der zweifellos hoch zu werten ist, dar. K. Meyer hat freilich in seiner neuesten Arbeit dieses Buch kaum erwähnt und sich nicht mit ihm auseinandergesetzt.

In jüngster Zeit hat A. Gloggner[2]) in einer kleinen Untersuchung den Anteil des Schweizer Adels an der Entstehung der Eidgenossenschaft herausgearbeitet und gezeigt, daß Adlige die Träger der eidgenössischen Politik gewesen sind und daß der Adel die politischen Führer gestellt hat. Damit ist die Auffassung, als ob die freien Bauern von sich aus große Politik gemacht hätten, entkräftet und von dieser Seite her einer neuen Beurteilung des Problemes des freien Bauern in der Eidgenossenschaft der Weg bereitet. Gloggner selbst hat sich auf die Feststellung des Anteiles des Adels beschränkt; der Adel war zahlenmäßig im Vergleich zu den Verhältnissen im Raume nördlich des Rheins, besonders im altbesiedelten Land nicht bedeutend.

Aloys Schulte[3]) hat seinerzeit großes Aufsehen erregt, als er in ganz neuer Weise zur Frage der Entstehung der Schweizer Eid-

---

[1]) Br. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde (1938). Vgl. die Besprechung von H. Büttner in ZGOR. NF. 53 (1940) S. 606ff.

[2]) A. Gloggner, Die Mitwirkung des Adels bei Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft (1941).

[3]) A. Schulte, Geschichte des mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900).

genossenschaft Stellung genommen und dabei besonders auf den Beginn des Gotthardverkehres, den er in die 1220er Jahre setzt, hingewiesen hat. Die Erbauung der Brücke über die Reuß, die den Weg zwischen dem Vierwaldstättersee und dem Gotthard ermöglichte, wäre danach die entscheidende Tat gewesen.[1]) Die Staufer hätten dann die Straße, die für sie politisch wichtig war, in ihre Hand gebracht. Schulte schloß daran seine bekannte Paß-Staattheorie, wonach Pässe staatsbildend gewirkt haben. Seine Ausführungen sind vor allem von Gg. v. Below scharf angegriffen worden.[2]) Wohl hat Schulte die rein wirtschaftlichen Momente zu stark in den Vordergrund gerückt, aber die Kritik v. Belows war der Form nach unberechtigt, dem Inhalt nach verfehlt. K. Meyer will der Auffassung Schultes von einer anderen Seite her die Grundlagen entziehen, er will nachweisen, daß die Gotthardstraße nicht erst am Beginn des 13. Jahrhunderts, sondern schon früher, jedenfalls im 12. Jahrhundert eröffnet worden sei.[3]) Diese Meinung ist deshalb wichtig, weil sich aus ihr eine bestimmte Stellungnahme zu den Privilegien für Uri von 1231 und für Schwyz von 1240 ergibt und demgemäß die staufische Politik gegenüber der Schweiz eine andere Kennzeichnung erhielte. Nun soll gewiß nicht geleugnet werden, daß wohl schon vor dem 13. Jahrhundert aus dem Reußtal ein Weg nach dem Gotthard geführt hat, aber es handelt sich hier darum, ob das ein Saumpfad oder ein wirklicher Verkehrsweg war, ob tatsächlich schon im 12. Jahrhundert der Verkehr auf dieser Linie so stark gewesen ist, daß er für die politischen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung war. Schon R. Laur-Belart[4]) ist K. Meyer entgegengetreten, und dieser ist nicht imstande gewesen, die Gründe Laur-Belarts zu entkräften.[5]) In jüngster Zeit aber hat F. Güterbock[6]) diese Frage wohl endgültig entschieden und die Richtigkeit des Ansatzes Al. Schultes dargetan.

Durch Al. Schulte war also die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft aus der isolierenden Betrachtung in die allgemeine

[1]) A. Schulte a. a. O. S. 174.

[2]) G. v. Below in HZ. 89 (1902).

[3]) K. Meyer, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft (Der Geschichtsfreund, Mitteil. d. hist. Ver. d. V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 74, 1919) S. 259ff.

[4]) R. Laur-Belart, Studien z. Eröffnungsgesch. d. Gotthardpasses (1924). Vgl. Stutz in ZRG.², 45 (1925) S. 505.

[5]) K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 9 (1929) S. 218ff.

[6]) F. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 121ff.

Geschichte hineingestellt; mochte auch der Bau der Brücke über die Reuß eine entscheidende Tat gewesen sein, so war sie das doch nur durch ihre Auswirkung auf den allgemeinen Verkehr zwischen Deutschland und Italien, also durch einen weit über die Schweiz hinausragenden Faktor, weil sie unmittelbar in die große wirtschaftliche und politische Geschichte hinein wuchs. Daraus ergab sich die Frage, von wem die Privilegien von 1231 und 1240, durch die die Urner und Schwyzer unmittelbar an das Reich genommen wurden, veranlaßt worden sind; haben die Urner und Schwyzer selbst die Initiative ergriffen oder aber haben der Kaiser oder sein Sohn König Heinrich (VII.) diese Freiheiten erteilt, dabei aber primär ihre eigene, staufische und Reichspolitik und nicht etwa die Gewährung von Vorrechten an Urner und Schwyzer im Auge gehabt? Das heißt also, haben die Urner sich 1231 selbst losgekauft oder wenigstens erheblich zur Aufbringung der Loskaufsumme beigetragen? H. Steinacker[1]) spricht die Vermutung aus, daß mit der in der Urkunde Kg. Heinrichs (VII.) erwähnten *requisitio nostrae precariae et solutionis* eine außerordentliche Abgabe der ganzen Talgemeinde Uri gemeint sei. Zur Talgemeinde gehörten aber neben den Leuten des Königs auch die Vogtleute von Wettingen, die sonst nicht mitbesteuert wurden. Mir scheint es nicht genügend sicher zu sein, daß *precaria* und *solutio* zwei verschiedene Abgaben bedeuteten, es kann hier mit zwei Bezeichnungen ebenso eine Abgabe gemeint gewesen sein wie in der Urkunde von 1234 April 26[2]), wo von *exactio* und *precaria* die Rede ist, obwohl nicht an zwei verschiedene Abgaben gedacht zu werden braucht. Auch Güterbock hat unter *solutio* eine weitere Zahlung, einen Beitrag zur Loskaufsumme neben der precaria als der regulären Vogtsteuer verstanden; später hat er eine von C. Erdmann vorgeschlagene Emendation des Textes, wonach statt *super requisitione nostrae precariae et solutionis* zu lesen ist *s. r. n. pr. et solutione,* übernommen.[3]) Durch diese Verbesserung des uns nur in einer Abschrift Tschudis erhaltenen Textes wären alle Schwierigkeiten behoben. Unter keinen Umständen aber kann aus dieser Stelle mit K. Meyer gefolgert werden, daß die Urner die Initiative gehabt und dem König förmliche Bedingungen gestellt hätten[4]); seine früher vertretene Meinung, wo-

[1]) Regesta Habsburgica (1905) Nr. 143.
[2]) Qu. W. I 349. [3]) Innerschweizer Jahrbuch, 1939, S. 126.
[4]) K. Meyer, Ursprung S. 354, 613 Anm. 21 und Zum Freiheitsbrief Kg. Heinrichs f. d. Gemeinde Uri (Hist. Neujahrsbl. 22, 1916) S. 61 ff.

nach unter *requisitio* nicht die Einforderung, sondern die Rückforderung zu verstehen sei[1]), braucht überhaupt nicht weiter besprochen zu werden. Im ganzen bleibt der Nachweis Güterbocks aufrecht, daß die Initiative beim König gelegen war, der Arnold von Aachen, nicht von Ah, wie Steinacker angibt, nach Uri geschickt hat.[2]) Leider hat K. Meyer zu diesem Nachweis Güterbocks, der ihm nicht unbekannt geblieben sein kann, keine Stellung genommen, er übergeht diese Arbeit überhaupt vollständig; aber auch sonst hat er die Arbeiten anderer Forscher nur zum Teil herangezogen und ihre Meinungen nicht mit der erwünschten Unbefangenheit berücksichtigt und besprochen. So hat O. Redlich in seinem Rudolf von Habsburg eine ruhige und wohl abgewogene Darstellung der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft gegeben, bei der er von den Bestrebungen der Habsburger seinen Ausgang nimmt.[3]) Selbst diesem Werke, das den Vorgang von einem weiteren Gesichtspunkt aus erforscht, weicht K. Meyer aus, er zitiert nur einzelne Sätze, die ihm gerade passend erscheinen. Ebensowenig hat er von den kritischen Bemerkungen gegenüber seinen eigenen Arbeiten, die A. Brackmann[4]) und H. Nabholz[5]) brachten, Notiz genommen oder sich mit der klaren und überlegenen Darstellung, die Nabholz in der Geschichte der Schweiz[6]) gibt, auseinandergesetzt.

Wie schon in früheren Arbeiten K. Meyers spielt auch in seiner jüngsten der Ritter Konrad von Tillendorf, Hofmeister König Rudolfs und Vogt Herzog Rudolfs auf Kyburg eine erhebliche Rolle.[7]) Die Schweizer Geschichtsdarstellung ist durch diese Persönlichkeit seit Tschudi allgemein stark beeinflußt worden, nach K. Meyer sind manche Namen durch fehlerhafte Abschrift dieses Namens entstanden, so daß daraus sich die Namen Graf von Seedorf, aber auch Tell und Geßler ergeben hätten.[8]) Urkundlich wissen

---

[1]) Vgl. Qu. W. I 325. Anm. und H. Meyer, Zum Freiheitsbrief. (Hist. Neujahrsbl. Uri 22, 1916) S. 62.

[2]) F. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 149f.

[3]) O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903).

[4]) A. Brackmann, Gesammelte Aufsätze (1941) S. 478—85.

[5]) H. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr (1926) S. 526—48.

[6]) Gesch. d. Schweiz, von H. Nabholz, L. v. Muralt, R. Feller, E. Dürr (1932) S. 103—48.

[7]) K. Meyer S. 455. Vgl. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum S. 537.

[8]) K. Meyer, Befreiungstradition S. 214. Vgl. A. Brackmann, Ges. Aufsätze S. 484f.

wir von Konrad von Tillendorf nicht sehr viel. In einer Urkunde vom 6. Januar 1289 werden ihm von Herzog Rudolf die Einkünfte seines Kornhauses in Zürich verpfändet.[1]) 1292 heiratete seine Gemahlin wieder, er muß also wohl spätestens 1291 gestorben sein. Aber es gibt auch eine Urkunde, die Konrad selbst am 24. April 1289 ausgestellt hat.[2]) Mit ihr hat er anstatt des Herzogs das Zisterzienserinnenkloster Steinen in Schwyz in seinen Schutz genommen und verboten, das Kloster mit Steuern und Abgaben zu beschweren. Wenn das geschähe, „das wer mir und minem herren getan und wollten es auch rechen". Es geht hier um einen alten Streit, ob die Zisterzienser besteuert werden dürfen. Schon 1233 und 1234 gab es deshalb eine Auseinandersetzung in Uri[3]) und 1275 hatte das Kloster Steinen von der Königin Anna eine Urkunde erhalten[4]), die sich auf die Steuerfreiheit bezog. Später hat die Königin Elisabeth dem Kloster neuerdings wieder eine solche Urkunde am 13. Januar 1299 ausgestellt.[5]) Es handelt sich also um einen durchaus nicht neuen Streitfall, dessen Bedeutung man nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Auseinandersetzung richtig verstehen kann. Die Talgemeinden wollten die Zisterzienser besteuern, die Könige aber wollten sie von solchen Steuern und Abgaben befreien.

Was macht nun K. Meyer aus dieser Urkunde vom 24. April 1289? Er geht von einer Bemerkung von Ägidius Tschudi aus[6]) und erblickt in der Urkunde „eine absichtliche Verhöhnung der Standesehre der Waldleute"[7]), „eine ungeheuerliche Verhöhnung, eine Verspottung des persönlichen Freiheitsstandes"; „Tillendorf verspottet die politische Freiheitsidee der Schwyzer[8]), er (Tillendorf) hat absichtlich den Freiheitssinn und das Standesbewußtsein der Schwyzer gehöhnt".[9]) K. Meyer spricht von einem „radikalen Wechsel des politischen Kurses"[10]), von einem „neuen politischen Kurs, dem Tillendorfkurs gegen Schwyz"[11]), der dann zum politischen Bund von 1291 geführt hat. Tillendorf ist der Typus des harten Vogtes, durch den die Eidgenossen zum Widerstand gereizt wurden, mit ihm hat K. Meyer auch die antiqua confoederatio in Verbindung ge-

---

[1]) Qu. W. I. 1572.
[2]) Qu. W. I. 1582. Vgl. Nabholz S. 537, der auch diese Urkunde bespricht.
[3]) Qu. W. I. 345, 349. [4]) Qu. W. I. 1178. [5]) Qu. W. II. 191.
[6]) Vgl. Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 99 Anm. 163.
[7]) K. Meyer, Ursprung S. 458. [8]) A. a. O. S. 462.
[9]) A. a. O. S. 649 Anm. 25. [10]) A. a. O. S. 456. [11]) A. a. O. S. 458.

bracht. Tillendorf „alias Geßler"[1]) war die Ursache für die Tat Tells. Tillendorf hat den bisherigen Pfleger Ritter Hartmann von Baldegg, der der „beste Kenner der vordern Lande" war, beseitigt.[2]) Dieser „wurde nicht nur eingeschränkt, sondern kaltgestellt, auch als Berater elimiert".[3]) Der Baldegger hatte gewußt, wie man mit diesen Leuten umzugehen hatte[4]), „politische Meinungsverschiedenheiten betreffend die Behandlung der habsburgischen Untertanen und die Politik gegenüber den Reichsunmittelbaren, gerade auch gegenüber den Waldstätten"[5]) haben zu seiner Kaltstellung geführt. K. Meyer zieht hier noch eine Nachricht des Kolmarer Annalisten heran, wonach der junge Herzog Rudolf den Pfleger entfernt hätte, doch dieser Vorgang erklärte sich damit, daß der Herzog die Regierung selbst übernahm[6]); im Elsaß aber bleibt der Baldegger auch weiterhin im Amt. Man sieht, K. Meyer hat diesen Dingen eine zentrale Bedeutung zugemessen[7]) und stützt auf sie seine Theorie bezüglich der harten Vögte, die ja den Anlaß zum Aufstand gegeben haben sollen. Aus der Tatsache, daß die Witwe Tillendorfs 1292 zum zweitenmal geheiratet hat, folgert K. Meyer, daß Tillendorf nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern ermordet worden sei. Wir wissen aber gar nichts über die Todesursache Tillendorfs und die Annahme K. Meyers ist völlig frei kombiniert. Damit soll aber jetzt gegeben sein, daß Tell eine historische Persönlichkeit und die Tellserzählung keine Sage, sondern geschichtliche Wirklichkeit ist. Dabei besitzt er aber neben der Nachricht über die nochmalige Verheiratung der Witwe Tillendorfs nur die Urkunde vom 24. April 1289, mit der Tillendorf sich wegen der Besteuerung des Klosters Steinen an die Schwyzer wendet. Er bemerkt dazu[8]): „Das war,

---

[1]) K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 115.

[2]) K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 107.

[3]) K. Meyer, Ursprung S. 455.

[4]) A. a. O. S. 456.

[5]) A. a. O. S. 456.

[6]) Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1260—1460 (1933) S. 115; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 578.

[7]) Vgl. K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 93—130 und daneben die ablehnende Haltung von U. Stutz in ZRG. 46, Germ. Abt. (1926) S. 556 u. ebenda 50 (1930) S. 608. Gleichwohl ist die Ansicht K. Meyers, die sich wohl stark auf Tschudi stützt, ziemlich allgemein übernommen. Vgl. H. Nabholz in Papsttum und Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr S. 537.

[8]) K. Meyer, Ursprung S. 459.

anders als zu des Baldeggers Zeiten; nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt, das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer". K. Meyer hat viel aus der Urkunde herausgelesen, seine ganze Theorie steht und fällt mit ihrer Beweiskraft; da wäre es ein einfaches Erfordernis der historischen Quellenkritik gewesen, erst mal die Entstehung der Urkunde zu überprüfen und etwaige ältere Vorlagen heranzuziehen. Es hätte K. Meyer auffallen müssen, daß die Angelegenheit der Besteuerung des Klosters Steinen schon seit längerer Zeit den Gegenstand eines Streites bildete und daß schon der alte Baldegger, der mit Land und Leuten umzugehen verstand, sich einmal mit dieser Frage in einer Urkunde vom 7. Januar 1275[1]) befaßt hatte. Hätte K. Meyer diese Urkunde mit der vom 24. April 1289 verglichen, dann hätte er gesehen, daß die Urkunde des Baldeggers die Vorlage der von Tillendorf war. Mittlerweile ist aber auch noch das Quellenwerk erschienen, und K. Meyer zitiert die Urkunde nach dieser Ausgabe. Da steht nun in der Vorbemerkung: „Die Urkunde ist nichts anderes als eine Erneuerung des Schirmbriefes, den Hartmann von Baldegg am 7. Januar 1275 dem Kloster im Namen König Rudolfs erteilt hatte, durch den Vogt des Herzogs in dessen Namen, da die Rechte der Habsburger in Schwyz zum Hausgut gerechnet wurden." Der Unterschied ist nur der, daß die Urkunde von 1275 in lateinischer und die von 1289 in deutscher Sprache abgefaßt ist. K. Meyer hat die Vorlage nicht selbst bemerkt, er hat aber auch die Vorbemerkung zur Ausgabe im Quellenwerk außer acht gelassen und nicht erwähnt. Damit steht aber fest, daß die Urkunde vom 24. April 1289 inhaltlich vollkommen von Hartmann von Baldegg und nicht von Konrad von Tillendorf herstammt. Ich brauche diesem einfachen Tatbestand nichts hinzuzufügen. Damit bricht aber die ganze Theorie vom Tillendorfkurs, von den harten Vögten, vom politischen Kurswechsel, vom unmittelbaren Anlaß zur Tat Tells, von den Namensverschreibungen Tillendorf-Geßler, Tell und Graf Seedorf[2]) wie ein Kartenhaus zusammen; dem zeitlichen Ansatz für eine Aufstandsbewegung 1291, die mit der Ermordung Geßlers eingeleitet sein soll, und der entsprechenden Interpretation des Bundesbriefes durch K. Meyer ist der Boden entzogen; das Jahr 1291 hat nicht die Bedeutung in der Schweizer Geschichte, die ihm K. Meyer

---

[1]) Qu. W. I 1155.

[2]) K. Meyer, Ursprung S. 646, bes. auch Anm. 11.

geben möchte. Der Bund war kein politischer Kampfbund gegen die Habsburger, sondern eine Landfriedenseinung mit besonderen, für die Zeit passenden Zusätzen.

In den letzten Jahren ist ein sehr umfangreiches deutsches Schrifttum über die Herkunft und Stellung der „freien Bauern" entstanden. Dieses Problem hat zweifellos eine ganz besondere Bedeutung für die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und überhaupt die Schweizer Geschichte. Gleichwohl hat dieses deutsche Schrifttum bei den Schweizer Forschern trotz mancher bedeutsamer Ausführungen von H. Fehr keinen entsprechenden Widerhall und auch keine genügende Förderung der Forschung gefunden. Besonders hat auch K. Meyer davon keine Notiz genommen. Er geht auf das Problem nicht ein und nimmt darum keinen Anstoß, daß die „vollfreien" Bauern Steuern zahlten, daß sie einen Vogt hatten, daß sie vom König irgend jemandem überwiesen oder zu Pfand gegeben werden konnten, daß die Bauern sich selbst durch eine Zahlung von der Unfreiheit loskaufen konnten. Er hätte auch beachten müssen, daß es zweifellos sehr viele „freie" Bauern gab, die auf Rodungsland saßen oder die deshalb als „frei" galten, weil sie keinen Leibherrn hatten, sondern dem König untertan waren.[1]) Es waren das also Bauern, die eine gewährte Freiheit hatten, nicht eine von altersher in den Staat mitgebrachte; eine Freiheit, die nicht unbeschränkt war, sondern einen bestimmten Rechtszustand bedeutete[2]), mit dem mehr oder weniger weitgehende Pflichten verbunden waren. Sogar das „Weiße Buch von Sarnen" bringt Hinweise, die zeigen, daß dem Verfasser Zusammenhänge mit der Rodung nicht ganz unbekannt waren. R. Durrer hat dann auf die Staatskolonisation hingewiesen[3]), besonders hat diese Frage — auch für die Schweiz — F. Schneider[4]) in seinem bekannten Aufsatz „Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter" und vielfach K. Weller behandelt. Solche „freien Bauern" gab es aber in vielen Gegenden der Schweiz, in der Nordostschweiz, im Freiamt, in Glarus, im Berner Oberland, im Haslital, in Wallis, im Engadin, in Laax, aber auch in der Innerschweiz. Freilich kennen wir nicht die Zahl der Freien, wissen nicht,

[1]) Vgl. jetzt noch W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) S. 80ff., 93, 98.

[2]) Vgl. Wackernagel in Zs. f. Schweiz. Gesch. 1 (1921) S. 35f.

[3]) D. Durrer, Schweizer Kriegsgeschichte 1 S. 31ff.

[4]) F. Schneider, Aus Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Gedächtnisschrift für Gg. v. Below (1928); vgl. Nabholz in Papsttum u. Kaisertum S. 530.

ob sie die Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht haben oder nur eine zahlenmäßig nicht bedeutende, wohl aber wirtschaftlich und politisch wichtige Schicht. Das Beispiel von Glarus, wo uns die Forschungen von F. Stucki[1]) zur Verfügung stehen, deutet darauf hin, daß die Zahl der „Freien" nicht sehr groß war, daß sie auf Ausbauland innerhalb einer alten Dorfgemarkung saßen. Durch die Siedlungsforschung, die Ortsnamenkunde, besonders auch die Mundartenforschung, die Zusammenhänge zwischen „Freien", die auf Ausbauland in weit voneinander liegenden Gebieten wohnten, auch dann nachweisen kann, wenn sonst keine historischen Quellen vorhanden sind, könnten über die Herkunft der „freien" Bevölkerung Aufschlüsse erlangt, diese Probleme weiter geklärt werden. Über den „Freien" stand aber eine dünne Schicht eines ländlichen Adels, der politische Führer stellte. Diese Fragen müssen noch untersucht werden, da die Forschung vielfach über die seinerzeit glänzenden Ergebnisse Fr. v. Wyß' nicht hinausgekommen ist.

Wir sind uns heute auch über die große Bedeutung des Königsgutes für die allgemeine Geschichte überhaupt, für die Frage der „Freien" im besonderen klar[2]), es gibt keine neuere Untersuchung über das Königsgut im Schweizer Raum, wenn man von Churrätien absieht. Wir kennen auch nicht das Königsgut der burgundischen Könige, wissen nicht genau, wo die rheinfeldischen Besitzungen gelegen haben, ja wir kennen auch die Machtposition der Zähringer in der Schweiz nicht genauer, obwohl sie den Ausgangspunkt für weitere, nach rückwärts gerichtete Untersuchungen hätte bilden können. Hier liegen Hauptforderungen an die Schweizer Geschichtsforschung, deren Erfüllung nur von Forschern zu erwarten ist, die über die genaueste Ortskenntnis und über die Zusammenarbeit der

[1]) F. Stucki, Beiträge z. Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Diss. Zürich 1936). Vgl. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Berner Zs. f. Gesch. u. Heimatkunde, Beiheft I, 1939). Rennefahrt behandelt vortrefflich die Stellung der Freien, weniger ihre Herkunft, die er in Verbindung mit altfreien Burgundern bringt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Stellung dieser Freien im Berner Oberland der der „Freien" im nicht burgundischen, besonders im alemannischen Raum entspricht. Daß die Rodung eine Rolle gespielt hat, ist wohl als sicher anzunehmen, „frei" waren die „Bergleute", die im höhergelegenen Ausbauland angesiedelten Bauern. Im ganzen bieten die Verhältnisse im Berner Oberland das Gegenstück zu Glarus. Vgl. Nachtrag auf S. 187.

[2]) Vgl. jetzt besonders W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I S. 80, 93, 98.

verschiedenen Disziplinen verfügen. Es genügt nicht, daß man die bekannten Quellen von neuem unter neuem Gesichtspunkt interpretiert und mit scharfer Dialektik neue Beweise für vorgefaßte Meinungen zu erzielen sucht. Damit ist nicht viel zu gewinnen, im Gegenteil, der Blick verliert sich immer wieder in Einzelheiten. Neue geschichtliche Quellen werden kaum noch gefunden werden, drum sollte man die anderen Wissenschaftszweige zu Hilfe rufen, wie das die deutsche Landesgeschichtsforschung getan hat. Wir aber möchten gleichzeitig betonen, daß die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft auch ein deutsches Problem ist, daß es auch eine berechtigte gesamtdeutsche Betrachtungsweise gibt, denn die Schweiz gehörte nun einmal im 13. Jahrhundert zum deutschen Reiche. An einigen Punkten wollen wir diese Betrachtungsweise aufzuzeigen versuchen.

Die geographischen Verhältnisse wirken nie unmittelbar geschichtsbildend, aber wohl liegt in der Auseinandersetzung der Menschen und Völker mit ihnen ein großer Teil der Geschichte. Aber diese Auseinandersetzung kann in verschiedener Weise erfolgen. Doch zeigt sich, daß die Gebirgslandschaften stärker und zwingender als etwa das Flachland auf den geschichtlichen Verlauf einwirken. Die besondere Art der Landwirtschaft im Gebirge, die starke Weidewirtschaft führte frühzeitig zu Gemeinschaftsbildungen, die ihrerseits als handelnde Faktoren wirksam wurden. Im Gebirge gibt es viele kleinere, voneinander abgeschlossene Landschaften. Sie lassen z. B. etwa einen entwickelten Verkehr, der wirtschaftlich und politisch höchst wichtig sein kann, nur auf bestimmten Wegen zu. Andererseits können im Gebirge mitunter einzelne Landschaften eine politische Sonderentwicklung durchmachen; so gab es auch in der Dauphiné eine Eidgenossenschaft, die lange Bestand hatte.[1]) Die Gebirgslandschaft bietet auch entscheidende Möglichkeiten für militärische Aktionen, etwa für die Verteidigung.[2]) In Gebirgslandschaften konnten immer wieder Gruppen von mutigen Einzelkämpfern, die im flachen Lande gegen festgegliederte Kampfformationen nicht hätten bestehen können, mit Erfolg den Kampf aufnehmen, wie neben der Schweiz auch die Geschichte von Tirol beweist, so daß die militärische Beherrschung nicht von außen her aufgezwungen werden konnte, sondern von innen her durchgeführt

[1]) H. Nabholz, Eine Eidgenossenschaft in der Dauphiné (Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern 31, 1931).

[2]) Vgl. Zimmermann, in Rhein. Viertelj. 7 (1937).

werden mußte. Für die Schweiz wurde mit Recht auf die Bedeutung des sogenannten Wassertores beim Zusammenfluß von Aare, Reuß und Limmat hingewiesen.[1]) Aber obwohl die Habsburger dieses Wassertor beherrschten, konnten sie trotzdem die Schweiz nicht unter ihre Gewalt bringen; vielmehr wurde das Schweizer Mittelland an den innerschweizer Kern angegliedert, obwohl es in sich wieder nach verschiedenen Richtungen hin aufgespalten war, indem ein Teil nach Westen, der andere nach Osten und Norden blickte. Die geographischen Voraussetzungen hätten also in der Schweiz, so wie sie zu einer Einheit führten, auch zu einer Zerschlagung führen können, deshalb hat auch die Staatsbildung in der Schweiz viele Jahrhunderte gedauert und ist nicht bis zur Bildung eines einheitlichen Gesamtstaates vorgedrungen.[2])

M. Beck hat in einer eindrucksvollen Abhandlung „Die Schweiz im politischen Kräftespiel des Frühmittelalters"[3]) gezeigt, daß die ältere Geschichte des Schweizer Raumes nur im Zusammenhang mit den Verhältnissen und Bestrebungen in den umliegenden Landschaften verstanden werden kann. Ein Raum, der verhältnismäßig klein, dünn bevölkert und in sich so wenig geschlossen und so uneinheitlich ist wie der Schweizer Raum, der von verschiedenen Nationen bewohnt ist, zu verschiedenen Rechtskreisen gehört, verschiedenen politischen Gebilden angegliedert ist und gegenüber allen in einer gewissen Randlage sich befindet, konnte nicht leicht von sich aus zu aktivem Handeln gelangen. Nachdem die römische Herrschaft aufgelöst war, brachte erst das fränkische Königtum wieder eine großzügige politische Raumordnung in Mitteleuropa, in die auch der Schweizer Raum eingegliedert war. Der Zerfall des karolingischen Reiches ließ allerdings die Aufteilung des Schweizer Raumes in mehrere Landschaften wieder stärker offenkundig werden, er brachte wieder Trennungslinien in bezug auf die politische Zugehörigkeit. Der westliche Teil gehörte seitdem zum burgundischen Reich, die Mitte zum alemannischen Herzogtum, auch Uri

---

[1]) A. Gasser in J. Früh, Geographie der Schweiz II (1932) S. 562; K. Meyer, Geograph. Voraussetzungen d. eidgen. Territorialbild. (Mitteil. d. hist. Ver. d. Kant. Schwyz 34, 1926).

[2]) Vgl. für die Frühzeit W. Amrein, Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz (1939) und die beigegebene Karte, sowie F. Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit (1927).

[3]) M. Beck in ZGOR. NF. 50 (1936) S. 249—300. Eine Fortsetzung dieser Untersuchungen ist von mir eingeleitet.

war Besitz des alemannischen Herzogs. Der Osten konnte auch dem alemannischen Herzogtum zugerechnet werden, war aber doch von der Mitte klar geschieden. Mit diesen Teilungen liefen auch die Sprachgrenzen annähernd parallel[1]), ohne freilich mit ihnen zusammenzufallen. Die Mitte war germanisch, die Reste romanischer Bevölkerung sind hier am frühesten verschwunden, der Osten und der Westen blieben noch lange, zum Teil überhaupt romanisch. Ein Blick auf die Karte und besonders auf die Straßen zeigt, daß für den nationalen Charakter die Verkehrsverbindung entscheidend gewesen ist. Dort, wo eine unmittelbare und lebendige Verbindung mit Italien und dem romanischen Westen vorhanden war, hat sich die romanische Sprache überhaupt oder sehr lange erhalten, wo diese fehlte, ging das Romanentum bald unter. Umgekehrt wird man aber wohl auch den Schluß wagen dürfen, daß dort, wo das Romanentum unterging, die regelmäßige und lebhafte Verkehrsverbindung nicht gegeben war, daß also die zentrale Innerschweiz keine lebhaft benützte Verbindung nach Italien besaß. Das Alemannentum war in der Mitte so stark gegenüber dem Romanentum, daß es über die Pässe ins obere Wallis vordringen und dort den Zusammenhang des Romanentums zwischen Wallis und Rheintal sprengen konnte. Im Rheintal, das die Verbindung nach Italien über die Bündnerpässe hatte, dauerte es lange, bis die Gegend bis hinab zum Bodensee voll eingedeutscht wurde. In der zentralen Schweiz sprechen nur noch die Ortsnamen der alten Orte, also nicht der Ausbausiedlungen vom romanischen und überhaupt vordeutschen Volkstum. In den später besiedelten Seitentälern ist eine vordeutsche Bevölkerung nicht nachzuweisen.

Es gab in der nächsten Zeit Auseinandersetzungen zwischen dem alemannischen Herzog und dem König von Burgund über die Zugehörigkeit einzelner Gebietsstreifen, doch ist dadurch die Entwicklung im ganzen gesehen nicht wesentlich beeinflußt worden. Der entscheidende Faktor für die Geschichte und politische Gestaltung des Schweizer Raumes war in den nächsten Jahrhunderten das deutsche Kaisertum. Im 10. Jahrhundert wurde die deutsche Italienpolitik aufgenommen und seit dieser Zeit gewannen die Alpenpässe ein neues Interesse. Um sie in die Hand zu bekommen, mußten die Zufahrtsstraßen gesichert werden. Das geschah in ent-

---

[1]) Vgl. W. v. Wartburg, Die Entstehung der romanischen Völker (1939) S. 91, Kartenskizze S. 93.

scheidender Weise unter Otto d. Gr., und diese neue Politik fällt um so mehr auf, weil sie schlagartig einsetzte, sobald Otto nach Italien kam. Otto hat damals mit den großen Zuwendungen an die Kirchen angefangen. M. Beck hat diesen Vorgang treffend für die Politik Ottos d. Gr. gegenüber Chur herausgearbeitet und gezeigt, wie Otto die Straße vom Hochrhein über den Züricher- und Walensee bis an die eigentlichen Rampen der Pässe teils dem Kloster Einsiedeln und teils dem Bischof von Chur zuwandte. Das gleiche Ziel verfolgte Otto mit unverkennbarer Folgerichtigkeit auch weiter westlich im burgundischen Gebiet, wo der Einfluß des Reiches nie ganz erloschen und von Otto sehr belebt worden ist.[1]) Weiter nördlich spiegeln sich Ottos Ziele in seiner Politik gegenüber dem Grafen Guntram dem Reichen, der am Oberrhein einen Streifen Landes vom Schwarzwald bis zu den Vogesen beherrscht und dadurch den Durchgangsverkehr sperren konnte.[2]) Uns ist kein besonderer Anlaß bekannt, weshalb Guntram ein Hochverratsprozeß gemacht und er aus seiner Position verdrängt wurde. Es genügte wohl die wichtige strategische Lage seiner Besitzungen, ein Vorwand war dann bald gefunden. Seine Besitzungen kamen an eine Reihe von Klöstern, wir aber sind aus diesen Schenkungen über den ganzen Vorgang unterrichtet.

Heinrichs II. Politik war auf die Erwerbung von Burgund gerichtet, er hat sie auch vorbereitet, der wirkliche Anfall vollzog sich aber erst unter Konrad II. Nur das Bistum Basel, also die nordöstliche Ecke Burgunds, die für den Verkehr vom Oberrhein nach den Bündner Pässen von Bedeutung war, kam schon 1006 an das Reich. Basel wurde in der Folgezeit reich beschenkt, einerseits um es enger mit dem Reich zu verbinden, anderseits aber auch als Stütze der königlichen Raum- und Straßenpolitik in diesem Raum. Es erhielt den Mooswald am rechten und den Hardtwald am linken Rheinufer. Konrad II. verlieh dem Bischof auch noch das Bergregal im Schwarzwald und Heinrich III. gab einige Grafschaften dazu, durch die das Basler Gebiet nach Osten hin ausgedehnt wurde. Selbst St. Blasien kam unter die Vogtei der Bischöfe von Basel, die sie aber

---

[1]) Marc Chapuis, Recherches sur les institutions politiques du pays de Vaud du XIme au XIIIme siècle 1032 — 1218 (Bibliothèque historique vaudoise II, 1940).

[2]) Vgl. Th. Mayer, Die histor. polit. Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter (ZGOR. NF. 52, 1938) S. 10f.; H. Büttner, Gesch. d. Elsaß I (1939) S. 185; Breisgau u. Elsaß (Schauinsland. Jahrgang. 67, 1941) S. 19f.

dann den Herren von Warth zu Lehen gaben. Basel war also im Begriffe, an der wichtigsten Ecke des Oberrheins der entscheidende politische Faktor zu werden und ein starkes Territorium zu errichten, aber es war nicht imstande, diese Stellung zu behaupten oder gar voll auszubauen. Seine Besitzungen gingen meist durch die Vergabungen an die Vögte wieder verloren.

Die Verbindung Burgunds mit dem Reich, seine Eingliederung in die deutsche Königspolitik war unter Konrad II. und Heinrich III. sehr eng geworden. Unter Heinrich IV. trat aber das Kaisertum im burgundischen und auch im südwestdeutschen Raum deutlich zurück; es entstanden dort, durch die Verhältnisse im Reich noch gefördert, frühzeitig starke örtliche Gewalten, die die Führung der Geschicke in die Hand nahmen. Der Südwesten wurde im Investiturstreit das Kampffeld für die neu aufstrebenden Mächte, die Staufer und die Zähringer, die sich gegenseitig aufs heftigste bekämpften, ohne sich aber jemals völlig ausschalten zu können. Aber was hier vor sich ging, war im Grunde genommen Territorialpolitik und ist erst wieder Reichspolitik geworden, als der eine der beiden Konkurrenten, die Staufer, die Königskrone erlangte; seither verfließen die Reichs- und die Hausmachtpolitik ineinander.

Als Rudolf von Rheinfelden vom schwäbischen Herzog, wozu ihn seine Schwiegermutter, die Kaiserin Agnes, gemacht hatte, zum deutschen Gegenkönig aufstieg, gab es zwei deutsche Könige. Nun hat Heinrich IV. seinen Schwiegersohn, Friedrich von Büren, zum Herzog von Schwaben gemacht, während anderseits Rudolf seinen Schwiegersohn Bertold von Zähringen zum Herzog einsetzte. So gab es auch zwei Herzöge von Schwaben. Der Schwerpunkt der Macht des Staufers lag im nordöstlichen Teile Schwabens und in Franken, er reichte von Lorch bis Rothenburg. Die Zähringer saßen rittlings auf dem Schwarzwald zwischen Freiburg, Villingen und Offenburg, sie hatten im Neckartal Außenposten ihres Machtbereiches, die sich aber in ihrer Territorialbildung weniger aktiv auswirkten. Die Staufer verfügten außerdem über eine starke Position im Elsaß, doch hatten sie dorthin keine unmittelbare Landverbindung. Das waren also die beiden Mächte, die in Südwestdeutschland die Territorialbildung bestimmten; sie verhinderten eine einheitliche Gestaltung und spalteten den südwestdeutschen Raum auf. Fraglich war, wie diese Verhältnisse auf den Raum der heutigen Schweiz hinübergriffen, wobei freilich zu betonen ist, daß irgendeine Grenze zwischen dem links- und rechtsrheinischen Gebiet nicht be-

stand. Ja gerade durch die Beerbung des rheinfeldischen Hauses durch die Zähringer (1091) ist der große, freilich nicht genau bekannte linksrheinische Besitz der Rheinfelder an die rechtsrheinischen Zähringer gekommen. Die Zähringer faßten damals im ehemaligen Burgund, besonders im Aaretal in der Gegend von Burgdorf und südwestlich bis gegen den Genfer See hin festen Fuß. Das bedeutete eine große Machterweiterung für sie und hatte anderseits zur Folge, daß sie sich — und zwar mit Erfolg — bestrebten, diese Besitzungen möglichst fest mit ihrem alten rechtsrheinischen Hausbesitz zu verbinden; die Scheidung des Schweizer Raumes in einen burgundischen und alemannischen Teil verliert dadurch in zunehmendem Maße an Sinn und Bedeutung und lebte nur in Einzelheiten weiter.

Ein voller Zusammenschluß des Zähringer Besitzes hatte aber eine Zertrümmerung der territorialen Position des Bischofs von Basel zur Voraussetzung, weil sich der Basler Besitz wie ein Keil zwischen die beiden Blöcke des Zähringer Besitzes hineinschob. Der Zähringer, der seit 1098 auch die Reichsvogtei Zürich innehatte, suchte zuerst eine Verbindung dorthin über Schaffhausen herbeizuführen. Der Versuch ist mißlungen.[1]) Nun unternahm er einen Vorstoß weiter westlich und trachtete durch Erwerbung der Vogtei über das Kloster St. Blasien den südlichen Schwarzwald in seine Hand zu bringen, damit den Hochrhein zu erreichen und so die Verbindung mit den Besitzungen bei Zürich herzustellen. Damit hatte er Erfolg, denn Heinrich V. unterstützte ihn gegen den Bischof von Basel, der bisher die Vogtei inne gehabt hatte. Der Bischof wurde zur Seite geschoben und verlor für längere Zeit jede politische Bedeutung für die Territorialstaatsbildung in Südwestdeutschland, aber er blieb selbständig und gewann im 13. Jahrhundert auf anderer Grundlage wieder eine Machtstellung.[2])

Für den mittleren Raum der heutigen Schweiz bedeutete diese Entwicklung den Zusammenschluß mit dem nördlich des Hochrheins gelegenen Zähringer Gebiet auf territorialstaatlicher Grundlage. Freilich waren diese Gebiete im Innern nicht geschlossen, denn die Grafen von Lenzburg, von Kyburg und von Habsburg standen

---

[1]) Vgl. H. Büttner, Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrh. (Schaffhauser Beiträge z. vaterländ. Gesch. 1940) S. 13ff., 26, 28f.

[2]) Vgl. Th. Mayer-Edenhauser, Die Territorialbildung der Bischöfe von Basel (ZGOR. NF. 52, 1939) S. 225ff.

nicht in einer rechtlich unanfechtbaren und praktisch zum Ausdruck kommenden Abhängigkeit von den Zähringern. Doch erstreckte sich der Zähringer Bereich bis nach Uri, wo Besitzungen des Fraumünsterstiftes in Zürich, deren Vogtei die Zähringer innehatten, lagen.[1]) Außerdem waren die Zähringer seit 1127 Rektoren von Burgund und damit Herren der heutigen Westschweiz, wo sie mit den Grafen von Savoyen in Berührung und Wettbewerb traten. Im Laufe des 12. Jahrhunderts stießen sie in der Westschweiz aber erst mit den Staufern zusammen, die von Burgund aus gegen den St. Bernhard hin strebten und durch ihre energische und planmäßig durchgeführte Raumpolitik die Zähringer vom Genfer See abdrängten. Damit verloren die Zähringer die Möglichkeit der weiteren Ausdehnung nach Südwesten, sie blieben von einer großen Politik ausgeschlossen, ihr Augenmerk richtete sich nun auf den in sich beruhenden und mit seinen Zielen auf die innere Ausgestaltung beschränkten Territorialstaat. Diese Aufgabe hat der Zähringerstaat voll erfüllt, aber neben der positiv aufbauenden Leistung hat er stark negativ, zersetzend gewirkt. Er hat den Aufbau eines starken Basler Territorialstaates, besonders aber den Zusammenschluß der staufischen Herrschaftsbereiche verhindert. Beim Aussterben der Zähringer (1218) wurde der linksrheinische Besitz vom rechtsrheinischen getrennt und damit ein guter Teil der positiven Aufbauarbeit zunichte gemacht; die Querverbindung über den Hochrhein wurde zerrissen und in dieser Form nie mehr, auch unter den Habsburgern nicht wiederhergestellt.

Die Ostschweiz bildete mit dem südlichen Schwabenland eine Einheit, geistliche Anstalten wie das Kloster St. Gallen hatten südlich und nördlich des Bodensees Besitzungen und ebenso auch weltliche Große. Das Bistum Konstanz reichte vom Alpenkamm bis an die Nordgrenze des alemannischen Landes; die führenden Adelsgeschlechter, vor allen die Welfen und die Pfullendorfer saßen im allgemeinen nördlich des Bodensees, in ihrer Hand lagen aber die wichtigen Vogteien von St. Gallen, Chur und Säckingen. Die Staufer hatten ursprünglich im südlichen Schwaben keine Besitzungen, auch das Herzogtum Schwaben brachte ihnen dort unmittelbar keinen wirklichen Gewinn. Erst seit der Erwerbung der Königskrone fingen sie an, im Süden Fuß zu fassen. Konrad III. erwies sich hier als

[1]) P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—184.

weitblickender Politiker, der nicht nur in Burgund seinen Einfluß zu erweitern suchte, sondern auch unmittelbar nach den Alpen hin vorstieß. Durch die Erwerbung der Vogtei über Salem[1]) durch Konrad III. kamen die Staufer an den Bodensee. Friedrich I. verlieh dann dem Bischof von Konstanz 1155 das große Privileg[2]), nachdem er schon vorher 1154 das Kloster Kreuzlingen[3]) und auch das Kloster Disentis[4]) mit einem Privileg ausgestattet hatte. Es war klar, daß diese Privilegierungen dazu dienen sollten, um den staufischen Machtbereich weiter auszudehnen. Entscheidend und charakteristisch für den Ausbau der staufischen Stellung im südlichen Schwaben und in der heutigen Ostschweiz war aber das Vorgehen Friedrichs I. nach dem Aussterben der Pfullendorfer und der Lenzburger und bei der Erwerbung der welfischen Erbschaft. Dadurch erhielten die Staufer die Vogteien über Reichenau[5]), St. Gallen[6]), das Bistum Chur[6]) und über Säckingen, von dem sie allerdings nur die Vogtei über Glarus behielten.[7]) Ja, die Staufer griffen sogar über die Alpen hinüber nach Chiavenna[8]), das sie für das Herzogtum Schwaben in Anspruch nahmen. Gerade diese Tatsache kennzeichnet die staufische Politik treffend, denn sie zeigt, daß ihre Richtung von Norden nach Süden ging und auf die gesicherte Herrschaft über die Verbindung nach Italien abzielte. Die Staufer machten zwar gelegentlich einen Vorstoß den Hochrhein entlang nach Westen hin, offensichtlich, um eine Verbindung mit ihren Besitzungen in der burgundischen Pforte herzustellen und die Zähringer Schranke zu durchbrechen. Sie vermochten sich aber mit dieser Absicht nie ganz durchzusetzen, sie mußten schließlich doch wieder den Habsburgern entgegenkommen, konnten auch die Kyburger bei der Liquidierung der Zähringer Erbschaft nicht ausschalten, so daß die ostwestliche Richtung ihrer Gebietspolitik nicht

---

[1]) St. 3441. Vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 109f.

[2]) Thurgauer Urk.Buch Nr. 37.

[3]) Thurgauer Urk.Buch Nr. 42.

[4]) Vgl. I. Müller, Disentiser Klostergeschichte (1942) S. 92, 94.

[5]) Krieger, Topograph. Wörterbuch II², Reichenau.

[6]) H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. (1905) S. 46.

[7]) F. Stucki, Beitr. z. Gesch. d. Landes Glarus S. 94.

[8]) Vgl. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 135. Scheffer-Boichhorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts (1897) S. 102ff. Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben. Vgl. auch I. Müller, Disentiser Klostergeschichte S. 92ff.

mit stetiger Kraft festgehalten wurde und daher ohne dauernden Erfolg blieb. Im ganzen kann man sagen, daß die Staufer aus dem Erbe der Lenzburger, der Pfullendorfer, der Welfen und Zähringer nur das an sich genommen und dauernd festgehalten haben, was der Hauptlinie ihrer Politik, der nordsüdlichen Richtung entsprach. So haben sie die Vogtei über Beromünster, die von den Lenzburgern heimfiel, die Vogtei über den Besitz des Fraumünsterstiftes in Uri, die von den Zähringern kam, nicht behalten und auch, was besonders bezeichnend ist, von der Vogtei über Säckingen, nur die über Glarus behalten, während sie die über die Hauptbesitzungen des Klosters an die Habsburger gaben. Die Gebiete der heutigen Mittelschweiz hatten also für sie kein besonderes Interesse; die Zugangsstraßen zum Gotthardpaß gaben sie an die Habsburger, die Verbindung mit Burgund suchten sie über das Elsaß herzustellen. Die Mittelschweiz lag also für die Staufer im toten Winkel, sie lag abseits. Diese Territorialpolitik in der Ostschweiz ist das genaue Spiegelbild der staufischen Politik in der Westschweiz, die ebenfalls sehr erfolgreich war. Heinrich VI. suchte den direkten Weg von den burgundischen Besitzungen nach Italien über den Großen St. Bernhard in seine Hand zu bekommen, als er 1189[1]) das Bistum Sitten in seinen besonderen Schutz nahm und den Grafen von Savoyen von dort verdrängte. Wo also aus dem staufischen Raum Verbindungen nach Italien führten, trachteten die Staufer, ihre Herrschaft zu begründen. Man wird dann aber wohl auch den gegenteiligen Schluß ziehen dürfen, daß dort, wo sie die Möglichkeiten zur Begründung seiner Herrschaft aus der Hand gaben, solche Verbindungen nach Italien nicht vorhanden waren.

Es dauerte nicht mehr lange, bis in der staufischen Politik ein grundsätzlicher Wandel eintrat, der sich in der Verleihung von Privilegien für die Leute von Uri und Schwyz kundtat. König Heinrich (VII.) hat 1231 die Urner an das Reich genommen[2]) und Friedrich II. in ganz ähnlicher Weise 1240 die Schwyzer.[3]) Die Grafen von Habsburg wurden damit aus ihrer innerschweizerischen

---

[1]) St. 4644, Hidber, Schweiz. Urk. Regesten II 2604; Töche, K. Heinrich VI. S. 644 Nr. 67. Vgl. R. Durrer, Schweiz. Kriegsgesch. I 47; E. Heyck, Gesch. d. Herzöge von Zähringen (1891) S. 431. Vgl. M. Chapuis, Recherches sur les institutions politiques du pays de Vaud du XIme au XIIIme siècle (1032—1218), 1940.

[2]) Qu. W. I 325.

[3]) Qu. W. I 422.

Position verdrängt, das Reich selbst hat sich die unmittelbare Herrschaft über die Zugangsstraßen zum Gotthardpaß gesichert. Es ist klar, daß ein solcher Vorgang nicht ohne tiefere politische Gründe vorgenommen wurde, es müssen die Voraussetzungen für die politische Stellung dieser Gebiete irgendwie eine Änderung erfahren haben. Wir kennen auf der einen Seite die Bestrebungen Friedrichs II., in Südwestdeutschland seine Herrschaft auszubauen[1]), wir wissen aber vor allem, daß es seine Absicht war, Italien unter seiner Herrschaft zu einen und daß er deshalb die oberitalienischen Städte niederringen mußte. Da mußte selbstverständlich der Gotthardpaß eine entscheidende Rolle spielen, wenn er schon eine wirklich strategische Verbindung bedeutete und diese Bedeutung erkannt war. Derartige Erwägungen waren geläufig, die staufische Territorialpolitik in der Ostschweiz beweist uns, daß besonders Friedrich I. sich von solchen Gesichtspunkten entscheidend bestimmen ließ, wir wissen auch, daß Friedrich II. bei der Liquidierung des Zähringererbes von ähnlichen Erwägungen ausging. Wenn also früher die Staufer an der Mittel- und Innerschweiz kein Interesse genommen, ihre Stützpunkte dort aufgegeben haben, während sie aber jetzt die Urner losgekauft haben, dann mußten eben die Voraussetzungen anders geworden sein. Wenn wir aber weiter seit dieser Zeit einen lebhaften Anstieg des Gotthardverkehrs feststellen können, dann liegt der Schluß unmittelbar nahe, daß hier die letzte Ursache für die neue Politik der Staufer lag. Das ist längst erkannt und die Versuche K. Meyers, einen gesteigerten Gotthardverkehr schon in früherer Zeit nachzuweisen, scheinen mir nicht geglückt. Mag auch der Paßverkehr über den Gotthard früher eröffnet worden sein, so doch nicht so stark, daß er für die politisch-militärischen Verhältnisse vor dieser Zeit entscheidend gewesen wäre. Der letzte Nachweis Güterbocks[2]) ist endgültig. Ebenso gesichert ist aber auch der Nachweis, daß die Initiative von Friedrich II. und Heinrich (VII.), also vom Reich ausgegangen ist. Wie seit Jahrhunderten hat auch jetzt wieder die Rücksicht auf die große Politik die Verhältnisse im Schweizer Raum bestimmt. Es ist eine völlige Verkennung, wenn man meint, daß

---

[1]) Vgl. H. Büttner, Egino v. Urach, der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg (Veröffentl. a. d. Fürstenberg. Arch. 6, 1939) S. 8ff.

[2]) F. Güterbock in Zs. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939) S. 149ff. und: Über die Öffnung der Schöllenen, die Entstehung der Stadt Luzern und den Freiheitsbrief Uris (Innerschweizer Jahrb. 1939).

eine unmittelbare Unterstellung unter das Reich lediglich ein Privileg für die „neuen Reichsfreien" gewesen ist, es war ein Mittel der Reichspolitik, um sich feste Stützpunkte an entscheidenden Stellen zu verschaffen, gefühlsmäßige Erwägungen sind auszuscheiden; außerdem bedeutete die Herannahme an das Reich rechtlich nichts anderes als den Wechsel der Herrschaft, an die Stelle eines Grafen trat der König.[1]) Es gehört auf eine andere Seite, daß diese „Befreiung" sich später in ganz bestimmter Weise ausgewirkt hat. Nie und nimmer aber darf man den beiden Staufern und überhaupt der Reichsregierung zumuten, daß sie bei der Erteilung der Privilegien an die Urner und Schwyzer nicht gewußt hätten, was sie damit eigentlich taten, zu lange und folgerichtig hatten sie doch gerade die Politik der Gewährung von „Freiheiten" mit dem Ziel der Begründung und Ausweitung der eigenen Herrschaft schon eingehalten.

Lehrreich ist aber nochmals eine Gegenüberstellung der staufischen und der Zähringer Politik. Diese ist immer in den Grenzen der landesfürstlichen Politik geblieben; die Zähringer wollten ihren Besitz abrunden und zusammenschließen, sie haben zu diesem Zwecke alle Mittel ergriffen, die ihnen dienlich erschienen, Erwerbung von Vogteien und Herrschaften, Herstellung von Straßenverbindungen, Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse innerhalb ihres Territorialstaates usw., aber das letzte Ziel war der Territorialstaat selbst. Ganz anders bei den Staufern, die mit gleichen Mitteln weit verschiedene Ziele verfolgten; bei ihnen wurden die Territorialpolitik und die einzelnen politischen Handlungen durch die große europäische Politik bestimmt, durch das Streben nach der Herrschaft über Deutschland, Italien und Burgund, ausgerichtet auf

[1]) Ein treffliches Gegenbeispiel zum Privileg für Schwyz von 1240 bietet ein Privileg K. Friedrichs II. für Sarzana von 1226 Juli, gedr. bei Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 4 S. 352, Nr. 321 . . . *burgum Sarzana . . . sub speciali nostra et imperii protectione recipimus, ipsum in dominio nostro sicuti alias civitates et castra imperii perpetuo retinere volentes, ita quod per nos aut successores nostros nulli alii aliquo unquam tempore conferatur, locum specialem nostram cameram et imperii cameram reputantes. Burgum prefatum cum pertinentiis eius ab omni jurisdictione, potestate et dominio in perpetuum eximimus, ita quod nulli alii subsint vel respondere aut cogi ad justitiam vel ad servitium aliquod in civilibus aut criminalibus causis per alium teneantur, nisi per nos aut legatos nostros aut capitaneos, qui ibidem extiterint pro tempore ordinati* . . . (Für die gesperrt gedruckten Stellen vgl. das Privileg K. Eriedrichs II. für Schwyz von 1240. Qu W. I. 422.)

die universale Kaisermacht von Deutschland bis Sizilien, mit enger Verflechtung und Verbindung aller Teile durch die strategisch wichtigen Straßen, besonders über die Alpenpässe. Universale Kaiserpolitik und nicht nur deutsche Königspolitik gaben dem politischen Wollen und Handeln der Staufer Anstoß und Richtung, bei ihnen war der Territorialstaat nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum höheren Zweck.

Wenn nun feststeht, daß die Geschichte des Schweizer Raumes seit Jahrhunderten grundsätzlich vom Reich aus bestimmt worden ist, so ist es klar, daß sich ein neuer Wandel vollziehen mußte, als die geschichtliche Entwicklung im Reich grundstürzenden Umschichtungen unterworfen wurde. Die universalen Ziele hatten die staufische Politik in der Schweiz bestimmt, es ist klar, daß sich das Aufhören einer kaiserlichen Universalpolitik auf die Verhältnisse in der Schweiz aufs stärkste auswirken mußte. Und dieser Wandel trat ein, als die Staufer ausstarben, die Kaiserpolitik hörte auf, die Schweiz mit ihren Pässen hatte für ein deutsches Königtum nicht mehr das Interesse wie für ein mitteleuropäisches Kaisertum. Sie war nicht mehr unentbehrliches Verbindungsglied in einem großen System, sondern Grenzposten. Es hörte aber seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nur das Kaisertum und die Kaiserpolitik auf, sondern es versank mehr und mehr auch das deutsche Königtum als einigende Macht, es besaß nicht mehr die Kraft, alle Grenzposten festzuhalten. Der Schweizer Raum ward aber jetzt ein Grenzposten von beschränkter Wichtigkeit, bei dem sich ebenso wie an anderen Orten die Abbröcklungstendenzen zuerst geltend machen konnten und daher auch mußten. Mit dem Untergang des staufischen Hauses hörte aber nicht nur Kaisertum und Königtum auf, sondern es ging auch das schwäbische Herzogtum zugrunde und mit ihm jene zusammenfassende Kraft der staufischen Territorialpolitik, durch die die Ruhe und die Ordnung, der Landfrieden aufrechterhalten wurde. Es gibt aber im politischen Leben nie ein volles Vakuum, wenn ein Faktor ausscheidet, springen andere für ihn ein, übernehmen andere seine Funktion. Und wenn kein König mehr regiert und kein Herzog mehr seines Amtes waltet, dann übernimmt der Graf, so weit er kann, diese Aufgaben und suchen andere Faktoren ihre Selbständigkeit zu erlangen. Wo der fürstliche Staat verschwindet, tritt eine aristokratische oder genossenschaftliche, städtisch bürgerliche oder bäuerliche Organisation an ihre Stelle. Die Entscheidung, wer sich tatsächlich durchsetzt, ist nicht selten

eine Machtfrage. Dadurch wird der Gang der Geschichte bestimmt, nicht der einzelne kleine Faktor macht ihn aus, sondern ihm wird durch die allgemeinen Verhältnisse und Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, sich in einem bestimmten Rahmen auszuwirken. Er kann gewiß diese Möglichkeit übersehen, aber wenn er sie auch gebraucht, ist er deshalb noch immer nicht die letzte bewegende Kraft.

Oft ist auf die zahlreichen Bünde hingewiesen worden, die nach dem Untergang des staufischen Hauses als Einrichtungen der Selbsthilfe entstanden sind.[1] Die allgemeine Seite dieser Entwicklung ist klar, es bleibt nur die Frage, weshalb gerade in der Schweiz diese Entwicklung so große und folgenreiche Bahnen eingeschlagen hat und welche Kräfte dafür entscheidend geworden sind. Warum gerade in der Schweiz die aristokratisch-bäuerliche Organisation eine Kraft entwickelt hat, die wir sonst kaum wieder finden. Fr. v. Wyß[2] hat auf die Gründe der frühzeitigen Bildung von Gemeinwesen in den Gebirgslandschaften hingewiesen, wo schon die Ordnung der Wirtschaft derartige Einrichtungen nahelegte, ja notwendig machte. Freilich kann es nicht der gebirgige Charakter des Landes allein gewesen sein, in anderen Gebirgsgegenden nimmt die Entwicklung einen anderen Verlauf. Es müssen auch noch historische Ursachen mitgespielt haben.

Zweifellos gehörte dazu wie in vielen anderen Gegenden der Landesausbau.[3] Leider ist gerade die Geschichte des Landesausbaues in der Schweiz keineswegs befriedigend bearbeitet oder dargestellt. Die vorzügliche Geographie der Schweiz von J. Früh bringt keinen Abschnitt über die Besiedelungsgeschichte des Landes.

---

[1]) Bresslau a. a. O. S. 34, O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 58ff., H. Nabholz in Festschr. f. G. Meyer v. Knonau S. 261ff., Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350 (1935). Vgl. bes. S. 35—54. H. Fehr wiederholt, zuletzt in Zs. f. Schweiz. Recht NF. 61 (1942).

[2]) Fr. v. Wyß, Die schweiz. Landgemeinden in ihrer histor. Entwicklung (Abhandl. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechtes, 1892). Vgl. H. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwickl. d. oberrhein. Dorfverfassung (ZGOR. NF. 50, 1936) S. 405ff.

[3]) Die Bedeutung des Landesausbaues für die polit. Geschichte zeigt P. Kläui, Die Entstehung d. Grafschaft Toggenburg (ZGOR. NF. 51, 1937) S. 161ff.; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I S. 80ff., 93, 98. Vgl. P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri u. Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—84.

Die Flurformen-, die Ortsnamen- und die Mundartenforschung haben noch kein brauchbares Gesamtbild geliefert, wenn auch über die Walsersiedlungen und über die Besiedlung des Berner Oberlandes zum Teil recht gute Arbeiten vorliegen. Der Landesausbau war im allgemeinen mit einer Besserstellung der an ihm beteiligten Bauern verbunden. Das zeigen die freien Walsersiedlungen. Ein treffliches Beispiel bieten aber auch die Bauern im Gebiet der Abtei St. Gallen, die als „frei" bezeichnet werden und im Gericht eine Sonderstellung besitzen.[1] Auch die Freien im Haslital sind als Rodungsfreie anzusehen, für die Freien, die das Habsburger Urbar erwähnt, ist ein Gleiches mit Sicherheit anzunehmen.[2] Die „freien" Bauern waren nicht frei von jeder Herrschaft oder von Leistungen, sie standen unter dem König oder dem Landgrafen als seinem Vertreter oder auch dem Grafen, die Herrschaft über sie konnte aber auch weggegeben, verkauft, verschenkt oder verpfändet werden; die „freien Bauern" waren eben nicht Urfreie, Vollfreie, sondern sie besaßen eine ihnen besonders gewährte „Freiheit", die mit einem dominium über sie verträglich war. Sie konnten unter Umständen, wenn die Herrschaft über sie an einen Dynasten kam, in seine Grundherrschaft eingeordnet werden, grundsätzlich standen sie aber nicht unter der Grundherrschaft, waren sie nicht leibeigen. Sie schlossen sich daher früh zusammen, weil sie eben in keiner Grundherrschaft organisiert waren.[3] Sie erlangten aber bald eine hervorragende Stellung auch in politischer Hinsicht, wie uns das F. Stucki für Glarus gezeigt hat.[4] Ihre Abgaben wurden besonders eingehoben, wie wir das bei den „Freien" in Schwyz im Habsburger Urbar sehen.

Hier führt noch die scharfsinnige Untersuchung von P. Kläui[5]) weiter, der in den „freien" Bauern im Urnerland besonders im Schächental Rodungsfreie sieht.[6] Kläui hat mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermocht, daß der Urner Besitz des Fraumünsterstiftes, der ursprünglich wohl das ganze Tal umfaßt

---

1) Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen" Staates im Mittelalter u. d. freien Bauern (ZGOR. NF. 57, 1937) S. 250ff.

2) Th. Mayer a. a. O. S. 247ff.

3) Vgl. E. Klebel in Zs. f. bayer. Landesgesch. 11 (1938) S. 61.

4) F. Stucki, Beiträge z. Gesch. des Landes Glarus S. 19ff., 32—36, 47, 69ff., 78; H. Büttner in ZGOR. NF. 53 (1940) S. 609f.; A. Helbok, Grundlagen d. Volksgeschichte Deutschlands u. Frankreichs 1937, S. 550.

5) P. Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 161—184.

6) P. Kläui S. 172.

hat, schon im 9. Jahrhundert dem Kloster verloren gegangen und nicht mehr zurückgewonnen worden ist. Eine voll befriedigende Erklärung dafür konnte Kläui nicht geben. Mir scheint es wahrscheinlich, daß gerade die Rodungsbauern sich im 9. bis 11. Jahrhundert der Grundherrschaft, als diese geschwächt war, zu entziehen vermochten. Wenn sie sonst dem Kloster entfremdet worden wären, wäre es nicht leicht verständlich, daß der Herzog sie dem Stift nicht wieder zurückgewann oder wenigstens bestätigte. Anders war es, wenn diese Bauern eben durch ihre „Freiheit" Untertanen des Herzogs selbst, der die Vogtei innehatte, geworden waren, so daß dieser sie dem Fraumünsterstift nicht bestätigte. Sicher aber ist jedenfalls, daß nach den Ausführungen von Kläui die „Freiheit" der Urner Bauern als Rodungsfreiheit anzusehen ist; die Urner entzogen sich der Grundherrschaft, während diese sie voll eingliedern und zu Hörigen machen wollte.

Wir wissen aus anderen Gegenden, besonders aus dem deutschen Osten, daß es immer wieder Leute derselben Herkunft waren, die Neusiedlungen anlegten; die Söhne von Siedlern zogen weiter, wenn ihnen in der vielleicht erst von den Eltern angelegten Siedlung der Platz zu eng wurde. Daraus ergibt sich dann eine Verwandtschaft unter den Siedlern verschiedener Landschaften und Orte, die uns heute mitunter noch in mundartlichen Eigenheiten entgegentritt. Es liegt nahe, daß die Rodungsleute, so wie sie aus dem Berner Oberland, aus dem Haslital nach dem obern Wallis gewandert sind, auch ins Schächental kamen.[1]) Es ist klar, daß sie dann als Rodungsfreie zu bezeichnen sind. Mundartliche Zusammenhänge, die zwischen Hasli- und Schächental bestehen, beweisen die Annahme, daß wir es mit Rodungsleuten gleicher Herkunft zu tun haben, nicht mit „Urfreien". Durch solche Nachweise erhält aber das ganze Problem der „freien" Bauern in der Schweiz ein neues Gesicht, man darf nicht mehr ohne weiteres von „vollfreien", „urfreien" Bauern sprechen und dabei an die „freien Bauern der Germanenzeit" denken, von denen wir übrigens sehr wenig wissen. Im allgemeinen wird es sich bei diesen um den späteren Adel handeln, neben den sehr bald schon Rodungs- oder sonstige jüngere Freie traten.

Es ist ein Kennzeichen der Ausbaulandschaften, daß es in ihnen verhältnismäßig wenig Kleinadel gibt und daß die Großgrundherr-

---

[1]) Vgl. J. Wackernagel in Zs. f. Schweiz. Gesch. 1 (1921) S. 35ff., Oechsli a. a. O. S. 31, 34 Th. Mayer in ZRG. Germ. Abt. 57 (1937) S. 259ff. Vgl. F. Zopfi (Nachtrag S. 187).

schaften, Klöster und weltliche Herren, die Verwaltungsgeschäfte frühzeitig von Amtleuten besorgen ließen.[1]) Darum fehlt auch in der Innerschweiz eine stärkere Schicht von Ministerialen, die in den Altlandschaften als Ortsadelige auftreten und ein starkes Element der öffentlichen Organisation im Sinne der Grundherrschaft und dann der Landesherrschaft bildeten. Es läßt sich nur feststellen, daß aus den „Freien" einzelne Familien hervorragten, die sich wohl zu adliger Stellung aufschwangen, auch daran gingen, sich eigene feste Sitze zu bauern, im übrigen aber nicht mächtig genug waren, um höhere politische Ziele von sich aus und für sich zu erreichen, deren eigene Stellung nicht so fest war, daß sie nicht durch eine dynastische Herrschaft hätte vernichtet werden können. So liefen ihre Interessen parallel mit denen der „freien" Bauern, ja sie waren die politischen Führer für diese.[2]) Diese Faktoren und Umstände konnten sich in den abgeschlossenen Gebirgslandschaften stärker auswirken als in den von allen Seiten zugänglichen Flachlandsgemeinden. Für die besondere Entwicklung des Schweizer Raumes waren aber diese Verhältnisse von Bedeutung, weil dadurch Einrichtungen gegeben waren, die im Notfalle die Funktionen der öffentlichen Gewalt übernehmen konnten.

Es war demnach eine ganze, lange Reihe von Umständen gegeben, die in der Schweiz die Kräfte geweckt haben, so daß hier eine besondere politische Entwicklung sich durchsetzen konnte. Freilich zielte diese keineswegs von Anfang an auf die staatliche Loslösung vom Reiche ab, sondern es hat noch lange gedauert, bis derartige Bestrebungen die Haltung der Eidgenossen bestimmten.[3]) Auf diese Entwicklung einzugehen, ist hier nicht der Ort, nur die Tatsache soll unterstrichen werden, daß von einer größeren Bewegung in den Waldstätten erst in der Zeit knapp vor der Morgartenschlacht die Rede sein kann. Mag auch die energische, auf die Errichtung eines geschlossenen Territorialstaates gerichtete Politik Rudolfs von Habsburg Unzufriedenheit hervorgerufen haben, die Träger der antihabsburgischen Politik waren nicht die Eidgenossen, sondern

[1]) Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg im Gebiete der Ostschweiz 1260—1460 S. 234; F. Stucki, a. a. O. S. 74 kann für Glarus nur 3 Ritter nachweisen. Über das ländliche Patriziat vgl. K. S. Bader in ZGOR. NF. 4 (1936).

[2]) Über den Adel und seinen Anteil an der Entwicklung der frühen Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft: A. Gloggner, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft (1941).

[3]) Vgl. H. Nabholz, Gesch. d. Schweiz S. 122ff.

Adlige und Geistliche, voran der Bischof von Konstanz, der Abt von St. Gallen, der Graf von Savoyen und viele Adlige, die aus irgendeinem Grund mit Habsburg unzufrieden waren. Das war aber immer und überall so gewesen, daß der Adel sich nicht der werdenden Landesherrschaft unterwerfen wollte, man denke an Heinrich d. L. und viele andere. In Österreich gab es damals schwere Aufstände gegen die Habsburger, die aber niedergeworfen wurden. Erst geraume Zeit nach dem Tode Rudolfs von Habsburg haben sich die Waldstätte entschlossen, sich mit den antihabsburgischen Kreisen zu verbünden. Aber all das war nicht entscheidend und es ist zwecklos, modern demokratische Gedanken in diese Zeit zurückzuprojizieren. Von größter Wichtigkeit waren aber die wiederholten Wechsel in den deutschen Königsdynastien in dieser Zeit, wobei jeder Gegner der Habsburger deren Feinde durch Privilegien zu gewinnen trachtete. Die eigentliche Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft als Kampfgemeinschaft beginnt aber erst vor der Schlacht am Morgarten. Die Tellepisode war aber nicht Wirklichkeit, sondern ist Sage, der Tillendorferzählung fehlt der geschichtliche quellenmäßige Unterbau, Tillendorfs scharfe Politik ist nicht nachweisbar, sie beruht auf einer mehr als unzureichenden Quellenkritik.

Immerhin bleibt für die politische Geschichte noch die Frage offen, weshalb die verfassungsrechtlichen innerpolitischen Auseinandersetzungen tatsächlich auch den vollen politischen Erfolg in bezug auf die Staatsbildung hatten.[1])

Wir können nur noch einmal wiederholen, daß die deutschen Könige nach dem Untergang des staufischen Hauses keine kaiserliche Italienpolitik mehr betrieben, auch ihren königlichen Machtbereich nicht mehr bis in den Schweizer Raum ausdehnten und auch kein schwäbisches Herzogtum mehr einen Territorialstaat aufzubauen versuchte. Wohl trachteten die Habsburger auch in dieser Hinsicht die Erben der Staufer zu werden, aber ihre südwestdeutsche Staatsbildung blieb Stückwerk, nicht nur trotz der Erwerbung der Königskrone, sondern vielmehr geradezu wegen derselben. Die Habsburger sahen mehr und mehr ihr politisches Hauptbetätigungsfeld im Osten, ihre südwestdeutsche Politik entbehrte des großen Zuges und der konsequenten Durchführung. Die Nachricht von seiner Wahl zum deutschen König veranlaßte Rudolf von

---

[1]) Vgl. H. Ammann, Die Habsburger und die Schweiz (Argovia 43, 1931).

Habsburg die Belagerung von Basel aufzugeben, so blieb diese Stadt dauernd außerhalb des habsburgischen Machtbereiches, sie, die den Mittelpunkt und das Gelenk zwischen den schweizerischen und elsässischen Besitzungen Habsburgs hätte bilden sollen. Das Markgräflerland ist niemals habsburgisch geworden und wenn auch die Habsburger vom Oberrhein am Markgräflerland vorbei über den Schwarzwald und über St. Blasien nach dem Hochrhein herübergriffen, sie brachten es auch hier nicht zu einer wirklichen Geschlossenheit ihres Herrschaftsgebietes. Sie gerieten sehr bald in Kampf mit den Eidgenossen, als sie staufischem Beispiele folgend Reichs- und Hausbesitz und Stützpunkte der Reichs- und Hausmacht zu verbinden und zusammenzulegen trachteten. Wären sie nicht Könige geworden, dann hätten sie vielleicht als Grafen Reichsrechte zu eigen erworben und mit Hausrechten verschmolzen, so aber blieben die Reichsrechte Reichsbesitz in der Hand des eben regierenden Hauses, der aber reklamiert wurde, sobald ein König aus anderem Hause zur Regierung kam. Und das geschah immer wieder. Auf Rudolf von Habsburg folgte Adolf von Nassau, auf Albrecht I. Heinrich VII., dann kam der Kampf zwischen Friedrich d. Sch. und Ludwig d. B.; schließlich aber war entscheidend das Vorgehen Sigismunds gegen Herzog Friedrich von Österreich-Tirol im Jahre 1415, durch das den Habsburgern die schweizerische Machtgrundlage endgültig verloren ging. Diese deutschen Könige dachten nicht gesamtdeutsch, sie sahen nicht, daß sie selbst als Könige die Entfremdung der Schweizer Eidgenossen nicht aufhalten würden, sie wollten nur den mißliebigen innerdeutschen Konkurrenten schwächen oder ausschalten, obgleich er es war, der mit seiner territorialstaatlichen Politik gleichzeitig die gesamtdeutsche Reichspolitik verfolgte. Dafür fehlte das Verständnis, dazu kam aber, daß der Schweizer Raum für das deutsche Reich nicht mehr lebenswichtig war, seit die Italienpolitik der deutschen Kaiser aufgegeben wurde und seitdem Burgund aus dem Reiche ganz herauswuchs.

Damit soll die Größe des eidgenössischen Freiheitskampfes nicht herabgesetzt, aber es soll erklärt werden, weshalb die Habsburger, auch als sie die deutsche Königskrone trugen, die Eidgenossen nicht zu bezwingen vermochten. Es kam kaum vor, daß die Machtmittel des habsburgischen Gesamthauses und gar des Reiches einheitlich gegen die Eidgenossen eingesetzt wurden. Dazu trat die gute Möglichkeit zur Verteidigung des Landes, besonders des innerschweize-

rischen Kernraumes, dieser glänzenden natürlichen Festung, die mit den veralteten Waffen und der überholten Taktik der hochmütigen Ritterheere nicht erobert werden konnte. Diese Festung hatte nur wenige Zugänge und die Eidgenossen waren ebenso tapfere, wie geschickte und taktisch ausgezeichnet geführte Verteidiger. Die Schlacht am Morgarten (1315) bleibt immer das Vorbild einer glänzend durchgeführten Vernichtungsschlacht[1]), ebenso wie die Schlacht bei Sempach (1386), beide Schlachten sind aber auch Schulbeispiele für das völlige Verkennen der taktischen Lage von seiten der habsburgischen Ritterheere. Man würde aber der Geschichte der Eidgenossen etwas wegnehmen, wenn man immer wieder den Versuch unternehmen würde, die entscheidenden Ereignisse und Taten in das Jahr 1291, in die Zeit unmittelbar nach dem Tode Rudolfs von Habsburg zu setzen.

Unter dem Gesichtspunkt einer gesamtdeutschen Geschichtsbetrachtung müssen wir betonen, daß hier im Südwesten die Habsburger die Reichspolitik vertraten, weil diese mit ihrer eigenen Hauspolitik zusammenfiel. Aber weil habsburgische Hausmachts- und Reichsinteressen dann gegen Ende des Mittelalters zusammenfielen, gewann der Kampf, der ursprünglich nur auf die Eigenstaatlichkeit innerhalb des Reiches abgezielt hatte, seine auf die Loslösung vom Reiche gerichtete Bestrebung. Die Tragik der eidgenössischen Geschichte lag aber in dem Umstande, daß die Schweizer Eidgenossenschaft für sich allein doch nicht lebensfähig war. Die Schweiz lebte im Grunde genommen vom Kampf der Großmächte untereinander. Jede Großmacht suchte die Freundschaft der Schweiz schon um der Flankendeckung willen zu erlangen; noch wichtiger aber erschien es, sich von den Eidgenossen die Erlaubnis zur Anwerbung von Söldnern zu holen. Die Schweiz bot ihrer wachsenden Bevölkerung keinen genügenden Lebensraum, sie konnte nur in Verbindung mit den benachbarten Völkern und Ländern leben und bestehen und sich irgendwie in das europäische System eingliedern. Die Eidgenossenschaft mußte durch Jahrhunderte ihre besten Söhne als Söldner hinausschicken, damit sie für eine fremde Sache, für eine der kämpfenden Großmächte ihr Blut womöglich gegen ihre auf der anderen Seite stehenden Lands-

---

[1]) E. Dürr, Die Bedeutung der Schlacht am Morgarten (Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 48, 1917) S. 157—77. K. Zimmermann, Die Schlacht am Morgarten 1315 (Rhein. Viertelj. 7, 1937) S. 195—214.

leute vergossen. Das war das Schicksal, über das auch der stolze Waffenruhm der tapferen Schweizer Söldner nicht ganz hinwegtäuschen konnte.[1])

Nachtrag

Nachdem der Text schon gesetzt war, wurde mir noch die schöne Arbeit von Fritz Zopfi: Die Namen der glarnerischen Gemeinden, Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus, 50. H., 1941, bekannt. Zopfi stellt S. 70 ff. auf Grund seiner Forschungen den Gang der Besiedlung des Glarner Landes dar, er zeigt das allmähliche Eindringen der Alemannen und den von ihnen durchgeführten Landesausbau. Für Württemberg hat H. Stoll auf Grund der archäologischen Forschung Feststellungen geliefert, die mit den Ergebnissen Zopfis völlig parallel laufen. (Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. Bd. VI, 1942: Alemannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet.)

---

[1]) Vgl. noch die schöne Abhandlung von H. Fehr: Der Ursprung der Eidgenossenschaft in der Zs. f. Schweiz. Recht NF. 61. Bd. S. 169, der vom juristischen Standpunkt aus Stellung nimmt, sowie meine Besprechung in der Z.R.G. 63. G.A.; diese beiden Schriften ergänzen die hier gegebenen Ausführungen.

Studien zur Ausgabe der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer

Von

Alphons Lhotsky

Der Wunsch, diese bemerkenswerteste Darstellung der Geschichte Österreichs aus dem 15. Jahrhundert der allgemeinen Kenntnisnahme zu erschließen, hat schon um 1614 den Freiherrn Job Hartmann v. Enenkel[1]) veranlaßt, ihre Ausgabe in seiner gemeinsam mit Hieronymus Megiser geplanten Sammlung österreichischer Geschichtsquellen vorzuschlagen.[2]) Erst ein Jahrhundert später hat der Melker Benediktiner Hieronymus Pez im zweiten Bande seiner Scriptores rerum Austriacarum den Text des sehr umfangreichen Werkes 1725 veröffentlicht. Alle seither erschienenen Darstellungen und Forschungen zur österreichischen Geschichte berufen sich fast ausnahmslos auf diesen Druck, obwohl man seine Schattenseiten bereits im 19. Jahrhundert erkannte. Schon Ernst Birk hat die Absicht gehabt, die Chronik neu herauszugeben[3]), scheint aber in der Überlieferungsfrage zu keinem rechten Ergebnisse gelangt zu sein. Nach ihm haben, im Zusammenhange mit verschiedenen Studien zur österreichischen Geschichte, namentlich Joseph Aschbach, Ottokar Lorenz, Heinrich R. v. Zeißberg, Max Vancsa und Alfred Francis Przibram die Voraussetzungen für eine kritische Neuausgabe studiert — Przibram bezweifelte schließlich geradezu die Möglich-

---

[1]) Über ihn siehe S. 210.

[2]) Max Doblinger, Hieronymus Megisers Leben und Werke (MÖIG. 26, 1905) S. 450 und 462f.

[3]) Siehe Joseph Aschbach, Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1865) S. 512 Anm. 1.

keit[1]), nachdem schon Zeißberg[2]) bekannt hatte: „der Boden wankt uns gleichsam unter den Füßen".

So sah ich mich einer wenig aussichtsreichen Aufgabe gegenüber, als mir im April 1941 die neue Edition der Cronica[3]) Austriae übertragen wurde. Das Ergebnis der seit Juni angestellten Forschungen sei hier als nähere Ausführung der dem Reichsinstitute für ältere deutsche Geschichtskunde vorgelegten Berichte mitgeteilt.

I.

Die Überlieferung.

Sie erscheint auf den ersten Blick verhältnismäßig reichhaltig. Ist auch das Original verschollen, so stehen doch nicht weniger als fünf Handschriften aus der Zeit zwischen 1509/10 und 1614 sowie zwei Sammlungen größerer Auszüge zu Gebote, die allerdings textlich völlig bedeutungslos sind.[4])

A.

Wien, Nationalbibliothek, cod. n. 7583 (Univ. 842). Die Handschrift besteht aus kräftigem, durchaus gleichartigem Schreibpapier ohne Wasserzeichen und besondere Merkmale; es ist 220mm : 312mm zugeschnitten, stellenweise stark abgenützt. Man zählt insgesamt 27 Lagen mit größtenteils je 6 Bogen; bloß um die erste Lage ist

---

[1]) Alfred Francis Przibram, Thomas Ebendorfers Chronica regum Romanorum (MÖIG. Erg. 3, 1890/94) S. 39: „. . . traurige Erkenntnis, daß auf Grundlage der uns bislang bekannten Handschriften an eine Ausgabe des Werkes, sollte diese nicht auf Konjekturen der gewagtesten Art beruhen, nicht zu denken sei."

[2]) Heinrich (R. v.) Zeißberg, Thomas Ebendorfer als Geschichtsschreiber (Österr. Wochenschr. f. Wiss., Kunst und öffentl. Leben, Beil. z. k. Wiener Zeitung 1864, 3. Bd.) S. 776f.

[3]) Ebendorfer selbst hat keinen Titel für dieses Werk hinterlassen, erwähnt aber in der Vorrede zum 4. Buch die vorangegangenen drei Bände *gestorum cronice Austrie*, bei Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriacarum 2, Spalte 867. Und da er in seinen eigenhändigen Aufzeichnungen stets *cronica* schrieb, wird man auch heute so schreiben müssen.

[4]) Die in Wien befindlichen codices seien hier und in der Edition mit *A*, *B*, *C* und *D*, die Münchener Handschrift mit *M*, die Auszüge Christoph Gewolds mit *G* bezeichnet. Die Bezeichnungen *A*, *B* und *C* hat bereits Andreas v. Meiller, Über das von Anselm Schramb und Hieronymus Pez veröffentlichte Breve Chronicon Austriacum (Denkschriften d. kais. Ak. d. Wiss. 18, 1869) S. 29f. eingeführt.

ein siebenter Bogen gelegt, dessen rückwärtiges Blatt nach dem Einbinden herausgeschnitten wurde, worauf das vordere als Schutzblatt blieb. Die 13. und 22. Lage (Seite 289 bis 308 und 502 bis 521) weisen nur fünf, die letzte sieben Bogen auf, wovon aber das 12., 13. und 14. Blatt entfernt wurde. Der originale Einband — Holzdeckel mit einer nur bis zur Mitte der Deckel reichenden weißen Bespannung aus Kalbleder — ist zum größten Teile erhalten; nur der vordere Deckel mußte etwa zur Hälfte ergänzt werden. Das Leder weist außer belanglosen eingepreßten Zieraten (ungefärbt) die Jahreszahl 1 * 5 * 22 auf. Die Einbanddeckel sind ungefähr 225 mm : 336 mm groß, reichen also nicht unwesentlich über den eigentlichen Buchkörper hinaus.

Auf dem Rücken gewahrt man die mit Tinte ausgeführte Aufschrift *Thomas Ebendorff*ˢ *de Haselbach*, darunter eine alte Standortnummer *199*. Auf dem erwähnten Schutzblatte hat, etwa um Mitte des 16. Jahrhunderts, eine sonst nicht nachweisbare Hand vermerkt *Author huius operis est Thomas Ebendorffer de Haslbach sacrae paginae doctor, ut videre est circa medium tomi ad annum 1431 sub Alberto 5*⁰; die Handschrift ist erst in neuerer Zeit mit Seitenzahlen versehen worden, so daß ein so umständlicher Hinweis auf Ebendorfers Selbsterwähnung und den Zusatz auf Seite 371 nötig war. Am Ende des Textes ist aber mit eiliger und unschöner Schrift der Vermerk zu lesen *Die osterreichisch* (darnach das Wort *Canntzley* getilgt) *Chronick ist den ersten tag des monats Januar 1510 jar ganntz gar peschlossen worden. Larenntz Sawrer vitzthum per m(anum) propriam.* Auf der Rückseite dieses letzten beschriebenen Blattes liest man *Liber est reverendissimi patris et d(omini) doctoris Joannis Fabri episcopi Wiennensis propriis et non episcopalibus peccuniis emptus et post mortem ipsius in bibliothecam collegii d(ivi) Nicolai ad usum inhabitantium studentum* (so!) *et studiosorum iuxta suam ordinationem collocandus. Actum X. Januarii anno MDXL. Ex singulari mandato et ex ore ipsius reverendissimi Henricus Pffleger.* Dem entspricht die erhaltene Hälfte eines bedruckten Zettels, der auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels aufgeklebt war; die Ergänzung wurde nach dem erhaltenen Exemplar im cod. Vind. Palat. n. 1580 vorgenommen. Der Text lautet: *[Emptus est iste liber] per nos doctorem [Joannem Fabrum] episcopum Wiennen[sem et coadiutore]m Nove-civitatis [gloriosissimi et clem]entissimi Romano[rum, Hungarie Bohemieque] etc. regis ac archi[ducis Austrie Ferdinandi] pientissimi a consi[liis et a confessionibus et] quidem*

non ea pecu[nia, que ex proventibus et c]ensibus episcopatus [provenit, sed ea, quam ex h]onestissimis nostris [laboribus aliunde accepimu]s. Proinde liberum [est nobis donare et legare], cui voluerimus. [Donamus igitur eundem] collegio nostro [apud sanctum Nicolaum] ordinamusque, ut [ibi in perpetuum student]ibus usui sit [iuxta statuta et prescr]ipta nostra. [Actum Wienne in e]piscopali [curia prima die] Septem[bris anno sal]utis [MDXXX]X.

Die Handschrift als ganze macht den Eindruck der Unfertigkeit. Die Initialen, für die im Texte annähernd quadratische, zwei bis fünf, meist aber vier Zeilen hohe Lücken frei gelassen wurden, sind nirgends wirklich ausgeführt und nicht einmal in der sonst üblichen Weise klein vorgemerkt. Der Schriftspiegel wurde nur durch zwei seitliche Striche begrenzt — etwa 95 mm breit gegenüber einer durchschnittlichen Höhe von 225 mm — und der so ausgesparte ungewöhnlich breite Rand ist stellenweise reichlich mit Anmerkungen aller Art versehen worden. Der Text ist durchaus von einer, in ihrer Art sehr klaren und stilvollen Handschrift geboten, die an sich ein gutes Beispiel der Buchfraktur im Zeitalter des Kaisers Maximilian I. darstellt. Zuweilen zeigt sie aber nicht nur sehr bemerkenswerte Schwankungen im Gesamtbilde, sondern auch deutliche Anzeichen der Eiligkeit und Abspannung des Kopisten, besonders gegen Ende. Es scheint nicht, daß eine alte Foliierung dem Messer des Buchbinders zum Opfer gefallen wäre; irgendwo müßte sich ja doch eine Spur davon erhalten haben. Die gegenwärtige Paginierung (Bleistift) könnte aus der Zeit um 1800 stammen und ist mit sehr geringer Aufmerksamkeit ausgeführt: sie springt von 75 auf 78, von 403 auf 405 und von 544 auf 546, so daß der Text nicht laut Zählung 681, sondern bloß 677 Seiten füllt. Reste der meist weggeschnittenen Reklamen am Ende der Lagen sind zuweilen noch erkennbar.[1])

Die Schrift der verschiedenartigen Änderungen und Zusätze ist, wie schon Heinrich v. Zeißberg a. a. O. feststellen konnte, zum ganz überwiegenden Teile mit der Textschrift identisch. Dies zu erkennen ist nicht ganz leicht, da die Randnotizen vielfach sehr flüchtig und zu verschiedenen Zeiten beigefügt worden sind[2]) und der graphische Ausdruck offensichtlich von äußeren Umständen stark beeinflußt wurde. Diese Grundschrift sei mit *a* bezeichnet.

1) S. 22, 46, 70, 120, 144, 168, 192, 216, 240, 264, 288, 308, 332, 356, 380, 405, 429, 453, 477, 501, 521, 546, 570, 594 und 618.

2) Siehe weiter unten S. 194.

Daneben sind auch andere Schriften zu erkennen, wenn auch in ungleich geringerem Ausmaße. Ein Mann, der das ganze Werk sehr genau studierte und vielfach den Text mit höhnischen Interjektionen und Invektiven gegen Papst und Kardinäle, aber auch gegen den Autor selbst begleitete — die Hand sei *b* genannt —, erwies sich alsbald zweifellos als Johannes Cuspinianus, was für die Geschichte des codex *A* aufschlußreich geworden ist.[1]) Eine dritte, nicht leicht zu definierende Handschrift — sie heiße *c* — gehört wohl der Mitte des 16. Jahrhunderts an und begegnet meist in belanglosen Korrekturen.[2]) Eine sehr zierliche Handschrift des (früheren) 17. Jahrhunderts — *d* — hinterließ bloß drei kurze Anmerkungen.[3]) Sehr schwierig ist die Frage, ob einige mit stark abgebrauchter Feder flüchtig und zum Teil mit sehr weitgehenden Kürzungen beigesetzte Notizen eine eigene graphische Individualität sind oder bloß als eine entstellte Ausprägung der Hand *b*, also der des Cuspinianus, anzusprechen wären.

Die Orthographie des Kopisten ist in auffälligster Weise mit den Schreibgewohnheiten des Thomas Ebendorfer selbst identisch, besonders im Anfange; später schreibt er manche Worte nach eigenem Belieben, um aber immer wieder unwillkürlich in Ebendorfers charakteristischen Vokalismus zu verfallen, besonders in dessen notorische Vorliebe für das *y* an unrichtiger Stelle *(epytaphium, epyphania, Sycilia, Wyenna, mayor)* — um nur Beispiele anzuführen.[4]) Auch andere Wahrnehmungen — eine oft starke Unsicherheit in der Erfassung der Zusammengehörigkeit der Textteile, Eigenarten in der Behandlung der arabischen Ziffern usw. — sprechen stark für unmittelbare Vorlage der seit dem 17. Jahrhundert[5]) verschollenen eigenhändigen Niederschrift des Verfassers.

Sehr auffällig ist, daß der Text erst auf der dritten Seite der ersten Lage beginnt, und zwar mit den Worten *Et quia Gothorum mencio prehabita est* — also mitten im Zweiten Buche der Chronik. Man muß daraus schließen, daß die früheren Teile absichtlich übergangen wurden und nicht etwa in den Jahren 1510—1522, da die

[1]) Siehe weiter unten S. 206.

[2]) S. 14, 55, 83, 89, 97, 125, 146, 160, 162, 168, 215, 255, 261, 276, 277, 287 und 292, also hauptsächlich im ersten Drittel der Hs.

[3]) S. 21, 248 und 254.

[4]) Eine genauere Studie über die orthographischen Fragen ist vorbereitet.

[5]) Siehe weiter unten S. 214 ff.

Handschrift sehr wahrscheinlich ungebunden blieb, verlorengingen.

Die Mehrzahl der Zusätze, Änderungen und Verbesserungen — sie sind zum größten Teile in spätere Abschriften bis in die Ausgabe von Pez eingedrungen — sind, wie gesagt, von der Hand des Textschreibers selbst beigefügt. Daraus ergibt sich ein Problem, das schon von Zeißberg behandelt wurde, dessen Ausführungen hier wiedergegeben seien. Er sagt[1]): „Die Frage ist . . . die, ob die am Rande des alten codex stehenden Noten ganz oder doch zum Teile auf Ebendorfer zurückzuführen sind, ob daher der codex *B*[2]) und mit ihm Pez sie mit Recht in den Text aufnahm oder nicht. Da der codex *A* kein Autograph ist, dürfte man es von vorneherein auffallend finden, daß die Handschrift aus der älteren, vielleicht Ebendorfers Original, oder bereits einer Abschrift derselben, und dann doch wieder in dritter Hand aus dem Original so getreu sollte kopiert worden sein, daß selbst die Radierungen, Durchstreichungen und darüber befindlichen Verbesserungen, die etwa in Ebendorfers Hefte vorkommen mochten, in die Abschrift aufgenommen worden wären. Untersuchen wir aber den Inhalt dieser Randbemerkungen, so tritt deren Zweck um so unverhüllter hervor . . . Da sie von derselben Hand sind, kann man sie mit um so geringerer Wahrscheinlichkeit für Ebendorfers Arbeit halten . . . aus dem . . . Grunde, daß wohl kein Abschreiber je so sklavisch sich an seine Vorlage hielt, daß er selbst alle durchgestrichenen Stellen niederschrieb, bloß um sie wieder auszustreichen . . .“

Daß Zeißberg mit einem verhältnismäßig so geringen Aufwande an Argumenten zu keinem klareren Ergebnisse gelangen konnte, ist verständlich. Auch hätte er die theoretische Möglichkeit einer genauen Kopie des Originals (wenn es wirklich so ausgesehen hat) nicht so rundweg ableugnen dürfen; derlei kam vor, wenn auch sehr selten, wie mich Herr Professor Schmeidler unter Hinweis auf die Überlieferung der Werke des Adam von Bremen aufmerksam machte.[3]) Allein Zeißberg hätte viel sichere und dabei ganz einfache Wege gehabt, der Lösung dieses Problems mit kritischen Mitteln bis zur Schlußfähigkeit nahezukommen.

---

[1]) Zeißberg S. 776f.

[2]) Zeißberg meint die hier mit *D* bezeichnete Hs.; siehe weiter unten S. 218 und 225.

[3]) Brief an Herrn Professor Stengel vom 22. Februar 1942.

Zunächst ist zu überlegen, daß diese Nachträge, wenn sie genau kopiert wurden, doch wohl im gleichen Zuge und mit derselben Tinte und Feder eingesetzt sein müßten. Dies ist aber nicht der Fall. Die vielen Änderungen und Zusätze, die der Schreiber *a* anbrachte, sind nur in ganz wenigen Fällen der Textschrift in Zug und Tinte gleich, in der überwiegenden Mehrzahl sind sie mit einer helleren, aber matten Tinte, die mehr rötliche Bestandteile absetzte, oder mit einer oft sehr dunklen, stark konzentrierten geschrieben, die glänzende Züge hinterließ. Zuweilen sind Zusätze auf derselben Seite mit zwei von der Textschrift verschiedenen Tinten aufgezeichnet, wie zum Beispiel auf den Seiten 90—92 des codex. Noch viel weniger gehören die Beifügungen usw. dem Ductus nach zur Textschrift. So ergibt sich schon aus dem äußeren Befunde, daß die Zusätze zum allergrößten Teile nicht gleichzeitig sind und auch nicht etwa gemeinsam nachgetragen wurden.

Diesem äußeren Bilde entspricht auch das Ergebnis der inneren Kritik. Zunächst enthalten etliche Zusätze des Schreibers Tatsachen und Verhältnisse, die erst nach Ebendorfers Tode eintraten. Daß die Bemerkung zu Markgraf Leopold III.[1]) *nunc inter sanctos relatus* die erst 20 Jahre nach Ebendorfer vollzogene Heiligsprechung zur Voraussetzung hat, konnte man aus Pez' Druck nicht ersehen, da die späteren Abschreiber diesen Zusatz auf Seite 64 des codex *A* nicht übernommen haben. Wenn aber bei Pez[2]) die Nachkommen Herzog Ernsts des Eisernen aufgezählt sind und darunter Markgraf Christoph von Baden (1475—1527), Albert als tot (er starb 1488) und Friedrich als Bischof von Utrecht genannt wird (1496—1517), so klärt sich dies erst auf, wenn man weiß, daß der Kopist hier Zusätze gemacht hat, die in der folgenden Wiedergabe nach Seite 354 des codex *A* in Klammern stehen: . . . *alteram, que marchioni Badensi nupsit ⟨Karolo nomine et ipsa Katherina dicebatur⟩ et eidem filios ⟨et filias scilicet Christofforum modernum marchionem Badensem, Albertum, qui obiit, Fridericum modernum episcopum Traiectensem proprie von Ütrich⟩ edidit.* Von diesen Verhältnissen konnte der 1464 verstorbene Ebendorfer nichts wissen, denn sie galten nur zwischen 1496 und 1517 — codex *A* ist 1509/10 geschrieben! Auf Seite 371 dieser Handschrift findet sich die schon früher[3]) zitierte Selbsterwähnung des Autors mit *scriptor huius*

---

[1]) Pez 2 Sp. 717. [2]) Pez 2 Sp. 844.
[3]) Siehe oben S. 190.

operis[1]); den Namen aber hat erst der Kopist eingesetzt, und zwar *dictus Thomas Ebmdorffer*, also in einer Form, die er auf keinen Fall vorgefunden haben kann. Auf derselben Seite findet sich ein Hinweis Ebendorfers auf König Albrechts II. Tochter Elisabeth, die noch unvermählt sei. Der Kopist fügte hinzu *sed postea Casimiro regi Polonie, cui sedecim pueros peperit*[2]), und in Handschrift *C* wurde das fehlende *nupsit* ergänzt. Elisabeth heiratete 1454, und die Zahl ihrer Kinder hätte Ebendorfer selbst nicht mehr angeben können.

Diese und noch einige andere Beispiele sind unbestreitbare Verdachtsgründe gegen die Authentizität der Zusätze. Es gibt aber noch andere inhaltliche Indizien, die Thomas Ebendorfers Urheberschaft ausschließen. Dazu gehören vor allem die sehr zahlreichen Fälle, in denen der Kopist entweder eine nicht sehr gute Kenntnis der lateinischen Sprache erweist oder überhaupt in seinen ganz richtig kopierten Text schwere, sinnstörende Irrtümer hineinänderte. Eine beliebig vermehrbare Blütenlese dieser Art sei vorgeführt (die Seitenzahlen beziehen sich auf codex *A*):

Seite 18: *ab ydolorum sordibus ... fuisse creditur defecata*; der Kopist änderte das letzte Wort in *deificata*.[3]) Seite 23 ist *exenterare* durchgestrichen und *exentrare* geschrieben. Seite 84 ist richtiges *Leuchtenberg*[4]) in *Leuchtenburg* geändert. Seite 85 hat sich der Kopist bemüßigt gefühlt, das aus dem Original sicherlich genau wiedergegebene Wort *epithavium* in *epitaphium* zu verbessern — Ebendorfer hat dieses Wort in seinen eigenhändigen Niederschriften niemals halbwegs richtig geschrieben. Seite 104: *se usque ad sanguinis effusionem attrebant;* das Verbum soll richtig heißen (*at*)*terebrabant* — es ist etwas selten und der Kopist kannte es wohl nicht, weshalb er es kurz entschlossen durch das ungefähr synonyme *macerabant* ersetzte. Seite 108 hatte er gewiß ganz richtig *Mawrperg* abgeschrieben, strich dies aber durch und schrieb *Meilperg*. Besonders lehrreich ist Seite 109: *Otthakarus ... Syfridum de Merenberg ... quia non occurrit cicius detentus infinitate ... ad Pragam transmisit ...* Anstatt das falsch abgeschriebene Wort *infinitate* in *infirmitate* zu berichtigen, strich es der Kopist durch und schrieb dafür *captivitatem evasit et*, wodurch der Sinn des Satzes völlig unklar geworden

[1]) Pez 2 Sp. 853. [2]) Ebendort.

[3]) Pez 2 Sp. 697 hat *defaecata* berichtigt.

[4]) Siehe Ebendorfers Vorlage, Die Chronik von den 95 Herrschaften, MG. Deutsche Chroniken 6 S. 110.

ist.[1]) Besonders schön ist es, wenn ihm ein *yemem et fer* nicht ganz geheuer vorkam und er daher *verem* „verbesserte" wie auf Seite 131! Seite 148 scheint ihm *cupiens instaurare profusa* nicht klar gewesen zu sein — er strich das letzte Wort und ersetzte es durch *exposita.* Ähnlich ging es ihm mit *e regione* auf Seite 151; er fand anstatt dieses Lieblingsausdruckes Ebendorfers *e converso* richtiger. Seite 153: *ipsum duris increpacionibus subiecit* — der Kopist änderte das letzte Wort zu *increpavit.* Wiederum sehr lehrreich ist Seite 164: *barones Austrie a rege Wentzeslao assistenciam postulant, ut non pateant extermino.* So hatte der Schreiber flüchtig kopiert und hätte lediglich im letzten Worte das fehlende *i* einfügen müssen: *exterminio.* Die folgenden Worte sind: *Quem conthoralis . . . Alberti ducis soror . . . emollierat . . .* Da er sich nicht anders zu helfen wußte, strich er *pateant* bis *quem* durch und schrieb dafür *poterant habere assistenciam a rege Bohemie, quia eius uxor . . .* Das ist ja gewiß der Sinn der Stelle, aber nicht mehr Ebendorfer. Seite 165 hat er die durchaus klare Stelle *Qui videntes serium principis* dadurch verdunkelt, daß er *serium* durch *seriem* ersetzte! Dies haben alle Abschreiber wiederholt — auch Hieronymus Pez.[2])

Eine besondere Gruppe selbständiger Änderungen des Kopisten gegenüber Ebendorfers zunächst genau nachgeschriebenem Texte betrifft die Änderungen der Kaiserzählung. Es ist eine von Thomas Ebendorfer in seiner Kaiser- und Königschronik[3]) immer wieder geübte fast pedantische Eigenwilligkeit, daß er — vielleicht unter dem Einflusse des Martinus Polonus — die Heinriche in der Ordnungszahl um I verminderte, weil Heinrich I. nicht Kaiser war.[4]) Namentlich ist für ihn Heinrich VII. († 1313) grundsätzlich *6^{tus} inter imperatores huius nominis.*[5]) Der Kopist des codex *A* hat aber das *sextus* später überall durchgestrichen und durch *septimus* ersetzt.

Ebendorfer selbst hat auch niemals seine Werke mit Randbemerkungen wie *verum est* begleitet oder etwa geschrieben *non est verum, sed in Mellico sepelitur* (Seite 16 des codex *A*, bzw. Seite 9, 38, 83 und 121 in *B*, *C*, *D* und *M*).

Völlig entscheidend ist aber schließlich die Tatsache, daß um 1614 eine Handschrift — es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß es das Original war — nachweisbar ist, die den nicht durch-

---

1) Pez 2 Sp. 734. 2) Pez 2 Sp. 757.

3) Von Przibram nicht veröffentlichter Teil; cod. Vind. Palat. n. 3423.

4) So schon Heinrich II. als *Heinricus primus* f. 230^{v}.

5) Ebendort f. 264^{v}.

gestrichenen und sonstwie veränderten Text Ebendorfers darbot. Dies wird in anderem Zusammenhange zu erörtern sein.[1]) Bei dieser Gelegenheit mag auch gleich erwähnt sein, daß der Abschreiber in codex *A* da und dort Zusätze und auch Textstellen seiner Vorlage versehentlich übersprungen hat.

Ein Schreiber, der in scheinbar so selbständiger Weise zu einem Texte Stellung nimmt, der Änderungen anbrachte, die die Nachwelt für authentisch nahm, konnte keine so unbedeutende Persönlichkeit sein, daß man seiner Handschrift nicht auch anderwärts begegnete. Welcher methodische Weg konnte dazu führen?

Der Anteil des Cuspinianus war geklärt; ihn selbst mit den Zusätzen in Verbindung zu bringen, ging nicht an. Auszugehen war vielmehr von jenem Schlußvermerke des Lorenz Saurer über die Fertigstellung der Handschrift am 1. Januar 1510. Saurer, der 1508 bis 1522 das Amt eines Vitztums in Niederösterreich innehatte, ist für die Künstler und Gelehrten, die Kaiser Maximilian I. in Sold hatte, eine wichtige Persönlichkeit gewesen, da er in vielen Fällen des Herrschers Befehle und Wünsche hinsichtlich seiner Kleinodien und gelehrten Unternehmungen zu überwachen und auch für den Unterhalt der Leute zu sorgen hatte. Darüber gibt u. a. das Testament des Ladislaus Sunthaym vom 29. Juli 1512 guten Aufschluß.[2]) Nun erhielt Saurer am 16. Oktober 1509 den Befehl, dem Dr. Johann Stabius 32 fl. rh. auszuzahlen *so ime kais. Maj. aus gnaden zu seiner unterhaltung verordent, damit er irer Maj. die cronigk schreiben mug.*[3]) Allein diese Spur erwies sich auf Grund einer eigenhändig geschriebenen Quittung des Stabius vom 22. Dezember 1507[4]) als irrig: seine Schrift ist von der des codex *A* wesentlich verschieden.

---

[1]) Siehe weiter unten S. 214.

[2]) *Nachdem Röm. Kais. Maj. rate und vitzthumb in Österreich Laurentz Saurer die historien, cronikhen und anders, so ich mein leben lang im namen der Kais. Maj. trewlichen gemacht und zusammengepracht hab, zu sein handen genommen und in das huebhaws tragen hat lassen* . . .“ Jb. d. kunsthist. Sammlungen des ah. Kaiserhauses 1, Regest Nr. 299. Siehe auch Josef R. v. Bauer, Ladislaus v. Suntheim und die Anfänge genealogischer Forschung in Österreich (Jb. d. k.k. herald. Ges. „Adler“, NF. 14, 1904) S. 72 und über Saurers Tätigkeit überhaupt Hans Ankwicz v. Kleehoven, Johann Cuspinians Briefwechsel (1933), Register.

[3]) Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen usw. 3, Regest Nr. 2662.

[4]) Wien, Nationalbibliothek, Autograph n. 118/44.

Damit war aber doch ein Fingerzeig gegeben. Mit Stabius standen sowohl der Hofkaplan Ladislaus Sunthaym[1]) wie der Bregenzer Genealoge Dr. Jacob Mennel in Verbindung.[2]) Während Sunthaym graphisch nicht in Frage kommt, erwies sich Mennel als Schreiber des codex *A*, und zwar sowohl des Textes wie der besprochenen Zusätze.[3])

Er hat aber auch eine andere Abschrift durchgeführt. Die Handschrift (Böhm) 12 des Reichsarchivs Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, galt bisher für ein Autograph Sunthayms[4]) aus dem Jahre 1507. In Wahrheit ist sie aber eine von Dr. Mennel sehr sauber hergestellte Abschrift — Sunthayms unbezweifelbar eigenhändig geschriebenes und unterfertigtes Bittgesuch an den Kaiser[5]) zeigt eine völlig andere Handschrift. Es ist sehr bemerkenswert, daß Mennel also schon zwei Jahre vor der Abschrift der Cronica Austriae Eben-

---

[1]) Da er sich selbst Sunthaym unterschrieb, ist diese Schreibweise der sonst oft gebrauchten Suntheim vorzuziehen.

[2]) Alphons Lhotsky, Dr. Jacob Mennel, ein Vorarlberger im Kreise Maximilians I. (Alemannia 1936, 1. Heft) S. 1ff. Über seine wissenschaftlichen Beziehungen zu Stabius vgl. das Scriptum Ioannis Stabii super conclusionibus genealogie illustrissime domus Austrie im cod. Vind. Palat. n. 3327; diese kritische Stellungnahme scheint wenigstens eine Zeitlang im Besitze Mennels gewesen zu sein, der auf f. 1r den Titel in seiner merkwürdig eckigen Zierschrift wiederholt hat. Dazu die ausgezeichnete Studie von Simon Laschitzer, Die Genealogie des Kaisers Maximilian I. (Jb. d. Kunstsammlungen usw. 7, 1888) S. 15ff.

[3]) Die paläographischen Nachweise waren dadurch besonders erschwert, daß nicht nur die Schriften des Marx Treitzsauerwein und des Dr. Fuxmagen, wie auch die des unbekannten Reinschreibers des gewaltigen Haupturbars in Klosterneuerburg (1512) eine vielfach verblüffende Ähnlichkeit zeigen, sondern Dr. Mennels eigene Handschrift, die man aus mehr als einem Dutzend gesicherter eigenhändiger codices der Nationalbibliothek in Wien über zwanzig Jahre hin verfolgen kann, die unglaublichsten Schwankungen aufweist. Ich beabsichtige, diese Probleme für sich in einer Studie über die Gelehrtenschriften im Kreise Maximilians I. zu behandeln; ebenso wird eine Neubearbeitung der Biographie Mennels vorgenommen werden müssen, da Laschitzers und auch meine Vorarbeiten dazu nunmehr völlig überholt erscheinen.

[4]) Bauer S. 81 „von Suntheims Hand".

[5]) Reichsarchiv Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Maximiliana, Faszikel 38, undatierte Bittgesuche, Blatt 298. Veröffentlicht (ohne Archivsignatur) von Joseph Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (Bibl. d. Lit. Ver. i. Stuttgart 10, 1845) S. 486 Nr. CCCXXV. Damit identisch die Notizen Sunthayms im cod. Vind. Palat. n. 3399.

dorfers Sunthayms geschickte Zusammenstellungen über die Habsburger kopiert hat.[1])

Damit ist wohl ein wesentlicher Schritt in der Klärung der Überlieferungsverhältnisse getan, denn Mennels Werk und Person[2]) ist zwar noch wenig erforscht, doch immerhin so weit, daß sich seine Abschrift der Österreichischen Chronik Ebendorfers befriedigend in das Gesamtbild seines ungemein reichen Schaffens einfügen läßt und ihrerseits einen sehr wichtigen Beitrag dazu bildet.

Dem paläographischen Beweise der Identität der Handschrift Mennels mit der Hand *a* im codex *A*[3]) ließ sich glücklicherweise — abgesehen von schwerwiegenden inhaltlichen Argumenten — auch der urkundliche anschließen, der Mennels Anwesenheit in Wien zur kritischen Zeit 1509/10 außer jeden Zweifel stellt. Am 26. März 1509 hat Kaiser Maximilian I. aus Breda (Brabant) an die Stadt Freiburg im Breisgau die Weisung gerichtet, Mennel solle sich sofort zu ihm nach Worms verfügen; *wo aber derselb doctor Männel nit anheim, sondern in Österreich oder an andern enden wäre, uns dasselb furderlichen wissen lasset.*[4]) Die Stadt antwortete, Mennel sei bereits am Dienstag nach Quasimodogeniti, also am 17. April 1509, nach Österreich abgereist[5]), wo er sich demnach etwa sieben Monate aufgehalten hat. Daß er aber in Wien gewesen ist, bezeugt Stabius[6]) selbst: *Dr. Manlius a sacra caesar ea maiestate anno etc. 1509 Viennam missus, ut ipse et dominus Ladislaus Sunthaim canoni-*

---

[1]) Ich gedenke diese Arbeit Sunthayms alsbald zu veröffentlichen, und zwar im Zusammenhange mit Studien über den Babenberger-Stammbaum im Stifte Klosterneuburg.

[2]) Ein Bildnis Mennels mit seinen Verwandten zeigt der cod. Vind. Palat n. 7892 f. 12, Faksimile im Jb. d. Kunstsammlungen usw. 4 (1886) S. 84.

[3]) Wenn überhaupt ein Zweifel möglich wäre, so würde die völlig einwandfreie Feststellung auch der Kursive des Schreibers des codex *A* in einer aus dem Besitze Sunthayms stammenden Handschrift, siehe S. 206 Anm. 4, nicht nur wegen der notorischen Verbindung Mennels mit Sunthaym, sondern auch im Hinblicke auf den Inhalt der Aufzeichnung den Beweis schließen.

[4]) P. P. Albert, Die habsburgische Chronik Heinrichs von Klingenberg (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF. 20, 1905) S. 185f.

[5]) Missivbuch der Stadt Freiburg im Breisgau (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 17, 1865) S. 254; Simon Laschitzer, Die Heiligen der Sipp-, Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I. (Jb. d. Kunstsammlungen usw. 4, 1886) S. 81 Anm. 3.

[6]) Scriptum super conclusionibus usw. f. 3v.

cus Viennensis eiusdem maiestatis chronicarius genealogiam illustrissimorum principum Austriae ad integrum concluderent . . . Hier mag ihn wohl Sunthaym nicht nur auf die von Ebendorfer hinterlassene Chronik Österreichs, sondern auch auf andere Quellen zur österreichischen Geschichte aufmerksam gemacht haben.[1]) Daß Ebendorfers Chronik Mennels größtes Interesse erwecken mußte, ist klar. Sie kurzerhand zu erwerben oder zu kaufen, war nicht möglich[2]), doch hat ihm, als dem Bevollmächtigten des Kaisers zur Sammlung der habsburgisch-österreichischen Geschichtsdenkmäler, die Universität die Bewilligung nicht versagen können, das Werk abzuschreiben. Diese Arbeit war, wie Lorenz Saurer in seinem Vermerke bestätigte, am 1. Januar 1510 vollendet. Einige Zeit später scheint sich Mennel bereits dem Hauptergebnisse seines Aufenthaltes in Wien, der mit Sunthaym ausgearbeiteten Stammtafel der Habsburger und ihrer bildlichen Darstellung durch die Holzschnittfolge Burgkmairs, gewidmet zu haben.[3])

Die vielerörterten Zusätze, die Mennel im Laufe der Zeit seiner Abschrift beifügte[4]), sind freilich nur zum geringen Teile seinem lebendigen Wissen entsprungen — wahrscheinlich nur so weit, als es sich um die Kenntnis neuerer genealogischer Verhältnisse handelte, die er im Laufe seiner Forschungsreisen für den Kaiser durch ganz Deutschland, Nordfrankreich, die Niederlande und Oberitalien erworben hatte. Für seine übrigen Zusätze, namentlich die zur Geschichte der Babenberger, hat er sich nebst anderen, nicht mehr mit voller Sicherheit erkennbaren Quellen, auch der Tabulae Claustroneoburgenses bedient, der von Ladislaus Sunthaym 1489 vollendeten Legende zum Babenberger-Stammbaume. Es ist

[1]) Vielleicht hat er ihm schon damals jene Abschrift Klosterneuburger Annalen gegeben, die später ohne Zweifel in Mennels, dann in Cuspinians Besitz kam, cod. Vind. Palat. n. 3399; siehe S. 206 Anm. 4.

[2]) Wenigstens nicht ohne ausdrückliche Verfügung des Kaisers, da Ebendorfers Originalniederschrift der Universität gehörte. Wenn an der Behauptung des Cuspinianus etwas Wahres ist — *at ne nugae illae, quas scripserat, redarguerentur, testamento cavit astuta vulpecula, ne viventibus iis principibus nostris — putabat enim interiturum Maximilianum prius quam de se prolem gigneret ullam — amici librum publicarent,* Cuspinianus, De Caesaribus (Frankfurt 1601) Seite 408 (Leben Kaiser Friedrichs III.) —, so hat die Universität um des Kaisers willen doch eine bemerkenswerte Ausnahme gemacht, als sie Mennel die Abschrift bewilligte; vgl. S. 245.

[3]) Siehe Laschitzer, Die Genealogie S. 34 und 42f.

[4]) Eine allgemeine Vergleichung der fertigen Abschrift mit ihrer Vorlage hat aber m. E. nicht stattgefunden.

sicher, daß er diese Tabulae in Klosterneuburg selbst gesehen hat; praktisch hat er aber wohl bequemer die schon 1491 in Basel veranstaltete Druckausgabe herangezogen.[1]) Für die Habsburger hat er die von ihm selbst abgeschriebene Zusammenstellung Sunthayms von 1507[2]) benützt. Nur ein Beispiel für diese Sachlage.

Ladislaus Sunthaym Tabulae Claustroneoburgenses, Pez 1, Spalte 1017 f.:	Jacob Mennel Zusatz, im codex *A* Seite 56 Pez 2, Spalte 712:
Lewpold genant der Tugentreich ... er war der ander Hertzog zu Oesterreich ... der erst Hertzog ze Steir des Geschlechts ... (folgt ausführliche Schilderung der Taten) ... *Kayser Fridrich ... das New Wapen von Oesterreich ... pracht dann zemal mit im ain spann des heiligen Kreutzes ... vermahelt fraw Helena, Herrn Geysa des Andern Kunig zu Hungarn Tochter ... Da viel er sich von ainem Pferd und gab auf ... sein gaist MCXCIII jar ... zum Heiligen Kreutz im Kapitel begraben ... Regiert Oesterreich XVI jar und Steir in das ander jar.*	... *dictus Virtuosus secundus dux Austrie et primus dux Stirie huius familie* (multa preclara facinora in terra sancta gessit, ob quod) *novis armis ab imperatore Friderico primo decoratus est. Magnam dominice crucis partem ad Austriam detulit. Helena eius uxor filia Geyse secundi eius nominis regis Ungarie. Ex casu equi obiit ad. d. MCLXXXXIII. Sepultus in cenobio Sancte-crucis in capitulo. Et rexit Austriam annis XVI et Styriam in secundum annum.*

So erklären sich also die Übereinstimmungen zwischen Sunthayms Klosterneuburger Tafeln und der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer. Man hat rundweg behauptet, daß die Tabulae einfach auf Grund des Geschichtswerkes Ebendorfers verfaßt seien[3]); in Wahrheit scheint es eher umgekehrt zu sein, wenigstens insofern, als Auszüge aus den Tabulae in Ebendorfers Text ein-

[1]) Der lôblichen Fůrsten und des Landß Oesterreich alt Harkomen und Regierung, ziemlich selten; ein gut erhaltenes Exemplar hat die Bibliothek des Kunsthistorischen Museums in Wien. Wiederholt von Hieronymus Pez 1 (Leipzig 1721) Sp. 1005 ff.

[2]) Siehe oben S. 198.

[3]) Bauer S. 75.

gedrungen sind. Andere Übereinstimmungen würden sich zwanglos aus der Vorlage derselben Quellen erklären lassen, die Sunthaym so gut wie Ebendorfer benützte und die von jenem ohne Frage besser und geschickter verarbeitet worden sind. Es ist also gar nicht nötig, ja nicht einmal sehr wahrscheinlich, anzunehmen, daß Sunthaym Ebendorfers in der Universität bzw. im Collegium ducale aufbewahrtes Manuskript[1]) überhaupt zur Einsicht erhielt. Und doch gibt es scheinbar wenigstens ein Anzeichen, das dafür spräche. Ebendorfer erzählt die Schicksale der letzten Babenbergerinnen auf Grund der Chronik von den 95 Herrschaften[2]) und sagt von Gertrud *que sibi tercio dominum Romanum filium regis Ruscie sociavit.* Den Namen *Romanus* und den Hinweis auf die dritte Ehe bietet aber keine der von Josef Seemüller herangezogenen Handschriften, und so bleibt keine andere Annahme, als daß ihn Ebendorfer der sogenannten Continuatio Claustroneoburgensis I., und zwar einem Zusatze zu einer bestimmten Fassung[3]) entnommen habe. Wenn es nun in den Sunthaymer-Tafeln heißt *nam . . . Fraw Gerdraut iren dritten Man Hern Roman Künig zu Reyssen*[4]), so ist dies doch ziemlich auffallend, erklärt sich aber bei näherem Zusehen zwanglos aus der wörtlichen Übersetzung der Klosterneuburger Annalen.[5])

Es ist bemerkenswert, daß Mennel das Erste und einen Teil des Zweiten Buches — soweit sich Ebendorfer in der Hauptsache an die Fabelgeschichten Leopold Stainreuters hielt — nicht abschrieb, sondern erst dort einsetzte, wo der auf Jordanis Getica gegründete Vortrag des Bischofs Nikolaus Ragvaldi auf dem Baseler Konzil[6]) dem Werke größere Ernsthaftigkeit zu verleihen schien. In der Tat war Stainreuters Chronik von den 95 Herrschaften im Kreise Maximilians I. offensichtlich verpönt — sie wird nirgends erwähnt. Aber auch Ebendorfers Name selbst wird nicht genannt; er schied aus dem Leben, ohne sich mit dem Kaiser Friedrich III. ausgesöhnt zu

---

[1]) Da Ebendorfers Testament verschollen ist, weiß man nicht genau, ob er über die Cronica Austriae eine besondere Verfügung getroffen hat, bzw. ob Cuspinianus richtige Auskunft gab (siehe oben S. 200 und Anm. 2).

[2]) 3, 253 MG. Deutsche Chroniken 6, S. 115.

[3]) MG. SS. 9 S. 612: *duxit tertium maritum nomine Romanum regem Rusciae.*

[4]) Pez 1 Sp. 1029. Sunthayms *Künig zu Reyssen* entspricht freilich dem *regem Rusciae* näher.

[5]) Siehe Anm. 3.

[6]) Pez 2 Sp. 690ff.

haben, und was Cuspinianus noch später über das „schlaue Füchslein"[1]) höhnen durfte, das durch den Kaiser zu unverdienten Ehren gelangte, läßt den Ton erraten, in dem man von Ebendorfer damals sprach.

Dr. Mennel hat sich auch in der Folge — soweit man seinem großen, noch nicht veröffentlichten Hauptwerke[2]), das 1518 abgeschlossen wurde, entnehmen kann — wenigstens für die Babenberger nicht Ebendorfers, sondern der Vorarbeiten Sunthayms bedient. Dies sieht man unter anderem aus einer Kleinigkeit, die vorhin angeführt wurde: im 4. Bande der „Fürstlichen Chronik" cod. Vind. Palat. n. 3075 f. 165^r kommt auch er auf Gertrud zu sprechen und schreibt, sie und *kinig Roman von Reußen ir dritter eeman* hätten eine Tochter Maria gehabt — also anscheinend eher nach den Klosterneuburger Tafeln als nach Ebendorfer, der übrigens *filium regis Ruscie* hatte. Daß Mennel selbst in Klosterneuburg gewesen ist, geht aus seiner Bemerkung über die Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III. hervor: *dess heyligen leyb ich gesehen.*[3]) Im Quellenverzeichnisse zu seinem Hauptwerke[4]) führt er an erster Stelle eine *Cronica Austriae* ohne Verfassernamen an — ob damit Ebendorfer gemeint ist oder ein Annalenwerk, bleibt leider unaufklärbar; daß an die sogenannte Chronik von den 95 Herrschaften oder den Anonymus Leobiensis zu denken wäre, ist wenig wahr-

---

[1]) Vgl. oben S. 200 Anm. 2.

[2]) Fürstliche Chronik genannt Khaiser Maximilians Geburtspiegel codd. Vind. Palat. 3072*, 3073, 3074, 3075, 3076 und 3077, dazu Laschitzer, Die Genealogie usw. S. 12ff. und Lhotsky S. 7f. Mennel hat diese Bände wie alle seine Werke selbst reingeschrieben, wobei eine paläographisch sehr beachtenswerte Änderung seiner Handschrift — er scheint um 1517 rasch weitsichtig geworden zu sein und schreibt viel größer als in früheren Jahren — auffällt. In einigen der genannten codices findet man Randnotizen, die sowohl Laschitzer wie auch noch ich selbst vor einigen Jahren für eigenhändige Bemerkungen Mennels hielt. Es ist aber ganz gewiß dieselbe Hand, die, besonders deutlich am Ende des codex n. 3075, f. 192^v, *P. carthusie Friburgensis ss*^{t} unterfertigte. Diese Hand ist von der des Dr. Mennel durchaus verschieden, und da *ss*^{t} nur *subscripsit* heißen kann, geht es auf keinen Fall an, in diesem Manne etwa den Reinschreiber der „Fürstlichen Chronik" erkennen zu wollen; es handelt sich vielleicht um einen Sichtvermerk ähnlich dem des Lorenz Saurer, siehe oben S. 190. Das *P.* wird nach Laschitzers Vorgang gewiß mit *prior* zu deuten sein; wenn man daher Mennel selbst zum Kartäuserprior hat machen wollen, so ist dies völlig falsch, zumal er ja verheiratet war und mit zahlreicher Familie abgebildet ist; vgl. S. 199 Anm. 2.

[3]) In derselben Hs. f. 158^r.

[4]) Cod. Vind. Palat. n. 3072* f. 9^r.

scheinlich; die Benützung des Anonymus durch Mennel ist bisher nicht nachweisbar und Stainreuters Chronik hat er wahrscheinlich gekannt[1]), aber nicht weiter verwerten dürfen. Dagegen nennt Mennel ausdrücklich *collecta d. Fuchsmag, Ladislai unnd annder*. Hier stehen noch viele und verheißungsvolle Forschungsmöglichkeiten offen.[2])

Die textlichen Qualitäten des codex *A* — so haben ihn schon Andreas v. Meiller und Heinrich v. Zeißberg benannt — sind sehr hoch. Ohne ihn wüßte man die fremden Bestandteile aus den späteren Überlieferungen nicht auszuscheiden, mithin Ebendorfers Text nicht wiederzugewinnen. Leider hat Hieronymus Pez diese Handschrift erst kennengelernt, als sein im wesentlichen nach codex *D* eingerichteter Text schon feststand.[3])

Für die Neuausgabe der Cronica Austriae ergab sich aus der Erkenntnis des Wesens der Mennelschen Zusätze die zwingende Forderung, in seiner ursprünglichen, sichtlich sehr eilig und mechanisch vollzogenen Niederschrift den wirklichen Ebendorferschen

---

[1]) Ich schließe dies aus Stammbaumskizzen und Anmerkungen, denen zufolge er um 1507 versuchte, das „Haus Österreich" auf einen Heiden namens Abraham zurückzuführen, cod. Vind. Palat. n. 2800*.

[2]) Ich gebe Mennels Quellenliste hier wieder, weil sie von allgemeinem Interesse sein dürfte. Cod. Vind. Palat. n. 3072* f. 9r: *Unnd sind dis die Cronicken: Item Cronica Austrie, Ungarie, Behemie, Alsacie, Schwitzerorum, Bernensium, Eusebii, Martini, Heinrici, Mathie, episcopi Losanensis, Anglie, Francie, Brabancie, Coloniensis, Lotharingie, Trayectensis, Campiregalis, Karinthie, Flandrie, Holandrie, Zeelandie, Hannonie, Geldrie, Saxonum. Bavarie, Suevie; item supplementum cronicarum; item supplementum supplementi; item Fasciculus temporum; item collecta d. Fuchsmag, Ladislai unnd annder.* Ferner f. 10r: *So sind dis die Autores: Mgr. Dares Phrigius, Homerus. Ovidius, Virgilius, Blondus, Berosius Chaldeus, Mamethon, Theoclus, Flavius Vobiscus, Orosius, Beda, Augustinus, Iheronimus, Eusebius, Garfredus, Gregorius Turonensis, Johannes Boccacius, Turpinus Romensis, Vincencius Gallus, Aulus Gelyus, Lucius Tongrensis, Varro, Ysidorus, Plinius, Ado in commentariis, Julius Cesar, Titus Livius, Justinianus Cesar, Bartholus, Archiloquus, Arestoteles, Eutropius, Sigibertus historicus, Regino abbas, Auerspergensis abbas, biblia, Ansichelmus, Agathyas, Bartholomeus Anglicus, Paulus Lombardus, Franciscus Petrarcha, Pomponius, Suetonius, Amyanus, Eneas Selvius, Gottfridus Vitterbiensis, Otto Frysingensis, Hermannus Contractus, Hermannus minor, Nicolaus episcopus Hypponensis, Hemerlin prepositus Solodorensis, Nicolaus Carmelita Villfordiensis, Robertus Gagwinus, Raphael Volaterranus, Trittemius, Michael Rectius, Jacobus Wilphelingius, d. Fuchsmag, Nauclerus Tuwingensis preceptor meus unnd annder.*

[3]) Siehe S. 219.

Text zu sehen, mithin Mennels Zusätze auszuscheiden und in sogenannten Sternnoten zu bieten. Dieses Verfahren schien auf Grund der Beobachtungen, die sich am codex *C* machen ließen, durchaus zu rechtfertigen[1]), hat aber, nachdem schon die Reinschrift des Ausgabetextes weit gediehen war, eine überraschende Bestätigung erfahren.

Gerade im Kapitel über den heiliggesprochenen Markgrafen Leopold III. und dessen Familie hat Mennel besonders viele Anmerkungen und Änderungen angebracht. Nun hat sich glücklicherweise eine Abschrift aus Ebendorfers noch unverfälschter Vita Leopoldi aus der Zeit der Kanonisation des Markgrafen, also etwa dreißig Jahre vor Mennel, im codex n. 717 der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg erhalten.[2]) Es ist ein schöner Pergamentband, in braunes Leder gebunden, 260 mm : 355 mm bzw. 251 mm : 349 mm, mit metallenen Schließen; der Titel ist aufgeklebt: *Totus processus canonisacionis divi Leopoldi.* Dort findet man auf f. 33ᵛ die wichtige Angabe: *Sequens cronica extracta est ex cronica Austrie per olim dominum Thomam de Haselpach sacre theologie magistrum famosissimum conscripta et ex libro papireo asseribus ligato rubeoque coreo tecto ac clavis auricalceis roborato, qui liber incipit „Veterum scriptorum cronicas describencium" et finitur, „et cum severitate diucius continuata etc.", et prescripta continentur folio quintodecimo et sextodecimo.* Daran schließt sich der Text des Lebens Leopolds und seiner Kinder[3]) bis f. 34ᵛ bzw. zu den Worten *quiescit Newnburgensi in capitulo,* und zwar ganz genau so, wie ihn Mennel ursprünglich im codex *A* geschrieben hatte und ohne seine späteren Hinzufügungen und Änderungen! Damit hat sich der bei Anlage der neuen Edition begangene Weg als der vollkommen richtige erwiesen.

---

[1]) Siehe S. 215.

[2]) Außerdem in dem identischen codex n. 4023 des Vatikanischen Archivs; siehe S. 225.

[3]) Vgl. auch Johannes Franciscus de Pavinis aus Padua, Summarium canonizationis s. Leopoldi marchionis Austriae, c. 4, H. Pez 1 Sp. 610f.: ... *item alia extracta ex cronica Austriae per quondam dominum Thomam famosissimum sacrae theologiae magistrum in quodam libro papireo. Incipit ‚Leopoldus II. huius stirpis marchio hodie vocitatur' etc. ... et in fine ‚Anno domini MCXVI pius Leopoldus marchio migravit ex saeculo et, uti fidendum est, vivit in Christo, ex quo misericordes misericordiam consequi testatur dominus et nec in vita nec in morte derelinqui affirmat in suo de officiis beatus Ambrosius'.* Franz von Pavini hat hier beim vorletzten Satze des Auszuges geschlossen und den letzten — *Sepultus quiescit Newnburgensi in capitulo* — übergangen.

Allerdings erhebt sich damit eine andere Frage: Wurde dieser Auszug aus dem Original selbst gewonnen? Der Klosterneuburger codex sei *K* genannt und dieses Problem weiter unten behandelt.[1]

Die Schicksale der Handschrift *A* sind ziemlich lückenlos zu rekonstruieren. Mennel scheint sie ungebunden jahrelang bei sich gehabt zu haben; jedenfalls sind seine Zusätze später bei der Einbindung stellenweise verletzt worden. Ob er selbst den codex im Jahre 1522 binden ließ oder ob dieser damals schon in den Besitz des Cuspinianus übergegangen war, ist nicht zu entscheiden.[2] Daß ihn aber Cuspinianus, mittelbar oder unmittelbar, von Mennel erwarb, ist gewiß. Die ganze Bibliothek des Cuspinianus wurde von Bischof Johann Fabri (1530—1541) privat angekauft[3] und dem St. Nikolaus-Kolleg gewidmet.[4] Von da ging sie in die alte Wiener Universitätsbibliothek über und aus ihr im Jahre 1756 in die Hofbibliothek (siehe Nachtrag Seite 245).

B.

Wien, Nationalbibliothek, codex n. 7660 (Rec. 749). Die Handschrift besteht aus sehr gutem, ganz gleichmäßigem Schreibpapier

[1]) Siehe S. 224.

[2]) Mennel starb etwa 1525, jedenfalls vor dem 6. März 1526, wohl nahe an 70 Jahre alt. Der 1522 datierte Einband weist jedenfalls auf Cuspinianus.

[3]) Ankwicz v. Kleehoven, Einleitung S. IX.

[4]) Siehe oben S. 190. Cuspinianus hat auch Bücher des Ladislaus Sunthaym sowie andere Werke des Mennel erworben. Hier sei auf den cod. Vind. Palat. n. 3399 hingewiesen, der — ein stattlicher Sammelband — u. a. eine aus Sunthayms Besitz stammende Abschrift der Historia Friderici des Aeneas Sylvius enthält mit eigenhändigen Eigentumsvermerken f. 262 u. ö. Den ersten Teil bildet eine von Mennels Altershand, aber sehr sorgfältig geschriebene, von Ernst Klebel, Die Fassungen und Handschriften der österreichischen Annalistik (Jb. f. Ldskde. v. Niederöst. NF. 21, 1928) S. 161 erwähnte Kopie der Schwäbischen Weltchronik. Mehrmals, f. 94^v, 102^v, 114^r, 114^v, sind knappe Anmerkungen des Cuspinianus zu erkennen, der alle diese Schriften binden ließ, wie denn auch der Einband in Material und Ausstattung samt der Jahreszahl 1522 mit dem des codex *A* identisch ist! Sehr bemerkenswert ist die f. 338 beginnende Abschrift Klosterneuburger Annalen, reichlich mit Noten des Cuspinianus versehen. Sie hat, laut Vermerk, dem Sunthaym gehört, dürfte aber spätestens nach dessen Tode in den Besitz Jakob Mennels übergegangen sein, der in derselben Kursive, mit der er in *A* seine Zusätze schrieb, auf f. 383^v—384^r eine längere Notiz anbrachte, die offenbar mit seinen Studien zu den „Heiligen" des Hauses Habsburg zusammenhängt. Der codex ging dann, so wie *A*, in den Besitz des Bischofs Fabri über, wie der eingeklebte gedruckte Zettel und der Vermerk Pflegers (vgl. S. 190) beweist. Hier sind weitere Forschungen sicherlich aussichtsreich.

mit Wasserzeichen (Wappen), nach der Zuschneidung 206 mm zu 306 mm. Ein Bogen ist vorgebunden; im übrigen finden sich Lagen von ungleicher Stärke: die 1., 3. und 18. hat sieben, die 2. und 4. nur fünf, alle anderen sechs Bogen. Die restlichen 26 Blätter — sie enthalten das Register — sind ein ziemlich verwickeltes Gefüge, das ohne Beschädigung nicht hätte geklärt werden können. Der alte gelbliche Umschlag aus Pergament, fast im Formate des Papierschnittes selbst, ist gewiß der ursprüngliche. Der Rückentitel, mit Tinte geschrieben, lautet *Chronica Austriae Thomae Ebendorffers de Hasselbach. Manu script(a)*. Unten ist das Restchen eines aufgeklebten Signaturzettels (vermutlich der Hofbibliothek, aus dem 18. Jahrhundert) erhalten, der so zu rekonstruieren sein dürfte: *Cod. L[at.] N. 74[9]*. Auf f. 1r ist eine ältere Signatur (17. Jahrhundert?) zu lesen: *LXXVIII B* 65; sie deutet wohl auf die Herkunft aus einer großen Bücherei, etwa einer Klosterbibliothek, aus der sie jedenfalls erst nach 1725 in die Hofbibliothek gelangte, weil Pez ihrer sonst gewiß Erwähnung getan haben würde. Leider ist sonst gar nichts über ihre Schicksale in Erfahrung zu bringen.

Sie ist von einer ungewöhnlich gleichmäßigen Kalligraphenhand mit höchster Sorgfalt geschrieben. Schrift und Initialen[1]) erinnern an romanisches Stilgefühl, doch war der Schreiber ohne Zweifel ein Deutscher.[2]) Bei einer so weitgehenden Vergewaltigung der freien persönlichen Schreibregung fällt auch die genauere paläographische Datierung sehr schwer; man kann nur sagen, daß der codex noch dem 16. Jahrhundert angehört[3]) und schätzen, daß er in der Zeit Kaiser Ferdinands I. oder Maximilians II. angefertigt wurde.

Der Text beginnt auf f. 2r unter der Überschrift *CHRONICA AVSTRIAE Thomae Ebendorffer de Haselbach theologi, canonici, et publici professoris Viennensis*. Der Schriftspiegel, 145 mm : 245 mm eingegrenzt, ist wie bei einem Druckwerke höchst genau gewahrt. Zuweilen sind Jahreszahlen am Rande vermerkt, und zwar bis um f. 80 in römischen Zahlzeichen, dann in Ziffern. Die Zusätze Mennels erscheinen, wo es syntaktisch möglich war, in den Text einbezogen

---

[1]) Mit der Feder rund um die großen Anfangsbuchstaben gezeichnete Blätterranken.

[2]) Wenigstens erweist er sich auch einer schönen Frakturschrift fähig und hat kein einziges deutsches Wort verbalhornt.

[3]) Meiller S. 30 setzte ihn Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts an. Seine Beschreibung dieser schönen Handschrift, die auch er schon *B* nannte, muß wohl als unzulänglich bezeichnet werden.

— in einigen ganz seltenen Fällen, wo dies ganz untunlich schien, ebenso kalligraphisch an den Rand gesetzt. Der Text reicht bis f. 229ᵛ; auf f. 231ʳ beginnt ein *INDEX in Chronicam Austriacam Thomae Ebendorffer de Haselbach theologi, canonici, et publici professoris Viennensis* nebst der Erklärung *Numerus folium a) primam, b) secundam faciem indicat.* Dieses Register ist nach durchaus modernen Grundsätzen höchst sorgfältig ausgeführt. Die Foliierung stammt ebenfalls vom Schreiber, allerdings nur im Textteile; das Register ist erst in neuerer Zeit mit Bleistift nachfoliiert worden. Ein Zettel, 167 mm : 50 mm, der mit der linken Schmalseite wahrscheinlich irgendwo vorne eingeklebt war, enthält, in gewöhnlicher Kursive und anscheinend doch nicht vom Textschreiber, die Angabe *Haselbachius Thomas Viennensis theologiae lector anno 1410 floruit. Fertur inchoasse coment(arium) in Esaiam, in quo tam lente progressus est, ut 24 annis ne quidem primum caput absolverit. Habuit sermones de confessione. Testis est Sixtus Senensis.* Damit ist wohl Aeneas Sylvius gemeint, der ja aus Siena stammte und die bekannte boshafte Äußerung über Thomas Ebendorfers Hauptkolleg hinterließ.

Im Gegensatze zu Mennel, der noch völlig am mittelalterlichen Latein festhielt, befleißigte sich dieser Abschreiber in codex *B* durchaus der humanistischen oder neulateinischen Orthographie; er schreibt also *ae* und *oe* anstatt *e*, wo es nötig ist, gebraucht *th, w, y* richtig, dagegen noch *v* für *u* im Anlaute, *u* für *v* im Inlaute, wie dies ja noch lange üblich blieb. Das *ss* stellte er bald als *ß*, bald als *ſs* dar. Kürzungen sind nicht mehr angewendet als man um 1600 noch im Buchdrucke vorfindet. Die Interpunktion ist sehr gut.

Der Text ist, abgesehen von zwei versehentlichen Auslassungen, mit dem des codex *A* samt den Zusätzen Mennels — doch ohne die des Cuspinianus u. a. — identisch. Einige gute Konjekturen beweisen, daß der Schreiber bei der Sache war. Nichtsdestoweniger kann aber der codex *B* nicht unmittelbar aus *A* abgeschrieben sein; weder damals noch heute hätte aus diesem eine formal so ebenmäßige Kopie gewonnen werden können, die kaum eine Rasur aufweist und nicht einmal in gelegentlichen Schwankungen der stets gleichmäßigen Tinte Denkpausen des Kopisten verrät. Da sich in codex *A* selbst keinerlei Spuren einer entsprechenden Vorbereitung zur Abschrift finden, so muß man zwischen *A* und *B* eine glättende Zwischenredaktion annehmen, die verlorenging; sie sei *α* 1 benannt.

C.

Wien, Nationalbibliothek, codex n. 7671 (Rec. 2244). Er weist etwas steifes Schreibpapier mit zwei verschiedenen Wasserzeichen auf, 192 mm : 302 mm zugeschnitten. Der originale Einband, ein Umschlag aus gedunkeltem Pergament, ist erhalten; er mißt 196 mm : 310 mm. Die Handschrift ist vom Buchwurme befallen und enthält noch sehr viele Streusandreste. Auf den Rücken ist mit der Hand geschrieben *Ebendorffers de Haselbach Chronica Austriae ab initiis ducatus ad mortem Alberti archiducis M(anu) S(cripta)*; dazu gehört unten die älteste Signatur *H 244*. Darüber wurde später ein Zettel aus dickem Papier geklebt, dessen Reste noch *H*[*ist.* ?] *7*[*97* ?] erkennen lassen; dieselbe Hand schrieb oberhalb des Zettels nochmals *H* und unterhalb *797* (verbessert aus *787*). Schließlich sind noch zwei bedruckte Zettelchen aufgeklebt worden, und zwar eines mit *214*, das andere mit *I*. Das erste und letzte Blatt der Handschrift ist auf die Innenseite des Deckels aufgeklebt worden.

Der Papierbestand dieser Handschrift, die neben codex *A* die wichtigste Überlieferung der Chronik Ebendorfers ist, stellt sich sehr verwickelt dar. Im Grunde handelt es sich um zwei Handschriften. Der Text begann nämlich zunächst auf Seite 45 der gegenwärtigen Zählung, und hier findet sich auch der Titel *CHRONICA AVSTRIAE Thomae Ebendorffer de Haselbach Theologi, Canonici, et publici Professoris Viennensis*, also so wie im codex *B*. Merkwürdigerweise begann der Text auf der vorletzten Seite der (jetzt) zweiten Lage: der Schreiber hoffte wohl, die fehlenden Teile ergänzen zu können. Als er dann wirklich den Text des von Mennel nicht überlieferten Ersten und (teilweise auch des) Zweiten Buches der Chronik erhielt, mußte er noch fünf Bogen vorschalten (jetzt Seite 11 bis 30). Im ganzen erkennt man: Zunächst fünf Blätter, die in nicht genau erkennbarer Weise vorgeschaltet sind (Seite 1 bis 10); eine Lage von 5 Bogen (Seite 11 bis 30), eine zweite und dritte von je 4 Bogen (Seite 31 bis 46 und 47 bis 62), eine vierte von 6 (Seite 63 bis 86) und eine fünfte wieder von 4 Bogen (Seite 87 bis 102); fortan wechseln Lagen von 5 und 4 Bogen. Die Handschrift war zuerst foliiert. So ist zum Beispiel Seite 208 noch deutlich der ältere f. 99 sichtbar. Da bei der Paginierung ein Fehler unterlief, indem 183 doppelt gezählt wurde[1]), so ist anstatt 208 richtig 209

[1]) Der Fehler wäre später (unabsichtlich ?) durch Sprung von 928 auf 930 wieder ausgeglichen worden, wenn nicht auch Sprünge von 676 auf 678 und 695 auf 697 unterlaufen wären.

zu lesen. Da f. 99r = Seite 197 älterer Zählung wäre, so gelangt man auf Seite 13 der neueren: eben dort beginnt der vorne dazugebundene Nachtrag. Die älteste Abschrift war also gar nicht gezählt, die ergänzte war foliiert und da die Zahlen beim Binden größtenteils weggeschnitten wurden, hat der Schreiber die ganze Handschrift schließlich mitsamt den Vorschaltblättern paginiert.

Die Seiten 1 bis 10 stehen leer. Seite 11, die erste der ersten Lage, zeigt von der Hand des Schreibers selbst den Haupttitel, der vor die ergänzte Handschrift gesetzt wurde: *CHRONICA AVSTRIAE Thomae Ebendorffer de Haselbach Theologi, Canonici, et publici Professoris Viennensis ab initiis Ducatus ad mortem Alberti VI. Archiducis curante Jobo Hartmanno Libero Barone Enenkelio descripta anno Christi MDCXIV.* Der Gleichlaut dieser Überschrift bis *Viennensis* mit der in codex *B*[1]) ist auffällig. Dazu schrieb eine Hand des 18. Jahrhunderts *Ex Bibliotheca Windhaagiana* Nro *668.* Seite 12 steht leer, Seite 13 beginnt der nachgetragene Text der von Jacob Mennel ausgelassenen Teile und reicht bis Seite 42. Seite 43 und 44 stehen wieder leer, Seite 45 beginnt der Mennelsche Text und reicht bis Seite 779 (richtig 778). Von Seite 784 (richtig 783) an, der ersten Seite einer aus fünf Bogen bestehenden Lage, ist der Wortlaut des Fünften Buches der Chronik wiederholt und reicht bis Seite 828 (richtig 827). Dann folgt eine Lage von sechs Bogen, die ganz leer blieb, und Seite 868 (richtig 867) beginnt, von anderer Hand geschrieben, der *INDEX in Chronicam Austriacam Thomae Ebendorffer de Haselbach Theologi, Canonici et publici professoris Viennae* mit derselben Erklärung wie in *B*: *Numerus folium a. primam, b. secundam faciem indicat.* Die Seitenzahlen sind nicht eingesetzt. Die Grundangaben dieses Registers entsprechen wörtlich, nur da und dort mit kleinen Kürzungen, denen des Registers in codex *B*.

Wie sich leicht feststellen ließ, ist diese Handschrift wirklich eigenhändig von Job Hartmann Freiherrn v. Enenkel geschrieben, der zu den fruchtbarsten geschichtlichen Sammlern seiner Zeit gehörte.[2]) Er hat u. a. auch Jans Enikels Fürstenbuch selbst abge-

---

[1]) Siehe oben S. 207.

[2]) Job Hartmann Enenkel, auch Enenckl, in Unterfertigungen oft H Enenkel oder Enenkelius, Freiherr auf Hoheneck und Goldegg, geboren 14. September 1576, gestorben zu Wien am 9. Februar 1627, Kämmerer, Landrat in Österreich ob der Enns, Regent in Niederösterreich, auch bedeutender Bibliophile. Vgl. Johann Georg Adam Freiherr v. Hoheneck, Die löblichen Herren ... Stände ... in dem Ertzhertzogthum Oesterreich ob der Ennß 3 (Passau 1747) S. 152f.; Richard Nehwald, Beiträge zur Geschichte des Humanismus in

schrieben und danach unter Aufsicht des Hieronymus Megiser drucken lassen. Man sollte denken, daß codex *C* mit seinem *Chronicum Austriae Thomae Ebendorfer de Haselbach ab initiis ducatus ad mortem Alberti VI. archiducis manu scriptum* identisch sei, das er in seinem eigenhändig geschriebenen Bibliothekskatalog anführte. Wie aber Herr Dr. Alfred Hoffmann in Linz feststellte, führte dieser Band die Bezeichnung *Primo repositorio A Loculo 2* bzw. die Nummer *22*; da der ohne Zweifel originale Einband des codex erhalten ist, müßte doch irgendeine Spur dieser Standortsbezeichnung vorhanden sein. Dies ist nicht der Fall und so dürfte der in Baron Enenkels eigener Bibliothek befindliche Band ein anderer gewesen sein — vielleicht codex *D*, vielleicht die Vorlage, aus der er den Mennelschen Text (von Seite 45 an) zunächst kopiert hatte. Enenkel scheint den codex *C* nur abgeschrieben zu haben, weil er ein besseres oder älteres Exemplar nicht der Beschmutzung in der Druckerei aussetzen wollte[1]); Ebendorfers Chronik war ja für die Publikation im Rahmen der von Kaiser Matthias gebilligten und ermutigten Edition österreichischer Scriptores vorgesehen.[2]) Darum hat Enenkel da und dort, besonders im Anfange, Verdeutlichungen angebracht, Abkürzungen aufgelöst und zu dem nun überflüssigen älteren Titel auf Seite 45 die Weisung geschrieben *hic titulus omittatur*. Es ist sehr wohl möglich, daß er diese eigenhändige Abschrift — ebenso wie die des Fürstenbuches — dem Hieronymus Megiser übergab, mit dem er seit 1613 in lebhafter Wechselwirksamkeit für den Ausbau der ständischen Bibliothek in Linz stand, deren Leitung jener übernommen hatte.[3]) Vielleicht erklärt sich

---

Oberösterreich (Jb. d. Oberösterr. Musealvereines 81, 1926) S. 193f. und 199; F. Krackowitzer, Das Archiv von Schlüsselberg (1899) S. 69 Nr. 169. — Andreas v. Meiller, der die ebenfalls schon von ihm *C* benannte Hs. S. 30f. besprach, glaubte „bestimmt" drei Schriften zu erkennen: Titelblatt, vorgeschaltete Lagen und Haupttext. Es steht aber außer Zweifel, daß alles nur von Enenkel geschrieben wurde. Das doppelte Vorhandensein des Fünften Buches hat Meiller ebensowenig beobachtet wie die Tatsache, daß *C* gar nicht die Vorlage für Pezens Druck war.

[1]) Vgl. Philipp Strauch in MG. Deutsche Chroniken 3, Einleitung S. XLIII und XLV; Franz Kratochwil, Über den gegenwärtigen Stand der Suchenwirthhandschriften (Germania 34, 1889) S. 231ff. über den codex I, 27 der Abtei Schlierbach. Enenkel besaß selbst den schönen cod. Vind. Palat. n. 2778 mit Enikels Fürstenbuch (eigenhändige Randbemerkungen); eine Schriftprobe Enenkels gibt Karl Lechner in MÖIG., Erg.-Bd. 11 (1929) bei S. 144/45.

[2]) Doblinger (siehe S. 188) S. 450 und 462f.

[3]) Ebendort S. 447ff.

aus dieser Bestimmung der Handschrift auch das Fehlen der Seitenzahlen im Register. Um die Bestrebungen dieser Männer, die, wie gesagt, von Kaiser Matthias gefördert wurden und sehr wahrscheinlich — was noch zu untersuchen wäre — ein Politicum waren, wußte auch der Präfekt der Hofbibliothek in Wien, Sebastian Tengnagel.[1])

In seiner Abschrift des Fürstenbuches hat der Baron Enenkel später selbst vermerkt, sie sei 1618 im Drucke erschienen, doch habe er sie erst 1623, also vier Jahre nach Megisers 1619 erfolgtem Tode, zurückerhalten.[2]) In dem am 6. April 1622 angelegten Verzeichnis der von Megiser hinterlassenen Bibliothek erscheint Enikels Fürstenbuch nicht mehr, wohl aber *Thomae Haselbach Oesterreichische Histori.*[3]) Es wäre wohl möglich, daß Baron Enenkel diese Abschrift aus dem Auge verlor, da er ja wahrscheinlich eine bessere und ältere Überlieferung (oder die Abschrift aus *C*, codex *D*) in seiner eigenen Bibliothek besaß. Daß Megisers Ebendorfer-Abschrift zur Zeit der bayerischen Invasion in Oberösterreich unter Herberstorff entführt worden — man weiß, daß sein Nachlaß damals beschlagnahmt wurde[4]) — und etwa mit dem codex *M* identisch wäre, hat sich als unmöglich erwiesen.[5])

Was mit den Büchern Megisers weiterhin geschah, ist bis heute nicht ganz klar. Doblinger hat darüber bereits einige Einzelheiten erhoben, und nunmehr hatte Herr Dr. Alfred Hoffmann in Linz die Güte, weitere Nachforschungen anzustellen[6]), aus denen so viel erhellt, daß die Nachlaßordnung im Jahre 1642 noch nicht erfolgt war.

---

[1]) Siehe weiter unten S. 223. Daß die beiden in Verbindung standen, lehrte Enenkels Brief an Tengnagel vom 1. Mai 1609 im cod. Vind. Palat. n. 9737r f. 127.

[2]) Kratochwil S. 233. [3]) Doblinger S. 476.

[4]) Ebendort S. 467. [5]) Siehe S. 220ff.

[6]) Mit seiner Zustimmung sei das Ergebnis im folgenden mitgeteilt: „Über die Schicksale der Megiserischen Bibliothek hat schon Albin Czerny, Eine verschollene Bibliothek (MÖIG. 1, 1880) S. 306ff. berichtet. Seiner Mitteilung zufolge wäre die Bibliothek, jedoch ohne Manuskripte, schon am 20. Oktober 1620 an Georg Ehrenreich von Rogendorf verkauft worden. — Czerny hat jedoch nur eine einzige Quelle herangezogen und so stellt sich bei einer Überprüfung an Hand anderer, insbesonders der von Doblinger, Hieronymus Megisers Leben und Werke (MÖIG. 26, 1905) S. 431ff. herangezogenen Gerhabschaftsakten (Landesarchiv, Landständisches Archiv, Akten Bd. 521, Sign. E XII. 7 Nr. 10) sowie der ständischen Bescheidprotokolle heraus, daß der von Czerny behauptete Verkauf letzten Endes doch nicht zustandekam. — In den erwähnten Gerhabschaftsakten findet sich

Es ist durchaus möglich, daß der codex *C* auf dem Umwege über Megiser in den Besitz des Joachim Enzmilner, Freiherrn, seit 1669 Grafen v. Windhag gelangte, der eine der Enenkelschen in nichts nachstehende Bibliothek (und Kunstkammer) auf seinem Schlosse Windhag bei Perg in Oberösterreich zustande brachte, die zu den Hauptsehenswürdigkeiten des Landes ob der Enns gehörte.[1]) Diese Bibliothek wurde gegen 1670 nach Wien in ein eigenes Haus in der Postgasse überführt[2]) und war ohne Zweifel die wichtigste öffentliche Bibliothek Wiens nächst der Palatina, bis sie Kaiser Josef II. im Jahre 1784 der Universitätsbibliothek einverleibte; zwei Jahre später, 1786, zog die Hofbibliothek 26 Handschriften der Windhagiana an sich[3]), worunter sich gewiß auch der codex *C* befand.

---

ein Bericht der Megiserischen Gerhaben vom 6. April 1622 über die hinterlassenen Manuskripte, welche in der Megiserischen Bibliothek liegen (abgedruckt bei Doblinger S. 475) sowie eine Gerhabschafts-Raittung von zirka 1624, in welcher die Anzahl der im „Landhause im Zimmer neben dem oberen Chor" verwahrten Bibliothek mit 959 Stück angegeben wird. — Doblinger hat (S. 467) ihre Schicksale 1623—1634 verfolgt. Die letzten Nachrichten stammen aus den Jahren 1641 und 1642. Auf ein Ansuchen der Megiserischen Erben um Schadenersatz für die infolge der Vernachlässigung seitens der Gerhaben zugrunde gegangene Bibliothek sowie um Ausfolgung der noch vorhandenen Reste (Bescheidprotokoll 1641, Dez. 3, fol. 278') gaben die Verordneten den Befehl, nach dem Inventar und dem Bibliothekskatalog zu suchen (18. Jänner 1642, Gerhabschaftsakten). Das ist die letzte Nachricht über das Schicksal der Megiserischen Bibliothek. — Doblinger weist darauf hin, daß Teile des Megiserischen Nachlasses in den Besitz des Genealogen Hoheneck kamen und von dort mit dem Schlüsselbergerarchiv ins Landesarchiv. Auch der Genealoge Enenkel hat schon 1624 einen Annalenkodex besessen; Reste der Enenkelschen Bibliothek befinden sich in der Stiftsbibliothek zu Schlierbach."

[1]) Franz Xaver Pritz, Beiträge zur Geschichte von Münzbach und Windhaag in Oberösterreich im einstigen Machlandviertel (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 15, 1856) S. 163f. bzw. 155f.; Alois Jesinger, Von den Schicksalen einer altösterreichischen Bücherei (Der getreue Eckardt 3, 1925/26) S. 668ff. Über Joachim Enzmilner siehe Georg Grüll, Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Windhag bei Perg, Oberösterreich (Jb. d. Oberösterr. Musealvereines 1937) S. 216ff. (über die Bibliothek S. 237).

[2]) Das Haus steht längst nicht mehr. Es hatte ein hübsches Marmorportal mit der Inschrift *Bibliotheca Joannis Joachimi S. R. I. comitis ab et in Windhag pro usu publico fundata MDLXXVIII.* Es ist übrigens auffällig, daß Hieronymus Pez von der Ebendorferhandschrift in der Windhagiana nichts gewußt hat; der codex *C* kann doch nicht erst nach 1725 dahin gelangt sein?

[3]) Ottokar Smital, Die beiden Hofmuseen und die Hofbibliothek (1920) S. 67.

Der einzigartige Wert des codex *C* liegt in der Beifügung des sonst nirgends überlieferten Ersten und halben Zweiten Buches der Cronica Austriae. Zunächst sei aber nach der Vorlage gefragt, die Baron Enenkel für den Grundtext (von Seite 45 an) herangezogen hat. Da er zahlreiche Abweichungen des codex *B* von codex *A* gleichermaßen bietet und überdies dessen Überschriften und Register fast genau wiederholt, wäre zunächst nicht *A*, sondern *B* als seine Vorlage zu erwägen. Nun fehlt aber in *B* ein längerer Satz, der in *C* und ebenso in *D* und *M* vorhanden ist![1]) Die erste Anlage des codex *C* kann also nicht nach *B* erfolgt sein. *C* erscheint überhaupt infolge gewisser besonderer Übereinstimmungen gegen *B* und *A* aufs engste mit *M* verwandt.[2]) Als seine erste Vorlage hat man daher eine von *A* abgeleitete, von *B* verschiedene und auch mit *α* 1 nicht identische Bearbeitung anzusehen, aus der offenbar auch codex *M* abgeschrieben ist; sie sei *α* 2 genannt.

Später hat nun Baron Enenkel eine vollständige Handschrift der Österreichischen Chronik Ebendorfers aufgefunden, und zwar schlecht, aber immerhin als einziger kopiert und kollationiert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch ihm, so, wie einst dem Dr. Mennel, kaiserlicher Wunsch den Weg zum Original geöffnet hat, denn von einer anderen Abschrift oder Redaktion, die zwischen dem Original und der Abschrift *A* stünde, hat sich sonst nicht die leiseste Spur erhalten. Baron Enenkel hat daraus die fehlenden Teile ziemlich schlecht abgeschrieben[3]) und die schon geschriebenen Teile mit dem Original verglichen. Dabei wurde er nicht nur gewisser Varianten und Auslassungen gewahr, die Mennel sich hatte zuschulden kommen lassen, sondern auch der Änderungen, die dieser vorgenommen hatte. Es ist sehr bezeichnend, daß Enenkel dabei immer das „alte Buch" *(liber vetus)* am Rande anführt. Höchst lehrreich ist wohl die

---

[1]) *in pace qui ibi — per prefatum Olomucensem* bei H. Pez 2 Sp. 735 B gedruckt; in *A* auf S. 110. Vgl. *B* f. 33ʳ, *C* p. 149, *M* f. 37ʳ.

[2]) Vgl. S. 223.

[3]) Dieser Vorwurf ist gewiß nicht ungerecht, denn eine gute Abschrift kann man es nicht nennen, wenn *principium* anstatt *principatum* (p. 13), *mulierum* anstatt *militiae* (p. 14), stets *terrenio* anstatt *triennio, propadus* anstatt *propago, quaeritur* anstatt *quia* (p. 19), *tummestum* anstatt *trimestre* (p. 20), *matrimonium* anstatt *in atrium* (p. 23), *Britannus* anstatt *tritavus* (p. 61) geschrieben wird usw. Da Enenkel sonst sehr gute Kopien herstellte, kann man ermessen, wie schlecht seine Vorlage, das „alte Buch", damals schon ausgesehen haben muß — auch dies ein mittelbares Argument zugunsten der Annahme, daß der *liber vetus* das Original gewesen ist (siehe w. u.).

folgende Gegenüberstellung, die dadurch ermöglicht wurde, daß Enenkel einen Zusatz Ebendorfers am Rande des Originals seinerseits nachtrug ohne zu bemerken, daß er ihn — allerdings mit den von Dr. Mennel angebrachten Änderungen — ohnehin selbst im laufenden Texte schon abgeschrieben hatte.

codex *A* p. 13
Dr. Mennels Abschrift, die von ihm durchgestrichenen Stellen in Klammern, seine Änderungen darüber in Petit:

Hic Albertus habuit filium Ernestum. Ille Ernestus habuit filium Leopoldum .... (gleichlautend)
fuit sextus marchio Leopoldi,
qui et (quartus huius prosapie et) nominis. Leopoldus recte Australis invenitur. Est enim primus
dictus
huius generis Leopoldus, (quem
illustris dux Swevie
alii Heinricum vocant Aborigo) sancti Leopoldi tritavus, filius
Heinricus
eius (Leopoldus) abavus, Albertus proavus .....
relicta Friderici ducis Suevie
Agnes vidua
de Hohenstauffen
usw.

codex *C* p. 61
Randnotiz des Barons Job Hartmann Enenkel unter der Überschrift *Adscripta veteri libro.* Gleichlautend mit den in *A* getilgten Worten gesperrt:

Hic Albertus hunc (!) *filium Ernestum. Ille Ernestus hunc* (!) *filium Leopoldum* .... (gleichlautend)

qui et quartus huius prosapiæ et nominis. Leopoldus recte Australis invenitur. Est enim primus huius generis Leopoldus, quem alii Heinricum vocant, ab origine sancti Leopoldi Britannus (!) *filius eius Leopoldus abavus, Albertus proavus* ......
Agnes vidua usw.

Hier sieht man deutlich, daß Mennel erstens in der Vorlage befindliche Zusätze (*adscripta* sagt Enenkel ausdrücklich) in den Text aufnahm, also nicht gleichfalls am Rande wiedergab, und daß er zweitens selbst später Änderungen anbrachte, die in der Vorlage nicht standen. Der Befund des Klosterneuburger codex vollendete diesen Beweis.[1])

Es gibt mehrere Fälle, in denen man die gleiche Sachlage erkennt. Zuweilen verdankt man Baron Enenkel erst die Kenntnis der

---

[1]) Siehe oben S. 205.

richtigen Lesart. So hat zum Beispiel Mennel *Cumanorum gens innumera* geschrieben, was freilich einen Sinn gibt und von niemandem beanstandet wurde; Enenkel vermerkt aber in *C* am Rande — er hatte selbst *innumera* geschrieben — nach Kenntnis des Originales *alibi immunda*, was ohne Zweifel richtiger ist. Daß Enenkel zuweilen kürzere und längere Stellen, die Mennel übersprungen hatte, aus dem Original nachtrug, ist auch nur ein weiterer Beweis für die geschilderte Sachlage. So findet sich in den codd. *A*, *B*, *C* und *M* der Satz *Mortua . . . Agnete, que rem publicam pro filio suo parvulo Hainrico, rebellis efficitur, sed sequenti anno expellitur . . .* Man merkt leicht, daß nach *Hainrico* das Verbum fehlt; Baron Enenkel trug am Rande nach: *tercio strenue gubernavit, Otto dux Bavarie regi Hainrico.* Der Abschreiber hat den ergänzten Satz in *D* übernommen, und so kam er auch in Pezens Druck.[1]) Alle diese Fälle ließen sich beliebig vermehren.

In dem oben mit Absicht gewählten Beispiele der Gegenüberstellung eines Nachtrages im Original und seiner Bearbeitung durch Dr. Mennel steckt aber noch ein neues Problem: die Frage nämlich, ob es sich hier wirklich um einen Nachtrag Ebendorfers selbst oder um einen Zusatz von fremder Hand (zwischen 1484/85 und 1508/09) handelte? Daß der Nachtrag schon vor 1509 vorhanden war, ist sicher, denn Mennel hat ihn in den Text übernommen. Nun ist es aber sehr auffällig, daß hier Leopold III. wiederum als *sanctus* bezeichnet wird und daß sich hier auch der merkwürdige Hinweis findet (vorhin durch Punkte gekürzt) *vide generacionem bene sancti Leopoldi.* Sollte vor Mennel jemand im Original Zusätze gemacht haben, die dieser dann als authentisch in den Text übernahm? Dagegen spricht aber, daß der ganze Absatz zur Überleitung auf Markgraf Ernst nötig war und nur so überliefert ist, denn der folgende Absatz *Cronica quedam — ducem Suevie* war, wie Enenkel auf Seite 64 seiner Abschrift verrät, *libro illo* (so!) *veteri praeterea adscriptum* und entspricht völlig Ebendorfers oft zu beobachtender fahriger Art, andere Quellen im Auszuge gegenüberzustellen, ohne eine kritische und stilistische Ausgleichung zu versuchen. Mennel hat auch diesen Zusatz ohne weiteres in den Text aufgenommen, dabei übrigens die letzten Worte *vel, ut alii volunt, Bavarie* weggelassen.[2]) So bleibt nur das zweimal vorkommende Wort *sanctus* bedenklich, das ja im allgemeinen Sinne gewiß auch von Nichtkanonisierten

[1]) Pez 2 Sp. 702.

[2]) Zur Sachlage sehe man Pez 2 Sp. 698f.

gebraucht werden konnte. Einen greifbaren Verdacht bietet es im Grunde wohl nicht[1]), und ebenso könnte der Hinweis auf die *generacio bene sancti*[2]) *Leopoldi* die Babenbergerreihe[3]) überhaupt betreffen. Völlige Sicherheit über die Authentizität der Stelle läßt sich aber nicht gewinnen, und so wird in der Ausgabe zumindest der gewiß nicht Ebendorfersche *Vide*-Vermerk als verdächtig zu bezeichnen sein.

So hat sich diese nächst *A* wichtigste Überlieferung der Cronica Austriae auch kritisch als sehr aufschlußreich erwiesen. Daß Baron Enenkel das Original damals noch vor sich hatte, unterliegt wohl so wenig einem Zweifel wie die Mutmaßung, daß er es dank seiner amtlichen hohen Stellung und der kaiserlichen Förderung auch von der Universität entlehnen konnte.[4]) Wenn es seither verschollen ist, so darf man ihm nicht ohne Beweise eine schwere Schuld auflasten. Wenn aber jemals planmäßig nach dem *liber vetus* oder wenigstens nach seinen Resten und Spuren gesucht werden sollte, so müßte man wohl in alten oberösterreichischen Adels- und Klosterbibliotheken am ehesten Aufschluß erwarten.[5]) Enenkels unbestreitbares Verdienst bleibt, daß er den Text des von Mennel übergangenen Anfanges der Cronica Austriae gerettet hat. So reich Enenkels handschriftlicher Nachlaß ist[6]), so unergiebig hat sich sowohl die Durchsicht der in Wien wie der in Linz befindlichen Materialien erwiesen.[7])

D.

Wien, Nationalbibliothek, codex n. 8235. Das Papier ist 200 mm zu 313 mm zugeschnitten; der ursprüngliche Einband wurde im

---

[1]) Etwas anderes freilich ist es, wenn Mennel *nunc inter sanctos relatus* schrieb, siehe oben S. 194.

[2]) Ich muß gestehen, daß mir die richtige Übersetzung dieses einwandfrei durch Mennel und Enenkel überlieferten Ausdruckes nicht gelingen will; ist am Ende mit einem Mißverständnisse oder Abschreibefehler zu rechnen?

[3]) Pez 2 Sp. 697.

[4]) Daß er auch andere Bücher der Universität zur Verfügung hatte, lehren seine Auszüge aus dem Liber privilegiorum in der Hs. n. 78 tom. III der Sammelbände „Enenkl“ im Reichsgauarchiv Niederdonau, S. 298.

[5]) Die Bibliotheken und Archive im Lande ob der Enns sind freilich schon so gut durchforscht, daß kaum eine Hoffnung bleibt.

[6]) Wien, Reichsgauarchiv Niederdonau, „Enenkl“, Hs. 78, 3 Bände, außerdem die in Schlierbach erhaltenen Abschriften usw.

[7]) Herrn Dr. Alfred Hoffmann in Linz bin ich für seine Bemühungen in dieser Sache zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

19. Jahrhundert durch einen neuen ersetzt, so daß sich also nicht entscheiden läßt, ob die Handschrift dem Baron Enenkel gehört hat oder nicht.[1]) Der Schreiber hat völlig gleichmäßig den codex *C* abgeschrieben, ohne auf Schönheit und Übersicht sonderlich Wert zu legen und ohne sich über die oft wüsten Entgleisungen des ersten Teiles seiner Vorlage Gedanken zu machen. Da er eine in codex *C* Seite 39 weggeschnittene Zeile einfach offen ließ, hat er diesen wohl erst nach der Einbindung vor sich gehabt. Die Schrift selbst ist eine an sich nicht unschöne, aber allzu eilige Aktenschrift. Die Struktur der Handschrift bietet nichts, was der Bemerkung wert wäre. Die Überschrift lautet *CHRONICON Austriae Thomae Ebendorffer de Haselbach theologi, canonici, et publici professoris Viennensis ab origine ducatus usque ad Albertum VI. archiducem Austriae conscripta anno domini MDCXIV.* Der Text erfüllt 508 enge beschriebene Seiten — für wesentliche Anmerkungen würde kein Platz gewesen sein — und auf Seite 509 beginnt der gleiche Index wie in C, nur daß hier die Seitenzahlen nachher eingefügt wurden, was eine gar nicht zu unterschätzende Mühe gewesen sein dürfte. Das Register selbst wurde nicht mehr paginiert.

Die Schicksale dieser Handschrift sind ziemlich dunkel. Sie gibt zwar nach ihrer Vorlage das Jahr 1614 an, doch bleibt zu erwägen, ob sie nicht unwesentlich später kopiert worden ist — die Schrift wäre um und nach Mitte des 17. Jahrhunderts noch durchaus möglich. Ein Vermerk auf der letzten Seite gibt die *Bibl. Augustin. Vien. in Via Regia RR 2—14* als einstigen Besitzer an. Damit ist die Bibliothek des Klosters der Augustiner-Eremiten auf der Landstraße (Wien III) gemeint, die ja auch später den Weg in die Hofbibliothek fand, wo über diesen codex freilich nichts Näheres bekannt ist.

Es ist nun sehr merkwürdig, daß Hieronymus Pez seine Druckausgabe nach dieser Handschrift *D* angelegt hat. Er hat nämlich bei Wiedergabe der Vorrede[2]) nach *supprimerent* die in Enenkels Abschrift *C* folgenden Worte *et bene gesta plus debito laudum praeconiis efferre sathagerent* übersprungen — sie fehlen ebenso in *D*! Auch in der Orthographie, besonders der Eigennamen, folgte er ihm fast ausnahmslos. In der Vorrede zu seiner Edition sagte er, daß der Text *ex apographo recenti* von 1614 gewonnen sei, das er der Güte eines ungenannt bleiben wollenden hochgestellten Förderers seiner

---

[1]) Siehe oben S. 211. — Andreas v. Meiller hat diese Hs. nicht gekannt.

[2]) Pez 2 Sp. 698. — Meillers Angabe S. 31, daß Pez auf *C* fußte, ist also irrig.

Studien verdankt.[1]) Wäre die Handschrift damals bei den Augustinern gewesen, so hätte er dies doch ohne weiteres sagen können? Es scheint also, daß codex *D* um 1725 noch nicht (oder nicht mehr?) in der Augustinerbibliothek war. Weitere Hypothesen würden nur müßig sein.

Pez bemerkt mit Recht, diese Abschrift sei so schlecht, daß er die Ausgabe nicht gewagt haben würde, wenn ihn nicht der Präfekt der Hofbibliothek (bis 1723) Gentilotti an den P. Franz Wagner gewiesen hätte, der ihm die Handschrift der Universitätsbibliothek, also den codex *A*, zugänglich machte.[2]) Leider hat sich Pez dann darauf beschränkt, *A* nur zur Klärung verderbter und Ergänzung einiger (nicht aller!) von *C* und *D* übersprungener Stellen heranzuziehen, bzw. als *alterum manuscriptum* in Anmerkungen anzuführen.

Textlich ist die Handschrift *D* bedeutungslos, so daß es im allgemeinen nicht nötig sein wird, in der Edition ihre Lesarten anzugeben.

M.

München, Bayerische Staatsbibliothek, codex n. 722 (MSC. M. 57). Die mangelhaft eingebundene Papierhandschrift des frühen 17. Jahrhunderts hat einen Umschlag aus einem Pergamentblatte des 15. Jahrhunderts, dem Reste eines großen Antiphonars. Darauf schrieb eine spätere Hand *Thomae Haselbachii Chronicon Austriacum manu scriptum.* Die Maße des Papieres, das ein eigenartiges Wasserzeichen aufweist[3]), sind 200 mm : 315 mm.

Der codex bietet den Mennelschen Text, also mit *Et quia Gothorum* beginnend, auf dem ersten Blatte einer Lage; da man aber die Hoffnung zu hegen schien, den fehlenden Anfang der Chronik doch

---

[1]) Ebendort 684. — Herr Dozent Dr. Ernst Klebel vermutet, daß dieser hochgestellte Gönner der Apostolische Nuntius in Wien gewesen sein könnte, mit dem die Brüder Pez in sehr gutem Einvernehmen standen und der ihm die Hs. zugänglich machen konnte. Bei den Eifersüchteleien der Orden wäre es wohl möglich, daß der Benediktiner Pez einer solchen Intervention bei den Augustinern bedurfte.

[2]) Daraus bestätigt sich, was ich aus anderen Quellen feststellte, siehe S. 222, daß die Wiener Hofbibliothek vor dem 18. Jahrhundert überhaupt keine Hs. der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer besaß, also auch *B* nicht.

[3]) In einem Kreise drei Zeichen, die am ehesten Strahlenkronen zu vergleichen wären.

noch ergänzen zu können, wurden vorne zunächst zwei Blätter (eines liegt heute lose bei), dann eine Lage von fünf und eine von vier Bogen vorgebunden; sie stehen leer und sind nicht mitfoliiert worden. Jede Rückseite trägt unten das Anfangswort der nächsten vermerkt. Am Schlusse ist *Liber quintus* geschrieben, was flüchtige Bibliothekare zu der Angabe verleitete, daß das Fünfte Buch fehle[1]); dies ist aber nicht der Fall. Das Register wurde nicht abgeschrieben oder nicht mehr beigebunden. Die Foliierung hat mehrmals Blätter unbezeichnet gelassen.

Über Herkunft und Schicksale dieser Handschrift ist der Bayerischen Staatsbibliothek nichts bekannt.[2]) Nunmehr darf aber ihre Entstehungsgeschichte als einigermaßen geklärt angesehen werden.

Den Ausgangspunkt bildete auch hier die Suche nach dem Schreiber. Es erwies sich, daß der codex *M* vom Präfekten der Wiener Hofbibliothek (1608—1636) Sebastian Tengnagel selbst angefertigt worden ist. In seinen eigenhändig geschriebenen Katalogen sowie in seiner Korrespondenz finden sich genug einwandfreie Beweise. Mit absoluter Sicherheit war ihm zunächst allerdings nur der Anfang der Abschrift bis gegen Ende des Blattes 4^v zuzuweisen; dort setzte scheinbar eine andere, unschöne Handschrift ein bis Ende des Blattes 5^v. Auf Blatt 6^r ist eine dritte, sehr charakteristische und flüssige, ja schöne Schrift bis ins zweite Drittel des Blattes (bzw. der Seite) 10^v zu erkennen. Von dort an bis zu Ende ist die Chronik scheinbar von einer vierten Hand geschrieben, die ich anfänglich für die eines Gehilfen Tengnagels gehalten habe, zumal sie sich auch in seiner Korrespondenz in Briefabschriften einwandfrei nachweisen läßt. Es besteht aber gar kein Zweifel mehr, daß diese Schrift ebenso Tengnagels eigene ist, die er wohl für längere Texte bevorzugte. Auch die obenerwähnte zweite erkennbare Hand ist nichts als eine gelegentlich, vielleicht unter dem Einflusse physischer Zustände, allerdings beträchtlich gestörte Ausprägung der Tengnagelschen Schrift selbst.

Auf Grund dieser Spur war es dann verhältnismäßig nicht schwer, der Sachlage näherzukommen. Am 14. Dezember 1614 schrieb Tengnagel an einen Ungenannten: *Thomae Haselbachii annales Austriacos initio mutilos et ex mendosissimo apographo descriptos paucis ante diebus Pragam misi ad dominum Bodenium*

[1]) Karl Halm und Georg Laubmann, Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis 1 (1868) S. 140 n. 722.

[2]) Mitteilung vom 3. November 1941 Tgb. 345 Hs.

agentem, ut vocant, serenissimi principis vestri, ut is data prima copia ad vos porro curet. Quibus adieci usw.[1])

Höchst wichtig war die Feststellung, wer der Empfänger dieses Briefes war. Glücklicherweise bot sich in der Einleitung eine Handhabe, da Tengnagel den Dank für ein *elaboratum syntagma de Sacri Romani Imperii septemviratu* aussprach — es konnte sich nur um die erste Fassung der zwei Jahre später zu Ingolstadt gedruckten Schrift De sacri Romani imperii septemviratu des bayerischen Hofrates und Historikers Christoph Gewold handeln, der, wie nun leicht zu finden war, die Sendung seiner Arbeit am 26. November 1614 aus München angekündigt hatte: *Mitto hac vice responsum ad scriptum quarttum Palatini cuiusdam Heidelbergensis de Palatinatu.*[2]) Und am 16. Januar 1615 antwortete Gewold, er habe von Ebendorfers Chronik aus den Anmerkungen zum Kaiserwerke des Cuspinianus wohl Kenntnis, hätte sie aber in den Bibliotheken bisher vergeblich gesucht.[3]) Tengnagels Antwort, die seinem eigenhändigen Vermerke zufolge am 31. März 1615 erfolgte, ist leider nicht überliefert, und ebensowenig ließ sich über die Vorgeschichte der Tengnagelschen Ebendorferkopie erheben.

Dafür ergaben sich weitere Aufschlüsse aus der Nennung jenes Herrn Bodenius, der in der Tat als politischer Agent in Prag und zwar schon seit 1. Juli 1602 in Diensten des Herzogs Maximilian von Bayern nachweisbar ist.[4]) Da Bodenius selbst schwerlich als der

---

[1]) Cod. Vind. Palat. 9737q f. 46r. Für freundliche Anteilnahme an dieser Suche bin ich Herrn Studienrat Dr. Karl Großmann in Wien aufrichtig verpflichtet.

[2]) Cod. Vind. Palat. n. 9737r f. 281. Über den Streitschriftenwechsel des Jahres 1614 vgl. Anton Dürrwächter, Christoph Gewold, Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur (Stud. u. Darst. a. d. Gebiete d. Geschichte 4, 1906) S. 60 Anm. 1.

[3]) Cod. Vind. Palat. n. 9737s f. 6: *notavi ex ... ad Cuspiniani Caesares notis dominum Thomam Haselbach temporibus imperatoris Friderici ... Austriacos annales conscripsisse ... reperio quidem multa dicti Haselbachii scripta* — damit sind wohl die sehr weitverbreiteten Predigten und theologischen Arbeiten Ebendorfers gemeint — *sed historiam illam Austriacam nusquam reperio.* So hat also gerade Cuspinianus für den Nachruhm der *astuta vulpecula* gesorgt! (Vgl. S. 200 Anm. 2.)

[4]) Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in der Zeit des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher 5/2, bearbeitet von Felix Stieve (1883) S. 7 und Anm. 1, sowie nach den Registern dieses und der folgenden Bände.

eigentliche Empfänger des codex anzusehen ist, sondern wohl nur als Mittelsmann, wird man den Herzog als eigentlichen Urheber der Handschriftsendung nennen dürfen; so erklärt sich wohl auch, wie und warum der codex in die Münchener Hofbibliothek gelangte. Herzog Maximilian hatte persönlich reges Interesse an geschichtlichen Forschungen.[1])

War es aber auch wirklich codex *M*, den Tengnagel nach Prag sandte? Die leider nicht überlieferte Vorgeschichte des Falles scheint die zu sein, daß Gewold vom Herzog den Auftrag erhalten haben dürfte (bzw. den Herzog auf das Werk aufmerksam machte), für einen Text der Cronica Austriae Sorge zu tragen. Gewold hat sich ohne Zweifel unmittelbar an Tengnagel gewandt, mit dem er seit Jahren in Verbindung stand. Ob nun Tengnagel eine Abschrift nur für diesen Zweck herstellen ließ oder eine schon früher für seine eigene Bibliothek angefertigte zur Verfügung stellte, läßt sich nicht entscheiden; die zweite Möglichkeit dürfte die wahrscheinlichere sein. Sicher steht, daß er im Spätherbst 1614 eine Abschrift der Cronica Austriae nach Prag sandte und daß eine von ihm eigenhändig hergestellte Abschrift heute in München liegt. In jenem Briefe vom 14. Dezember 1614[2]) schreibt Tengnagel später *Haselbachio utatur per semestre vel amplius* — damit ist doch wohl gemeint, daß der codex nur geliehen werde? In Tengnagels eigene Bibliothek kam er aber nicht mehr zurück, sonst würde er sich heute in der Nationalbibliothek befinden. Merkwürdig ist, daß auch in den von Tengnagel später eigenhändig geschriebenen Katalogen Ebendorfers Österreichische Chronik weder in seinem noch im Besitze der Hofbibliothek erscheint.[3])

Was soll es nun bedeuten, wenn Tengnagel in jenem selben Briefe[4]) hinzufügte: *ut is* — nämlich Herr Bodenius — *data prima copia ad vos porro procuret*? Sollte dieser für Gewold eine besondere Abschrift herstellen lassen? Wirklich hat Gewold in einem sehr schwer leserlichen Briefe aus Ingolstadt vom 30. November 1516 Ebendorfers Chronik als Gegengabe für sein eben erschienenes Werk De septemviratu erbeten.[5]) Hier mag er aber durch eine Bemerkung

---

[1]) Vgl. unten S. 223. [2]) Vgl. oben S. 220.

[3]) Cod. Vind. Palat. nn. 9539, 12560 u. a. enthalten nicht den geringsten Hinweis.

[4]) Vgl. oben S. 220.

[5]) Or. Cod. Vind. Palat. n. 9737^{s} f. 37; Tengnagel notierte außen: *Redd. 13. Dec. 1516. Opus de Sacri Romani Imperii principatu et refutatione vicariatus*

Tengnagels aus dem Vorjahre zu der Vermutung geführt worden sein, daß eine Ebendorferausgabe alsbald zu gewärtigen sei. Tengnagel hatte im Anschlusse an seine Bemerkung über die Entlehndauer[1]) geschrieben: *stat enim sententia Musis bene iuvantibus eum* — nämlich Ebendorfer — *cum aliis aliquot Austriacis evulgare,* womit wohl nur Baron Enenkel und Megiser gemeint sein können.[2])

Vielleicht bringt ein späterer Fund noch Licht in diese der vollen Aufklärung bedürftigen Verhältnisse. Daß Herzog Maximilian von Bayern, mit dem Tengnagel übrigens auch in unmittelbarer Verbindung stand, sich für die Cronica Austriae interessiert hätte, überrascht keineswegs. Konkurrierte er doch auf diesem Gebiete mit dem Erzherzog Maximilian (III.), dem Deutschmeister, vielleicht dem für die Historiographie opferfreudigsten Habsburger, der schon 1602 durch Schrenck v. Notzing einen Teil des Österreichischen „Ehrenwerkes", nämlich Fuggers großes Sammelwerk, das sich in Herzog Maximilians Bibliothek befand, insgeheim hat abschreiben lassen, so daß dem Bayern schließlich nichts übrig blieb, als die Vollendung der Kopie in Innsbruck zu gestatten.[3]) Auffälligerweise scheint aber der wichtigste Historiograph im Kreis des Erzherzogs, Franz Guillimann, von Ebendorfers Cronica Austriae keine Ahnung gehabt zu haben.

Trotz aller Flüchtigkeiten, die der codex *M* aufweist, ist er für die Überlieferungsgeschichte der Österreichischen Chronik doch höchst aufschlußreich. Es erwies sich bald, daß er aus derselben Vorlage stammen muß wie Enenkels Abschrift im codex *C*. Da in *C* Stellen übersprungen sind, die sich in *M* finden und umgekehrt, ist jedes gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis ausgeschlossen. Wo und unter welchen Umständen damals diese von mir *a* 2 benannte Fassung auftauchte, erfährt man nicht; Tengnagel qualifizierte sie als *mendosissimum apographum.*[4]) Für die Gewinnung des Textes ist *M*

Palatini mittit et Thomae Haselbachii historiam vicissim petit. Die Antwort vom 13. Dezember 1615 ist nicht überliefert. Gewolds Werk ist im Katalog cod. Vind. Palat. n. 12650 wohl auf f. 69v verzeichnet, jedoch in einer späteren Ausgabe (iterum auctus 4° 1621).

[1]) Vgl. oben S. 222.

[2]) Vgl. oben S. 211. Daß unter den *alii Austriaci* andere österreichische Geschichtsquellen zu verstehen wären, halte ich nicht für wahrscheinlich.

[3]) Joseph Hirn, Erzherzog Maximilian der Deutschmeister, Regent von Tirol 1 (1915) S. 385.

[4]) Siehe oben S. 220. Vielleicht war es doch Enenkels eigener codex (vgl. S. 211)?

so wie der Hauptteil in *C* (ausgenommen die Ergänzungen aus dem *liber vetus*) als schlechte Ableitung aus *A* bedeutungslos.

G.

München, Bayerische Staatsbibliothek, codex n. 1227. Sammelband, Papier, früheres 17. Jahrhundert. Auf Blatt 68^r bis 120^v finden sich, halbbrüchig von einem Schreiber, doch mit wechselnder Sorgfalt, aufgezeichnet, Auszüge kleiner und größerer Abschnitte aus der Cronica Austriae unter der Überschrift *Ex Thoma*^{s} *Haselpachii Chronico Austriae.* Der Gesichtspunkt, unter dem diese großenteils aus den kompilierten[1]) drei ersten Büchern gezogenen Abschriften angelegt wurden, ist nicht recht klar; Salisburgensia und Bavarica scheinen bevorzugt. Man erkennt leicht, daß sie aus dem codex *M* stammen. Soweit sich an Hand der verfügbaren Faksimiles ein Urteil wagen läßt, ist *G* von Christoph Gewold eigenhändig geschrieben[2]), möglicherweise im Zusammenhange mit seinen Studien zur Neuausgabe der Hundschen Metropolis Salisburgensis.

K.

Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, codex n. 717, f. 33^v—34^v. Die Beschreibung der Handschrift ist bereits bei anderer Gelegenheit erfolgt[3]), sie bietet das Lebensbild des Markgrafen Leopold III. und eine Übersicht seiner Nachkommenschaft unzweifelhaft in Thomas Ebendorfers ursprünglicher, von Mennel noch nicht entstellter Fassung.

Hier ist ergänzend zu fragen, ob die Vorlage dieses Textes das Original Ebendorfers war. Sie gehörte kaum dem Stifte Klosterneuburg, sonst wäre dies wohl ähnlich wie bei einer anderen Biographie[4]) hervorgehoben worden. Daß die Theologische Fakultät, die ja an der Heiligsprechung Leopolds mitbeteiligt war, das Exemplar der

---

[1]) So wurden z. B. seitenlang Entlehnungen aus der Chronik des Otto von Freising kopiert.

[2]) Als ich die Hs. im Oktober 1941 in Wien durchsehen konnte, wußte ich leider noch nichts von der Rolle, die Gewold in den Überlieferungsproblemen der Cronica Austriae spielte. Die Handbestimmung erfolgte auf Grund nachträglich beschaffter Faksimiles.

[3]) Vgl. oben S. 205. Sie ist von Vinzenz Oskar Ludwig, Der Kanonisationsprozeß des Markgrafen Leopold III. des Heiligen (Jb. d. Stiftes Klosterneuburg 9, 1919) S. XLVIII bzw. XLIIIff. behandelt.

[4]) Ludwig S. XLIII unter C.

Universität zur Verfügung gestellt hätte — also Ebendorfers eigene Handschrift —, läge nahe. Dennoch gibt es gewisse Bedenken. Das angegebene Incipit[1]) *Veterum scriptorum* usw. stimmt, nicht aber das Explicit, das in dem von Mennel überlieferten Texte überhaupt nicht vorkommt. Auch spricht die sehr splendide Ausstattung des Bandes — mit rotem Leder und einem Beschlage von Messingnägeln — eher für ein Widmungsstück, das der Verfasser etwa nach Abschluß des 3. oder 4. Buches Kaiser Friedrich III. überreicht haben könnte.[2]) So würde sich auch der abweichende Schluß erklären, obwohl die Worte *et cum severitate diucius continuata* usw. nicht gerade nach einer mehr oder weniger feierlichen Konklusion klingen. Es bestehen folgende Möglichkeiten: 1. die Vita Leopoldi in *K* stammt aus dem fraglichen Widmungsstücke, das in dieser Partie offensichtlich keinerlei Änderung erfahren hat, so daß der textliche Wert dem des Originals gleichkommt; 2. Mennel hat die auch *K* vorliegende Originalhandschrift benützt, aber aus irgendwelchen Gründen den letzten Absatz oder Satz — um mehr kann es sich nicht handeln — nicht mehr abgeschrieben, sondern mit dem angekündigten Ambrosiuszitat geschlossen.[3]) Der noble Einband könnte sich in diesem Falle als ein Akt der Pietät erklären, den die Universität dem nachgelassenen Werke ihres zeitlebens so eifrigen Wortführers erwies. Diese Hypothese ist wohl die glaubwürdigere. Der große Wert der Überlieferung in *K* (und in dem hier nicht besonders angeführten identischen codex n. 4023 des Vatikanischen Archivs) ist hauptsächlich textkritisch.

P.

Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriacarum 2, Leipzig 1725, Spalte 689 bis 986, hat die Einleitung nach codex *D*, den Text im Umfange der Mennelschen Abschrift nach *D* mit oberflächlicher Revison nach *A* und nicht ohne eigene, mitunter sehr weitgehende Konjekturen geboten. Da die von Mennel übergangenen und von

---

[1]) Siehe oben S. 205.

[2]) Vgl. die recht unzulängliche Beschreibung des dem Kaiser gewidmeten, von Petrus ligator gebundenen und mit dem A E I O V versehenen Exemplars der Cronica regum Romanorum British Museum Add. 22273 bei Přibram S. 45. Was dieser unter dem „österreichischen Adler" (!) verstand, ist mir unbekannt.

[3]) Die naheliegende Vermutung, daß jene Worte dem von Mennel nicht mehr kopierten Ambrosiuszitat selbst angehören, hat sich nicht bestätigt; siehe Migne, Patrologiae Latinae cursus completus 16 Sp. 26—110.

Baron Enenkel in codex *C* nachgetragenen Stellen in *D* übergegangen sind, finden sie sich auch in *P*. Sonst aber muß inskünftig vor der Heranziehung dieses Druckes besonders im Bereiche der drei[1]) ersten Bücher abgemahnt werden, da Pez die von codex *A* gestellten Probleme in keiner Weise aufgegriffen hat.

V.

Wien, Nationalbibliothek, codex n. 7245, Sammelband, Papier, 18. Jahrhundert, enthält auf Blatt 286ᵛ bis 297ʳ nach Spalten zitierte Auszüge aus der von Hieronymus Pez 1725 veröffentlichten Druckausgabe.

Ergebnis.

Daß in der ursprünglichen Abschrift, die Dr. Mennel in codex *A* besorgte, die Cronica Austriae des Thomas Ebendorfer wirklich so überliefert ist — abgesehen von Schreibfehlern und Auslassungen — wie der Verfasser sie hinterlassen hat, steht außer Zweifel. Es ist richtig, daß dieser sein Werk anfänglich nur in drei Bänden angelegt hatte; daß aber das Vierte und Fünfte erst von Späteren aus verschiedenen Aufzeichnungen dazugetan wurde, ist eine durch nichts zu beweisende Vermutung Ottokar Lorenz'.[2]) Es wäre eher auffällig, wenn eine die Gegenwart erreichende Chronik nicht in ein Tagebuch überginge, wie dies hier tatsächlich der Fall ist. Der Redaktor hätte übrigens den bemerkenswerten Prologus zum Vierten Buche selbst dazufälschen müssen.

Das Verhältnis der Handschriften wird aus der graphischen Übersicht auf Seite 228 ohne weiteres klar. Nur über die Annahme der beiden Redaktionen α 1 und α 2 ist kurz zu handeln. Die eine, α 1, ergibt sich als Postulat des äußeren Befundes, des codex *B*, der nicht unmittelbar aus *A* stammen kann.[3]) Die andere, α 2, ist wegen vieler sehr charakteristischer Gemeinsamkeiten der codices *C* und *M* als deren weder mit *B* noch mit α 1 identische Vorlage an-

[1]) D. h. richtig des Zweiten und Dritten, da Pez ja das Erste auf Grund des codex *D* allein nicht wiederzugeben wagte.

[2]) O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts 1, 3. Aufl. (1886) S. 272ff.

[3]) Sicherlich ist auch ein gutes Maß redaktioneller Arbeit schon in α 1 geleistet worden, wo auch bereits das Register vorhanden gewesen sein muß; da nämlich *C* und *D* nicht auf *B* zurückgehen, müssen sie ihr mit *B* identisches Register über α 2 aus α 1 bezogen haben.

zunehmen; ihr Wortlaut würde sich aus *C* und *M* ohne weiteres rekonstruieren lassen. Dabei bleibt übrigens die Möglichkeit offen, daß *α* 2 nicht eine einzelne Handschrift, sondern eine Handschriftengruppe war, doch können *C* und *M* wirklich aus derselben Handschrift kopiert sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Tengnagel mit dem Baron Enenkel nachweisbar bekannt war.[1])

Daß *α* 2 nicht unmittelbar aus *A*, sondern aus *α* 1 abgeleitet ist, lehrt die Übernahme vieler der Fassung *B* eigentümlicher Änderungen. Da *B*, wie gezeigt worden ist[2]), für die Texte *C* und *M* nicht in Frage kommt, ergibt sich hier auch mittelbar ein Beweis für die Berechtigung der postulierten Redaktion *a* 1. Zur Verdeutlichung diene die folgende Übersicht mit Beispielen, die den ersten Blättern des codex *A* entnommen sind und beliebig vermehrt werden könnten:

1. Abweichungen in *B* gegen *A*, *C*, *D* und *M*:

A	*B*	*C*	*M*
occiduus	*occidens*	*occiduus*	*occiduus*
predis	*proeliis*	*praedis*	*praedis*
institorum	*incenditum*	*institorum*	*institorum* usw.

2. Übereinstimmungen in *B*, *C*, *D* und *M* gegen *A*:

A	*B*	*C*	*M*
Spaniorum	*Hispanorum*	*Hispanorum*	*Hispanorum*
Thrismam	*Tresmam*	*Tresmam*	*Tresmam*
Preninger	*peregrini*	*peregrini*	*per(e)grini*
Sthetz	*Sterz*	*Sterz*	*Sterz*
Melliceo	*Mellicensi*	*Mellicensi*	*Mellicensi*
accumbentem	*accubantem*	*accubantem*	*accubantem* usw.

3. Übereinstimmungen in *C* *(D)* und *M* gegen *A* und *B*:

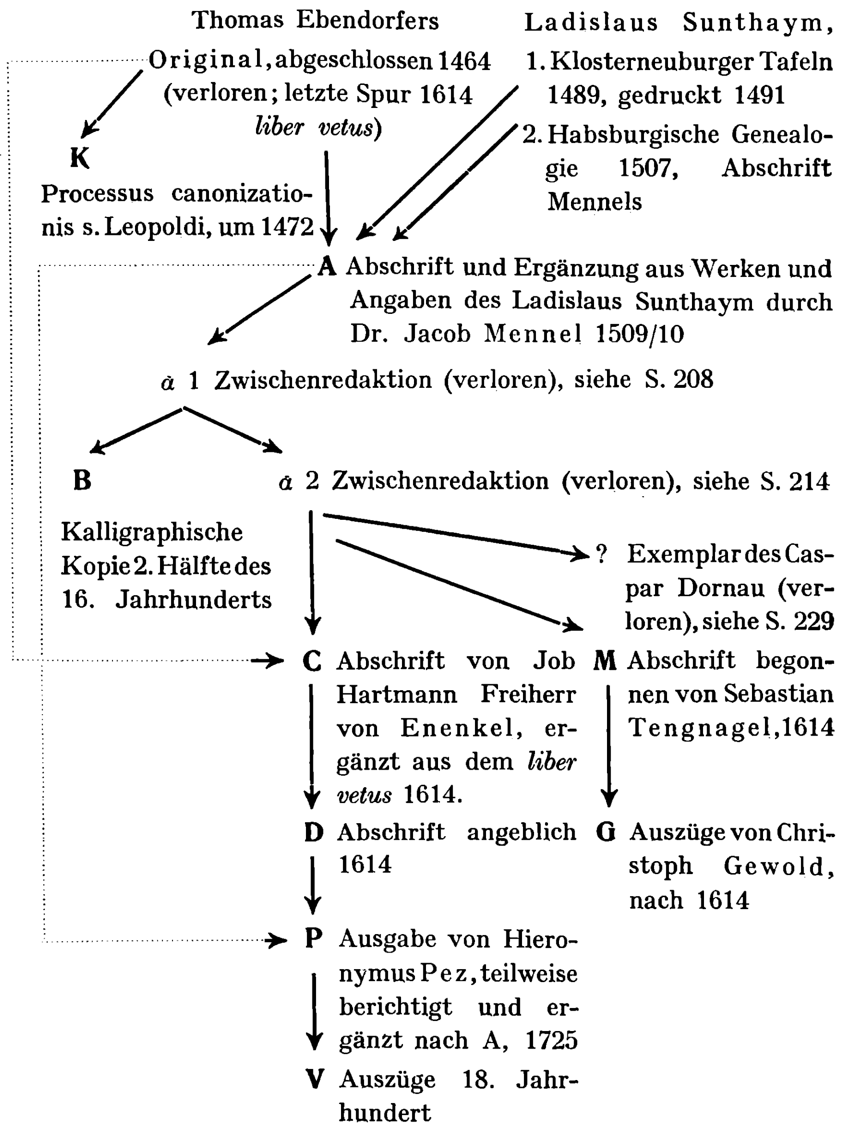
A	*B*	*C*	*M*
Ablavius	*Ablavius*	*Albanius*	*Albanus*
bastardum	*bastardum*	*spurium*	*spurium*
nequisset	*nequisset*	*posset*	*posset*
sarcofago	*sarcofago*	*sacrosago*	*sacrosago*
quadripartitum	*quadripartitum*	*quadriperditam*	*quadriperditam* usw.

---

[1]) Die auf Ebendorfer bezügliche Korrespondenz der beiden — wenn überhaupt sie bestand — ist wohl verschollen, doch hat sich in cod. Vind. Palat. n. 9737[r] f. 127 ein Originalbrief Enenkels von 1609 in anderer Sache erhalten.

[2]) Siehe oben S. 214.

In graphischer Darstellung ergibt sich:



Daß alle bekannten Handschriften, ausgenommen jenen *liber vetus*, nur auf codex *A* zurückgehen können, lehrt u. a. das Fehlen eines in diesem auf Seite 6 verstümmelten Satzes.

Schließlich muß noch die Nachricht über eine verlorene Handschrift erörtert werden. Am 14. Februar 1614 schrieb der Görlitzer

Schulmann Caspar Dornau an Tengnagel: *Obtinui — iam biennium excurrit — chronica Austriae Thomae theologi quondam, canonici et professoris Viennensis, quae ille repetita altius ad annum MCDLXIII stylo cum triviali pertexuit, manu scripta. Haec edere in lucem condicto iam, sed resciscere prius velim iudicium tuum, quod pluris aestimo quam antagonistae tui, contra quem calamum te strinxisse audio. Quod si dignum putas, qui vulgetur. Cuperem exemplar aliud, quod cum meo conferrem, ex quo nonnullas lacunas, quae in meo quandoque hiant, explere possim.*[1])

Der von Dornau angegebene Titel erinnert deutlich an die Überschriften in *B*, *C*, *D* und *M*. Es kann sich nur um *á* 1 oder einen Vertreter der Redaktion *á* 2 gehandelt haben. Die Vermutung, daß man von Wien aus Dornau um sein Exemplar ersucht und dieses hier in *C* und *M* abgeschrieben habe, wäre irrig. Tengnagel vermerkte auf dem Briefe, er hätte ihn am 21. Dezember 1614 beantwortet — leider ist keine Abschrift davon vorhanden —, und Dornau antwortete schon am 12. Januar 1615: *Utque faciam maiori alacritate, inducor sane admiranda tua benevolentia, quam mihi defers in comparando Haselbachii chronico. Eius copiam ut mihi faciat illustris baro Enenkelius sive quicumque alius, effice, quaeso, non in mei adeo gratiam, sed rei publicae litterariae, sed familiae Austriacae, cuius memoria digna est, quae omnium gentium literis linguisque praedicetur. Accedet eius celebritati non exiguum magmentum, si chronica Austriaca uno aliquo volumine, quae lucem hactenus non viderint, proferas. Sint vulgaris, ut ais, commatis, at dulce est et cum autoritate coniunctum in re historica plures habere testes, quamquam interdum sententias suas a se mutuo segregent.*[2]) Tengnagel hat also Dornau von den Editionsabsichten auf österreichischer Seite unterrichtet und ihm die Besorgung einer Abschrift durch Baron Enenkel in Aussicht gestellt. Diese hat er aber, wenn überhaupt, nicht so bald erhalten, denn am 17. Juni 1615 schrieb Dornau nochmals in dieser Sache: *etsi summopere expetebam Haselbachii chronicon idque spe quodam modo praesumseram, gratissima tamen est opera tua, quam mihi ipsa voluntate missiculandi declarasti.*[3])

Daß Baron Enenkel den codex *C* für Dornau angefertigt hätte, ist ausgeschlossen; eher könnte man denken, daß *D* später für ihn hergestellt wurde. Damals hatten sowohl Enenkel als Tengnagel

[1]) Original cod. Vind. Palat. n. 9737[r] f. 240.

[2]) Original cod. Vind. Palat. n. 9737[s] f. 1.

[3]) Original ebendort f. 20.

ihre Abschriften nach α 2 hergestellt, Enenkel die seine überdies nach dem *liber vetus* ergänzt. Sonderbarerweise hat man sich erst hundert Jahre später der Handschrift *A* wieder erinnert.[1]) Wo und wie jenes Exemplar der Fassung α 2 plötzlich aufgetaucht ist, bleibt ebenso dunkel wie seine weiteren Schicksale; auf keinen Fall hat etwa Hieronymus Megiser vor 1614 Ebendorfers Chronik näher gekannt, sonst würde er sie in seiner Kärntner Landesgeschichte bei Beschreibung des Bruderzwistes zwischen Friedrich III. und Albrecht VI. doch irgendwie benützt haben.[2]) Wie es scheint, ist die Anregung hauptsächlich von Enenkel ausgegangen.

Es mag noch erwähnt sein, daß der Konvertit Johann Pistorius d. J. aus der Wiener Hofbibliothek auch ein Werk des Thomas Haselbach entlehnt haben soll.[3]) In der Tat sind Reste eines Briefwechsels zwischen ihm und Tengnagel erhalten.[4]) Schon 1603 begegnet dabei ein Zettel mit Angabe von 15 Handschriften, die er möglicherweise wünschte oder schon erhalten hatte; an fünfter Stelle ist Heinrichs von Gundelfingen Chronik angeführt, von Ebendorfer aber findet sich kein Wort.[5]) Da die Wiener Hofbibliothek damals überhaupt keine Handschrift der Cronica Austriae besaß[6]) und auch die Möglichkeit, daß es sich um eine der zahlreichen theologischen Schriften Ebendorfers handelte, größer ist, darf man daraus kaum auf eine weitere verlorene Überlieferung des Werkes schließen.[7]) Über andere Spuren vgl. den Nachtrag Seite 245.

Obgleich es einer späteren Mitteilung vorbehalten bleiben muß, die Auswirkungen der Chronik Ebendorfers zu verfolgen, muß doch schon hier auf einen besonderen Fall hingewiesen werden. Angelus Rumpler, Abt von Formbach († 1513), hat etliche Auszüge aus mittelalterlichen Quellen hinterlassen, die ein oberflächlicher Beobachter als Teile der österreichischen Chronik Ebendorfers zu

---

[1]) Siehe oben S. 219.

[2]) Hieronymus Megiser, Annales Carinthiae (Leipzig 1612) 10. Buch, 11. Kap. S. 1184f. nennt nur Lazius und Roo, nicht aber Ebendorfer.

[3]) Josef Hirn S. 375f. und 376 Anm. 1.

[4]) Cod. Vind. Palat. n. 9737r.

[5]) Ebendort f. 9.

[6]) Siehe oben S. 219.

[7]) Aus dem Briefwechsel cod. Vind. Palat. n. 9737r f. 10, 11, 15, 36, 38, 45 und 46 ergibt sich nichts. Die Schwierigkeiten der Rückgabe der von Pistorius ausgeliehenen Bücher nach seinem Tode kommt flüchtig in einem Briefe Tengnagels an Johann van Giffen, ebendort f. 169v letzter Absatz, zum Ausdruck.

erkennen vermeinte.[1]) Da Dr. Mennel anfangs 1510 durch Bayern reiste, würde die Möglichkeit, daß er seine eben vollendete Abschrift der Cronica Austriae dem Abte zeigte, nicht so ganz auszuschließen sein. In Wahrheit aber handelt es sich um Kopien aus Quellen, die auch von Ebendorfer benutzt worden waren: um die Babenbergergenealogie aus cod. Vind. Palat. n. 324, die Genealogie der steirischen Markgrafen aus cod. Vind. Palat. n. 389 und um eine verlorene Genealogie der Spanheimer (Kärnten). Da — was August v. Jaksch seinerzeit nicht weiter geprüft hat[2]) — Rumpler jene beiden ersten Quellen genau abschrieb, so ist kaum einzusehen, warum die von ihm gebotene Wiedergabe der Spanheimergenealogie überarbeitet sein sollte; sie ist ja auch ausführlicher als die im Traditionsbuche von St. Paul und bei Ebendorfer und man kann wohl vermuten, daß Rumpler die verlorene Quelle selbst im ganzen richtig darbietet.

II.

Der Inhalt der bisher unveröffentlichten Teile der Cronica Austriae.

Nach der Einleitung[3]), in der Thomas Ebendorfer wortreich und etwas verworren die damals gangbaren Leitsätze der Historiographie vortrug und dazu in der Art des Traktatenstiles seinen Studenten die Verkündung der „Wahrheit" in Aussicht stellte, versucht er seine Hauptthese mit an sich anerkennenswerter, im einzelnen freilich selbst für seine Zeit recht naiver Heranziehung aller ihm erreichbaren Quellen zu beweisen. Diese These besagt, daß die Österreicher von den Goten abstammen.

Ebendorfer hat dies keineswegs als erster festgestellt; es findet sich bereits in der Lebensbeschreibung des hl. Altmann v. Passau[4]), die er nachweisbar gekannt hat. Er glaubte damit eine von ihm empfundene Lücke der Geschichtskenntnis zu füllen, denn wenn auch die Frühgeschichte der *gens Australica* im ganzen *supposita*

---

[1]) Monumente Boica 16 (1795) S. 579ff. bzw. 580. Über Rumpler siehe Andreas Felix v. Oefele, Rerum Boicarum scriptores 1 (Augsburg 1763) S. 88f.

[2]) August v. Jaksch, Eine Genealogie der kärntischen Spanheimer und der ursprüngliche Traditionskodex von St. Paul (MÖIG. Eg.-Bd. 6, 1901) S. 197ff.

[3]) Pez 2 Sp. 689.

[4]) MG. SS. 12 S. 237: *Terra, quae nunc Orientalis dicitur, quondam a Gothis inhabitata fertur.*

veritate vetuste hystorie — womit wohl Stainreuters Chronik von den 95 Herrschaften gemeint ist — als geklärt angesehen werden könne, so sei sie doch in der Zeit um Christi Geburt recht verwickelt und umstritten: *tamen adventu salvatoris pluribus constat involucionibus eandem subici et disputacionibus agitari.*

So beginnt Ebendorfer seine Darstellung mit einer Erklärung des Wortes *Germania* nach Isidor[1]) und mit der ziemlich wortgetreuen Wiedergabe der merkwürdigen Stelle, die Alexander von Roes in der Abhandlung De translatione imperii[2]) über den Zug des jüngeren Priamus nach Gallien und die Gründung von Trier brachte. Weiter folgt er Alexander noch in der Wiedergabe der Geschichte von den gegen die Römer revoltierenden Alanen, die dann von den Nachkommen jener Trojaner, den „Germanen", besiegt wurden.

Ebendorfer bringt dies allerdings mit einer Änderung, die man zunächst einer Ungenauigkeit des Barons Enenkel im codex *C*, der einzigen Überlieferung des Ersten Buches der Cronica Austriae, zuschreiben möchte; anstatt *Alani* findet man stets *Alemanni.* Allein es wäre sehr unrichtig, hier eine Konjektur zu wagen, denn Ebendorfer kommt, nachdem er noch die Kurfürstenfabel aus Alexanders Traktat abgeschrieben hat, wirklich auf die Alemannen zu sprechen, was ohne die frühere Erwähnung ganz unmotiviert wäre. Daß und wie er aber Alanen und Alemannen zu unterscheiden wußte, lehrt eine Stelle seiner Bischofschronik von Lorch-Passau.[3]) Leider hat Enenkel dann eine offenbar längere Ausführung in der Vorlage, das heißt im Original, nicht lesen können — es klafft hier eine der beiden unüberbrückbaren Lücken in der gesamten Textüberlieferung.

Danach tritt Ebendorfer wieder selbst hervor mit einer längeren Ausführung: wie er sich durch Chronikenlektüre über die Herkunft des alemannischen und des österreichischen Stammes oft schon zu belehren suchte. Von den Nachkommen des Noë angefangen werden jene Trojanergermanen und schließlich deren Kinder aufgeführt, die sie mit den stattlichen Weibern aus der Gegend von Köln als *procerosissime* (!) *stature, ferme gigantee, filios procreaverunt.* Diese

---

[1]) Etymol. 14, 4: *propter fecunditatem gignendorum populorum.*

[2]) In der Ausgabe von Herbert Grundmann (1930) S. 20f.

[3]) Georg Leidinger, Untersuchungen zur Passauer Geschichtsschreibung des Mittelalters (SB. d. bayer. Akad. d. Wiss., philos.-philol. u. histor. Kl. 1915, 9. Abh.) S. 14.

seien dann Deutsche genannt worden, Theutones[1]), nämlich *qualiter deos a Theot gigante.*

Thomas Ebendorfer war nicht der Mann, der solches ersonnen hätte. Wohl kennt man den Giganten Theut aus anderen Quellen[2]), doch eine Erzählung dieser Art ist sonst nirgends überliefert, und so begegnet hier die erste sichere Spur einer noch von Ebendorfer herangezogenen heute verlorenen Überlieferung.

Und nun wendet er sich plötzlich einem neuen Kapitel zu: *Huius Theutonie pars maxima est Noricus.* Dieses Land Noricus[3]) hätte seinen Namen von dem gleichbenannten Sohne des Hercules, Sohnes des Amphitryon, eines Philosophen und Königs der Athener. Dies konnte Ebendorfer etwa noch dem Liber de imagine mundi des Honorius von Autun entnehmen[4]) und sich die folgende Angabe, daß jener Hercules unter den Richtern Gedeon, Abimelech, Thola und Jaïr lebte und starb, zur Not aus der Historia scholastica des Petrus Comestor[5]) zusammenlesen. Woher hatte er aber die Meinung, Noricus habe sich mit gewissen aus dem Orient nach Alemannien gelangten Leuten verbunden, von denen dann alle übrigen Alemannen die deutsche Sprache angenommen hätten: *a quibus deinceps Theutonicam linguam ceteros Alemannie populos suscepisse non vana est opinio*?

Diese Stelle und der folgende Absatz über die Herkunft der Bayern aus Armenien oder Indien, wo man nach zuverlässigen Berichten noch immer *Bawarisantes* antreffen könne, denen einst der Apostel Paulus gepredigt hätte, findet sich, ziemlich gleich-

---

[1]) Schon in der Einleitung Pez 2 Sp. 689 gebraucht Thomas Ebendorfer die Worte *Germani, Alemanni* und *Theutonici* nebeneinander, doch keineswegs als Synonyma, wie z. B. die Descriptio Theutoniae MG. SS. 17 S. 238: *Est locus in littoribus Oceani positus, qui Theutonia seu Alemannia seu Germania nuncupatur.* Für Ebendorfer scheint Germanien das dem Caesar zuerst näher bekannt gewordene westliche Deutschland, Alemannien die in der Übergangszeit zum Christentum ausgeweitete Bezeichnung des deutschen Südwestens, Deutschland aber (Theutonien) ein vom mythologischen Theut abgeleiteter später Überbegriff gewesen zu sein.

[2]) Descriptio a. a. O.: *Theutonia a Theutone gigante, qui in ea morabatur, et eius sepulchrum prope Viennam transeuntibus monstratur.*

[3]) Wenn Georg Leidinger in seiner Ausgabe der Chroniken des Veit Arnpeck (Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutschen Geschichte, NF. 3, 1915) S. 22, Anm. 5 sagt, erst Arnpeck habe aus Norix Noricus gemacht, so ist dies also auf Ebendorfer anwendbar.

[4]) Migne, Patrologiae latinae cursus completus 172 Sp. 171.

[5]) Ebendort 198 Sp. 1281—1305.

lautend, vermutlich aber keineswegs primär, sowohl in der Historia fundationis von Tegernsee[1]) wie auch in der jüngeren Passio Quirini.[2]) Ob Ebendorfer jene gekannt hat, ist sehr fraglich, diese aber kannte er sicherlich.

In der Folge behauptet er, das Land Noricus hätte der Reihe nach die Namen Slawonien, Gothien, Liburnien geführt, zuletzt aber sei es *Bayoaria* genannt worden. Hier ist es höchst fraglich, wie er diese Namen zusammenbrachte; dafür kann man nachweisen, daß er sie ganz ebenso in seiner Lorch-Passauer Bischofsgeschichte, die lange unter dem Namen Schreitwein ging, angeführt hat.[3]) Das Wort *Bayoaria* aber, also Bayern, erklärt Ebendorfer auf eine besonders merkwürdige Art.

Das Geheime Staatsarchiv in München besitzt unter der Bezeichnung „Kasten schwarz 393/8" eine schon von Ludwig Rokkinger[4]) als das ursprüngliche Werk des Thomas Ebendorfer erkannte, leider aber sehr mangelhafte Abschrift einer Lorch-Passauer Chronik. Georg Leidinger hat die einzelnen Teile dieser Überlieferung in seiner schon genannten aufschlußreichen Untersuchung[5]) richtig erkennen gelehrt. Er druckte dort einen Satz aus einem merkwürdigen Chronikbruchstück ab, in dem er mit überzeugenden Gründen eine Quelle Ebendorfers für seine Lorch-Passauer Bistumsgeschichte dargetan hat.[6]) Der Satz lautet: *Noricus ... ad terram se transtulit ... Boivariorum ... in qua suos conpatriotas Baiouaros videlicet, qui de pagis Grecorum metropoli ad partes illas venerant, se recepit* usw. Es ist merkwürdig, daß Leidinger die Stelle

[1]) Bernhard Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus III/3 (Augsburg und Graz 1721) S. 492f.

[2]) Herausgegeben von Theodor Mayer im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 3, 1849) S. 333 bzw. Bernhard Pez, Thesaurus anecdotorum III/3 S. 492ff. Wenig beachteter Auszug unter der Überschrift *Nota. De exordio Noricorum* cod. Vind. Palat. n. 389 f. 12[v] vielfach mit besseren Lesarten, z. B. *ex oriente olim venientes* anstatt *concedentes*. Schließlich Bernhard Sepp, Die Berechnungen des Todesjahres des hl. Rupert (Oberbayrisches Archiv 49, 1895) S. 426ff.

[3]) Adrian Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores 2, Wien 1792, S. 438.

[4]) L. Rockinger, Über ältere Arbeiten zur bayerischen und pfälzischen Geschichte im Geheimen Haus- und Staatsarchive (Abh. d. hist. Kl. d. bayer. Akad. d. Wiss. 54, 1880) S. 273ff. Nr. 92.

[5]) Vgl. S. 232 Anm.2. Der Generaldirektion bin ich für die Genehmigung, die Hs. teilweise photokopieren lassen zu dürfen, sehr zu Dank verpflichtet.

[6]) G. Leidinger S. 72ff. bzw. 79.

de pagis Grecorum metropoli nicht verdächtig vorkam — wie wollte man diese Worte ins Deutsche übersetzen?

Ohne auf die von Leidinger völlig aufgeklärte Verfasserfrage und auf das Verhältnis dieser Quelle zu Thomas Ebendorfers Werken hier schon einzugehen, genüge einstweilen der Hinweis, daß diese in der Cronica Austriae ebenfalls verwertete Quellenstelle eine überraschende Berichtigung erfährt. Im codex *C* steht ein von Baron Enenkel leider sehr arg verderbter Satz, der in paläographischer Wiedergabe so aussieht: *tandem Bayoaria a bays urbe optentissima antique Neapolis mari inversa dicta uno fere miliario a Neapoli moderna propter sodomie*[1]), *ut fertur, vicium, ubi et fui et stelas ac sepulturam Virgilii poete conspexi cum miabilus balueis sicc(is) a talonibus*[2]) *a mare pennas procedentibus.* Es ist gar kein Zweifel, daß Ebendorfer die Stadt Baja meinte, und in Leidingers Text muß es daher richtig heißen *qui de Baiis, Grecorum metropoli, ad* . . ., wodurch die Stelle erst übersetzbar wird.

Es ist sehr merkwürdig, daß fast keiner der zahlreichen Historiographen Bayerns im 15. und 16. Jahrhundert von der Verbindung des Bayernnamens mit Baja (Baiae) auch nur die leiseste Kunde verrät.[3]) Man hat den Italienfahrern des Mittelalters auch in Neapel allerlei zu erzählen gewußt, doch die bekanntesten Äußerungen[4]) lassen nicht nur jede Beziehung auf Bayern, sondern auch eine weitere Angabe Ebendorfers vermissen, die am Ende jenes verderbten Satzes in Enenkels Abschrift zu lesen steht. Da ist zunächst das Wort *stelas*, das schwierig ist, weil das griechische στήλη schwerlich latinisiert worden ist, andere Deutungen aber wie *stellas, scalas, scolas* keinen klaren Sinn ergeben.[5]) Die Annahme eines verderbten Restes von *[ca]stel[lum]* wäre allzu gewagt, obgleich die

---

1) Eigentlich *sodaw̄*, das aber gewiß *sodāie* zu lesen sein wird.

2) *taloībus* in *taliōbus* korrigiert oder umgekehrt.

3) Auch in der einschlägigen Literatur ist, soviel ich sehe, nirgends davon die Rede: vgl. Siegmund Riezler, Geschichte Bayerns I/1, 2. Aufl. (1927) S. 13f.; Bruno Krusch im NA. 47 (1928) S. 31ff. und weiter unten S. 237.

4) Konrad von Querfurt in Arnoldi Chronica Slavorum 5, 19 (MG. SS. 21 S. 194); Gervasius von Tilbury in Gottfried Wilhelm Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes usw. 1 (Hannover 1707) S. 965; Theodorici de Nyem, De scismate libri tres recensuit et adnotavit Georgius Erler (1890) S. 153f. und 161.

5) *stelas* würde immerhin einen Sinn ergeben, weil nach K. L. Roth, Über den Zauberer Virgilius (Germania 4, 1859) S. 259f. und 291ff. auch bei Baja ein Grabmal Virgils gezeigt worden ist.

Grabesburg des Virgil bei Neapel in der Sage bekannt ist.[1]) Die nächsten Worte sind mit *cum mirabilibus balneis siccis* graphisch zu erklären; allein auch davon ist bisher nichts erzählt worden, man kann sich darunter kaum etwas vorstellen, und es würde daher aussichtslos sein, den Rest des Satzes einrichten zu wollen.

Die Lösung solcher Fragen durch gewaltsame Vermutungen herbeiführen zu wollen, wäre unverantwortlich; es mußte einen anderen Weg geben. Auszugehen war hier von der Betonung der eigenen Anwesenheit in Neapel. Ebendorfer hat merkwürdigerweise von Rom, wo er doch auch gewesen ist, bei weitem nicht so oft geschrieben wie von Neapel, wo er, laut seiner Lorch-Passauer Chronik[2]), eine Handschrift der Vita Severini gesehen hat: *vita clarissimi nostri patroni beatissimi Severini monachi et abbatis, quam Neapoli reperi in eius monasterio, ubi et ipsius gleba in altari summo conditur.* In dieser Lorch-Passauer Chronik erwähnt er wohl auch *Baie Grecorum metropolis*[3]), nicht aber seine Anwesenheit. Es war nun anzunehmen, daß er möglicherweise in den ungedruckten Teilen seiner Kaisergeschichte darauf zu sprechen kam. Wirklich fand sich dort ein sichtlich später eingeschaltetes Kapitel über die geistige Kultur im Zeitalter des Augustus[4]) mit folgender, für Romanisten vermutlich interessanter Angabe: *Fuit et tunc poeta Virgilius Mantuanus. Hic naturali physica et nigromancia preditus mira fecisse narratur, quorum quedam, dum Apulie*[5]) *et Neapoli degerem, oculis conspexi. Fertur in porta Neapolis muscam eneam fecisse, que omnes muscas ab urbe fugavit. Ibi et macellum construxit, ubi nulla post caro computrivit, et sangwisuga aurea proiecta in puteum alias inibi sangwisugas effugavit. Ortum in optimo loco construxit et pontem, ut in eo non plueret. Fertur, quod Pantheon Rome cum ydolis omnium provinciarum construxerit cum tintinabulis. Perforavit eciam ministerio demonum montem de saxo durissimo pro unius noctis articulo ad longitudinem medie leuce, ut uxor sua mane ad thermas siccas, que in eodem monte sunt, pergeret. Quod hodie foramen dietim pertransitur versus scolas a Neapolitanis et aliis circa locum, ubi Beyra civitas a mari obruta apparet.*

---

[1]) Konrad von Querfurt: *Sunt ibidem* (bei Neapel) *in castro vicino in supercilio civitatis undique mari incluso ossa Virgilii, quae, si . . . exponuntur* usw.

[2]) Leidinger S. 14. [3]) Siehe oben S. 235.

[4]) Cod. Vind. Palat. n. 3423 f. 183r.

[5]) So im Autograph.

Thomas Ebendorfer kannte also in der Hauptsache dieselben Virgilwunder, wie sie zum Beispiel Alexander Neckam erzählte, dessen Schrift De naturis rerum ihm aber schwerlich bekannt war.[1]) Man ersieht übrigens daraus, wie er in seiner fahrigen Art das meiste nur zur Hälfte erzählte, so daß man etwa die Bedeutung der erwähnten Brücke keineswegs genau erfährt. Leider gibt er auch hier nicht an, was er sich unter *therme sicce* eigentlich vorstellte. Hinsichtlich der *scole* ist zu bemerken, daß als *scuola di Virgilio* nicht nur das Septizonium in Rom, sondern auch „in Neapel eine Örtlichkeit am Meeresstrande" bezeichnet wurde, „wo ein Tempel der Venus Euploia oder der Fortuna gestanden haben soll".[2]) In einem französischen Volksbuche, Les faits merveilleux de Virgile, ist auch eine Zauberschule Virgils erwähnt. So wird wohl anstatt *stelas* doch *scolas* zu lesen sein.

Die letzten Worte in jener Stelle der Cronica Austriae sind nun etwas leichter zu klären. Daß *pennas* falsch ist, ersieht man leicht; es wird wohl *penitus* zu lesen sein. Für das merkwürdige *a tal(i)onibus* aber weiß ich keine sichere Erklärung; man könnte an *scalionibus* denken — *scaglionus* oder *scaliones* ist nach Ducange für Stufen bezeugt — oder an *scolionibus* (vgl. ital. *scoglio*). Da die „trockenen Bäder" in oder auf dem Berge sein sollten[3]), wäre die erste Deutung eher zu empfehlen. Der Satz in der Cronica Austriae dürfte also so zu rekonstruieren sein: *et scolas ac sepulturam Virgilii poete conspexi cum mirabilibus balneis siccis scalionibus* (oder *scolionibus*) *a mari penitus procedentibus.*

Ob Ebendorfer mit seiner Baja-Bayern-Theorie eine Vorlage reproduzierte oder ob er sie auf Grund der Geschichten, die man ihm, wie jedem Fremden, gelegentlich seiner Anwesenheit am neapolitanischen Königshofe im Jahre 1452 vorsetzte, sich selbst zurechtgemacht hat, ist zunächst nicht zu entscheiden, doch scheint die zweite Möglichkeit plausibler, weil diese Anschauung immerhin so auffällig ist, daß spätere Geschichtsschreiber sich mit ihr doch irgendwie auseinandergesetzt haben würden, wenn sie

---

[1]) Vgl. Domenico Comparetti, Virgil im Mittelalter, aus dem Italienischen übersetzt von Hans Dütschke (1875) S. 226.

[2]) Comparetti S. 295 Anm. 5.

[3]) Wohl der Monte Vergine oder Monte di Virgilio, den Virgil mit Hilfe der Geister in so kurzer Zeit durchstochen haben soll. In Comparettis fleißiger Zusammenstellung findet sich zum letzten Teile der Angaben Ebendorfers kein Gegenstück; sie bedürften fachkundiger Untersuchung.

außerhalb Ebendorfers für Jahrzehnte unbekannt gebliebener Cronica Austriae anderswo überliefert worden wäre. Keiner der bayrischen Historiographen, von Andreas von Regensburg bis auf Aventinus, weiß etwas von Baja als Ursprungsort des Bayernnamens — mit einer einzigen Ausnahme, die allerdings leicht zu übersehen war.[1])

Auch im Bereiche der wüstesten Zwangsetymologie pflegt nichts ohne jeden Kern zu sein. Darum könnte der von Bruno Krusch[2]) in dieser Frage in Erinnerung gebrachte Kosmograph von Ravenna mit seiner Erwähnung von Bajas als „eines Teiles" *(aliqua pars)* Deutschlands auf irgendeinem Umwege für Ebendorfer oder einen anderen zum Anlasse geworden sein, ethnische Beziehungen zu folgern. Dies ist aber nicht einmal eine Vermutung, sondern bloß eine Randbemerkung.[3])

Es läßt sich nämlich zeigen, daß Ebendorfer für seine Baja-Theorie eine verlorene Quelle gehabt haben muß, denn er ist bei näherem Zusehen doch nicht der einzige Geschichtschreiber, der sie bringt. Der schon früher genannte[4]) Zeitgenosse Dr. Mennels, Abt Angelus Rumpler, sagt nämlich in seinen Gesta in Bavaria[5]): *Si Baioarii dici debent, qui nunc Bavari, alia ratio occurrit. Nam, si ita est, a Baiis potius originem trahunt. Bajas enim Campanie civitatem esse existimant secus mare Campanum sitam, quam tradunt a Bajo Ulyssis socio illic sepulto nomen sumpsisse. Verumtamen crediderim hoc vocabulo usum fuisse neminem.* Daß Rumpler nicht etwa durch Mennel — der diesen Teil der Chronik ja gar nicht abgeschrieben hat — beeinflußt wurde, ist schon gezeigt worden und wird hier vollends klar, da Ebendorfer den Gefährten des Odysseus ja gar nicht erwähnt. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß beide, unmittelbar oder mittelbar, die Ableitung von Baja einer nicht mehr vorliegenden Quelle entnahmen. Welche dies sein könnte, wird im folgenden mit ziemlicher Sicherheit vermutet werden können.

---

[1]) Vgl. weiter unten S. 239.

[2]) B. Krusch S. 31ff.

[3]) Aus dem reichen Schrifttum zur Bajasfrage aus den letzten Jahren — es liegt mir ferne, dazu mit eigenen Mitteln Stellung nehmen zu wollen — sei etwa die Äußerung Robert Holtzmanns in der Zs. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 36 (1934) S. 1ff., die Erwiderung von Ludwig Schmidt in der Zs. f. bayer. Landesgesch. 10 (1937) S. 15 und zuletzt in MÖIG. 54 (1941) S. 213ff. hervorgehoben.

[4]) Siehe oben S. 230. [5]) Oefele 1 S. 99f.

In der Cronica Austriae folgt in fast wörtlicher Wiederholung eine längere Stelle aus jenem von Leidinger als „Bruchstück II" bezeichneten Auszuge, in dem er, wie gesagt[1]), eine Quelle Ebendorfers und schließlich nach ungemein mühseliger, aber durchaus überzeugender Untersuchung eine Überlieferung aus den verlorenen Schriften des Albertus Bohemus nachgewiesen hat; dieser war Ebendorfers *decanus Pataviensis*. Es wird nicht überflüssig sein, die beiden Texte gegenüberzustellen:

Albertus Bohemus[2]):

Norici Gallogreci, id est Albigreci — gal enim Grece candidum dicitur sive album — et sunt progeniti ex Ostrogottis et puellis Grecorum, quas rapuerant in predam Ostrogotti, quando mulieres ipsorum Amazones arma rapuerant et non hahebant mulieres. Hos enim Gallogrecos Ercules secum versus Affricam et Spanias in auxilium[4]) *duxit. Quos postmodum Noricus primogenitus Erculis sepulto pulvere patris in Gadibus post eius incremacionem tactus dolore paterno cum suo milite ad terram se transtulit per Spanias et Gallias Boioariorum usque iturus, in qua suos compatriotas Baiovaros videlicet, qui de Pagis*[5]) *Grecorum metropoli ad partes illas venerant, ad se recepit, licet hodie Baiowarii relicto proprio idiomate Teotonicum a Teotonicis accomodaverunt*

Thomas Ebendorfer[3]):

Norici tamen, ut fertur, Gallogreci aut Albigreci — gal enim Grece album vel candidum Latine — progeniti ex Ostrogothis et puellis Grecorum, quas rapuerunt in predam Ostrogothi, quando mulieres eorum Amazones arma sibi vendicaverunt et uxoribus privati sunt. Hos autem Gallogrecos Hercules versus Affricam et Hispanias in auxilium[4]) *duxit. Quos post, ut prelibatum est, Noricus primogenitus Herculis in Gadibus tactus dolore necis paterne abdicans maria cum suo milite transtulit per Saxonias et Gallias Bayoariam usque iturus, in qua suos compatriotas Bayoarios, qui de Bagis*[5]) *Grecorum metropoli ad partes illas venerant, recepit, ubi per intervalla relicto proprio ydiomate Theutonicum a Theutonicis accomodaverunt. Qui et a Romanis pulsi versus Tho-*

---

[1]) Siehe oben S. 234.

[2]) Leidinger S. 73f.

[3]) Codex *C* S. 16.

[4]) Ich wollte zunächst die Konjektur *exilium* zur Erwägung stellen, fand aber später, daß es sich um einen Nachklang aus Isid. Etymol. 14, 39 handeln könnte: *Nam Galli in auxilium a rege Bithyniae evocati* usw.

[5]) Siehe oben S. 235.

idioma sicut Italii et Gallici a Romanis. Hii Norici, pulsi postmodum a Romanis ultra Danubium versus Turingiam pro eo, quod censum Romanis solvere contempnebant, ibidem multa per tempora quieverunt. Et notandum est, quod ab eisdem Gallogrecis Macedones, Daci, Traces et Sarmate descenderunt. In hac siquidem Baiovaria locati in coloniis Romanorum proconsules ac dictatores etiam Seigotti, qui et Riparioli, Ratisponam pro metropoli habuerunt, que tunc a Ripariolis dicta est Ripariola seu metropolis Ripensium, que aliquando dicta est Regina et ab aliis nationibus Inbripolis et a Tiberio eius restructore Tiburnia est vocata.

ringiam in loco Nurnberg[1]*, quia census dare recusarunt, ibidem per multa tempora quieverunt. A Gallogrecis Macedones, Daci, Traces et Sarmate descenderunt. In hac siquidem Bawaria expulsis incolis Romani postea in suis coloniis locaverunt proconsules et dictatores Seygotos, qui e Riparioli Ratisponam pro metropoli habuerunt, que tunc a Ripariolis dicta est Ripariola seu metropolis Ripensium. Que alibi dicta est Regina et ab aliis nacionibus Ymbripolis et a Tiberio eius restructore Jyturnia*[2]*) est vocata.*

Man erkennt leicht, daß Enenkels Abschrift trotz ihren in der Wiedergabe ohnehin größtenteils berichtigten Schreibefehlern (*Ingadilius* anstatt *in Gadibus* u. ä.), Ebendorfers Text in der Cronica Austriae im ganzen doch als die bessere Fassung zeigt. Manches gibt er freilich etwas anders als die Vorlage, und ungeklärt bleibt, wie er Nürnberg zufügen konnte. Man sieht aber weiter in diesem Zusammenhang mit voller Evidenz, was bisher noch fraglich war, daß nämlich Thomas Ebendorfer die Ableitung des Bayernnamens von Baja nicht erfunden hat, sondern daß der decanus Pataviensis, also Albertus Bohemus, der Urheber dieser dann völlig in Vergessenheit geratenen Theorie gewesen ist. Daß Aventinus

[1]) Die in der Abschrift der Vorlage möglicherweise versehentlich übergangene Nennung Nürnbergs findet sich auch in der analogen Stelle der Münchener Hs. der Lorch-Passauer Chronik: *Norici . . . a suis sedibus pulsi . . . coacti sunt habitare ultra Danubium ad partes septentrionis, quare et metropolis hodie Nurnnbergk eorum a nomine sic vocitatur,* Leidinger S. 83. Es könnte sich aber auch um eine gewaltsame Etymologie Ebendorfers handeln.

[2]) Richtig *Tiburnia.*

die Sache nicht mehr aufgriff, obwohl er das „Bruchstück II" gekannt hat[1]), mag daran liegen, daß vielleicht auch in dem von ihm benützten Exemplar *pagis* stand, das ja vierhundert Jahre später nicht einmal Leidingers Verdacht erregte.

Nach dieser wunderlichen Vorgeschichte Deutschlands und besonders Bayerns, worin er zuletzt dem verlorenen Werke des Albertus Bohemus folgte, erklärt Thomas Ebendorfer, daß dem Gesagten die nun folgende von ihm selbst hergestellte Übersetzung der sogenannten Chronik von den 95 Herrschaften „nicht geradezu widerspreche".[2]) Ob er daran geglaubt hat, ist eine andere Frage; wer aber für Kaiser Friedrich III. eine österreichische Chronik zu schreiben hatte, konnte an Stainreuters wunderlichem Buche nicht vorbeigehen, da es ja die höchste Billigung hatte und eben damals an der Wand der Georgskapelle zu Wiener-Neustadt einen monumentalen Ausdruck fand wie schwerlich ein anderes Geschichtswerk.

Thomas Ebendorfer hat, worauf schon Joseph Seemüller hinwies[3]), sogar zwei verschiedene Redaktionen der Chronik von den 95 Herrschaften benützt, eine der Handschriftengruppe K und Klasse D sowie einen der Klasse C. Mit den übrigen lateinischen Versionen hat Ebendorfers durchaus eigene Übersetzung nichts zu tun. Er hat das Werk mit wenigen Abstrichen und einigen zum Teil interessanten Zutaten wiedergegeben, die zu erläutern aber Sache einer besonderen Studie über Ebendorfers Quellen sein wird.

Er folgt Stainreuter zunächst bis zur Annahme des Christentums nach dem Tode des Herzogs Sattan von Corrodantia-Österreich und erklärt, damit das erste Buch beschließen zu wollen. Nichtsdestoweniger schreibt er noch eine Seite voll über die Schändlichkeit des Judentums, dessen Freund er niemals gewesen ist, kommt dann auf die Eroberung Deutschlands durch die Römer zu sprechen, namentlich auf Julius Caesar, der längere Zeit in Tulln und auch in Wien geweilt habe — *a quo Wienna nomen recepisse fertur* — und leitet so auf die Wiedergabe des famosen Privilegiums über, das

---

[1]) Leidinger S. 120f.

[2]) Codex *C* S. 17 unten: *Sed neque his premissis arbitranda sunt contraria ea, que in veteri Australium narrantur historia.*

[3]) MG. Deutsche Chroniken 6, Einleitung S. CCXCIIIf. Seemüller ist wohl der einzige gewesen, der vor mir die graphisch so qualvolle Lektüre der entsprechenden Teile des codex *C* nicht gescheut hat; Meiller scheint doch nur die letzten Seiten gelesen zu haben.

Caesar den Herrschern Österreichs erteilt haben sollte.[1]) Den Text scheint er aber aus sehr entfernter Hand zu bieten: kaum ein Fünftel wörtlicher Übereinstimmungen läßt sich feststellen! Die Frage überhaupt, woher Ebendorfer den Wortlaut des gesamten Fälschungskomplexes hatte, muß in anderem Zusammenhange behandelt werden.

Das Zweite Buch der Cronica Austriae nimmt die Erzählungen Stainreuters wieder auf, da und dort durch eigene Bemerkungen Ebendorfers unterbrochen[2]), von denen eine von besonderem Interesse für die Wiener Lokalgeschichte ist. Nach Stainreuter soll ein Herzog Johann das Christentum eingeführt und die Stephanskirche begründet haben.[3]) Ebendorfer fügt bei *que ad sanctum Stephanum ymo verius ad sanctum Rupertum vel Petrum dicitur, que usque hodie figuras*[4]) *prophanorum ydolorum gerit.* Er wußte also gar wohl, daß St. Stephan nicht die älteste Kirche Wiens ist, und behalf sich auf diese Weise, ohne eine klare Berichtigung geben zu wollen und zu können. Über die heidnischen Idole aber hat er sich in einer noch wenig (oder gar nicht) beachteten[5]) Stelle seiner Lorch-Passauer Bistumschronik glücklicherweise genauer geäußert ... *ydolorum cultibus Martis precipue et Iovis, quibus huius provincie quondam delusa vesania incolarum dedita fuisse dignoscitur, prout in ipsorum statuis, que hodie Wienne pre foribus Sancti Stephani cancello ferreo incluse servantur, a Gundramsdorff, ut fertur, allatis pro memoria.* Es kann sich da gewiß nicht um die spätromanischen Plasti-

---

[1]) Vgl. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 8 (1852) S. 108f.

[2]) So gibt ihm z. B. Stainreuters Erzählung vom hl. Grafen Ammann 2, 149 S. 62 und seiner angeblichen Verwandtschaft mit dem hl. Alexius Gelegenheit zu der Zwischenbemerkung, daß der hl. Alexius doch erst unter Honorius und Arcadius lebte — was wohl auf Grund der Legenda aurea behauptet wird — und daß es sich also um einen anderen Alexius handeln müsse.

[3]) Chronik von den 95 Herrschaften 2, 150, a. a. O. S. 63.

[4]) Enenkel schrieb *figuram*, doch muß der Plural stehen; siehe weiter unten.

[5]) Obwohl in der sog. Schreitweinschen Fassung bei Rauch 2 S. 436 schon seit 1792 im Druck zugänglich. — Auch in seine Kaiserchronik cod. Vind. Palat. n. 3423 (ältere Teile noch nicht veröffentlicht) hat Ebendorfer, wie schon jene Stelle über Virgil zeigte, vgl. S. 236, mitunter sehr schätzbare Nachrichten eingestreut, wie z. B. f. 259v nach der Erzählung der Ereignisse des Jahres 1276 die Angabe *prout in castro Wyennensi in stuba quadam, dum studens essem, docente me quodam de Kunring in pictura parietum clarius conspexi,* woraus man wohl auf Historienfresken in der Wiener Burg schließen darf, von denen bisher nicht die geringste Nachricht vorlag. Sie dürften wohl im späten 14. Jahrhundert angebracht worden sein.

ken am sogenannten Riesentore des Stephansdomes handeln, sondern ganz gewiß um Antiken, die aus Guntramsdorf (südlich von Wien, jetzt XXIV. Bezirk) herbeigebracht und vielleicht zur selben Zeit wie jene Mammutknochen in dem nach ihnen benannten „Riesentore" vor den Portalen (welchen, ist leider nicht gesagt) der Stephanskirche hinter eisernen Gittern „zum Gedächtnisse" aufgestellt wurden.[1]) Es wäre nicht ohne Beispiel, daß man im Spätmittelalter die Hauptkirche einer Stadt zu einem Museum der Landesgeschichte ausgestaltete.

Noch einmal vertraut sich Thomas Ebendorfer dem Fabelchronisten an und folgt ihm bis zu den Herzogen Petrus und Johannes. Nach einer Überleitung, wie Österreich damals zum dritten Male an das Römische Reich gefallen wäre, folgt eine wahrscheinlich schon im Original stark beschädigte Stelle, die Baron Enenkel jedenfalls nicht lesen konnte; er ließ einige Zeilen frei, und dann erkennt man, daß Ebendorfer nun erst auf seine Hauptthese zu sprechen kommt, nämlich auf die Goten in Österreich. Er bestritt seine Ausführungen hier aus Quellen, die bis heute überliefert sind — Vita Altmanni, Historia fundationis monasterii Mellicensis, Kremsmünsterer Geschichtsquellen — ohne bemerkenswerte eigene Zutaten. Daran fügt er den von Bischof Nicolaus Ragvaldi von Wexiö am Baseler Konzil gehaltenen Vortrag über die Goten, den Mennel bereits abgeschrieben hat und der auch aus Pez' Druck bekannt ist.

So zeigt sich — in großen Zügen — der Inhalt der bisher unbekannten Teile der Cronica Austriae nicht so sehr sachlich bedeutsam als kritisch wichtig. Freilich, ohne Leidingers Erkenntnis, daß Thomas Ebendorfer die verlorenen Schriften des Albertus Bohemus zur Verfügung gehabt hat, wüßte man mit den ersten Teilen der Cronica Austriae nicht viel anzufangen, und bei dem Mangel jeder korrespondierenden Überlieferung für manche Einzelheiten würde man auf sehr vage Hypothesen über verlorene Quellen angewiesen sein oder Ebendorfers Urheberschaft an den wüsten Ausführungen schließlich doch in Erwägung ziehen, so wenig derlei

[1]) Nicht nur auf kunstgeschichtlicher, sondern auch auf archäologischer Seite scheint über diesen möglicherweise bedeutendsten bisher festgestellten Fund antiker Standbilder im mittelalterlichen Österreich nichts bekannt zu sein. Herr Dr. Rudolf Noll, Kustos an der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums in Wien, hält einen solchen Fund in Guntramsdorf für durchaus möglich.

zum übrigen Charakterbilde dieses phantasielosen, aber grundehrlichen Autors stimmen könnte. Daß aber gerade auf ihn die kühnen, ja frechen Behauptungen des temperamentvollen Albert Behaim größten Eindruck gemacht haben, ist im Grunde doch sehr verständlich.

Wo und wieweit in Fällen, da für Ebendorfers Behauptungen gar keine andere Quelle namhaft gemacht werden kann, die Vorlage der Werke des Albertus Bohemus anzunehmen ist und mithin Ebendorfers Cronica Austriae ebenso wie seine Lorch-Passauer Bistumsgeschichte als Behältnis der verlorenen Schriften des Decanus Pataviensis zu erkennen ist, diese Frage wird nur von Fall zu Fall mit der größten Behutsamkeit und Vorsicht zu beantworten sein. Auf Einzelheiten einzugehen, was einen sehr umfangreichen Apparat erfordern würde, ist im Rahmen dieses Teiles der Studien leider nicht möglich.

Nur ein Wort noch über Ebendorfers Lehre, daß die Österreicher von den Goten abstammten. Dahinter ist vielleicht mehr zu erblicken als nur die betonte Abkehr von der wunderlichen Judenhypothese des Leopold Stainreuter. Hat doch selbst Aeneas Sylvius die Abfassung einer Gotengeschichte für nützlich gehalten[1]), und noch von Aventinus heißt es *promittit librum de irruptione Ostrogothorum in Asiam et eorundem reditu in Europam, Noricum, Austriam, Pannonias et Rugiorum ex Austria in Italiam migratione.*[2]) Dieses Interesse an den Goten, dessen Anfänge bis ins 13. Jahrhundert zurückzuverfolgen sind, ist — worüber dem Nichtfachmanne freilich größte Zurückhaltung in Urteilen ziemt — auch in den skandinavischen Ländern wahrnehmbar; dies scheint wenigstens die im folgenden wiedergegebene Stelle aus der Chronica des Ericus Olaus, eines Zeitgenossen Ebendorfers, zu beweisen — vorausgesetzt, daß es sich nicht etwa um eine späte Interpolation handelt: *Rex pro tempore sub duplici titulo se regem nominat, Sueciae scilicet et Gothorum, unde quidam nomen regionis hoc modo interpretantur et scribunt Zwerike, hoc est duo regna. Cui concordare dicunt, quod civitas principalis Switensium, qui se a Suecis sive Gothis descendisse fatentur, vocatur Zurik, id est duo regna, et Latine*

---

[1]) Einzige mir bekannte Ausgabe von Raymund Duellius, Biga librorum rariorum, quorum I. Chronographia Wolfgangi Lazii, II. Historia Gotica Aeneae Sylvii hucusque inedita ... protulit ... (Leipzig 1730).

[2]) Romuald Bauerreiß, Ein Quellenverzeichnis der Schriften des Aventin (StMGBO. 50, 1932) S. 71f.

Turegum. Qui et ipsi similiter se diviserunt in duo regna, alterum, quod ad orientem tendit, vocantes Osterijke, alterum, quod ad occidentem vergit, Swyciam quasi Sweciam nominantes.[1])

Dies führt auf die Frage der im 15. Jahrhundert auftauchenden Lehrmeinung, daß auch die Schweizer von den Goten bzw. Schweden abstammten. Man hat Ebendorfer sogar für den ersten Verkünder dieser Theorie gehalten, die wahrscheinlich im Kreise der Konzilsteilnehmer in Basel 1434 ausgeheckt wurde. Quelle und Ausgangspunkt aller dieser Ideen scheint Jordanis zu sein. Darüber soll im III. Teile dieser Studien — „Die Quellen der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer" — ausführlich gehandelt werden.

Ergänzungen und Nachträge.

Zu S. 200: Schon am 19. März 1505 sandte Kaiser Maximiliau I. seinen Sekretär Wolfgang Hamerl zu Sunthaym mit der Weisung *item er sol all cronica inventusieren, so derselb Laszlaw hat, und alsdann uns ain inventari davon zuschicken, damit wir wissen zu machen, was man abschreiben sol;* Jb. d. Kunstsammlungen usw. 5 (1887) Reg. n. 4492.

Zu S. 206: In dem Verzeichnisse der auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia 1756 der Hofbibliothek übergebenen codices der alten Universitätsbibliothek, cod. Vind. Palat. n. 9520 f. 48, findet sich unter Nr. 696 wirklich erwähnt *Thomae de Haselbach Chronica Austriaca Germana fol. chart.*

Zu S. 230: Eine andere verlorene Überlieferung muß sich wenigstens zeitweilig im Besitze des Hofhistoriographen Erzherzog Ferdinands in Tirol († 1595) Gerard van Roo befunden haben, denn „Johannes (!) Thomas Ebendorffius ab Haselbach" wird in der 1621 erschienenen deutschen Ausgabe der „Annales oder Historische Chronick" usw. S. VII unter den „geschribnen autores" angeführt; über die Benützung der Cronica Austriae durch Roo vgl. P. Max Straganz, Gerard von Roos österreichische Annalen untersucht nach ihren Quellen und ihrem Werte (Fgn. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 4, 1907) S. 288. Daß Erzherzog Ferdinand eine Abschrift der Chronik Ebendorfers besessen haben könnte, würde durchaus glaubhaft sein; allerdings findet sich im Ambraser Nachlaßinventar keine Spur. Der schöne codex *B* enthält nicht das geringste Anzeichen der Herkunft vom Tiroler Hofe.

---

[1]) Erich Michael Fant, Scriptores rerum Svecicarum 2 (Uppsala 1828) S. 13.

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen

Karl Glöckner, Beiträge zur Geschichte des Weißenburger Stiftsarchivs (Elsaß-Lothr. Jb. 19, 1941, S. 57—107). — Diese gründliche Vorarbeit zu der vom Vf. übernommenen Ausgabe des Weißenburger UB.s fördert zwar keine neuen Funde zutage, durch die die schlechte Überlieferung gebessert würde, schafft aber die unerläßliche Voraussetzung für die weitere Forschung durch Herausarbeitung von Bestandsübersichten aus dem 18. Jh., die erstmals volle Klarheit über die später — nach der Überführung eines Teils des Archivs nach Mainz — eingetretenen Verluste geben. Dadurch, daß dem alteingewurzelten Mißtrauen gegen die von Bodmann gebrachten Überlieferungen wieder einmal ein Stück Boden entzogen wird, wie durch den Abdruck der Liste jener Stücke, die der Kommissar Maugerard 1804 dem Mainzer Departementalarchiv entnahm (S. 99—106), kommt der Untersuchung eine über die Weißenburger Überlieferung hinausgehende Bedeutung für die Quellenforschung zu. H. W.

Des Erasmus Husen Inventar der Berger Klosterurkunden vom Jahre 1551, hg. von Alfred Haas (Denkmäler der Pommerschen Geschichte, hg. von A. Hofmeister, Bd. 3). Greifswald 1941, Bamberg; 42 S. — Die Veröffentlichung des fast noch mittelalterlichen Urkundeninventars, das aus der Feder eines Mannes stammt, der zu den Kreisen der pommerschen Geschichtsschreiber des 16. Jh.s gehörte, rechtfertigen bereits die nur hier überlieferten 48 Deperdita, die sich auf 113 Nummern und auf den Zeitraum von 1193—1525 verteilen. Die Quelle liefert damit nicht allein dem Landesgeschichtler neue Nachrichten, gibt nicht nur manchen Eigennamen in besserer Lesart als die Matrikel des Klosters, sondern gewährt dem Diplomatiker einen Blick in das Maß der Verluste gerade in nachmittelalterlicher Zeit. Die Regesten sind weder nach der Zeit noch sachlich geordnet, sondern nach den zwei Gruppen fürstlicher und adliger Aussteller. Daß wir trotzdem unter die fürstlichen einige adlige Urkunden gemischt finden, zeigt doch wohl, daß Husen kein eigenes Prinzip verfolgte, sondern die Originale verzeichnete,

wie sie im Archiv in nicht mehr ganz gewahrter Ordnung lagen. Die Überschrift Husens hätte man lieber an der Spitze des Textes als an der des Vorwortes gesehen. H. Be.

Bericht über die Verzeichnung der kleineren nichtstaatlichen Archive des Kreises Anklam (Veröff. d. Landeskundl. Forschungsstelle d. Prov. Pommern, Abt. Gesch., II 6), erst. v. Hans Bellée. Stettin 1941, Saunier in Kommission; 251 S. — Nimmt in einer Spezialbehandlung das auffallend reichhaltige Material des Stadtarchivs Anklam selbst vorweg, wobei unter den frühen Urkunden eine größere Anzahl pommerscher Herzogsprivilegien, beginnend mit dem Jahr 1264, zu verzeichnen ist, und bearbeitet von den einzelnen Ortschaften des Kreises die Archive der Kirchen und Rittergüter einschließlich der in Anklam selbst außerhalb des Stadtarchivs vorhandenen Bestände anschließend im Zusammenhang. Die Innungsarchivalien sind besonders verzeichnet. Sehr zu begrüßen sind auch die umfassenden Register. Th. V.

Burkhard Seuffert, Geschichtliche Hilfswissenschaften und Geschichte (Deutschlands Erneuerung 1941 S. 579—586). — Weist Nah- und Gelegenheitsaufgaben der geschichtlichen Hilfswissenschaften nach. „Dem geschichtlichen Hilfswissenschaftler steht es zu, da und dort die Historiker aufmerksam zu machen, Problemstellungen der Nachbarwissenschaften für die Geschichte, ihre Erkenntnis und Lehre, zu wiederholen, z. B. auf Ergebnisse der Rassen- und Völkerkunde, der Sprachwissenschaft, der Siedlungskunde zu verweisen.“ D. v. G.

Leo Santifaller, Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancellaria pontificia dall'inizio all'anno 1099 (Bull. dell'Ist. stor. ital. e arch. Muratoriano 56, 2 Bde.). Rom 1940, 865 S. — Die Ergebnisse der gerade in Deutschland seit Jahrzehnten eifrig betriebenen Papsturkundenforschung sind immer noch sozusagen Privatbesitz einiger weniger. Das läßt sich verstehen, wenn man den gesamten ma.lich abendländischen Kulturbereich berücksichtigt, der das Quellenmaterial zur Papstdiplomatik zu liefern hat. Solange es nicht restlos zusammengetragen ist, läuft jede nähere Beschäftigung mit dem Stoff Gefahr, binnen kurzem überholt zu werden. Gleichwohl wird man es begrüßen, daß S., seit langen Jahren mit dem Stoff vertraut, den Entschluß gefaßt hat, einmal das Rohmaterial zu einer Geschichte der päpstlichen Kanzlei der weiteren Forschung zur Benutzung vorzulegen. Es geschieht das in der Form von zwei Listen. Die erste enthält die Namen aller mit der Herstellung und Aushändigung päpstlicher Schreiben befaßten Personen, wobei soweit möglich alle Daten zu ihrer Biographie kurz zusammengetragen sind und für anonyme Schreiber und Diktatoren ein vorläufiges Sigleschema eingeführt wird. Eine zweite Liste enthält ein chronologisches Verzeichnis aller Papsturkunden und -briefe, welche Namen von Kanzleipersonal enthalten, mit Hinweisen auf ihre Überlieferung, Druckort, kritische Literatur dazu usw. Diese beiden Listen werden erschlossen durch Indizes über Empfänger (wo auch die nicht für die Kanzleigeschichte ergiebigen Privilegien mit verzeichnet werden), Initien, Personen- und Ortsnamen, Originalurkunden und Literatur. Das Ganze ist mit bewunderungs- und beneidenswerter Ausführlichkeit gearbeitet und vorgelegt — Befürch-

tungen über Papiermangel scheinen bei der Drucklegung noch nicht bestanden zu haben, sonst hätte sich wohl vieles kürzer machen lassen —, aber der Vf. gibt sich selbst keinen Illusionen hin über die Ergänzungsmöglichkeit seiner Arbeit. So hat der 3. Bd. von J. Ramackers' Papsturk. in Frankreich, Artois, der ebenfalls im Jahre 1940 erschien, schon zwei neue Texte gebracht (einen Gregor VII. von 1075 und einen Urban II. von 1099), die bei S. fehlen. Auffälliger ist, daß S. auch der zweite, schon 1937 erschienene Band von Ramackers entgangen ist, der, wenn ich die Fälschungen weglasse, eine schon 1902 aus dem Chartular von Bayeux gedruckte Urkunde Urbans II. von 1095 wiederholte. Zu Urban II. hätte ich aus meinen nun schon 20 Jahre alten Sammlungen noch weitere Nachträge zu machen: das Original von JL. 5366 war nach NA. 6 S. 368 im Kathedralarchiv von Toledo; ob es noch existiert? Zu JL. 5400: St. Pons lag damals (1089) in der Diözese Narbonne und Solsona (JL. 5632) in der Diözese Urgel; die späteren und im Falle St. Pons heute sicher nicht mehr zutreffenden Diözesaneinteilungen dürften nicht interessieren. JL. 5510 A ist gedruckt von F. Fita im Boletin de la real academia de la historia 27 (1895) S. 88f. JL. 5668 ist in Gap ausgestellt, nicht in Gaix. JL. 5726 ist nach der Vita s. Ayberti, AA. SS. April 1, 672 (vgl. auch Gall. christ. 3 S. 101) auf Benevent 1091, Febr. 1—Juni 28 zu datieren. Weitere Urkunden: 1099 April 15 Laterano für Kloster Déols (D. Bourges), *Cum universis. Dat. p. m. Iohannis SRE. diac. card. Script. p. m. Petri not. reg. et scrin. sacr. pal.* Ed. Hubert, Rec. gén. des chartes interessant le dép. de l'Indre (1899) S. 257f. Aus einem Kopialbuch s. XIII der Kathedrale von Burgos hat F. Fita im Boletin (wie oben) 24 (1894) einige Stücke gedruckt, nämlich: 1097 Mai 4 Rom f. Bischof Garsias von Burgos, *Non incertum est. Dat. p. m. Iohannis SRE. diac. card.* (S. 547f.); JL. 5785 (S. 549ff.); 1099 Mai 3 Roma S. Pietro an Klerus und Volk von Burgos, *De parte illa. Dat. p. m. Iohannis SRE. diac. card.* (S. 551f.); 1099 Mai 4 Roma an Bischof Garsias von Burgos, *Non incertum est. Dat. p. m. Iohannis SRE. diac. card.* (S. 552f.). Zu JL. 5798 habe ich mir als Schreiber den Regionarnotar Petrus notiert. Auch zu England wären noch Nachträge zu liefern, aber, wenn ich mich recht erinnere — denn mein englisches Material ist mir z. Z. nicht erreichbar —, nichts, was die Kanzleigeschichte unmittelbar betrifft. Dagegen dürfte, wenn auf Vollständigkeit der biographischen Notizen Wert gelegt wird, aus Weihenotizen, Inschriften u. ä. noch manches zur Ergänzung beizubringen sein.

W. H.

Gottfried Opitz, Die Sekretäre Franciscus de S. Maximo und Johannes de S. Martino. Bemerkungen zur Frühzeit des päpstlichen Sekretariats (QFIAB. 30, 1940, S. 189—206). — Das Amt besonderer Konzipienten für die politische und finanzielle Korrespondenz der Päpste beginnt mit Johann XXII., unter dem Bernardus Stephani in dieser Rolle auftritt. Die Bezeichnung Sekretär findet sich dafür seit Benedikt XII., und zwar zunächst nur in Verbindung mit anderen Titeln und im inneren Betrieb der Kurie; als selbständiger amtlicher Titel ist sie seit 1352 nachweisbar. Der erste Sekretär, dessen Tätigkeit wir genauer verfolgen können, ist Franciscus de S. Maximo, von dem der größte Teil der in den Kladdenbänden erhaltenen Konzepte aus den Jahren 1347—1357 einschließlich der Recipe-Vermerke

herrührt. Er war der Leiter des Sekretärbüros und unterstand dem Kamerar; die übrigen Sekretäre, unter denen Johannes Fabri de S. Martino der wichtigste war, waren seine Gehilfen und wurden auch mit Reinschriften beschäftigt. C. E.

Peter Acht, Die Cancellaria in Metz. Eine Kanzlei- und Schreibschule um die Wende des 12. Jh.s. Diplomatische Beziehungen zum Mittel- und Niederrhein und zum fränzösischen Westen (Schriften d. Wiss. Inst. d. Elsaß-Lothringer i. Reich a. d. Univers. Frankfurt. NF. 25). Frankfurt 1940, Diesterweg; 94 S. u. 10 Tafeln. — Anders als es in älteren Untersuchungen zur Diplomatik einer Gruppe sog. Privaturkunden üblich war, bemühen sich die Untersuchungen A.s mit der Frage nach dem Bestehen einer Metzer Kanzlei um die Wende des 12. und 13. Jh.s und ihrer Bedeutung für diese Zeit im Rahmen der Klärung historischer Probleme. Sie bedienen sich dazu eines umfangreichen, auf acht Reisen in deutschen und französischen Archiven gesammelten Materials, von dem zahlreiche Tafeln eine Anschauung zu vermitteln versuchen, das man sich aber geordneter ausgebreitet wünschte, um sicherer über den Grad seiner Ausschöpfung urteilen zu können. Noch mißlicher ist, daß die Entwicklung des älteren Metzer Urkundenwesens, welche der Vf. selbst als lohnende Aufgabe erkannt hat (S. 19f.), nicht mitbehandelt ist. Zwar war sie in den Rahmen seiner Arbeit, so wie er ihn sich gesteckt hat, kaum einzuspannen. Doch ohne ihre Bewältigung lassen sich A.s Ergebnisse noch nicht im Zusammenhang einer Gesamtentwicklung des Metzer Urkundenwesens auswerten. Was über Geschichte und Bedeutung des Kanzleramtes in Metz beigebracht wird (S. 17—22), ist viel zu summarisch, um als Ersatz dienen zu können. Infolgedessen tritt Wilhelm, Archidiakon und Propst von St. Salvator, „der Kanzleichef unter Bischof Bertram und Gründer der Metzer Kanzleischule", dem der erste größere Abschnitt gilt (S. 22—32), allzu unvermittelt in das Blickfeld der Untersuchung, die sich dann einem Kanzleischreiber —MA— zuwendet, von dessen Hand aus der Zeit von 1185—1221 sich 105 Urkunden für verschiedene Metzer Empfänger — darunter auch zwei Urkunden Philipps von Schwaben — nachweisen lassen, so daß A. in ihm einen Vorläufer des spätmittelalterlichen Notariatswesens erkennen möchte (S. 46). Drei weitere Notare kommen an die Bedeutung dieses MA nicht heran, dessen Persönlichkeit jedoch nicht einwandfrei zu identifizieren ist. Als besonderes Merkmal der Metzer Kanzleischule wird die Nachahmung der päpstlichen Urkundenschrift festgestellt, was durch die Verbindung zwischen dem Metzer Domkapitel und der päpstlichen Kanzlei in der Person des 1216 genannten Magisters Otto, Skriptors Honorius III. und Metzer Kanonikus', erklärt wird, der doch wohl mit dem wenige Jahre später bezeugten päpstlichen Kapellan und auditor litterarum identisch ist. Den Schluß bilden Erörterungen über Formularbehelfe sowie das Urkundenwesen in Speyer und Metz unter Konrad von Scharfenberg. Zu Einzelheiten wären noch mannigfache Bemerkungen möglich, für die hier der Raum fehlt, so daß auf sie in anderem Zusammenhang eingegangen werden soll, denn aufs Ganze gesehen bietet A.s Schrift einen wertvollen, wenn auch nicht ganz ausgereiften und abgerundeten Beitrag zu der Frage nach der Entstehung der bischöflichen Kanzleien, obwohl der Vf. selbst mit dem Begriff cancellaria recht unscharf umgeht. H.-W. Kl.

Paul Zinsmaier, Zur Beurteilung des Diploms Kaiser Heinrichs VI. für das Kloster Kreuzlingen (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins 93, NF. 54, 1941, S. 585—589). — Das Diplom St. 4732 ist, wie schon Ficker annahm, ein unvollzogener Entwurf. Der Schreiber ist ein bekannter Notar der Bischöfe von Konstanz. C. E.

Aus Landschaften und Ausland

Bernhard Schmeidler, Fränkische Urkundenstudien 2. Eine fränkische Privaturkunde aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Jb. f. Fränk. Landesforschg. 6/7, Erlangen 1941, Palm u. Enke; S. 130—139). — Abdruck und Erläuterung einer auf ungeklärte Weise nach Heilsbronn geratenen Urkunde (Universitätsbibliothek Erlangen Hs. 3112/2), die durch ihren Rechtsinhalt (auf die Verwandtschaft beschränkte Güterteilung eines kleinen freien Grundbesitzers) für diese Zeit ein Unikum darstellt. P. S.

Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Hg. v. d. Badischen Hist. Kommission, 4. Bd., 7. Lieferung: Register zum 4. Band. Bearb. von Hans Dietrich Siebert. Innsbruck 1941, Wagner; S. 459—550. — Mit diesem Register schließt der 4. Band der gehaltvollen, von dem 1931 verstorbenen Karl Rieder bearbeiteten Regesten für die Zeit 1436—1474 ab, nachdem bereits noch von Rieder die erste Lieferung des 5. Bandes vorgelegt werden konnte. Jeder, der für die angegebene Zeit und für das Riesengebiet der Konstanzer Diözese — vom St. Gotthard bis Ludwigsburg bei Stuttgart, von Freiburg bis Ulm und Kempten — kirchen- oder auch nur personengeschichtliche Fragen bearbeitet, tut gut, sich in diesen Regesten umzusehen.

Freiburg i. Br. = bei der Kriegsmarine. K. J. Heilig.

Freiburger Urkundenbuch, bearb. von Friedrich Hefele, 1. Bd. Freiburg 1940, Komm. Wagner; 430 S. mit Schrift- und Siegeltafeln. — Die Pläne zu der Herausgabe eines modernen Urkundenbuches reichen bis in das Jahr 1911 zurück, führten aber erst, als H. sie übernahm, zum Ziel. Das Werk soll die Urkunden bis 1520 aufnehmen. Der 1. Band reicht mit 368 Urkunden, zumeist vollständig abgedruckt, bis zum Jahre 1283. Nur in Regesten erscheinen die Stadtrechte, für die eine besondere Sammlung vorgesehen ist, und die bereits anderweitig veröffentlichten Urkunden des Heiliggeistspitals. Die meisten Texte sind schon bekannt. Die Sammlung und Sichtung des weitzerstreuten Stoffes verdient volle Anerkennung. Hervorzuheben ist vor allem seine ungemein sorgfältige kritische Prüfung. Die eingehenden Schriftbestimmungen führen zu bemerkenswerten Ergebnissen. Eine regelmäßig amtierende, städtische Urkundenbehörde läßt sich vor dem Ausgang des 13. Jh.s nicht nachweisen. Gottfried von Freiburg, dem H. nicht weniger als 35 Urkunden zuweist, ist in Wirklichkeit nur ein nach 1273 in das Kloster Tennenbach eingetretener Privatschreiber. Erst 1266 taucht eine Hand auf, von der angenommen werden kann, daß sie dauernd im Dienste der Stadt tätig war. Die meisten Urkunden erweisen sich aber auch jetzt noch als Empfängerfertigungen, zumeist aus dem Kloster Tennenbach, das im Schriftwesen des Breisgaus eine führende Stellung einnimmt, in seinen Anfängen aber von seinem Mutterkloster Salem abhängig war; diesem gehört mit Sicherheit die Hand an, welche Nr. 37 schrieb. Vor allem bedeutsam ist der Nachweis, daß die Niederschrift des für die Stadtgeschichte wichtigen Stadt-

rodels von einem Tennenbacher Schreiber herrührt; eine alte Streitfrage findet damit ihre endgültige Lösung. Mit Hilfe eindringlicher sphragistischer Untersuchungen gelingt es H. fernerhin, weitere Anhaltspunkte für die Niederschrift des Rodels zwischen 1218—1230 zu gewinnen. Bei der Vielzahl der Hersteller und der Mannigfaltigkeit der Rechtsgeschäfte der zeitlich oft weit auseinanderliegenden Texte tritt der Diktatvergleich naturgemäß erheblich zurück.[1]) Eine willkommene Neuerung stellen die vorzüglich gelungenen Schrifttafeln dar, die die Überprüfung der Schriftbestimmungen ermöglichen sollen, gleiches Lob gilt auch den beigegebenen Siegelabbildungen. Ohne Übertreibung darf das Urkundenbuch als Muster für ähnliche Veröffentlichungen bezeichnet werden.

Karlsruhe = im Wehrdienst. P. Zinsmaier.

P. E. Hübinger, Eine unbekannte Urkunde über die Beziehungen der Abtei Tholey zur Kirche von Verdun (Rhein. Viertelj.bl. 11, 1941, S. 263—269). — Feststellung von Rechten des Domkapitels bei der Huldigung des Abtes von Tholey vor dem Bischof von Verdun im Jahr 1295. Die Überlieferung — Abschrift, die offensichtlich dem Archiv der Metzer Reunionskammer entstammt — legt nahe, dessen Bestände im Hinblick auf den Gewinn für den urkundlichen Unterbau der deutschen Westgeschichte durchzuarbeiten. P. E. H. (Selbstanz.)

Carl vom Berg, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Stadt Lüttringhausen: Urkundenbuch. Düsseldorf 1941, Lintz.

Klemens Honselmann, Unbekannte Urkunden über das Benefizium an den Externsteinen (Westfäl. Zs. 96, 2. Abt., 1940, S. 85—92). — Druckt sechs bisher übersehene Originale des 14. Jh.s aus dem Archiv des Klosters Abdinghof im Staatsarchiv Münster ab und kann somit die Veröffentlichungen von Wigand, Giefers und Preuß erweitern, wodurch das Material nicht nur zu der speziellen Geschichte der Externsteine im MA., sondern auch zu der allgemeinen der kirchlichen Benefizien vervollständigt wird. Th. V.

Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster. Teil 2 (1301—1350), m. Register zu T. 1 u. 2, bearb. v. A. Bierbach (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. d. Landes Anhalt NR. 20). Magdeburg 1939; XXII u. 757 S. — Nicht allein, weil er nun das urkundliche Material in gewohnter editorischer Akribie bis zum Jahre 1350 darbietet, sondern vor allem, weil mit seinen Registern zu Teil 1 und 2, die fast die Hälfte des Bandes ausmachen, der Quellenstoff auch des ersten Teils erst jetzt erschlossen wird, erfüllt dieser Band einen lange gehegten Wunsch des Forschers. Vom Hauptregister der Orts- und Personennamen sind als 2. und 3. Teil ein Register für Magdeburg und Halle abgezweigt. An vierter Stelle steht das ausführliche Sachregister, das in seiner Bedeutung weit über das Ortsgeschichtliche hinausgeht und das

[1]) Ein paar Ergänzungen: Die aus einem oberrheinischen Formelbuch stammenden undatierten Schriftstücke Nr. 237, 344 und 356 sind lediglich Stilübungen, denen allerdings ein historischer Kern zugrunde liegen kann (vgl. O. Redlich in Z. G. O. Rh. NF. 13, S. 689ff.); wenn in Nr. 166 und 168 das Formular von Nr. 111 fast unverändert wiederkehrt, so ist sehr wahrscheinlich, daß Nr. 111 als Vorurkunde benützt wurde; auffällig erscheint ferner die Textberührung von Nr. 284 mit Nr. 303, die wohl kaum als reine Fertigung des Ausstellers aufgefaßt werden kann.

ganze Werk zu einem allgemeinen Forschungsinstrument erhebt. Vor allem der Heimatforschung dient der für die Auswahl des Quellenstoffes zugrunde gelegte Betreff-Gesichtspunkt: auch Urkunden, die nur in Halle ausgestellt sind oder die Stadt erwähnen, werden wenigstens im Regest erfaßt. Die Einleitung gibt u. a. einige Hinweise zur Schrift- und Diktatprovenienz und zu den Anfängen der Halleschen Stadtkanzlei im Anfang des 14. Jh.s. H. Be.

Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen. Hg. i. Auftr. d. Oberbürgermeisters d. Reichsmessestadt Leipzig, bearb. v. Ernst Müller. Leipzig 1941; 94 S. u. 22 Taf. — Als erstes Ergebnis seiner Vorarbeiten zu einer von der Sächsischen Kommission für Geschichte in Gemeinschaft mit der Stadt Leipzig und dem Leipziger Meßamt vorbereiteten Geschichte des Handels und der Messen der Stadt Leipzig legt der Leipziger Stadtarchivar eine Ausgabe der Rechtsquellen zur Geschichte der Leipziger Messen vor. Die Sammlung umfaßt 28 Stücke, vom sog. „Stadtbrief" um 1160 bis zur Verleihung der Bezeichnung „Reichsmessestadt" im Jahre 1937, von denen etwa ein Viertel dem MA. angehört. Gegeben werden nach einer knappen sachlichen Einleitung die Texte, bei den lateinischen die deutschen Übersetzungen und die ganz vorzüglich gelungenen photographischen Wiedergaben der Urkunden auf Lichtdrucktafeln; jedem Stück sind Bemerkungen über Aufbewahrungsort des Originals und frühere Drucke, teilweise auch Angaben über Besiegelung und Literaturnachweise beigegeben. Diese Bemerkungen hätte man sich, ebenso wie die in einen Anhang verwiesenen sachlichen und sprachlichen Erläuterungen, durchweg ausführlicher gewünscht; insbesondere gilt dies für das zweifellos interessanteste erste Stück, die Stadtrechtsverleihung von ca. 1160. Auf die in Aussicht gestellte umfassende diplomatisch-kritische Untersuchung dieser Urkunde aus der Feder des kundigen Bearbeiters darf man gespannt sein. Im übrigen muß man sich damit begnügen, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Anmerkungen nicht die in einer kritischen Ausgabe üblichen ersetzen sollen. Die Veröffentlichung verfolgt in erster Linie die Absicht, ein künstlerisch geformtes Ganzes in neuartiger Form zu gestalten, und diesen repräsentativen Zweck erfüllt das vorliegende Werk glänzend. Aber auch wissenschaftlich wird die Ausgabe in der Wiedergabe der Texte, die gegenüber früheren Drucken auch bei wichtigen mittelalterlichen Stücken einige einleuchtende kleinere Verbesserungen bringen, wie in den zuverlässigen Übersetzungen den Ansprüchen gerecht. Nur zwei Bemerkungen seien gestattet. Ob *hominium* des Stadtbriefes in der Tat mit „Herrendienst" wiederzugeben ist, erscheint mir zweifelhaft, und warum auf Tafel 2 ein nicht zur Urkunde gehöriges Siegel abgebildet wird, ist mir nicht ersichtlich.

Leipzig = im Felde. W. Schlesinger.

Heinrich Appelt, Die Urkundenfälschungen des Klosters Trebnitz. Studien zur Verfassungsentwicklung der deutschrechtlichen Klosterdörfer und zur Entstehung des Dominiums (Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Schles., II. Reihe, Forschungen z. Schles. Urkundenbuch, 2. Bd.). Breslau 1940, Priebatsch; XI u. 138 S. — In Fortführung der Arbeiten am Schlesischen Urkundenbuch, insbesondere der Untersuchungen über die Urkunden des Klosters Trebnitz (vgl. DA. 3, 1939, S. 253) erweist A. — z. T. in Ablehnung der bisherigen Forschung (mitunter sehr scharfe Werturteile!) —,

daß im Kloster T. in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s 15 Urkunden gefälscht worden sind, davon 13 in einheitlicher Aktion, jedoch ohne Zusammenhang mit den Fälschungen des Klosters Leubus. „Das Kloster strebte danach, sämtliche Herrschaftsrechte (oberste Rechte, 'iura ducalia') an den in Frage stehenden Gütern ... in die Hand zu bekommen." Die gegenüber dem 13. Jh. veränderte verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Lage im 14. Jh. bedrohte dieses Streben sowie die tatsächlichen Rechte des Klosters; es geht daraufhin zur Sicherung seiner Immunität und seiner Ansprüche zu Fälschungen über, nicht sowohl also zur Erschleichung neuer, als vielmehr zur Erhärtung wirklicher, früher nur nicht besonders angeführter Rechte. — A.s sehr sorgfältige Habilitationsschrift bereichert wesentlich unsere Kenntnis des ältesten schlesischen Urkundenwesens wie auch der Rechtsentwicklung der deutschrechtlichen Klosterdörfer. Der Anhang gibt eine Übersicht über den Urkundenbestand des Kl. Trebnitz bis 1300 (vgl. auch die Bespr. in Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 325). K. Br.

Die Briefe der Feste Baden. Hg. von Rudolf Thommen. Basel 1941, Birkhäuser; XV u. 254 S. — Nachdem Rudolf von Habsburg die Feste Baden zum Verwaltungsmittelpunkt der österreichischen Vorlande gemacht hatte, ist sie auch zum Aufbewahrungsort aller in diesem Gebiet geltenden Urkunden geworden und es bis zur Eroberung und Zerstörung durch die Eidgenossen im Jahre 1415 geblieben. Da die Urkunden dann vielfach zerstreut worden sind, ist das um 1400 entstandene Archivinventar von großer Bedeutung, das in drei Wiener Hss. erhalten ist. Nach der besten (cod. 228, früher 450, 2) wird es von Th. zum erstenmal vollständig herausgegeben und dabei die zu jedem Regest gehörige Urkunde, soweit sie bestimmbar ist, angegeben, samt der ihm geltenden nachweisbaren Literatur. Auf diese Weise ist ein sehr nützliches Hilfsmittel geschaffen, das vor allem auch der landesgeschichtlichen Forschung viel umständliches Suchen ersparen kann, zumal der Inhalt der Regesten durch ein sorgfältiges Register erschlossen wird. Eine Einleitung über die Feste Baden, Anlage und Wachstum des Archivs, sein Schicksal nach 1415 und die Entstehung des Inventars vervollständigt die wertvolle Publikation, die außerdem noch drei mit dem Inventar zusammenhängende Schriftstücke aus dem Wiener und Innsbrucker Archiv bekannt macht. H.-W. Kl.

Documenti relativi alla storia di Venezia anteriori al mille, ed. Roberto Cessi. 1: Secoli V—IX (Testi e documenti di storia e di letteratura latina medioevale 1). Padova 1940, Gregoriana editrice; VII u. 120 S. — Wie schwankend der Boden der älteren Venezianer Geschichte ist, bringt diese Zusammenstellung ihrer urkundlichen Quellen erneut zum Bewußtsein. Der Herausgeber verfolgt mit ihr u. a. gerade den Zweck, die Echtheit oder Unechtheit festzustellen und interpolierte Teile zu kennzeichnen, muß dabei aber nach einem ganz subjektiven Urteil vorgehen. Aufgenommen sind 60 Stücke von 421 (Fälschung) bis 853. Abgesehen von einigen Inschriften und Fälschungen ist keine einzige Urschrift darunter; für reichlich ein Drittel ist der Codex Trevisaneus des 15./16. Jh.s die einzige oder an der Spitze stehende Überlieferung. Für die Papsturkunden, die fast die Hälfte des Stoffes ausmachen, gaben Kehrs Regesten eine gute Grundlage. An Karolingerdiplomen

finden wir: DKar. 40. 200. 201, Ludwig d. Fr. BM.[2] 732. 838. 840, Lothar I. BM.[2] 1063. 1067. 1088, Ludwig II. BM.[2] 1184. Ein Variantenapparat ist nicht beigegeben, doch sind die erreichbaren Codices verglichen, und die Ausgabe erhebt den Anspruch, den besten Text zu bieten. Aber man erfährt leider nicht, welche Hss. unerreichbar blieben, und aus dem Vorwort ergibt sich, daß philologische Genauigkeit bei den Kaiser- und Papsturkunden in geringerem Maße erstrebt ist als bei venezianischen Notariatsurkunden. In welchem Maße also die Textherstellung gegenüber den bisherigen Drucken selbständigen Wert hat, ist im Einzelfall nicht ohne weiteres ersichtlich.

C. E.

Documentos Medievais Portugueses. Documentos particulares vol. 3: A. D. 1101—1115. Lissabon 1940, Academia Portuguesa da Historia; XIX u. 487 S. in 4°, 10 Taf. — Aus Anlaß des portugiesischen Nationaljubiläums (vgl. DA. 5 S. 303) hat die Academia Portuguesa da Historia unter anderem die Herausgabe des älteren portugiesischen Urkundenbestandes bis 1200 (außer den Papsturkunden) in einer umfassenden Veröffentlichung beschlossen. Der äußere Anlaß kam zur rechten Zeit, denn die portugiesische Urkundenforschung hat in den letzten 15 Jahren einen solchen Aufschwung genommen, daß sie einer derartigen Aufgabe gewachsen ist. Die Arbeit wird geleitet und zum großen Teile ausgeführt von Rui de Azevedo, dem führenden portugiesischen Diplomatiker (vgl. DA. 3 S. 249f.). In der Zahl seiner Helfer ragen Paulo Merêa und José Saraiva hervor. Die vorausgehende Sammelarbeit, bei der etwa 6000 Urkunden des 12. Jh.s zutage kamen, hat bereits die gute Folge gehabt, daß im Lissabonner Nationalarchiv der Torre do Tombo, wo der Großteil der Urkunden liegt, eine Neuordnung der einschlägigen Bestände durchgeführt wurde durch Ermittlung und Wiederherstellung der zerstreuten Provenienzen. So läßt sich annehmen, daß der Stoff im wesentlichen vollständig erfaßt ist. In der Wiedergabe der Urkundentexte sind moderne Grundsätze befolgt, wohlüberlegte Kopfregesten (mit identifizierten Ortsnamen) beigefügt und die Chronologie mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt. So entsteht ein grundlegendes Werk, mit dem Portugal den Vorsprung anderer Länder auf diesem Forschungsgebiet einzuholen beginnt. Zunächst ist der 3. Band der Privaturkunden erschienen, der in 526 Nummern die Jahre 1101—1115 umfaßt. Die vorausgehenden Urkunden bis 1100 sind zum größten Teil schon 1867 im Urkundenband der „Portugaliae Monumenta Historica" veröffentlicht, aber in unbefriedigender Weise; ihre Neuedition soll später als Bd. 1 und 2 der Privaturkunden herauskommen, während für die Königsurkunden bis 1185 ein gesonderter Band vorgesehen ist. C. E.

Fernand Vercauteren, Actes des comtes de Flandre 1071—1128 (Recueil des actes des princes belges). Brüssel, Palais des Académies 1938; CXV u. 399 S. mit einer Karte u. 13 Taf. — Als erster Band der von der Kgl. Belgischen Historischen Kommission herausgegebenen Reihe der belgischen Fürstenurkunden war im Jahre 1937 der von Félix Rousseau bearbeitete Band mit den Actes des comtes de Namur de la première race 946—1196 erschienen (vgl. dazu die Besprechung von W. Holtzmann in der HZ. 159, 1939, S. 566f.). Als zweiter Band der Reihe ist inzwischen der Band mit den

flandrischen Grafenurkunden für die Zeit von 1071—1128, d. h. für die Regierungen Roberts I. des Friesen, Roberts II. von Jerusalem, Balduins VII., Karls des Guten und Wilhelms von der Normandie gefolgt, den der inzwischen zum Professor an der Universität Lüttich ernannte Pirenneschüler Vercauteren herausgegeben hat. Nach einer umfangreichen diplomatischen Einleitung, in der V. sich besonders um den Nachweis des Bestehens einer gräflichen Kanzlei bereits für das ausgehende 11. Jh. bemüht, druckt er 130 Urkunden ab. Für die Bereitstellung der wichtigen Urkunden in einer modernen Edition muß man dem Herausgeber dankbar sein, auch wenn er einige Originale übersehen und die Urkunden der flandrischen Gräfinnen aus diesem Zeitraum nicht mit aufgenommen hat und die Textbehandlung hin und wieder zu wünschen übrig läßt (vgl. hierzu die eingehende Besprechung von Eg. I. Strubbe in der Revue belge de philologie et d'histoire 18, 1939, S. 1017—1023 und J.-Fr. Gessler, Critica latina. Critische aanteekeningen op latijnsche texsten uit en na de middeleeuwen, Löwen 1941, S. 161—172). Nicht überzeugt haben mich die Vorbemerkungen zu Nr. 9, der berühmten Kanzlerurkunde vom 31. Oktober 1089. In der Einleitung hat V. aus dieser Urkunde sehr weitgehende Schlußfolgerungen gezogen. Es ist verständlich, wenn die belgische Forschung die Echtheit des Stückes gegen Oppermann retten will. Dieser Nachweis ist V. jedoch nicht gelungen. Ich sehe die Urkunde wie Oppermann als eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 12. Jh.s an. Dankenswert ist die beigegebene Karte der Grafschaft Flandern um das Jahr 1100 mit Eintragung der Kastellaniegrenzen. J. R.

Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301, uitgeg. d. K. Heeringa, 2. 's-Gravenhage 1940, Rijksuitgeverij; XXVII u. 646 S. — Bringt die Urkunden Nr. 533—1194 für die Jahre 1198—1249 mit Personen- und Ortsregister.

Oudfriesche Oorkonden 3 (Oudfriesche Taal- en Rechtsbronnen, uitgeg. d. P. Sipma), bew. d. P. Sipma. 's-Gravenhage 1941, Nijhoff; XIX u. 241 S.

2. Bibliotheken, Sprachliches, nichturkundliche Quellen

Manfred Krebs, Ein Büchervermächtnis für St. Stephan in Straßburg vom Jahre 1376 (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 54, 1941, S. 589—592). — Verweist das bereits bekannte Bücherverzeichnis von St. Stephan auf das Ende des 14. Jh.s, da eine Urkunde von 1376 beigebracht werden kann, die eine bereits in dem Verzeichnis vermerkte Bücherübertragung enthält. Die Urkunde wird mit vollem Text gedruckt und dürfte wegen der Schenkung *per calami porreccionem* und der Rückverpachtung der Bücher zu einem jährlichen Zins ein eigenes Interesse verdienen. Th. V.

Franz Pelster, Ein Schulbücherverzeichnis aus der Mindener Dombibliothek in der Mitte des 11. Jahrhunderts (Scholastik 16, 1941, S. 534—553). — Der Cod. Vat. Pal. 828 enthält aus der zweiten Hälfte des 11. Jh.s ein schon mehrfach gedrucktes Verzeichnis von Büchern, die ein nicht näher bekannter Bernhard schreiben ließ. Der Entstehungsort wird von P. genauer bestimmt, als es bisher gelungen war, nämlich am Mindener Dom, und die Büchersammlung als eine Stiftung für die Domschule gedeutet. Sie enthält fast nur Schulbücher, sowohl Artes wie Auctores, und bezeugt einen acht-

baren Stand der literarischen Studien. P. vergleicht mit den übrigen westsächsischen Domschulen jener Zeit und zieht auch süddeutsche und lothringische Kataloge heran, wobei sich die Gleichförmigkeit des höheren Unterrichts ergibt. C. E.

Ph. Grierson, Les Livres de l'abbé Seiwold de Bath (Rev. bén. 52, 1940, S. 96—116). — Die Abtei St. Vaast von Arras verzeichnet in einer Hs. des 11. Jh.s 33 Bände als Geschenk eines gewissen Abtes Seiwoldus. Seine Identität festzustellen, hat bisher Schwierigkeiten gemacht. Der Vf. sieht mit Recht in ihm den angelsächsischen Abt Saewald der Abtei Bath, die er in der Zeit von 1064—84 als einer der drei Doppeläbte führte. Nach kurzem Überblick über die Geschichte der Abtei und Seiwolds Emigrierung nach Flandern stellt Vf. fest, welche Texte mit Sicherheit Seiwold zugeschrieben werden dürfen. Im Anhang gibt er eine genaue Beschreibung zweier Hss., die jeweils in einer größeren zusammengesetzten enthalten und durch Seiwold nach St. Vaast gekommen sind. M. K.

Ph. Grierson, La Bibliothèque de St.-Vaast d'Arras au XII[e] siècle (Rev. Bén. 52, 1940, S. 117—140). — Gibt eine Beschreibung des aus dem 12. Jh. stammenden Hss.-Katalogs der Bibliothek von St. Vaast. Daß die Bibliothek nicht zerstört ist, sondern sich in Arras und Boulogne befindet, erleichtert die Identifizierung der Hss. Nach kritischer Würdigung der bisherigen Editionen folgt die Aufzählung der im Katalog befindlichen Hss. und einer Liste älterer, die im Katalog fehlen. M. K.

Friedrich Panzer, Die Inschriften des deutschen Mittelalters. Ein Aufruf zu ihrer Sammlung und Bearbeitung. Im Auftrage der Akademien der Wissenschaften von Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Leipzig 1938, Hiersemann; 27 S. — Ernst Cucuel, Das deutsche Inschriftenwerk der vereinigten Akademien, seine Aufgaben, Ziele und Methoden (Bll. f. deutsche Landesgesch. 85, 1939, S. 116—134). — Der Aufruf P.s zur Sammlung und Bearbeitung der Inschriften des deutschen MA.s gibt in klarer Erkenntnis der Notwendigkeit, neben die Corpora der römischen und griechischen Inschriften endlich auch das der nationalen Geschichte geltende Seitenstück zu stellen, einen Überblick über den Umfang des zu bewältigenden Stoffes und seine Bedeutung, die in gleicher Weise für die politische wie die Verfassungsgeschichte, für die Sprach- und Literaturgeschichte wie für die Geschichte der Schrift (vgl. dazu Brandi, DA. 1 S. 11ff.) und der Technik, für die Kunstgeschichte wie für die Soziologie, für die Volkskunde wie für die Familienforschung eine recht erhebliche ist. Gut ausgewählte Beispiele von Inschriften, dazu einige Tafeln, verlebendigen die Ausführungen. Sie erfahren durch den eindringlichen Vortrag von C. bei der Zusammenkunft der südwestdeutschen Geschichtsvereine in Sigmaringen im Juni 1938 eine wertvolle Ergänzung. Er sucht das Interesse der die landesgeschichtlichen Vereine tragenden Kreise zu wecken, indem er vor allem die vielfältige Ergiebigkeit des zu gewinnenden neuen Quellenstoffes herausstellt, was uns in den Darlegungen über die Entwicklung der Grabschrift in der badischen Main- und Taubergegend und ihrer geistesgeschichtlichen Ausdeutung besonders gut gelungen zu sein scheint. H.-W. Kl.

Friedrich Zeller, Das Verhältnis der Lex Bajuwariorum zum späteren bayerischen Recht, ein Beitrag zur Kritik des bayerischen Volksrechts. (Münchener juristische Dissertation.) München 1941; 111 S. — Z. unternimmt einen Vergleich der L. B. mit den bairischen Synodaldekreten, dem fränkischen Kapitular zur Lex sowie den Ranshofener Konstitutionen, dann aber auch mit dem Schwabenspiegel, dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising und dem Oberbairischen Landrecht Ludwigs d. B. Der Vergleich soll über den bairischen Charakter der Lex aussagen. Vergleichspunkte sind: Zahlen, Maße, Sätze über Schadenersatz, ferner solche strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Inhalts. Den Schluß bilden zwei Tabellen; die erste zeigt die Teile, die Berührungen ergaben, die zweite bringt diejenigen ohne positive Ausbeute. Eine Zusammenfassung stellt den (teilweise) bairischen Charakter der Lex fest; der Rest bestehe in der Hauptsache aus Entlehnungen. — Die Bedenken gegen Z.s Verfahren liegen auf der Hand. Auch eine unbairische lex intrusa konnte in Baiern heimisch werden; der Rückschluß trügt also. Sodann läßt sich der Schwsp. überhaupt nicht als bairische Vergleichsquelle verwenden, das Rechtsbuch Ruprechts nur, soweit es nicht auf ihm beruht. Zudem sind beides literarische Arbeiten, bei denen die gelegentliche Benützung der L. B. doch wirklich nicht ferne lag, die also auch deshalb kein einwandfreies Vergleichsbild liefern. — Die vom Vf. angewandte höchst summarische Vergleichstechnik setzt ein sachliches Urteil und ein textkritisches Feingefühl voraus, das man als Anfänger nicht haben kann. Ich habe denn auch keine tragfähige Feststellung bemerkt, die über schon Bekanntes hinausführte. Als Hilfsmittel für Rechtsbücherstudien wird die Schrift gleichwohl willkommen sein.

Freiburg. F. Beyerle.

Helmut Goll, Die Vita Gregorii des Johannes Diaconus. Studien zum Fortleben Gregors des Großen und zu der historiographischen Bedeutung der päpstlichen Kanzlei im 9. Jahrhundert. Diss. Freiburg 1940; 83 S. — G. untersucht eingehend die Quellen der im Auftrage des Papstes Johann VIII. abgefaßten Vita, und zwar das archivalische Material, die Schriften Gregors d. Gr. und die darstellenden Quellen, und kommt zum Ergebnis, daß Johannes seine Vorlagen willkürlich verwertet und, falls sie ihm nicht eindrucksvoll genug sprechen, sie durch eigene Ergänzungen verstärkt, im übrigen aber nichts mitteilt, was nicht auch ohne seine Arbeit überliefert worden ist[1]), so daß in dieser Hinsicht die Vita als Quelle wertlos erscheint. Das in der Vita gezeichnete Bild des Papstes folgt vor allem der Regula pastoralis Gregors d. Gr., also dem von Gregor selbst aufgestellten Idealtypus, weicht aber in der Darstellung der kulturellen Wirksamkeit des Papstes entscheidend davon ab. Der Wert der Vita liegt nach G. in erster Linie darin, daß sie als Spiegel der Zeit die Anschauungen Johanns VIII. über das päpstliche Amt wiedergibt und ein Dokument der geistigen Strömungen des 9. Jh.s bildet. Im Zusammenhang der archivalischen Quellen geht G. auch auf die Kontroverse über das Register Gregors d. Gr. ein und kommt zum Ergebnis, daß Johannes

[1]) Nicht geklärt erscheint mir allerdings die Herkunft einzelner, soviel ich sehe, nur in der Vita überlieferter Beamtennamen (vgl. meinen Elenco degli impiegati etc. S. 17ff.).

seine Gregor-Briefe der Sammlung R entnommen hat, welche im Anschlusse an Ewald auch weiterhin als Hadrianischer Auszug zu betrachten ist; die Peitzschen Theorien werden abgelehnt. Ein Eingehen auf die Überlieferung der Vita (vgl. Manitius, Gesch. d. lat. Lit. d. MA.s 1 S. 695 — der übrigens nicht einmal zitiert wird) lag wohl nicht in der Absicht der Arbeit. Störend wirkt, daß die Anmerkungen am Schlusse der Abhandlung — und zwar nicht durchlaufend, sondern nach Kapiteln numeriert — abgedruckt werden; manche Druckfehler bei bekannten Autorennamen hätten vielleicht vermieden werden können.

Breslau. L. Santifaller.

V. Grumel, Jérusalem entre Rome et Byzance. Une lettre inconnue du patriarche de Constantinople Nicolas III à son collègue de Jérusalem vers 1089 (Echos d'Orient 38, 1939, S. 104—117). — Lenkt die Aufmerksamkeit auf einen griechischen Brief, der 1878 in einer russischen Publikation von Pavlov ohne nähere Bestimmung veröffentlicht wurde und seither unbeachtet blieb, überliefert ohne Adresse und Datum in einer Moskauer Hs. des 15. Jh.s. Es ist jedenfalls ein Schreiben eines Patriarchen von Byzanz an einen neuerwählten Patriarchen von Jerusalem und handelt von den mit der lateinischen Kirche strittigen Fragen, dem Filioque, den Azymen und dem römischen Primat. Darin wird ein Brief, den der Papst kürzlich an den Patriarchen von Jerusalem über den Primat geschrieben hatte, teilweise im Wortlaut angeführt. Gr. bestimmt den Absender plausibel als Nicolaus III. von Byzanz, den Empfänger als Simeon II. von Jerusalem, den Zeitpunkt als ungefähr 1089, den Papst also als Urban II. Es scheint danach, daß wir von einem für die Vorgeschichte des Kreuzzuges recht bedeutsamen Schritt dieses Papstes Kenntnis erhalten. C. E.

Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, neu herausgegeben, übersetzt und erläutert von E. König † und K. O. Müller (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit hg. von der Württemb. Kommission f. Landsgesch. 2). Stuttgart u. Berlin 1941, W. Kohlhammer; 60 u. 385 S. — Der neuen Ausgabe der Welfengeschichte in der Reihe der Schwäbischen Chroniken (vgl. DA. 3 S. 265f.) ist nach kurzer Zeit die Neuausgabe der Zwiefalter Chroniken gefolgt. E. König, der Bearbeiter des ersten Bandes, hatte auch diese Ausgabe übernommen, ist aber während ihrer Drucklegung gestorben. K. O. Müller hat sie vollendet und die Einleitung, die Erläuterungen und die Register beigesteuert. Die Chronik Ortliebs ist uns als Autograph des Verfassers überliefert; die in neuerer Zeit gegen diese Originalität der Handschrift geäußerten Zweifel können die Bearbeiter widerlegen. Der Hauptteil dieser Ortliebhandschrift ist 1135 niedergeschrieben, zu Beginn des Jahres 1137 muß Ortlieb, von einigen Zusätzen abgesehen, seine Chronik vollendet haben. Im gleichen Jahr setzt Bertholds Arbeit ein, die 1138 abgeschlossen wurde; doch finden sich auch in seinem Werk einige Nachträge. Berthold will Ortlieb bewußt ergänzen und faßt sich dementsprechend bald ausführlicher, bald kürzer, wobei er an einigen Stellen seinen Vorgänger wörtlich benutzt. Die Textherstellung war hier wesentlich schwieriger, da die noch im 16. Jh. nachweisbare Originalhandschrift und drei ältere Abschriften verloren sind, so daß wir nur auf mehrere Abschriften des 16. und 17. Jh.s angewiesen

sind. Gegenüber der ersten Herausgabe in den MG. SS. 10 hat sich jedoch die textkritische Grundlage wesentlich verbessert, da eine neue vollständige Abschrift des Zwiefalter Mönches Kopf aus dem Jahre 1550 und zwei teilweise Abschriften aufgetaucht sind und dadurch vor allem die Reihenfolge der Kapitel geklärt ist. Auf die Beigabe eines vollständigen textkritischen Apparats, dessen Fehlen wir im ersten Band bedauert hatten, ist gemäß den von der Württembergischen Kommission aufgestellten Richtlinien auch diesmal verzichtet; doch ist der Ausgabe Bertholds eine Übersichtstabelle beigegeben, aus der man ersehen kann, welche Handschrift jeweils zugrunde gelegt ist und wie sich die Reihenfolge der Kapitel gegenüber der alten Monumentaausgabe verschoben hat. Ebenso sind wichtigere Abweichungen, vor allem in der Schreibung der Namensformen in Fußnoten angemerkt. Die beiden Chroniken sind nicht nur für die Geschichte des Klosters selbst, sondern auch für die schwäbische Geschichte des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jh.s eine wichtige Quelle. Die der Chronik des Ortlieb angehängte „Translatio manus sancti Stephani" enthält wertvolle Angaben zur älteren polnischen Geschichte. Wenn in ihr der Breslauer Graf Peter Wlast als *Boloniorum princeps nomine Patricius* bezeichnet wird, so wirft dieser Gebrauch des Wortes *patricius* als Name neues Licht auf die Übertragung des Patriziustitels an Boleslav Chrobry durch Otto III. K. J.

Vita Beati Hartmanni Episcopi Brixinensis (1140—1164), eingel. u. ed. von Anselm Sparber (Schlern-Schriften, hg. von R. v. Klebelsberg 46). Innsbruck 1940, Wagner; 62 S. u. 3 Taf. — Sehr fleißig und sorgfältig gearbeitete Ausgabe. Die Vita, in der Hauptsache eine Erbauungsschrift, enthält immerhin auch einige brauchbare Angaben zur Geschichte des Schismas von 1160ff. und zu der quellenarmen Geschichte von Tirol im 12. Jh. Die Bewertung der Hss. durch den Herausgeber ist augenscheinlich richtig, die Konstruktion der Sätze von ihm an manchen Stellen nicht richtig erkannt, indem er Punkte der Hs. ebenso und mit neuem Satzanfang wiedergibt und dadurch den Zusammenhang der Perioden zerreißt (S. 39, 44, 60). Wenn der Vf. der Vita im Proömium S. 38f. sich auf die *ecclesiastica hystoria* beruft, so ist das selbstverständlich das Werk des Eusebius-Rufinus dieses Titels (II, 2, 1. 2, ed. Mommsen Bd. 1 S. 111), wo die Sätze unserer Vita wörtlich stehen, und nicht, wie der Herausgeber meint, die Chronik Ottos von Freising (III, 11, ed. Hofmeister S. 147), wo ein ganz anderer Wortlaut erscheint. Vf. der Vita war nach deren ganzem Tenor, besonders auch im Proömium, ein Augustiner Chorherr im Stift Novacella bei Brixen (vgl. besonders die Worte am Schluß des Proömiums: *nos, qui speciali eius gloria specialiter gloriamur, cum clauso hostio patrem invocamus,* die der Herausgeber nicht vollständig ausdeutet) und schwerlich ein Bischof von Brixen. Die vom Herausgeber mit Reserve verzeichnete Überlieferung von Puell, wonach der Hospitalarius in Brixen und nachherige Propst von Novacella Hermann (hospitalarius c. 1180—1200, Propst 1200—1210) der Vf. der Vita war, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich.

München. B. Schmeidler.

Willem Snelleman, Das Haus Anjou und der Orient in Wolframs „Parzival" (Amsterdamer Dissertation). Nijkerk 1941, Callenbach; IV u. 209 S.

u. 2 Taf. — Im Jahre 1940 erschien in den Heidelberger Sitzungsberichten eine große Abhandlung von Fr. Panzer, Gahmuret, Quellenstudien zu Wolframs Parzival. Sie konnte glaubhaft machen, daß Wolfram den Stoff der beiden ersten Bücher selbständig aufgebaut hat, und neben literarischen Quellen ihm die Zeitgeschichte dafür Anregungen gegeben hat, insbesondere in der Persönlichkeit und den Schicksalen von Richard Löwenherz. Unabhängig hatte Sn. die gleichen Bahnen eingeschlagen und kommt zu ähnlichen Ergebnissen: der geschichtliche Pulsschlag und die Weltweite der Stauferzeit haben an der Dichtung stärkern Anteil, als man bislang gesehen hatte. Freilich treibt der Vf., so beachtenswert viel von den Nachweisen auch ist, die Gleichsetzung mit der Geschichte doch zu weit. Das gilt namentlich für die Kapitelfolge über die Anjous, von denen der Held bei Wolfram stammt. Mit jener Art späterer Schlüsselromane, bei der man als eigentlich gemeint hinter den Figuren Gestalten der Wirklichkeit „wiedererkennen" soll (S. 38), hat der Parzival nichts gemein, eine solche Auffassung zerstört vielmehr die dichterische Welt, die ihre volle Wirklichkeit bei Wolfram in sich selber trägt, und Panzer hat denn auch herausgestellt, wie Gahmuret trotz verwandter Züge sich von Richard Löwenherz als ein anderer abhebt. Die Verherrlichung der Anjous war auch kaum die treibende Kraft des Dichters: wenn er den Helden auf den irdischen Boden stellen und ihn, durchdrungen von der Bedeutung des Blutes, an ein wirkliches Geschlecht anknüpfen wollte (aber in ungreifbarer Vorzeit), so boten sich von selbst die Anjous als das blutmäßig tatenkräftigste in dem vorgegebenen Raum des Westens dar, und doch hat Wolfram der Deutsche diese wieder von den deutschen Anschaus des Südostens hergeleitet. Auch die *templeisen* (mit sicherlich bewußt unterschiedener Wortbildung!) schirmen zwar den Graltempel wie die Templer den Tempel zu Jerusalem, sind aber keine Tempelritter, sondern verkörpern ein in Entscheidendem abweichendes Ideal. Über den Orient (dessen Bedeutung für die westliche Kultur der Vf. entschieden überschätzt) bringen die Schlußkapitel allerlei Beachtliches, z. B. die teilweise noch stärker zu unterbauenden Ausführungen über das *zimier*. Befremdlich ist die beschränkte Auswahl der benutzten Literatur. Wichtige Wolframarbeiten scheinen dem Vf. unbekannt; von Ludwigs Kreuzfahrt kennt er nur die Auszüge in Wilkens Geschichte der Kreuzzüge von 1826! Die Sprache zeigt den Niederländer.

Marburg. L. Wolff.

Paul Egon Hübinger, Caesarius von Heisterbach in einer Urkunde des 16. Jahrhunderts (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 138, 1941, S. 122—126). — Die mit Bezug auf ein Marienbild zu Veldenz erfolgende Nennung von Dial. mirac. VII, c. 45, 46 (c. 44, 45 bei Strange II, 1851, 62ff.) in einer Urkunde des Trierer Erzbischofs Richard von Greiffenklau von 1514 März 13 geht auf einen der Kölner Wiegendrucke des genannten Werkes zurück.

P. E. H. (Selbstanz.).

Petri Vallium Sarnii monachi Hystoria Albigensis publiée pour la société de l'hist. de France par Pascal Guébin et Ernest Lyon 3. Paris 1939; CVII u. 305 S. — Mit diesem Bande ist die neue Ausgabe der Albigensergeschichte des Peter von Vaux-Cernay abgeschlossen (die früheren Bände mit dem lateinischen Texte und reichem Kommentar erschienen 1926 und 1930). Er

enthält die Einleitung über den Vf., sein Werk, dessen Überlieferung und Ausgaben, Übersetzungen und Nachwirkung. Bei der Herstellung des lateinischen Textes sind in der Bewertung der Hss. die Grundsätze befolgt, welche Holder-Egger in seiner Auswahl SS. 26 aufgestellt hatte. Den Hauptteil des 3. Bandes füllt die Ausgabe einer französischen Übersetzung des 13. Jh.s; sie ist für kritische Zwecke belanglos, aber die Herausgeber haben an einigen Stellen den Kommentar mit Hilfe inzwischen neu erschienener Literatur ergänzt. Es folgen einige Aktenstücke, die früheren Ausgaben beigegeben waren, und ein ausführlicher Index. Da auch Deutsche an den Albigenserkriegen beteiligt waren, wird diese sorgfältige Ausgabe in Zukunft zu berücksichtigen sein.
W. H.

Die Geheime Geschichte der Mongolen aus einer mongolischen Niederschrift des Jahres 1240 von der Insel Kode'e im Keluren-Fluß, erstmalig übersetzt und erläutert von Erich Haenisch (Das Mongol. Weltreich, Quellen u. Forsch., hg. v. E. Haenisch u. H. H. Schaeder I). Leipzig 1941, Harrassowitz; XXXII u. 210 S., 3 Kt.

Nicolaus de Cusa, Opera omnia. Iussu et auctoritate Academiae litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita 14, 2. De concordantia catholica. Ed. G. Kallen. Leipzig 1941, Meiner; S. 93—308, 19/20.

Ludwig Baur, Nikolaus Cusanus und Ps. Dionysius im Lichte der Zitate und Randbemerkungen des Cusanus. Cusanus-Texte, III. Marginalien 1 (SB. d. Heidelb. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jg. 1940/41, 4. Abh.). Heidelberg 1941, Winter; 113 S. — Die große Ausgabe der Werke des Nikolaus von Cues, die die Heidelberger Akademie unter der Leitung von Ernst Hoffmann unternimmt, wird nicht nur von einer deutschen Parallelausgabe, sondern auch von Untersuchungen und vorläufigen Texteditionen begleitet, die in den Sitzungsberichten der Akademie erscheinen. Neben die „Predigten" und „Traktate" tritt mit diesem Heft eine neue Reihe der „Cusanus-Texte": die „Marginalien". Diese Reihe wird für die Erforschung des cusanischen Werkes, wie schon die vorliegende Arbeit zeigt, von größtem Belang sein. Denn in den Marginalien wird das Werden wichtiger Begriffe und Vorstellungen und die Arbeitsweise des Kardinals sichtbar. — Früher ist schon wiederholt der starke Einfluß betont worden, den die Schriften des sog. Ps. Dionysius Areopagita auf den Cusaner gehabt haben. Aber erst aus Baurs Untersuchung werden Art, Umfang und das zeitliche Einsetzen dieser Einwirkungen deutlich. B. weist nach, daß Nikolaus sowohl die Ps. Dionysius-Übersetzung des Ambrosius Traversari wie die des Robert Grosseteste benutzt hat. B. stellt dann die Dionysius-Zitate des Cusaners zusammen (neu und wichtig sind die Nachweise der Zitate aus den z. T. noch unedierten Predigten) und untersucht die sachlichen Zusammenhänge zwischen den Vorstellungen des Ps. Dionys und dem cusanischen Denken. Den Abschluß der Untersuchung bildet eine Ausgabe der Randbemerkungen des Nikolaus von Cues zu den Dionysius-Kommentaren Alberts des Großen (und zwar zu den Kommentaren zur Caelestis hierarchia, zu De divinis nominibus, De mystica theologia und dem Briefkommentar Alberts). Diese Randbemerkungen zeigen, wie intensiv sich der Kardinal mit Ps. Dionys beschäftigt hat und wie er sich in

Zustimmung und Kritik mit einzelnen dionysischen Vorstellungen auseinandersetzte.

Berlin. O. Menzel.

Johannes Kymeus, Des Babsts Hercules wider die Deudschen, Wittenberg 1538. Als Beitrag zum Nachleben des Nikolaus von Cues im 16. Jahrhundert eingel. u. hg. v. Ottokar Menzel. Cusanus-Studien VI (SB. d. Heidelb. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jg. 1940/41, 6. Abh.). Heidelberg 1941, Winter; 88 S. — Die kurze, in vier Kapitel geteilte Schrift des Luther nahestehenden hessischen Reformators Johannes Kymeus (1492—1552) ist eine Zurückweisung der Polemik des Joh. Cochlaeus gegen Luthers Schrift von 1537 über die Konstantinische Schenkung. Für den weiteren Zusammenhang der reformatorischen Publizistik ohne selbständigen Wert, hat sie ihre Bedeutung als charakteristisches Zeugnis für das Nachleben des Cusanus im Kreise der Reformatoren. Als „des Babsts Hercules wider die Deudschen" bezeichnet Kymeus ironisierend den Cusanus, aber indem er ihn als zwiespältigen Denker sieht, der nur „in der schwachheit wider uns Luterischen und für den Bapst, aber nach krafft und stercke ... für uns und wider den Bapst" (S. 28), ja selbst ein „Lutheraner" (S. 33) ist, zieht er aus seinen Werken, die ihm in der Ausgabe des Faber Stapulensis vorlagen, vor allem aus der Concordantia catholica, die Hauptargumente zur Verteidigung und Rechtfertigung der lutherischen Anschauungen von Papsttum und Kaisertum, von weltlicher und geistlicher Gewalt. Der Text, dem der Herausgeber eine erschöpfende Einführung vorangestellt hat, gründet sich auf den einzigen Druck der Schrift, den der berühmte Wittenberger Drucker Jörg Rhaw im Jahre 1538 hergestellt hat.

Straßburg i. E. H. Mau.

G. Kallen, Nicolaus von Cues (Moselland 1942, Heft 1, S. 3—13). — Einführung in das geistige Lebenswerk des Cusaners, die in klarer Form mit seiner Gedankenwelt bekannt macht, wobei die Reichsreformpläne späterer eingehender Behandlung vorbehalten bleiben. P. E. H.

Die Amerbachkorrespondenz. Im Auftr. d. Komm. f. d. öffentl. Bibl. d. Univ. Basel bearb. u. hg. v. Alfred Hartmann. 1: Die Briefe aus der Zeit Johann Amerbachs 1481—1513. Basel 1942, Verl. d. Universitätsbibliothek; XXIII u. 485 S. — Mit dem vorliegenden Bande hat die Verwirklichung eines Unternehmens begonnen, das gewiß bei allen Freunden der Geschichte, zumal denen, die sich mit der Geschichte des Humanismus befassen und denen der Name Amerbach viel sagt, lebhaft begrüßt wird. Um so erfreulicher ist es, daß die Anzeige des Buches sofort mit der Feststellung eröffnet werden kann, daß es sich bei ihm um eine höchst lobenswerte Leistung handelt. H. hat sich mit dem seinem Berufe eigentlich ferner liegenden Stoffe und dem für dessen Bearbeitung nötigen Rüstzeug aufs beste vertraut gemacht, wie die Einleitung und die Anmerkungen zu den einzelnen Briefen beweisen. In der Einleitung, die sich durch knappe, dabei doch erschöpfende und stilistisch wohlgeformte Darstellung auszeichnet, werden der Wert, Umfang und Bestand der ganzen Briefsammlung — ungefähr 6000 Stücke —, ihre Ausbeutung in früheren Publikationen, die Rechtfertigung der mit diesem Bande beginnenden Gesamtausgabe der Briefe und die Grundsätze dargelegt, nach welchen bei

dem Druck verfahren worden ist. Man wird sich mit ihnen ebenso einverstanden erklären können, wie mit den Erläuterungen zu den einzelnen Briefen und den vorgenommenen Ergänzungen sowohl einzelner Stellen wie fehlender oder früher unrichtig angesetzter Daten. Nur *u* und *v* wären vielleicht besser nach ihrem jetzigen Lautwert wiedergegeben worden. Der Einleitung folgt ein alphabetisch angelegtes Verzeichnis der angewendeten Titelabkürzungen und ihrer Auflösungen und ein kurzer Lebensabriß des Johann Amerbach mit der wichtigen Korrektur seiner Herkunft — nicht aus Reutlingen, sondern aus Amorbach in Unterfranken. Der Band, der sich auch äußerlich durch ein gefälliges Schriftbild empfiehlt, enthält noch ein gutes Register und in besonderem Umschlag Facsimilia von 6 Briefen. — Im Hinblick auf den trefflichen Anfang kann man nur wünschen, daß es dem Herausgeber, der sich so meisterhaft eingeführt hat, gelingen möge, das Werk auch zu vollenden, womit Basel zugleich an seinen einstigen ausgezeichneten Bürgern eine schon längst fällige Ehrenschuld wird abgetragen haben.

Basel. R. Thommen.

Aus Landschaften und Ausland

Heinrich v. Fichtenau, Zwei Weltenburger Traditionsbücher (MÖIG. 54, 1941, S. 216—226). — Veröffentlicht zwei in einer Hs. vereinigte, unvollständige Traditionsbücher des Klosters Weltenburg (Niederbayern). Auf Grund eingehender, formaler Untersuchung werden die Eintragungen für beide zugleich mit etwa dem Beginn der zweiten Hälfte des 11. Jh.s einsetzend erkannt. In dem kleineren Bändchen liegt eine Art Notizbüchlein vor, das vielleicht zu jeder Rechtshandlung mitgenommen und dessen Aufzeichnungen vielfach in das größere übertragen wurden. A. R.

Karl Rudolf Kollnig, Elsässische Weistümer. Untersuchungen über bäuerliche Volksüberlieferung am Oberrhein (Schriften d. Wissenschaftl. Instituts d. Elsaß-Lothringer im Reich a. d. Universität Frankfurt, NF. Nr. 26). Frankfurt a. M. 1941, Diesterweg; XXVI u. 243 S. — K. legt in diesem Bande den ersten Teil seiner elsässischen Weistümerstudien vor; ein zweiter Teil, der eine Auswahl von Texten bringen soll, ist in Vorbereitung. Nach einleitenden Überblicken über die Geschichte der Weistumsforschung im Elsaß und über den Stand der deutschen Weistumsforschung erörtert er grundsätzliche Weistumsfragen: er grenzt den Begriff des Weistums gegen verwandte ländliche Rechtsquellen ab, untersucht die Entstehung, Überlieferung und Fortbildung des bäuerlichen Weistums und die verwandtschaftlichen Zusammenhänge (Weistumsfamilien). Zwischen der älteren freibäuerlich-genossenschaftlichen Auffassung im Sinne J. Grimms und der neueren grundherrlichen Theorie der Wiener Schule nimmt er eine geschickt vermittelnde Stellung ein: „Herrschaft und Bauer, jedes zu einem gebührenden Teil, waren bei der Entstehung der Weistümer beteiligt“ (S. 35). Um diese Auffassung aus dem Inhalt der Weistümer zu belegen, werden im 7. und 8. Kapitel der Gehalt der elsässischen Weistümer an Volksbrauch und volkstümlichem Recht und das Verhältnis von Bauer und Herrschaft dargelegt. Ein Verzeichnis der elsässischen Weistümer (über 564 Nummern) leitet zu dem zweiten Teil über, den man mit Spannung erwarten darf und der den hohen Wert der dankenswerten Arbeit erst richtig erkennen lassen wird.

Freiburg = im Wehrdienst. K. S. Bader.

Werner Carstens, Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarschen Landrechten (Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 69, 1941, S. 1—28). — Diese Landrechte (14. und 15. Jh.) kennen nur die agnatischen Verbände: Geschlecht, Kluft und Brudertemede als Zahler und Empfänger des Manngeldes. Ihre Bedeutung, ihre Aufgaben für Rechts- und Friedensschutz der Mitglieder, Mangel der Eideshilfe durch die Brudertemede — an deren Stelle die Eideshilfe des „negesten sibblods" tritt — werden eingehend dargestellt. Das Dithmarsche Geschlecht unterscheidet sich wesentlich von dem in den Nachbarrechten, das keine feste Sippe ist. Ebenso stark ist der Unterschied im Beweisrecht. Ausschlaggebend war der Parteieid mit Eideshilfe, die „nemede", deren verschiedene Formen, einfache wie erschwerte Art, untersucht und mit Quellen belegt werden. Im 16. Jh. brach dies Beweisrecht unter einer veränderten Rechtsauffassung und dem Druck einer erstarkenden Staatsgewalt gegen die Geschlechter zusammen. G. Sch.-F.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 1401—1562, hg. v. Ver. f. Hamburgische Geschichte, 9. Bd. 1. u. 2. Halbbd.: Orts- und Personenverzeichnisse zum 2.—7. Bd., bearb. v. Gustav Bolland. Hamburg 1940 u. 1941, Christians; 220 u. 199 S. — Durch das Erscheinen der beiden vorliegenden Registerbände wird fast ein halbes Jahrhundert, nachdem der 7. Bd. der Kämmereirechnungen (1894) selbst herausgebracht wurde, ersichtlich, wie umfassend das bisher kaum richtig auszuschöpfende Material ist. In erster Linie liegt natürlich eine wirtschaftshistorische Bedeutung vor; aber die — vorteilhaft in Ortsverzeichnis, Topographie von Hamburg, Personenverzeichnis nach dem Abc und nach Stand und Beruf sowie alphabetisches Verzeichnis der Stände und Berufe aufgeteilten, wenngleich knapp gefaßten — Register lassen jetzt noch eine entschieden weiterführende Verwertung des Stoffes zu. Der Bearbeiter, dem ursprünglich nur die Erfassung der Bände 2—4 übertragen war, hat nach dem Tode Kurt Ferbers auch dessen hinterlassene Vorarbeiten bezüglich der übrigen Bände übernommen und eine Vereinheitlichung durchführen können. Möge das geplante Wort- und Sachverzeichnis in absehbarer Zeit ebenfalls erscheinen und die Erschließung des Stoffes vollenden. Th. V.

Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. v. Johannes Schultze (Veröff. d. Histor. Komm. f. d. Provinz Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin 7, 2). Berlin 1940, Komm.-Verlag Gsellius; XXIV u. 470 S. — Mit dem Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 ist der Forschung eine Quelle neu erschlossen, von der der erste Herausgeber, der Minister Graf von Hertzberg, 1781 sagte, sie sei „eine rechte Statistik dieses Landes und ein so vollständiges und nützliches Denkmal aus dem mittleren Zeitalter, als meines Wissens kein anderes Land in Teutschland, und vielleicht nicht in ganz Europa, von einer so entfernten Zeit aufzuweisen vermag". In der vorliegenden Bearbeitung, die die zweite, nicht immer zuverlässige Ausgabe Fidicins ersetzt, hat Sch. die in 3 Hss. überlieferte Beschreibung der Mark Brandenburg von 1373 vorangestellt, während er die in den älteren Ausgaben mit abgedruckten Schoßregister von 1450, 1451, 1480, 1481 fortläßt. Bemerkenswerte Beigaben sind die besonders dem Laien dienenden Worterklärungen und der aus der Feder A. Suhles stammende Beitrag über die

Münzverhältnisse in der Mark Brandenburg im 14. Jh. — Aus der Einleitung sei besonders auf die von Sch. schon in seiner Ausgabe des Sorauer Landbuches vertretene Ansicht von der rechtlichen Herkunft der Kossäten hingewiesen; es erscheint überzeugend, wenn er die Bildung dieser ländlichen Bevölkerungsschicht nicht aus völkischen, sondern aus wirtschaftlichen Ursachen erklärt (S. XVIIIf.). — Die Darstellung des Verhältnisses der drei Hss. zueinander (S. XIX ff.), die neben den drei erhaltenen zwei verlorene annimmt, hat viel Wahrscheinlichkeit.

Berlin. Wolfgang Müller.

Das Bederegister des Landes Loitz von 1343. Hg. u. erl. von Fritz Curschmann (Pommersche Jbb. 34, 1940, S. 1—46). — Das hier im Druck vorgelegte Bederegister ist in einer Abschrift von 1538 erhalten und wird vom Herausgeber, nach einigen Vorarbeiten Martin Wehrmanns bezüglich der Ortsnamen, ausführlich kommentiert, so daß ein wesentlicher Beitrag für die Arbeit am Historischen Atlas Pommerns geleistet worden ist. Die Vogtei Loitz ist einer der festländischen Distrikte des Fürstentums Rügen und umfaßt 1343 u. a. auch eine große Zahl slawisch benannter Dörfer. Sie weisen aber fast überall bereits deutsche Hufenordnüng auf, deren Bedeverhältnisse von C. eingehend untersucht werden. Th. V.

Das älteste Kolberger Stadtbuch von 1277—1373. Bearb. von Erich Sandow (Baltische Studien NF. 42, 1940, S. 90—137).

Franz Buchholz, Zwei Zinsregister der Altstadt Braunsberg aus den Jahren 1462 und 1463 (Zs. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 27, 1941, S. 311—337). — Die ältesten vollständigen Grundzinsverzeichnisse der Passargestadt Braunsberg werden veröffentlicht und eingehend erklärt. Sie vermitteln neue Kenntnis für die Wirtschaftsgeschichte nicht nur der Stadt, sondern auch des Ordenslandes. A. R.

Zwickauer Rechtsbuch, unter Mitarbeit von H. Planitz bearbeitet von G. Ullrich (Germanenrechte NF., Abtlg. Stadtrechtsbücher). Weimar 1941, Böhlau; LXXXV u. 263 S. — Zu den wenigen mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen der Mark Meißen, die Eigenwert besitzen, gehört das Zwickauer Rechtsbuch. Es ist eine sehr selbständige Arbeit und die wichtigste Quelle des Meißner Rechtsbuches, das sich von der Mark über Schlesien, Böhmen und Mähren verbreitete, während das Zwickauer Recht nur auf Werdau (1398) übertragen wurde. (Ob auch noch auf andere Orte? so Keyser, Deutsches Städtebuch II: Adorf, Ölsnitz, Markneukirchen, ohne Quellenangabe). Das Rechtsbuch ist nur in einer Hs. überliefert, die sich im Stadtarchiv Zwickau befindet. Es ist mit 5 Miniaturen rechtsgeschichtlichen Inhalts, sonst aber nicht besonders ausgestattet. Kurz vor 1348 ist das Werk begonnen und vor 1358 in der Hauptsache abgeschlossen worden. Der Schreiber und mit ziemlicher Gewißheit der Vf. ist der Stadtschreiber und wiederholte Bürgermeister Heinrich v. d. Steinhaus, dem auch noch andere Stadtbücher zuzuweisen sind. Inhaltlich bietet der Kodex u. a. Abschriften älterer Zwickauer Urkunden und Ordnungen, Auszüge aus dem Sachsenspiegellandrecht und der Weichbildvulgata, Leipziger und Magdeburger Schöffensprüche für Zwickau, Rechtsgang und Strafrecht, beides bereits veröffentlicht (H. Planitz, Das

Zwickauer Stadtrechtsbuch in ZRG. 51, Germ. Abt., 1917, S. 321f.), Zins- und Rechnungsvermerke. Quellen sind der Sachsenspiegel, der ebenso wie das Weichbildrecht in sehr eigenartiger und selbständiger Weise, u. a. eine gereimte Fassung des textus prologi, verwertet ist. Unbedeutend sind Beziehungen zum Schwabenspiegel. Dagegen finden sich sachlich viele Übereinstimmungen mit dem Freiberger Stadtrecht, ohne entlehnt zu sein. Wenige fränkische Einflüsse sieht man im Dritteilsrecht. Im übrigen harrt der Text noch eingehender rechtsgeschichtlicher Untersuchung. — Der Druck unterscheidet den ursprünglichen Textbestand, Zusätze, Entlehnungen, Konjekturen usw., Fehler werden angemerkt. Ein kurzes Glossar beschließt den Band. Dem Text, der in mitteldeutscher, d. h. meißnischer Sprache mit Anklängen an das Oberdeutsche abgefaßt ist, ist eine neuhochdeutsche Übersetzung beigegeben worden. G. Sch.-F.

Deutsche Rechtsdenkmäler aus Schlesien. 1: Rechtsdenkmäler der Stadt Schweidnitz, bearb. von Theodor Görlitz und Paul Gantzer (Veröffentl. d. hist. Komm. f. Schlesien, I. Reihe). — Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für Schweidnitz, bearb. von Th. Görlitz und P. Gantzer (Die Magdeburger Schöffensprüche u. Rechtsmitteilungen, hg. von Fritz Markmann, VII. Reihe, Schlesien, 1. Bd.). Stuttgart-Berlin 1939 u. 1940, Kohlhammer; XIV, 442 S. u. IX, 348 S. — Kaum eine andere Landschaft hat so fördernd Teil an der Verwahrung, Weiterbildung und Verbreitung deutschen Rechts genommen wie Schlesien. Wenn auch bereits viel davon bekannt ist, so reichen die veralteten Veröffentlichungen heute nicht mehr aus, und zahlreiche ungehobene Schätze ruhen noch in den Archiven. Deshalb faßte die Historische Kommission für Schlesien u. a. den Plan, die deutschen Rechtsdenkmäler Schlesiens herauszugeben. Keine leichte Aufgabe, da kein „logisches Schema" dem Plan zugrunde gelegt werden konnte, Überschneidungen vermieden werden mußten. So erscheinen z. B. die Breslauer Schöffensprüche für Schweidnitz, der Bedeutung des Oberhofes entsprechend, bei Breslau und nicht bei Schweidnitz. Weiter mußte die Arbeit zu der Sammlung Magdeburger Sprüche, die von der Stadt Magdeburg geplant wurde, abgegrenzt und angeglichen werden. Die Stadt Magdeburg will ein Gesamtwerk darüber, gegliedert nach Landschaftsreihen, mit dem zeitlichen Ende 1631, veröffentlichen. Dafür sind die Magdeburger Sprüche aus den Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Schlesien herausgenommen worden und erscheinen nun als eigene schlesische Reihe in der Magdeburger Veröffentlichung. Als erste Frucht für beide sind die Rechtsdenkmäler für Schweidnitz gebracht worden. In Schweidnitz trifft Halle-Neumarkter, d. h. Magdeburger, mit dem fränkischen Familiengüter- und Erbrecht zusammen. 1363 bekam die Stadt Magdeburger Recht mit dem Rechtszug dorthin verliehen, ohne selbst zu nennenswerter Oberhoftätigkeit ermächtigt zu werden. Weiterbildungen des Rechts noch im 14. Jh. finden sich in dem verlorenen unsystematischen Schweidnitzer Schöffenrecht und dem Magdeburg-Schweidnitzer systematischen Schöffenrecht. — 1. In den Rechtsdenkmälern zeigt der 1. Teil der Urkunden solche des 13. und 14. Jh.s, besonders mit Merkmalen des fränkischen Rechts; der 2. Teil die Einführung des Magdeburger Rechts, Magdeburger Schöffensprüche und Leipziger Schöffensprüche; der 3. Teil solche seit Eindringen des römischen Rechts. Sehr eingehende Register

erleichtern die Arbeit; besonders dankbar wird jeder Benutzer für das Sachverzeichnis sein, das zugleich ausführliche Belehrung gibt. Wenn man einen Wunsch äußern dürfte, so wäre es der: bei einer neuen Veröffentlichung die Urkunden durchgehend zu beziffern und nicht nach Teilen und Abschnitten, was das Auffinden erschwert und für das Zitieren eine Fehlerquelle ist. 2. Aus diesen Rechtsdenkmälern sind die Magdeburger Schöffensprüche usw. für Schweidnitz herausgenommen und als selbständiger Band unter Änderungen nur äußerlicher Art veröffentlicht worden. — Für Ende 1942 sind weitere Veröffentlichungen zu erwarten: Magdeburger Schöffensprüche für den Oberhof Leitmeritz (W. Weizsäcker); Magdeburger Schöffensprüche für Posen und andere Städte des Reichsgaues Wartheland (Th. Görlitz); in Vorbereitung befinden sich: Der Oberhof der Stadt Leobschütz (W. Latzke), Das lübische Recht im Ostraum (A. Methner †, fortgeführt von H. v. Loesch); in Aussicht genommen ist: Schöffensprüche des Oberhofes Breslau und eine Bearbeitung des Neißer Oberhofbuches. G. Sch.-F.

C. A. Macartney, Studies on the Earliest Hungarian Historical Sources (Archivum Europae centro-orientalis 4, 1938, S. 456—507; auch gesondert als Nr. 18 der Osteuropäischen Bibliothek, hg. von E. Lukinich). Budapest 1938, Stemmer = I. — Derselbe, Studies on the Early Hungarian Historical Sources (Osteuropäische Bibliothek Nr. 21). Budapest 1940, Stemmer; 228 S. mit 3 Beil. = II. — M. untersucht, nüchtern und genau, das Verhältnis so ziemlich aller mittelalterlichen ungarischen Geschichtsquellen zueinander, wobei er nicht selten zu neuen, m. E. meist richtigen Ergebnissen kommt und über das rein Historiographische hinaus auch neue geschichtliche Resultate findet; so identifiziert er die Chalisioi bei Johannes Kinnamos, die Cumani des Anonymen Notars und die Magyaren des Konstantinos Porphyrogennetos mit den Khavaren im Banat. Auch die Legenden von Bischof Gerhard, St. Stefan und St. Emerich werden neu untersucht. Unter den Chroniken ist namentlich die des Simon Kézai und die literarisch besonders schwierige des Anonymen Notars behandelt, den M. unter Béla III. ansetzt, eine These, der ich selbst seit Szilágys Arbeit gegen meine frühere Studie zustimme. Auch für deutsche Geschichtsquellen sind die Ausführungen von M. gelegentlich wichtig, so für die Annales Altahenses (unter Heinrich III.), Lampert von Hersfeld, Liutprand von Cremona, Regino von Prüm, Ottokars des Geulers Reimchronik und Heinrich von Mügelns Ungarische Chronik: auch die Sage von Attila, von Dietrich von Bern und von den Nibelungen wird eingehend behandelt. Der knappe Raum verbietet, daß ich, zudem procul negotiis et libris, auf einzelne Punkte hier näher eingehen kann. Da und dort wünschte man noch gründlichere philologische Schulung, tiefere Bibelkenntnis und Verbesserung sehr zahlreicher Druckfehler im lateinischen und griechischen Text. Die Chronica Martiniana hat natürlich nichts mit dem Mons Sancti Martini, dem berühmten Kloster Pannonhalma, zu tun (II S. 34 Anm. 14); es handelt sich vielmehr um die Minoritenchronik des Martinus Oppaviensis, die M. II S. 193 zitiert, aber doch noch gründlicher studieren sollte; dann würde er wohl auch bald finden, wie es mit der Cronica Romanorum steht, mit der er II S. 76 nichts anfangen kann. Cesumaur (II S. 167) ist nicht Traismauer, sondern Zeiselmauer im Tullner Becken; der Brief eines Unbekannten an Bischof Dado von Verdun (S. 177 ff.) ist nun nicht mehr

nach Gombos oder Migne zu zitieren, sondern nach meiner Ausgabe 1933 im Jahrbuch des Klebelsberg-Institutes, wo ich Remigius von Auxerre als Verfasser und größere Quellenstellen nachgewiesen habe. Die von M. nach den neueren Ausgaben zitierten Texte wären da und dort zu emendieren; so muß es (I S. 38 und II Beilage I oben) statt *mala sunt propterea* heißen *mala sunt perpetrata*, wie die Leutschauer Chronik richtig übersetzt: ist vil Boses geschehen; ebenso wird man das unsinnige *terram quantitatem* (II S. 69 unten) in *certam quantitatem* ändern müssen. Trotz kleinerer Mängel wird aber M.s Arbeit ein wertvoller Beitrag zur ungarischen Historiographie bleiben, der für uns Deutsche zudem lesbarer ist als die Arbeiten in ungarischer Sprache. — Über den Ausdruck *pascua Romanorum*, den er II S. 160—164 untersucht, hat M. inzwischen neuerdings in der ungarischen Zeitschrift Századok 1940 gehandelt.

Freiburg i. Br. = bei der Kriegsmarine. K. J. Heilig.

Scriptoria medii aevi Helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters, hg. u. bearb. v. A. Bruckner, 4: Schreibschulen der Diözese Konstanz, Stadt und Landschaft Zürich. Genf 1940, Rota-Sadag-Verlag; 119 S. u. 25 Taf.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zweite Abteilung: Urbare und Rödel 1, bearb. v. Paul Kläui. Aarau 1941, Sauerländer; XIV u. 264 S. — Der Band eröffnet eine neue Reihe des großangelegten Schweizer Quellenwerkes (vgl. DA. 2 S. 229f.), in der noch zwei weitere Bände vorgesehen sind. Er enthält vornehmlich die Urbare des Chorherrenstifts Beromünster, die sämtlich der ersten Hälfte des 14. Jh.s angehören und von denen mehrere kleinere Stücke bisher noch ungedruckt waren. Vorausgehen die Luzern und Unterwalden betreffenden Teile des Güterbeschriebs des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, dessen Entstehung der Herausgeber in der Spanne zwischen 1100 und 1110 für wahrscheinlicher hält als um 1150, wie es bisher angenommen wurde. Ebenso sind aus zwei Besitzrodeln des gleichen Klosters aus dem 14. Jh. die Besitzungen im Kanton Luzern aufgenommen. Die Edition sucht die Texte so wiederzugeben, wie sie bei der Anlage der Urbare bestanden und bemüht sich um eine möglichst genaue Beibehaltung der Textanordnung des Originals. Die Beschreibung der Stücke erschöpft alles Wesentliche, und der knapp gehaltene Sachkommentar stellt wie die Edition selbst eine der Bedeutung des ganzen Werkes voll entsprechende Leistung dar. H.-W. Kl.

Paolo Brezzi, I comuni cittadini Italiani. Origine e primitiva costituzione (secoli X—XII). Documenti di storia e di pensiero politico, collezione diretta da G. Volpe. Milano 1940, Istituto per gli studi di politica internazionale; 205 S. — Dem Charakter der Reihe entsprechend, in der sie erschienen ist, versucht diese Quellensammlung einige Hauptmomente in der Entwicklung des italienischen Städtewesens vom 10.—12. Jh. zu verfolgen. Es sind insgesamt 100 Dokumente, zumeist Urkunden kaiserlicher und anderer, darunter auch städtischer Aussteller, ferner chronikalische Berichte wie die Erzählung Wipos über die Zerstörung der Pfalz in Pavia 1024. Sie werden unter 10 Stichworten wie „die bischöflichen und gräflichen Gewalten" — „Kommunen und Imperium" geboten, denen Br. jeweils Vorbemerkungen vorausstellt, in denen

die Hinweise auf die neuere Literatur besonders nützlich sind. Im ganzen freilich bleibt die Sammlung doch ein wenig zu fragmentarisch, um das Gesamtproblem, dessen Umrisse in einer kurzen Einführung angedeutet werden, wirklich anschaulich zu machen, es sei denn, daß die einzelnen Texte etwa im akademischen Unterricht zur Grundlage eingehender Interpretation gemacht werden. Wiedergegeben sind sie, oft auf das Wesentliche verkürzt, nach den zugänglichsten Drucken, deren verschiedener Zuverlässigkeitsgrad nicht eigens hervorgehoben wird. H.-W. Kl.

P. C. Boeren, Rodensia. I: Wanneer werden die Annales Rodenses geschreven? II: Het leven van Ailbertus van Antoing, Stichter van Rolduc. Maastricht-Vroenhoven 1941/42, van Aelst; 92 u. 105 S. — In einer eingehenden quellenkritischen Untersuchung der Annales Rodenses zeigt B., daß der älteste Teil dieser Klosterrather Geschichte (1104—57) zwischen 1242 und 1290, vermutlich in den Jahren 1246/57 entstanden ist, und daß der Schreiber, der den erhaltenen Kodex der Annales Rodenses schrieb, mit dem Urkundenfälscher, der in den Jahren 1170/80 tätig war, nicht identisch ist. Dieser Nachweis ist B. gelungen, wobei die Beweisgründe, die er aus der Klosterrather Besitzgeschichte anführt, die meiste Durchschlagskraft besitzen. Erfreulicherweise hat B. auch die Sprache und Quellen der Annales Rodenses in den Kreis seiner Untersuchung einbezogen. Merkwürdig finde ich aber die von B. beliebte Einteilung der Monate bei dem rekonstruierten Necrologium (§ 18 S. 32—35). — Im 2. Teil seiner Studien stellt B. aus den Annales Rodenses und anderen Quellen die Nachrichten über das Leben des Stifters von Klosterrath zusammen und bietet eine Lebensbeschreibung Ailberts, dessen Persönlichkeit in gründlicher Darlegung in die hochmittelalterliche Ideengeschichte eingereiht wird. Dieser zweite Teil der Klosterrather Studien stützt ebenfalls den späten zeitlichen Ansatz der Annales Rodenses durch B., die aber über den Stifter Klosterraths trotzdem gut unterrichtet sind. J. R.

3. Schriftkunde, Chronologie, historische Geographie

Arthur Mentz, Drei Homilien aus der Karolingerzeit in Tironischen Noten (Quellen zur Geschichte der Kurzschrift, hg. v. Internat. Inst. f. Kurzschrift u. Maschinenschreibwesen, Bd. 2). Bayreuth 1942. — Aus der Hs. Bamberg patr. 46 (Q VI 32) veröffentlicht M. drei mit Wahrscheinlichkeit Heiric von Auxerre bzw. seinem Lehrer Haimo zugewiesene Homilien auf den 4. Adventsonntag, den 22. und 5. Sonntag nach Pfingsten, die dort auf den letzten Seiten in flüchtiger, wohl westfränkischer Gebrauchsminuskel des 9. Jh.s (nicht „Kursive", vgl. z. B. Steffens [2] T. 35: Glossen) vermischt mit tironischen Noten eingetragen sind, welch letztere mit gewohnter Meisterschaft entziffert und in der Einleitung besprochen sind. Die Ausgabe wäre noch wertvoller, wenn alle acht Seiten (die neunte ist unlesbar), nicht bloß eine, hätten abgebildet werden können, zumal die zweite Homilie schon gedruckt (Migne 95, 1449), die erste nicht ganz unbekannt ist. Daß solche Hss. für den „Durchschnittsleser" bestimmt gewesen seien (ebenso A. Mentz, Die Tironischen Noten. Eine Geschichte der römischen Kurzschrift in AUF. 17, 1941, S. 264), kann ich nicht glauben. S. 37 und 41 macht M. Vorschläge zur Lesung von zwei Vermerken auf Diplomen Ludwigs d. F. Der Versuch, die rätselhafte Note in M[2] 1006 als *Nescio quis impetravit* zu deuten, erscheint noch weniger annehmbar als die bisherigen (z. B. Mentz selbst in AUF. 17, 1941, S. 256:

Faustulus). Das S kann kein undeutliches N sein; M.' Nachzeichnung übertreibt unwillkürlich (s. die Abb. in AUF. 1 S. 133); so schlecht schreibt Meginarius nicht. Bei M² 986 dürfte die Lesung *et ipse sigillavit* dem *his* vorzuziehen sein; vgl. das vorausgehende *et* in demselben Vermerk. Einige kleine Versehen und Druckfehler: S. 11 Z. 5 *pape* ist nicht Ausruf der Bewunderung, sondern der Verwunderung; vgl. Dante, Inf. 7, 1; S. 63 Z. 14 *Amen* gehört zum Bibeltext; S. 65 Z. 24 lies *irascatur*; Z. 32 *Hebreorum*; S. 66 Z. 11 lies *Nomen* statt *et omen*; Z. 13 *evangelio* statt *cuangulo*; S. 68 Z. 8 ist sicher statt *impossibile postmodum deo* zu lesen *impossibile est placere deo*.

München. R. v. Heckel.

Franz Stock, Die ersten deutschen Buchdrucker in Paris um 1500 (Volksdeutsche Quellen u. Darstellungen 1). Freiburg i. Br. 1940, Herder; 159 S. — Über die Einführung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst in Paris gibt es im Vergleich zu andern Druckzentren des 15. Jh.s besonders zahlreiche Darstellungen und Quellenwerke. Wer es heute unternimmt, dieses Thema zu behandeln, könnte aber trotzdem versuchen, unsere bisherigen Kenntnisse durch neue Forschungen zu bereichern; denn in dem „Liber procuratorum nationis Alemanniae ab anno MCCCCLXVI ad annum MCCCCXCII" und dem „Liber procuratorum nationis Picardiae ab anno MCCCCLXXVI usque ad annum MCCCCLXXXIV" (Auctarium Chartularii universitatis Parisiensis ed. Samaran et van Moé 3. 4, 1935—1938) liegt ein großes, noch nicht ausgewertetes Urkundenmaterial über die deutschen Drucker in Paris vor, das viele neue und interessante Belege über die nahen Beziehungen der Pariser Drucker zur Universität bietet. Eine ebenfalls reizvolle Aufgabe wäre es, unter Verzicht auf eigene Forschung ein Bild des Wirkens jener deutschen Meister auf einem genau ausgeführten kulturgeschichtlichen Hintergrund mit besonderer Herausarbeitung des volksdeutschen Gesichtspunktes zu geben. St. hat keinen dieser beiden Wege eingeschlagen. Seine Arbeit ist vielmehr nur eine sehr fleißige Kompilation aus der bisher erschienenen Literatur (vgl. S. 38/39). Leider zieht der Vf. neben den grundlegenden, kritisch gearbeiteten modernen Werken auch gänzlich veraltete Bücher des 18., ja des 17. Jh.s (vor allem La Caille 1689 und Chevillier 1694) ständig zu Rate, mit deren Ansichten und Aufstellungen er sich öfters in breiter Polemik auseinandersetzt. Ein besonders fühlbarer Mangel der St.schen Arbeit liegt darin, daß er die modernen Inkunabelbibliographien nicht auszuwerten versteht (vgl. S. 59 ff.). So hat St. die Liste der 1470—1473 in der Offizin der Sorbonne herausgebrachten Bücher aus Chevillier abgeschrieben. Abgesehen von vielen peinlichen Fehlern fehlen aber in der Chevillier-Stockschen Liste etwa die Hälfte der in jenen vier Jahren veröffentlichten Werke, obwohl diese Druckausgaben als Erzeugnisse der Pariser Erstpresse völlig gesichert sind. In den lateinischen Zitaten des Buches stellt man mit Bedauern zahlreiche sinnentstellende Fehler fest. Dem Fachmann bietet also die Arbeit nichts Neues; sie hat nur für denjenigen, der sich schnell über den frühen Buchdruck in Paris unterrichten will, einen beschränkten Wert.

Berlin. K. Ohly.

Hans Zeiß, Die Chronologie der Reihengräberfunde (HJb. 60, 1940, S. 538—548). — Stellt die Bedeutung der Reihengräberfunde nicht nur für

die nach Stufen rechnende relative Chronologie heraus, sondern auch für die absoluten Datierungen, für die die schriftlichen Quellen und Münzfunde einbezogen werden, wodurch sich, wie Z. in seiner eindringlichen Studie — u. a. unter Heranziehung der einschlägigen Arbeiten von J. Werner und W. Holmqvist — darlegt, bereits Ergebnisse und Ansätze von erheblichem Umfang zeigen konnten. Th. V.

Fonti per la storia d'Italia: Codice topografico della città di Roma a cura di Roberto Valentini e Giuseppe Zucchetti con una premessa di Pietro Fedele. Vol. I. Roma 1940, R. Istituto storico italiano per il medio evo; XVI u. 373 S., 1 Karte. — Seit dem Erscheinen des Codex urbis Romae topographicus von C. L. Urlichs 1871 sind wohl immer wieder Einzelquellen für die Topographie des antiken und mittelalterlichen Rom behandelt und erschlossen worden, doch eine zusammenfassende neue Quellenpublikation wird erst jetzt durch V. und Z. unternommen, die in vier Bänden das kaiserliche, christliche, mittelalterliche Rom und das der Renaissance behandeln soll. Der vorliegende erste Band entspricht hochgespannten Erwartungen. Die Vf. beschränken sich auf zusammenfassende Quellenstücke von Plinius Nat. hist. III 66f. und Frontin über die Regionsbeschreibungen weg herunter bis Johannes Lydos und zu einem von M. Guidi behandelten Stück des Pseudo Zacharias Rhetor und bringen dazu an epigraphischem Material die Inschrift der Vicomagistri und die Fragmente des Stadtplans der Severerzeit. Textgeschichte und -befund, ansprechende Ausführungen über Verfasser und Bedeutung der Quellen leiten jeweils die vorzügliche Textedition ein. Reiche bibliographische Hinweise und ein in den Anmerkungen gegebener wohlabgewogener Kommentar, der auch topographische Einzelnachrichten zu Worte kommen läßt, runden das Bild einer wohlgelungenen Leistung. Ein ausführlicher Index vermittelt den Zugang zu Einzelheiten. Der von G. Lugli beigegebene Stadtplan verhilft zu der erwünschten Anschaulichkeit. Gründliche Forschung und geschickte Darbietung des Stoffes haben hier ein Meisterwerk geschaffen, dem auch Druck und Ausstattung entsprechen.

Erlangen. W. Enßlin.

4. Siegel- und Münzkunde

Poul Bredo Grandjean, Sigillografisk Litteratur, kritiske Bemærkninger og principielle Spørgsmaal (Hist. Tidsskrift, 10. Række, Bd. 5, København 1941, S. 702—714). — V. verzeichnet unter Benutzung der Bibliographie générale de la Sigillographie von Mariette Tourneur-Nicodème (Besançon 1933) eine Auswahl von sphragistischen Veröffentlichungen aus mehreren europäischen Ländern (Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Deutschland, England, Frankreich, Belgien) vom Ausgang des 19. Jh.s bis zum Jahre 1938, um angesichts der offenkundigen Uneinheitlichkeit in der Publikationsmethode auf jene Punkte hinzuweisen, die ein internationales Übereinkommen über ihre Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, als da sind: typographische Nachbildung gewisser Buchstabenformen, Auflösung von Kürzungen, Angabe fehlender Buchstaben in fragmentarisch erhaltenen Umschriften, hypothetische Ergänzungen, Deutung von bildlichen Darstellungen, Hinweise auf das Vorkommen mehrerer Exemplare des gleichen Typus, Angaben über Wachsfarbe und Befestigungsart, Datierung der Herstellung von Stempeln unpersönlicher Siegel. Belangend die bildliche Wiedergabe schreibt Vf. den

älteren unter Benutzung des Kupferstichverfahrens in Dänemark veranstalteten Veröffentlichungen trotz der in neueren Zeiten allgemein angewandten Photographie bleibenden Wert zu. Beachtenswert ist auch seine Forderung, Siegelausgaben lediglich als Materialsammlung zu gestalten, d. h. den erläuternden Apparat auf das — vom Standpunkt der Sphragistik aus gesehen — unbedingt Notwendige zu beschränken.

Berlin. G. Wentz.

P. Le Gentilhomme, Mélanges de numismatique mérovingienne. Paris 1940, Soc. d'éd. Les Belles Lettres; 154 S. u. 6 Taf. — Dies Buch enthält im Wiederabdruck Aufsätze über das Münz- und Geldwesen der Merowingerzeit, die der junge französische Numismatiker z. T. schon 1936—1938 in der Revue numismatique française veröffentlichte, und zwar zunächst die Beschreibung des 1803 zu Bordeaux gehobenen Schatzes merowingischer und westgotischer Goldmünzen, vergraben um 675/80. Die Zusammensetzung berechtigte zu dem Schluß, daß schon zu jener Zeit die politische Einteilung des Landes sich mit bestehenden Wirtschaftsgebieten deckte. — Der zweite Abschnitt handelt von einem in Orléans geschlagenen Triens von Kg. Dagobert I. (628—638) und einem in der Gegend von Rouen gehobenen Fund von Denaren und Sceattas, vergraben wohl erste Hälfte des 8. Jh.s. — Am wertvollsten ist der dritte Artikel über den Umlauf der Sceattas im Frankenreich. Diese Silbermünze, geschlagen von Angelsachsen und Friesen seit der Mitte des 7. Jh.s an Stelle der heruntergekommenen Golddrittel (thrymsas), wurde durch einen lebhaften Handel in namhafter Menge in das Frankenreich eingeführt, wo sie erheblich zur endgültigen Ruinierung der Goldprägung beitrug. Die Typenreihe dieser handels- wie kulturgeschichtlich wichtigen Münzsorte, an deren Prägung nach Le G. die Friesen stärker beteiligt waren als die Angelsachsen, wird in einleuchtender Weise entwickelt. — Es folgt die Beschreibung des um 650 verborgenen Schatzes von Buis (Sâone-et-Loire), und den Beschluß bildet eine wichtige Übersicht über die früheste Prägung der germanischen Völker und den Übergang von der antiken Goldwährung zur Silberwährung des Mittelalters. — Es ist sehr erfreulich, diese verschiedenen aufschlußreichen Arbeiten nun zusammen in einem besonderen Band zur Hand zu haben.

Gotha. W. Hävernick.

---

2. Geschichte des Mittelalters

Otto Hintze, Gesammelte Abhandlungen. 1: Staat und Verfassung. Hg. von Fritz Hartung. Leipzig 1941, Koehler u. Amelang; 469 S. — In einer von feinem Verständnis für die Größe und die Tragik der Persönlichkeit Otto Hintzes getragenen Einleitung hat Fritz Hartung das Bild dieses am 25. April 1940 verstorbenen Meisters der Verfassungsgeschichte gezeichnet. Ein Kind des Pommerschen Landes — wie sein verehrter Lehrer J. G. Droysen — war er diesem geistesverwandt auch in „der sittlichen Energie des Preußentums", die sich schon in dem Äußern seiner straffen, ernsten, gewissenhaften und vornehmen Persönlichkeit, in dem „preußischen Habitus seiner Person", widerspiegelt. Infolge der schweren Erkrankung, die ihn schon 1918 befiel und

die ihn zwang, sich 1920 von seinen amtlichen Pflichten als ord. Professor für Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte und für Politik an der Berliner Universität entbinden zu lassen, hat er das große Ziel einer allgemeinen Verfassungsgeschichte der neueren Völker, zu dem er sich in einer Akademierede des Jahres 1914 bekannte, nicht erreichen können. Sein Hauptwerk über „Die Hohenzollern und ihr Werk“ (Berlin 1914) in der klaren und gründlichen Art, mit der es geschrieben wurde, läßt uns ahnen, was wir in dieser allgemeinen Verfassungsgeschichte bekommen haben würden. Um so dankbarer werden alle Verehrer und Schüler Hintzes für die Ausgabe seiner einzelnen Aufsätze sein, die als Vorarbeiten für jenes Ziel von ihm niedergeschrieben wurden. Fragen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte werden hier besonders in folgenden Aufsätzen behandelt: „Staatenbildung und Verfassungsentwicklung“ (Aufsatz Nr. 1 S. 24—41), „Staatsverfassung und Heeresverfassung“ (Aufsatz Nr. 2 S. 42—73), „Wesen und Verbreitung des Feudalismus“ (Aufsatz Nr. 3 S. 74—109), „Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes“ (Aufsatz Nr. 4 S. 110—129), „Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung“ (Aufsatz Nr. 5 S. 130—175), „Die Wurzeln der Kreisverfassung in den Ländern des nordöstlichen Deutschlands“ (Aufsatz Nr. 6 S. 176—205, bisher ungedruckt), „Staatenbilduug und Kommunalverwaltung“ (Aufsatz Nr. 7 S.206—231, bisher ungedruckt), „Imperialismus und Weltpolitik“ (Aufsatz Nr. 14 S. 447—459). Aber auch in den anderen Aufsätzen nimmt Hintze seinen Ausgang stets von den mittelalterlichen Verhältnissen, und überall hat er Neues zu sagen gewußt. Ganz besonderes Interesse darf in der jetzigen Zeit der zuerst in der Historischen Zeitschrift 1902 abgedruckte Aufsatz Nr. 1 beanspruchen, in dem er den Begriff und die Eigenart des Weltreiches bespricht, die Despotie oder absolutes Herrschertum bedinge, und in dem er die anders geartete europäische Entwicklung, d. h. die Entstehung des bisherigen europäischen Staatensystems als eine Folge der großen Wandlung würdigt, die an die Stelle des Cäsaropapismus der alten Welt den Zwiespalt zwischen Kaiser und Papst setzte. Gerade in einem Aufsatze wie diesem zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit die Fähigkeit Hintzes, die Gesamtentwicklung der europäischen und außereuropäischen Völker zu überblicken und klar zu schildern und weckt in uns das tiefe Bedauern, daß die wissenschaftlichen Pläne dieses Forschers nicht ihr Endziel einer allgemeinen Verfassungsgeschichte erreichen konnten.

Berlin. A. Brackmann.

Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift Adolf Zycha zum 70. Geburtstag am 17. Oktober 1941. Weimar 1941, Böhlau; XII u. 640 S. — Die stattliche Festgabe, die Freunde, Schüler und Fachgenossen dem Bonner Rechtshistoriker überreicht haben, legt Zeugnis ab von der Weite des Arbeitsfeldes, auf das die Forschungen des Gefeierten anregend und befruchtend gewirkt haben. Für die neuere Zeit haben sie erst kürzlich (1937) in seiner Deutschen Rechtsgeschichte der Neuzeit eine zusammenfassende, durch Selbständigkeit und Gründlichkeit auch auf bisher vernachlässigten Nebengebieten ausgezeichnete Darstellung gefunden. Die gute Hälfte der Aufsätze ist den Problemen der neueren Geschichte gewidmet und steht hier ebensowenig zur Besprechung wie der dem Romanisten höchst wertvolle Eingangsbeitrag von Wolfgang Kunkel, Über Herkunft

und soziale Stellung der römischen Juristen in republikanischer Zeit. Die Reihe der Aufsätze zur Geschichte des MA.s wird eingeleitet durch einen großangelegten Überblick von Heinrich Mitteis, Staatliche Konzentrationsbewegungen im großgermanischen Raum (S. 53—86), der von frühgeschichtlichen Erscheinungen über Ariovist, Armin, Marbod zu Theoderich (Arianismusproblem) und Chlodowech und schließlich bis zu Karl d. Gr. führt. Zusammenfassend ist auch der kurze Aufsatz von Alfons Dopsch, Die Grundherrschaft im Mittelalter (S. 87—102). Ein Beitrag zu der neuerdings vielerörterten Frage der freien Rodungsbauern (K. Weller, Th. Mayer, K. S. Bader) ist der Aufsatz von Karl-Hans Ganahl, Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen (S. 103—122), der an Tennenbacher (Breisgauer) Quellen die Wirksamkeit herrschaftlicher Ansprüche dartut, wenn Zuwanderer ohne Rücksicht auf ihre Herkunft einem bestimmten Recht unterstellt wurden, dem von Freien oder von Eigenleuten. Der Aufsatz von Karl Frölich, Die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts (S. 123—172) behandelt insbesondere die Schicksale der alten Reichsvogtei und das Vordringen der Stadt in die Waldmark. Drei weitere Beiträge betreffen Fragen des südostdeutschen Heimatraumes des Gefeierten, vielfach an dessen Arbeiten anknüpfend. So sucht Karl Rauch, Die Kärntner Herzogseinsetzung nach alemannischen Handschriften (S. 173—232), einem sehr umstrittenen Problem von einer neuen Seite beizukommen (dazu seitdem Paul Puntschart in ZRG. 62, Germ. Abt., 1942, S. 444ff.). Karl Gottfried Hugelmann behandelt „die Rechtsstellung der Slowenen in Kärnten im deutschen Mittelalter (S. 233—264). Zwei quellengeschichtliche Arbeiten beschließen den mittelalterlichen Teil: Wilhelm Weizsäcker, Zur Geschichte der Sammlungen Magdeburger Schöffensprüche im böhmischen Raum (S. 265—284) und Cl. Frh. v. Schwerin, Der sog. zweite Teil des Richtsteigs (Eisenacher Rechtsfälle) (S. 285—312).

Tübingen. H. E. Feine.

Johannes Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte. Neue, erweiterte Ausgabe, 56. bis 61. Tausend. Stuttgart 1940, Cotta; XII u. 408 S. — Erweitert, und beschwingt vom deutschen Aufstieg, ruft das berühmte Werk in seiner leidenschaftlichen Klarheit das Urteil seiner vielen Leser über die Wendepunkte der deutschen Geschichte von neuem auf, als wirkungskräftigste Gabe der „Zunft" an die Nation. Widerspruch mag sich melden (man möchte — um beim Mittelalter zu bleiben — etwa das 9. Jh., auch Karl den Großen, näher an die „deutsche" Geschichte heranrücken, den Begriff der „Politik" und der „Romantik" zur Erklärung der königlichen Taten des 10. Jh.s weniger zuversichtlich verwenden, die handelspolitische Seite der deutschen Herrschaft in Italien geringer einschätzen). Doch bedeuten „Einwände" wenig gegenüber der erzieherischen Einfachheit, dieser Folge überlegenen Wissens und Gewähr tiefer Richtigkeit. Dem genauen Leser entgeht zudem nicht, wie auch das scharfe Urteil in die Gerechtigkeit gelenkt wird — so in der glanzvollen, das politische Unglück der Zeit ebenso wie ihre Eigenbedeutung durchleuchtenden Charakteristik des Spätmittelalters.

Straßburg. H. Heimpel.

Über die oben angezeigte Ausgabe von 1940 hinaus hat der Verlag, dem allgemeinen Interesse Rechnung tragend, das dem Buch während der letzten Zeit in verstärktem Maße entgegengebracht wird, bis zum Jahre 1942 das 108. Tausend herausgebracht, darunter 1941 eine gesonderte Ausgabe im Rahmen der Ostland-Kompanie-Bücherei. Th. V.

Hans Planitz, Germanische Rechtsgeschichte. 2. Aufl., Berlin 1941, Vahlen; XII, 294 S. — Das erstmalig 1937 erschienene, bereits in zweiter Auflage vorliegende Handbuch des Kölner Rechtshistorikers stellt die Entwicklung des germanisch-deutschen Rechtes bis etwa 1400 dar, bis zur Schwelle der Rezeptionszeit. Die zeitliche Aufgliederung, wie der Stoff sie nahelegt, ist nach drei großen Teilen erfolgt: die germanische Frühzeit bis zum Ende der Völkerwanderung, die Zeit des Fränkischen Reiches, das deutsche Mittelalter. Innerhalb dieser Abschnitte ist die Darstellung systematisch angelegt. Zunächst wird der historische Rahmen nach der politischen, geistigen und wirtschaftlichen Seite umrissen. Es folgen Ausführungen über den staatlichen Aufbau, also die Verfassungsgeschichte; anschließend wird jeweilig über Privatrecht, Strafrecht und Rechtsgang gehandelt, und ein Kapitel über die Rechtsquellen bildet den Abschluß. Das Werk kann als ein Gegenstück zu dem Grundriß von Brunner-Schwerin angesprochen werden, es ist ein Lehrbuch, wie es nur ein hervorragender Kenner des gewaltigen Stoffes schreiben kann. Als Kompendium für den Studenten — in dem sich aber auch der Fachhistoriker oft Rat holen kann — ist es in der Darstellung knapp und einprägsam gehalten und bleibt durchweg auf dem Boden der herrschenden Lehre. Auf Streitfragen geht es nicht ein, so daß manche Dinge klarer und unproblematischer erscheinen als sie es sind; zu tieferem Eindringen eröffnen aber die reichhaltigen Literaturangaben den Weg. Als wertvollsten Teil sehen wir die ausführlichen Darlegungen über die hoch- und spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse, namentlich in den Städten, an; Pl. konnte hier die Ergebnisse seiner eigenen Forschungsarbeit hineinverweben. T. S.

Karl Zimmert, Das Werden des deutschen Volkes und seiner Stämme, von der Sprachforschung her gesehen (Volk und Rasse 1941 S. 41—44). — Neben der Geschichtswissenschaft und Rassenkunde kann auch die Sprachbzw. Mundartenforschung Aufschluß über die Entstehung der deutschen Stämme und damit des deutschen Volkes geben. Die Verschiedenartigkeit bestimmter Wortformen läßt sich abgrenzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung des Vf.s ist, daß die Vorvölkerwanderungszeit die durch ihre Sprache unterschiedenen West-, Ost- und Nordgermanen kennt, die sich aus der indogermanischen Sprachgemeinschaft ausgegliedert hatten. Eine weitgehend einheitliche germanische Sprache gab es noch, nur die Mundarten bildeten sich aus. Diese germanischen Großstämme wandelten sich während der Völkerwanderungszeit und in ihrer Folge in zahlreiche kleine Volksgruppen, die sich politisch voneinander absonderten und allmählich durch Mischung mit fremden Rassen die deutschen Stämme entstehen ließen. Letztere fanden ihren endgültigen politischen Zusammenschluß im 9. Jh. Die heute bestehenden Mundarten in den einzelnen Stämmen aber haben sich erst vom späteren Mittelalter an gebildet. A. R.

Günter Herold, Der Volksbegriff im Sprachschatz des Althochdeutschen und Altniederdeutschen (Junge Forschung, hg. von Otto Weise 8). Halle 1941, Akademischer Verlag; 313 S. — Ilse-Marie Marquardt, „Volk im Mittelalter." Seine Spiegelung im historischen Schrifttum von Herder bis Burckhardt. Emsdetten (Diss. München) 1940, Lechte; 96 S. — In einer gründlichen und methodisch voll befriedigenden Arbeit behandelt H. die in den althochdeutschen und altniederdeutschen Denkmälern überlieferten Wörter für Volk nebst den Nachbarbegriffen Reich, Land, Herrschaft, Ding usw. Zuerst wird der Bestand jeder Quelle erörtert, dann jeder Begriff in seiner Gesamtentwicklung dargestellt. Schon die unmittelbar greifbaren Ergebnisse sind wertvoll genug. Durch die volle Anführung der Belege (die oft auch ins Gotische, Altenglische usw. hinübergreifen), wo nötig auch der lateinischen Paralleltexte bleibt das Buch auch für die Forschung anderer ein zuverlässiges und höchst erwünschtes Hilfsmittel. — Wesentlich anders geartet ist die Schrift, in der Frl. M. die der Geschichte zugewandten Gelehrten von Herder bis Burckhardt über das Thema „Volk im Mittelalter" befragt. Den einen gilt es als sicher, daß ein deutsches Volk und Volksbewußtsein von Armins Zeit an vorhanden war, andere finden es erst in den Zünften und der Hanse. Den einen vollendet es sich durch die Reformation, den andern zerbricht es in ihr. Die einen sehen im MA. den gegliederten Aufbau eines gesunden Volkskörpers, den andern ist es eine Zeit des öden Despotismus. Die einen finden in seinen künstlerischen und dichterischen Schöpfungen echten Ausdruck der Volksseele, wie es die moderne Kunst nicht mehr sei, andere sehen keinen solchen Unterschied. Dies wird gut veranschaulicht. Gelegentlich stören Lücken, Schiefheiten und ein Zuviel an Urteilen — Mängel, die eine Anfängerin kaum vermeiden kann. Ein reifes Werk über den großen Gegenstand hätte nur ein Meister schreiben können. — Setzt man die beiden Arbeiten zueinander in Beziehung, so regen sie zu allerhand Überlegungen an. Auf einen wichtigen Punkt sei hier hingewiesen. I.-M. Marquardt vermerkt, daß Deutschland nach Herder von jeher aus mehreren Völkern bestand, daß Ranke von deutschen Völkern spricht und Fr. Schlegel die Einzelstämme deutsche Hauptnationen nennt. Man muß daraus schließen, daß damals noch kein fester Sprachgebrauch bestand, der in diesen Fällen eindeutig „Stamm" als das sachlich angemessene Wort dargeboten hätte. Grimms Wörterbuch 10. Bd. 2. Abt. 4. Lief. 642f. bietet einige Belege. Doch wäre erforderlich, auch die Gegenprobe zu machen und den (vermutlich späten) Zeitpunkt festzustellen, an dem Stamm in diesem Sinne die Alleinherrschaft erlangt und man aufhört, die Sachsen, Bayern, Schwaben usw. als Volk zu bezeichnen. Wendet man sich nun an Herold um Auskunft über die Zeit bis 1050, so findet man, daß das Wort Stamm damals vollkommen fehlt. Als Unterabteilung eines größeren Volkskörpers findet sich kunni. Liutstam, der seltene Vorläufer von Stamm, ist in nachalthochdeutscher Zeit ausgestorben. Demnach ist Stamm, angewandt auf die sechs Untergruppen des deutschen Volkes, erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit zur Geltung gekommen. Wer hatte sich dies bisher genügend klargemacht?

Frankfurt a. M. P. Kirn.

Ernst Schwarz, Die deutschen Ortsnamen als Geschichtsquelle (Zs. f. Volkskunde 49, 1940, S. 1—26). — An Hand der namhaftesten einschlägigen

Literatur (Sturm, Helbok, Steinbach, Petri, Gamillscheg) weist der Vf. nach, daß die Ortsnamenforschung zusammen mit Kulturraumforschung und Prähistorie, mit politischer und Wirtschaftsgeschichte und Volkskunde besonders die Siedlungsgeschichte befruchten, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Grundlagen herauslesen und Beziehungen zu den Nachbarvölkern feststellen kann. Besonders wertvoll ist sie auch für die Sprachgeschichte, zur Erhellung der Widerstandskraft einer Sprache, der Dynamik der frühen Sprachgrenzen und zur Herausarbeitung von Sprach- und Lautgesetzen. Bei sorgfältiger Anwendung der Methode kann die Ortsnamenforschung eine nicht unwesentliche Hilfswissenschaft der Geschichte werden. M. K.

Heinrich Mitteis, Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners (HZ. 163, 1941, S. 255—281, 471—489). — Otto Stolz, Das Wesen des Staates im deutschen Mittelalter (ZRG. 61 Germ. Abt., 1941, S. 234—249). — Zu dem im DA. 4 S. 556 ff. besprochenen Buche.

Otto Brunner, Deutsches Reich und deutsche Lande (Zs. f. dt. Geisteswiss. 3, 1941, S. 241—249). — Der Vf. geht von den Ergebnissen seines Buches „Land und Herrschaft" (vgl. DA. 4 S. 556) aus und hebt in bezug auf die allgemeine deutsche Entwicklung hervor, daß Land und Landrecht auch als Grundlage für die Gesamt-Herrschaft des Reiches ihre entscheidende Bedeutung gehabt haben. Der König bzw. Kaiser als Zentrum von Schutz und Frieden ist an das „gute alte Recht" gebunden, und dieses existiert nur verankert in den einzelnen Landrechten. Th. V.

Karl Brandi, Deutschland und Italien. München 1941, Bruckmann; 24 S. — In weitgespanntem allgemeinem Gedankengang und mit vielen glänzenden Formulierungen in den Einzelheiten erläutert Br. das Verhältnis von Deutschland und Italien. Den Ausgangspunkt bildet die bekannte Kontroverse zwischen Sybel und Ficker, die dank der echten Leidenschaft, mit der sie ans Werk gegangen waren, beide neue Ergebnisse gewonnen hatten (S. 1). Indem diese jetzt an den geschichtlichen Erfahrungen der letzten 80 Jahre überprüft werden, ergibt sich ein deutliches Bild von der inneren Notwendigkeit und den alten Traditionen, welche Deutschland und Italien auf Grund geographischer Gegebenheiten und einer Weltgeschichte von mehr als 2000 Jahren zur Schicksalsgemeinschaft berufen haben, eine Auffassung, die auch Bismarck geteilt hat. Im Jahre 1895 hat er nämlich die Überzeugung ausgesprochen, daß im Dreibund „ein Beweis von imponderablen Verbänden und Beziehungen gegeben sei", weil „unser Dreibund ungefähr die alte anspruchsvolle Kaiserherrschaft der Nachfolger Karls d. Gr. nach Aussonderung von Gallien, dem heutigen Frankreich deckt", ein Wort, das als Leitspruch über Br.s Darlegungen stehen könnte. Daß es dennoch keine völlige Rechtfertigung Fickers bedeutet, ergibt sich aus der mit einem Machiavelli-Zitat unterstrichenen Beurteilung des Kirchenstaates, in der ein besonderer Gewinn dieser einsichtsreichen Rede liegt. H.-W. Kl.

Otto Vehse, Deutschland und der Norden im Mittelalter (Kieler Blätter 1941, S. 71—83). — Gibt einen Überblick über die Beziehungen des Reiches zum Norden, wobei er für die Frühzeit die Mittlerrolle der deutschen Kirche

(Bistumsgründungen Ottos d. Gr., Patriarchatsplan Adalberts von Bremen) unterstreicht und für die spätere Entwicklung, gestützt auf die neueren Forschungen von Rörig, die Leistungen des deutschen Bürgertums für den Ausbau der skandinavischen Wirtschaft betont. K. J.

Hans Weirich, Germanische Staatsbildung außerhalb Deutschlands (Mitteilungen des Universitätsbundes Marburg H. 1 Jg. 21, 1941, S. 12—29). — Unveränderter Abdruck eines an der Philipps-Universität im Rahmen der Vortragsreihe: „Deutsches Wesen in Land und Volk" gehaltenen Vortrags. W. setzt sich zum Ziel, die Unhaltbarkeit der französischen Geschichtslegende von der Unfähigkeit der Germanen zu staatlicher Organisation, wie sie in der Histoire de la nation Française nach dem Weltkriege wieder Ausdruck gefunden hat, durch die Schilderung des staatlichen Aufbauwerkes der Normannen in Rußland, Polen, der Normandie, England und Unteritalien zu erweisen. In den Mittelpunkt ist die Frage gestellt, was die Normannen befähigt habe, in ihren Gründungen die „schärfste Ausprägung der staatlichen Autorität, die das europäische Mittelalter überhaupt gekannt hat" durchzusetzen. Nach W. haben kriegerische Eroberung und Kolonialboden das vor allem bewirkt, ähnlich der Staatsbildung auf ostdeutschem Kolonialboden. Die Problematik der normannischen Staatsgründung ist durch diese These zwar sehr vereinfacht, aber im Rahmen eines Vortrages waren tiefer dringende Erörterungen schwer zu geben. Der uns vom Vf. gebotene Überblick ist durch geschickte Anordnung des Stoffes und Heraushebung des Wesentlichen sehr verdienstlich und nützlich, auch wenn er keine neuen Forschungsergebnisse enthält.

Hamburg. O. Vehse.

Hans Naumann, Altdeutsches Volkskönigstum. Reden und Aufsätze zum germanischen Überlieferungszusammenhang. Stuttgart 1940, Metzler; 247 S. — Das Buch enthält die folgenden zwölf Aufsätze: 1. Die Glaubwürdigkeit des Tacitus. 2. Grundsätzliches zur politischen Seite des germanischen Volkskönigstums. 3. Der König und sein Glück. 4. Der Königshügel. 5. Der König und die Seherin. 6. Die Rolle der Könige im Glaubenswechsel. 7. Der König und seine Dichter. 8. Die Könige als Redner. 9. Karls germanische Art. 10. Die sächsischen Könige. 11. Die Bernwardsäule zu Hildesheim. 12. Die Reichsinsignien. Acht von diesen Abhandlungen sind bereits früher veröffentlicht, vier werden hier zum ersten Male gedruckt. Alle zwölf Aufsätze befassen sich in verschiedenen Fragestellungen mit dem „germanischen Kontinuitätsproblem", mit der Frage, wieweit im christlichen MA. das germanische Altertum fortwirkt. Es handelt sich dabei bekanntlich meistens um Dinge, von denen die Quellen nur spärlich reden und über die man sich meist aus Andeutungen, Schlüssen und aus dem Historiker oft fernliegenden Überlieferungen ein Bild machen muß; sie dürften denn auch in der Literatur trotz mancher Anstrengung und Programmerklärung noch keineswegs zu ihrem Rechte gekommen sein. Die Sammlung, die N. hier gibt, ist sehr schön und wesentlich und bedeutet einen beträchtlichen Fortschritt; sie scheint mir überhaupt einer der besten Beiträge zur ma. Geistesgeschichte zu sein, die in den letzten Jahren erschienen sind. Das Buch berührt viele Details, ohne doch eigentlich ins Detail zu gehen; es gibt großzügige und geistreiche Durchblicke

und sagt dabei viel Neues; man kann sehr viel aus ihm lernen. Dabei zeichnet es sich durch eine wohltuende Ausgeglichenheit und Besonnenheit aus und hält sich von Übertreibungen und voreiligen Verallgemeinerungen fern. Daß man in Einzelheiten bisweilen verschiedener Meinung sein kann, auch im ganzen vielleicht manchmal die Akzente etwas anders setzen möchte, tut dem Wert des Buches keinen Abbruch.

Halle. M. Lintzel.

Histoire générale publ. sous la direction de G. Glotz. Histoire du moyen âge 4, 1: E. Jordan, L'Allemagne et l'Italie aux XIIe et XIIIe siècles; 6, 1. 2: R. Fawtier-A. Coville, L'Europe occidentale de 1270 à 1380; 7, 1: J. Calmette-E. Déprez, L'Europe occidentale de la fin du XIVe siècle aux guerres d'Italie. Les premières grandes puissances. Paris 1939, 1940, 1941, Presses Universitaires; XII u. 450 S., 688 S., 646 S.

Friedrich Schneider, Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die Kaiserpolitik des Mittelalters. 5., erneut vermehrte Aufl., Weimar 1942, Böhlau; 207 S. — Auch diesmal hat die besonders rasch notwendig gewordene Neuauflage von Schn.s bekannter Schrift deren Charakter unverändert gelassen. Die Bemerkungen über die jüngste Forschung sind genau so wie in der 4. Aufl. (vgl. DA. 4 S. 315f.)[1]) in den alten Text hineingeschoben, wobei mitunter auch noch ältere Literatur mitaufgenommen ist. Manche Hinweise auf neuere Arbeiten sind als Anmerkungen unter den Text gesetzt. Infolgedessen ist der Umfang um ein gutes Fünftel der vorausgehenden Aufl. gewachsen, denn fortgefallen ist nur, was bisher zu Äußerungen jüdischer Autoren wie L. M. Hartmann, Güterbock, Hellmann, Doren gesagt war, wobei der Vf. freilich nicht konsequent verfahren ist (vgl. u. a. 4. Aufl. S. 123 mit 5. Aufl. S. 174 Anm. 18). H.-W. Kl.

Eduard Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters. 2 Bde. Würzburg 1942, Echter; XXVIII, 331 u. VIII, 320 S. — Seit drei Jahrzehnten hat E. in einer großen Anzahl von Arbeiten die einzelnen Probleme der mittelalterlichen Kaiserkrönung, insbesondere der Krönungsordines untersucht. Ihnen läßt er jetzt eine Gesamtdarstellung folgen. Schon wegen der Fülle des in ihm verarbeiteten Materials und des weiten Rahmens der Betrachtung darf das zweibändige Werk als eines der wichtigsten Bücher zur mittelalterlichen Geistesgeschichte bezeichnet werden. Man wird dies gerade dann um so mehr anerkennen, wenn man seinen Ausführungen in einer Reihe von wichtigen Punkten nicht folgen kann. Das „Gesamtbild", das der erste Band bietet, baut auf allen Einzelnachrichten über die Krönungen von der Kaiserkrönung Karls d. Gr. bis zur Krönung Karls V. im Jahre 1530 und auf der Interpretation der einzelnen Ordines, nach denen er die verschiedenen Epochen in der Geschichte der Kaiserkrönung gliedert, auf. Diese zusammenfassende kritische Behandlung der vielfach sehr zerstreuten Nachrichten über die einzelnen Krönungen scheint mir ein besonderes Verdienst des Buches zu sein. In der geschichtlichen Ent-

[1]) Ich benutze die Gelegenheit, meinen Irrtum über die Herkunft des 4. Aufl. S. 18—22 (= 5. Aufl. S. 37—40) gegebenen Zitates richtigzustellen. Es stammt nicht aus Kallens Aufsatz über Friedrich Barbarossas Verfassungsreform, sondern ist seiner Besprechung der 2. und 3. Aufl. von Schn.s Schrift entnommen.

wicklung unterscheidet E. die fränkische Kaiserzeit, in der die Anschauung vom Königspriestertum die Grundlage für die Kaiserkrönung abgibt, die Zeit der Ottonen und Salier, in der bei einer gewissen Abschwächung des Königspriestertums doch noch die kaiserliche Kirchenherrschaft anerkannt sei, eine Übergangszeit von 1111—1209 und die mit der Krönung Ottos IV. einsetzende Epoche des päpstlichen Imperialismus. Dem Krönungsordo für die erste Periode bietet uns die in einer längeren und kürzeren Fassung vorliegende *Benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales*, eine Zusammenstellung liturgischer Texte, jetzt allgemein auch Ordo A genannt. Die kürzere Fassung ist nach E. 816 bei der zweiten Krönung Ludwigs des Frommen entstanden und dann 875 gelegentlich der Krönung Karls des Kahlen erweitert. Er hat in dieser Form bis zum Ende dieser ersten Epoche im Jahre 915 Geltung gehabt. Der zweiten Periode will E. zwei Ordines, B und C (früher Cencius I und Cencius II genannt), zuweisen. Ordo B sei nach 915 aufgezeichnet, Ordo C sei um 1000 redigiert und bei der Krönung Heinrichs II. im Jahre 1014 zum erstenmal gebracht. Die Datierung dieses Ordo C gehört seit langer Zeit zu den strittigsten Fragen in der Geschichte der mittelalterlichen Kaiserkrönung. E. hat auch in seinem neuen Buch an seiner früheren Datierung festgehalten und zweifellos gewichtige Gründe gegen dessen Ansetzung ins späte 12. Jh. erneut vorgebracht. Inzwischen ist aber die Diskussion durch den Aufsatz von H.-W. Klewitz, Papsttum und Kaiserkrönung (DA. 4 S. 412ff.) wesentlich weitergeführt, in dem Kl. mit zwingenden Argumenten dargelegt hat, daß der Ordo C gegen Ende des 11. Jh.s entstanden sein muß. E. hat zu diesem Aufsatz nur in einem Nachtrag (II 303) kurz Stellung nehmen können und meint, daß damit die in der Datierung bestehende Spanne erheblich verringert sei. Das trifft zweifellos zu; entscheidend ist aber die Frage, ob der Ordo C vor oder während bzw. nach dem Investiturstreit abgefaßt ist. Hier scheint mir E.s Behauptung, daß C von den kirchenpolitischen Neuerungen des Investiturstreites und den hierokratischen Einflüssen noch unberührt sei, nicht haltbar zu sein. Es sei nur daran erinnert, daß der Eid des Kaisers mit dem *iuro fidelitatem* den Anspruch der Hierokratie auf eine lehnsrechtliche Oberhoheit gegenüber dem Kaisertum anklingen läßt. E. selbst muß wiederholt zugeben, daß in C auch sonst die Stellung des Papstes gegenüber der des Kaisers wesentlich verstärkt ist. Der Annahme von Klewitz, daß der Ordo vielleicht die Stellungnahme des Reformpapsttums zum Problem der Kaiserkrönung darstellte, kann ich nur beipflichten. Wenn dieser neue Geist der kurialen Politik in C noch nicht so deutlich hervortritt wie in dem Ordo Innozenz' III. (Ordo D vom Jahre 1209), so liegt dies darin begründet, daß sich in der konservativen Sprache der Liturgie und des Zeremoniells ein solcher Wandel naturgemäß langsamer als auf anderen Gebieten vollzieht. Mit dieser neuen Datierung des Ordo C verschiebt sich auch die von E. für das 11. und 12. Jh. gegebene Periodisierung; der Einschnitt liegt nicht im Jahre 1111, sondern in der Zeit Heinrichs IV. Der Schlußteil des ersten Bandes ist den bislang weniger beachteten Krönungen des späten Mittelalters gewidmet und hier durch die kritische Behandlung aller Einzelnachrichten ein wertvoller Führer. Im zweiten Band hat E. seine früheren Einzeluntersuchungen in neuer Form vereinigt. Er behandelt die Topographie, die Insignien als Träger der Reichs- und Kaiseridee, die Kaisergewandung, die Eide, das Palatium

Lateranense, die Krönungsservitien und den Bügel- und Zügeldienst. Besonders wichtig sind dabei die Abschnitte über die Insignien und die Kaisergewandung. Indem E. hier die Entwicklung der einzelnen Insignien und des kaiserlichen Ornates in einen größeren Rahmen einordnet, hat er zur symbol- und liturgiegeschichtlichen Forschung einen wichtigen Beitrag geliefert. Auch zur politischen und kirchlichen Verfassungsgeschichte enthält dieser Band wertvolles Material. Jede Forschung zur päpstlichen und stadtrömischen Geschichte im Mittelalter wird zu E.s Werk greifen müssen. K. J.

Eduard Eichmann, Zur Symbolik der Herrscherkrone im Mittelalter (Sonderdruck aus: Különlenyomat a Notter Antal Emlékkönyvböl, Budapest etwa 1941, S. 180—207). — Der erste Teil bespricht die Kronenformel der wichtigsten Krönungsordines, zeigt ihre biblischen Quellen und gibt eine historische Einordnung, die freilich bei den problematischen Datierungen und Lokalisierungen der Ordines zweifelhaft bleibt. Auch scheinen mir die Unterschiede der einzelnen Texte nicht genug hervorzutreten. Die Formel des karolingischen Ordo, die ohne geistlich-symbolische Deutung nur von Besitz und Vererbung der Krone auf Grund göttlicher Vorherbestimmung spricht, vertritt den dynastischen Standpunkt und das Geblütsrecht. Im Gegensatz dazu bezeichnet die Krone in der Mainzer Formel (die nach E. aus der burgundischen stammt, in Wahrheit aber aus einem bisher ungedruckten Ordo, der noch zu lokalisieren ist) hauptsächlich die kirchliche Stellung und die Pflichten des Königs. Der römische Ordo (Cencius I) schließlich beschränkt sich aufs Erbauliche, indem er das Ruhmeszeichen der Krone als Hinweis auf das ewige Leben faßt, das durch Entfaltung der Regententugenden zu gewinnen sei. Für die Entwicklung des Staatsgedankens sind diese Differenzen noch auszuwerten. Der zweite Teil des Aufsatzes bringt eine ausführliche Beschreibung und Deutung der erhaltenen Kaiserkrone mit dem Bügel Konrads II., wobei wiederum die biblischen Vorlagen hervorgehoben werden. Der ganze Aufsatz ist inzwischen in E.s großes Werk über die Kaiserkrönung im Abendland (1942) Bd. 2 S. 57—82 übergegangen. C. E.

Friedrich Heiler, Die römisch-katholische Kirche. Tl. 1: Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus (Die katholische Kirche des Ostens und Westens 2, Tl. 1). München 1941, Reinhardt; XVI u. 420 S. — Der Marburger Vorkämpfer der hochkirchlichen Bewegung gibt in diesem Werke einen Längsschnitt durch die gesamte Kirchengeschichte bis zu den Lateranverträgen von 1929, um darzutun, daß die abendländische Kirche ursprünglich aus autonomen „Kirchen“ bestand, die in Organisation, Verfassung und Ritus eine starke Vielgestaltigkeit aufwiesen, so wie die Kirche des Morgenlandes es bis auf den heutigen Tag kennt, und daß die Bildung einer unter dem Zeichen des römischen Primates stehenden, zentralistischen abendländischen Einheitskirche erst durch die allmähliche Aufsaugung dieser selbständigen Kirchengebilde zustande gekommen ist. Der erste Teil des Werkes enthält in den wesentlichen Umrissen eine allgemein-historische, verfassungs- und liturgiegeschichtliche Darstellung jener alten autonomen Kirchen: es handelt sich um die afrikanische, die spanisch-westgotische, die gallisch-fränkische, die mailändische, die irisch-schottische Kirche und um die arianischen Kirchen der Germanenvölker. Demgegenüber kennzeichnet der zweite

Teil die entscheidenden Phasen in der Geschichte des Papsttums, wie es den Gesamtepiskopat und den Jurisdiktionsprimat schrittweise verwirklicht. H.s Werk ist These und Bekenntnis eines Theologen, der in vornehm irenischer Diktion für die ökumenische Idee eintritt. Es war sein gutes Recht, weitgehend auf der Literatur aufzubauen und sich auf die Vermittlung neuer Gesichtspunkte zu beschränken; eigene Forschungsergebnisse zu bringen, ist bei aller hineinverarbeiteten Gelehrsamkeit nicht der Sinn eines solchen Buches. Wenn wir trotzdem einen inadäquaten Maßstab anlegen und fragen, welchen unmittelbaren Gewinn der mittelalterliche Historiker daraus ziehen kann, so müssen die skizzenhaften Ausführungen über die Papstgeschichte zurücktreten hinter dem ersten Abschnitt, dessen zusammenfassend-vergleichende Beschreibung der spätantiken und frühmittelalterlichen Sonderkirchen, nicht zuletzt durch die liturgiegeschichtlichen Teile, eine wertvolle Bereicherung ist. T. S.

Hermann Schuster, Das Werden der Kirche. Eine Geschichte der Kirche auf deutschem Boden. Mit Beiträgen von Hans Frhr. v. Campenhausen und Herm. Dörries. Berlin 1941, Töpelmann; 529 S. — Das Buch verfolgt keine fachgelehrten Zwecke, sondern will in erster Linie ein Handbuch für den Religionslehrer und Pfarrer sein. Der ma. Teil, mit dem wir uns hier nur zu befassen haben, bringt als erstes die Germanenbekehrung, im Anschluß daran die Darstellung der einzelnen frühchristlichen Germanenkirchen, dann die Blütezeit der Kirche während der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum und während der Kreuzzüge. Die folgenden Paragraphen behandeln die urchristlichen Reformbewegungen der Bettelorden, und die letzten Kapitel zeigen das Suchen nach neuen Wegen im ausgehenden Mittelalter in den Erscheinungen der Mystik, in der Bewegung des Humanismus, in der Tätigkeit der Reformkonzile und dem Auftreten der Vorreformatoren. Von unserer heutigen religiösen Lage her möchte man ein stärkeres In-den-Vordergrund-Treten der frömmigkeitsgeschichtlichen Darstellungsweise wünschen.

Marburg/Lahn. W. Engels.

Helge Ljungberg, Die nordische Religion und das Christentum. Studien über den nordischen Religionswechsel zur Wikingerzeit. Aus dem Schwedischen übersetzt von H. W. Schomerus. Gütersloh 1940, Bertelsmann; 325 S.

Georg Schreiber, Die Prämonstratenser und der Kult des Hl. Johannes Evangelist (Zs. f. kathol. Theol. 65, 1941, S. 1—31). — Die kleine Schrift gibt mehr, als sie auf der ersten Blick erwarten läßt. Ausgehend vom historischen Verlauf und Eindringen des Johanneskultes von Griechenland über Italien in den deutschen Raum, geht sie mit großer Behutsamkeit den Wurzeln dieses langsamen Eindringens nach, um dann an dem Schrifttum der drei großen Prämonstratenserschriftsteller — Anselm v. Havelberg, Philipp v. Harvengt, Adam der Schotte — die intensive Aufnahme und geistige Verarbeitung des Johannes aufzudecken, die zugleich zu einer Auseinandersetzung mit der Antike, dem Wert der Profanwissenschaften und dem Mönchtum — bzw. zu einer Abgrenzung der Regularkleriker gegen dieses — wird. Mit einem Ausblick auf die große Volkstümlichkeit des Johannes im Spätmittelalter schließt die aufschlußreiche und anregende Untersuchung. M. K.

Georg Schreiber, Mittelalterliche Passionsmystik und Frömmigkeit (Tübinger Theol. Quartalschrift 122, 1941, S. 32—44, 107—123). — Mit der gedanklichen Würdigung des im lateinischen Text und einer guten deutschen Wiedergabe angeführten ältesten Herz-Jesu-Hymnus, eines der vielen noch wenig untersuchten Hymnen der Stauferzeit — vermutlich vom Prämonstratenser Hermann Joseph 1150—1241 — verbindet der Vf. eine Fülle interessanter und wertvoller Ausblicke auf Kirchen-, Kultur- und Liturgiegeschichte; vor allem auch auf ganz konkrete, tief im deutschen Gemüt wurzelnde Erscheinungen der Volkskunde, so z. B. des Reichsabzeichens der Lanze oder der allmählich aus germanisch-mittelalterlich wehrhaft gerichtetem Empfinden herauswachsenden und stark sich verbreitenden Verehrung des Longinus. Auch die zur sonstigen Dichtung des Mittelalters herausgearbeiteten Beziehungen sind sehr einleuchtend und aufschlußreich.

M. K.

Martino Grabmann, I Papi del Duecento e l'Aristotelismo. I: I divieti ecclesiastici di Aristotele sotto Innocenzo III e Gregorio IX (Miscellanea Historiae Pontificiae, ed. a Fac. Hist. Eccl. in Pont. Univ. Greg., Vol. V, Collectionis totius n. 7). Roma 1941, S. A. L. E. R.; VIII u. 133 S. — G. klärt im ersten Hauptteil seiner aufschlußreichen Studie (S. 5—69) nach genauer Darlegung des Quellenbefundes und des Standes der Forschung eine Reihe von wichtigen Punkten zu den Verboten Aristotelischer Schriften. Beide Verbote — das erste erließ 1210 eine zu Paris tagende Provinzialsynode der Kirchenprovinz Sens, das zweite 1215 der Kardinallegat Robert von Courson in den Statuten der Universität Paris — richten sich gegen wirkliche, echte Aristotelesschriften, nämlich seine „libri naturales“ oder seine „libri de naturali philosophia“, worunter die nicht logischen und ethischen Bücher des Stagiriten zu verstehen sind, also seine naturwissenschaftlichen bzw. naturphilosophischen Untersuchungen und auch seine Metaphysik. Beide Verbote untersagen aber nur, allerdings ohne bestimmte Befristung, die Verwendung dieser Bücher als Textbücher bei den philosophischen Vorlesungen, und zwar ausschließlich für die Pariser Universität bzw. deren Artistenfakultät — nur für sie kamen Vorlesungen über die „libri naturales“ in Frage. Erflossen sind sie höchstwahrscheinlich aus der Überzeugung theologisch-kirchlicher Kreise, die pantheistischen Anschauungen des Amalrich von Bena und des David von Dinant gingen auf jene Aristotelesschriften zurück. — Der zweite Hauptteil (S. 70—133) untersucht mit größter Sorgfalt die Stellungnahme Papst Gregors IX. zu den Aristotelesverboten von 1210 und 1215. Eine Aufhebung der Verbote, wie behauptet wurde, enthalten die beiden Papstschreiben vom 13. und 23. April 1231 nicht, wenngleich sie sie ernstlich in Aussicht stellen und deshalb eine Überprüfung und Emendierung der in Frage kommenden Aristotelesschriften durch eine Dreierkommission anordnen. An Hand hochinteressanter Dokumente, die den Studienbetrieb in der Pariser Artistenfakultät während der ersten Hälfte des 13. Jh.s bedeutsam erhellen, vermag G. darzutun, daß die unter Innozenz III. ergangenen Verbote bis um die Mitte des 13. Jh.s in Kraft blieben. Wie jene oft mißverstandenen Verbote tatsächlich zu verstehen sind und aus welchen Motiven sie erlassen wurden, dürfte nun endgültig klargestellt sein. Man kann dem hervorragenden Kenner der mittelalterlichen Scholastik nur Dank wissen, daß

er die Haltung kirchlicher Autoritäten dem „neuen Aristoteles" gegenüber für die erste Hälfte des 13. Jh.s so gründlich behandelt hat. Eine Reihe von beachtsamen Fragen behält G. einer weiteren Untersuchung vor. Sie wird zusammen mit der jetzt angezeigten die Stellung der Päpste zum Aristotelismus während des ganzen Duecento darlegen.

Freiburg i. Br. Kl. Jüssen.

Michael Brink, Der deutsche Ritterorden. Recklinghausen 1940, Bitter; 136 S. — Der Vf. hat sich der sehr verdienstlichen Aufgabe unterzogen, die lateinische Ordensregel des Deutschen Ritterordens zum ersten Male durch eine hochdeutsche Übersetzung einem größeren Leserkreis zu erschließen. Als Ergänzung fügt er daran eine Übertragung der Schrift Bernhards von Clairvaux „Vom Lob der neuen Ritterschaft" und Auszüge aus der Reimchronik des Nikolaus von Jeroschin und aus den grundlegenden kaiserlichen und päpstlichen Privilegien des Ordens. Ein historischer Abriß der Ordensgeschichte[1]) ist vorausgeschickt, eine Übersicht über Quellen und Schrifttum, die dem Leser eigene, eingehendere Beschäftigung mit dem Stoff erleichtert, machen den Abschluß. Die S. 9 angekündigten 12 Bildseiten fehlen in meinem Exemplar. Die ansprechende Ausstattung und der Druck verdienen besondere Erwähnung.

Berlin. E. Weise.

Deutsches Städtebuch, Handbuch städtischer Geschichte. Im Auftrage der landesgeschichtlichen Kommissionen Deutschlands mit Unterstützung des Deutschen Gemeindetages hg. v. Erich Keyser. Bd. 2: Mitteldeutschland. Stuttgart-Berlin 1941, Kohlhammer; VIII u. 762 S. — Im Anschluß an den 1939 erschienenen ersten, die Städte Nordostdeutschlands enthaltenden Band des Städtebuches werden in dem vorliegenden die mitteldeutschen Städte, und zwar die der Länder Sachsen, Thüringen und Anhalt sowie der Provinz Sachsen behandelt. Entsprechend der Anlage des Werkes als Handbuch stand den Bearbeitern, überwiegend Staats- und Stadtarchivaren, jeweils nur ein beschränkter Raum zur Verfügung, so daß die nach einem bestimmten Schema geordneten Angaben im wesentlichen nur stichworthaften Charakter tragen. Die der Bearbeitung zugrunde gelegten 20 Gesichtspunkte vermögen im ganzen die bei der Städteforschung auftauchenden Fragen und Probleme zu beantworten; bei den einzelnen, namentlich den kleineren Orten klaffen jedoch sehr oft erhebliche Lücken, sei es, weil die betreffenden

[1]) Gegen die Anlage erheben sich Bedenken. Er ist um die Gestalten der beiden Hochmeister Hermann von Salza und Heinrich von Plauen aufgebaut, weil diese angeblich „die gewaltigste Verkörperung der Ordensidee darstellen". Das dürfte sich nicht ohne Einschränkung aufrechterhalten lassen, da gerade diese beiden Männer eigentlich mehr den Staat als den Orden gewollt haben. Ein störender Druckfehler auf S. 36, wo es 1226 statt 1224 heißen muß: der Hilferuf Konrads von Masowien erfolgte im Winter 1225/26, die goldene Bulle von Rimini ist im März 1226 ausgestellt. Der aufständische Bund hat Preußen nie als „polnischen Staat", sondern nur gelegentlich in propagandistisch verzerrter Form Pommerellen und Kulmerland als einstige, zeitweilige Bestandteile des Machtbereiches polnischer Könige oder Fürsten bezeichnet. Überhaupt scheinen mir die Formulierungen betr. den „Untergang" des Ordens nicht glücklich: der deutsche Staat im Osten ist geblieben, nur seine tragenden Kräfte haben sich gewandelt, und diese Wandlung war schon in der Blütezeit des Ordens vorbereitet.

Unterlagen fehlen oder weil die Forschung sich der in Betracht kommenden Fragestellung bisher nicht zugewandt hat. Schließlich wird aber das Werk in vielem überhaupt noch keine endgültig gesicherten Ergebnisse darbieten können, da nicht immer aus archivalischen Quellen geschöpft worden ist und auch nicht geschöpft werden konnte und somit Feststellungen der häufig einen Tummelplatz des Dilettantismus darstellenden Lokalforschung übernommen werden mußten. In der durch das Unternehmen gebotenen Möglichkeit vergleichender Betrachtung wird vermutlich mit sein größter Nutzen liegen. — Zu bemängeln ist, daß wie qualitativ so auch oftmals quantitativ die Beiträge nicht recht ausgewogen erscheinen (z. B. Dresden 14, Halberstadt 13 S. gegen Halle 5, Erfurt 7 S.); während bedeutende Städte, weil sich deren Bearbeiter offenbar an den zu eng bemessenen Rahmen hielten, entschieden zu kurz weggekommen sind, sind mehrfach geschichtlich unbedeutende (z. B. Elsterberg, Sonneberg) zu weitschweifig dargestellt. Hier hätte der Herausgeber eingreifen müssen. — Der Fehler „Provinz" Thüringen (S. VI) hätte nicht übersehen werden dürfen.

Erfurt. E. Wiemann.

Wilhelm Funk, Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder u. Zeugen deutscher Geschichte. Bremen-Berlin o. J. (1940), Angelsachsen-Verlag; 230 S. u. 142 Bilder. — Die Fülle des Schrifttums wird hier durch ein Buch erweitert, in dem der Vf. über die rechtsgeschichtliche Seite hinausgehend auch die Entwicklung der Form untersucht. In einer „Ausschau" geht er auf die Grundform, die Stange, ein, zeigt, wie aus der geometrischen Form das figürliche Bild und damit neue Ausgestaltungsmöglichkeiten erwachsen. Es folgen Abschnitte mit Unterteilungen, zuweilen sich überschneidend und nicht immer scharf getrennt, nicht nur Rechtsmale, auch Geräte und anderes betreffend. Sie behandeln: Macht und Hoheit, Ding und Malplatz, Von der Gerichtslinde zum Rathaus, Buße und Strafe, Um Leib und Leben, Ehren- und Schandstrafen, Vom Narrenhäuslein zum Gefängnis, Freiheit und Frieden, Die Straße und ihre Rechte, Die Stadt und ihre Rechte, Markt- und Zollfreiheit, Das rechte Maß, Erb und Eigen. Es wurde also ein reichhaltiger Stoff zusammengetragen, der aber noch der Verwertung harrt. Vf. gibt selbst eingangs einen rechtsgeschichtlichen Überblick und an vielen Stellen die entsprechende Bewertung, der man oft nicht zu folgen vermag (u. a. die Entstehung der Rolande S. 181 ff.). Ebenso führt die telegrammartige Wiedergabe des geschichtlichen Ablaufs an manchen Stellen leicht irre (u. a. die Entstehung der Städte usw.). Für eine künftige Arbeit werden aber manche Anregungen des Vf.s wertvoll sein, und aus den so mühsam zusammengefügten Einzelheiten wird für die schriftlichen Zeugnisse viel Belehrendes gezogen werden können. G. Sch.-F.

Eberhard Frh. v. Künßberg, Messerbräuche, Studien zur Rechtsgeschichte und Volkskunde (SB. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jahr 1940/41, Abh. III). Heidelberg 1941, Winter; 98 S., 11 Abb. auf 6 Taf. — Vor 30 Jahren hat M. Tangl in einer berühmten Abhandlung (Urkunde und Symbol, Brunner-Festschrift 1910 S. 761 ff.) verschiedene Nachrichten über Urkundsmesser in bedeutsame Zusammenhänge der Urkundenlehre einzuordnen versucht. Obwohl seither noch mancher Beitrag zu diesen Er-

scheinungen geleistet worden ist, es war v. K., dem allzu früh von uns gegangenen Meister der rechtlichen Volkskunde, vorbehalten, in seiner letzten, erst nach seinem Tode veröffentlichten Abhandlung die zahlreichen Zeugnisse über Urkundsmesser aus dem germanischen Kulturkreis einer vollständigen Sammlung und, soweit dies schon heute möglich ist, auch der Deutung zuzuführen. Doch macht das nur den ersten, allerdings besonders gewichtigen Teil der vorliegenden Schrift aus; ein zweiter Teil handelt vom Messer im Strafrecht, von der spiegelnden Strafe des Handdurchstechens und Sich-selbst-Losreißens, vom Lösemesser, von Messerverboten und vom Messerstecken durch den Schinder. Die bei v. K. angeführten Fälle des Lösemessers lassen sich vielleicht noch vermehren. Wie mir Kollege Otto Harnisch mitteilt, wird im Museum der Stadt Brieg (Schlesien) ein sogenannter Haargalgen gezeigt; dem mit seinen Haaren in diesem Galgen eingespannten und aufgehängten Delinquenten wurde nach der Überlieferung eine stumpfe Sichel — diese steht sehr oft stellvertretend für das Messer — in die Hand gegeben, womit er sich losschneiden konnte. Im Schlußteil bringt v. K. weitere Zeugnisse über Messer in rechtlichen Zusammenhängen und im Aberglauben, über Messerwurf und Messerspiel. Wer den Reichtum dieser volkstümlichen Bilder auf sich hat wirken lassen, wer auch das wichtige methodische Prinzip der Untersuchung begriffen hat — gerade solche Forschungen über die Rolle einzelner Gegenstände im Rechtsleben tun der rechtlichen Volkskunde in ihrem gegenwärtigen Stande not —, der beugt sich nochmals mit Bewunderung vor dem Wissen und der Gestaltungskraft eines unvergeßlichen deutschen Gelehrten.

Kiel. E. Wohlhaupter.

Gerhard Müller, Der Umritt. Seine Stellung im deutschen Brauchtum (Arbeiten aus dem Institut f. Deutsche Volkskunde, Universität Tübingen, hg. v. G. Bebermeyer Bd. 3). Stuttgart 1941, Kohlhammer; 83 S. — Die Schrift, der erste Teil eines Werkes, das „die Umritte umfassend darstellen soll", bemüht sich um die Stoffausbreitung, während der künftige 2. Teil eine „Auswertung unter der heutigen Brauchtumsforschung besonders wesentlich erscheinenden Gesichtspunkten" vollziehen will (so das Vorwort). Nach Abgrenzung der Problemstellung und Rückschau auf die bisherige Umrittforschung werden, wesentlich gestützt auf Forschungen von G. Schierghofer, die besonderen Formen (S. 12ff.) und die Träger (S. 43ff.) des Umrittbrauchtums untersucht, wobei eine Trennung und zugleich eine Synthese von „Zielritt" und „Flurritt" versucht wird. Die Umritte sind trotz manchen burschenschaftlichen Zügen Gemeindekult (S. 71). Die maßgebliche Verwendung des Pferdes, das Pferderennen als „formbestimmender Bestandteil" (S. 30), das „kultbündische Brauchtum" (S. 64) weisen auf germanischen Ursprung hin. — Bestehen im Endergebnis keine Bedenken gegen die Anknüpfung an germanisches Brauchtum und gegen eine bloße Sinnwandlung unter christlichem Einfluß, so hat die Schrift nach Inhalt und Methode dem Historiker und Rechtshistoriker zumal doch nichts zu bieten. Völlig unzulässig ist, daß der Umritt aus dem größeren Zusammenhang des Umgangs gänzlich herausgerissen und daß sein rechtlicher Charakter (weit mehr als „reine Zweckbestimmung" S. 21) als Akt der wiederholten Besitzergreifung und Besitzsicherung einfach übergangen ist. Ein Blick in die völlig vernach-

lässigten urkundlichen Quellen (Weistümer!) und in die kurzerhand übergangene rechtsgeschichtliche Literatur hätte dem Vf. dies zeigen müssen.
Freiburg = im Wehrdienst. K. S. Bader.

L. L. Hammerich, Clamor, eine rechtsgeschichtliche Studie (Det kgl. Danske Videnskabernes Selskab Historisk-filologiske Medelelser Bd. 29 Nr. 1). Kopenhagen 1941, Komm.-Verl. Munksgaard; 207 S. — Einer der besten Köpfe, über welche die Wissenschaft Dänemarks heute verfügt, legt hier ein außerordentlich quellenkundiges, weitblickendes und scharfsinniges Buch zur gesamtgermanischen Rechtsgeschichte vor, das manchmal in seiner Gewalttätigkeit an des Schweden Axel Hägerström aufsehenerregendes Werk über den altrömischen Obligationsbegriff (1927) gemahnt. In bewußtem Gegensatz zur herrschenden Lehre will H., wenn man es einmal ganz roh sagen soll, den Nachweis führen, daß man den Alarmruf, der vielleicht als indogermanisch und urgermanisch gelten darf, scharf zu unterscheiden habe von dem „klassischen Gerüft" mit prozessualer Funktion (Gerüft als der Klage Beginn), das im mitteldeutschen Raum schon vor dem Sachsenspiegel vorgedeutet, von diesem klassisch ausgeformt, anderen deutschen Rechten, auch den nord- und ostgermanischen Rechten jedoch fremd sei. Eine Sonderstellung weist H. dem normannischen Haro zu. Neben die Durchmusterung einer gewaltigen Zahl von germanischen Quellen läßt H. noch eine Darlegung über die Herkunft der Rufe Zeter und Jodute und eine Zusammenfassung unter systematischen Gesichtspunkten treten. Gerade weil mir der knappe Raum eine ausführliche Stellungnahme verwehrt, muß gesagt werden: dieses Buch verdient, sehr ernst genommen zu werden.
Kiel. E. Wohlhaupter.

George A. Löning, vorsate und vorrat (ZRG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 266—274). — Nimmt nach einer kurzen Zusammenfassung der einschlägigen Literatur in der Hauptsache das Bremer Stadtrecht als Quelle und kann die Divergenzen in den verschiedenen Aufzeichnungen auf textgeschichtlichem Wege erklären. Die um die Jahre 1303 und besonders 1370 wohlbekannte Bedeutung von vorsate bzw. vorrat im Sinne des Vorbedachts schwächte sich in der Aufzeichnung von 1428 zur bloßen Absichtlichkeit ab und wurde nur durch eine künstliche Wiederaufnahme 1433 noch einmal belebt. Th. V.

Robert Steimel, Zur Frage des Handgemals (Mannus 33, 1941, S. 80—87). — Faßt die bisherigen Ergebnisse der Forschung über das Handgemal zusammen und versucht, durch weitere Belege der neueren Ansicht näherzukommen, daß das Handgemal das Sippenzeichen der Edelfreien war und sich äußerlich deutlich sichtbar von dem des Bauerntums, der Hausmarke, unterschied. A. R.

W. Neuß, Wege zum Verständnis des Mittelalters und seiner Kunst (Kunstgabe des Ver. f. christl. Kunst im Erzbistum Köln u. Bistum Aachen 1940, S. 70—99). — Ausgehend von der näher belegten Schwierigkeit, zu einem Gesamturteil über das christliche Mittelalter zu kommen, sieht der besonders den Forschungen von Stutz, Kern, Tellenbach und Erdmann verpflichtete Vf. in seiner vornehmlich kirchengeschichtlich orientierten Ab-

handlung die Uneinheitlichkeit im Bild des Mittelalters als Folge davon an, daß jene Epoche „die Zeit einer verchristlichten germanischen Welt, aber auch . . . einer tief in die germanische Weltlichkeit hineinversenkten und eng an sie gebundenen Kirche“ war, in der diese nicht, wie im Altertum und in der Neuzeit „ihr Alibi anmelden kann, wenn es um die Unvollkommenheiten, Sünden und großen Mißstände der Zeit geht“, da „sich Kirche und Welt konkret deckten“. P. E. H.

Aus Landschaften und Ausland

Karl Lechner, Leistungen und Aufgaben siedlungskundlicher Forschung in den österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung von Niederdonau (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschg. 4, 1940, S. 494—546). — Die vielseitigen Fragen der Siedlungsgeschichte im allgemeinen, in Österreich, vornehmlich Niederdonau, im besonderen werden umfassend erörtert, die bisherigen Ergebnisse entwicklungsgemäß zusammengestellt und gewürdigt, die noch ungelösten Probleme aufgezeigt. Die in Betracht kommende Literatur wird nicht erschöpfend, aber in ihren wesentlichen Bestandteilen übersichtlich herangezogen und ihre Bedeutung für die heutige Wissenschaft geklärt. Vf. erstrebt die Umgestaltung der Siedlungskunde zu einer vergleichenden Wissenschaft, um das Werden einer ganzen Siedellandschaft erkennen zu können und auf diesem Wege die Grundlage für den Aufbau einer deutschen Volkstumsgeschichte zu schaffen. Forderte Hömberg (s. DA. 5 S. 550) für die Siedlungskunde eine historische Betrachtungsweise, so setzt sich L. mehr für die Geographie als Ausgangspunkt der Siedlungsforschung ein, zu der die Untersuchungsergebnisse der Nachbarwissenschaften treten. Das letzte ordnende Wort hat aber auch bei L. der Historiker zu sprechen. A. R.

Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Personen-, Orts- und Sachverzeichnis zu Jahrgang 1—10 (1928—1937), bearb. v. Josef Widemann. München 1941, Beck; 84 S.

Pius Dirr, Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte. München 1937, Beck; VII, 167 S., 19 Kt., 1 Plan. — Vier von den sieben Abschnitten des vorliegenden Buches sind bereits als Einleitung zu den von Dirr bearbeiteten „Denkmälern des Münchner Stadtrechts“ (1. Bd.: 1158—1403, München 1934) gedruckt worden, auf die sie laufend verweisen, und umreißen die Gesamtgeschichte der Stadt von 1158 bis 1813 in sehr gedrängter Form, so daß manche Fragen nur knapp beantwortet werden können. Vielleicht aus diesem Grunde entschloß D. sich schon früh, einen gesonderten Abschnitt über die Anfänge der Stadt anzuschließen, obwohl dadurch Wiederholungen nötig wurden, die auch in dem ersten der neuen Abschnitte „Im Weltreich der Staufer“ auftreten, hier aber schon deshalb gern in Kauf genommen werden, weil D. sich von den bisherigen Ansichten über eine stark landes- oder grundherrliche, jedenfalls dem Herzogtum eng verbundene Bedeutung der Stadt distanziert und für eine größere Unabhängigkeit eintritt. Ergänzt werden die „Grundlagen“ durch einen interessierenden Abschnitt über die Siedlungsgeschichte und die baulichen Anlagen. Th. V.

Josef Scherl, Die Grundherrschaft des Klosters Speinshart, seine wirtschaftliche Betätigung und seine rechtliche Stellung bis zu seiner 1. Säkularisation (Verh. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 90, 1940, S. 176—233).

— Die sehr mäßige Dissertation behandelt die Besitz-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des 1145 gegründeten oberpfälzischen Prämonstratenserklosters bis zur Säkularisation durch Ottheinrich von der Pfalz im Jahre 1556.
P. S.

Hans Dachs, Die Entstehung der Stadt Hemau „auf dem Tangrintel" (Verh. d. Histor. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg 90, 1940, S. 125—162). — Aus dem von Heinrich II. an Bamberg geschenkten, von D. dem Waldgebiet (Königsforst ?) Tangrintel gleichgesetzten Königsgut Hohenschambach erwächst als Bamberger Lehen das gräflich hirschbergische, später herzoglich bayerische Gericht Hemau, innerhalb dessen das Bamberger Eigenkloster Prüfening aus umfangreichen Zuwendungen Ottos d. Hl. eine ausgedehnte Grundherrschaft mit dem Mittelpunkt Hemau aufbaut. Marktgründung und ursprüngliche Marktherrschaft von Hemau, die D. den Hirschbergern zuweist, sind angesichts der ausschließlichen Grundherrschaft des Klosters und der Gleichheit von Stadt- und Klosterwappen vielleicht eher für Prüfening in Anspruch zu nehmen; die wohl jüngere gräfliche bzw. herzogliche Stadtherrschaft dürfte sich auf den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gründen. Im Anhang der sorgfältigen Untersuchung werden zwei stadtrechtliche Aufzeichnungen des 14. und 15. Jh.s abgedruckt. P. S.

Helmut Weigel, Grundlagen und Anfänge kirchlicher Organisation an der mittleren Rezat (Zs. f. bayr. KG. 16, 1941, S. 1—25). — In Auseinandersetzung mit einer lokalgeschichtlichen Untersuchung erprobt der Vf. seine „neuartige Arbeitsweise", deren Grundsätze er in einer ähnlich gerichteten Erforschung des Gebiets der oberen Tauber erstmals entwickelt hatte, von neuem; die Bedenken, die schon gegen den ersten Versuch angemeldet wurden (vgl. DA. 4, 1941, S. 587 f.), müssen auch jetzt wieder erhoben werden. Denn so gewiß es gefährlich ist, von einer im hohen MA. bezeugten Großpfarrei ohne weiteres den Rückschluß auf eine „Urpfarrei" zu ziehen, und so berechtigt auch die Berücksichtigung der Ortsnamen und Patrozinien ist, so hypothetisch, ja vielfach zweifelhaft ist auf der anderen Seite deren Auswertung durch W., die — um nur die Patrozinien hervorzuheben — zu sehr mit dem alten, sehr unsicheren Schema einer zeitlichen Schichtung und dem Auftreten bestimmter Patrozinienverbindungen arbeitet. Die Grundanschauung W.s von der Entstehung des Pfarrnetzes überhaupt, die an die Stelle einer Entwicklung auf der Grundlage der ältesten, ursprünglich verhältnismäßig wenigen Pfarreien eine völlige Neuformung der Pfarrorganisation im hohen MA. setzt, dürfte einer gründlichen Nachprüfung nur in Einzelfällen standhalten; verallgemeinert kann sie keinesfalls werden. H. W.

Wilhelm Engel, Mainfranken in seiner geschichtlichen Entwicklung (Das Bayerland 50, 1939, S. 207—219 = Mainfranken. Landschaft, Geschichte, Kultur. München 1939, Bayerlandverlag, S. 15—27). — Das Hauptgewicht des von der Frühgeschichte bis zur Gegenwart reichenden großzügigen und sehr klaren Überblicks ruht auf der Territorienbildung des späteren MA.s.
P. S.

Erich Frhr. v. Guttenberg, Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet. (Mit einer Karte.) (Jb. f. Fränk. Landesforschung, hg. vom Inst. f. Fränk. Landesforschung a. d. Univ. Erlangen 6/7. Erlangen 1941,

Palm u. Enke; S. 40—129). — Zahl und Verbreitung der Würzburger Altzehnten und der zumeist im 9. und 10. Jh. entstandenen -dorf-Orte in der ma. Diözese Bamberg erweisen im Verein mit der vorbambergischen Pfarreiorganisation unwiderlegbar, daß Siedlungsgeschichte und kirchliche Erschließung der Obermainlande bis zur Jahrtausendwende schon einen sehr beachtlichen Stand erreicht haben müssen. Von einer überwiegend oder gar ursprünglich slavischen Bevölkerung des Gebiets kann keine Rede sein: die Altzehntorte mit slawischen Namen sind meist kleine und kleinste Siedlungen der späten Ausbauzeit, nur einige wenige verraten durch ihre Größe höheres Alter; es findet sich auch keine Spur des für die altslavischen und nordostdeutschen Kolonialländer typischen fixierten Zehnts. Kirchliche Kräfte waren an dem Siedlungswerk der älteren Zeit so gut wie nicht beteiligt, und der Anteil der Bamberger Bischöfe am späteren Kolonisationswerk wird weit überschätzt. Die Noval- oder Reutzehnten in bischöflicher Hand sind kein Beleg für bischöfliche Ortsgründungen, da sie in der Regel nur innerhalb bereits bestehender Ortsmarkungen durch Vermehrung des Ackerlandes entstanden. Der Anteil des Hochstifts an der Rodung der großen Forste des Westens und Südens bleibt noch zu untersuchen: in Heinrichs II. „Gründungsplan" kann sie schon deswegen nicht gelegen haben, weil diese Forste wie erst recht die Waldgebiete des Nordens erst später an Bamberg gelangten. Die tiefdringende, aus langjähriger Beschäftigung mit dem Stoff erwachsene und durch eine klare und instruktive Karte wirkungsvoll unterstützte Untersuchung erscheint geeignet, Büttners These eines Rodungs- und Kolonisationsbistums am Obermain aufs schwerste zu erschüttern. P. S.

F. Geldner, Besitz und wirtschaftliche Entwicklung der ehemaligen Zisterzienserabtei Langheim bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Jb. f. Fränk. Landesforschung 5, 1941, S. 18—72). — In gedrängtem Überblick stellt G. Gründung und Besitzentwicklung dieser einzigen Zisterzienserabtei der Bamberger Diözese bis zum Abschluß der großen Wirtschaftskrise des späten 14. Jh.s durch den Verkauf der „Eigen" Leugast und Teuschnitz im Frankenwald 1384/88 dar. Noch schärfere Herausarbeitung der erwerbungspolitischen Tendenzen des Klosters in räumlicher und sachlicher Hinsicht wäre erwünscht und möglich gewesen; in der planmäßig betriebenen Erwerbung von Cent- und Blutgerichtsbarkeiten und Sicherung derselben durch königliche Privilegien erkennt der Vf. das Streben nach Reichsunmittelbarkeit und den tiefsten Grund der Auseinandersetzung mit dem eben sich abschließenden Bamberger Territorium Lamprechts von Brunn. Die Siedlungs- und Rodetätigkeit der Abtei wird leider nur obenhin gestreift; auch das Kapitel über ihre wirtschaftliche Organisation ist etwas mager ausgefallen. Der Anhang bietet Übersichten über den Besitzstand nach dem ältesten Urbar um 1400 und die bis dorthin abgestoßenen oder verlorenen Besitzungen. Besonders dankenswert sind die genauen Ortsfeststellungen vor allem der zahlreichen Wüstungen. P. S.

Hermann Hoffmann, Würzburgs Handel und Gewerbe im Mittelalter. I. Allgemeiner Teil. Kallmünz über Regensburg 1940, Laßleben; 256 S. — Die in ungewöhnlichem Stoffreichtum etwas breit geratene Arbeit schöpft nicht nur ihr eigentliches Thema nach allen Seiten hin aus, sondern greift auch

mehrfach, wenn auch nicht immer mit Glück und Tiefe, ausführlich auf Fragen der mittelalterlichen Verfassungs- und Bevölkerungsgeschichte Würzburgs über. Da die Beziehungen des Würzburger Handels und Gewerbes niemals nennenswert über das Hochstiftsgebiet hinausreichten, durfte sich der Vf. ohne Gefahr auf die bodenständigen Würzburger Quellen beschränken. Ein angekündigter „besonderer" Teil soll die einzelnen Zünfte und Gewerbe behandeln und in ihrer Bedeutung für die Stadt würdigen. P. S.

Heinrich Büttner, Weißenburger Studien (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 54, 1941, S. 573—585). — Knüpft an den Nachweis an, daß die ältesten Beziehungen Weißenburgs durchs nördliche Elsaß über die Vogesen nach dem Saargau führten, und zeigt, wie die Abtei schon seit 693 Erwerbungen in Görsdorf machte und sie in dieser Zwischenstation auf dem Wege von der Lauter zur Saar planmäßig ausbaute. Die Verbindungen des Klosters zum Elsaß werden seit 725/730 enger; aber in der Gunst der Herzogsfamilie steht Weißenburg hinter Murbach zurück. Wenn es im Elsaß vordringt, so verdankt es das der Politik Karl Martells am Oberrhein und in Alemannien. So baut B., was sich mir über Weißenburgs Frühgeschichte ergeben hat, in sein Werk über die Geschichte des Elsaß ein. Daß dieser Einbau so leicht möglich ist, spricht wohl zugunsten der beiderseits geleisteten Arbeit. Bezüglich des verfälschten Privilegs Alexanders III. von 1179 (JL. 13366) erweist B., vor allem durch Vergleich mit der folgenden echten Urkunde Cölestins von 1193 (JL. 17059), die verunechteten Stellen und als deren terminus a quo die Zeit nach 1193, während andererseits das Privileg Innozenz' III. von 1215 ihnen wahrscheinlich erst folgt. Die von ihnen erwähnte Dagobertfälschung liegt also wohl vor 1215. Ihr gemeinsamer Zweck ist die Sicherung der Unabhängigkeit gegenüber Speier. Das zitierte Privileg Innozenz' (II.) wirkt sprachlich in den Formeln noch nach. — Zum Schluß stellt B. die Benutzung des Weißenburger und Speirer Archivs durch F. J. Bodmann in Mainz fest, berührt sich also mit dem, was ich in meinen Beiträgen zur Geschichte des Weißenburger Stiftsarchivs im Els.-Lothr. Jb. 19 S. 82ff. über Bodmann ausgeführt habe. Doch scheint Bodmann auch selbst in Weißenburg gewesen zu sein.

Gießen. K. Glöckner.

Adolf Butz, Die Burgen im südlichen Württemberg. Ein Beitrag zur Siedlungsgeographie von Württemberg. (Stuttgarter geographische Studien Reihe A, Heft 66/67, hg. v. E. Wunderlich.) Stuttgart 1940, Fleischhauer u. Spohn; 116 S. u. 4 Karten. — Die Arbeit geht auf eine Anregung von E. Wunderlich zurück. Die Zahl der vom Vf. berücksichtigten Burgen im Süden und Norden Oberschwabens, in der südöstlichen, mittleren und östlichen Alb beträgt etwa 750. Für den historisch Denkenden wäre es selbstverständlich, daß die ganze Darstellung, in der Weise von Robert Gradmanns Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg geschichtlich unterbaut, in erster Linie die Entstehung der Burgen und deren Zweck bestimmt hätte und man dann erst von den rein geographischen Kennzeichen spräche. B. hat die Burgen nur erdkundlich betrachtet, ohne ihr Werden und ihre geschichtliche Bedeutung nachzuprüfen. Er untersucht deren Abhängigkeit von den landschaftlichen Gegebenheiten, von der Verbreitung des Waldes, von den wirt-

schaftlichen und Verkehrsverhältnissen und stellt dar, wie sie baulich ausgestaltet wurden. Die erst später der Besiedlung zugänglich gemachten Waldflächen sind in der Regel burgenarm. Die Mehrzahl der Burgen steht außerhalb der anderen Siedlungen. Von den einzelnen Anlageformen sind die Gipfel- und Spornlage am hervorstechendsten. Man unterscheidet Großburgen, Mittelburgen und kleine Burgen, ihrer Größe entspricht weitgehend die Wehrhaftigkeit. In den mittleren Albgebieten sind die Großburgen und die Mittelburgen mit einer teilweise reichen baulichen Gliederung zahlreich, während in den oberschwäbischen Landschaften gewöhnlich nur einfache befestigte Wohnsitze errichtet wurden. Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen tritt der Wohncharakter gegenüber dem Befestigungszweck stark in den Vordergrund; die Burgen wandeln sich in befestigte adelige Wohnsitze, die später viel auch den Zwecken der Verwaltung dienten.

Stuttgart. K. Weller.

Manfred Eimer, Die Kirchenpatronate der Pfalzgrafen von Tübingen (Zs. f. württ. Landesgesch. 5, 1941, S. 19—74). — Zweck dieser aus der Literatur (vor allem L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, 1853) zusammengestellten Übersicht über die Tübinger Patronate ist offenbar, Aufschlüsse über Alter und Gründung der Kirchen zu erhalten. Das Ergebnis, daß nämlich die meisten dieser Kirchen grundherrliche Gründungen der Pfalzgrafen sind, wird freilich weniger durch das beigebrachte Material als vielmehr durch eine vorgefaßte Meinung vom Umfang der grundherrlichen Kirchengründungstätigkeit gestützt, die ihrerseits auf Verallgemeinerung bestimmter Forschungsergebnisse beruht (vgl. z. B. gleich auf der ersten Seite: „Der Kirchensatz war an den Herren- oder Fronhof gebunden").

H. W.

Theodor Mayer-Edenhauser, Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen (Quell. u. Forschg. a. d. Geb. d. Geschichte 17). Prag 1942, Dt. Akad. d. Wiss. in Prag; XXV u. 205 S. u. 5 Karten. — Vf. geht bewußt von der unmittelbaren Quellenforschung eines kleinen Gebietes aus. Die Grundfrage, die er im 1. Teil aufwirft und beantwortet, nimmt und stützt er aus den Ergebnissen des 2. Teiles, den Einzeluntersuchungen aus Kurhessen. Denn dort überschneiden sich die Gebiete des Güterschlusses (Anerbenrecht) und der Realteilung und können so Erkenntnisse auch für den gesamtdeutschen Raum vermitteln. In ihm galt vor 1933 für 5/6 ungeteilte Erbfolge. Von der Neuzeit zurückgehend ins MA. untersucht Vf. die möglichen Einflüsse auf die verschiedenartige Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts durch Boden- und Klimaverhältnisse, die Stammestheorien, die Gesetzgebung, die städtische Kultur, vor allem den Landesausbau des Hoch-MA.s. Sehr eingehend behandelt er die verschiedenen Leihearten, besonders die Landsiedelleihe. Denn die ausschließlichen Träger des Güterschlusses sind „die im 13. und 14. Jh. aus Salland, Rottland und Hufenland gebildeten Landsiedelhöfe, Hufengüter" usw.; er ist also „nicht aus dem Familienrecht, sondern ausschließlich aus dem Besitzrecht abzuleiten". Man kann jedoch von dieser jüngeren Entwicklung keinen Schluß auf das bäuerliche Erbrecht der germanischen Frühzeit ziehen. — Die Arbeit ist von der juristischen Fakultät der deutschen Karls-Universität Prag als Habilitationsschrift ange-

nommen worden. Man hätte gewünscht, daß dieser gründlichen wie umfassenden Arbeit, die alle Fragen so klar und frisch anfaßt und zu Ende führt, weitere solcher Art folgen möchten; daß dem Vf. es gegönnt wäre, den so verheißungsvoll begonnenen Weg fortzuführen. Der Krieg hat diese Hoffnung zerstört, und uns bleibt nichts übrig, als dankbar anzuerkennen, aus dieser Arbeit Belehrung und Bereicherung erfahren zu haben. G. Sch.-F.

C.-J. Joset, Les villes au pays de Luxembourg (1196—1383) (Université de Louvain. Recueil de travaux d'hist. et de phil. 3me série, 5me fasc.). Brüssel-Löwen 1940, Vermaut; 235 S. u. 1 Karte. — Die der Schule von Lousse verpflichtete Arbeit will die Antwort auf die Frage nach dem Wesen der mittelalterlichen Stadt fördern, indem sie die Stadtrechtsorte im Bereich des Herzogtums Luxemburg — nach seinem Umfang vom Jahr 1383 — seit dem ersten Auftreten von Freiungsurkunden zu Beginn des 13. Jh.s untersucht. Für die weitreichenden Absichten des Vf. ist diese räumliche Basis entschieden zu schmal, um so mehr, als gerade Luxemburg weder die notwendige territoriale Geschlossenheit noch verfassungsgeschichtliche Einheit oder gar Sonderentwicklung aufweist, welche allein das eingeschlagene Verfahren rechtfertigen könnten. Sieht man von diesem grundsätzlichen Mangel ab, so erweist sich die Arbeit als fleißige und nützliche Monographie über ein von der Forschung bisher etwas stiefmütterlich behandeltes Gebiet. Ein nach Orten in ABC-Folge geordnetes Verzeichnis von Freiungsurkunden sowie Listen gefreiter und vielleicht gefreiter Orte schließen die Lücke zwischen dem für Lothringen aufgestellten Katalog von Perrin und der wohl bald zu erwartenden Fortsetzung der entsprechenden Arbeit, die Schaus für die südliche Rheinprovinz begonnen hat.[1]) Der Vf. unterscheidet im Rahmen der „franche ville" vier Untergruppen: „villes à justicier", Städte nach dem Recht von Diedenhofen und Grevenmacher, „Ardennenstädte" und Orte nach Beaumonter Recht. Ein mehr systematisches als genetisches Denken, das ihm eignet, führt auch hier dazu, daß die Typisierung, wie der Vf. gelegentlich (S. 15) selbst eingesteht, zu schematisch wird und die Nuancen des Bildes nicht immer gebührend gewahrt bleiben. Orte aller vier Typen erscheinen seit dem 2. Drittel des 14. Jh.s unter der Bezeichnung „bonnes villes". Der Vf. sieht darin Städte, die der unmittelbaren Jurisdiktion des Landesherrn unterstehen und von diesem als Vertreter bestimmter Gegenden, deren Mittelpunkt sie bilden, bei politischen Akten berücksichtigt werden (S. 183). Demgegenüber treten die „franches villes" gebliebenen Orte später zurück, um über „Freiheiten" schließlich in der Masse der Dörfer unterzugehen (ebd.). Steinbachs These über die geschichtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung stimmt der Vf. zu; hingegen vermag er sich angesichts der rein bäuerlichen Wirtschaftsverfassung des mittelalterlichen Luxemburg für die Wesensbestimmung der Stadt nicht der herrschenden

[1]) E. Perrin, Catalogue des chartes de franchise de la Lorraine antérieures à 1350 (Annuaire de la Soc. d'hist. et d'arch. de la Lorraine 33, 1924, S. 269ff.); E. Schaus, Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz (Rhein. Heimatpflege 7, 1935, S. 484—498; 8, 1936, S. 561—590; 9, 1937, S. 388—423). Die vorbereitete Übersicht über die heute zum Regierungsbezirk Trier gehörenden altluxemburgischen Orte wird einzelne Verbesserungen und Berichtigungen der hierauf bezüglichen Angaben bei Joset enthalten.

Lehre anzuschließen, die in wirtschaftlichen Gegebenheiten die Wurzel der Entwicklung und im Kaufmannsstand deren tragende Schicht sieht. Die Darlegungen von W. Maas, „Loi de Beaumont" und Jus Theutonicum (Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.gesch. 32, 1939, S. 209ff.) z. B. würden den Vf. aber davor bewahrt haben, lediglich allgemein-ideologische Ursachen für die Freiungen luxemburgischer Orte anzunehmen. Bei der Erörterung des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs, die einen bedeutenden Raum einnimmt, würde die Bekanntschaft mit der neueren deutschen Forschung (Tellenbach, Th. Mayer) dem Vf. von Nutzen gewesen sein. Er hätte dann wohl auch den Anteil des Territorialherrn an der untersuchten Entwicklung anders bewertet, als er zu tun geneigt ist. P. E. H.

Heinrich Kuhn, Metz, Toul und Verdun im alten Reiche (mit 3 Karten u. 14 Zeichnungen des Vf.s) (Westmärk. Abhandl. 4, 1940, S. 142—158). — Der Aufsatz, der leider nicht genügend zwischen Stadt- und Bistumsgeschichte scheidet, gibt Ausblicke auf verschiedene Probleme: fränkische Landnahme und fränkische Kontinuität, Divergenz der Volkstums- zur Sprachgrenze, Stellung der Bischöfe der drei Diözesen vom 10.—12. Jh. als Stützen der Reichspolitik nicht innerdeutscher Herkunft, Zersetzung der inneren Bindungen zum Reich unter wachsendem französischem Einfluß, der eine einheitliche Entwicklung des Herzogtums Lothringen hindert, Entwicklung der Bischöfe zu Territorialherren und Kämpfe mit den Städten, die sich der Herrschaft der Bischöfe entwinden und kaiserliche Freistädte werden. M. K.

A. Huyskens, Stadtbefestigung, Landgraben und Warten der ehemaligen Reichsstadt Aachen (Zs. d. Aachener Geschichtsver. 61, 1941, S. 167—200). — Außer den im Titel genannten Gegenständen behandelt der ergebnisreiche Aufsatz auch die Befestigung der karolingischen Pfalz. Im Vordergrund stehen baugeschichtliche und festungsbautechnische Fragen. P. E. H.

F. W. Oediger, Die niederrheinischen Schulen vor dem Aufkommen der Gymnasien (Düsseldorfer Jb. 43, 1941, S. 75—124). — Aus umfassender Kenntnis verstreuter Einzelbelege, die zu gutem Teil auch ungedruckten Quellen entstammen, vermag der Vf. ein zuverlässiges Bild zu geben, das um so wertvoller ist, als seine Lücken nicht durch Quellen anderer Landschaften ergänzt worden sind. Die Einzelnachweise sind am Schluß nach Orten in ABC-Folge zusammengestellt und bilden so zugleich ein handliches Nachschlagewerkchen. Die Berücksichtigung angrenzender Gebiete der Diözesen Utrecht und Lüttich kommt besonders (S. 101 f.) der seit Ausgang des 14. Jh.s bedeutsamen Stiftsschule an St. Lebuin in Deventer zugute, die bisher noch keinen Geschichtsschreiber gefunden hat. P. E. H.

Hermann Meier, Die ehemalige Kirchenburg zu Lengerich, Kreis Lingen (Die Kunde 9, 1941, S. 55—63). — Beschreibt ausführlich die Anlage einer Kirchenburg zu Lengerich (Kr. Lingen), die heute nur noch vermutungsweise zu erkennen ist. Sie hat in der Zeit vom 12.—14. Jh. mit befestigter Kirche und ebensolchen Speichern als von den adeligen Grundherren erbauter Schutzort für die umliegenden Bewohner gegen plötzliche Überfälle bestanden. Seit

dem 15. Jh. reichte ihr Schutz nicht mehr aus, so daß die Herren von Hake als Besitzer Lengerichs den Salhof in diesem Orte zu einer zeitgemäßen Burganlage ausbauten. Seitdem verfiel die Kirchenburg. A. R.

Eugen Wohlhaupter, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins (Sonderdruck aus Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, Bd. 16 u. 17 S. 73—198. Heide in Holstein 1940). — Vf. stellt ein farbiges Bild von rechtlichen Altertümern aus Schleswig-Holstein zusammen, das er in die Abschnitte Sprachgut und Recht, Sachgut und Recht, Brauchgut und Recht, volkstümliches Glaubensgut und Recht sowie Aberrecht gliedert. Es wird deutlich, daß besonders die Schicksalsverbundenheit von Recht und Sprache in Schleswig-Holstein Ausdruck gefunden hat; darüber hinaus finden sich überzeugende Beispiele der ursprünglichen Einheit von Glauben, Sitte und Recht in der Volksordnung. Wesentlich sind die einleitenden Ausführungen des Vf.s über die Geschichte der rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein, über Wesen und Aufgaben der rechtlichen Volkskunde sowie über die Rechtsquellen Schleswig-Holsteins als Quellen der Volkskunde. Vf. bemüht sich, durch eine verfeinerte Systematik die Methode der rechtlichen Volkskunde zu vertiefen. D. v. G.

Luise Siemen, Die schleswig-holsteinischen Frauenklöster in ihrer geschichtlichen Entwicklung und geistigen Struktur. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte. Diss. Kiel 1940; 64 S. — Stellt in Querschnitten hauptsächlich die Entwicklung der Klöster Preetz, Itzehoe, Uetersen, Schleswig auf dem Holm und Reinbek dar mit speziellem Interesse an der geistigen Atmosphäre. Außer dem hier interessierenden, nicht allzu ausführlich gefaßten mittelalterlichen Teil werden zwei weitere Abschnitte über die Umbildung durch die Reformation und die Geschichte der nachreformatorischen adligen Stifter gebracht. Th. V.

Edgar Hennecke, Kloster Lippoldsberg (Zs. d. Ges. f. niedersächs. KG. 46, 1941, S. 35—84). — Erster Versuch einer eingehenden Darstellung der Geschichte des Klosters von seiner Gründung bis zu seinem Ende im 16. Jh. auf breiter Quellengrundlage. Sein Wert beruht vor allem auf der Besitzgeschichte des Klosters (mit beigegebenem Ortsregister), während in anderen Punkten — Gründung, Verhältnis zu Mainz, Vogteifrage — wahrscheinlich noch weiterzukommen ist, wenn einmal die gelegentlich der Untersuchung der Gründungsurkunde (vgl. DA. 3, 1939, S. 519) als notwendig erkannte Überprüfung der urkundlichen Überlieferung durchgeführt sein wird. H. W.

Herbert Mundhenke, Das Patrimonialgericht Adelebsen. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 18). Göttingen 1941, Vandenhoeck u. Ruprecht; 83 S. — Während die früheren Hefte der Sammlung meist größere Territorialgebiete behandelten, beschränkt sich diese Studie auf einen kleinen Gerichtsbezirk des Leinegaus und dringt dafür um so tiefer in die Einzelheiten. Es handelt sich um eine ursprüngliche Allodialherrschaft, die ihre Unabhängigkeit zwar der Auflösung des welfischen Herzogtums 1180 verdankte, es aber nicht zur Territorialhoheit gebracht hat. Der Ursprung des Geschlech-

tes von Adelebsen wird auf die Edelfreien von Wibbecke zurückgeführt durch Wechsel von Namen und Burgsitz um 1230. Die Entstehung des Gerichts wird auf grundherrliche Wurzeln mit nachfolgender Abrundung durch Lehen und Kauf bis zum geschlossenen Obergericht unter welfischer Landeshoheit (1347) zurückgeführt und seine Verwaltung bis zum 19. Jh. geschildert, die keine Besonderheiten aufweist.

Osnabrück. G. Wrede.

Reinhold Specht, Die mittelalterlichen Siedlungsräume der Stadt Zerbst (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 131—163). — Der Siedlungsgang der alten Kolonisationsstadt Zerbst, deren im Verhältnis zur Jetztzeit hohe Bedeutung im MA. heute nur noch in ihrem Äußeren erkennbar ist, wird erstmals siedlungskundlich und quellenmäßig eingehend untersucht, wobei auch die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen nicht zu kurz kommen. Nach knappem Eingehen auf das älteste Schicksal der ursprünglich slawischen Burganlage, das urkundlich kaum erhellt ist, bringt Vf. den einleuchtenden Beweis, daß fünf Sondersiedlungen zur Entstehung des ma. Zerbst beigetragen haben. Drei dieser Siedlungen fanden sich später zur heute noch bestehenden Altstadt zusammen, deren Mauerring von vornherein so großzügig angelegt war, daß keine Stadterweiterung oder Gründung einer Neustadt notwendig geworden ist. A. R.

Eduard Hermann, Sind der Name der Gudden und die Ortsnamen Danzig, Gdingen und Graudenz gotischen Ursprungs? (Gött. Nachr., phil.-hist. Kl. 1). Göttingen 1941, Vandenhoeck u. Ruprecht; 85 S. — H. hat den Stoff aus z. T. entlegenen Aufsätzen einer umfassenden Kritik unterworfen; auch andere Wissenschaften werden das Unternehmen begrüßen. Den ostpreußischen Ausdruck *Gudde* für polnische und (weiß-)russische Flößer und Bauern, die ins Land kamen, überhaupt unbestimmter für die Nichtdeutschen am Ostrande, deutete schon im 17. Jh. ein heimischer Schriftsteller als *Goten*. Die baltischen und slawischen Sprachen bieten keine zwingende Etymologie, aber das Wahrscheinlichste bleibt immer diese Herleitung. Allerdings ist allen Forschern die Schwierigkeit bewußt, das *d* statt des zu erwartenden *t* ausreichend zu erklären. *d* muß prägermanisch sein, oder anders formuliert: es mußte im Germanischen zu *t* werden und kann im Lehnwort bei jenen andern Völkern nicht anders lauten. Das Zusammentreffen dieser mit Germanen ist für ein *d* in zu junger Zeit bezeugt. H. setzt darum unter Ausbau früherer Vorschläge ein volksetymologisches *d* aus einem lit. **gudas* 'schlau', das aber auch erst aus anderem erschlossen wird, und sagt dann weiter (S. 29): „als Handelsleute sind ihnen Goten noch lange begegnet". — Jenes *d* gälte auch für *Danzig*, das H. mit anderen zu *Gothiscandza* des Jordanes stellt. Auch *Gdingen* wird auf jene Volksetymologie entsprechend zurückgeführt. In anziehender Weise wird die Gleichung *Graudenz* = ostgot. *Greutungi* gegen letzte, wie H. zeigt, schlecht gerüstete Angriffe verteidigt. Seine Folgerungen für die Wohnsitze jener Stämme, so auch der Tervingi, sind gewagt. — Die Aestii des Tacitus hält H. für Germanen. — Übrigens zeigt die Inschrift auf dem Negauer Helm keine Runen (S. 36), und *Gossensaß* in Tirol (S. 46) wäre uns als Sitz von Goten nach dem Abzug aus Italien sehr wahrscheinlich, aber da steckt leicht ein PN. drin. H.s Schlußbemerkung,

seine Zeilen sollten nicht mehr als eine Anregung zu erneuter Forschung sein, soll wie die ganze mühereiche Untersuchung mit allseitigem Dank aufgenommen sein.

Marburg (Lahn). W. Mitzka.

Hans u. Gertrud Mortensen, Wikinger-Ortsnamen an der unteren Memel? (Gött. Nachr., phil.-hist. Kl. 5). Göttingen 1941, Vandenhoeck u. Ruprecht; 10 S. — In ihrer Forschungsdomäne im Nordosten Ostpreußens haben die Vf. eine Reihe von Gewässer- und Ortsnamen herausgehoben, die ins Memeldelta und dort in ein ergiebiges Fundgebiet von Wikingerzeugnissen führen. Vor allem ist es eine Gruppe von ON. auf *-warren*, ein Grundwort, das sonst im altpreußischen Bereich — ungewiß ob überhaupt im altbaltischen Raum — nicht vorkommt. Wolfgang Krause bietet die sprachwissenschaftliche Sicherung der Wahrscheinlichkeit, daß es ein germanisches Grundwort ist und zwar das oft bezeugte **warjōz*, zu altnord. *vera* 'sein', vgl. den Namen *Bayern*. Die Bestimmungswörter selbst sind nicht germanisch, doch wäre auch ihre Etymologie erwünscht. Durchsichtig sind, was stillschweigend vorausgesetzt wird, die gewohnten Begriffe 'Burgberg', 'Lehm', die 'Kiefer' in *Pillwarren, Leitwarren, Paisware*. Dazu stellen die Vf. aus jener Landschaft den ON. *Kuckerneese*, heute noch den Ostpreußen wohlvertraut. Er kann sehr wohl auf die Landspitze zwischen den Mündungsarmen Ruß und Kauke bezogen werden: *neese* ist durchaus dem *Osternese* 'Heisternest' der Halbinsel zu vergleichen, deren Name *Hela* nur germanisch sein kann. Zu Vasmers Herleitung *Wulpingsee* Kr. Allenstein < **Ylfingen* werden die Gewässer- und Ortsnamen *Hulping* = *Gulpingk* in jenem Wikingerbereich an der unteren Memel gestellt.

Marburg (Lahn). W. Mitzka.

Walter Franz, Königsbergs Gewerbe im Mittelalter (Alt-Königsberg Bd. 2). Königsberg 1939, Ost-Europa-Verlag; 126 S. — Als zweiter Band einer begrüßenswerten Schriftenreihe zur Stadtgeschichte von Königsberg erscheint, nach Krollmanns Darstellung der Entstehungsgeschichte, die vorliegende Arbeit zur mittelalterlichen Geschichte des Königsberger Handwerks. Vorwiegend auf ungedruckten, leider für die ältere Zeit sehr dürftigen Quellen aufbauend, bemüht sich Vf., die Grundzüge des gewerblichen Lebens herauszuarbeiten, durch die Quellenlage bedingt freilich mehr in Gestalt eines Querschnitts für das 15. Jh. So muß etwa die Frage nach dem Ursprung der Gewerke in Königsberg im wesentlichen offen bleiben, ebenso das bevölkerungsgeschichtliche Problem der Herkunft des Königsberger Handwerkerstandes. Gegenüber Danzig und den älteren Ostseestädten scheint im übrigen die Entwicklung offenbar auch im 15. Jh. noch weniger differenziert gewesen zu sein; die ersten ernsthaften sozialen Spannungen werden erst im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Dt. Orden-Stände greifbar und haben 1454 durch das Eintreten der Königsberger Gewerke für den Orden — im Gegensatz zur bundesfreundlichen Haltung der Räte — allgemeinere politische Bedeutung gewonnen, wie nachmals 1525 gerade durch ihre aktive Mitwirkung der Durchbruch der Reformation in der Stadt gesichert wurde.

Königsberg = im Wehrdienst. H. J. Schoenborn.

Bernhard Panzram, Geschichtliche Grundlagen der ältesten schlesischen Pfarrorganisation. Breslau 1940, Müller u. Seiffert; 156 S. — Der Vf. behandelt die Frage nach den geschichtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation des Bistums Breslau im Zusammenhang mit der Besiedlung Schlesiens. Er untersucht daher nach einem einleitenden Abschnitt über Besiedlung und Kirchorte in slawischer Zeit die Anfänge der deutschen Einwanderung und weiter die Periode, da die deutschen Siedler das Übergewicht über die Polen gewinnen. In einem vierten Abschnitt versucht er, den Zusammenhang zwischen deutscher Besiedlung und der Gründung von Kirchen sowie der Ausbildung der Pfarrorganisation — vielfach von H. F. Schmid abweichend — nachzuweisen: der ansteigenden Kurve deutscher Besiedlung folgt, in längerem oder kürzerem Abstand, die Kurve der Kirchorte. Nach einem Abschnitt über die ältesten schlesischen Archipresbyteratssysteme folgt eine Liste der Kirchorte des Bistums Breslau bis zum Ende des 15. Jh.s. Drei gute Karten veranschaulichen die Darstellung.

Berlin. A. Ludat.

Adolf Helbok, Die Germanen in Böhmen und Mähren (Böhmen u. Mähren 6, 1940, S. 208—210). — Im alten Streit der beiden Völker Böhmens um das „Hausherrnrecht" vertieft und erweitert Vf. eindringlich die Theorie der „Restgermanen", indem er zeigt, daß die „Wanderhypothese" stark reduziert werden muß auf eine Überschußwanderung der Jungmannschaft; ein seßhafter Stamm bleibt, so daß schon vor der Kolonisationsepoche — wie auch die vorwiegend deutschen Funde des 8.—10. Jh.s beweisen — das Deutschtum stark greifbar wird. M. K.

P. P. Panaitescu, Die Entwicklung der rumänischen Staatenbildung (Leipz. Vierteljahrsschrift f. Südosteuropa 4, 1940, S. 26—37). — Erst im 19. Jh. (1859) ist es zur Bildung eines rumänischen Staates gekommen, obgleich das gleiche Gebiet bereits im Mittelalter vom rumänischen Volke bewohnt war. Vf. führt eingehend aus, wie die Beherrschung Siebenbürgens durch die Ungarn seit dem 11. Jh., die Bodenbeschaffenheit, Verkehrsstraßen und geographisch bedingten Trennungszonen in den beiden übrigen Fürstentümern Moldau und Walachei den Grund zu diesem eigenartigen politischen Dasein des rumänischen Volkes für Jahrhunderte gelegt haben. A. R.

Hrisovul. Buletinul Şcoalei de Arhivisticǎ, publicat de Aurelian Sacerdoţeanu (Chrysobull. Mitteilungen der Schule für Archivwesen) I. Bukarest 1941, Carpaţi; 568 S. — In dieser Zeitschrift, welche die rumänische Bibliothèque de l'École des Chartes werden soll und 1941 erstmals erscheint, gibt aus dem Interessengebiet unserer Zeitschrift der Herausgeber Sacerdoţeanu Herrscherlisten der rumänischen und Rumänien benachbarten Staaten mit einer Einleitung über die Einführung des in Rumänien seit 1. Januar 1919 geltenden Gregorianischen Kalenders (Liste de Suverani S. 141—191); leider fehlen oft die Krönungstage, die als Epochen für die Regierungsjahre wichtig wären. Über die Logotheten und Großlogotheten in Rumänien von 1392—1505 handelt I.-R. Mircea (Marii logofeţi din Ţara Româneascǎ S. 117—140).

Freiburg i. Br. = bei der Kriegsmarine. K. J. Heilig.

Theodor Bohner, Das Haus Savoyen. Berlin 1941, Frundsberg-Verlag; 281 S. — Das Buch ist zwar ohne Quellen- und Literaturangaben geschrieben

und verzichtet von vornherein auf neue Forschungsergebnisse, hat aber in dem Rahmen, den der Vf. sich selbst gesteckt hat, und als Zusammenfassung des weitläufigen Materials seine spezifischen Verdienste. In flüssigem Stil wird die Entwicklung aufgerollt, wobei selbstverständlich die Neuzeit den größten Raum einnimmt. Zu beachten ist, daß der Vf. sich bemüht, die Verbindungslinien aufzuzeichnen, die insbesondere zum deutschen Reich bestehen und im MA. eine zentrale Rolle gespielt haben. Darüber hinaus wird natürlich auch das weniger rechtlich als politisch fundierte Verhältnis zu den übrigen Machtfaktoren einbezogen. Im allgemeinen sind anekdotische Züge, die sich vor allen Dingen auf die Mitglieder des Hauses selbst beziehen, stark ausgebaut und machen einen charakteristischen Teil des Buches aus.

Th. V.

Hektor Ammann, Zur Geschichte der Westschweiz in savoyischer Zeit (Zs. f. Schweiz. Gesch. 31, 1941, S. 1—57). — Durch die Herausgabe von drei Bänden savoyischer Finanzquellen durch Mario Chiaudano (1933—1937) sind wertvolle Quellen für die Westschweiz des 13. Jh.s erschlossen worden. A. kann an Hand dieser Rechnungen und Urbare die Forschungen über das Städtewesen der Westschweiz ergänzen. Er zeigt die planmäßige Gründung und den Ausbau von Städten, z. T. kleinsten Formats, an der St. Bernhardroute. Auch Gründungen wie Romont und Yverdon erhalten neue Beleuchtung. Sodann geht A. dem Fernverkehr in der Westschweiz nach. Zahlreiche internationale Verkehrsrouten durchzogen sie. Im Zentrum steht wieder der Große St. Bernhard mit seinen Ausstrahlungen nach der Champagne und der Lombardei. Die fiskalische Ausnutzung der internationalen Straßen durch die Herzoge von Savoyen geht aus den Einträgen der Zollstellen deutlich hervor.

Zürich. P. Kläui.

C. Cahen, Le régime féodal de l'Italie normande. Paris 1940, Geuthner; 146 S.

G. Dupont-Ferrier, Le sens des mots „patria" et „patrie" en France, au moyen âge et jusqu'au début du XVIIe siècle (Revue historique 188, 1940, S. 89—104). — Erweist in einer auf Frankreich abgestellten Untersuchung eine überwiegend örtlich beschränkte Bedeutung des Wortes „patria" im Sprachgebrauch des französischen Mittelalters. Stellt aber für Ausnahmefälle eine Übertragung auf das französische Gesamtkönigreich und Aufnahme moralischer Begleitwerte fest, die sich in der Neuzeit — zugleich mit dem neugebildeten Wort „patrie" — völlig durchgesetzt haben. Th. V.

É. Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique en France 5: Les écoles de la fin du VIIIe siècle à la fin du XIIe. Lille 1940, Fac. cath.; 724 S.

F. L. Ganshof, Over stadsontwikkeling tusschen Loire en Rijn gedurende de middeleeuwen (Verhandelingen van de K. Vlaamsche Academie voor Wetenschapen ... van België. Klasse der letteren Jg. 3 Nr. 1). Antwerpen 1941, Standaard-Boekhandel; 91 S. u. 38 Kt. — Der bekannte Genter Historiker gibt an Hand der Literatur eine nützliche Übersicht über die räumliche Entwicklung der Städte zwischen Loire und Rhein während des MA.s. Für die wichtigsten Städte des Gebietes, das von den Städten Utrecht, Köln, Mainz, Straßburg, Basel, Besançon, Dijon, Orléans, Le Mans, Rouen,

Brügge, Middelburg umschlossen wird, behandelt G. in vergleichender Überschau deren vor-städtischen Kern, der eine civitas = alte Römerstadt, eine königliche oder fürstliche Burg bzw. Pfalz oder auch eine Kirche (Dom, Abtei, Stiftskirche) war, dann als wichtigsten Faktor der Stadtentwicklung die Handelsniederlassung, die zumeist neben dem vor-städtischen Kern erfolgte, ferner die erste Stadtumwallung und die weitere Ausbreitung der Stadt. Das Buch stellt eine willkommene Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse über die räumliche Entwicklung der Städte dieses Gebietes dar. Besonders hinweisen muß ich auf das schöne Kartenmaterial. S. 64—75 findet sich eine knappe Zusammenfassung des Buches in französischer Sprache.[1]) J. R.

André Frantzen, L'ordre corporatif dans la Belgique ancienne. Les fondements historiques du corporatisme belge. [Brügge] 1941, Desclée, de Brouwer; 131 S. — An Hand der wissenschaftlichen Literatur, die er allerdings nicht vollständig beherrscht, bietet F. für ein breiteres Publikum einen Überblick über die Entwicklung des Ständegedankens in Belgien, wie er besonders in den ma.lichen Zünften Belgiens sich offenbart hat. Wissenschaftlich ist das Büchlein ohne Bedeutung, ja trägt sogar falsche Behauptungen weiter, wie die z. B., daß die Genter Zünfte zur Zeit ihrer Blüte 25—30000 Mann als Soldaten mobilisieren konnten (S. 48) und daß die Leihhäuser im 17. Jh. die Lombarden ersetzt hätten (S. 89f.). Dabei gehen die Montes pietatis auf den Einfluß des ma.lichen Franziskanertums zurück. J. R.

H. Planitz, Die Städte Flanderns (Rhein. Viertelj.-bl. 11, 1941, S. 221—236). — Betont als „Beitrag zur Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Stadt" bei den untersuchten Städten scharf das Fehlen antiker Grundlagen und die Entstehung im Anschluß an Burgen sowie den germanischen Charakter der Kaufmannsgilden; im Anschluß an die Abhandlung des gleichen Vf.s in ZRG. 60, Germ. Abt., 1940, wird auf die eidgenossenschaftlichen Elemente in der Verfassung der flandrischen Städte hingewiesen; zum Schluß Skizzierung der sozialen und völkischen Kämpfe, die am Ende der Blütezeit stehen. P. E. H.

Heinrich Sproemberg, Das Erwachen des Staatsgefühls in den Niederlanden. Galbert von Brügge (L'Organisation corporative du Moyen Age à la fin de l'Ancien Régime 3, S. 31—89). Louvain 1939, Bibl. de l'Université. — Eine wichtige Arbeit, die den erwachenden Staatsgedanken in den Niederlanden mit der äußeren Opposition zu dem ma. Universalreich bzw. den europäischen Großstaaten und mit der inneren Linie einer Verbindung von Dynasten und mitverantwortlichem Volk zusammenbringt. Im Mittelpunkt der Ausarbeitungen stehen die Rede Iwans von Gent und das „Manifest" der flandrischen Bürger — beide von Galbert von Brügge überliefert —, die dem planmäßigen Vorgehen Frankreichs gegen die Landeshoheit der

[1]) Leider stimmt die Liste des Katalogs mit der Numerierung der Karten und Stadtgrundrisse von Nr. 18 an nicht überein (im Katalog um 5 Einheiten zu hoch gegriffen). Die Einzeichnung der Stadterweiterungen ist nicht immer deutlich. So ist z. B. bei Nr. 28 die nordwestliche Ecke der ersten Nymwegener Stadterweiterung nicht vollständig eingezeichnet. Dort ist die Verbindung zwischen dem ersten Stadtwall bei der Stephanskirche und dem parallel zum Strom verlaufenden Wall der ersten Stadterweiterung ausgelassen.

Grafen von Flandern nach der Ermordung Karls des Guten (1127) ein neues Staatsgefühl entgegenhalten. Iwan verlangt Behandlung der flandrischen Bürger und Großen nach eigenem Recht und laufende Berücksichtigung ihrer Meinung sowie Verantwortung des — übrigens durch Frankreich zur Herrschaft gelangten — Grafen Wilhelm vor einem doppelt beschickten Gerichtshof. Das „Manifest" bezichtigt u. a. den französischen König des Meineids (er habe sich trotz gegenteiligen Versprechens vom Grafen Wilhelm bezahlen lassen) und spricht ihm darüber hinaus die Wahl und Einsetzung des Grafen von Flandern überhaupt ab, um sie für den nächstberechtigten Erben dem flandrischen Volk vorzubehalten und zwar so, daß dem König gegenüber nur noch von der „armatura" im Rahmen der Lehnssphäre gesprochen wird. — Sehr charakteristisch die Parallelen zu kirchlichen Gedankengängen des Investiturstreites von freier Wahl, unabhängigem Amt und abzuweisender Simonie. Th. V.

F. L. Ganshof, Armatura (Archivum Latinitatis Medii Aevi 15, 1941, S. 179—193). — In Auseinandersetzung mit H. Sproemberg, Das Erwachen des Staatsgefühls in den Niederlanden, weist G. an Hand zahlreicher Quellenstellen der Karolingerzeit und des Hochmittelalters wie aus lehnsrechtlichen Gründen nach, daß der bei Galbert von Brügge c. 106 ed. Pirenne S. 152 verwendete Terminus „Armatura" Heergewäte, nicht aber Heerfahrtspflicht bedeutet. J. R.

---

3. Frühes Mittelalter
(bis 911)

Symbolik der europäischen Urzeit und der germanischen Völker (Handbuch der Symbolforschung hg. von F. Herrmann, Bd. 2). Leipzig 1941, Hiersemann; VI u. 186 S. mit 24 Tafeln. — Von dem Handbuch der Symbolforschung ist zunächst der 2. Band erschienen. F. Herrmann, der Herausgeber des ganzen Werkes, bestimmt das Symbolische als Haltung und „Denken" der kultischen Gemeinschaft, ihre Ausdrucksformen in Brauch, Kult, Kunst und anderen Volksüberlieferungen. Der Band enthält drei Beiträge: L. Franz, Symbolik der europäischen Urzeit (S. 1—39), F. A. van Scheltema, Symbolik der germanischen Völker (S. 41—124) und E. Wohlhaupter, Rechtssymbolik der Germanen mit Ausblicken auf die Symbolik anderer europäischer Rechte (S. 125—186). Für unser Arbeitsgebiet kommen die Beiträge von Scheltema und vor allem von Wohlhaupter in Betracht. Sch. geht aus von der germanischen Naturreligion, wie sie in der Bronzezeit ausgebildet ist. Diese Religion fand ihre symbolische Ausdrucksform in dem Kult von Stonehenge. Stonehenge ist nach Sch. „eine Kultbühne, auf der die kosmische Ehe, die Verbindung zwischen Himmel und Erde . . ., sich vollzog und durch eine rituelle Handlung begleitet wurde" (S. 66). Diese Verbindung erfolgte symbolisch in der Form, daß die Sonne den Altarstein als lectalis trifft: die Sonne als das männliche Prinzip weckt die Erde als das weibliche Prinzip auf. Aus dieser naturreligiösen Auffassung ergibt sich für Sch. ein zweipoliges Begriffssystem, das er in allen Lebensbereichen verfolgt. Auch die ganze germanische Symbolik ist durch dieses Stonehengegeschehen,

die heilige Verbindung zwischen Himmel und Erde bestimmt. Das legt Sch. an den verschiedensten Beispielen dar. Ob Sch.s zweifellos sehr anregende Gedanken in dieser Form haltbar sind, muß der weiteren Symbolforschung überlassen bleiben; es will uns nur scheinen, daß es wohl noch verfrüht ist, auf sie allein die Darstellung in einem Handbuch aufzubauen. — Mehr dem Wesen eines Handbuchs entspricht der Beitrag von Wohlhaupter. W. betont mit Recht, daß die Germanen das klassische Volk der Rechtssymbolik sind, weil das germanische Recht das volkstümlichste ist. In übersichtlicher Gliederung behandelt er zunächst die einzelnen Rechtssymbole (Elementarsymbole, Körperteile, Kleidungs- und Schmuckgegenstände, symbolhaft gebrauchte Attribute, Gebrauchsgegenstände) und die symbolischen Handlungen, um dann die Beziehungen zwischen Rechtssymbol und Rechtsleben aufzuzeigen. In der Fülle der zur Diskussion stehenden Fragen muß er sich auf dem knappen ihm zur Verfügung stehenden Raum vielfach nur mit Hinweisen begnügen. Das umfangreiche Literaturverzeichnis wird aber jedem die Möglichkeit bieten, diesen Fragen weiter nachzugehen. Auch die Forschung kann aus W.s anregenden Bemerkungen für neue Untersuchungen großen Nutzen ziehen. K. J.

Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Ostgermanen. Verbesserter Neudruck der zweiten, völlig veränderten Auflage. München 1941, Beck; 670 S., 2 Karten. — Um die vergriffene zweite Auflage dieses grundlegenden Werkes möglichst bald zu ersetzen, hat sich der Verlag C. H. Beck dazu entschlossen, an Stelle einer Neubearbeitung einen Neudruck der zweiten Auflage vorzulegen, der durch einige hauptsächlich die Bodenfunde betreffenden Nachträge aus der Feder von H. Zeiß ergänzt ist. Wie erinnerlich, war beim Erscheinen der zweiten Auflage des Ostgermanenbandes und des ersten Teils der Westgermanen vielfach die zu knappe oder mißverständliche Berücksichtigung der Ergebnisse der Bodenforschung beanstandet worden, was den Vf. zu dem begrüßenswerten Entschluß veranlaßte, bei der Neubearbeitung des Teiles 2 der Westgermanen sich für archäologische Fragen die Mitwirkung von H. Zeiß zu sichern. Der verbesserte Neudruck des Bandes über die Ostgermanen ist eine durch den Krieg bedingte Notlösung, denn die Nachträge, die nur gewisse Berichtigungen und Zusätze bringen, stellen keine organische Verarbeitung der z. T. recht wesentlichen neuen Erkenntnisse der frühgeschichtlichen Archäologie dar. Auch grundsätzliche Fragen wie z. B., inwieweit heute eine Behandlung der elbgermanischen Langobarden im Rahmen der Ostgermanen noch zu vertreten ist, sind nicht gelöst. Der 3. Band (Ostgermanen und Nordgermanen) in der von H. Reinerth herausgegebenen Vorgeschichte der deutschen Stämme (1940) ist in seinen Beiträgen zu ungleichwertig (neben einer ausgezeichneten Zusammenfassung über die Vandalen von M. Jahn steht eine sehr dürftige und vielfach verfehlte über die Goten von G. Müller-Kuales), als daß dieses Werk die in der Darstellung von L. Schmidt noch bestehende Lücke schließen könnte. So begrüßenswert es ist, daß die notwendige Neuauflage des Ostgermanenbandes jetzt im Kriege nicht ganz unverändert, sondern mit gewissen bessernden Zusätzen erschienen ist, so ist doch nachdrücklich zu betonen, daß sie eine Neubearbeitung in der Art der Neugestaltung des Westgermanenbandes nicht ersetzt, die man nach wie vor auch für

die Ostgermanen aus der glücklichen Zusammenarbeit des Vf.s mit H. Zeiß als Archäologen erhoffen möchte.

Straßburg/Elsaß. J. Werner.

Ulrich Noack, Geschichte der nordischen Völker 1: Nordische Frühgeschichte und Wikingerzeit (Geschichte der Völker und Staaten). München u. Berlin 1941, Oldenbourg; XVI u. 335 S., 19 Karten. — Das Gesamtwerk soll „die erste zusammenfassende Darstellung der Gesamtgeschichte der drei nordischen Völker in deutscher Sprache" geben; für den 2. Band ist die Zeit von 1014—1660 (Höhepunkt der Großmachtstellung Schwedens), für den 3. die neuere Zeit vorgesehen. Der vorliegende 1. Band teilt sich in „Vor- und Frühgeschichte" (Kap. 1—5, S. 1—125) und „Wikingerzeit" (Kap. 6—10, S. 126—335). Man spürt das Bemühen um eine fruchtbare Durchdringung und lesbare Darstellung des allzu bruchstückhaften, spröden Stoffes. Es liegt in dessen Eigenart begründet, wenn es schwerfällt, über die bunten Teilansichten der Wikingerzeit zu einer Gesamtschau zu gelangen. Vielleicht würde eine Geschichte der nordischen Völker besser daran tun, die Wikingerzüge und die Reiche in der Fremde knapper zusammenzufassen. Leider vermißt man volle Verläßlichkeit bis ins Kleine. Manche Einwände, die H. Kuhn (Anz. f. deutsch. Altertum 67, 1940, S. 53—60) gegenüber Scheel, Die Wikinger (1938) gemacht hat, gelten hier ebenfalls: auch N., der wie Scheel die altisländischen Verhältnisse wenig berücksichtigt, verfährt bei Anführung germanischer Namen und Bezeichnungen nicht mit genügender Sorgfalt; er spielt wieder mit der falschen Ableitung des Wikingernamens von an. *vig* „Kampf" (S. 129), bringt eine unmögliche Schreibung Wuodan (S. 102), läßt Prokop die Gauten als Gautvi bezeichnen (S. 89), macht aus Gauzbert Ganzbert (S. 145 u. 149), schreibt der Tröndelag (S. 117) und Bjarköirecht (S. 134) und dergl. mehr. Ähnlich steht es um die Heranziehung der Vorgeschichte. Von einer so wichtigen Fundgruppe wie den Brakteaten gibt N. (S. 89) eine ganz falsche Vorstellung; daß Griffzungenschwerter keine „Schwerter mit reicher Griffverzierung" (S. 10) sind, ist ihm nicht klar. Die beigegebenen Karten weisen leider mehr als einen störenden Fehler auf (z. B. Karte 7: in Siebenbürgen die Germanen vergessen). Selbst antike Berichte sind gelegentlich ungenau benützt; so z. B. ist Tacitus bei weitem nicht der erste, der die Langobarden erwähnt (S. 51). Wenn N., was bei einem von der Neuzeit ausgehenden Historiker verständlich ist, vor allem für die vorgeschichtliche Zeit darauf angewiesen war, den Meinungen anderer weitgehend zu folgen, so durfte er mindestens nicht in so entscheidenden Fragen wie jenen der „Indogermanisierung" oder der Übernahme des Ackerbaues sich darauf beschränken, eine einzige Ansicht wiederzugeben. Genug der Einzelheiten. Man kann den Verfassern ähnlicher Arbeiten nur empfehlen, für die ihnen ferner liegenden Abschnitte die beratende Durchsicht eines besseren Kenners zu erbitten und sich und anderen damit Verdruß zu ersparen. Sehr zu wünschen wäre übrigens, daß wenigstens die wichtigste benützte Literatur kapitelweise nachgewiesen würde; ein Zurückgehen auf den maßgebenden Autor sollte doch auch jenen erleichtert sein, welche die wissenschaftlichen Erörterungen nicht bereits überblicken. Der Wunsch nach flüssiger Darbietung führt bisweilen bedenklich nahe an die Phrase; Gotland und Öland „Phäakeninseln" zu nennen, ist wenig glücklich, da die Gold-

schätze, welche wohl zu der Wahl des Ausdrucks geführt haben, Zeugen von Kriegsnot und Verwüstung sind. Man verläßt das Buch mit dem Wunsch, daß N. mit den nächsten Bänden mehr Erfolg beschieden sein möge.

München. H. Zeiß.

Otto Wendel, Das Suevenreich auf der Pyrenäenhalbinsel, auf Grund von Studien in der Biblioteca Nacional in Lissabon. Madrid (1941), Blaß; 7 S.

Heinrich Dannenbauer, Die Rechtsstellung der Galloromer im Fränkischen Reich (Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 51—72). — Sucht die Frage des Romanenwergeldes im Frankenreich von neuer Seite her zu lösen. Er meint: der Romanus mit dem 100-Schilling-Wergeld war der nach römischer Auffassung persönlich freie, aber steuerpflichtige kleine Grundbesitzer, den die Franken seiner Steuerpflicht wegen nicht als vollfrei anerkannten: der großgrundbesitzende Adel war, als die Lex Salica entstand, noch nicht in den Gesichtskreis der Franken getreten, da er wenig zahlreich war und hauptsächlich im Süden Galliens lebte, später erscheint er in den Rechtsquellen verschmolzen mit dem fränkischen großgrundbesitzenden Adel und wird mit als Francus bezeichnet. Diese auf den ersten Blick einleuchtende Erklärung befriedigt doch nicht. Wie mancher andere Deutungsversuch der letzten Zeit muß sie annehmen, daß schon vor 600 (Childeb. II decretio c. 8) als Francus auch ein vornehmer Römer ohne Rücksicht auf das Volkstum bezeichnet werden konnte, obwohl Fredegar IV, 78 zwischen Franci und Romani noch streng volkstumsmäßig unterscheidet, da hier neben den Franken auch noch ein Sachse und ein Burgunder erwähnt ist.

Langenwang. R. Buchner.

Eugen Lerch, Ist das Wort „Deutsch" in Frankreich entstanden? (Romanische Forschungen 56, 1942, S. 144—178). — L. kündigt ein Büchlein über die Geschichte des Wortes Deutsch an und schickt ihm hier eine Auseinandersetzung mit Weisgerber und Frings (vgl. DA. 5, 1942, S. 576f.) voraus. Den von jenen angeführten philologischen Argumenten für ein westfränkisches **theudisk*, das im 7. Jh. aus dem deutsch-romanischen Sprachenkampf hervorgegangen wäre, hält er andere philologische Argumente für den Primat des lateinischen *theodiscus* entgegen, das seit 786 vorkommt und nicht nur die deutsche, sondern allgemein die germanischen Sprachen bezeichnet. Das neue Wort beruhe auf gelehrter Erkenntnis, auf der Aufspaltung des Begriffs „Volkssprache" in germanische und romanische. Weiterhin verfolgt L. eingehend die Erweiterung des Anwendungsbereichs, d. h. den Übergang vom Sprachnamen zum Volksnamen. Seine Beweisführung steht mit den vorhandenen Belegen im Einklang und stimmt auch historisch zu unserem Wissen von Karl dem Großen und seinem Hofe, während Weisgerbers **theudisk* nur auf Hypothesen ruht und in der angenommenen Bedeutung überflüssig ist. Denn „wenn die Franken den Begriff 'zu unserer, zur heimischen *theoda* gehörig' ausdrücken wollten, dann hätten sie vermutlich einfach *frenkisk* gesagt" (S. 172). Wenn L. geradezu das Vorhandensein eines germanischen **theudisk* auch als Appellativum in Zweifel zieht, so mag das zu weit gehen. Aber darin ist ihm zuzustimmen, daß die Namenwerdung sich erst durch Übernahme ins Lateinische vollendet, die Prägung des lateinischen

Worts also die entscheidende Stufe darstellt und die gelehrte Bildung damit einen wesentlichen Anteil an der Vorgeschichte des deutschen Nationalbewußtseins hat. C. E.

Eugen Lerch, Der Ursprung des Wortes „Deutsch" (Die Welt als Geschichte 8, 1942, S. 14—31). — Ist eine verkürzte und umgearbeitete Wiederholung des eben angezeigten Aufsatzes, von einigen rein sprachwissenschaftlichen Ausführungen entlastet, während die historischen Schlußfolgerungen deutlicher hervortreten. C. E.

Gerhard Julius Wais, Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt. Untersuchungen zur germanischen Landnahme (Deutsches Ahnenerbe, Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen, Abt.: Studentische Arbeiten der deutschen Universitäten, Hoch- und Fachschulen 1). 2. bearbeitete Aufl., Berlin-Dahlem 1942, Ahnenerbe Stiftung; 251 S. — Es ist das sprechendste Zeugnis für den Wert dieses, eine weit verstreute Literatur geschickt zusammenfassenden und selbständig verarbeitenden Buches (vgl. DA. 5 S. 281), daß schon nach ganz kurzer Zeit seine Neuauflage notwendig wurde. Sie bietet eine Neubearbeitung, die neben dem jüngsten auch noch älteres Schrifttum vor allem in den Anmerkungen berücksichtigt hat, ohne den Charakter des Werkes zu verändern, dessen gering gewachsener Umfang durch größeren Satzspiegel ausgeglichen ist. H.-W. Kl.

Emerich Schaffran, Die Kunst der Langobarden in Italien. Jena 1941, Diederichs; 196 S. u. 67 Taf. — Dieser Versuch einer Gesamtdarstellung verbindet verdienstvoll neues Material mit schon Bekanntem. Lebendig wird enge Beziehung vieler Kunstwerke zur politischen Geschichte und Siedlungsgeographie gezeigt. Wertvoll vor allem das Hauptergebnis: wie in der politischen Geschichte der Langobarden, so zeigt sich auch in der Kunst eine mehr konservative, volkhafte Strömung neben einer anderen, die — oft unter Gefahr der Selbstaufgabe — fremden Anregungen, besonders des römischen und byzantinischen Kreises, offensteht. Bestand aber diese Verschiedenheit in solcher Schärfe und war sie Auftraggebern und Künstlern in dem Grade bewußt, wie Vf. gelegentlich annimmt? Zu wünschen bleibt noch, daß der Denkmälerbestand einmal kritisch mit dem anderer germanischer Stämme, z. B. der Franken oder Westgoten, verglichen würde. Der Faktor „langobardisch" ergäbe sich so noch deutlicher. Auch erführe der Historiker des reifen MA.s, wie es mit dem langobardischen Anteil an der Bildung des eigentlichen archaischen Stils steht. Vielfache frühe Ansätze, wie etwa die „Würfelkapitelle" oder eigentümlich chartresisch strenge Gewandfiguren wie die Frauen aus der Ambrosiana bedeuten doch wohl, daß die langobardische Kunst in ihrem Zusammenstoß mit der Spätantike eine Stilsituation schafft, aus der verfrüht pseudo-mittelalterliche Erscheinungen aufblühen. — Die Bedeutung der byzantinischen Kunst dürfte wohl positiver zu bewerten sein: in ihr waren einerseits zukunftweisende Werte wie Symmetrie, Monumentalität, Symbolik usw. im Keime angelegt und brauchten nur von der frischeren Kraft des germanischen Volkes umgedeutet und siegreich weitergetragen zu werden. Andererseits bewahrte die byzantinische Antike auch die Vorliebe zu reicher, lebendiger Dekoration und Ornamentik, besonders der Flächen. Hat nicht die

Übernahme gerade dieses Erbteils in die langobardisch-germanische Kunst später den magistri commacinorum, lombardischen Bauleuten des reifen MA.s, mit zu ihrer auffälligen Berufung und fruchtbaren Tätigkeit in Deutschland verholfen?

Marburg-Lahn = im Felde. H. A. v. Stockhausen (†).

J. Laporte, Les monastères francs et l'avènement des Pipinnides (Revue Mabillon 30, 1940, S. 1—30).

Rudolf Kapff, Der Cannstatter Gerichtstag vom Jahr 746 (Blätter f. württ. KG. 45, 1941, S. 3—8). — Betont mit vollem Recht unter Berufung auf die Quellen den rein politischen Hintergrund der vielbesprochenen Vorgänge von Cannstatt. Den darüber hinausgehenden Versuch, die Einzelheiten dieser Ereignisse durch Ausscheidung der Berichte der Annales Petaviani und der Fredegarfortsetzung (nicht: Fredegars) — „deutlich zwei Gefechtsberichte" und deshalb nicht auf Cannstatt zu beziehen — dahin zu klären, daß von einem „Blutbad" keine Rede sein könne, wird dagegen der Historiker angesichts der Dürftigkeit der Quellenaussagen mit der gleichen Skepsis aufnehmen wie überhaupt alle Versuche, den Vorgang genauer darzustellen. Ähnlich wie bei dem zu Cannstatt oft in Parallele gesetzten „Tag von Verden" muß auch hier betont werden, daß unsrer Erkenntnis durch die Quellen unübersteigbare Grenzen gesetzt sind. — Ein Schönheitsfehler der sonst klaren Abhandlung ist der Gebrauch falscher oder veralteter, leicht zu Mißverständnissen führender Quellenbezeichnungen (Annales Einhardi, Enhardus Fuldensis, Fredegar). H. W.

Elisabeth Winter-Günther, Die sächsischen Aufstände gegen Karl den Großen in den Jahren 792—804. Diss. Halle 1940; 93 S. — Behandelt eingehend die letzten zwölf Jahre des über drei Jahrzehnte dauernden Ringens, die teilweise Jahr für Jahr Karls persönliche Kriegführung verlangten, obwohl im Grunde nur die Gebiete zwischen Weser und Elbe sowie Nordalbingien im Aufruhr standen. Außer dem Verlauf der Kriegszüge und den äußeren Zusammenhängen werden auch die inneren Voraussetzungen und Auswirkungen und vor allen Dingen die um das capitulare Saxonicum kreisenden Fragen untersucht. Th. V.

Karl Dinklage, Die Besiedlung des Schwabacher Landes in karolingischer Zeit. Beiträge zur bairisch-fränkischen Siedlungsgeschichte. (Mit 1 Taf. u. Karte. Jb. f. Fränk. Landesforschg. 6/7, Erlangen 1941, Palm u. Enke; S. 197—219.) — Untersucht eine nach sprachlichen Indizien aufs frühe 9. Jh. zurückgehende Grenzbeschreibung der St. Emmeramer Besitzungen an der oberen Schwabach (westlich von Schwabach, Mittelfranken) und legt den Grenzverlauf im einzelnen fest. Wie der ganze mittelfränkische Keuperwald ist auch dieses Teilgebiet am Anfang des 9. Jh.s nur in geringem Umfang der Siedlung erschlossen. Träger der ersten Besiedlung sind Baiern: die fränkische Überlagerung erfolgt erst sehr viel später. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang auch D.s einleitende Ausführungen über die Lage des Königsguts Schwabach im Sualafeld und die Grenze zwischen Sualafeld und Rangau. P. S.

G. Ullrich, Die Kölner Bischofswahl von 870 und die Praxis der Bistumsbesetzung im Karolingerreich (Rhein. Viertelj.-bl. 11, 1941, S. 254—262). — Hinweis auf das geschickte Vorgehen des Papsttums, das diesem — auch für spätere Fälle — den entscheidenden Anteil an der Besetzung vornehmlich auf dem Wege der Palliumsverleihung sicherte. P. E. H.

---

4. Deutsche Kaiserzeit
(911–1250)

Heinrich Sproemberg, Die lothringische Politik Ottos des Großen (Rhein. Viertelj.-bl. 11, 1941, S. 1—101). — Der Titel wird dieser stoff- und ergebnisreichen Arbeit insofern nicht gerecht, als sie die lothringische Politik des sächsischen Herrscherhauses überhaupt darstellt, von der einzelne Phasen teilweise in den letzten Jahren bereits durch die Forschung behandelt worden waren. Neben Otto d. Gr. tritt vor allem sein Bruder Brun gebührend hervor, wobei dessen Wirken als „Unterkönig" (S. 99) erheblich anders als bei seinem letzten Biographen Schrörs bewertet wird. Im Zusammenhang damit steht die entschiedene Ablehnung der besonders durch Pirenne bekanntgewordenen Ansicht über die politische Rolle der Reichskirche, der nach Spr. „überhaupt keine militärischen Aufgaben und nur in engen Grenzen ein Anteil am Landesregiment" (S. 101) in Lothringen zugewiesen worden sind. Von anderen Punkten seien wenigstens noch hervorgehoben: der Widerspruch gegen die bisher angenommene Teilung in Ober- und Niederlothringen vom Jahr 959; der einleuchtende Vergleich der Stellung Friedrichs von „Oberlothringen" mit dem billungschen Herzogsamt, überhaupt die Heranziehung der Verfassungsgeschichte; die Modifikation der von H. Franz-Reinhold vorgetragenen Ansichten (vgl. DA. 4, S. 600), vor allem dadurch, daß Valenciennes und Eename als Burgbannbezirke angesprochen werden; schließlich noch der überzeugende Nachweis, daß der letzte Karolinger, Herzog Otto von „Niederlothringen" im Frühjahr 1006 gestorben ist. Das Flodoardzitat S. 74 A. 342 ist verstümmelt und dadurch im Sinn verändert worden. P. E. H.

Albert Brackmann, Widukinds von Korvei Sachsengeschichte und die Chronik Thietmars von Merseburg in neuer Ausgabe und die letzten Forschungen über ihren Quellenwert (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 162—175). — Nach einer Besprechung der neuen Ausgaben Widukinds und Thietmars sowie der Ergebnisse Holtzmanns besteht der Aufsatz im wesentlichen aus einer Auseinandersetzung mit dem 1939 erschienenen polnischen Buch von M. Z. Jedlicki über das Rechtsverhältnis Polens zum Reich bis zum Jahre 1000. Es geht dabei um die bekannten Punkte: die Unterwerfung Polens im J. 963, die Tributpflicht, den Gnesener Akt vom J. 1000. Jedlicki will erneut beweisen, daß Polen nach 963 im wesentlichen selbständig geblieben sei und 1000 volle Souveränität erhalten habe. Seine weitausgreifenden Ausführungen geben aber keinen Anlaß zu einer Revision der Ergebnisse der deutschen Forschung. — Übrigens ist für die Tributpflicht (nach einem Hinweis von P. E. Schramm) eine weitere, bisher über-

sehene Quelle heranzuziehen. Ein Rhythmus Leos von Vercelli, jetzt MG. Poet. 5. 2 S. 482, fügt zur Unterwerfung der deutschen Stämme unter Heinrich II. (1002) noch hinzu: *Recepit iugum solitum Sclavus in opprobrium, Ut sub tributis serviat, sicut quondam fecerat.* Diese Worte dürften allein schon hinreichen zur Widerlegung der Meinung, daß eine tributäre Stellung ein selbständiges Vertragsverhältnis ohne Unterwerfung gewesen wäre. C. E.

Gerhard Sappok, Polens Tributpflicht gegenüber dem Deutschen Reich im 10. Jahrhundert (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 260—270). — In Auseinandersetzung mit polnischen Forschern, hauptsächlich mit Z. Wojciechowski, kommt S. erneut zum einleuchtenden Ergebnis, daß Misecos Tributpflicht *usque in Vurta fluvium* das Land südlich der Warthe betraf und nur hier das polnische Herrschaftsgebiet lag, während das Land nördlich der Warthe bestenfalls umstritten war. Gegen die Auffassung Ludats (vgl. DA. 3, 1939, S. 334), daß die untere Warthe damals Netze geheißen habe, beruft er sich auf die Prüfeninger Vita Ottos von Bamberg. C. E.

Erich Keyser, Die Nordgrenze Polens im 10. Jahrhundert (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 271—277). — Im *Dagone-iudex*-Fragment bildet das *longum mare* von der Oder bis zum Preußenland die Nordgrenze Polens. Man hatte das bisher allgemein auf die Ostsee gedeutet, womit Pommern und Pomerellen ein Bestandteil des polnischen Gebietes wurden. K. zeigt nun, daß die Bezeichnung *longum mare* für die Ostsee unverständlich und die Grenzbeschreibung dann im Hinblick auf das nichtpreußische Gebiet der Weichselmündung auch sachlich falsch wäre. Es handele sich vielmehr um das Sumpfgebiet der Netze-Warthe-Linie, ein Urstromtal, das nach erkennbaren Anzeichen früher ein zusammenhängendes Seebecken gebildet zu haben scheint und auf das der Ausdruck *longum mare* — da „Meer" auch für Binnenseen gebraucht wurde — viel besser paßt. Eine kühne Deutung mit wichtigen Folgerungen! C. E.

Hans Reinhardt, Kaiser Heinrich II. und das Basler Bistum. Basel 1942. Helbing u. Lichtenhahn. — Der Vf. weist einleitend an Hand der Reichskleinodien und des Reichsbanners auf die Bedeutung Burgunds und des burgundischen Heiligen Mauritius für den Reichsgedanken hin. Die Bemühungen Kaiser Heinrichs II. um Hochburgund kamen Basel, dem Schlüssel zum transjuranischen Gebiet, und seinem Münster zugute. Der Vf. schließt auf die Form des Heinrichs-Münsters, bespricht die Heinrichsgaben und gewinnt dem wichtigsten Denkmal, der goldenen Altartafel (Antependium), neue Aspekte ab. Der Zeit Heinrichs II. gehören die Apostel- und Vincentiustafeln im Münster an, die durch die 1934 aufgedeckten Wandmalereien von Chalières, dem alten scolarium von Moutier-Grandval, mit der Reichenau in Verbindung gebracht werden, deren Kunst am meisten mit antiker Tradition erfüllt war.

Bremgarten (Aargau). E. Bürgisser.

Julia Gauß, Die Dictatus-Thesen Gregors VII. als Unionsforderungen (ZRG. 60, Kan. Abt. 29, 1940, S. 1—115). — Eine beachtenswerte Hypothese stellt die Vf. mit diesem „historischen Erklärungsversuch" der berühmten 27 Thesen Gregors VII. zur Diskussion. Ausgehend von der Tatsache, daß sie

unter dem 4. März 1075 ins Register eingereiht sind, will sie vermuten, daß in ihnen „das Konzept der päpstlichen Unionsbedingungen, die Gregor VII. der griechischen Kirche auferlegen wollte" (S. 5), vorliegt. Zur Begründung wird nach einer Einleitung, welche die Indizien für den Zusammenhang zwischen dem päpstlichen Diktat und seinem großen Orientplan aufzeigen will, ein geschichtlicher Überblick über das Verhältnis zwischen West- und Ostkirche und seine Entwicklung bis auf Gregor VII. gegeben (S. 12—34) sowie eine dreifach gegliederte Auslegung der Diktatus-Sätze (S. 34—112). In der Tat wird dabei die besondere Tragweite der Diktatus-Thesen für das Verhältnis zwischen Rom und Konstantinopel deutlich, aber das ist schließlich doch nur die Folge ihres allgemeinen Charakters als höchster Ausdruck päpstlicher Primatforderung und genügt schwerlich, um die Hypothese der Vf. wirklich überzeugend zu begründen. Im Streben nach einer eindeutigen Antwort auf die Frage, warum Gregor gerade diese Sätze an dieser Stelle zusammengestellt habe, erwägt die Vf. zu wenig, daß Gregors Orientplan die Formulierung der Primatsthesen sowohl überhaupt wie in diesem Augenblick beeinflussen konnte, ohne daß diese deshalb ein ganz bestimmtes politisches Aktionsprogramm zu sein brauchen. Die Vf. selbst weist darauf hin, daß Gregor schon 1059 an Petrus Damiani die Forderung gerichtet hatte, aus der Überlieferung zusammenzustellen, *quidquid apostolicae sedis auctoritati specialiter competere videretur.* Das scheint uns nach wie vor die Ansicht derer zu rechtfertigen, die im Diktatus papae den Grundriß einer geplanten päpstlichen Dekretalensammlung sehen. H.-W. Kl.

Alexander Cartellieri, Der Vorrang des Papsttums zur Zeit der ersten Kreuzzüge 1095—1150. München u. Berlin 1941, Oldenbourg; LVII u. 466 S. — Dieser neue Band der „Weltgeschichte als Machtgeschichte" schließt sich in Grundauffassung und Gestaltung im einzelnen den früher erschienenen Bänden an; der Charakter des Werkes darf als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. zuletzt über den vorausgehenden Band DA. 2 S. 591). Mir will scheinen, daß mit dem weiteren Vordringen der Schilderung in stoffreichere Zeiträume die Gliederung übersichtlicher wird, wodurch die Darstellung und die Benutzbarkeit des Buches gewinnt. Jedenfalls sind in der behandelten Epoche die Ereignisse in den einzelnen Ländern jeweils in einem besonderen Kapitel zusammengefaßt und nicht mehr, wie in den beiden ersten Bänden, heterogene Dinge am Ort und Wort in strenger chronologischer Folge, oft ohne erkennbaren inneren Zusammenhang, nacheinander aufgereiht. Über viele Einzelheiten kann man — natürlich — anderer Meinung sein; aber zweifellos ist die fleißige Sammlung des Tatsachenmaterials an sich schon ein nützliches Unternehmen. Ich verweise da z. B. auf das 9. Buch des vorliegenden Bandes, der die Ereignisse auf der Pyrenäenhalbinsel von 1094—1148 behandelt oder auch auf die Erzählung der Kreuzzüge von 1096—99 und 1147, in der manche Ergebnisse der modernen außerdeutschen Forschung verwertet sind, von denen man in den älteren deutschen Darstellungen nichts liest. Auch die Urteile über unsere Könige, etwa Heinrich V. und Lothar III., auf dem Hintergrunde einer allgemeineren Geschichtsbetrachtung, als sie vom rein deutschen Gesichtswinkel her möglich ist, verdient Beachtung. So bleibt das Buch nach wie vor ein nützliches Tatsachenrepertorium, das auch für verhältnismäßig abgelegene Einzelheiten eine knappe Orientierung und den Weg zu den

neuesten quellenmäßigen Darstellungen liefert, und man möchte dem greisen Vf. wünschen, daß ihm die Fortführung des Werkes noch möglichst weit gelingen möge. W. H.

Alexander Cartellieri, Der Eintritt Frankreichs in die Weltpolitik um die Wende des zwölften Jahrhunderts (Gelbe Hefte 17, 1941, S. 353—371). — Vf. schildert auf Grund bester Quellenkenntnis das allmähliche Wachstum des Ansehens und der Macht des französischen Volkes und Staates seit den Tagen des ersten Kreuzzugs bis zu den vollen Erfolgen, die die Politik des Königs Philipp August schließlich davongetragen hat. Es fehlte dabei nicht an allerhand Fehl- und Rückschlägen, die wirkliche Entscheidung erfolgte erst 1214 durch die Schlacht bei Bouvines, zu deren Folgen neben dem Sieg Friedrichs II. in Deutschland und der englischen Magna Charta auch der kirchliche Triumph Innocenz' III. und das Laterankonzil von 1215 gestellt werden. Der Aufsatz war ursprünglich gedacht als Beitrag zu einer Festschrift für Max Buchner, die durch dessen Tod 1941, ein halbes Jahr vor seinem 60jährigen Geburtstag, vereitelt worden ist.

Berlin. R. Holtzmann.

M.-C. de Fischer-Reichenbach, Urbain III et Barberousse et les trois cardinaux Crivelli. Bern 1940, Büchler; 94 S. — Ein glänzend ausgestattetes Buch, das in essaiartiger Form — angeregt vielleicht wie auch andere Arbeiten F.-R.s durch die schweizerischen Beziehungen der Familie Crivelli — kurz die Lebensgeschichte von vier Mitgliedern des Geschlechtes bringt: von Papst Urban III. (Hubert Crivelli), sowie den Kardinälen Alexander (1514—1572), Ignatius (1698—1768) und Karl Crivelli (1736—1818). Um eigene Forschungsergebnisse geht es F.-R. nicht, gelegentlich werden sogar zur Beleuchtung charakteristischer Zeitumstände und Gegebenheiten auf ganzen Seiten nur fremde Verfasser zitiert. Die dadurch entstehende Uneinheitlichkeit entspricht dem skizzenhaften Aufbau des ganzen Buches, wird aber nicht zu einer allseitig umfassenden Darstellung, bedauerlicherweise besonders nicht in bezug auf die eindrucksvolle Größe von Barbarossas Persönlichkeit, ausgebaut. Th. V.

Karl Jordan, Die Gestalt Heinrichs des Löwen in der deutschen Geschichtsschreibung (Germanien NF. 3, 1941, S. 361—367). — Das charakteristische Geschichtsbild Heinrichs des Löwen, wie wir es heute sehen, wird zur Einführung klar herausgearbeitet, um dann zu zeigen, mit welchen Augen er in den einzelnen Epochen betrachtet wurde, von den Zeitgenossen angefangen (Gislebert von Mons), bei den Vertretern verschiedengerichteter Tendenzen, bis auf die neueste Zeit. Eingeflochten sind die Ergebnisse der neueren genealogischen Forschung und eine Wertung zeitgenössischer und späterer Angaben über sein äußeres Erscheinungsbild. A. R.

Karl Jordan, Studien zur Klosterpolitik Heinrichs des Löwen (AUF. 17, 1941, S. 1—31). — Eine Analyse der in ihrer Echtheit bisher umstrittenen Urkunden Heinrichs des Löwen für Bursfelde sowie für die dem Welfen aus der Winzenburger Erbschaft zugewachsenen Klöster Northeim und Reinhausen war dem Bearbeiter der inzwischen erschienenen Ausgabe der Löwenurkunden eine unerläßliche diplomatische Vorarbeit. Sie führt hinein in die

Auseinandersetzung der Welfen mit der „expansiven Territorialpolitik" des Mainzer Erzstuhls, dem die Winzenburger diese beiden Klöster übertragen hatten, ein Gegensatz, der noch bis ins 13. Jh. fortwirkte. Im Sinne der Hirsauer Reformbewegung stärkte der Herzog diese Klöster in der Vogtei- und Abtwahlfrage, und diese Tendenz zeigt auch ein gut Teil der klösterlichen Fälschungen. Ebenfalls um die Vogtei geht es bei den Homburger Urkunden, die Jordan wegen ihrer inhaltlichen Berührung mit den übrigen Gruppen heranzieht, deren Fälschungstendenz sich jedoch in lokaler Begrenztheit nur gegen die Grafen von Honstein richtet. — Diese wie noch manche anderen wertvollen kritischen Ergebnisse verdankt die Arbeit weniger einer erschöpfenden Untersuchung der Empfängergruppen, die J. dem Bearbeiter der Mainzer Erzbischofsurkunden überläßt, als vielmehr dem nunmehr gewonnenen Einblick in die Kanzleimäßigkeit der Herzogsurkunden, der Kenntnis ihrer Schreiber und Diktatoren. H. Be.

Kurt Pfister, Konradin. Der Untergang der Hohenstaufen. München 1941, Hugendubel; 141 S. u. 23 Bildtaf. — Die vorliegende Darstellung der Geschichte Konradins und des Unterganges der Hohenstaufen dürfte vor dem Wiedererscheinen von K. Hampes „Konradin" niedergeschrieben worden sein. Aber sie entstand auch nicht aus dem Wunsche, diese maßgebliche Untersuchung zu ersetzen und die wissenschaftliche Literatur über den Stauferknaben und seine Zeit um ein neues Werk zu vermehren. Vielmehr wendet sie sich, nach den eigenen Worten des Vf.s, an den „Freund der deutschen Vergangenheit". Wissenschaftlich kann sie keinen Anspruch auf Originalität erheben; alle wesentlichen Daten der Geschichte Konrads IV., Manfreds und Konradins sind den geläufigen Darstellungen entnommen (der Vf. verzichtete auf alle Nachweise), wenn auch unter gleichzeitiger Lektüre der hervorstechenden, vor allem chronikalischen Quellen. Kleinere Fehler sind nicht vermieden, z. B. heißt Konradins Parteigänger Corrado Capece (nicht Capace, wie S. 90 und öfter). Wie die Reformen Clunys ins 13. Jh. kommen (S. 83), bleibt unerklärlich. Aber die Benutzung und breite Zitierung der chronikalischen und auch einiger urkundlicher Quellen — manche eindrucksvolle Stücke wurden ausgewählt — gibt Farbe; die kurzen Seiten 53ff. sagen in ihrer sprachlichen Unmittelbarkeit mehr als kompilierte Notizen über die Kultur der staufischen Zeit. Das Buch ist mit einigen bildlichen Wiedergaben von staufischen Burgen, plastischen oder zeichnerischen Darstellungen der Herrscher und Päpste geschmückt. Entspricht es aber dem Charakter der „Historie", auch solche späteren Darstellungen einer Vervielfältigung zu würdigen, die sie weder inhaltlich noch künstlerisch verdient hätten (Taf. 12, 21—25)? Die den Quellenzitaten entströmende unmittelbare Kraft wird durch solche Fehlauswahl nicht-zeitgenössischer Bebilderung nur gemindert.

Würzburg = im Felde. H. Kämpf.

L. Denis, Un humaniste au moyen âge: Jean de Salisbury (Nova et Vetera 22, 1940—41, S. 5—23, 125—152).

Aus Landschaften und Ausland

Paul Schöffel, Der Markt Wertheim von 1009 (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 54, 1941, S. 468—482). — Stellt in eingehender Untersuchung die Frage, ob die Marktverleihung durch König Heinrich II. für Wertheim zu-

gunsten des Bischofs von Würzburg im Jahre 1009 tatsächlich, wie man allgemein annimmt, nur auf die gleichnamige, spätere Stadt zu beziehen ist. Es ergibt sich einleuchtend, daß nicht die heutige Stadt Wertheim, sondern das jetzige, nahe gelegene Kreuzwertheim 1009 das Marktrecht verliehen bekam. Kreuzwertheim ist also eine frühfränkische Siedlung, Wertheim dagegen aus einer im 12. Jh. entstandenen Burgsiedlung hervorgegangen, die nach 1192 zur Stadt erhoben wurde und bald den älteren Markt gleichen Namens überflügelte, der zur Unterscheidung den Namenszusatz vielleicht vom Patrozinium der Kirche bekam. A. R.

Bernhard Engelke, Die Anfänge der Stadt Stade (Nieders. Jb. 18, 1941, S. 39—57). — Die 994 in der Chronik Thietmars von Merseburg erwähnte „urbs" Stade — zu diesem Zeitpunkt wohl gänzlich oder teilweise durch die Normannen zerstört — war nach Ansicht des Vf.s bis dahin ein befestigter und ständig bewachter Handelsplatz gewesen, im Besitz eines nahe gelegenen Hafens, vielleicht bereits in der Karolingerzeit von den Friesen gegründet. Im 11. Jh. bestanden zwei Marktsiedlungen Stade nebeneinander: die gräfliche — nach 1010 im Schutze der soeben errichteten Burg gegründet — und die erzbischöfliche — 1038 mit kaiserlicher Erlaubnis vom Erzbischof Bezelin von Hamburg ganz neu angelegt. Die Zusammenfassung erfolgte durch Heinrich den Löwen. Die damals noch unmittelbar an Stade vorbeifließende Elbe hatte einen lebhaften Handel und Verkehr zur Folge, der erst um 1400 auf Hamburg überging. A. R.

Joachim Studtmann, Die Entwicklung der Civitas Honovere bis 1241 (Nieders. Jb. 18, 1941, S. 58—78). — Untersucht Ursprung und Werden der 1241 urkundlich erscheinenden civitas Honovere. Sie verdankt ihr Entstehen einem Markt, gelegen neben der 1163 erwähnten, aber wahrscheinlich von alters her schon bestehenden curia gleichen Namens. Er kann sich frühestens im Laufe des 11. Jh.s, vielleicht auch erst im 12. Jh. zu einer Siedlung mit Marktberechtigung ausgebildet haben. Vf. sieht die Gründung des Marktortes durch Heinrich den Löwen als gesichert an. Er wurde nach dessen Sturz 1189 zerstört, indessen sehr bald wiederaufgebaut und erweitert, bildet also die Grundlage zu der 1241 genannten civitas. Das in diesem Jahre von Herzog Otto verliehene Privileg bestätigt kein Stadtrecht, sondern umgrenzt die Befugnisse des 1234 erstmalig genannten Rates. Wir haben es demnach tatsächlich mit der Verfassungsurkunde des werdenden Rates zu tun. — Ein Exkurs über den Namen Hannover setzt sich für die alte Deutung des Namens Hannover = Hohes Ufer ein. A. R.

Fedor v. Heydebrand u. d. Lasa, Die staatsrechtliche Stellung des „comes nomine Magnus Wratislawiensis" im Jahre 1093 (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 19—68). — Zu einer Zeit abgefaßt, als der polnische Staat noch bestand, will diese Untersuchung „die wissenschaftliche Nachprüfung der Voraussetzungen anregen, unter denen das ursprüngliche Verhältnis Deutschlands und damit auch Schlesiens zu Polen bisher betrachtet worden ist", um so den Ansprüchen und Auffassungen der polnischen Forschung (bes. Wojciechowski) zu begegnen. Vf. glaubt auf Grund eingehender Untersuchungen beweisen zu können, daß „Magnus zugleich der Rechtsnachfolger eines in die Vasallität des Polenreiches getretenen, in dieser Eigenschaft zur 'trustis'

des Polenherzogs gehörigen Stammeshäuptlings ... Schlesiens und ein vom Polenherzog mit einer Amtsgewalt über Breslau betrauter Mann seines Gefolges ... war“ (S. 68). K. Br.

Wilhelm Hotzelt, Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge (Palästinahefte des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, Heft 29—32). Köln 1940, Bachem; VIII u. 254 S., 16 Bildseiten. — H. legt hier die erste Kirchengeschichte Palästinas vor, zunächst den 3. Teil über die Kreuzfahrerzeit (1099—1291). Wer weiß, welche Quellen aus allen westlichen Ländern, ferner in griechischer, arabischer, armenischer und in den slawischen Sprachen dafür beigezogen werden müssen, wird die Arbeit H.s besonders hoch einschätzen. Wohl meistens richtige und selbständige Urteile gegenüber seinen Vorgängern Röhricht, Kugler, Hagenmeyer, Prutz, Golubovich, La Monte, Grousset u. a. machen das Werk unentbehrlich für jeden, der über das Königreich Jerusalem und die Kreuzzugsstaaten mit ihren vielfachen Beziehungen zu Deutschland — es kommen hier vor Konrad III., die beiden Friedriche, Konradin, Urban IV. und Gregor X., Heinrich der Löwe und Leopold von Österreich, Otto von Freising und Albertus Magnus, Wolfram von Eschenbach und Walther von der Vogelweide — sich unterrichten will. Dem Quellenmaterial entsprechend geben die Biographien der lateinischen Patriarchen von Jerusalem den Leitfaden; Zäsur ist die Katastrophe von Horn Hattin 1187; diesen Viten werden die einzelnen Ereignisse eingeordnet, so daß eine eigentliche Systematik fehlt. Kirchenrechtliche Fragen, die bei Mischwesen wie den Kreuzzugsstaaten besonders kompliziert sind, hat H. so ziemlich beiseite gelassen; dafür fehlen ja auch die quellen- und urkundenkritischen Vorarbeiten zum größten Teil. Ein Index, eine Karte, kunstgeschichtliche, sphragistische und paläographische Tafeln erhöhen den Wert der Arbeit. Wenn auch diese neue Kirchengeschichte sich mit Kirchengeschichten anderer Gebiete nicht messen kann, da sie nur chronologisch, kaum nach Gesichtspunkten geordnet ist, so muß doch anerkannt werden, daß H. hier geleistet hat, was vorerst geleistet werden kann. Daß kleinere Versehen unterliefen, mag verziehen werden: Rudolf von Habsburg „Kaiser“ (S. 162 Anm. 4 und S. 226); Papst Paschal II. fertigt „Breven“ (S. 69 u. a.); Otto von Freising nach MG. SS. 20 S. 385 statt Ausgabe Simson 1912 S. 88f. zitiert (S. 108 Anm. 11); die Reihenfolge der Teilnehmer in Neapolis 1120 ist für H.s Argumentation nicht verwendbar (S. 87); Gam-Eubel (!) S. 226 Anm. 1 ist durch Eubel, Hierarchia 2. Ausgabe 1913, 359 Anm. 4 zu ersetzen, wo die Wahl des Patriarchen Ayglerius bestritten wird; 1182 kommen in Byzanz nicht die Paläologen ans Ruder, Verwechslung mit Andronikos II. (S. 135); schließlich wird man an der nicht erklärten Abkürzung PEFQS (Palestine Exploration Found Quarterly Statement) S. 101 Anm. 25 lange raten müssen. Kurz vor oder gleichzeitig mit der Arbeit H.s sind zum Thema erschienen: zu S. 142 Palmer A. Throop, Criticism of the Crusade (Amsterdam 1940, Swets u. Zeitlinger); zu S. 20ff. G. Bottarelli, Storia politica e militare del sovrano ordine di S. Giovanni di Gerusalemme detto di Malta (Mailand 1940, Bocca); zu S. 132 Anm. 4 A. Sorbelli, Storia della università di Bologna 1 (vgl. DA. 5 S. 302) 83 Anm. 1; zum Ganzen G. M. Monti, L'Italia e le crociate in Terra Santa (Neapel 1940, Ed. d. Mostra d'Oltremare).

Freiburg i. Br. = bei der Kriegsmarine. K. J. Heilig.

Marc Chapuis, Recherches sur les Institutions politiques du Pays de Vaud du XIme au XIIIme siècle (1032—1218). Lausanne 1940, Roth; 267 S. — Diese Untersuchung hat sich zum Ziel gestellt, die im Waadtland während des 11. und 12. Jh.s verfassungsgeschichtlich wirksamen Institutionen und ihren Einfluß auf den Ablauf der Geschehnisse in jenem Straßenland zwischen Genfer See und dem Jura und Neuenburger See in der Zeit vom Anfall Burgunds an das Reich bis zum Aussterben der Zähringer zu untersuchen. Zunächst steckt Ch. die räumlichen Grenzen seiner Arbeit ab durch einen Überblick über die Ausdehnung das pagus Lausannensis oder Waldensis; dabei verläßt Ch. in richtigem Verständnis für die Verfassungszustände des 9. und 10. Jh.s eine allzu starre Betrachtungsweise und führt gewisse Unterschiede im Sprachgebrauch der Gaubezeichnung mit Recht auf die verschiedene Herkunft der Urkunden zurück. Nach einer Skizzierung der politischen Lage beim Übergang des Königreiches Burgund an das Reich wendet sich Ch. der Darstellung der Reichsgewalt im Gebiet der Waadt zu während der Zeit der Salier und der Hohenstaufen. Sodann betrachtet er die verfassungsrechtliche Stellung der Zähringer Herzöge als rectores Burgundiae sowie der Bischöfe von Lausanne und der klösterlichen Grundherrschaften, von denen Romainmôtier eine besondere Beachtung erfährt. Im letzten Teil seiner Arbeit behandelt Ch. die weltlichen Gewalten in der Waadt und deren politische Struktur im 11. und 12. Jh. Hier weist er nachdrücklich darauf hin, daß das Fehlen einer starken, in der Waadt selbst ansässigen weltlichen Gewalt nach dem Tode Rudolfs III. auf die Entwicklung und das Herauswachsen vieler kleinerer Dynastenherrschaften von nicht zu verkennendem Einfluß gewesen ist. Die Beurteilung der verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse und der politischen Machtverteilung in der Waadt während des untersuchten Zeitraumes nimmt Ch. aber nicht vor nach der tatsächlichen, von ihm unter umsichtiger Heranziehung der Quellen geschilderten Lage, sondern sozusagen ex eventu, nämlich von der mit der zweiten Hälfte des 13. Jh.s neu einsetzenden Entwicklung aus, in der das Auftreten der Savoyer in der Waadt zum beherrschenden und lange nachwirkenden Faktor ihrer Geschichte wurde. So kommt Ch. zu einem Urteil über die geschichtliche Entwicklung in der Waadt während des Hochmittelalters und zu einer Einschätzung der Bedeutung der Zentralgewalt und der Territorialentwicklung der Bischöfe von Lausanne, die in seinen eigenen Ausführungen bereits ihre Widerlegung erfährt. Bei Ch. kommt nicht zum Ausdruck, welch tiefgreifenden Einfluß das Aussterben der Zähringer und das Erlöschen einer starken Zentralgewalt nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. auch für die Geschichte der Waadt besitzt; diese Zäsur scheidet das Hochmittelalter, in dem die Waadt besonders unter Friedrich I. und Heinrich VI. als Sammelpunkt wichtiger Straßen zum großen St. Bernhard eine besondere Bedeutung besaß, von der mit der Mitte des 13. Jh.s einsetzenden Epoche des vorherrschenden savoyischen Einflusses, der unter Zurückdrängung der Bischöfe von Lausanne, von dem Mittelpunkt Moudon aus, einen großen Teil der Adelsherrschaften der Waadt in seinen Bereich zog. Bei einem Vergleich mit den Arbeiten von Hüffer bedauert man, daß dort angeschnittene Problemkreise, die für die Verfassungsentwicklung der Waadt von Wichtigkeit sind, nicht weiter verfolgt wurden. Auch die Auswertung der Forschungsergebnisse vorzüglich

von Th. Mayer über die Umwandlung des ma.lichen Personenverbands- zum Flächenstaat und über die Auswirkungen des ma.lichen Landesausbaues (Rodung) auf die Verfassungs- und politischen Verhältnisse, die gerade an der Entwicklung der Zähringer Herrschaft aufgezeigt wurden, wäre für die Ergebnisse der Arbeit von Vorteil gewesen, da gerade in der Waadt der Unterschied von altbesiedeltem Gebiet und dem später erst voll erschlossenen Raum im Jorat und Jura sehr starke Rückwirkungen auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und die Herausbildung selbständiger Dynastenherrschaften besaß. Ohne auf Einzelheiten hier eingehen zu können, seien gegenüber der Darstellung von Ch. nur kurze Vorbehalte angemerkt bezüglich der Stellung Rudolfs v. Rheinfelden als dux Burgundiae, der Bedeutung und der Auswirkung der Übertragung der Grafengewalt in der Waadt an die Bischöfe von Lausanne im Jahre 1011, der Stellung der Bischöfe von Lausanne im 11. Jh. und der Einwirkung der Reichsgewalt unter Friedrich I. und dessen politischer Ziele. Hervorgehoben sei aber auch die gutskizzierte Entwicklung der Dynastenfamilien vom 11. Jh. bis zur ausgebildeten Lehensherrschaft des 12. Jh.s. Abschließend sei bemerkt, daß die Arbeit von Ch., der man jedoch eine größere Sorgfalt bei der Korrektur der Urkundentexte in den Anmerkungen gewünscht hätte, ihren Wert auch darin besitzt, daß sie zeigt, welche Anregung von der Betrachtung aller auf das Waadtland während des Hochmittelalters einwirkenden Institutionen ausgehen kann. H. B.

Augusto Botelho da Costa Veiga, Ourique — Vale de Vez (Anais da Academia Portuguesa da Historia, Ciclo da Fund. da Nac. 1, Lissabon 1940, S. 9—186 m. 3 Karten u. 10 Taf.). — Der Direktor der Lissabonner Nationalbibliothek untersucht in dieser Studie auf Veranlassung der portugiesischen Geschichtsakademie die militärischen Ereignisse der Jahre 1137 ff., mit denen der Aufstieg Portugals zum Königreich in Zusammenhang steht. Vor allem verficht er die These, daß die traditionelle Lokalisierung der Maurenschlacht von Ourique (1139) im Alemtejo richtig und die entsprechende Aussage der Santiagoritter von 1318 glaubhaft sei, auch hinsichtlich der angeblichen Akklamation auf dem Schlachtfelde. Dagegen seien die Ereignisse von Vale de Vez, aus denen einst Alexandre Herculano die Annahme des Königstitels herleitete, erst 1141 anzusetzen und schieden deshalb aus. Wie an anderer Stelle auseinandergesetzt (vgl. DA. 5 S. 303), halte ich die These des Vf.s, daß Ourique die Grundlage des Königstitels bildete und Vale de Vez zeitlich ausscheidet, für richtig, wenn ich das letztere Ereignis auch schon 1137 ansetze. Die Akklamation auf dem Schlachtfelde aber ist m. E. auch von den Santiagorittern noch nicht behauptet worden; dies finde ich jetzt bestätigt durch das von C. V. gegebene Faksimile (Taf VI), welches hinter dem Worte *Ourique* eine Interpunktion zeigt. C. E.

---

5. Spätes Mittelalter
(1250–1500)

Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur

Reformation, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, 4. Bd.: Martin V. 1417—1431. Bearb. v. Karl August Fink. 1. Lief. Berlin 1941, Weidmann; 640 Sp. — Diese nach den Orts- und Vornamen alphabetisch geordneten Angaben aus der Zeit Martins V. sollen in zwei starken Teilbänden (zu je 2 bzw. 3 Lieferungen) dargeboten werden. Die erste Lieferung reicht von A bis E(mericus Emerici). Der dritte Band ist für die Einleitung und die Register vorgesehen. Der Ertrag ist für die Forschung um so reicher, als der die Reformkonzilien beherrschende Fragenkreis samt den damit in Verbindung stehenden deutschen Persönlichkeiten hier einen neuen quellenmäßigen Unterbau erhält. Ich halte es für erwünscht, daß die Kenner der einzelnen deutschen Landschaften sich wegen Klärung oder Berichtigung der in den archivalischen Vorlagen oft rätselhaft und verderbt aufgezeichneten Namen mit dem Vf. in Verbindung setzen, damit die Register des mit allem Dank zu begrüßenden Werkes in möglichster Vollendung erscheinen.

Braunsberg. J. Vincke.

Friedrich Schneider, Kaiser Heinrich VII. Dantes Kaiser. Stuttgart-Berlin 1940, Kohlhammer; VIII u. 298 S. — Ausstattung und Fehlen des kritischen Apparates deuten auf eine für weitere Kreise bestimmte Darstellung, die zwar das bekannte, 1924—28 erschienene Werk des Vf.s zugrunde legt, aber, wie man aus Titel, Vorwort und beigegebenem, über den Stand der Forschung berichtendem Literaturverzeichnis entnehmen möchte, in Auseinandersetzung mit der angegebenen Literatur und unter Berücksichtigung des gegenüber dem früheren Werke veränderten Zwecks neu erarbeitet ist. Dem ist aber nicht so. Vielmehr handelt es sich um eine weithin wörtliche Wiederholung der älteren Arbeit, die durch Beigabe guter Bilder, Wegnahme der meisten, textliche Verarbeitung einiger Anmerkungen, Kürzungen, leichte stilistische Überarbeitung und Einfügung einiger — meist, dem Untertitel entsprechend, Dantes Stellungnahme wiedergebender — neuer Abschnitte (rund 30 von den 300 S. des Buches) auf den neuen Zweck zugeschnitten ist. Die nach 1928 erschienenen Forschungen kommen in dem ganz allgemein gehaltenen einleitenden Abschnitt, dessen Inhalt (Bedeutung der Luxemburger für das Reich) übrigens nicht der Überschrift („Der allgemeine politische Zustand") entspricht, zu Worte, im übrigen Text nur in ganz wenigen, meist wieder allgemein gehaltenen Wendungen (eine Ausnahme: die S. 232 im Zusammenhang mit Heinrichs Unteritalienpolitik angestellte Betrachtung). Die kürzende, hier und da ehemalige Anmerkungen oder neue Hinweise einfügende Bearbeitung hat der Darstellung nicht immer gut getan, sondern sie an mehreren Stellen ihrer früheren Klarheit beraubt.[1]) Ebensowenig hat die stilistische Überarbeitung den Stil durchweg gebessert, und man muß auch eine gegenüber dem älteren, trotz der damals herrschenden schwierigen Umstände sehr sauber gedruckten Werke erheblich angeschwollene Zahl von oft sinnentstellenden Druckfehlern feststellen.[2]) H. W.

---

[1]) Man vgl. mit den entspr. Stellen des älteren Werkes als Beispiele für derartige Folgen von Kürzungen: S. 28 oben; S. 29 Z. 15ff. v. o.; S. 160 Z. 2ff. v. o.; S. 168 Z. 3ff. v. o. Als Beispiel für entspr. Folgen neuen Einschubs: S. 83f. Z. 2ff. v. u.

[2]) Die schlimmsten seien hier berichtigt. Es muß heißen S. 19 Z. 17 v. o.: 1308; S. 26 Z. 8 v. u.: Erzkanzleramt; S. 27 Z. 8 v. o.: Köln; S. 42 Z. 13 v. u.: Tales; Z. 10 v. u.: Exemtion (im früheren Werk bereits ausdrücklich berichtigt); Z. 1 v. u.:

Wilhelm Hofmann, Gammelsdorf 1313 (Verhandlungen d. Hist. Ver. f. Niederbayern 73, 1940, S. 67—84). — Sorgfältig aus Quellen und verstreuter Literatur gibt der Vf. ein sehr anschauliches, in Einzelheiten gehendes Bild der Schlacht bei Gammelsdorf, die Ludwig den Bayern als hervorragenden Strategen zeigt, dem es gelingt, mit Hilfe seines tapferen und umsichtigen Ritters Seyfried Schweppermann und der „festgeschlossenen, straff einexerzierten Truppenkörper der Infanterie" das zahlenmäßig weit überragende Reiterheer der Österreicher vollständig zu schlagen. „Mobilmachung, Operationsplan, Aufmarsch, Aufstellung der Heere", Kampfweise und Flucht der Österreicher zeigen den inneren Aufriß einer der bedeutsamsten Schlachten des MA.s. M. K.

Frank Milthaler, Die Großgebietiger des Deutschen Ritterordens bis 1440. Ihre Stellung und Befugnisse (Schriften der Albertus-Universität, Geisteswissenschaftl. Reihe 26). Königsberg/Pr. u. Berlin, Ost-Europa-Verlag 1940; VI u. 113 S. — Sorgfältige und umsichtige Benutzung der Quellen unter gebotener Berücksichtigung der durch grundlegend veränderte politische Verhältnisse der Ordensgeschichte bedingten Wandlungen läßt den Vf. ein ganz neues Bild der Entwicklung der Großämter des Deutschen Ordens gewinnen. Großgebietiger im engeren Sinne sind die fünf obersten Amtsträger: Großkomtur, Oberstmarschall, Oberstspittler, Obersttrappier und Treßler. Ressortminister, wie man wohl mitunter geglaubt hat, sind die Großgebietiger nie gewesen. Wohl waren sie die engsten Mitarbeiter des Hochmeisters, aber sie hatten keinen umgrenzten Amtsbereich. An Hand der Ordensstatuten wird gezeigt, daß es sich ursprünglich in dem einzigen Hause des Ordens zu Akkon nur um Hausämter gehandelt hat. Nach der Übersiedlung des Ordens nach Preußen, als die religiöse Gemeinschaft zum Staat wurde, blieben die alten Bezeichnungen, die Aufgaben sprengten den bisherigen engen Rahmen: Die Großgebietiger wurden ein ständiger Führerkreis für die gesamte Zentralverwaltung. Einzelne von ihnen konnten zu Sonderaufgaben abgeordnet werden. An die ursprüngliche Bedeutung erinnerte die Eigenschaft des Marschalls als Feldherr des Ordensaufgebotes und die finanziellen Aufgaben des Treßlers. Besonders wertvoll sind die vergleichenden Hinweise auf die Einrichtungen der beiden anderen Ritterorden und die weitgreifende Bezugnahme auf mittelalterliche Verwaltungsreformen überhaupt.

Berlin. E. Weise.

Hektor Ammann, Die Deutschen im mittelalterlichen Frankreich. 2: Die Deutschen auf den Messen von Chalon an der Saône und in Burgund (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 580—590). — Den Messen der Champagne, von denen eine frühere Studie des Vf.s handelt (vgl. DA. 5 S. 572), stehen die von Chalon an der Saône zeitlich und bedeutungsmäßig als „kleineres Ebenbild" nach; dem entspricht auch der geringere Besuch weniger der niederländischen als der deutschen Kaufleute — Norddeutschland scheint ganz auszufallen —, den Vf. hier feststellt, ohne daß dieser

---

1310; S. 53 Z. 9 v. o. ist eine Z. ausgefallen; S. 59 Z. 4 v. o.: Hofhaltes; S. 75 Z. 13 v. o.: Begriffliche; S. 83 Z. 16 v. u.: in dieser Stadt; S. 99 Z. 7 v. o.: Ergebung; S. 105 Z. 14 v. o. a. Ende ist zu erg.: Gemälde; S. 200 Z. 9 v. u.: 1299.

Besuch jedoch allzu schwach eingeschätzt werden dürfte, denn er wird schon in einer der frühesten Quellen (etwa 1277/81) verzeichnet. Th. V.

Joseph Höffner, Wirtschaftsethik und Monopole im 15. und 16. Jahrhundert (Freiburger Staatswissenschaftl. Studien 2). Jena 1941, G. Fischer; 172 S. — Behandelt ein wichtiges Teilproblem der Wirtschaftsgeschichte an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Das Hauptgewicht liegt auf der Darstellung der noch wenig behandelten spätscholastischen Wirtschaftslehre. Hier treten im 15. Jh. Konrad Summenhart in Tübingen und im 16. die Spanier führend hervor. Der Vf. hat mit seiner Arbeit ein weitschichtiges und den meisten Historikern wenig vertrautes Gebiet erschlossen. Zur Geschichte des Salzmonopols hätten die eindringenden Untersuchungen H. v. Srbiks über das österreichische Salzwesen, über Heinrich von Langenstein die Ausführungen bei E. K. Winter, Rudolf IV. von Österreich 2 (1936) S. 246—461 verglichen werden sollen.

Wien. O. Brunner.

Paul Wescher, Großkaufleute der Renaissance. In Biographien und Bildnissen. Frankfurt/M. 1941, Prestel-Verlag; 195 S. — Zunächst stellt der Vf. den Kaufmann in die Kulturentwicklung der Renaissance und schließt dann die allgemeinen Grundzüge der Handelsentwicklung während dieser entscheidenden Epoche an. Er arbeitet vor allem das Persönlichkeitsbewußtsein heraus, das zu den großen kaufmännischen Leistungen im Zeitalter des Frühkapitalismus führte. Den Hauptteil des Buches umfassen die Biographien von über dreißig europäischen Kaufleuten. Auch hier hat der Verf. das wichtigste Tatsachenmaterial zusammengetragen; allerdings verbietet die große Anzahl der ausgewählten Handelsherren die breite Darstellung, die man wenigstens stellenweise doch erwartet hätte. Die beigegebenen Bilder ergänzen, da sie im Text kaum verwertet werden, die biographische Beschreibung nur wenig. Die reiche Ausstattung des Buches hätte eine vollständig einwandfreie stilistische Überarbeitung des Textes verdient.

Berlin = im Felde. E. Schmieder.

Georges de Lagarde, La structure politique et sociale de l'Europe au XIVe siècle (L'Organisation corporative du Moyen Age à la fin de l'Ancien Régime 3; S. 91—118). Louvain 1939, Bibl. de l'Université.

Aus Landschaften und Ausland

Hans Rupprich, Das Wiener Schrifttum des ausgehenden Mittelalters (Nachrichtenblatt d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 2, 1940, S. 73—84, 85—98). — Im Hochmittelalter entwickelt sich in Wien mehr und mehr ein reiches, deutsches Prosaschrifttum mit Beteiligung aller Kreise: Hof, Bürgertum, Geistlichkeit und Universität. Vf. stellt übersichtlich das Wesen und Werden des Wiener Schrifttums vom 13. Jh. ab dar, wobei er auf das Leben und Wirken der betreffenden Vertreter, soweit bekannt, eingeht und den Wandel in Weltanschauung, Sprache und Gesittung verdeutlicht. Betont wird das Überwiegen bodenständig deutscher Kräfte für die Zeit seit der Mitte des 14. Jh.s, die jedoch ein Jahrhundert später zugunsten des italienischen Humanismus, der klassisch-lateinischen Sprache und Kultur weichen müssen. A. R.

Herbert Klein, Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg (Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 80, 1940, S. 87—128). — Neben den an

Adelige von der Kanzlei gegen Siegelgebühr verliehenen Ritterlehen gab es im Erzstift Salzburg und in der Nachbarschaft seit dem 14. Jh. sog. Beutellehen — Name erst gegen Ende des 15. Jh.s belegt —, die an Nichtadelige vom Hofmeisteramt gegen eine größere Taxe verliehen wurden. Nach Darstellung ihrer Geschichte erklärt K. gegen E. Klebel (Zs. f. bayer. Landesgesch. 11, 1938, S. 45—85 — vgl. auch DA. 2, 1938, S. 606 —) die Entstehung der Beutellehen, m. E. richtig, durch Übergang alter Ritterlehen an Nichtadelige, Bürger und Bauern, infolge des Rückgangs der Adeligen; die bei der Belehnung übliche hohe Abgabe, gewöhnlich ein Jahreserträgnis, hat nach K. die Verleihung durch die Finanzbehörde, das Hofmeisteramt, seit der zweiten Hälfte des 15. Jh.s veranlaßt; in der Neuzeit nimmt die Einrichtung eine andere Entwicklung. Die These scheint mir richtig zu sein; man könnte die Entwicklung auch als Parallele, wenn nicht als Folgeerscheinung der bischöflichen bzw. päpstlichen Finanzpolitik auffassen, wo die gleichermaßen, wie bei den Beutellehen infolge nichtadeliger Geburt des Trägers, wegen kanonischer Vorschriften unvererbbaren Benefizien gegen Annaten und fructus primi anni von der Kammer verliehen wurden.

Freiburg i. Br. = bei der Kriegsmarine. K. J. Heilig.

Rudolf Böhmer, Die Vierherzogzeit in Oberbayern-München und ihre Vorgeschichte. Versuch einer Darstellung des genauen zeitlichen Ablaufs der Ereignisse. München 1937, Beck; 97 S., 1 Kt. — Auf die in der gleichen Reihe erschienenen Arbeiten von H. Vietzen, Der Münchner Salzhandel im MA. 1158—1587 (1936), G. Reinecke, Münchener Privatrecht im MA. (1936) und W. Schultheiß, Die Entwicklung der ma. Gewerbeverfassung in München (1936) ist mit dem vorliegenden Buch eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Zeit von 1397—1403 gefolgt und zwar für das Gebiet Oberbayern-München, das 1392 im Rahmen der vielen bayrischen Landesteilungen an Johann fiel. — Es handelt sich um eine von K. A. v. Müller angeregte sorgfältig gearbeitete Dissertation, die die bisherige Literatur in glücklicher Weise ergänzt und berichtigt. Th. V.

Paul Schneider, „Nürnbergisch gerecht geschaut Gut". Nürnberger Schauanstalten im Spätmittelalter (Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften, hg. v. Wilhelm Vershofen, Heft 77). Nürnberg 1940, Krische; 104 S. u. 3 Tafeln. — Sch. stellt Entwicklung, Aufgaben und Arbeitsweise der Nürnberger Schauanstalten für gewerbliche Erzeugnisse und Nahrungs- und Genußmittel und ihre Bedeutung für Nürnbergs Geltung als Handelszentrum vornehmlich am Beispiel der Goldschmiede- und Safranschau als der wichtigsten dieser Einrichtungen dar. Die überragende Bedeutung des Gewürz-, vor allem Safranhandels im Wirtschaftsleben der Reichsstadt kommt in glücklicher Formulierung durch den Titel zum Ausdruck: „Nürnbergisch gerecht geschaut Gut" vertritt als die offizielle Bezeichnung für den amtlich geprüften Safran alle durch die Marktbehörde garantierten Waren und Erzeugnisse Nürnberger Handels und Gewerbes. Leider ist der Wert der wirtschaftsgeschichtlich nicht unergiebigen Arbeit durch Unbeholfenheiten des Aufbaus und der Darstellung, namentlich durch zahllose ermüdende Wiederholungen, stark beeinträchtigt. P. S.

Karl Rudolf Kollnig, Freiheit und freie Bauern in elsässischen Weistümern (Els.-Lothr. Jb. 19, 1941, S. 108—128). — Auf Grund des von ihm gesammelten Weistümermaterials des Elsasses erörtert K. in dieser erfreulichen Studie das durch die Forschungen von K. Weller, Th. Mayer u. a. in neue Bahnen gelenkte Problem der bäuerlichen Freiheit im späteren Mittelalter. Während J. Schmidlin 1902 die Freibauern in den habsburgischen Teilen des Elsasses, dem damaligen Stande der Forschung entsprechend, als Reste altfreier alemannischer Bevölkerung ansah, ergibt sich jetzt, daß auch im Elsaß, wie in den übrigen Teilen des Oberrheingebietes, Innenkolonisation und ma. Landesausbau neurechtliche Freiheit geschaffen haben. Diese späte Kolonistenfreiheit bedeutet „keinen Nachklang germanischer Freiheit, sondern eine Ausnahmestellung, die die Herrschaft gewährt" (S. 127).

Freiburg = im Wehrdienst. K. S. Bader.

Karl Frhr. v. Schowingen, Zum Ministerialenproblem: Eine Reichenauer Urkunde von 1363 (ZRG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 274—282). — Eine Reichenauer Urkunde vom Jahre 1363, im Thurgauischen UB. veröffentlicht und in der Überschrift die Erhebung eines Hörigen in den Ministerialenstand andeutend, ist trotz ihrer späten Abfassungszeit recht bedeutsam für das schwierige Ministerialenproblem. Die sicher geführte Untersuchung kommt zu dem Schluß, daß es sich tatsächlich im vorliegenden Falle um keine Standeserhebung handelt. Die fragliche Person war vielmehr schon vorher Ministerialer, wird jetzt lediglich aus der ungefreiten Ministerialenklasse in die gefreite Klasse der rechten Dienstleute der Abtei eingereiht. Die Urkunde weist somit nach, daß die Abtei Reichenau zweierlei Art von Ministerialen besaß, wie es schon andererorts festgestellt wurde und nun auch für St. Gallen wahrscheinlich wird. A. R.

Carl Wilhelm Scherer, Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft. Aarau 1941, Sauerländer; 237 S. — Diese aus der Schule Hans Fehrs hervorgegangene Studie gibt zunächst eine Skizze über Entstehung und Organisation der westfälischen Femgerichte und stellt dann das gesamte, in den schweizerischen Archiven gesichtete Material über die Berührungen der Schweiz mit der Feme zusammen. Die aus der Schweiz vor die westfälischen Gerichte gebrachten Klagen beruhen, wie üblich, auf dem Vorwurf der Rechtsverweigerung oder auf sonstiger Unzufriedenheit mit den einheimischen Gerichten. Sie setzen etwa 1430 ein, verteilen sich auf das ganze weitere 15. Jh. und erstrecken sich ausschließlich auf die deutsche Schweiz. Vollständige Prozeßverläufe — über die Sch. am Schluß einen regestenförmigen Überblick gibt — sind uns aus Basel, St. Gallen und Zürich erhalten; es sind Klagen Privater gegen diese Städte. Das Gesamturteil über die Tätigkeit der Feme, das sich dem Vf. aus seinen Untersuchungen ergibt, ist überwiegend günstig, wenn er auch Mißbräuche feststellen muß. Über das unmittelbare landesgeschichtliche Interesse hinaus ist die Arbeit ein wertvoller Beitrag zur allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte, denn nur Einzelstudien solcher Art können uns weiterbringen in der Erforschung einer so eigenartigen Institution wie der Feme, deren Ursprung und Wesen noch keineswegs bis ins Letzte geklärt sind. T. S.

Rudolf Träger, Das Amt Leuchtenburg im Mittelalter (Arbeiten zur Landes- u. Volksforschung, hg. v. d. Anst. f. gesch. Landesk. an d. Friedrich-Schiller-Universität Jena 8). Jena 1941, Fischer; 198 S., 1 Kartenblatt. — Die Arbeit erfüllt die Forderung Armin Tilles und behandelt nicht ein einzelnes, historisch mehr oder weniger belangloses Dorf, sondern untersucht eine Reihe von Ortschaften, die zu einem kleinen staatlichen Verwaltungsbezirk zusammengehörten, zum Amt Leuchtenburg. Die Unter- oder Einzelämter, in die Leuchtenburg zerfiel, nennt der Vf. zur klaren Kennzeichnung Pflegen; es sind Leuchtenburg, Orlamünde, das erst 1468 zum Amte hinzukam, und Roda, das 1528 abgetrennt wurde. Das Amt wuchs aus der Oberlehnsherrschaft der Wettiner heraus (1323) und wurde späterhin durch Käufe ergänzt; seinen Mittelpunkt besaß es in der Leuchtenburg, nach 1700 im Schlosse Kahla. Die Geschichte des Amtes wird mit der außerordentlichen Zersplitterung der Besitz- und Hoheitsverhältnisse über das Mittelalter hinaus verfolgt und durch eine Karte besonders veranschaulicht. Dabei erweist sich das Amt mit seinen Pflegen auch deutlich als Wurzel des deutschen Beamtentums. Man möchte hoffen, daß im Anschluß an diese zuverlässige und gründliche Arbeit die noch ausstehenden thüringischen Ämter untersucht und einzelne Ortsgeschichten im größeren Zusammenhange der Ämter geschrieben werden.

Berlin = im Felde. E. Schmieder.

Gustav Aubin u. Arno Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe. Ein Beitrag zur industriellen Kolonisation des deutschen Ostens. Stuttgart 1940, Kohlhammer; X, 400 S. — Auf jahrzehntelangen archivalischen Forschungen G. Aubins († 1938) beruhend, bietet dieses Werk eine grundlegende Darstellung des Leinenhandels Ostmitteldeutschlands, d. h. im wesentlichen Sachsens, der Lausitz und der angrenzenden Teile von Schlesien und dem Sudetengau, vermittelt aber darüber hinaus wesentliche allgemein-wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnisse. Sowohl die Erzeugung wie der Absatz werden sorgfältig untersucht. Von der Entstehung des Leinengewerbes, von den zunächst hergestellten Sorten und den frühen Absatzverhältnissen (bis zum Anfang des 16. Jh.s) an wird die Entwicklung über die entscheidenden ersten Beziehungen zwischen dem oberdeutschen Handel und Ostmitteldeutschland (Richtungsänderung des Handels durch die Entdeckung Amerikas!) bis zur Entstehung des Verlagssystems verfolgte; der Verlag tritt als Einzel- und Gruppenverlag in Erscheinung. Den Kern des Buches bildet dann die Darstellung des Zunftkaufes, also des kollektiven Lieferungsvertrages mit einer ganzen Zunft. In einem besonderen Kapitel werden dann die Leinwandhändler und Verleger in abclicher Reihenfolge aufgeführt, wobei der hohe Hundertsatz der aus dem Westen und Südwesten Stammenden auffällt. — Als grundlegende Ergebnisse können aus dem zusammenfassenden Kapitel wohl folgende herausgestellt werden. „Der Anschluß der ostmitteldeutschen Leinweberei an den Weltmarkt erfolgt in einem Zeitpunkt, in dem sich für die Tuchmacherei dieses Gebiets die Absatzmöglichkeiten nach dem Osten wesentlich verschlechtert hatten." „Die Form, in die sich dieser Verlag gekleidet hat, der kollektive Lieferungsvertrag und da wieder der Zunftkauf, ist nicht in unserem Gebiet entstanden", sondern geht auf oberdeutsche Vorbilder zurück (S. 275). „Das

Zusammenwirken des kaufmännischen Verlegers und der Tausende von Webermeistern ... war keine Form eines gewerblichen Betriebssystems, war keine Produktionsunternehmung, sondern nur eine bestimmte Organisation des Absatzes, bei der die alte Form der gewerblichen Betriebe, die handwerkliche, in ihrem Kern unberührt blieb. Der Zunftkauf war für den Verleger das ... beste Mittel, die benötigten Leinwandmengen zu erwerben" (S. 276). Nur selten hat eine Zeche nur einen einzigen Verleger gehabt (S. 277). Das Verlagssystem hat keine Produktionsunternehmungen geschaffen, aber weitgehend die Produktion organisiert; dieser aber haben die Verleger je nach den Bedürfnissen des Weltmarktes die Richtung gewiesen (S. 279). Der Staat hat in der Geschichte dieses Verlagssystems keine Rolle gespielt (S. 281); „territoriale Grenzen haben die Entstehung und Ausbreitung dieses Leinwandverlages nicht beeinflussen können" (S. 282). Maßgeblich ist der Verleger, der Fernhändler, der mit einem Stab von Faktoren arbeitet; dabei sind es „die Oberdeutschen ... gewesen, die den Leinwandverlag nach dem östlichen Mitteldeutschland gebracht und dort in systematischer Arbeit zu dem großen Umfang entwickelt haben ..." (S. 284). „Mit dem Schwinden des ausschließlichen Produktionsrechtes der Stadtweber und dem Aufkommen einer vieltausendköpfigen Dorfweberschaft schwand auch die Bedeutung der Zunftkäufe als wichtigste Form des Leinwandeinkaufes dahin" (S. 287). — Es ist zu hoffen, daß die durch das grundlegende Werk von Aubin und seinem Schüler und Mitarbeiter Kunze eingeleiteten Forschungen zur ostmitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte anregend auch auf weitere Untersuchungen wirken (vgl. auch M. Scholz-Babisch in Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 75, 1941, S. 371f.). K. Br.

W. Dersch († 1942), Mainzer und Wormser Kleriker als Breslauer Domherren im 14., 15. und 16. Jahrhundert (Mainzer Zs. 35, 1940, S. 43—47). — Gibt vornehmlich auf Grund der Arbeiten von Zimmermann und Schindler (vgl. DA. 4 S. 612) eine Zusammenstellung über 33 in Frage kommende Persönlichkeiten, zugleich als Beitrag zu den Beziehungen zwischen Ost- und Westdeutschland; hervorgehoben seien Kardinal Pileus Graf v. Prata, Dithmar Meckbach und Heinrich Rybisch. K. Br.

Rudolf Stoewer, Die Danziger Komture (Weichselland 39, 1940, S. 3—7). — Bringt quellenmäßig belegte Aufstellung der 37 Danziger Komture für die Zeit, da Danzig unter der Herrschaft des Deutschen Ritterordens stand (1308 Nov. 14 bis 1454 Febr. 11), in kritischer Bearbeitung der bisher veröffentlichten Listen von Beamten des Deutschen Ordens. A. R.

Kjell Kumlien, Karl Knutsson i Preußen 1457—1464. Ett inslag i Östersjöområdets historia under det 13-åriga krigets tid. Kgl. vitterhets historie och antikvitets akademiens handlingar, del 46: 2. Stockholm 1940, Wahlström & Widstrand i kommission; 130 S. — Der siebenjährige Aufenthalt des aus seinem Reiche vertriebenen schwedischen Königs Karl Knutsson wird vom Vf. in den Zusammenhang der gesamtnordischen Geschichte hineingestellt, insonderheit die Wechselwirkung der Ereignisse in Schweden und in Preußen herausgearbeitet, wobei auf die Politik Danzigs, Polens, des Deutschen Ordens, der Hanse, der Insurgentenpartei in Schweden und des daselbst auf den Thron gelangten dänischen Königs Christian I. neue Schlaglichter fallen. So

wird beispielsweise dargetan, daß das Zustandekommen der Wahl Christians auf der einen, die Festsetzung des polnischen Königs Kasimir und des Exkönigs Karl im Weichselgebiet auf der anderen Seite nicht zufällig stattfand, sondern als Gegenspiel zweier neuer Ostseepositionen aufzufassen ist. — Im Rahmen des DA. verdient die Auswertung einer neuentdeckten Quelle besondere Erwähnung, die eine wertvolle Ergänzung der von der Danziger Chronistik übermittelten Nachrichten bedeutet. Es handelt sich um einen von Karl Knutsson persönlich redigierten Bericht über seinen Aufenthalt in Danzig und Putzig, der unter Benutzung von Urkunden und Korrespondenzen wohl 1462 niedergeschrieben ist. Der Bericht liegt in deutscher Sprache in zwei Sammelhss. vor, von denen die eine im Reichsarchiv Stockholm (aus dem Besitz des Sammlers und Bibliophilen Claes Fleming von Liebelitz), die andere in der Universitätsbibliothek Uppsala beruht (aus dem Besitz der Familie Gyllenstierna, die, auf Erbansprüchen fußend, eine Rückzahlung der von Karl Knutsson an Danzig gegebenen Anleihen betrieb). Der Bericht, der eine Rechtfertigung der vom Exkönig in der Zeit seines Exils getroffenen Maßnahmen bezweckt, bietet Aufschluß besonders für die Geldverleihungen Karls an Danzig und König Kasimir sowie die später daraus entstandenen Irrungen, für den Aufenthalt Karls auf dem ihm verpfändeten Putzig, die feindselige Haltung der Putziger gegenüber dem König, die Eroberung der Stadt durch den Orden und das dem König von Danzig zugeschriebene Verschulden an dieser Niederlage. Soweit sich die Relation an Hand anderer gleichzeitiger Quellen kontrollieren läßt, erweist sie sich als gut orientiert und wahrheitsgetreu. — Der Bericht bietet zugleich einen Einblick in die schriftstellerische Technik des Königs, die wir sonst nur aus der Karlschronik kennen, der wichtigsten erzählenden Quelle für die schwedische Geschichte im 15. Jh. Vf. wirft die Frage auf, ob nicht auch die Zusammenstellung der Ereignisse während Karls preußischen Aufenthalts als Grundlage für eine spätere reimchronistische Bearbeitung dienen sollte. Der Bericht würde dafür dann das Stadium einer vorbereitenden Prosadarstellung repräsentieren. — Die Veröffentlichung der Quelle im Anhang des Buches ist nicht frei von Mängeln. Sie enthält einige offenkundige Lesefehler. Auch hätte Vf. sich für die formale Textgestaltung die Normalisierungsgrundsätze der für das späte Mittelalter vorliegenden Urkunden- und Aktenpublikationen des Hansischen Geschichtsvereins (Hans. UB. und Hanserezesse) zum Muster nehmen sollen.

Berlin. G. Wentz.

Carl v. Stern, Dorpat-Pleskauer Kämpfe und Verträge 1448—1463 (Jbb. f. Gesch. Osteuropas 5, 3/4, 1940, S. 366—426, 1 Karte). — In den jahrhundertelangen Auseinandersetzungen des ma.lichen Livländischen Staatenbundes mit den benachbarten, seit Mitte des 15. Jh.s von Moskau politisch gegängelten Freistaaten Novgorod und Pleskau hat das Bistum Dorpat, das durch seine exponierte geographische Lage zur dereinstigen Einbruchstelle für den russischen Vernichtungsüberfall von 1558 prädestiniert war, trotz des Widerstrebens des eine Einheitsstaatspolitik führenden Deutschen Ordens, zwangsläufig eine eigne Russenpolitik getrieben. Diesen geschichtlichen Umständen tragen Sonderuntersuchungen des Vf.s über die Dorpater Russenbeziehungen Rechnung. In diesen Beziehungen haben neben den üblichen hansischen Handelsstreitigkeiten, die eine Dauererscheinung waren, verschiedene

Dorpater Sonderstreitfragen die Hauptrolle gespielt, von denen der Vf. als erste diejenige wegen des sog. „Glaubenszinses" zugunsten der zwei russischen Kirchen in Dorpat schon aufgehellt hat (1936). Die vorstehende ebenso gründliche wie wohlgeformte Untersuchung stellt einen weiteren schwerwiegenden Streitpunkt in seiner geschichtlichen Bedeutung erstmalig ans Licht: die Fischereigerechtigkeit und Oberhoheit auf der am Nordausgang des Sundes zwischen Peipus- und Pleskauer See liegenden Insel, die die Russen Želačko, die Esten Porka oder Piirisaar nannten. Diese Insel mußte für die Dorpater, wie für Pleskau und Kirche und Erzbischof von Novgorod-Pleskau von allergrößter Bedeutung sein, da beide Partner keinen Zugang zur Meerfischerei hatten. Einen Anteil an der Želačkofischerei besaß, offenbar kraft Vereinbarung mit dem Dorpater Bischof, auch der Deutsche Orden. Nach hundertjähriger Dauer endigte der verschiedene Phasen durchlaufende Streit, der zu gegenseitigen militärischen Einbrüchen zu Wasser und zu Lande und zur Anlage eines neuen russischen Grenzkastells (Kobylje) am östlichen Seeufer geführt hatte, unter Moskaus Druck mit einem vollen Verzicht Dorpats, der 1463 im Dorpat-Pleskauer Sonderfrieden festgelegt wurde, und den der Orden mitbesiegeln mußte. Die ganze Angelegenheit vergegenwärtigt uns „eine Episode des ewigen Kampfes an einer welthistorischen Front". Eine Karte des Peipus- und Pleskauer Sees veranschaulicht den Schauplatz.

Posen. L. Arbusow.

Franz Taeschner, Der Weg des osmanischen Staates vom Glaubenskämpferbund zum islamischen Weltreich (Die Welt als Geschichte 6, 1940, S. 206—215). — Berichtet über die Arbeiten von Paul Wittek zur frühosmanischen Geschichte bis 1453. Dem Vordringen gegen die Ungläubigen verdanke der osmanische Staat nicht nur seine Entstehung, sondern auch seinen Ausbau zur Weltmacht. C. E.

Iso Müller, Die Entstehung des Grauen Bundes 1367—1424 (Zs. f. Schweiz. Gesch. 21, 1941, S. 137—199). — Darstellung der historischen Entwicklung des Grauen Bundes — so genannt wohl in zürcherischen Stadtkreisen wegen der einfachen grauen Kleidung der zugehörigen Bauern —, dem im Grunde nur die Schaffung des Ministeriums in Tuverasca durch Karl d. Gr. (Mohr, CD. Graubündens 1 S. 294) und der Grafschaft Laax durch Rudolf von Habsburg Vorläufer war und der auf hydrographischer Grundlage, hervorgerufen durch die demokratischen Bewegungen in Rätien, im wesentlichen 1395 durch Zusammenschluß von Disentis (Abt Johannes!), Rhäzüns und Sax-Misox als förmliche Eidgenossenschaft begründet wurde. Vf. legt auch das weitere Wachsen des Bundes und sein Bündnis mit Glarus dar und schließt mit der Bundeserneuerung bzw. -vollendung im Jahre 1424 zu Truns. Th. V.

Th. Käppeli, Acta capitulorum provinciae Lombardiae (1254—1293) et Lombardiae inferioris (1309—1312) (Arch. fratr. praedicatorum 11, 1941 S. 138—172).

Giorgio Cencetti, Giovanni da Ignano, Capitaneus populi et urbis Romae (Archivio d. R. Deputazione Romana 63, 1940, S. 145—171). — Im J. 1305 war der Bolognese Johann von Ignano römischer Volkskapitan. C. gibt zunächst nach Bologneser Quellen Aufklärung über seine Persönlichkeit und

druckt das Protokoll seiner Wahl. Dann sucht er die Bedeutung, die das Auftreten dieses in Rom sonst nicht üblichen Amtes hatte, zu ermitteln. Er findet sie in einem verdeckten Ghibellinismus und in einer gewissen Wiederholung der Herrschaft Brancaleones. C. E.

Giovanni Antonucci, Sull' ordinamento feudale del Principato di Taranto (Archivio stor. p. la Calabria e la Lucania 11, 1941, S. 21—40). — Vereinigt mehrere Einzeluntersuchungen, bei denen es sich hauptsächlich um die Stellung des Prinzipats von Tarent innerhalb des sizilischen Königreichs der Anjouzeit handelt. C. E.

Pier Silverio Leicht, Ultime menzioni delle ordalie e del duello giudiziario in Italia (Festschrift E. Heymann 1940 S. 95—101). — Gottesurteil und gerichtlicher Zweikampf verschwinden in Italien im allgemeinen seit der ersten Hälfte des 14. Jh.s mit dem wachsenden Einfluß des römischen Rechtes. In Unteritalien aber hat sich der Zweikampf in beschränkter Anwendung durch die Konstitutionen Friedrichs II. noch Jahrhunderte länger gehalten und zum schlechten Ruf der Lombarda bei den Juristen beigetragen. C. E.

L.-A. Haloppeau, Louis XI. Le drame entre France et Bourgogne, 1464—1482, d'après Philippe de Commynes, Louis XI et autres témoins. Paris 1940, Presses universitaires de France; 271 S.

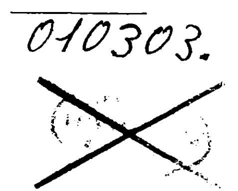
Vivian Stranders, Die Frankreichpolitik Heinrichs IV. von England (1399—1413). Berlin 1941, Vahlen; XII u. 104 S. — Absicht dieser Studie ist, in der Politik Heinrichs IV. „die Grundzüge eines noch heute geltenden Systems der britischen Außenpolitik" (S. VI) aufzuspüren. Der Vf. fühlt sich demgemäß da am wohlsten, wo er feststellt, daß Heinrich IV. sich als „echt englischer Politiker" „sogar nach dem Muster der heutigen Zeit" (S. 9) als „typisch englischer Staatsmann, sogar nach den heutigen Begriffen" (S. 19) oder „wie man ihn vor allem in neuerer Zeit findet" (S. 64) zeige. Das ist natürlich nur möglich, wenn die mittelalterliche Politik als eine Einheit betrachtet und über einen Leisten geschlagen wird, der dann die „neue" Politik des Engländers gegenübergestellt werden kann. Zur Erläuterung dessen, was bei dieser gewaltsamen Betrachtungsweise herauskommt, nur einige Kernpunkte der Anschauung des Vf.s: „Der Durchschnittspolitiker des MA." schlägt „blindlings darauf los" (S. V), ma.liche Außenpolitik ist dynastische Politik (an vielen Stellen). Der englische König dagegen treibt nationale Politik (mehrfach), er „fühlt den Pulsschlag seines Volkes ... richtig" (S. 60 und sonst noch mehrfach), er handelt, wie immer wieder betont wird, nach dem „ewigen politischen Gesetz, daß eine erfolgreiche Außenpolitik nur auf der Grundlage einer erfolgreichen Innenpolitik aufgebaut werden kann". Bei einer derartigen Blickrichtung wundert es gar nicht, wenn eine von dem englischen König im J. 1407 beabsichtigte militärische Expedition nach der Guyenne dem Vf. als derartiges Novum erscheint, daß er sie kennzeichnet als „einen charakteristischen Schritt auf dem Wege, das englische Mutterland zur wirklichen machtpolitischen Zentrale seiner überseeischen Besitzungen zu machen" (S. 78). Schade, daß die fleißige Benutzung vieler zeitgenössischer, dem deutschen Historiker zur Zeit nicht ohne weiteres zugänglicher Quellen solche Früchte getragen hat. H. W.

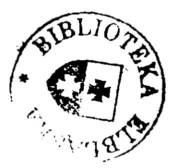
Die unter den Besprechungen und Hinweisen stehenden Siglen haben folgende Bedeutung:

A. R. = Annelies Ritter, Berlin
C. E. = Carl Erdmann, Berlin
D. v. G. = Dietrich v. Gladiß, Göttingen = im Felde
G. Sch. F. = Gertrud Schubart-Fikentscher, Berlin
H. B. = Heinrich Büttner, Darmstadt = im Wehrdienst
H. Be. = Helmut Beumann, Magdeburg = im Wehrdienst
H. W. = Hans Weirich, Tübingen = im Felde (†)
H.-W. Kl. = Hans-Walter Klewitz, Freiburg
J. R. = Johannes Ramackers, Krefeld = im Wehrdienst
K. Br. = Karl Bruchmann, Kattowitz
K. J. = Karl Jordan, Kiel
M. K. = Margarete Kühn, Berlin
P. E. H. = Paul Egon Hübinger, Koblenz
P. S. = Paul Schöffel, Würzburg = im Felde
T. S. = Theodor Schieffer, Berlin = im Wehrdienst
Th. V. = Thea Vienken, Berlin
W. H. = Walther Holtzmann, Bonn = im Wehrdienst

Hans Weirich †

Am 14. Juni 1942 fiel 50 km ostwärts Kursk Hans Weirich vor dem Feinde; ein junges Forscherleben fand durch das unerbittliche Schicksal einen vorzeitigen Abschluß. Als Weirich nach einem viersemestrigen Studium in Bonn im Sommer 1930 zur Universität Marburg kam, wurde er durch seine Lehrer Stengel und Küch in jene Bahnen gelenkt, die sein wissenschaftliches Arbeiten für die Zukunft bestimmten. Die landesgeschichtliche Forschung, unterbaut und gestützt durch die exakte Methode der Hilfswissenschaften, führte Weirich hin zu den Problemen der Reichsgeschichte und der über den landschaftlichen Rahmen hinausgreifenden Siedlungs- und Rechtsgeschichte. Während seines Studiums in Wien vom Winter 1931 bis Sommer 1932 wurde diese Grundlinie seiner wissenschaftlichen Ausrichtung nur noch tiefer und ausgeprägter, vor allem durch die Teilnahme an den Arbeiten des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung unter Leitung von Hans Hirsch. Bereits seine Dissertation über die kirchliche Organisation des Mittelalters im rechtsrheinischen Teil des Erzbistums Trier ließ ihn die landesgeschichtlichen Probleme in steter Verbindung mit den Ereignissen der großen Geschichte betrachten, die in den frühen Geschicken des Trierer Sprengels immer wieder hervortritt. Mit der ihm eigenen großen Energie arbeitete er während seiner Vorbereitungszeit auf die Archivlaufbahn im Institut für Archivwissenschaft in Berlin-Dahlem an dem ersten Teil des 1936 erschienenen Hersfelder Urkundenbuches; hier zeigte sich, mit welch großer Sicherheit er die hilfswissenschaftlichen Probleme anzupacken und zu lösen verstand. Nur kurze Zeit verblieb Weirich im Archivdienst; im Jahre 1937 habilitierte er sich in Marburg, 1938 erhielt er eine Dozentur an der Universität Berlin, wohin er seinem Lehrer Stengel gefolgt war. In nie ermüdendem Eifer gab er sich während seiner nur kurzen Zeit der Mitarbeit am Reichsinstitut für ält. dt. Geschichtskunde im Winter 1938/39 den ihm zugefallenen Aufgaben hin, vor allem der Redaktion des Deutschen Archivs. Nachdem Weirich im Frühjahr 1939 wieder nach Marburg zurückgekehrt war, erhielt er bereits im April 1941 einen Ruf nach Tübingen auf eine Professur für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften mit der besonderen Aufgabe, sich dem Aufbau eines landesgeschichtlichen Instituts zu widmen. Seit dem Ausbruch des großen Völkerringens 1939 war die wissenschaftliche Arbeit nur mehr ein Vorbereiten für Weirich; zu größerer Zusammenfassung seiner Pläne und zur Fortführung begonnener Arbeiten, die wieder ganz in die gleiche Richtung hilfswissenschaftlicher und rechtsgeschichtlicher Untersuchungen wiesen wie seine früheren Aufsätze über ein Privileg Leos IX. für Hersfeld oder über urkundenkritische Fragen der Abtei Memleben oder über das Königslager als verfassungsgeschichtliche Erscheinung, kam es nicht mehr; Weirich erfüllte seine Pflicht im Dienste des Vaterlandes. Am Westfeldzug gegen Frankreich nahm er teil, im Kampf gegen Rußland fand er den Tod. Ein zielbewußter, von unermüdlichem Forschungsdrang beseelter Historiker mußte die Arbeit niederlegen, noch ehe er zur vollen Entfaltung hatte gelangen können. H. B.





FORSCHUNGEN ZUM DEUTSCHEN RECHT

Herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer † und Karl Rauch.
Ab Band V herausgegeben von Franz Beyerle, Hans Planitz und Karl Rauch.

Band III, Heft 1
Familienerbe in Friesland. Von Hans Tägert. 1937. XII, 140 Seiten. Broschiert RM 7.60.

„Eine wissenschaftlich wertvolle Darstellung des mittelalterlichen friesischen Güterrechts und seiner Entwicklung." Das Deutsche Rechtsschrifttum

Band III, Heft 2
Feudum. Von Hermann Krawinkel. 1938. X, 149 Seiten. Broschiert RM 10.20.

„In dieser Sprachstudie zur Rechtsgeschichte setzt sich der Verfasser vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt her mit den Ableitungen des dem Lehnrecht zugrundeliegenden Begriffs feudum auseinander." Literarisches Zentralblatt

Band III, Heft 3
Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen. Von Dieter Pleimes. 1938. XXIII, 344 Seiten. Broschiert RM 16.20.

„Die Abhandlung bietet, obwohl sie ihrem juristischen Zweck durchaus gerecht wird und rechtsdogmatisch unsere Kenntnis des Wesens der Stiftung nicht unwesentlich erweitert, eine Fülle kulturhistorisch allgemein interessierenden Materials." Historische Zeitschrift

Band IV, Heft 1
Die Kerze im Recht. Von Eugen Wohlhaupter. 1940. XVI, 187 Seiten. Broschiert RM 9.—.

„Die in fesselnder Sprache geschriebene Arbeit des Kieler Rechtshistorikers bildet einen inhaltreichen Beitrag zur rechtlichen Volkskunde, zur Kunde der Rechtsaltertümer. Über die Bedeutung der Kerze als eigentlichen Rechtssymbols hinaus entwirft der Verfasser ein großangelegtes Bild der sakralen und der volkstümlichen Grundformen der Kerzenverwendung und ihrer Ausstrahlungen im eigentlichen Rechtsleben." Das Deutsche Rechtsschrifttum

Band IV, Heft 2
Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet. Von Erich Molitor. 1941. VII, 212 Seiten. Broschiert RM 9.65.

„Es war durchaus dankenswert, daß Molitor .... das Problem der Pfleghaften noch einmal nachprüft, nicht nur kritisch, sondern durchweg aufbauend, und zwar unter Verwertung der neuen siedlungsgeschichtlichen Forschung, derart, daß er ein neues plastisches Bild entwickelt und die Ständefrage des Sachsenspiegels zugleich mit dem großen Hergang der deutschen Ostsiedlung in Verbindung setzt." E. Heymann in der Deutschen Literaturzeitung

Band IV, Heft 3
Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa. Von Gertrud Schubart-Fikentscher. 1942. VII, 567 Seiten. Broschiert RM 24.85.

In dieser von der Preußischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönten Arbeit werden zum ersten Male die Ergebnisse der zahlreichen verstreuten Forschungen zur Verbreitung deutscher Stadtrechte des Mittelalters im Osten zusammengefaßt und daraus neue Folgerungen gezogen: Das Magdeburgische Recht breitet sich von der Elbe-Saale-Linie bis nach Kiew und zur Dnjepr-Linie aus, während das Lübische Recht am Südrand der Ostsee haftet. Das Buch zeigt in einem einleitenden Teil die allgemeinen Fragen und Ergebnisse, in einem zweiten die Einzeluntersuchungen nach den beiden Rechtskreisen geordnet und in ihnen nach den verschiedenen Ländern. Die Fragen der Besiedlung und Bevölkerung werden herangezogen, um die Gründe zur Einführung und Entfaltung deutschen Rechts zu klären.

Bei Abnahmeverpflichtung aller Hefte eines Bandes
wird ein um etwa 20% ermäßigter Preis eingeräumt

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR